1900

Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.

53. Jahrgang. I. Heft.

Signatura temporis.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Die Bücher und Artikel unter dem Titel: „An der Jahrhundertswende" machen jetzt schon, ehe das Jahrhundert begraben ist, eine ganze Literatur aus. Das zeigt, dass das Denken und Streben der Menschheit denn doch nicht ganz in Erwerb und Genuss aufgeht, sondern dass die Welt wenigstens von Zeit zu Zeit das unabweisliche Bedürfnis verspürt, eine Gewissenserforschung über die Ergebnisse ihres rastlosen Ringens anzustellen. Und das ist gewiss eine Ehre für sie und ein Zeugnis dafür, dass ihr immer noch mehr Ernst inne wohnt als ihr viele zutrauen.

Wir begrüßen jeden derartigen Rückblick auf die Vergangenheit mit Dank. Denn für uns ist er stets zugleich eine Mahnung, an die Zukunft zu denken und ein Hilfsmittel für die schwere Kunst, ein richtiges Urtheil über die Gegenwart zu bilden. Um diese Aufgaben zu lösen, muss uns jeder Beitrag willkommen sein. Denn so rasch auch oberflächliche Geister mit der Heiligsprechung oder mit der Verdammung unserer Zeit fertig sind, so wird doch jeder gewissenhafte und weitblickende Mann unumwunden gestehen, dass er kaum wagt, über diesen Punkt auch nur vermuthungsweise seine Meinung auszusprechen, ehe er das Soll und das Haben in den Rechnungsbüchern des Jahrhunderts gründlich studiert hat aus all den Aufzeichnungen, die er nur irgendwo auftreiben kann.

Wie schwer nun aber das Urtheil über den Charakter der verflossenen Zeit ist, das zeigen die vielen Versuche, dem abgelaufenen Jahrhundert einen zutreffenden Namen zu geben. Wie sollen wir die Zeit nennen, die wir durchlebt haben? Diese Frage wirft Ludwig

Hevesi im „Pester Lloyd“ auf und untersucht die Antworten, die darauf gegeben wurden. Jedenfalls, sagt er, nicht, wie so gerne geschieht, das naturwissenschaftliche Jahrhundert; das wäre ebenso einseitig, als wenn man das letztvergangene das philosophische nennen wollte. Noch weniger können die Bezeichnungen Jahrhundert Göthes und Jahrhundert Bismarcks auf Anerkennung rechnen. Er meint schließlich, man könne es am ehesten das deutsche Jahrhundert nennen und hofft für diesen Titel die internationale Anerkennung dadurch zu erringen, dass er jetzt schon dem nächsten Jahrhundert einen Namen prophezeit, — er tauft es bereits Jahrhundert des Amerikanismus. Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass weder der eine noch der andere dieser Namen auf allgemeine Zustimmung wird rechnen dürfen.

Julius Duboc sagt in seinem verdienstvollen Werke: „Hundert Jahre Zeitgeist,“ die „herrschende Signatura temporis sei die politische, und keine Ermüdung und kein Interesse anderer Art habe diese jemals zu verwischen oder ganz auszulöschen vermocht.“ Dieses Urtheil aus dem Mund eines so einsichtigen Mannes muss auf den ersten Blick etwas in Verwunderung setzen, denn gerade er hat in den zwei Bänden, die er diesem Gegenstande gewidmet hat, eine solche Menge von Zeiterscheinungen zusammengehäuft, die alle mit Politik herzlich wenig zu schaffen haben, dass er sich selbst Lügen zu strafen scheint. Dennoch wird er gewusst haben, was er sagt, und wenn wir das Wort richtig verstehen, so können vielleicht auch wir es ganz gut gelten lassen.

Den Schlüssel zum richtigen Verständnis über diesen Punkt bietet uns der „Katechismus der Moral und Politik für das deutsche Volk“ (Leipzig 1891), ein Werk, das wegen seines Umfanges und seiner schwerfälligen Gelahrtheit nicht viel Beachtung gefunden zu haben scheint, obwohl es, wenigstens seiner Kenntnis der Zeitlage halber, einige Aufmerksamkeit schon verdient hätte. Es enthält ein ausführliches Capitel, das die Ueberschrift trägt „Signatur der Zeit.“ Dieses Capitel empfehlen wir jedem zur Beherzigung, der sich über den vielumstrittenen Begriff „modern“ Klarheit verschaffen will. So vielerlei und so verschiedenartig nun aber auch all die Charakterzüge sind, die der weltkundige Verfasser aus dem Bild unseres Jahrhunderts herausliest, so glaubt er doch, sein Urtheil in den Satz zusammenfassen zu sollen: „Die Signatur des Tages ist der Materialismus und Realismus, die Herrschaft des auf unmittelbaren Nutzen, d. h. auf Utilitarismus gerichteten Strebens“ (S. 43). Daraus erklärt er alle

die bedenklichen Zeiterscheinungen. Ueberall zeige sich der eine, gleiche Zug, der Kampf zwischen den beiden unvereinbaren Triebfedern aller menschlichen Thätigkeit, dem Utilitarismus und dem Idealismus. Fast überall finde sich, dass dieser Widerstreit vorläufig zum Sieg des Utilitarismus geführt habe, und es sei, wenn nicht als Glück, so doch als natürliche Reaction zu bezeichnen, dass das politische Princip des Utilitarismus den individuellen Utilitarismus, die brutale Selbstsucht des Einzelnen, abgelöst habe, damit nicht auch noch das öffentliche Leben in Trümmer und in Staub zerfalle.

Fassen wir das Wort politisch in dem hier angedeuteten Sinne, so können wir wohl zugeben, dass unserer Zeit der Name des politischen Zeitalters mit Vorzug gebürt, nicht so fast deswegen, weil es die größten Politiker hervorgebracht hätte — Talleyrand, Stein, Metternich, Palmerston und Bismarck drücken ihm übrigens auch ihr Gepräge auf — sondern darum, weil ihm das Politisieren so in Mark und Blut steckt wie der Zeit des Humanismus die Kunst und dem besseren Mittelalter die Systematik und die Logik und deren Versinnlichung in der Architektonik.

Fragen wir nach den Männern, die am tiefsten und gewaltsamsten in die äußere Geschichte unseres Jahrhunderts eingegriffen haben, so sind das ohne Frage Napoleon und Bismarck. Der geistige Einfluss tritt jedoch bei diesen beiden gegen ihre äußerliche Wirksamkeit bedeutend in den Hintergrund, wenn schon nicht zu leugnen ist, dass Napoleon wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine hervorragende Bedeutung einnimmt, und dass Bismarck dem deutschen Charakter eine merkbar neue Prägung gegeben hat. Fragen wir aber nach den Männern, in denen der eigenthümliche Geist dieses Jahrhunderts am auffälligsten verkörpert ist und am einflussreichsten wirksam erscheint, so sind wohl Talleyrand und Metternich vor allen zu nennen; allenfalls dürfen wir ihnen noch Palmerston an die Seite setzen. Diese aber sind so unübertroffene Muster des „Politisierens“ oder des Utilitarismus, dass ihnen darin kaum eine Zeit einen überlegenen Rivalen an die Seite setzen kann.

Diesem Ueberwiegen der politisierenden Thätigkeit, wir möchten fast sagen, der Kartenmischerei und des Schachspieles, entspricht aber auch der innere Charakter unseres Jahrhunderts. Von unveränderlich feststehenden Grundsätzen, von Consequenz und Principientreue ist keine Rede, selbst eine objective, von uns unabhängige Wahrheit

eine bleibende Gewissheit und Ueberzeugung, ja sogar ein unfehlbar gewisser und unabänderlicher Glaubenssatz wird mit Abscheu zurückgewiesen. Der eigentliche Gott der Geister ist jenes Chamäleon, jener Proteus, den man öffentliche Meinung nennt. Die Wissenschaft geht auf in Experimentieren und Buchstabieren, im Frohndienste der Kärrner und im Krämergeiste des Specialistenthums. Die Literatur und die Kunst sind zur Photographie und zur Speculation auf die Leidenschaften geworden. Die Richtschnur für das persönliche Handeln ist Rechnen und Leben nach dem Grundsatz: Kommt der Tag, bringt der Tag, und nach dem andern: Wess' Brot ich ess', dess' Lied ich sing. Denn auf Erfolg, auf Nutzen und auf Ehre ist alle Thätigkeit berechnet und zwar auf den Erfolg des Augenblickes. Die Ware muss glänzen und rasch hohe Procente abwerfen, um Solidität und Dauerhaftigkeit fragt man nicht. „Geschäftsehre," sagt der schon erwähnte Katechismus, „das Gefühl der Verantwortlichkeit und der ehrliche Geschäftsbetrieb sind aus der Uebung gekommen. Ueberall, im geschäftlichen Leben, in der Kunst, in der Politik macht sich ein erschreckender Mangel an moralischen Gefühl bemerkbar; guter Name, Ehre und Gewissen müssen dem Interesse und dem Nutzen nachstehen. Sogar die, welche berufen sind, die Gesammtinteressen der Nation zu vertreten, vergessen die Pflichten der Ehre so sehr, dass sie in den Parlamenten ohne Scheu für die Sonderinteressen einzelner Gruppen, Stände oder Parteien kämpfen. Durch das Vorwalten der materiellen Interessen und der auf den Nutzen gerichteten realistischen Studien ist eine Hauptquelle unserer ganzen Cultur, das classische Alterthum, in den Hintergrund getreten; man verlangt, dass an die Stelle der (freilich sehr verknöcherten) humanistischen Gymnasien Realschulen treten (rem facias, rem, Geld machen, Geld, der Name schon ist bezeichnend), denn es soll nur „nützliches" Wissen mehr gelehrt werden. Darum erschrickt man vor dem Mangel an feiner Empfindung, an edler und freimüthiger Gesinnung, an selbständigem Denken, an ernstem sittlichen Wollen. Ueberall sieht man einen merklichen Verfall feiner Sitte, guter Manieren und der Rücksicht auf andere, der Höflichkeit. Die Menschen sind kälter und ungeselliger, ihr Benehmen ist vulgärer, der Umgangston roher geworden. Die Unsitte, dem Bedürfnis nach geselliger Unterhaltung durch Zusammenkünfte in Bierhäusern zu genügen, wo man sich jedes Zwanges und jeder Form enthoben fühlt, muss alle edle Gesittung, den Sinn für höhere

Interessen und für feinere Lebensformen zerstören. Daraus ergibt sich, wie sehr der Mangel an Idealismus in unserer Zeit echte Bildung beeinträchtigt, wo jeder hastig und rücksichtslos für sich den größten Antheil am Gewinn und Genuss zu erbeuten trachtet, wo nur das Wissen und Können, das dem Zweck des Erwerbes dient, geschätzt wird, wo nichts mehr pietätvoll geachtet wird" (a. a. O 43—63). Trifft auch nicht jedes dieser Worte auf alle Kreise und auf jedes einzelne Mitglied der heutigen Gesellschaft ohne Ausnahme zu, so werden wir doch schwer in Abrede stellen können, dass der Charakter unserer Zeit im allgemeinen damit wahrheitsgetreu geschildert ist. Ja, wenn wir ernstlich und ohne Empfindlichkeit auf das eben Gesagte eingehen, so werden wir vielleicht gestehen müssen, dass manches aus diesem Urtheil sogar uns selber ziemlich nahe angeht.

Unsere Studien und unsere geistigen Beschäftigungen tragen ganz gewiss etwas von dem Charakter des Utilitarismus oder des Politisierens an sich. Heute braucht man auf unseren Universitäten kein Statut mehr wie auf den spanischen Hochschulen des 16. Jahrhunderts, dem zufolge einer nur fünf Jahre Philosophie und Poesie treiben durfte, dann aber ein Fachstudium ergreifen musste. Auch das ist nicht mehr zu fürchten, dass Gymnasiasten auf ihren Spaziergängen griechisch sprechen, wie noch mein Vater mit seinen Freunden that. Wie viele Theologen heute noch in ihren Mußestunden Sophokles oder Demosthenes lesen, und wäre es auch nur in einer Uebersetzung, das kann selbst der nachrechnen, dem die Finger in der Dreschmaschine stecken geblieben sind. Wissen wir doch alle, wie geringer Gunst sich selbst Philosophie und Dogmatik bei ihnen erfreuen.

Was sollen diese Dinge heute noch „nützen?" Das ist der einzige Maßstab, den man an sie legt. Weg mit Griechisch, weg mit Latein, weg mit allem Abstracten! Das ist alles graue Theorie, unfruchtbare Speculation, abgethane Scholastik! Wir aber brauchen zeitgemäße Wissenschaft, d. h. Dinge, die man im Leben draußen verwerten kann, also praktische Kenntnisse für die Praxis. Das Nöthigste aus der Moral für den Beichtstuhl, und die Grundzüge der Pastoral, vorausgesetzt, dass diese eine Anleitung ist zum Auftreten in der Welt, und damit genug von Theologie! Das andere ersetzt uns vollständig der eigene gesunde Sinn und die „Weltkenntnis und Welterfahrung!" Heute müssen wir öffentlich auftreten und die Zeit verstehen, und das lernt man besser in Verbindungen und auf Kneipen

als in der dumpfen Luft der Seminarien, nicht aus alten Scharteken und pietistischen Betrachtungsbüchern, sondern aus Culturromanen und aus den Zeitungen! Heute muss man auf die Zeit einwirken, darum muss sich schon der Studierende auf seinen „eigentlichen Beruf" — und dieser führt ihn ja aus der „Sacristei heraus" — dadurch vorbereiten, dass er sich durch praktische Versuche erst zum Volks- und dann zum Parlamentsredner ausbildet und dass er schon jetzt ein Blatt hat, durch das er regelmäßig zur Aufklärung der Geister und zur Verbesserung der Welt beiträgt. Davon nimmt natürlich auch das spätere Leben in der Oeffentlichkeit seinen Charakter an, es ist abermals der des Utilitarismus, des Politisierens.

Ich habe wohl nicht nöthig zu sagen, dass ich damit nicht die Beschäftigung des Geistlichen mit der Politik überhaupt verurtheilt haben will. Darüber, dass ihm solche erlaubt, unter Umständen selbst geboten ist, und unter welchen Rücksichten er politisch thätig sein darf, habe ich wiederholt in dieser Zeitschrift gehandelt.

Indes, etwas anderes ist, berechtigte Politik treiben, und etwas anderes ist der Geist des Politisierens, von dem hier die Rede ist. Dass aber dieser mitunter auch in unsere Reihen Eingang gefunden hat, wer möchte das in Abrede stellen?

Ich weiß zwar schon, wer die sind, die heute dem Clerus jedes öffentliche Auftreten als Politisieren auslegen, und ich weiß auch, in welcher Absicht sie das thun. Ich kenne wohl auch jene hämische Verunglimpfung der katholischen Kirche, die da behauptet, die Kirche nehme sich nur um Dinge an, bei denen sie eine Stärkung ihrer politischen Machtstellung zu erwarten habe, wo aber dafür nichts herausseh, dazu könne man ihre Theilnahme nicht haben, wie die Mäßigkeitsbewegung, oder die Vereine zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit u. dgl. bewiesen.

Trotzdem, obwohl solche Missdeutung zu befürchten ist, — wir kennen ja unsere Gegner — stehe ich nicht an, zuzugeben, dass sich in unsere beste und aufrichtig gemeinte Thätigkeit manchmal mehr vom Geiste des Politisierens eingedrängt hat als gut ist. Auch dort, wo unser Auftreten aus heiliger Ueberzeugung und aus wahrem Pflichtgefühl hervorgeht, verdirbt nicht selten die Rücksicht auf den unmittelbaren öffentlichen Nutzen sowohl die Absicht als das Werk. Und man denke nur bei derlei Worten nicht immer bloß an Frankreich. Dort hat allerdings diese Krankheit des Politisierens einen sehr bedenklichen

Grad erreicht, und man möchte wirklich manchmal die Freude an den schönsten Unternehmungen verlieren, wenn man sieht, wie sehr es so oft darauf abgesehen ist, entweder politische Zwecke zu erreichen oder Einfluss auf die Richtung der kirchlichen Dinge, ja selbst auf die Leitung des allgemeinen Kirchenregimentes zu gewinnen. Aber man thut Unrecht, wenn man das den Franzosen ausschließlich in die Schuhe schiebt. In dem Streben, die Leitung der Ideen für die ganze Kirche an sich zu reißen, leisten wahrhaftig die „Amerikanisten" in und außerhalb Amerikas auch Großes, und sie wissen sich mit Geschick jeder guten Sache ebenso zu bedienen wie jeder bedenklichen. Und noch etwas weiter verbreitet findet sich jene Richtung, die sich bei sittlichen und religiösen Unternehmungen nie ganz von Absichten auf politische Zwecke losmachen kann.

Daher die seltsame Entdeckung, die man hier und dort machen muss, dass einer gar nicht zu fassen vermag, wie sociale Fragen eine andere Bedeutung haben können als eine politische, oder dass manchem jedenfalls deren ökonomische, gesellschaftliche und sittliche Bedeutung viel weniger am Herzen liegt. Daher auch die Erscheinung, dass in der That Einrichtungen und Bestrebungen, die sich auf allgemeine humanitäre Zwecke beziehen, nicht die Unterstützung bei uns finden, die sie verdienen. Es wird gar mancher, dem die täglich zunehmende Trunksucht und Verschwendung den Muth eingeflößt hat — denn es gehört ein gewisser Muth dazu — durch Wort und That die Abstinenz zu predigen, es wird mancher, der den so verdienstvollen Vereinen zur Unterdrückung der öffentlichen Unsittlichkeit, zur Förderung der Volksbildung, und des Volkswohles seine Theilnahme widmet, es wird mancher mit Cardinal Manning zu klagen haben, dass er dabei häufig so ziemlich allein steht, — und gut noch, wenn er sich über nichts Schlimmeres zu beklagen hat. Nur möchte ich wenigstens nicht mit demselben Cardinal behaupten, dass sich sowenig Mitarbeiter deshalb finden, weil sich die meisten „in die Sacristei einschließen." Mir scheint im Gegentheil, dass für derlei sociale Unternehmungen und für vieles andere, wobei, wie man sagt, nicht viel herausschaut, am ehesten die zu begeistern sind, denen der Herr in der Sacristei und an ihrem Betpult erschlossen hat, was er sagen wollte mit dem Worte: „Mich jammert des Volkes," dass man aber auf den größten Widerstand regelmäßig bei denen stößt, die den Geist des Utilitarismus, des Politisierens zu tief in sich haben eindringen lassen.

Dieser Geist richtet nämlich seine verheerenden Wirkungen keineswegs bloß auf dem Felde der Politik an, sondern auch auf anderen Gebieten, und dort verdienen sie wohl eine noch strengere Beurtheilung. Er selber bleibt freilich immer der gleiche, aber es ist wahrlich nicht gleich, welcher Mittel er sich bedient, um seine Zwecke zu erreichen. Je höher die Anliegen sind, die er missbraucht, um seine eigenen Interessen zu fördern, desto schreiender ist das Misverhältnis, desto ungeziemender seine Handlungsweise, desto größer das Aergernis, das er gibt.

Aus diesem Geiste des Utilitarismus und des Politisierens gehen aber in der That alle Versuche hervor, die der Welt missliebige Lehre Christi und seiner Kirche der Zeit, wie man sagt, mundgerechter zu machen. Dass der Schüler nicht über den Meister ist, dass wir nicht mehr Entgegenkommen bei der Welt zu erwarten haben als er, wenn wir anders seinem Wort und seinem Geiste treu bleiben, dass selbst die Apostel trotz ihrer außerordentlichen Gaben nur mit unermesslicher Geduld und um den Preis der schwersten Opfer an Schweiß, an Blut und an Ehre allgemach einige Anerkennung errangen, das alles will uns weder in den Kopf noch in das Herz eingehen. Denn wir denken und fühlen nun einmal mit unserer Zeit, deren oberster Grundsatz ist: Nur Erfolge, rasche, mühelose, glänzende Erfolge, stehe es dann um diese wie immer!

Daher der Satz, den die Kirche zu ihrem Bedauern zurückweisen musste: „Um Andersgläubige leichter zum Glauben hinzuführen, sollten wir uns der Bildung und den Anschauungen der nunmehr mannbar gewordenen Welt mehr anbequemen und deshalb von der Strenge der alten Lehrsätze und namentlich der alten Schulen soweit ablassen, dass den Wünschen und Anforderungen des modernen Geistes besser Rechnung getragen werde."

Daher die Forderung, die „fortgeschrittene, vertiefte und erweiterte Philosophie der Neuzeit mit dem Offenbarungsglauben in eine fruchtbare Bundesgenossenschaft zu bringen," jene moderne Philosophie, von der doch die nämlichen Geister in unbewachten Augenblicken selbst gestehen müssen, dass sie „sehr bescheiden geworden ist," und dass in ihr „eine wahre Abneigung herrscht, Fragen metaphysischer Art überhaupt zu berühren," dass vielmehr in ihr „ein wahrhaft thierisches Behagen an der Gottentfremdung überhand nimmt, eine Lust, sich recht fern von Gott im irdischen Dasein heimisch zu machen."

Daher der titanenhafte Versuch, „den Katholicismus, wie er sich jetzt landläufig darstellt und wie er vielfach bei Außenstehenden, ja (angeblich) selbst bei den eigenen Angehörigen zum Anstoß geworden ist," „auf Grund tieferer Einsicht neu zu gestalten."

Daher die Behauptung, dieser „Reformkatholicismus sei die Religion der Zukunft," und man müsse von nun an „die Reformkatholiken mit in Rechnung setzen," wenn man von der katholischen Kirche spricht.

Modernismus, Politisieren, Utilitarismus!

Aus dem gleichen Geiste gehen all die vielfältigen Versuche hervor, das christliche Leben und die Lehre von der Ascese so umzugestalten, und alles Uebernatürliche, Kraftvolle und Widerstandsfähige, zumal das Ordensleben, so abzustumpfen, dass sich die Welt, um mit Seuse zu reden, keinen Grausen mehr daran nehme. Diese Versuche stehen freilich unter sich selber wieder, wenigstens scheinbar, im größten Widerspruche.

Auf der einen Seite predigt man die „freie Innerlichkeit und Selbständigkeit." Aber auch die, die auf diese Formel schwören, theilen sich wieder in zwei sehr von einander abweichende Richtungen. Die einen rathen, man solle sich ausschließlich der „innern Leitung des heiligen Geistes" überlassen. Die andern sagen offen, wenn sie sich überhaupt näher erklären, für den modernen Menschen sei die Leitung der eigenen Vernunft, sei die eigene Freiheit, sei die Bevorzugung der natürlichen Tugenden, sei die menschliche Ehre und die Wahrung der Menschenwürde, kurz das, was Kant und Fichte die Autonomie nennen, die einzige Richtschnur des Handelns. So verschieden sich indes diese beiden Richtungen im Wort ausdrücken, so nahe stehen sie sich doch in der Sache. Es ist doch nur der Subjectivismus, der hier und dort, hier angeblich theologisch oder vielmehr verkehrt mystisch, dort angeblich weltlich, das Wort führt.

Auf der entgegengesetzten Seite weiß man nicht genug zum Tadel der Innerlichkeit und zur Empfehlung der Aeußerlichkeit zu sagen. Wir lebten nicht mehr, sagt man, in Zeiten, da man meinen konnte, mit „frommem Müßiggang, mit feierlichem Gottesdienst in prächtigen Kathedralen," durch die „Sacristei und unfruchtbare Weltflucht" Nutzen zu stiften. Heute sei uns nicht mehr gedient mit Jeremiaden, mit „pharisäischer Selbstpeinigung" und mit „weltfremder Ascese." Heute brauchten wir eine „mehr apostolische Art des Wirkens."

Wenn die Apostel wieder kämen, wenn insbesonders Paulus heute lebte, sie würden es anders machen als damals, sie würden es natürlich machen, wie es uns oder vielmehr der Zeit besser zusagte: sie würden auftreten als Journalisten, als Redner auf der Tribüne, vielleicht als Abgeordnete im Parlament, jedenfalls als Socialreformer. Selbst der Herr, der große „Volksfreund" würde sich wohl den veränderten Zeitverhältnissen anbequemen und weniger Zeit aufs Gebet und mehr aufs öffentliche Wirken verwenden, wie ihm ja schon seine weltklugen Verwandten nahelegten (Joh. 7, 3.). So unsere heutigen Weltkenner, die sich nicht wenig darauf zugute thun, dass nur ihre Grundsätze eine ersprießliche Wirksamkeit für uns Christen in Aussicht stellen.

Diese Anschauungen stehen allerdings in schroffem Gegensatze zu den vorher angeführten, gleichwohl gehen auch sie aus der gleichen geistigen Grundrichtung hervor, aus Modernismus, Utilitarismus, Politisieren. Ueberall derselbe letzte Kern, überall die gleiche signatura temporis, wo wir den Geist unseres Jahrhunderts an der Arbeit finden, im Reiche Gottes so gut wie außerhalb, und am allermeisten dort, wo es sich darum handelt, die vom Evangelium, von der Kirche und von der Theologie gezogenen Grenzlinien zwischen dem Reich Gottes und dem der Welt zu verwischen.

Auf diese traurige Arbeit geht der „Zeitgeist" ganz besonders gerne aus; er weiß, warum. Compromisse, Verwischung der angeblich so übermäßig schroffen und unnöthigen Gegensätze, Annäherung an die Anschauungen der Welt, das ist sein wahres Element.

Daher die Erscheinung, dass er nirgends rühriger ist als dort, wo es sich darum handelt, die Unterschiede von natürlich und übernatürlich, von Glauben und Wissen, von Mensch und Christ von Kirche und Welt möglichst zu beseitigen.

Daher seine Abscheu vor der Sacristei. Daher sein Grundsatz, dass man mit Laien oder auf Laienwegen heute mehr erreiche als durch Priestermund auf der Kanzel. Daher sein neues Evangelium, der „apostolische Weg" führe heute ins „Wirtshaus," und „mit einem Glasl Bier richte man mehr aus als mit dem Ave Maria."

Daher die Vorliebe, die er für alle Schlagwörter der Zeit an den Tag legt, für Freiheit der Wissenschaft, für reines Menschenthum, für freie Selbstbestimmung u. s. f.

Daher die auffällige Thatsache, dass auch er allen alles werden kann, freilich in anderem Sinn als der Apostel, je nachdem es eben

die öffentliche Meinung und die Zeitlage mit sich bringt, byzantinisch, liberal, demokratisch.

Es ist eben immer der gleiche Zug, der ihn leitet und „modern" macht, die signatura temporis, Mäntelträgerei, Opportunitätspolitik, Wetterfahnenleben, kurz, Utilitarismus und Politisieren.

Wie die Welt aus diesem Irrkreis herauskommen wird, das läßt sich schwer sagen. Vermuthlich wird sie Satan durch Beelzebub austreiben, d. h. einen andern Irrthum zeitgemäß machen und dadurch diese Verirrung in ihrer herkömmlichen Art überwinden.

Wir haben es leichter, diese und andere ähnliche kleine Füchse auszutreiben, die den Weinberg Gottes verwüsten (H. L. 2, 15). Der Psalmist hat uns den Weg dazu gewiesen. Er lehrt uns auf der einen Seite vom Herzen beten zum Herrn des Weinbergs, damit dieser ihn wieder heimsuche und dessen Schäden heile. Er lehrt uns auf der anderen Seite versprechen, daß auch wir das unsrige thun, um vorerst wieder zurecht zu kommen und dann nicht mehr abzuweichen von dem, der den Weinberg gepflanzt hat und dem er als Eigenthum gehört. Unter dieser zweifachen Bedingung, sagt er, werden wir wieder heil werden (Psalm 79).

Unsere Schwäche ist unsere Sünde, und unsere große Sünde ist die, daß wir Gott fremd und der Welt zu sehr freund geworden sind. Wir haben Gott nicht mehr recht zugestanden, daß er auch heute noch, dieser Welt mit ihren Fortschritten gegenüber, unser wahres und einziges Heil sein könne. Wir haben der Welt mehr als ihm, wir haben ihr alles zugetraut. Wir haben im Stillen Gottesleugnung und Götzendienst zugleich getrieben.

Dieses große Doppelverbrechen des nunmehr ablaufenden Zeitalters, die wahre signatura temporis, muß gut gemacht werden, ehe das Jahrhundert zu Ende ist.

Wir feiern soviele Jubiläen, daß es uns gar nicht schaden kann, wenn wir dieses Jahr im Geiste tiefster Zerknirschung als Bußjubiläum begehen.

Wohlan denn, einigen wir uns alle weit und breit in diesem Sinne und bringen wir gemeinsam das Jahr im Geist und in der Uebung der Buße zu. Dann haben wir doppelt Grund, mit Zuversicht und neuem Eifer dem kommenden Jahrhundert entgegenzugehen.

Das neunzehnte Jahrhundert war das Zeitalter der Verirrungen. Schließen wir es ab mit thatkräftiger Buße, so wird mit Gottes Hilfe das zwanzigste Jahrhundert das Zeitalter des göttlichen Segens werden.

Worin gründet die Pflicht der Sonntagsruhe?

Von Domcapitular Dr. Franz Schmid in Brixen.

1. Wie bei einiger Umsicht leicht zu beobachten ist, besteht über den Charakter der Verpflichtung zur Sonntagsruhe auch in den Kreisen der streng katholischen Gelehrtenwelt keine vollkommen einheitliche Auffassung. Dabei macht sich nebenher, wie es bei strittigen Dingen gewöhnlich der Fall ist, auch vielfach eine gewisse Unbestimmtheit oder Unklarheit bemerkbar. — Wir hoffen keineswegs, durch die folgenden Erörterungen jener Anschauung, die wir für die richtige halten, den vollen Sieg oder auch nur entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen. Unsere Absicht geht an erster Stelle dahin, den Stand der Frage nach allen Seiten vollständig klar zu legen, sowie die Beweisgründe, die für die verschiedenen Ansichten sich geltend machen lassen, einer vorurtheilsfreien Prüfung zu unterziehen. Wenn der Leser am Schlusse offen zugesteht, die Arbeit sei des Lesens würdig, so sind wir mit dem Erfolge derselben vollauf zufrieden.

2. Die erste und strengste Auffassung der Verpflichtung zur Sonntagsruhe liegt in der Behauptung, dass dieselbe in allen ihren Momenten auf göttlicher Anordnung beruht. Weiter ausgeführt lässt sich diese Ansicht in folgende Sätze kleiden: Die Woche, bestehend aus sechs Arbeitstagen und einem Ruhetage, wurde gleich bei der Schöpfung des Weltalls vom Schöpfer selbst eingesetzt und in der Person Adams unserem Geschlechte als bindende Norm verkündet; diese Anordnung wurde dann auf Sinai insbesondere für das Volk Israel in feierlicher Weise erneuert und endlich von Christus, dem Gesetzgeber des Neuen Bundes, für alle Zeiten und für alle Völker endgiltig bestätiget. Dabei hat Christus, der Gottmensch selbst, sei es in eigener Person und mit eigenem Munde oder in gleichwertiger Weise durch Vermittlung des heiligen Geistes, der die Apostel in alle Wahrheit einzuführen hatte, an die Stelle des Sabbath, als des letzten Wochentages, den ersten Wochentag oder den Sonntag endgiltig untergeschoben. — So lehrt unter anderen Sporer, der mit wünschenswerter Klarheit und ohne diesbezüglich einer Unsicherheit zu gedenken, also schreibt: Loco sabbati in nova lege ad Deum colendum instituta est dies dominica idque ipso jure divino.[1])

---

[1]) De praeceptis decal. tr. 3. c. 4. n. 3.

3. Eine zweite und zugleich die allerfreieste Ansicht lehrt: Für die christliche Weltzeit beruht die Pflicht der Sonntagsruhe gänzlich oder — ausdrücklicher gesprochen — in ihren beiden Hauptmomenten nicht mehr auf göttlicher, sondern bloß auf kirchlich-apostolischer Anordnung. Mit anderen Worten: Es ist nicht bloß daran festzuhalten, dass die Kirche als solche im Unterschiede zu ihrem Stifter oder näherhin die Apostel auf Grund ihrer Gewalt als Kirchenvorsteher für den Sabbath den Sonntag untergestellt haben; sondern auch die der Sonntagsfeier zugrundeliegende Thatsache, der zufolge auch für die christliche Weltperiode die Woche als Woche, d. h. als Zeitperiode von sieben Tagen mit je einem pflichtgemäßen Ruhetage, noch fortbesteht, ist streng genommen nicht auf Gott und auf Christus, sondern bloß auf eine kirchlich-apostolische Anordnung zurückzuführen. So namentlich mit nicht zu verkennender Bestimmtheit Suarez: Tantum ex praecepto Ecclesiae retenta est determinatio septimi diei ad divinum cultum et eodem jure mutata est a sabbato in dominicam;[1]) und Lehmkuhl: Ipsius diei dominicae electio, imo septimi cujusque recurrentis diei sanctificatio non jam ex lege divina, sed ex ecclesiastica Christifideles obligat.[2]) Die naturgemäße Folgerung aus dieser Gesammtanschauung lautet: Es wäre den Aposteln freigestanden, nicht bloß den üblichen Ruhetag von dem letzten Wochentage auf den ersten, beziehungsweise auch auf den zweiten oder dritten u. s. w. zu verlegen, sondern auch die Woche selbst als solche vollkommen aufzuheben und beispielsweise eine zehntägige Umlaufsperiode mit je einem Ruhetage an ihre Stelle zu setzen oder auch mit Beibehaltung der Woche im Kalender den Ruhetag öfters, z. B. jede zweite oder dritte Woche, ausfallen zu lassen; ja im Grunde könnte dies die Kirche auch heutzutage noch thun. Eines indessen glauben wir dem Geiste der genannten Theologen und ihrer Anhänger entsprechend beifügen zu sollen, nämlich, dass es als eine Forderung des Naturgesetzes anzusehen ist, im allgemeinen gewisse Tage — und wären es auch nur wenige Tage des Jahres — in besonderer Weise der Gottesverehrung zu widmen.[3])

4. Zwischen den zwei vorgeführten Auffassungen findet unschwer eine dritte Platz. Wir fanden dieselbe nirgends mit der wünschenswerten Bestimmtheit vorgeführt und müssen daher diesem Mangel mit eigener Mühe abhelfen. Die gedachte Ansicht setzt sich

---

[1]) De religione l. 2. c. 4. n. 5. — [2]) Theol. mor. I. n. 544. — [3]) Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 122. a. 4. — Wir vermissen die volle Consequenz, wenn Suarez (l. c. n. 6) und Lehmkuhl (l. c.) der Kirche der nachapostolischen Zeit das Recht absprechen, am Gesetze der Sonntagsruhe irgendwelche und insbesondere weitgehende Veränderungen vorzunehmen oder allgemein gehaltene Dispensen darüber zu ertheilen. Consequenter gehen Willmers (Lehrbuch der Religion 3. Band § 27) und Christ. Pesch (Praelectiones dogmaticae tom. V. n. 515) vor, wovon der erstere gar keine Beschränkung beifügt und letzterer, dem Suarez der Deutlichkeit wegen ein „licite“ unterschiebend sagt: hanc legem secundum Suarez licite non posse abrogari. Also: valide abrogari posset.

aus folgenden Punkten zusammen. 1° Die auf dem Schöpfungsbericht und auf der damit zusammenhängenden Eintheilung der Zeit in Wochen beruhende Anordnung Gottes, jeden siebenten Tag als Ruhetag zu betrachten und in besonderer Weise dem Gottesdienste zu widmen, ist als solche durch Christus, den Gesetzgeber des Neuen Bundes, keineswegs abgewürdiget, sondern vielmehr der Hauptsache nach auch für die christliche Weltperiode beibehalten und bestätigt worden. 2° Dies ist aber nicht einfachhin d. h. im strengen Sinne des Wortes eine Beibehaltung der israelitischen Sabbathfeier. Denn a) es wurde von Seite Christi den Aposteln nicht bloß gestattet, sondern auch nahegelegt, für den bisherigen Sabbath einen anderen Wochentag und insbesondere den ersten, d. i. den Sonntag unterzustellen. Indessen geschah diese Unterstellung, obgleich sie schon im apostolischen Zeitalter erfolgte, nicht kraft eines förmlichen Auftrages von Seite Christi und somit nicht kraft göttlichen Rechtes; sondern kraft jener apostolischen Gewalt, die in der Kirche sich beständig vererbt bis ans Ende der Zeiten, so dass der Ruhetag im Schoße der Woche im Grunde auch jetzt noch verlegbar wäre. b) Zweitens — und dies ist in gewissem Sinne weit wichtiger — ist im neutestamentlichen Gottesreiche die Ruhe des siebenten Tages, beziehungsweise des Sonntags, nach dem Willen und der Anordnung des Herrn selbst nicht in jener eigenartigen Strenge, die unmittelbar mit der Gesetzgebung auf Sinai zusammenhängt, sondern in jener Weise aufzufassen, wie es theilweise der ursprünglichen Einsetzung des Ruhetages am Beginne der Zeiten und insbesondere dem Charakter oder der Freiheit des Neuen Bundes entspricht. — Wenn wir eingangs sagten, wir hätten diese Ansicht nirgends mit wünschenswerter Klarheit vorgelegt gefunden, so setzen wir jetzt bei, dass dieselbe, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, im Grunde als die gemeingiltige Anschauung zu gelten hat.

5. Zur Prüfung der Sache übergehend fragen wir vor allem nach den Gründen, die für die zweite, d. i. für die allerfreieste Ansicht vorgebracht werden können. — Zunächst gibt Suarez seine Ansicht, soviel aus seinen Ausführungen zu entnehmen ist, für die gewöhnlich angenommene oder wenigstens im Vergleich zur gegentheiligen Ansicht für die viel verbreitetere aus; namentlich wird dafür auch Thomas von Aquin angeführt.[1]) — Allein bei genauerem Nachsehen liegt die Sache keineswegs so einfach. Die Theologen und insbesondere die Moralisten behandeln diesen Fragepunkt meistens recht flüchtig und oberflächlich; namentlich werden — was für unsere Untersuchung von grundlegender Bedeutung ist — die zwei Fragen, ob sowohl die Unterstellung des einen Wochentages für den anderen, als auch die Beibehaltung der Woche als solche; oder ob bloß ersteres

[1]) Christ. Pesch schreibt: Multos alios doctores (praeter S. Thomam) pro hac sententia citat Suarez; contraria vero opinio paucissimos habet defensores. (l. c.)

für sich genommen, auf rein kirchliche, beziehungsweise kirchlich-apostolische Anordnung im Unterschiede zu einer göttlichen Anordnung zurückzuführen sei — nicht gehörig auseinandergehalten. Infolgedessen wird jeder, der aufmerksam prüft, bei den meisten Theologen die Aeußerungen in dieser Angelegenheit so unbestimmt finden, dass es zweifelhaft bleibt, ob sie für die zweite oder für die dritte von den eingangs vorgeführten Ansichten eintreten wollen. Als Beleg hiefür mag der römische Katechismus dienen, der von P. Pesch unbedenklich für seine und des Suarez Ansicht geltend gemacht wird. Dort heißt es: Placuit Ecclesiae Dei, ut diei sabbati cultus et celebritas in dominicum transferretur diem. Wir fragen, ob dieser Satz nicht eher die dritte als die zweite von den oben vorgelegten Ansichten wiedergibt.

6. Um zu entscheiden, wie solche und ähnliche Redeweisen, die uns bei Theologen häufig begegnen, in Wirklichkeit zu verstehen sein dürften, scheint uns folgende Beobachtung von großer Bedeutung zu sein. Sowohl der römische Katechismus mit den vielverbreiteten Volkskatechismen, der des Bellarmin, des Peter Canisius, des Deharbe an der Spitze, als auch die Moralisten aller Jahrhunderte zählen für die christliche Zeit ebensogut wie für die alttestamentliche zehn Gebote Gottes und behandeln dann folgerichtig die Pflicht der Sonntagsruhe bei Besprechung der Gebote Gottes und keineswegs bei den Geboten der Kirche, d. i. nicht dort, wo sie von dem Fastengebote und von der jährlichen Beicht sammt der Ostercommunion reden. Dieser Anordnung des Stoffes hat auch Lehmkuhl sich nicht zu entziehen vermocht. Ja, die gebräuchlichen Volkskatechismen halten sogar die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messehörens in der Weise auseinander, dass sie von ersterer bei den Geboten Gottes, von letzterer aber erst bei den Kirchengeboten handeln. — Nun sagen wir: All dies stimmt vollkommen zu der Auffassung, die wir oben an dritter Stelle vorgelegt haben; mit der Auffassung des Suarez aber und seiner Anhänger stimmt es nicht. Denn erstlich liegt es am Tage, dass bei der letztgedachten Anschauung gar kein Grund vorliegt, die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messehörens auseinanderzureißen. Consequenterweise wären bei dieser Auffassung die beiden Verpflichtungen unmittelbar nacheinander, und zwar in der Abhandlung über die Kirchengebote zu besprechen. Ja infolge dieser Auffassung könnte man in der christlichen Zeit nicht mehr im wahren Sinne von zehn Geboten Gottes reden; sondern deren Zahl wäre auf neun herabzusetzen. Wir wollen diese Behauptung etwas einlässlicher erhärten. Es ist nach dem Vorgange des heiligen Thomas allerdings als eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes und in diesem Sinne als göttliches Gebot anzusehen, dass der Mensch einen ansehnlichen Bruchtheil seines irdischen Daseins und wohl auch die menschliche Gesellschaft als solche oder der Staat gewisse Zeiten und meinetwegen mehrere Tage des Jahres ganz dem Dienste Gottes

widme.[1]) Allein diese Forderung des Naturgesetzes ist offenbar allzu unbestimmt, als dass man sie irgendwie mit dem so bestimmt lautenden Gebote einer allwöchentlichen Tagesruhe verwechseln oder ernstlich vergleichen könnte.

7. Diese Bemerkungen zeigen unseres Erachtens mehr als hinreichend, dass die oben vorgelegte Ansicht des Suarez als Ganzes betrachtet und insbesondere, soweit sie von der an dritter Stelle gekennzeichneten Ansicht abweicht, keineswegs als die gewöhnliche gelten kann, sondern dass eher das Gegentheil zutrifft. — Was sodann den Aquinaten anbelangt, so ermangeln die einschlägigen Ausführungen desselben gleichfalls, soferne sie auf unsere Frage angewendet werden sollen, der nöthigen Bestimmtheit. Vor allem beachte man, dass jene Sätze des Aquinaten, die zu Gunsten der Ansicht des Suarez angezogen werden, nicht der eigentlichen Erörterung des Gegenstandes (corpus articuli), sondern der Beantwortung eines gemachten Einwurfes entnommen sind. Wer weiß nicht, dass bei Beantwortung von Einwürfen fast naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit sich einschleicht? Doch dies im Vorbeigehen. Auch was die einschlägigen Sätze des Aquinaten in sich genommen anbelangt, will es uns scheinen, dass durch dieselben die dritte Ansicht, soferne sie genau im oben vorgelegten Sinne aufgefasst wird, entweder gar nicht oder doch nur höchst unbestimmt und nebensächlich getroffen ist. Die vorliegenden Ausführungen des englischen Lehrers wollen ausschließlich oder doch in erster Linie zeigen, dass im Christenthume neben der so sachgemäßen Verlegung des Gottes- oder Ruhetages auf den Auferstehungs- und Pfingsttag auch dieser Ruhetag selbst, was die körperliche Ruhe betrifft, keineswegs mehr in der alttestamentlichen Strenge eingehalten zu werden braucht und dass in Betreff dieser Sonntagsruhe, sofern dieselbe auch jetzt noch verpflichtend erscheint, in hinreichendem Umfange Dispensation eintreten kann. Dies sind aber, wie später noch einlässlicher gezeigt werden soll, lauter Dinge, die auch bei der dritten Ansicht unangetastet bleiben. Somit kann das Ansehen des heiligen Thomas, soweit es zu Gunsten der freiesten Ansicht geltend gemacht wird, jedenfalls nicht als ausschlaggebend, ja nicht einmal als besonders bedeutsam angesehen werden.

8. Nun kommen wir zum vorzüglichsten Grunde, der für die Ansicht des Suarez geltend gemacht wird. Die Feier des siebenten Tages — so behauptet man — ist ihrem Ursprunge nach eine Bestimmung des mosaischen Gesetzes und gehört überdies zu den ceremoniellen oder, wie der Aquinate sich ausdrückt, zu den figurellen Bestimmungen jener Gesetzgebung. Dabei ist es einstimmige Lehre der Väter und der Theologen, dass der ceremonielle oder figurelle Theil der mosaischen Gesetzgebung seit Christus seine Geltung ver-

[1]) Thomas sagt: Morale (praeceptum est tertium praeceptum decalogi) quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suae ad vacandum divinis, (l. c.)

loren hat. Manche fügen bei: Man muss sogar an dem Gedanken festhalten, dass selbst der moralische Theil der Gesetzgebung auf Sinai für die christliche Weltperiode nur deswegen und nur insoweit seine verbindende Kraft behalten hat, als und insoweit er von Christus, dem neutestamentlichen Gesetzgeber, bestätiget wurde.[1]) Somit kann die Sonntagsruhe seit den Zeiten Christi nur auf kirchlicher, bezw. apostolisch-kirchlicher Anordnung beruhen.

9. Zunächst wollen wir den Untersatz des vorgelegten Beweisgrundes einer kurzen Prüfung unterziehen. Dass der ceremonielle Theil des mosaischen Gesetzes von jeher nur die Juden verpflichtete und mit dem Eintritte des Christenthums seine verpflichtende Gewalt in jeder Hinsicht verloren hat, ist unumwunden zuzugestehen, und — soweit es nöthig erscheinen sollte — auch nachdrücklich zu betonen. Ebenso klar ist es, dass die Verkündigung der zehn Gebote, die gemeinhin als der moralische Bestandtheil des mosaischen Gesetzes angesehen werden, zunächst und unmittelbar für das Volk Israel berechnet war. Dabei kann man aber immer noch mit Grund die Frage aufwerfen, ob nicht doch jener feierliche Act auf Sinai, der als solcher ausschließlich mit dem Decalog oder dem Zweitafelgesetze sich befasste und mit den folgenden Wüstenverordnungen keineswegs in unlöslichem Zusammenhange steht, mehr indirect oder in zweiter Linie geradezu für die ganze Menschheit berechnet war — ungefähr in jener Weise, wie die von der ursprünglichen und auf strenge Einheit abzielenden Ehegesetzgebung abweichende Gestaltung der Polygamie (Vielweiberei) nach der Auffassung großer Theologen zunächst und unmittelbar bloß für die Patriarchen des israelitischen Volkes und ihre Nachkommenschaft berechnet war, aber in zweiter Linie auf die gesammte Menschheit vor Christus auszudehnen ist; oder wie die Briefe der Apostel im Bibelcanon des Neuen Testamentes meistens ursprünglich für bestimmte Kirchen oder auch für Einzelpersonen berechnet waren, aber nebenher nach dem Willen und der Anordnung Gottes eine durchaus allgemeine Bestimmung hatten. Uebrigens ist es für unsere Zwecke nicht nöthig, diese Frage genauer zu erörtern und wir begnügen uns mit der Erklärung, dass wir unsererseits dem großartigen Vorgange auf Sinai gerne eine für alle Zeiten und für alle Völker giltige Bedeutung beilegen möchten. Diese Anschauung begünstigen auch die Volkskatechismen oder Volkskatechesen, wenn sie, um die Wichtigkeit der zehn Gebote Gottes zu beleuchten, die feierliche Verkündigung derselben auf Sinai unter Donner und Blitz so nachdrücklich hervorheben.

10. Das entscheidende Moment des Beweises, dessen Stichhaltigkeit zu prüfen ist, liegt im Obersatze. Sehen wir also zu, was von ihm zu halten sei. Da wird zunächst behauptet, die Feier oder Ruhe des siebenten Wochentages sei in ihrem Ursprunge auf die

[1]) Vgl. Pesch l. c. n. 511 seqq.; Wilmers, De religione revelata l. 2. c. 1. art. 6.

mosaische Gesetzgebung zurückzuführen. Wer diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit prüfen will, muss vor allem eine zweifache Sabbathfeier, d. i. eine Sabbathfeier im allgemeineren und eine Sabbathfeier im besonderen Sinne, oder — wenn man lieber will — er muss an der israelitischen Sabbathfeier zwei Momente unterscheiden. Man kann nämlich den Begriff der Sabbathfeier zunächst in einem mehr allgemeinen Sinne und näherhin also fassen, dass unter den sieben Wochentagen einer in besonderer Weise der Gottesverehrung gewidmet erscheint und infolge dessen auch im allgemeinen als Ruhetag zu betrachten ist. Dies nennen wir Sabbathfeier und Sabbathruhe im weiteren oder allgemeineren Sinne des Wortes. — Die nächstgelegene Nebenbestimmung dieses allgemeinen Begriffes bildet der Umstand, dass zum Andenken an das Sechstagewerk der Weltschöpfung und an die darauf folgende Gottesruhe unter den Wochentagen gerade der letzte als Ruhetag zu gelten hat. Kommen überdies noch genauere Nebenbestimmungen hinzu über die Ausdehnung und über die Tragweite oder über die Art und Weise der fraglichen Arbeitsruhe, wie es bekanntlich seit Moses bei dem israelitischen Volke der Fall war, so haben wir die Sabbathfeier im engeren oder besonderen Sinne des Wortes.

11. Diese wichtige Unterscheidung vorausgesetzt ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Sabbathfeier und Sabbathruhe im engeren Sinne des Wortes ihren Ursprung der mosaischen Gesetzgebung verdankt. Anders aber steht es mit der Sabbathruhe im weiteren Sinne. Diese ist älter als die Gesetzgebung auf Sinai und reicht zurück bis zur Schöpfung. Dieses ergibt sich vor allem aus der Genesis, wo es heißt: Complevitque Deus die septimo opus suum, quod fecerat: et requievit die septimo ab universo opere, quod patrarat. Et benedixit diei septimo et sanctificavit illum, quia in ipso cessaverat ab omni opere.[1]) Was soll die hier erwähnte Heiligung und Segnung des siebenten Tages anders bedeuten als die Einführung einer Art von Ruhe und religiöser Feier? Auf diese Thatsache wird auch bei der Gesetzgebung auf Sinai zurückgegriffen. Wenn der Herr spricht: Memento, ut diem sabbati sanctifices,[2]) so wird dadurch keineswegs die Sabbathruhe neu eingeführt, sondern die bereits bestehende neu eingeschärft. Für diese Auffassung spricht sowohl der Wortlaut der Rede als auch die sofortige Berufung auf die Weltschöpfung und den Schöpfungsbericht.[3]) Ueberdies begegnen uns in der Offenbarungsgeschichte schon vor den Zeiten des Auszuges Israels aus Aegypten vereinzelte Spuren von der Eintheilung des Jahres in Wochen, wovon eine Art Sabbathfeier wohl nicht zu trennen ist.[4]) Mag es also mit der Behauptung, die ganze mosaische Gesetzgebung mit Einschluss des feierlichen Eröffnungsactes auf Sinai sei aus-

[1]) Genes. II. 2. 3. — [2]) Exod. XX. 8. — [3]) Vgl. ibid. V. 10. 11. — [4]) Vgl. Wilmers Lehrbuch der Religion a. a. P.; Kirchenlexikon z. W. „Sabbath". Vgl. Exod. XVI. 22, 23.

schließlich für das alte Bundesvolk berechnet gewesen, immerhin seine Richtigkeit haben; so bleibt die weitere Behauptung, Christus habe die Anordnung der Sabbathheiligung, wie sie bis zu seiner Zeit bestand, allseitig aufgehoben, dennoch unrichtig oder wenigstens unerwiesen. — Wir wagen es aber überdies zu leugnen oder wenigstens ernstlich zu bezweifeln, dass Christus zugleich mit dem jüdischen Ceremonialgesetze auch das Gesetz der Sabbathheiligung, wie es insbesondere auf Sinai neu bestätiget und eingeschärft worden war, gänzlich abgeschafft oder einfachhin aufgehoben habe. Der Herr betheuert gelegentlich mit Nachdruck: Non veni solvere legem sed adimplere.[1]) Wie niemand zweifelt, enthalten diese Worte des Heilandes eine ausdrückliche Anerkennung und Neubestätigung der alttestamentlichen Gesetzgebung und somit wohl auch des mosaischen Gesetzes, soweit diese Gesetzgebung moralischen Charakter zeigt. Demgegenüber fragen wir: Besitzt das Gebot eines allwöchentlichen Ruhetages zum Zwecke der Gottesverehrung nicht ganz und gar oder doch vorherrschend moralischen Charakter? Wer zögert, diese Frage bejahend zu beantworten, an den stellen wir die weitere Frage: Ist nicht wenigstens die Forderung, einen größeren oder kleineren Theil der Zeit in besonderer Weise Gott und dem Gottesdienste zu widmen, eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes? Wenn ja — und so lehrt insbesondere der heilige Thomas — dann müssen wir die Frage beifügen: Bedarf dieses so allgemein gehaltene Gebot des Naturgesetzes nicht ganz dringend einer genaueren Bestimmung? Wenn nun in den Zeiten vor Christus, sei es für die ganze Menschheit oder bloß für das auserwählte Volk, eine solche Bestimmung da war und zwar eine derartige, die nach allgemeinem Dafürhalten und nach einer mehrtausendjährigen Erfahrung der Natur des Menschen und seinen Verhältnissen bestens entspricht; und wenn anderseits Christus die bezeichnete Bestimmung aufgehoben hätte, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen: könnte man dann noch einfachhin behaupten, Christus habe das bisherige Sittengesetz vervollkommt? — Man wird uns sagen: Die Aufgabe, in dem fraglichen Punkte das Naturgesetz näher zu bestimmen, hat Christus seinen Aposteln und der Kirche überlassen. Aber dann — so erwidert man ganz nothgedrungen — hätte in diesem gewiss nicht unwichtigen Stücke eben nicht Christus, sondern die Kirche das bisherige Gesetz vervollkommt oder, da eine Vervollkommnung hier nicht am Platze war, wenigstens in seiner bisherigen Vollkommenheit, die ihm der Stifter der Kirche seinerseits rechtlich entzogen hatte, nachträglich zurückgegeben. Dass die Beobachtung eines allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetages einen Theil des Sittengesetzes bildet und dass somit die von Christus ausgesprochene Bestätigung des alttestamentlichen Sittengesetzes auch auf diese Wochenruhe auszudehnen ist, schließt man überdies fast nothgedrungen aus

[1]) Matth. V. 17.

dem Umstande, dass dieses Gebot mitten unter die moralischen Gebote des Decalogs eingeschoben ist. Dabei beachte man auch den weiteren Umstand, dass die beengenden Nebenbestimmungen der mosaischen Sabbathfeier in dem auf Sinai verkündeten Decalog nicht hervortreten, sondern erst später offen beigegeben wurden und sich so wie von selbst als mehr ceremonielle Zuthaten kennzeichnen.

12. Damit ist auch ein weiterer Beweisgrund dieser Ansicht der Hauptsache nach entkräftet. Man sagt nämlich: Es ist ein allgemein anerkannter Satz, dass Gott und Christus, der Gottmensch für die Zeiten des Neuen Testamentes keinerlei Gebote von rein oder vorherrschend ceremonieller Prägung gegeben hat oder aufrecht erhalten wissen will. In diesem Sinne schreibt Suarez: In lege nova non sunt data specialia praecepta divina de accidentalibus observantiis sed tantum de substantialibus, quae sunt fides, sacramenta et sacrificium.[1]) — Darauf ist im allgemeinen zu erwidern, dass dem Gesagten zufolge die Feier des siebenten Tages nicht als Ceremonialgesetz, sondern als nähere Bestimmung des natürlichen Sittengesetzes aufzufassen ist. Was dann näherhin die vorgebliche Regel des Suarez betrifft; so mag man dieselbe im allgemeinen gelten lassen; aber man kann nicht ohne Grund beifügen: Diese Regel ist ihrer Natur nach für die eine oder andere Beschränkung sicher empfänglich und gerade in unserem Stück wird eine solche Beschränkung aus guten Gründen angenommen. Nebenher kann man fragen, ob manches, was bezüglich der Einheit und bezüglich der Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit des Ehebandes bei den Theologen allgemein als göttliche Anordnung gilt und dabei dennoch das eigentliche Wesen des Ehesacramentes nicht unmittelbar berührt, die Regel des Suarez nicht ebenso stark beeinträchtiget oder einschränkt, wie die göttliche Anordnung eines allwöchentlichen Ruhetages.

13. Endlich kann man zu Gunsten der in Rede stehenden Ansicht noch folgendes vorbringen. Im Hinblick auf die Anschauung und auf die Praxis aller christlichen Jahrhunderte muss der Kirchengewalt, d. i. dem Papste und den Bischöfen, rücksichtlich der Sonntagsruhe eine ziemlich ausgedehnte Dispensationsgewalt zuerkannt werden. Eine derartige Dispensationsgewalt ist aber nur in der vorliegenden Anschauung über den Verpflichtungsgrund der Sonntagsfeier hinreichend erklärlich. Denn einem allgemein anerkannten und in der Natur der Dinge begründeten Satze zufolge besitzt die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes keinerlei Dispensationsgewalt. So wäre man bezüglich der Sonntagsruhe bei auftauchenden Schwierigkeiten bloß auf die Epikie oder auf naturgemäße Auslegung des nun einmal bestehenden und in sich nicht zu beugenden Gesetzes angewiesen; was

---

[1]) L. c. n. 5. — P. Pesch sagt: Secundum regulam communiter receptam, Deum in novo testamento nulla praecepta pure caeremonialia dedisse, illa opinio rejicienda est. (l. c.)

den thatsächlichen Bedürfnissen und den da und dort gestatteten Freiheiten nicht wohl entspricht.

14. Auch dieser Beweisgrund ist nach unserem Dafürhalten nicht durchschlagend. Vor allem ist es nicht durchaus zutreffend, dass die Kirche in Sachen göttlichen Rechtes gar keine Dispensationsgewalt besitzt. Das Kirchenoberhaupt kann, wie allgemein anerkannt ist, in Gelübden und Eidschwüren aus entsprechend gewichtigen Gründen dispensieren, sowie das an und für sich unauflösliche Eheband, solange die Ehe nicht vollzogen ist, wirksam lösen.[1]) Es fehlte auch nicht an Theologen, die gerade den Umstand, dass die Kirche in Sachen der Sonntagsruhe zu dispensieren pflegt, benützten, um den Grundsatz, dass die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes nicht dispensieren könne, zu bekämpfen oder einzuschränken.[2]) — Um den fraglichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, sucht man für die angezogenen Beispiele, in denen die Kirche trotzdem, dass sie göttlichen Rechtes sind, zu dispensieren vermag, mildernde Umstände und besondere Eigenthümlichkeiten aufzufinden. Gegen dieses Verfahren haben wir nichts einzuwenden; nur fragen wir, ob nicht auch bezüglich des allwöchentlichen Ruhetages ähnliche Milderungsgründe sich finden lassen. — Wir wollen näher zusehen. Vor allem ist das Gebot der Wochenruhe im Gegensatze zu den übrigen Geboten des Decalogs nicht einfachhin ein nothwendiger Bestandtheil des Naturgesetzes, sondern vielmehr eine ganz ins einzelne gehende Bestimmung einer vom Naturgesetz selbst ganz unbestimmt gelassenen Forderung. Sodann — und dies ist die Hauptsache — hat Christus, als Gesetzgeber des Neuen Bundes, allerdings die Sabbathfeier als solche oder den allwöchentlichen Ruhetag nirgends förmlich aufgehoben, sondern dem Gesagten zufolge in seiner Allgemeinheit genommen eher neu bestätiget; aber nebenher hat er mehr als einmal deutlich genug zu verstehen gegeben, dass er der Herr des Sabbath ist, sowie dass es dem Geiste seiner Lehre entspricht, in Beobachtung der Sabbathruhe nicht allzu engherzig, sondern vielmehr mit einer gewissen Freiherzigkeit vorzugehen.[3]) Damit ist, wie wir glauben, deutlich genug ausgedrückt, dass die kirchliche Obrigkeit in Auslegung des Gebotes der Sabbath- oder Sonntagsruhe nicht ängstlich zu sein braucht und dass sie gegebenenfalls aus entsprechenden Gründen auch ziemlich ergiebige Dispens eintreten lassen könne.

15. Dabei bleibt insbesondere zu beachten, dass die beengenden Verordnungen und Gewohnheiten der jüdischen Sabbathfeier für die Zeiten des Neuen Bundes unleugbar abgethan sind. Daraus ergibt sich, dass rücksichtlich der Frage, welche Werke die christliche Sonntagsruhe stören und welche sie nicht stören, an und für sich eine

---

[1]) Vgl. Lehmkuhl I. n. 163. — [2]) Vgl. Suarez l. c. n. 4. — [3]) Vgl. Matth. XII. 1 seqq.; Marc. II. 23 seqq.; III. 2. seqq.; Luc. VI. 1 seqq.; XIII. 10 seqq.; XIV. 1 seqq.; Joan. V. 9 seqq.; VII. 22. 23; IX. 14 seqq.

bedeutende Unbestimmtheit herrscht und dass infolgedessen diesbezüglich dem Gewohnheitsrechte, sowie der kirchlichen Gesetzgebung und mithin auch der Dispensationsgewalt ein weiter Spielraum offen bleibt. Auch ist es nicht vollkommen klar, wie lange der Ruhetag nach göttlicher Anordnung zu dauern habe, beziehungsweise ob bei der einschlägigen Anordnung Gottes ursprünglich nur der Tag als solcher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang oder auch die zugehörige Nacht gemeint sei; und falls die strengere Auffassung eines Vierundzwanzigstunden-Tages die richtige sein sollte, so bleibt es an und für sich unbestimmt, wann dieser Tag zu beginnen habe, d. h. ob er nach Auffassung der Juden von Abenddämmerung zu Abenddämmerung, oder nach der jetzigen Auffassung von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen sei. Wie man sieht, steht also auch bei der Annahme, dass der Kern der Feier des siebenten Tages seit Beginn unseres Geschlechtes eine göttliche Anordnung ist und immer als solche zu verbleiben hat, der Kirche immerhin noch ein weiter Spielraum offen, um in ihrer weltumspannenden Sendung die großartige und höchst wohlthätige Institution eines allwöchentlichen Ruhetages theils durch Auslegung des nunmehr durch Christus gemilderten Gebotes, theils durch entsprechende Dispensation in weiser Vorsicht allen Verhältnissen und Bedürfnissen der vielgestaltigen Entwicklung des Staats- und Menschenlebens anzubequemen.

16. Schließlich sagen wir nochmals: Der Grundgedanke jener Anschauung, die wir durch obige Ausführungen bekämpft, oder milder gesprochen einer strengen Prüfung unterzogen haben, würde uns in der hier gemeinten Richtung zu weit treiben. Ist das Gebot der Heiligung des siebenten Tages von Christus einfachhin aufgehoben worden und beruht somit die Sonntagsfeier seit den Zeiten Christi einfach auf kirchlicher, wenn auch apostolisch-kirchlicher Anordnung; so könnte die Kirche an und für sich auch die Woche abschaffen, sie könnte beispielsweise auch erst nach je zwölf Tagen einen Ruhetag eintreten lassen oder sie hätte die bekannten Decaden der französischen Revolution billigen können. Wir glauben, dass alle Theologen oder wenigstens die überwiegende Mehrzahl derselben es entschieden ablehnen würde, der Kirche rücksichtlich des Sonntags und der Sonntagsruhe so weitgehende Befugnisse einzuräumen.

17. Nun gehen wir einen Schritt weiter und fragen: Was ist von der strengsten Ansicht, d. i. von jener Anschauung zu halten, derzufolge nicht bloß die Woche als Woche mit dem allwöchentlichen Ruhetag als göttliche Anordnung fortbesteht, sondern auch die Verlegung des gedachten Ruhetages von dem letzten Wochentage auf den ersten, d. i. vom Samstag auf den Sonntag, auf den ausgesprochenen Willen Christi hin eingetreten ist? — Wir antworten: Diese Ansicht hat nichts, was in sich bedenklich oder verfänglich erschiene; aber sie dürfte sich in ihrem zweiten Bestandtheile, soweit derselbe nicht im abgeschwächten, sondern im strengen und eigentlichen Sinne zu nehmen

ist, schwerlich in stichhaltiger Weise erhärten lassen. Prüfen wir die Sache, die uns übrigens nicht von besonders großer Bedeutung zu sein scheint, in thunlichster Kürze.

18. Vor allem könnte man zu Gunsten dieser Ansicht also argumentieren: Wie oben gezeigt wurde, ist die Einsetzung des allwöchentlichen Ruhetages und näherhin des Sabbath älter als die Mosaische Gesetzgebung und blieb auch für die christliche Weltzeit noch aufrecht. Mithin besitzt und besaß die Kirche als solche und besaßen auch die Apostel vermöge ihrer ordentlichen Amtsgewalt, wie sie auch auf ihre Nachfolger überzugehen hatte, bezüglich jener Einrichtung keinerlei Vollmacht, d. i. näherhin weder die Vollmacht, die Woche als Woche mit ihrem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage abzuschaffen, noch die Vollmacht, die bestehende und auf Grund des Schöpfungswerkes getroffene Wahl des allwöchentlichen Ruhetages umzustoßen und durch eine Neuwahl, wäre es auch anscheinend eine bessere, zu ersetzen. Ist letzteres demungeachtet geschehen, so kann es nur infolge eines göttlichen Auftrages oder einer göttlichen Anordnung geschehen sein.

19. Dieser Beweisversuch ist nach unserem Urtheile bedeutsam, aber keineswegs durchschlagend. Dabei leiten uns folgende Erwägungen. Es ist ganz richtig, dass ursprünglich der Sabbath als letzter Wochentag von Gott selbst und zwar zum Andenken an die Schöpfung mit deren Vollendung zum Ruhetage bestimmt wurde. Allein in der Fülle der Zeiten ist ein neues Gotteswerk, und zwar ein noch größeres oder wunderbareres als die Schöpfung ins Leben getreten, nämlich das Werk der Welterlösung, das mit Recht als Neuschöpfung bezeichnet zu werden pflegt. Dieses Werk brachte einerseits neben anderem auch eine tiefgreifende Umgestaltung und vielseitige Vollendung des alten Gesetzes mit sich und fand andererseits durch die Auferstehung des Erlösers und durch die Sendung des heiligen Geistes am ersten Wochentage seine Vollendung. Diese Sachlage musste die ursprüngliche Wahl des wöchentlichen Ruhetages naturgemäß erschüttern, so dass sie unbedenklich durch eine neue und passendere ersetzt werden konnte. — Dazu kommt ein neues Moment. Einerseits ist nicht zu leugnen, dass der Sabbath bei den Juden tief mit dem Ceremonialgesetze verwachsen war und gewisse Bestandtheile rein ceremonieller Prägung in sich aufgenommen hatte; andererseits sollte im Christenthume mit dem jüdischen Ceremonialgesetze allseitig gebrochen werden — eine Sachlage, die mächtig zu einem Umtausch des allwöchentlichen Ruhetages hindrängte. —

Bleibt es zweifelhaft, ob diese Erwägungen für die Apostel ausreichend sein konnten, um aus eigenem Antrieb eine Vertauschung des Sabbath mit dem Sonntag zu wagen, so bleibt immer noch die Annahme offen, der Herr habe den Aposteln entweder persönlich oder durch seinen Geist, den er ihnen sandte, zu verstehen gegeben, dass es in ihrer Macht liege und überdies wünschenswert sei, die mehrgedachte Vertauschung des Ruhetages eintreten zu lassen. So

findet die Unterstellung des Sonntags für den Sabbath immerhin, auch ohne dass man zu einer ausdrücklichen Anordnung Gottes oder zu einem förmlichen Befehle Christi die Zuflucht nimmt, eine genügende Erklärung. — Thatsächlich scheint auch die große Mehrzahl der katholischen Theologen die Sache in diesem Sinne aufzufassen, d. h. in diesem untergeordneten Punkte dürfte P. Pesch im Rechte sein, wenn er sagt: Contraria opinio paucissimos habet defensores.

20. Sporer macht für seine Ansicht insbesondere die Thatsache geltend, dass der Sonntag nicht bloß bei den ältesten Vätern und Kirchenschriftstellern, sondern auch schon in den Büchern des neuen Testamentes mehrfach als Ruhe- und Feiertag erscheint. — Auch diesem Beweise können wir nicht vollkommen durchschlagende Kraft zuerkennen. Denn wie von den Aposteln unzweifelhaft Anordnungen von rein kirchlichem Charakter und somit veränderlicher Natur getroffen werden konnten, so steht auch nichts im Wege, dass derartige Anordnungen gelegentlich auch in den Schriften der Apostel oder in der heiligen Schrift in der einen oder anderen Form Erwähnung finden. Als Beispiele dieser Art möge das Verbot des Genusses von Blut und vom Erstickten[1]) und das Verbot Männer zweiter Ehe in die Zahl der Kirchendiener aufzunehmen[2]) in Erwägung gezogen werden. Warum soll also in der Unterstellung des Sonntags für den Samstag nicht ähnliches zutreffen können?

21. Uebrigens betont selbst Suarez, dass die Wahl des Sonntags als neutestamentlichen Ruhetages mit den Geheimnissen und mit den Anfängen des Christenthums so innig verwachsen ist, dass eine nachträgliche Abänderung der einmal getroffenen Wahl ganz und gar unzulässig erscheint. Er schreibt unter anderem: Hoc ecclesiasticum praeceptum nititur in mysterio resurrectionis Christi jam facto, quod ut sic immutabile est, nec enim potest Christus non resurrexisse nec potest non vivere gloriose, postquam resurrexerit. . . . Rationes, quae in die dominico concurrunt, sunt rationes perpetuae et immutabiles et ideo praeceptum ipsum non potest rationabiliter abrogari; contra rationem autem et contra utilitatem Ecclesiae non permittet Spiritus Sanctus, qui Ecclesiam gubernat, talem fieri mutationem.[3])

22. So bleibt von den Lehrmeinungen, die eingangs vorgeführt wurden, die dritte übrig, die den beiden anderen gegenüber eine gewisse Mittelstellung einnimmt. Wir wollen zum Abschlusse dieser Erörterung nochmals die Gründe kurz zusammenstellen, die für den Hauptbestandtheil dieser Lehrmeinung, d. i. für die Behauptung, dass die Beibehaltung eines allwöchentlichen Ruhetages für die christliche Zeitperiode im allgemeinen, d. h. abgesehen von besonderen Nebenbestimmungen nicht auf bloß kirchlicher, sondern auf göttlicher Anordnung beruht, sich geltend machen lassen und die der Hauptsache

[1]) Vgl. Act. XV. 20, 29. — [2]) Vgl. Tit. I. 6. — [3]) l. c. n. 7.

nach schon in obigen Ausführungen sich vorfinden. 1° Die Woche mit dem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage wurde von Gott selbst schon mit der Schöpfung in unser Geschlecht eingeführt und diese Thatsache wird dem Menschen im biblischen Schöpfungsberichte, der seiner Natur nach für alle Zeitalter und für alle Adamskinder berechnet ist, immer und immer wieder vor Augen geführt. Für die Annahme, diese großartige und menschenfreundliche Einrichtung sei durch Christus nicht etwa bloß in einem nebensächlichen Punkte, d. i. in der Wahl des betreffenden Wochentages abgeändert, sondern in ihrem Vollbestande abgewürdigt worden, liegt nicht der geringste Grund vor, wohl aber finden sich Gründe für das Gegentheil. 2° Es ist die Ueberzeugung aller nur halbwegs unterrichteten Christen, dass es nicht bloß in alten Zeiten und näherhin für das Volk Israel im alten Bunde zehn Gebote Gottes gab, sondern auch jetzt noch für alle Menschen und insbesondere für die Christgläubigen zehn Gebote Gottes gibt und immer geben wird, sowie dass zu den besagten Geboten auch das Gebot über die Heiligung jenes Tages gehört, der mit einem allgemeinen Ausdruck als Tag des Herrn, d. i. als Tag Gottes bezeichnet zu werden pflegt. Wenn aber seit Einführung des Christenthums die Feier des siebenten Tages nur mehr infolge einer kirchlichen Anordnung zu beobachten wäre und dieser Feier für die Gegenwart, soweit es sich um den unmittelbaren Willen des höchsten Gesetzgebers, d. i. Gottes und Christi des Gottmenschen handelt, nur die in sich unbestimmte Forderung des natürlichen Sittengesetzes einen irgendwie ansehnlichen Bestandtheil dieser Lebenszeit in besonderer Weise Gott und seinem Dienste zu widmen, zugrunde läge; so müsste aus der Reihe der Gebote Gottes das dritte Gebot gestrichen werden, beziehungsweise es könnte von einem göttlichen Gebote, den Tag des Herrn anzuerkennen und durch Ruhe zu heiligen, nicht mehr die Rede sein. Wer uns hierin nicht Recht geben wollte, der müsste folgerichtig auch das Gebot der alljährlichen Beicht und Communion den Geboten Gottes beizählen; denn es liegt ja auch diesem Gebote, wie die Theologen allgemein zugeben, ein unbestimmt gehaltener Wille oder ein unbestimmt gehaltenes Gebot Gottes und Christi des Gottmenschen zugrunde, dass diese Sacramente von den Gläubigen mitunter oder nicht allzu selten gebraucht werden. 3° Endlich ist es nur auf Grund der von uns vertheidigten Ansicht erklärlich, dass die Volkskatechismen und die Moralisten der verschiedensten Richtungen die Besprechung der pflichtgemäßen Sonntagsruhe durchwegs in den Abschnitt, wo sie vom Decalog oder von den Geboten Gottes handeln, hineingezogen haben. In diesem Sinne wird das Gebot der Sonntagsruhe, soviel wir sehen, insbesondere auch von Schriftstellern christlichen Geistes, die über Socialreform schreiben, gemeinhin aufgefasst. So heißt es beispielsweise in Dr. Bruders allbekannten Staatslexikon: „Die französische Revolution von 1789 schaffte, um das Christenthum auszurotten, den Sonntag gänzlich ab und führte statt der

Woche die Decade ein .... Es ist wenigstens ein Anfang gemacht zur Erfüllung eines Gebotes, von dem selbst der Papst nicht dispensieren kann, weil es Gottes Gebot ist. Die einzig zulässige Ausnahme steht im Evangelium Matth. XII. 12; Marc. III. 4; Luc. VI. 1; XIV. 1—6 .... Bei einer Umarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches würde die ganze Materie zweckmäßig in sieben Abschnitte unter »Vergehen gegen die göttliche Weltordnung« abgehandelt werden." (sub v. Sonntagsfeier.)

Die kirchlichen Vorschriften über die Behandlung der Freimaurer.

Von Professor Augustin Arndt, S. J.

Zum Pfarrer N. in A. kamen vor kurzem zwei Herren, X. und Y., um jeder für sich ein Aufgebot zu bestellen. Herr X. war dem Pfarrer als lauer Katholik bekannt, Herr Y. als Freimaurer. Der Pfarrer wünscht zu wissen, wie er sich diesen Herren gegenüber bei der Eheschließung und fernerhin zu verhalten hat.

1. Bei der Eheschließung.

1. Für das Verhalten gegen den lauen Katholiken X. gibt das Decret des heiligen Officium vom 25. Mai 1897 die Richtschnur. Auf die Frage nämlich: Was ist zu thun, wenn ein Mann, der den Glauben noch nicht von sich geworfen hat, sich aber weigert, denselben zu bekennen und die Christenpflichten zu erfüllen, mit einer Katholikin die Ehe eingehen will, ohne zuvor zu beichten? gab die heilige Congregation die Antwort, indem sie auf eine frühere Entscheidung vom 30. Januar 1867 verwies: „Der Fragesteller handle nach der Vorschrift bewährter Autoren, besonders Benedict XIV. De Synodo dioecesana lib. VIII c. 14 n. 5." Dort heißt es nun: Sanchez, Pontius, Hurtado, Perez erkennen dem Bischof, ja selbst dem Pfarrer das Recht zu, aus einer vernünftigen Ursache, z. B. um ein Aergernis wieder gut zu machen oder die Wahrheit über ein angebliches Hindernis zu erfahren, den Abschluss der Ehe aufzuschieben.

Wie aber, wenn X. durchaus nicht beichten wollte? Eine absolute Nothwendigkeit zu beichten liegt nicht vor. „Die heilige Versammlung, so bestimmt das Tridentiner Concil, „ermahnt die Gatten, dass sie vor der Eheschließung ihre Sünden genau beichten und das hochheilige Sacrament der Eucharistie empfangen." (Sitzg. 24 Cap. 1 de Ref.) Auch die Provincialconcilien gehen nicht weiter. So bestimmt das Graner Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. III 8 n. 4: Optat Synodus graviter monendos esse eos qui nuptias ineunt, ut tempestive ante matrimonium sacram confessionem peragant atque ut rite ad eucharisticam communionem accedant. Aehnlich das Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 Tit. II Cap. 16. Das Prager Provincialconcil vom gleichen Jahre schreibt Tit. IV Cap. 10 den

Pfarrern vor: Commendent . . ., das Provincialconcil von Kálocsa (1863) hortatur cum Concilio Tridentino (Tit. III Cap. 12), die Versammlung der österreichischen Bischöfe im Jahre 1856 begnügte sich gleichfalls damit zu bezeugen: Decet. Wenn nun auch einige Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs als Statut oder Gewohnheit die Beichte der Brautleute fordern und die Pfarrer demgemäß, wie Aichner (§ 191) bemerkt, einen Beichtzettel fordern dürfen und müssen, so ist eine solche Bestimmung doch nicht derart dringend, dass es keine Ausnahme davon gäbe. Quoad fidem confessionis, entschied die Propaganda in einem Falle, suadendum, ut exhibeant; sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi (21. September 1840). Diese Entscheidung erhält weiteres Licht durch die Eingangs erwähnte Antwort des heiligen Officium. Die Instructio Eystettensis fordert, dass der Pfarrer an den Bischof recurriere, wenn die Brautleute nicht beichten wollen, gestattet ihm indes die Ehe einzusegnen, wenn zum Recurs die Zeit fehlt. Wenn der Pfarrer das Seine gethan, um die Nupturienten zur Beicht zu bewegen, darf und muss er jedenfalls dem Eheabschluss assistieren, erklärt Aichner weiter, so oft zu befürchten ist, dass aus seiner Weigerung schlimmere Uebel folgen, nämlich Concubinat, bloße Civilehe u. s. f. Umso leichter aber wird der Pfarrer dies thun dürfen, wenn ein Theil beichtet, denn favendum est innocenti. Für die Praxis fügt Schnitzer bei: der Pfarrer wird eine diesbezügliche Mahnung am besten gelegentlich des Brautexamens anbringen können; muss er aber fürchten, dass seine Vorstellung erfolglos bleiben werde, so ist es wohl besser, sie zu unterlassen.

2. Für das Verhalten gegen N. gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Eheschließung öffentlicher Sünder darf der Pfarrer assistieren, wenn aus seiner Weigerung schwerer Schaden folgen würde, z. B. schweres Aergernis durch Concubinat, Abschluss einer bloßen Civilehe u. a. m. Freilich muss der Pfarrer vorher alles thun, einen öffentlichen Sünder dazu zu bringen, dass er sich mit der Kirche aussöhnt.

b) Dasselbe gilt betreffs derer, von denen feststeht, dass sie in eine Censur gefallen sind (S. Poenit. 5. Juli 1856, 10. Dec. 1860). Bevor aber der Pfarrer eine Entscheidung trifft, hat er den Bischof zu befragen. Für die Freimaurer insbesondere kann dem Pfarrer die Erlaubnis gegeben werden, passive Assistenz zu leisten, wenn nur der Bedingung katholischer Kindererziehung und den übrigen Bedingungen entsprochen ist. (S. Off. 5. Juli 1878.) Der Grund ist, weil sonst zu besorgen ist, dass die Angehörigen der Secte eine bloße Civilehe eingehen, welche zudem da, wo das Tridentiner Decret Tametsi gilt, ungiltig wäre (S. Off. 14. März 1860, 21. Aug. 1861). Nach Lage der Umstände kann in jedem Einzelfalle (S. Off. 21. Aug. 1861) selbst die Einsegnung durch den Priester, möglichst aber nicht die Feier der heiligen Messe, im Nothfalle auch diese gestattet werden (S. Off. 21. Febr. 1883).

Solange nämlich vom heiligen Stuhle kein allgemeines Decret hierüber erlassen ist, ist es Sache der Bischöfe, mit Klugheit und Vorsicht in solchen Fällen das Nöthige festzusetzen. Wie es aber nicht gestattet ist, als allgemeine Regel zuzulassen, dass eine feierliche Einsegnung von Ehen statthabe, welche Freimaurer und andere öffentliche Sünder schließen (S. Off. 5. Juli 1878), so steht es auch dem Bischofe nicht zu, eine allgemeine Regel über die Behandlung derselben aufzustellen, sondern er hat nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles die für geeignet erachteten Vorschriften zu geben (S. Off. 1. Aug. 1855, 21. Febr. 1883). Was aber bei der Befürchtung, Jemand möchte sich mit der (in Deutschland der kirchlichen vorangehenden) Civilehe begnügen, zuzugestehen ist, entscheidet der Bischof (S. Off. 1. Aug. 1855). Die im Vorstehenden dargelegte und u. a. auch am 30. Januar 1867 von dem heiligen Officium gegebene Vollmacht gilt nach der Erklärung der heiligen Congregation für alle Bischöfe (11. Januar 1899). Den Fall, dass Y. von der katholischen Kirche derart sollte abgefallen sein, dass er einer akatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, berühren wir nur im Vorübergehen. In diesem Falle nämlich wäre er so zu betrachten, wie einer, der von Jugend auf der Kirche fernesteht. — Doch ein Wort auch über seine Braut. Hat dieselbe in Gesellschaft des Y. an Festlichkeiten theilgenommen, welche die Freimaurer veranstalteten, so hat sie sich einer schweren Sünde schuldig gemacht. Damit sie indes in die vom heiligen Stuhle über alle Förderer und Begünstiger der Freimaurerei verhängte Excommunication verfiel, müsste sie der Genossenschaft dadurch Vortheil oder Nutzen gebracht haben (S. C. Prop. 15. Juli 1876).

2. Bei der Beicht.

Maßgeblich für die Beurtheilung aller Fragen ist die in der Constitution Apostolicae sedis ausgesprochene Excommunication Ser. II. n. 4: Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem quemcunque praestantes eorumve coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec denuntiaverint.

a) Für die Absolution der Freimaurer gilt als oft vom heiligen Stuhle eingeschärfter, allgemeiner Grundsatz: 1. Die Beichtväter haben ihre Beichtkinder ernstlich zu vermahnen, nicht geheimen Gesellschaften beizutreten oder es zu wagen, deren Zusammenkünfte zu besuchen oder zu begünstigen. 2. Hartnäckigen haben sie die Absolution zu versagen. 3. Wahrhaft Reumüthige dürfen sie (mit der benöthigten Vollmacht) von der Excommunication befreien. Nur für Reumüthige wird eine solche Vollmacht gegeben. Hieraus ist leicht einzusehen, dass kein Freimaurer die Absolution erlangen kann, der nicht zuvor seine Hartnäckigkeit ablegt und die geheimen Gesellschaften gänzlich verlässt, dass auch kein Beichtvater absolvieren kann, außer die wahrhaft Reu-

müthigen (S. Offic. 1. Aug. 1855). So oft aber die vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen vom Beichtvater nicht gefordert werden, ist auch die Absolution ungiltig (S. Off. 27. Juni 1838).

b) Bevor wir indes zu der Frage übergehen, welche Bedingungen seitens der Freimaurer vor der Absolution zu erfüllen sind, ist der Einwurf zu erledigen, es könne doch wohl auch Katholiken geben, welche im guten Glauben sind, ob sie gleich der Loge angehören.

„An sich wäre es wohl möglich, dass Jemand in gutem Glauben lebte, wenn er auch einer solchen Gesellschaft beigetreten ist. Ein solcher könnte also, da er keine Censur incurriert hat, giltig absolviert werden, da er an die Gefahren und Irrthümer der geheimen Gesellschaften nicht gedacht hat. Ob aber thatsächlich dies einmal der Fall ist, entscheiden die besonderen Umstände, welche nach den von den Autoren überlieferten Regeln zu beurtheilen sind, wenn nur zugleich die Gewichtigkeit der in den apostolischen Constitutionen gegebenen Entscheidungen erwogen wird. Zudem dürfte ein solcher Fall angesichts der Pflicht der Beichtväter ihre Pönitenten vor dem Beitritt zu geheimen Gesellschaften zu warnen und nach so vielen Erlässen des heiligen Stuhles kaum noch möglich sein. Doch wie dem sei, auch wenn ein solcher angeblich im guten Glauben sich befindender Freimaurer zur Beichte käme, müsste er Widerruf leisten, widrigenfalls er für die sacramentale Absolution unwürdig zu halten wäre. Noch vielmehr wäre ihm die heilige Communion zu untersagen, denn wie könnte der zu dem Sacramente der Vereinigung und des Friedens zugelassen werden, der bald heimlich, bald durch Schrift und öffentlich Christus und seiner Kirche den Krieg erklärt und ihre Glaubenssätze und Ruhe völlig zu vernichten bestrebt ist? Was nun freilich das Verhalten außer dem Beichtstuhl angeht, so sind nur notorisch geheimen Gesellschaften Angehörige von der heiligen Communion zurückzuweisen, nicht geheime Sünder." (S. Off. 1. Aug. 1855.)

Wer aber nach Kenntnis der päpstlichen Constitutionen entweder in eine geheime Gesellschaft eintritt oder aus einer solchen nicht ausscheiden will, hört in einer überaus gewichtigen Sache nicht auf die Kirche und verachtet deren Autorität, so dass er mit Recht nach dem Spruche des höchsten Hirten, Christus, als Heide anzusehen ist. (Ebenda.)

c) Auf gleicher Stufe mit den Freimaurern stehen und den gleichen Strafen unterliegen alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Gewalt im Staate gegründet sind, mag ihr Treiben im Verborgenen bleiben oder öffentlich sein, mögen sie von ihren Anhängern einen Eid verlangen oder nicht. (S. Off. 10. Mai 1884.) Hierher gehören die Fenianer (S. Off. 12. Jan. 1870) und ihrem Ziele nach die Anarchisten und Nihilisten (Leo XIII. Encykl. 28. Dec. 1878). Außer den bei Strafe der Excommunication verbotenen Gesellschaften sind noch andere, zu denen der Beitritt zwar nicht bei gleicher Strafe verboten, indes schwer sündhaft ist. Es sind dies alle jene, welche von ihren Mitgliedern die Bewahrung strengen

Geheimnisses und einem unbekannten Oberen unbedingt zu leistenden Gehorsam auferlegen. Auch gibt es solche Gesellschaften, von denen nicht sicher festgestellt werden kann, ob sie zu den gedachten gehören, die aber zweifelhaft und gefährlich sind, sei es wegen der von ihnen bekannten Grundsätze, sei es wegen der Art, wie sie sich gebildet haben und geleitet werden. Vor diesen haben die Bischöfe ihre Schäflein gleichfalls zu warnen, umsomehr, als dieselben sich den Anschein der Ehrbarkeit geben und so einfältige Menschen, ganz besonders aber die Jugend, nicht merkt, welche Gefahr des Verderbnisses in ihnen verborgen ist, und sich nicht davor inacht nimmt. (S. Off. 10. Mai 1884.)

d) Allgemein kann als Bedingung der Absolution der Freimaurer bezeichnet werden, dass sie ihre Hartnäckigkeit ablegen (S. Off. 1. Aug. 1855). Was aber ist erforderlich, damit dies geschehe?

Am 7. März 1883 erklärte das heilige Officium, dass Katholiken, welche geheimen Gesellschaften nur deshalb beigetreten sind, weil sie zeitlichen Schaden verhüten wollten, indes die Absicht hatten, Katholiken zu bleiben, von der Excomunication soweit nothwendig losgesprochen werden können (von denen, welche dazu die Vollmacht haben), wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden: 1. Dass sie sich gänzlich von den genannten Gesellschaften trennen. 2. Dass sie versprechen, an keinem Acte der Gesellschaft, sei es einem geheimen, sei es einem öffentlichen, theilzunehmen, und ganz besonders nie wieder einen Beitrag zu zahlen. 3. Dass alles Aergernis, so gut es nur geschehen kann, beseitigt wird. 4. Dass sie bereit sind, ihren Namen löschen zu lassen, wenn und wann sie dies ohne schweren Schaden thun können. —

Am 5. August 1898 antwortete das heilige Officium einem Bischofe: Der Bischof gebrauche die Facultäten, welche die heilige Pönitentiarie ihm zu gewähren pflegt, auf Grund deren er und die von ihm delegierten Beichtväter diejenigen absolvieren können, welche sich verbotenen Gesellschaften angeschlossen haben, sie mögen notorisch sein oder nicht, wenn sie sich nur von der betreffenden Secte gänzlich trennen und sie wenigstens vor dem Beichtvater abschwören oder sich lossagen, (ejurent seu detestentur) auch das Aergernis, so gut wie möglich beseitigen, und anderes nach der Vorschrift der Pagella. Die Vollmacht der Pönitentiarie lautet: „Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui sectis vetitis, Massonicis aut Carbonariis, aliisque similibus nomen dederunt aut favorem praestiterunt, ita tamen, ut a respectiva secta omnino se separent, eamque abjurent, libros, manuscripta ac signa sectam respicientia si quae retineant, in manus absolventis tradant, ad ordinarium quamprimum caute transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda,[1]) injuncta pro modo culparum

[1]) Wenn indes der Kirche oder dem Staate ganz besonders daran liegen muss, ein Schriftstück von größerer Wichtigkeit zu erhalten, ist dasselbe, so sicher

gravi poenitentia salutari, cum frequentia sacramentalis confessionis aliisque injunctis de jure injungendis: necnon absolvendi eos qui ejusmodi sectarum duces et magistratus occultos denunciare culpabiliter neglexerint, injuncta pariter salutari poenitentia et firma obligatione sub reincidentia eosdem Vobis vel aliis, ad quos spectat, prout de jure denunciandi." — Eine Verpflichtung zur Denunciation liegt dem nicht ob, der mit Wahrscheinlichkeit Tod, Schande, schweren Schaden daraus zu besorgen hätte; ebensowenig, wie im Falle, dass die Koryphäen allgemein als solche bekannt sind, da Niemand zu etwas Unnützem verpflichtet ist. (D'Annibale.) Sind die Koryphäen aber zwar als Freimaurer bekannt, indes nicht als Koryphäen, so sind sie gleichfalls dem Bischof anzuzeigen, auch wenn solche Gesellschaften von der Regierung toleriert werden und von der kirchlichen Behörde nicht bestraft werden können (S. Off. 19. Apr. 1893). Zu bemerken ist noch, dass die Pflicht der Anzeige nicht allein die Obersten der Secte, sondern alle Führer und Beamten betrifft, und nicht allein den Freimaurer selbst, sondern auch allen denen obliegt (innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis), welche dieselben glaubwürdig in Erfahrung gebracht haben. Nach der Anzeige weicht die Excommunication (S. Off. 1. Febr. 1871). Während eines Jubiläums pflegt die Verpflichtung zur Anzeige aufgehoben zu werden (S. Off. 10. Mai 1874).

3. Theilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Da die Freimaurer ohne jeden Zweifel den von dem apostolischen Stuhle verdammten Gesellschaften beizuzählen sind, kann es in keiner Weise gestattet werden, dass dieselben in officieller Weise, d. i. als Vertreter der Secte, dem heiligen Messopfer und kirchlichen Officien beiwohnen. Ebenso ist es zu untersagen, dass der Clerus etwa dem Geheiß oder dem Wunsche der Freimaurer nachkommt und die heilige Messe oder kirchliche Officien feiert, so dass diese von den Freimaurern angeordnet oder befohlen sind oder als solche in den Einladungen und öffentlichen Blättern bezeichnet werden (S. Off. 5. Juli 1878).

b) Es ist den Freimaurern durchaus zu untersagen, das Amt eines Pathen bei der Taufe oder der Firmung zu übernehmen. Denn diejenigen, welche einer von der Kirche verdammten Secte angehören, sind nicht geeignet die christliche Erziehung ihrer geistlichen Kinder zu leiten (S. Off. 5. Juli 1878).

4. Absolution auf dem Sterbebette und Begräbnis.

1. Auch auf dem Sterbebette ist vor der Absolution die Retractation zu fordern und müssen zuverlässige Zeichen der Reue vorausgehen (S. Off. 1. Aug. 1855).

---

dies möglich ist, an die betreffenden Behörden zu übersenden nach der Weisung Pius VII. Const. Ecclesiam 13. Sept. 1821 (S. Off. 1. Febr. 1871).

2. Da die Kirche Gottes, von dem Geiste ihres göttlichen Stifters erfüllt, wünscht, dass alle Irrende endlich ihre Hartnäckigkeit ablegen und in ihren Schoß zurückkehren, so vermögen dieselben durch Reue in der Todesstunde die Gnade Gottes wiederzugewinnen und eine innere Vereinigung mit den mystischen Gliedern des Leibes Christi zu erlangen, aber ebenso können sie auch, wenn sie jene klaren Zeichen von Reue, welche von den Lehrern aufgezählt werden (Ferraris v. Excommunicatio Fagnan. Tit. de sepult. n. 12. 13.) geben, nach dem Tode von der kirchlichen Censur befreit werden, ja, wenn die im canonischen Rechte vorgeschriebenen Fälle ausgenommen werden (cap. Ad audientiam Tit. de torneamentis. Bened. XIV. de Syn. lib. 13 c. 18 n. 10) des kirchlichen Begräbnisses theilhaftig werden. Dies erklärt Innocenz III. Cap. A nobis est saepe quaesitum De sent. excom., wo er zudem festsetzt, nach welchem Ritus diejenigen, welche durch vollkommene Reue, von der sie äußere Zeichen gaben, Gottes Gnade, wie angenommen wird, wieder erlangt haben, von der Excommunication zu absolvieren sind. Dies gilt auch, selbst wenn der Leichnam eines Verstorbenen in die Loge gebracht sein sollte. Falls dies nach dem Willen des Verstorbenen geschähe, so könnte ihm ja ein kirchliches Begräbnis nicht zutheil werden, ist es aber durch die Schuld anderer gegen den Wunsch des Verstorbenen geschehen, der mit wahren Zeichen der Reue verstorben ist, so ist derselbe nicht der Wohlthat der Absolution zu berauben, wie aus der auseinandergesetzten Lehre hervorgeht und durch das Decret dieser heiligen Congregation vom 2. December 1840 feststeht. (S. Off. 1. Aug. 1855.)

In einer Instruction vom 5. Juli 1878 spricht sich das heilige Officium über die Absolution und das Begräbnis noch ausführlicher aus. „Das kirchliche Begräbnis kann notorischen Freimaurern nur zugestanden werden, wenn sie den gebürenden Widerruf geleistet und durch die Absolution mit Gott und seiner Kirche versöhnt gestorben sind. Hat der Tod indes Jemanden übereilt, so dass er den Widerruf nicht mehr nach Gebür leisten konnte, hat er aber vor dem Tode Zeichen von Reue und Andacht gegeben, so kann das kirchliche Begräbnis zugestanden werden, mit Vermeidung indes alles kirchlichen Pompes und feierlicher Exequien. Das kirchliche Begräbnis muss ferner denjenigen versagt bleiben, welche noch nach Empfang der Sacramente fordern, mit den Abzeichen der Freimaurerei beerdigt zu werden, wenn sie diese Willensmeinung nicht nachher wieder zurücknehmen. Sollten aber durch die Bosheit anderer gegen den Willen des Verstorbenen die Abzeichen der Freimaurersecte auf dem Katafalk angebracht sein, so mögen dieselben, sobald man sie bemerkt, entfernt werden und zwar noch bevor man den Leib erhebt.[1]) Sind in den Fällen, in welchen das kirchliche Begräbnis zu verweigern

[1]) Aehnlich S. Off. 5. Dec. 1840.

ist, schwere Unruhen zu befürchten, so mögen die Bischöfe als Richtschnur, nach der sie in einer so wichtigen Sache vorzugehen haben, die Antwort der heiligen Pönitentiarie vor Augen haben, d. i. so oft für den Verstorbenen die Exequien und das kirchliche Begräbnis mit schweren Drohungen gefordert wird, während derselbe nach den heiligen Canones und den Regeln der Lehrer desselben entbehren muss, mögen sie sich nach der Vorschrift derselben vom 10. December 1860 richten: Es ist Sorge zu tragen, dass alles nach der Richtschnur der heiligen Canones geschehe. Kann dies nicht geschehen, ohne dass Unruhen ausbrechen und Aergernis zu befürchten ist, so darf der Pfarrer weder selbst noch durch andere Priester irgendwie zu den Exequien und zum Begräbnis schreiten."

Ueber Kinderbeichten.

Von Dr. Johann Praxmarer in Friedberg i. H.

Wenn wir uns recht erinnern, war vor einiger Zeit in einer pastoralen Zeitschrift der Satz zu lesen, dass die „Frage" über Kinderbeichten noch lange nicht gelöst sei. Das ist doch merkwürdig. Hat man also seit 19 Jahrhunderten noch im Finstern getappt hinsichtlich einer Sache, die jeder Pfarrer einer nur mäßig großen Gemeinde einige hundertmal im Jahre besorgen muss. Diese Erwägung muss einem jedenfalls betreff obiger Behauptung stutzig machen. Und doch ist etwas wahres daran. Wahr ist nämlich dies, dass die „Frage" über Kinderbeichten noch nicht vollständig gelöst sei, wenn man über diesen Gegenstand überhaupt einmal anfängt zu „fragen," zu theorisieren. Dann wird es freilich heißen quot capita, tot sensus und jeder wird aus seiner Praxis etwas neues zur Theorie beibringen und nach seiner Theorie seine eigene Praxis bilden. Soll es doch vorgekommen sein, dass die Buße bei Kinderbeichten in Form einer schulmäßigen Abprügelung, vorgenommen in der Sacristei, aufgelegt wurde! Nach unserer Meinung ist in der ganzen Angelegenheit überhaupt keine eigentliche „Frage" aufzuwerfen — abgesehen von den speciellen Fragen hinsichtlich einzelner Casus, wie es solcher bei Kleinen wie Großen immer neue geben wird. Aber die Sache an sich, die Kinderbeichten überhaupt, können nicht mehr Gegenstand einer neuen Frage sein. Die kirchliche Lehre und die anerkannten Grundsätze der Moral sind für Kinderbeichten so gut maßgebend wie für die Beichten der Erwachsenen und was hinsichtlich der Kinderbeichten etwa speciell zu beobachten ist, das ist auch bereits genügend ebendort in jenen beiden Quellen enthalten. Auch für Kinder muss Hauptprincip bleiben materia necessaria der Beicht sind einzig und allein die Todsünden mit der pflichtgemäßen Angabe von numerus et species. Auch für Kinder ist dasselbe maßgebend, was für Erwachsene hinsichtlich der Reue und des Vorsatzes gilt. Auch Kinder sollen bei der Beicht beichten und nicht eine Katechismusprüfung be-

stehen. Auch Kindern ist die Beicht leicht zu machen — soweit es Dogma und Moral gestatten, sogar noch leichter als den Erwachsenen.

Das sind Dinge, die sich eigentlich vollständig von selbst zu verstehen scheinen. Allein wenn wir dort, wo besonders gern „Fragen" über die Kinderbeichten aufgeworfen werden, ein wenig näher zusehen, werden wir merkwürdige Erfahrungen machen. Da gibt es ganz gute Herren, bei denen jedoch, um unseren obigen Ausdruck nochmals zu gebrauchen, die Beicht zu einer Katechismusprüfung herabgewürdigt wird. Da müssen die gewöhnlichen Formeln bis zum Tüpfelchen auf dem i hergeleiert werden, mag das Kind (wie es ja sehr oft geschieht) vor lauter Aufmerksamkeit auf das äußere Auswendigsagen auch gar keine Zeit und Ruhe haben, den Sinn zu überlegen. Da müssen die einzelnen Gebote, die sieben Hauptsünden u. s. w. schön nach der Ordnung aufgezählt und dabei dann bemerkt werden, ob etwas dagegen vorliegt oder nicht. Da müssen in den einzelnen Geboten ganz willkürliche Species geschaffen werden, z. B.: ich war den Eltern ungehorsam; ich habe nicht gerne gethan, was sie gesagt haben; ich habe meine Geschwister geschlagen; ich habe sie geworfen; ich habe sie gestoßen; ich habe gestohlen; ich habe etwas weggenommen; ich war neidisch; ich war missgünstig; ich war froh, wenn es anderen schlecht gieng u. ä. Da werden willkürliche Sünden gemacht, wie die berühmten: ich habe Gott nicht über alles geliebt, ich habe den Engel des Herrn nicht gebetet, ich habe nicht jeden Tag für die Eltern gebetet u. s. w.

Wenn man jedoch die Kinder zur Beicht anleiten will, ohne in solche Albernheiten zu verfallen, wenn den Kindern das Beichten leicht werden soll und wenn sie gern und mit Nutzen beichten sollen, so bleibt daher nichts anderes übrig, als dass man dieselben Grundsätze einer vernünftigen Moral, die für die Beichten der Erwachsenen gelten, auch auf die Kinderbeichte anwendet, mit dem einzigen Unterschiede, dass man bei Kindern noch mehr ab- und zugeben müsse, noch discreter verfahre als bei großen Leuten. Man leite darum die Kinder vor allen Dingen an, die Todsünden nach ihrer infima species anzugeben. Man suche darum schon in der Katechese immer und immer darauf hinzuweisen, wo in der Regel Todsünden begangen werden. Bei normalen Verhältnissen sind es hauptsächlich zwei oder drei Punkte, wo von Kindern Todsünden begangen werden können: freiwilliges Versäumen der Sonntagsmesse und eigentliche Unkeuschheit — manchmal noch das freiwillige Genießen von Fleischspeisen an Abstinenztagen. Wir behaupten nicht, dass nicht sonst noch schwere Sünden von Kindern vorkommen (z. B. in materia furti, inobedientiae); allein in solchen anderen Fällen ist die materia gravis (nicht jedoch die conscientia erronea) ebenso Ausnahme, wie in den zuerst genannten Fällen Regel. Wird nun schon in der Religionslehre, soweit das überhaupt bei Kindern ihrer Altersstufe entsprechend möglich ist, der Unterschied zwischen Todsünde und läßlicher Sünde gebürend her-

vorgehoben, so wird dadurch die Bildung falscher Gewissen möglichst verhindert und auf diese Weise auch die materia necessaria confessionis beschränkt. Wird dann ferner in der Katechese auch darauf hingewiesen, dass, und das ist doch kirchliche Lehre, die vorzulegen man aus Liebe zum alten Zopf sich keiner scheuen soll, nur die Todsünden quoad numerum et speciem nothwendigerweise zu beichten sind, dann wird das Beichten der Kinder für den Beichtvater und für das Kind selbst ungemein erleichtert. Dann werden so viele infolge künstlich gezüchteten falschen Gewissens ungiltig gemachte Beichten verschwinden. Lege man doch keine Verpflichtungen auf, wo die Kirche, die optima interpres voluntatis Christi in Bezug auf die Sacramentenspendung keine auflegt. Gott sei Dank, dass das Beichten nicht von Menschen, am allerwenigsten von manchen Katecheten, Moralisten und Schriftstellern eingesetzt ist — die hätten wahrlich daraus eine carnificina conscientiarum gemacht!

Folgt etwa aus dem Gesagten, man solle die Kinder nicht auch zum Beichten der läßlichen Sünden anleiten oder gar man solle sie lehren, dieselben nicht zu beichten? Mit nichten. Es folgt aus den aufgestellten Grundsätzen nur, dass man auch den Kindern die Wahrheit nicht vorenthalte: die läßlichen Sünden müssen nicht nothwendiger Weise gebeichtet werden. Man soll vielmehr ihnen auch die weitere Lehre einschärfen, es sei, wenn auch nicht nothwendig, jedoch sehr nützlich und überaus zu empfehlen, auch die läßlichen Sünden zu beichten, namentlich dann, wenn man nicht wüsste, ob etwas eine läßliche oder eine schwere Sünde sei, in welch letzterem Falle es jedoch absolut falsch wäre zu sagen, wie leider in manchen Katechismen steht, man „solle“ es beichten. Das „sollen,“ welches ja wahrscheinlich mit Absicht in den Katechismen statt „müssen“ gesetzt ist — um nämlich nicht offenbar Falsches zu lehren — wird von den Kindern aber unbedingt in dem falschen Sinne verstanden.

Außerdem, dass man bei dem dringendsten Anrathen auch die läßlichen Sünden zu beichten, dennoch die Nichtverpflichtung immer betonen muss, soll man auch hinsichtlich des Beichtens der läßlichen Sünden Maß und Ziel zu halten wissen — also keine willkürlichen Species machen und keine willkürlichen Sünden erfinden, sondern gleichfalls die Kinder belehren über die eigentliche species infima der Sünde, z. B. soll man sie anleiten zu beichten: ich habe die Liebe und Ehrfurcht gegen die Eltern verletzt, oder ich bin ungehorsam gewesen — nicht aber: ich habe für die Eltern nicht gebetet, ich habe grobe und trotzige Antworten gegeben, ich habe nicht sogleich gethan, was die Eltern gesagt haben, ich habe gesagt: jetzt gerade nicht u. ä. Solche Exemplificierungen gehören in den Unterricht, sind jedoch absolut aus der Beicht auszuschließen.

Ebenso halten wir es für höchst bedenklich, die Kinder hinsichtlich der läßlichen Sünden zum Angeben der Zahlen anzuleiten.

Ein solches Verfahren wäre, wie auch in den Katechesen von G. May mit Recht angedeutet wird, das beste Mittel die Kinder zur Gewissenlosigkeit in Bezug auf Zahlenangaben zu führen. Neunzig Procent der von Kindern gemachten Zahlenangaben sind unrichtig — wir sagen nicht aus bösem Willen, sondern aus Unüberlegtheit. Wenn man nun gar von Kindern verlangt, zu sagen, wie oft sie das Morgengebet ausgelassen, wie oft sie in der Schule nicht aufmerksam gewesen, wie oft sie Händel mit anderen Kindern gehabt haben, so nöthigt man sie gewissermaßen aufs Gerathewohl irgend eine Zahl zu sagen. Wer hätte noch nicht gemerkt, dass, wenn ein Kind einmal eine Zahl genannt, dieselbe Zahl dann die ganze Beicht hindurch in der unsinnigsten Weise wiederholt wird? Es wird schon sehr schwer sein, hinsichtlich der Todsünden befriedigende Zahlenangaben von Kindern zu erhalten; gleichwohl wird man danach in der Beicht und im Unterricht streben müssen. Aber man sei überzeugt, man wird dies Nothwendige umso eher erreichen, je mehr man unnöthigen Ballast aus den Kinderbeichten entfernt hat. Darum leite man in Betreff gewöhnlicher läßlicher Sünden (z. B. unandächtiges Beten, Schwätzen in der Kirche u. ä.) nur dazu an, ob solches gewohnheitsmäßig, oft oder selten geschieht. Bei größeren läßlichen Sünden suche man durch geschicktes Fragen das zu eruieren, was zwar nicht zur Integrität der Beicht, wohl aber zur Kenntnis des Seelenzustandes und der Neigungen des Kindes zu wissen von Wichtigkeit ist. Bei wirklichen Todsünden suche man schon durch den Unterricht auf möglichst genaue Zahlenangaben hinzuarbeiten. Bei dieser Methode wird gar nicht zu fürchten sein, dass das Beichtkind, wenn es größer geworden und mehr selbständig beichtet, die Zahlenangaben unterlasse oder sich nur mit allgemeinen (oft, selten) auch bei Todsünden begnüge. Die Erfahrung wird das Gegentheil lehren, dass solche, die als Kinder angeleitet waren in der Beicht ganze Rechenexempel anzustellen, sehr oft später jene abgeben, die vielleicht als „Oesterlinge" dreimal das Morgengebet vergessen und zweimal in der Kirche geschwätzt haben, sonst aber namentlich in puncto puncti gar nichts wissen; während anderseits, wenn das Kind schon durch den Unterschied in den Zahlenangaben auf den wesentlichen Unterschied zwischen Todsünde und läßlichen nach und nach war aufmerksam geworden, so wird ein solches auch später das Nothwendige zu beichten wissen. Quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu. Nicht Gedankenlosigkeit macht gewissenhaft, wohl aber machen falsche Begriffe leicht gewissenlos!

Wenn die Kinder richtig angeleitet werden, zwischen Todsünde und läßlicher Sünde zu unterscheiden und namentlich diesen Unterschied in Bezug auf die Zahlenangaben beobachten, dann ist viel unnöthige Arbeit dem Beichtvater und dem Pönitenten erspart; aber noch etwas anderes ist es, worauf bei dem Unterricht über die Beicht und bei dem Abnehmen der Kinderbeicht selbst zu achten ist und im

allgemeinen zuwenig geachtet wird: auf den Unterschied zwischen Sünde und Versuchung, resp. Neigung zur Sünde, motus indeliberati etc. Namentlich mit den sogenannten sieben Haupt- und Todsünden wird in den Köpfen der Kinder viel Confusion angerichtet. Da werden am Ende der Beicht fast alle sieben Hauptsünden aufgezählt: ich bin zornig gewesen, ich bin geizig gewesen, ich bin neidisch gewesen u. s. w. Diese Sünden wurden, wenn überhaupt vorgekommen, meistens schon gebeichtet unter irgend einem Gebot, oder aber es handelt sich dabei überhaupt nicht um Sünden, sondern manchesmal um gar nichts, manchesmal um die motus primoprimi. die aber doch — in dieser Weise wenigstens — keine materia confessionis sind. Sache der Seelenleitung ist es, unter Umständen auch außer der Beicht auf die hervorspringenden Neigungen eines Kindes aufmerksam zu werden und Halt zu gebieten, wo es Noth thut; daraus erhellt, dass dies nicht in die Gewissenserforschung des Kindes, sondern in die Thätigkeit des Erziehers gehört.

Ja, wendet man aber gegen all das Gesagte ein, die Kinder müssen beichten lernen und dazu ist eine genaue Specificierung auch der Kleinigkeiten nothwendig. Dass die Kinder auch das Beichten lernen müssen ist richtig; allein was zuerst zu erstreben ist, ist der segensreiche Empfang des Sacramentes; nur insofern dieser Zweck nicht erschwert, sondern erleichtert wird, ist es recht, auch an eine gewisse Methodik bei den Kinderbeichten zu denken. Darum muss auch bei Kinderbeichten wahr bleiben: keine Verpflichtung auflegen, die nicht im Wesen des Bußsacramentes enthalten ist. Und was dann schließlich das Lernen des Beichtens betrifft, so ist es doch eine pädagogische Regel, dass zu lernende Sachen in der einfachsten und leichtesten Art den Schülern vorzulegen sind. Warum darum das Beichten des Lernens wegen umständlicher machen, als es wirklich ist? Auch glauben wir, wird durch Befolgung der oben angedeuteten Grundsätze, überhaupt der richtigen Grundsätze viel eher das richtige Beichten auch für die Zukunft gelernt, als wenn man mit einem ganzen Wust unnöthiger Dinge die Kinderbeichten umgibt.

Werden aber bei Befolgung dieser Ansichten die Kinder nicht leichtsinnig werden, Sünden und Zahlen auslassen, die nothwendig zu sagen wären, weil sie meinen, dieselben seien nicht nothwendigerweise zu sagen?

Wir antworten: Wird nicht bei umgekehrtem Verfahren es viel häufiger vorkommen, dass Kinder infolge falschen Gewissens ungiltig beichten? Was ist nun schlimmer, eine formaliter — ob conscientiam erroneam — ungiltige Beicht oder ein materieller Defect in integritate, der aus einem durch einen klugen Beichtvater leicht zu hebenden Irrthum hervorgeht? Ganz gewiss doch ersteres. Und doch ist gerade dies leider häufig der Fall und kann nicht so leicht erkannt und nicht so leicht gut gemacht werden.

Zum Schluss möchten wir den Gedanken aussprechen, dass, wenn überhaupt der Beichtvater dem Pönitenten helfen muss, so insbesondere beim Anhören von Kinderbeichten der Beichtvater eigentlich die Hauptarbeit auf sich zu nehmen hat, nicht nur in Bezug auf die im Pönitenten zu erweckende actuelle Disposition, sondern auch in Bezug auf die Anklage. Wir halten es für das Beste — namentlich auch mit Rücksicht auf das Beichten-Lernen, wenn man die Kinder möglichst wenig sagen lässt, dagegen sie in verständiger Weise fragt. Das erklären wir unumwunden für die beste Methode für die ersten Kinderbeichten und glauben, dass diese Methode am meisten den Grundsätzen der bewährten Moraltheologen entspricht. Auch bei späteren Beichten schon größerer Kinder wird das Fragen immer wichtiger sein, als das eigene Vorlegen der Sünden. Man denke nur, wie viel Schwierigkeiten Kindern überhaupt der selbständige Ausdruck bereitet. Und erst gar das Schreiben und das Lesen des eigenen Geschreibsels im Beichtstuhl! Schneide man doch einmal consequent den jansenistischen Zopf ab und trage man nicht die Methodik der Schule in das von Christus eingesetzte Sacrament. Der Erfolg wird lehren, dass letzteres nur dann recht segensreich ist und leicht gelernt wird, wenn man es von menschlichen Zuthaten möglichst frei hält.

Lesen und Halten schlechter Zeitungen.

Beurtheilt vom Standpunkte der christlichen Moral.

Von Professor Josef Weiß in St. Florian.[1])

„Das Zeitungswesen verdient in unseren Tagen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Seelsorgsgeistlichkeit." So schrieb der hochwürdigste Bischof Franz Josef von Linz an seinen Clerus am 12. December 1869. Die Besprechung der Frage, ob ein Katholik mit Gewissensruhe schlechte Zeitungen lesen und gar auf solche abonnieren könne, dürfte praktisch und angezeigt erscheinen und wir wollen es versuchen, im Nachstehenden eine Antwort auf selbe zu geben.

Es muss wohl vorausgeschickt werden, was unter einer schlechten Zeitung zu verstehen sei. Hören wir hierüber einige Aussprüche von Bischöfen, von Gott gesetzter Lehrer der Wahrheit. Die belgischen Bischöfe geben auf diese Frage in ihrem Collectiv-Schreiben vom August 1843 folgende Antwort: „Als schlecht muss man diejenigen geschriebenen oder gedruckten Werke bezeichnen, unter welchem Titel und in welchem Format sie auch erscheinen, in denen die katholische Religion in positiver Weise, sei es in ihren Dogmen, in ihrem Leben und in ihrer Autorität, sei es in ihrer Hierarchie, ihrem Oberhaupte oder ihren Dienern, sei es in ihrer Moral, ihrer Disciplin oder in

[1]) Professor J. Weiß, unser lieber Freund und langjähriger Mitarbeiter, ein hochverdienter Professor und eine hervorragende Zierde seines Ordens, ist am 16. März 1899 gestorben. R. I. P.

ihrem Leben angegriffen wird." Meisterhaft schildern die Schweizer Bischöfe in ihrem gemeinschaftlichen Hirtenschreiben vom December des Jahres 1873 die schlechten Zeitungen folgendermaßen: „Was liest man in diesen Presserzeugnissen? Heute sind es schreiende Verleumdungen, die gegen Priester und Ordensleute verbreitet werden, scandalöse Thatsachen, die man nach Belieben erfindet und mit Absicht gegen Ehre und guten Ruf derselben ausbeutet; morgen ist es eine schon hundertmal widerlegte historische Lüge, die aber immer wieder aufs neue mit der größten Schamlosigkeit, mit der empörendsten Gehässigkeit vorgebracht wird. Am folgenden Tage ist es eine boshafte Interpretation, oder besser eine Fälschung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; dann ist es die Erniedrigung, die Verspottung und die Verhöhnung der heiligen Geheimnisse; endlich und oft ist es eine bunte Musterkarte aller möglichen, durcheinander geworfener Gottlosigkeiten, die man den Augen des Lesers bietet. Irgend eine aufrichtige und ehrliche Zurückweisung dieser falschen Ideen, dieser lügenhaften, entstellten Berichte sucht man vergebens in solchen Journalen; dafür gibt es in ihren Spalten keinen Raum. Und im Feuilleton findet sich zu oft nur das Gift jener Schlüpfrigkeit, welche so vielfach die zeitgenössische Literatur durchdringt."

Noch ein Charakterzug ist an den schlechten Zeitungen wahrzunehmen, nämlich die diabolische Kunst, arglose Leser geflissentlich zu täuschen und zu betrügen. In einem Schreiben an den Clerus seiner Diöcese sagt hierüber der Erzbischof von Mecheln: „Der Missbrauch der Presse ist das große Verbrechen der Zeit. Dieses Verbrechen erneuert sich tausendemale an jedem Tage in den Zeitungen jener Färbung, welche sich der großen modernen Apostasie dienstbar gemacht, die sich dem neuen Heidenthum verkauft, welches heute die Civilisation von der Kirche, die Tochter von der Mutter trennen will. In den oberen Spalten betrügen diese Zeitungen die Geister; in den unteren Spalten verführen und entsittlichen sie die Herzen. Wie viele ehedem christliche und unter sich in enger Liebe geeinte Familien sind seit dem Tage tief innerlich zerrissen und gespalten, wo das irreligiöse Journal die Empörung gegen die Wahrheit des lebendigen Gottes in ihre Mitte getragen. Diese göttliche Wahrheit, ach, sie wird nicht bloß durch das beschimpft, was diese Zeitungen *sagen* gegen den Glauben aller Jahrhunderte, gegen die Kirche Jesu Christi, gegen den Erlöser der Welt selbst, sei es offen, sei es unter dem Deckmantel einer gleißnerischen, von Blasphemie erfüllten Hochachtung: sondern sie wird auch beschimpft durch alles das, was sie *verschweigen* in wohl überlegtem Stillschweigen über die unzählbaren Werke der christlichen Wissenschaft und Charitas, während sie rastlos auf der Jagd nach Aergernissen in allen Winkeln der Welt sind. Diese Scandale werden gesammelt mit der gierigen Sorge elender Bosheit, in der trügerischen Hoffnung, den Glanz des Himmels und seiner Dinge durch die Schaustellung menschlichen Elendes zu trüben,

die unermesslichen Wohlthaten des Christenthums zu verdunkeln, die Hingabe und die heroischen Tugenden unabsehbarer Reihen von Martyrern, Aposteln und Jungfrauen mit den Fehlern oder den Verbrechen seiner glaubens- und sittenlosen Kinder zu verhüllen. Aber nicht darauf beschränken sie sich, Scandale aufzusuchen. Sie erfinden und erdichten sie, so oft ihnen der Stoff mangelt. Und werden sie der Lüge und Fälschung noch so klar überführt, so liegt ihnen daran gar nichts. Nachdem sie den Geifer der Verleumdung zweier Welten von sich gegeben, so hüten sie sich wohl, selbst die anerkannte Wahrheit einzugestehen; oder sie gestehen sie nur halb und halb ein und bewirken so, dass die Lüge das Werk ihrer Bosheit vollendet in der Hintergehung der Guten, in der Belustigung der Schlechten, in der Aufreizung der blinden und erregten Menge gegen die heiligsten Einrichtungen. Die Lehren, die Thatsachen, die Ereignisse, alles präsentiert sich in den schlechten Journalen in dem Lichte der Lüge. Alles, was gegen das Christenthum gesprochen, geschrieben oder gethan wird, in diesen Journalen wird es verkündigt, angepriesen und erhoben. Alles, was aus dem Worte Christi gesagt, in seinem Namen geschrieben oder gethan wird, verschweigen und entstellen die Journale."

Der hochw. Bischof von Linz kennzeichnet das Treiben der schlechten Zeitungen in einem Schreiben an seinen Clerus vom 12. December 1869 kurz mit folgenden Worten: „Der Fürst der Finsternis hat kein so wirksames Mittel zur Realisierung seiner Pläne, als die Tagesblätter. Es ist zum Erstaunen, mit welcher Keckheit sie lügen, mit welcher Kunstfertigkeit sie die Lüge vertheidigen, mit welcher Geschicklichkeit sie die Lüge verbreiten, mit welcher Arglist sie die Wahrheit verdrängen."

Es ist sonnenklar, dass Zeitungen, auf die die im Vorstehenden angeführte Charakteristik Anwendung findet, das Prädicat „schlecht" im vollsten Maße verdienen.

Welche einzelne Zeitungen oder Zeitschriften dies seien, ist eine Quaestio facti, die uns hier nicht beschäftigt. Im allgemeinen, kann man sagen, verdienen das Prädicat „schlecht" alle diejenigen Zeitungen, welche programmäßig die großen Irrlehren unserer Zeit, den sogenannten Liberalismus, vertheidigen und im Gegensatze gegen die Lehre der Kirche die liberalen Grundsätze von der Trennung der Kirche vom Staate, von der Trennung der Schule von der Kirche, von der Trennung des Ehecontractes vom Sacramente durch Einführung der Civilehe, vom Staat ohne Gott, vom Staate, der selbst Gott und als solcher der Ursprung und die Quelle aller Rechte ist u. s. w. anpreisen. Die meisten derselben tragen ihren glaubens- und kirchenfeindlichen Charakter so offen zur Schau, dass kein denkender Katholik darüber im Zweifel sein kann. Und wenn Jemand über die Güte oder Schlechtigkeit einer bestimmten Zeitung im Zweifel sein sollte, weil sie sich vielleicht im wohlverstandenen Interesse der von ihr

vertretenen schlechten Sache zuweilen fromm stellt und sich den Schafspelz des Eifers für Religiösität und Moral umhängt, so möge er sich bei einsichtsvollen und in dieser Frage erfahreneren Männern, namentlich bei seinen Seelsorgern, Raths erholen. Dies empfiehlt die Klugheit, dies ist auch der Wille der Kirche. Die heilige Congregation der Inquisition hat ja im Jahre 1832 auf die Frage der Schweizer Bischöfe: An fideles salva conscientia legere possint ephemerides vel libros, qui censuram Ordinarii non subierunt? geantwortet: Recurrant ad Confessarium. —

I.

Nachdem so die Vorfrage erledigt ist, können wir zur Beantwortung der Hauptfrage schreiten: Kann ein Katholik mit Gewissensruhe eine schlechte Zeitung lesen?

Es kann nicht behauptet werden, daß das Lesen einer im obigem Sinne schlechten Zeitung absolut unsittlich sei. Wäre es absolute intrinsece malum, wie z. B. die Blasphemie, so wäre es unter allen Umständen unerlaubt und auch nicht um des besten Zweckes willen gestattet, denn: nunquam sunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Das Lesen selbst ist vielmehr eine an sich indifferente Handlung und es kömmt nur auf die Umstände und den Zweck derselben an, ob sie als gut und erlaubt oder als schlecht und unerlaubt zu bezeichnen sei.

Betrachten wir den Zweck der Handlung, so ist wohl zu unterscheiden zwischen finis operis und finis operantis. Finis operis des Lesens ist die Kenntnis des Gelesenen. Diese Kenntnis ist per se nichts Böses und eben darum ist auch das Lesen als solches, das Object der Handlung, nicht an sich böse. Es kann aber per accidens böse werden und zwar wegen des bösen Effectes, der aus der Kenntnis des Gelesenen hervorgeht und das ist die Gefahr der Verführung zum Indifferentismus oder gar zum völligen Unglauben. So sagt auch Gury I. n. 26. de objecto actus humani: Alia objecta mala sunt tantum ratione periculi, quod ordinarie adjunctum habent, ut lectio pravi libri etc.

Diese Gefahr kann nun aber nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen eine größere oder eine geringere sein. Sie kann für den Einen wegen seiner ungenügenden Kenntnis der Glaubenslehren oder wegen seiner Schwäche im Glauben eine nächste, für den Andern wegen seiner Bildung und Festigkeit im Glauben eine entfernte sein; aber ein effectus malus ist sie immer, solange sie nicht vollends beseitigt werden kann.

Da nun der Finis operis der in Frage stehenden Lectüre an sich gut oder wenigstens indifferent ist, da er nur per accidens wegen einer mehr oder minder schlimmen Folge böse sein kann, so kömmt alles auf den Finis operantis, d. h. darauf an, zu welchem Zweck sich der Leser einer schlechten Zeitung die Kenntnis des Gelesenen

verschaffen will. Und ist dieser Zweck ein guter, so fragt es sich wieder, ob er wichtig genug ist, dass um seinetwillen jener per accidens aus dem finis operis erfolgende effectus malus zugelassen werden dürfe.

Der heilige Thomas und mit ihm alle Theologen lehren und vertheidigen folgenden im praktischen Leben so unendlich häufig anwendbaren und angewendeten Grundsatz: Licet ponere causam bonam aut indifferentem, ex qua immediate sequitur duplex effectus, unus bonus, alter vero malus, dummodo bonus malum saltem compenset, et finis agentis sit honestus (S. Thom. 2. 2. q. 64. art. 7.). Zerlegen wir diesen Grundsatz in seine Theile, so ergibt sich, dass zur Erlaubtheit einer solchen in Frage stehenden Handlung nothwendig ist: 1. Dass das Object derselben an sich gut oder wenigstens indifferent sei, denn ist das Object derselben intrinsece, ex fine operis böse, so kann sie niemals erlaubt sein, weil sie in einem innerlichen Widerspruche stünde mit dem unabänderlichen Naturgesetze, mit dem heiligsten Willen Gottes. 2. Dass die Handlung geschehe einzig und allein um des guten Zweckes willen, dass der Handelnde sich dem schlechten effectus gegenüber rein permissive verhalte, dass er denselben verabscheue und soviel es in seiner Macht steht, hintanhalte. Denn beabsichtigte der Handelnde den effectus malus, so würde er eo ipso schon sündigen. 3. Dass der einzig beabsichtigte effectus bonus unmittelbar, und nicht erst mittelbar, d. i. mediante malo effectu sich aus der Handlung ergebe. Denn wenn sich aus der Handlung zuerst der böse und erst aus dem bösen der gute Erfolg ergäbe, so würde dies verstoßen gegen das schon angeführte dem Briefe des heiligen Apostels an die Römer (3. 8.) entnommene Axiom: Nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona. 4. Dass zur Setzung jener Handlung, aus welcher ein schlimmer Erfolg zu erwarten ist, eine verhältnismäßig wichtige Ursache vorhanden sei, d. h., dass der beabsichtigte gute Erfolg den bösen überwiege oder ihm wenigstens gleich komme. Denn würde der schlechte Erfolg durch den guten nur theilweise compensiert, so würde das Ueberwiegende des bösen Erfolges ohne allen vernünftigen Grund zustande gebracht, was offenbar nicht erlaubt sein kann. Daraus folgt endlich, dass in einem solchen Falle der beabsichtigte gute Erfolg umso wichtiger sein muss, je bedeutender und wahrscheinlicher der schlechte Erfolg ist und je weniger Recht man zur Handlung selber hat.

Wenden wir nun diesen Grundsatz auf unsere Frage an, so können und müssen wir folgende Antworten geben:

1. Wer durch sein Amt und seine Stellung berufen ist, den Glauben und die Kirche gegen die Angriffe der glaubens- und kirchenfeindlichen Presse zu vertheidigen, der ist berechtigt solche Zeitungen zu lesen. Wir hätten dies ganz einfach begründen können durch den Satz: Wer zur Erreichung eines Zweckes verpflichtet ist, der ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die zur Erreichung desselben

nothwendigen Mittel anzuwenden. Wir wollten aber die Antwort eingehender begründen, um an einem Beispiele zu zeigen, wie sehr die christliche Moral den Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" verabscheut. Das Mittel ist hier eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung, das Lesen. Aus der durch das Lesen erlangten Kenntnis des Gelesenen geht unmittelbar ein doppelter effectus hervor. Der Erste, der gute, besteht darin, dass der Leser in den Stand gesetzt ist, die heilige Religion und ihre Lehren gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen, der Zweite, der schlechte, besteht darin, dass vielleicht eine entfernte Gefahr für die Festigkeit seines Glaubens oder überhaupt für seine Gewissensruhe aus jener Kenntnis entsteht, obwohl man annehmen darf, dass ein solcher durch besonderen Gnadenschutz Gottes vor dieser Gefahr bewahrt wird. Er hat ein Recht, die causa zu setzen, er intendiert einzig und allein den guten Effect und lässt den etwaigen schlechten Effect nur ungern zu und es wird dieser schlechte Effect durch den guten reichlich compensiert. Wäre aber für einen bestimmten Menschen die mit solcher Lectüre verbundene Gefahr eine große, so würde er eben nicht geeignet sein zu dem Amte, das ihn zu jener Lectüre berechtigte, weil in solchem Falle der schlechte Effect nicht mehr compensiert würde.

2. Wer aber durch Amt und Beruf nicht zum Lesen schlechter Zeitungen genöthigt ist, wer also hiefür keinen entsprechend wichtigen Grund hat, dem ist diese Lectüre nicht erlaubt und pflegt er sie dennoch, so versündigt er sich: a) gegen das natürliche Gebot der Selbstliebe, b) gegen die Nächstenliebe durch Aergernisgeben, c) gegen die der Kirche schuldige Pietät, d) gegen das kirchliche Verbot.

Wir wollen dies im Einzelnen begründen.[1]) Er versündigt sich a) gegen die christliche Selbstliebe.

Der Mensch ist durch die Selbstliebe verpflichtet, alles zu meiden, was seiner wahren Wohlfahrt, seinen wirklichen Gütern, die er in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung hat, schädlich oder gefährlich ist. So ist der Mensch durch die Selbstliebe verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch er seine Gesundheit und sein Leben schädigen oder gefährden kann; und wenn er dieses Naturgebot übertritt, so begeht er eine Sünde. Ebenso und noch vielmehr ist der Mensch verpflichtet, alles das zu vermeiden, was seinen höchsten Gütern, seinem Glauben, seiner Tugend, seiner Religiösität Gefahr und Schaden bringt, was seine unsterbliche Seele der Gefahr des ewigen Verderbens preisgibt. Wenn darum die schlechte Presse einen solchen schädigenden, gefährdenden Charakter hat, dann ist ihre Lectüre durch das natürliche Gebot der Selbstliebe verboten und sündhaft. Es wäre demnach hier zu beweisen, dass das Lesen schlechter Zeitungen solche Gefahr enthält.

[1]) Wir benützen dabei in freier Weise eine höchst instructive Broschüre, die unter dem Titel „Drei Gewissensfragen in Betreff der liberalen Zeitungen, beantwortet von Theodor Peters, Priester der Diöcese Münster" im Jahre 1876 in der Theissing'schen Buchhandlung zu Münster erschienen ist.

Diesbezüglich schrieb im Jahre 1872 der hochwürdigste Erzbischof von Köln Dr. Paulus Melchers in seinem Fastenhirtenschreiben: „Die größte Gefahr für den Glauben liegt heutzutage in dem Missbrauche der Presse, welche der Herrschaft über die öffentliche Meinung sich in hohem Grade bemächtigt und insbesondere einen ungeheuren Einfluss auf die Gesinnungen und Ansichten aller, welche sich mit dem Lesen von Zeitschriften und Zeitungen befassen, gewonnen hat. Die ganz überwiegende Mehrzahl derselben steht im Solde und Dienste des Unglaubens und der sogenannten liberalen Ideen. Ohne Unterlass ist eine Unzahl von Organen der Presse beschäftigt, das Gift kirchenfeindlicher, allen positiven Glauben auflösender, für Staat und Kirche gleich verderblicher Ansichten und Grundsätze in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft zu verbreiten. Das daraus erwachsene Unheil ist gar nicht zu ermessen; denn wer immer die Blätter solcher Organe liest, der nimmt fortwährend das Gift des Unglaubens und gottloser Gesinnung in sich auf, und nur sehr Wenige sind imstande, sich der verderblichen Wirkungen derselben zu erwehren. Es ist eine ganz gewöhnliche beständige Erfahrung, dass Glaube und kirchliche Gesinnung infolge solcher, aber deshalb von der Kirche zum öfteren verbotener Lectüre sehr bald Schaden leiden und verloren gehen, zumal in unserer Zeit, wo noch außerdem soviele gewaltige Einflüsse im Vereine mit der schlechten Presse sich verbinden, Glauben und kirchliche Gesinnung zu bekämpfen und zu untergraben. Ein altes, wahres Sprichwort heißt: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist, und mit derselben Wahrheit lässt sich jetzt sagen: Sage mir, welche Zeitungen und Zeitschriften du liesest, und ich werde dir sagen, wer du bist."

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Mensch in seinem Erkennen, Denken und Wollen von andern beeinflusst wird, sei es in guter oder böser Weise, und dass er, je nach dem guten oder bösen Einflusse, den er empfängt, sowohl in seinem Handeln und in seinen Sitten, als auch in seinen Ansichten und Ueberzeugungen gut, fromm und christlich, oder das Gegentheil sein wird.

Wenn nun ein Mensch, nicht aus Pflicht und Beruf, und darum auch ohne Gottes Gnadenschutz, Tag für Tag eine schlechte Zeitung liest, dann wird er mit moralischer Nothwendigkeit die Grundsätze, die Richtung und Färbung seines Zeitungsblattes annehmen, er wird sich, wie man zu sagen pflegt, in seine Zeitung hineinlesen. Der Glaube ist ja ein übernatürliches Licht, ein Gnadengeschenk Gottes, das uns leicht abhanden kommt, wenn wir es nicht pflegen und fördern. Wenn man aber sogar das Gift der Zweifel und der Irrthümer aus schlechten Blättern täglich in sich hineintrinkt, dann muss der Glanz des göttlichen Glaubenslichtes erbleichen, das Glaubensleben erkalten, der Glaube selbst erstarren und ersterben, wie die Blüten und Blumen verschrumpfen und vergehen unter häufigen Nachtfrösten. Es lehrt dies auch die tägliche Erfahrung. Woher stammt jener

unkirchliche, indifferente, irreligiöse und ungläubige Geist, von dem großentheils die reicheren und vornehmeren Kreise in Städten und Märkten beherrscht werden? Er stammt aus den schlechten Zeitungen, die in jenen Kreisen jahraus jahrein gelesen werden. Warum hat sich jener Geist des einfachen Landvolkes bis jetzt noch nicht zu bemächtigen vermocht? Weil das kerngesunde katholische Landvolk im großen Ganzen schlechte Zeitungen nicht liest.

Wir müssen endlich noch hinweisen auf den furchtbar verderblichen Einfluss, den die schlechte Presse durch ihre schlüpfrigen Feuilletons und unsittlichen Erzählungen auf die Sitten ihrer Leser ausübt. Jeder, der das Menschenherz mit seinen Leidenschaften kennt, muss einsehen, dass die Art und Weise, wie daselbst der Augenlust, der Fleischeslust und der Hoffart des Lebens das Wort geredet wird, Phantasie und Herz des Lesers allmählig verpestet. Jeder, der mit dem Getriebe unserer Zeit und mit dem Zustande und Verlauf unserer Sittengeschichte einige Bekanntschaft hat, wird zugeben müssen, dass keine Cholera und keine Pest jemals so viele Verwüstung angerichtet hat, als das Gift der schlechten Presse.

Aber, sagen Manche, um sich zu entschuldigen, ich kenne meine Religion zu gut, als dass schlechte Zeitungen mir gefährlich oder schädlich sein könnten.

Hören wir, wie der Bischof von Angers in einem Hirtenbriefe diesen Vorwand zurückweist: „Man begegnet bisweilen Christen, welche glauben, sich diese Lectüre gestatten zu dürfen unter dem Vorwande, dass sie ihnen keinen Schaden thun könne. Wir möchten das nicht glauben. Ungestraft spielt man nicht mit dem Gifte, und das Sprichwort bleibt stets wahr: Wer Pech anrührt, besudelt sich. Wenigstens offenbart sich in solchen Christen eine ungesunde Neugierde und zeigt sich kein entschiedener Widerspruch gegen das Schlechte. Zudem bleiben immer einige Wirkungen jener ungeziemenden Sprache zurück, und die Hochachtung vor Allem, was heilig ist, wird auf die Dauer hinfällig schon aus der bloßen Gewohnheit, dasselbe verlacht und verhöhnt zu sehen."

Auch die Bischöfe der Schweiz haben diese Entschuldigung in ihrem Collectivschreiben vom Jahre 1873 in richtiger Weise gewürdigt. „Es ist schon ein trauriges Zeichen," sagen sie, „wenn man mit einem solchen Selbstvertrauen in seine eigenen Kräfte, in seine Religionskenntnisse sich auszudrücken wagt; das ist niemals die Sprache einer reinen und Gott fürchtenden Seele gewesen. Zu oft hat die traurigste Erfahrung solches Selbstbewusstsein Lügen gestraft. Mag man auch hundertmal eine solche Sprache führen, in einer gottlosen Zeitung tritt dir immer ein Versucher oder ein Verführer nahe. Und derjenige, welcher einen solchen jeden Tag in sein Haus aufnimmt und sich mit ihm unterhält, setzt dadurch seine Seele den gefahrvollsten Wandlungen aus. Gegen den Spruch des heiligen Geistes: Wer die Gefahr liebt, kommt in ihr um, (Pred. 4. 37.) gibt es keine

Ausrede. Und wie vielen Personen wirst du dann begegnen, welche sofort genau wissen werden, was sie über die gegen den Glauben der Kirche gerichteten Angriffe denken sollen? Doch nur sehr, sehr wenigen. In der That, man nehme einmal nur eine einzige gegen die Kirche geschleuderte Verleumdung, die im Publicum ausgebreitet wird: wann erfolgt irgend eine Berichtigung? Wann? fragen wir. Vielleicht niemals, vielleicht erst einige Wochen später. Jedenfalls werden die Zeitungen, welche der Verleumdung Vorschub geleistet, bei ihrer bekannten Ehrenhaftigkeit keine Silbe von der Berichtigung ihren Lesern mittheilen, sie werden dieselbe mit Wissen und Willen todtschweigen. Man nehme ferner einmal einen geleugneten oder entstellten Artikel des heiligen Glaubens; man nehme nur von der schlechten Presse gefälschte historische Thatsachen: wie viele gelehrte und wohl durchdachte Arbeit wird bloß die Zurückweisung einer einzigen unter diesen Lügen nothwendig machen! . . In den meisten Fällen ist schon viel erreicht, wenn die Frage in den Augen des Lesers unentschieden gilt, wenn eine Anklage nicht als begründet angesehen werden kann, wenn der Dolch des Zweifels nicht in dem Herzen haften geblieben, um dort die der religiösen Ueberzeugung geschlagene Wunde zu vergiften."

Man kann es darum ruhig aussprechen, dass Niemand ohne Schaden und Gefahr schlechte Zeitungen andauernd lesen kann. „Hat denn Christus Jesus dich nicht belehrt," sagen die Schweizer-Bischöfe ferner, „in deinem Gebete immer wieder dir das Wort zu wiederholen: Führe uns nicht in Versuchung? Sei also nicht verwegen bis zu dem Grade, täglich dich freiwillig in Versuchungen gegen den heiligen Glauben hineinzustürzen." Zwar wird der religiös Gesinnte und dabei gut Unterrichtete mehr geschützt sein, als derjenige, bei dem diese Eigenschaften fehlen, aber auch für ihn schwindet die Gefahr liberaler Lectüre niemals ganz. Die Blumen, welche im Morgenthau frisch und lieblich duften, verlieren am Mittage bei andauernder Sonnenglut ihren lebendigen, frischen Hauch und ihren zarten lieblichen Duft. Geradeso nun, wie der Sonnenbrand auf die Blumen, wirkt die andauernde schlechte Lectüre auf Geist und Herz auch des besten Lesers ein. Wenn auch der Glaube selbst nicht abhanden kommt, so verliert er doch den zarten lieblichen Tugendduft, die kindliche, fromme Innigkeit, die belebende, treibende Kraft, wodurch das Herz mit warmer, fruchtbringender Liebe erfüllt wird. Denn der göttliche Gnadenschutz wird in diesen Gefahren nur demjenigen zutheile, welcher durch Amt und Pflicht zu solcher Lectüre genöthigt wird. Und selbst einem Solchen dürfte sehr gerathen sein, sich dabei eines Gegengiftes zu bedienen, welches selbst der große Balmes nicht glaubte verschmähen zu dürfen. „Ihr wisst," so schrieb derselbe einst einigen Freunden, „dass der Glaube tief in meinem Herzen wurzelt. Und dennoch kann ich kein schlechtes Buch lesen, ohne das Bedürfnis zu fühlen, mich wieder durch das Lesen der heiligen Schrift, der

Nachfolge Christi oder des seligen Ludwig von Granada in die richtige Stimmung zu versetzen."

So ist denn erwiesen, dass derjenige Katholik, welcher, ohne durch Amt und Beruf genöthigt zu sein, schlechte Zeitungen liest, sich versündiget gegen die Selbstliebe, da er die höchsten Güter seiner Seele, Glauben und Tugend und damit die Gnade und das Wohlgefallen Gottes großer Gefahr des Verlustes aussetzt.

Er versündiget sich aber auch b) gegen die Nächstenliebe.

Der Bischof von Angers sagt in einem Fastenhirtenbriefe: „Heißt es nicht ein schlechtes Beispiel geben und dem Nächsten ein Aergernis bereiten, wenn man ein Blatt liest, in welchem der Christ auf jeder Seite eine Verhöhnung seines Glaubens findet? Kann es jemals gestattet sein, auch nur zum kleinsten Theile dazu beizutragen, dass solche Quellen der Corruption aufs neue gespeiset werden? Und wenn du selbst schon hart am Abgrunde dieser Gefahr stehest, leben denn nicht an deiner Seite noch Andere, deine Frau, deine Kinder, von denen du alles fern halten müsstest, was die Zartheit ihres Glaubens und die Reinheit ihres Seelenlebens verderben könnte." Wie streng sind die Worte des Heilandes: Wehe dem Menschen, durch den Aergernis kömmt. Und nun gibt in der That jeder, der ohne Noth eine schlechte Zeitung liest, seinen Mitmenschen ein schlechtes Beispiel und bereitet vielen dadurch ein großes Aergernis. Der Mensch hat einmal den angebornen Trieb, das nachzuahmen, was er andere thun sieht; und der Eigendünkel macht es ihm schwer anzunehmen, dass das Lesen einer schlechten Zeitung für ihn gefährlicher sei, als für andere Leute. Wenn katholische Christen schlechte Blätter lesen und sich anstellen, als ob darin nichts Böses liege, wenn sie dabei zugleich noch als brave Katholiken gelten wollen und in mancher Hinsicht — wenigstens noch einzelne — auch so handeln, dann bildet sich bei andern leicht die Ansicht, es müsse das Lesen dieser Blätter doch nicht so unerlaubt und sündhaft sein. Es werden manche durch das böse Beispiel veranlasst, ebenfalls zu schlechter Zeitungslectüre zu greifen, aus welcher ihre Seele das todbringende Gift für den Glauben und die Religiösität auffaugt. Wer hat dies mit zu verantworten? Der das schlechte Beispiel gab. So versündigt man sich durch unnöthige Lectüre schlechter Zeitungen auch gegen die Nächstenliebe.

Man versündigt sich aber ferner auch durch solche Lectüre c) gegen die der Kirche schuldige Pietät.

Ein Kind, das zärtlich besorgte und liebevolle Eltern hat, ist gern in Gesellschaft von Leuten, die über seine Eltern schmähen und schimpfen, es hört täglich, ohne zu erröthen, die ärgsten Lästerungen über seine herzensguten Eltern an, es lässt sich sogar Mühe kosten, um an jener Gesellschaft theilnehmen zu können, in welcher seinen Eltern jede gute Eigenschaft abgesprochen und dafür alles Schlechte angedichtet wird, ja, es stimmt nach und nach solchen Lästerungen selbst bei. Wir wenden uns mit Abscheu von einem solchen Kinde

ab, denn es verletzt aufs Tiefste die den Eltern schuldige Pietät. Ganz ähnlich handelt derjenige Katholik, welcher ohne Noth schlechte Zeitungen liest. Ist denn die Kirche nicht seine Mutter? Ist sie nicht als Braut des Sohnes Gottes die größte Wohlthäterin der Menschheit, die alle Menschen als ihre Kinder mit mütterlicher Liebe und Sorge umfasst und alle, welche sich in ihre Mutterarme werfen, zeitlich und ewig glücklich macht? Muss nicht dem Katholiken seine Kirche über alles wert und theuer sein? Wie kann aber dann ein Katholik noch eine schlechte Zeitung lesen, eine Zeitung, welche diese seine Kirche beschimpft, hasst und verfolgt, welche in jeder Weise zu hindern sucht, dass die Kirche ihre große, heilige Aufgabe an der Menschheit erfülle? Wie soll er eine Zeitung lesen können, welche seine Kirche mit sammt ihrem Glauben, ihren Sacramenten und ihrem Priesterthum unablässig verspottet und in den Koth herniederzieht, welche alles, was ihm heilig und ehrwürdig, ja das Theuerste auf dieser Welt ist, mit blindem, wildem Hass verfolgt?

Nein, ein gläubiger Katholik kann nimmer der Leser einer schlechten Zeitung sein, sowenig, wie er mit Jemandem Freundschaft halten kann, der ihm die eigene Mutter beschimpft. Das Ehrgefühl, welches er als Kind der großen heiligen katholischen Kirche hat, die Dankbarkeit, Liebe und Verehrung, welche er für sie haben muss, verbieten ihm eine derartige Lectüre. Wer also, ohne durch Amt und Beruf genöthigt zu sein, schlechte Zeitungen liest, versündiget sich gegen die der Kirche schuldige Pietät. Er versündiget sich aber endlich auch d) gegen das kirchliche Bücherverbot. Die Kirche hat als Wächterin des Glaubens und der christlichen Sitten von jeher und zu aller Zeit ihren Kindern das Lesen aller schädlichen, glaubens- und sittengefährlichen Bücher untersagt. Dieses Verbot betrifft auch die schlechten Zeitungen, denn, was die Kirche mit ihrem Verbote überhaupt will, das ist die Bewahrung der Seelen vor ewigem Schaden; diesen bewirken aber die glaubensfeindlichen Zeitungen in den heutigen Zeitläuften unendlich mehr als die Bücher. Die Zeitungen und Zeitschriften sind in unseren Tagen vielfach an die Stelle der Bücher getreten, so dass sie deren Zweck erfüllen. Die Zeitungsliteratur ist der Buchliteratur nicht nur in der momentanen Wirksamkeit, sondern auch in der stetigen, anhaltenden und nach einer bestimmten Richtung hin einheitlich dirigierten Einwirkung überlegen. Sagen, die Kirche verbiete nur die Lectüre glaubens- und sittenfeindlicher Bücher, heißt, um mit den Worten der Bischöfe von Lüttich und Brügge zu reden, „eine leichtfertige und gedankenlose Unterscheidung machen," es heißt den Zweck des Verbotes verleugnen und schwächen, das Verbot selbst lächerlich machen.

„Was liegt zudem daran," sagen die erwähnten Bischöfe in einer Pastoralinstruction, „ob das Gift dir in einem erzenen Becher oder in einem Glase, ob in größeren oder kleineren Dosen präsentiert wird, tödtlich bleibt es doch und wirkt umso sicherer, je öfter du es

nimmst." Uebrigens haben Papst und Bischöfe zu wiederholtenmalen ganz ausdrücklich die schlechte Zeitungslectüre untersagt. Pius IX. hat in einem Briefe an den Cardinalvicar Patrizi vom 30. Juni 1871 einige schlechte Blätter namentlich verboten und ausdrücklich erklärt, dass das Lesen derselben eine schwere Sünde sei. Die belgischen Bischöfe erklären in ihrem Collectiv-Hirtenbriefe vom 2. August 1843 mit der vollen ihrem bischöflichen Amte innewohnenden Autorität: „Wir erneuern hiemit, soviel an uns liegt, das von der Kirche erlassene Verbot, und zwar unter einer Todsünde, alle Bücher, alle Zeitungen, Zeitschriften, periodischen Blätter, welche dem Glauben und den guten Sitten zuwider sind, in welcher Form und unter welcher Benennung dies auch sein mag, zu drucken, zu verkaufen, zu colportieren, auszutheilen oder zu verschenken." „Wir erneuern hiermit in gleicher Weise das für alle Kinder der Kirche erlassene Verbot, solche Werke oder Publicationen zu kaufen, sie anzunehmen, sie zu lesen, aufzubewahren, zu verbreiten und anzupreisen."

Der Bischof von Angers sagt in einem Fasten-Hirtenbriefe: „Ausgerüstet mit der ganzen Autorität unseres bischöflichen Amtes untersagen und verbieten wir euch, geliebte Brüder, die Lectüre der der Religion und der Kirche feindlichen Zeitungen; und aus der Tiefe unserer Seele flehen wir euch an und beschwören euch in dem Herrn Jesus, unserm und euerm Richter, unserer Mahnung Gehör zu geben." Und damit Niemand über die Schwere des Vergehens, dessen er sich durch das Halten oder Lesen einer schlechten Zeitung schuldig macht, im Zweifel sei, fügte der Bischof noch hinzu: „Wir erinnern alle Gläubigen unserer Diöcese daran, dass sie unter der Strafe, schwer ihr Gewissen zu belasten, sich nicht auf eine Zeitschrift oder eine Zeitung abonnieren dürfen, welche allgemein wegen ihrer Feindseligkeit gegen die katholische Religion bekannt ist, dass sie eine solche Zeitschrift oder eine solche Zeitung nicht verbreiten, sie nicht einem Andern mittheilen, oder sie beständig lesen dürfen. Dieses Verbot, welches aus den Vorschriften der Kirche über die Lectüre der schlechten Bücher hervorgeht, und welches zudem ein Verbot des Naturrechtes und des positiv-göttlichen Rechtes ist, erklären wir hiermit auf alle religiösen Zeitschriften und Zeitungen ausgedehnt, die als schlecht bekannt sind, und zwar im Hinblick auf die Gefahren der schlechten Presse, die oft durch die päpstlichen Constitutionen signalisiert sind, vorzüglich durch die Encyklika Mirari vos des Papstes Gregor XVI. vom 15. August 1832 und durch die Encyklika Quanta cura des Papstes Pius IX. vom 8. December 1854."

Bemerkenswert ist dabei, dass die Bischöfe ihr Verbot auf die allgemeine Vorschrift der Kirche über die verbotenen Bücher gründen. Sie sagen nicht etwa: Wir stellen das Verbot schlechter Zeitungslectüre auf, sondern: Wir erneuern das allgemeine Kirchengebot, welches das Lesen schlechter Schriften verbietet, und erklären, dass die schlechten Zeitungen und Zeitschriften darunter begriffen sind. Dadurch

erhalten ihre an die Diöcesanen gerichteten Worte allgemeine Bedeutung und liegt darin die ausdrückliche Erklärung, dass, auch abgesehen von einem Diöcesanverbote, das Lesen schlechter Zeitungen schon durch das allgemeine kirchliche Bücherverbot untersagt sei.

Allerdings kann und muss die Unterscheidung zwischen Büchern und Zeitungen gemacht werden, wenn es sich um die über die Uebertreter des kirchlichen Bücherverbotes verhängte Kirchenstrafe handelt. Da alle Strafgesetze strictae interpretationis sind, so muss auch die in der Constitution „Apostolicae Sedis" vom 12. October 1869 enthaltene Bestimmung, dass in die excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata verfallen: „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes" stricte, das heißt dahin interpretiert werden, das diejenigen, welche nicht Bücher, sondern Zeitungen von dem in Frage stehenden Charakter lesen, nicht in die kirchliche Strafe verfallen. Was aber die Schuld anbelangt, so ist, wie schon gesagt, die Unterscheidung zwischen Buch und Zeitung eine nicht gerechtfertigte.

Aus der ganzen Untersuchung stellt sich heraus, dass das Lesen schlechter Zeitungen für Alle, die nicht durch Amt und Beruf dazu genöthigt sind, sündhaft ist, und es kann sich nur noch fragen, ob dasselbe eine schwere oder bloß eine geringere, läßliche Sünde sei. Bei der Beantwortung dieser Frage muss man die Umstände berücksichtigen. Es sind einmal nicht alle kirchenfeindlichen Zeitungen in gleichem Grade schlecht, es ist ferner eine und dieselbe Zeitung nicht allen Lesern in gleichem Grade gefährlich, es ist auch nach Verschiedenheit der Zeitung und der Persönlichkeit des Lesers das gegebene Aergernis nicht gleich groß. Das kirchliche Verbot schlechter Lectüre soll zwar auch ein Prüfstein des Gehorsams für die Katholiken sein, aber es hat doch vorzugsweise seinen Grund in der Gefährlichkeit schlechter Presserzeugnisse für das Seelenheil. Darum braucht auf dasselbe bei dieser Frage nicht noch ein besonderes Gewicht gelegt zu werden, wenn nicht ausdrücklich das Lesen eines bestimmten Blattes allen unter schwerer Sünde verboten wird. Im Allgemeinen verpflichtet das kirchliche Verbot unter einer schweren oder läßlichen Sünde, je nachdem die Umstände der Gefährlichkeit und des Aergernisses die Lectüre schlechter Blätter zu einer schweren oder geringen Sünde machen.

Man kann darum bei der Gradbestimmung dieser Sünde einen stets und für alle Fälle absolut giltigen Grundsatz nicht aufstellen. Es unterliegt vielmehr jeder einzelne Fall der Beurtheilung des Beichtvaters, der darüber zu erkennen hat, ob das Lesen einer schlechten Zeitung für eine bestimmte Person eine Todsünde sei oder nicht. Im Allgemeinen aber kann man nach dem in der ganzen Erörterung Gesagten unbedenklich den Satz aufstellen, dass derjenige, welcher ohne

einen zwingenden Grund täglich oder fast täglich eine schlechte Zeitung liest, gleichviel ob zu Hause, im Wirtshause oder anderswo, zum wenigsten materiell eine schwere Sünde begehe.

Zum Schlusse soll noch ein Vorwand zurückgewiesen werden, womit so manche das Lesen schlechter Blätter zu beschönigen, ja zu rechtfertigen suchen. „Man muss," sagen sie, „doch auch wissen, was der Gegner sagt, damit man sich selbst über alle Fragen ein richtiges Urtheil bilden kann."

Ist dieser finis operantis gut und so wichtig, dass er das Lesen schlechter Zeitungen erlaubt macht? Hören wir, wie auf diese Frage die Bischöfe der Schweiz antworten: „Wir erklären," sagen sie, „dass einzig diejenigen, welche durch ihren Stand oder durch ihre Pflicht berufen sind, die Wahrheit und die Gerechtigkeit gegen die Lüge und den Irrthum zu vertheidigen, ein begründetes Bedürfnis haben, das zu wissen, was die Gegner sagen und vorbringen. Außer ihnen, ist diese Einrede eine falsche in jedem Punkte. Oder müsste man nicht ebenso gut zugeben, dass Eva, welcher das strenge Gebot Gottes recht wohl bekannt war, einen Grund hatte, die Schlange zu befragen über das, was sie dachte?...." Diejenigen, welche so gern wissen wollen, was schlechte Zeitungen gegen die christliche Wahrheit und gegen die Kirche vorbringen, verrathen damit eine geheime, stille Sympathie für die Feinde Jesu; sie bekunden damit einen unentschiedenen Glauben. Was brauche ich den Irrthum und die Lüge zu wissen, wenn ich die Wahrheit mit unfehlbarer Gewissheit und Sicherheit kenne? Wer sich gar durch das Lesen schlechter Zeitungen ein richtiges Urtheil, eine sichere Ueberzeugung in religiösen und kirchlichen Dingen bilden will, der zeigt, dass er am Glauben bereits Schiffbruch gelitten hat. Denn nicht durch die schlechten Zeitungen, sondern durch den Mund seiner unfehlbaren Kirche lässt der Sohn Gottes seine göttliche Wahrheit verkünden. Ein Anhänger Jesu Christi, ein gläubiger Katholik kann darum niemals bei schlechten Zeitungen die Wahrheit suchen, da er weiß, dass aus denselben nicht der Geist Jesu, sondern der Geist der Lüge und Finsternis redet.

II.

Wir schreiten nun zur Beantwortung der weiteren Frage: Darf ein Katholik auf schlechte Zeitungen abonnieren?

Wenn es, wie wir im Vorhergehenden bewiesen haben, sündhaft und zwar schwer sündhaft ist, ohne wirkliches Bedürfnis schlechte Zeitungen täglich oder fast täglich zu lesen, so muss es umsomehr Sünde sein, auf solche Blätter zu abonnieren und sie so positiv zu unterstützen.

Die Schweizer Bischöfe erklären in dem erwähnten Collectivschreiben: „Wer eine der Kirche feindliche Zeitung in sein Haus aufnimmt, nimmt durch diesen Act theil an allen Schlechtigkeiten dieser Zeitung. Ja, das Geld, mit dem du auf eine solche Zeitung abon-

nierst, ist eine Unterstützung, die du gewährest, ist eine Kriegssteuer, welche du freiwillig den Feinden der Religion und der Kirche zahlest. Dadurch bietest du indirect deine Hand zum Kampfe gegen die Kirche, die deine Mutter ist."

Wer ohne genügenden Grund auf eine schlechte Zeitung abonniert, gibt zudem auch ein Aergernis. Der hochwürdigste Bischof von Linz schrieb am 29. December 1869 an seinen Clerus: „Dagegen gebe ich mich der Zuversicht hin, dass kein Priester der Diöcese ein antikirchliches Blatt halte, es wäre denn, dass er des besonderen jedenfalls nur selten vorkommenden Berufes wegen ein solches halten müsste. Es ist ein Aergernis für die Christgläubigen, wenn sie ein schlechtes Blatt im Zimmer des Geistlichen oder mit der Adresse eines Geistlichen sehen."

Wenn schon das Lesen schlechter Zeitungen den Nebenmenschen zum Aergernisse gereicht, wie bei Beantwortung der ersteren Frage gezeigt worden ist, so ist das Halten einer solchen Zeitung noch ärgernisvoller, da man Schuld ist, dass dieselbe auch andern in die Hände kommt und ihnen die größten Gefahren für ihr Seelenheil bereitet.

Die Schweizer Bischöfe ermahnen diesbezüglich in ihrem Collectivschreiben die Eltern mit folgenden ernsten Worten: „Wie kann ein christlicher Vater eine solche Zeitung in seinem Hause dulden? Wie kann er sie aufbewahren, wenn sie auch nur einmal in der Woche den Scandal in sein Haus brächte? Nein, nein, rufen wir mit dem heiligen Johannes aus; nimm sie nicht in dein Haus auf. Wenn ein verruchter, gottloser Mensch oder ein Verführer in deinem Hause verkehrte, würdest du nicht sorgen, dass die ganze Familie vor ihm gewarnt würde? Wie ist es also möglich, dass du den schleichenden, stummen Verführer bei dir eindringen und wohnen lässt? Verfolgt er denn etwa nicht seine schlechten Absichten mit mehr Ausdauer, mit größerer Heimlichkeit, mit mehr Hartnäckigkeit? Aergernis bleibt Aergernis, und die Verantwortlichkeit fällt dafür auf den, der sich, unter welcher Form es auch sein mag, desselben schuldig und mitschuldig macht."

Auch die belgischen Bischöfe machen in ihrem Collectiv-Hirtenschreiben vom 2. August 1843, wo sie die Pflichten der Katholiken in Betreff der schlechten Zeitungen in einigen Punkten zusammenfassen, auf das Aergernis aufmerksam, indem sie sagen: III. Infolge und Kraft dieses kirchlichen Verbotes (Nummer II. enthält nämlich das Verbot schlechter Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu kaufen u. s. w.) erinnern wir hiemit die Familienväter und Mütter, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Lehrer und Lehrerinnen an die schwere Gewissensverpflichtung, mit der allergrößten Sorgfalt darüber zu wachen, dass solche Bücher und Zeitungen nicht in ihre Häuser eingeführt, und dass sie, wo das nothwendig ist, den Händen ihrer Kinder und Untergebenen entzogen werden, für deren Seelen sie vor

Gott Verantwortung tragen, und dass sie keinerlei Mühe sparen, damit diese verderbliche Pest nicht weiter sich ausbreite."

Die Sprache der Bischöfe, die der heilige Geist gesetzt hat zu Hirten der christlichen Seelen und deren heilige Pflicht es ist, die Schäflein auf gute Weide zu führen und sie gegen den im Schafskleide des Liberalismus eindringenden Wolf zu vertheidigen, ist klar und bestimmt genug. Wie kann derjenige sich noch einen Katholiken und sogar einen guten Katholiken nennen, der die Stimme derjenigen nicht hört, zu denen Gott selbst gesprochen: Wer euch höret, der höret mich? Alle Ausreden, mit denen man gewöhnlich das Halten liberaler Zeitungen zu entschuldigen sucht, erscheinen beleuchtet vom Lichte der Vernunft und des Glaubens als eitler Dunst und leerer Selbstbetrug. Mentitur iniquitas sibi.

Es gibt allerdings einige Fälle, in welchen das Halten liberaler Zeitungen entschuldigt werden kann, aber diese Fälle sind eben nur Ausnahmen. Exceptio autem firmat regulam.

So sind manche Geschäftsleute zu entschuldigen, welche im Interesse ihres Geschäftes liberale Zeitungen zu halten gezwungen sind. Es lässt sich nicht leugnen, dass manche Geschäftsleute in der That nicht ohne großen zeitlichen Schaden die Annoncen der schlechten Blätter entbehren können. Manche Annoncen, Notizen, Handels- und Börsenberichte werden von liberalen Blättern genauer und schneller gebracht als von katholischen, manche besonders amtliche Annoncen werden fast ausschließlich der liberalen Presse zugewendet. Es ist dieses traurig, aber wahr. Traurig ist es, denn es beweist, dass auch katholische Geschäftsleute den liberalen Zeitungen ihre Inserate zuwenden, und so dazu beitragen, dass solche Zeitungen finanziell florieren. Die materielle Wohlfahrt eines Blattes hängt ja nicht so sehr von der Anzahl der Abonnenten, als ganz besonders von der Reichhaltigkeit des Inseratentheiles ab, da die Inserate gut bezahlt werden. Die katholischen Blätter würden ihre Gegner in jeder Beziehung bald erreichen und überflügeln, wenn die Katholiken ihnen durch Zuweisung von Annoncen und Berichten, Prospecten und Anzeigen jeder Art die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wollten.

Haben aber nun z. B. Kaufleute ein wirkliches, durch ihre Geschäfte begründetes Bedürfnis sich Kenntnis von gewissen Anzeigen und Berichten zu verschaffen, welche sie nur in liberalen Blättern finden können, so dürfen sie natürlich solche Anzeigen aus einem liberalen Blatte lesen, sie dürfen den geschäftlichen Theil des liberalen Blattes einsehen. Aber nicht mehr. Es ist ihnen nicht erlaubt, auch den übrigen Inhalt zu lesen. Da hiezu durchaus kein Grund und keine Nothwendigkeit vorliegt, so wäre dieses Lesen unerlaubt und sündhaft.

Es frägt sich: Dürfen Geschäftsleute zu dem angegebenen Zwecke auch das liberale Blatt halten? Ja, wenn es ihnen sonst nicht möglich ist, sich jene nothwendige Kenntnis der Annoncen zu verschaffen. Ein

Geschäftsmann, der einzig aus dem Grunde eine liberale Zeitung hält, weil er die geschäftlichen Mittheilungen derselben ohne großen zeitlichen Nachtheil nicht entbehren kann, wirkt durch Zahlung des Abonnementpreises zu dem Bösen, welches die liberale Zeitung stiftet, nur materialiter aber nicht formaliter mit. Es kommt bei dieser Mitwirkung das bei Erörterung der ersten Frage angeführte, vom heiligen Thomas und allen Theologen vertheidigte Princip zur Anwendung. Das Zahlen des Abonnementpreises und das Empfangen der Zeitung ist an sich indifferent. Aus dieser Handlung ergeben sich unmittelbar zwei Folgen, eine gute und eine schlechte. Die gute besteht darin, dass der Geschäftsmann sein Geschäft vortheilhaft betreiben kann, die böse, dass das schlechte Blatt unterstützt wird. Gegen das Böse verhält sich der Geschäftsmann rein permissive, und intendiert einzig und allein die gute, die zu intendieren und herbeizuführen er ja berechtigt ist.

Der Geschäftsmann darf aber, wie gesagt, das schlechte Blatt nur zu dem angegebenen Zwecke benützen und muss sorgfältig verhüten, dass es im Kreise seiner Familie gelesen wird und soll außerdem durch Haltung und Unterstützung katholischer Blätter die bloß materielle Unterstützung der liberalen Zeitung zu compensieren suchen.

Es wurde oben gesagt, dass Geschäftsleute zu dem angegebenen Zwecke liberale Blätter halten dürfen, wenn es ihnen sonst nicht möglich ist, sich die nothwendige Kenntnis der Annoncen 2c. zu verschaffen. Können sie sich nämlich diese Kenntnis auf anderem Wege verschaffen, wenn z. B. das betreffende Blatt in einem von ihnen besuchten Gasthause oder Kaffeehause aufliegt, so ist das Halten des liberalen Blattes für sie kein Bedürfnis mehr.

Darum dürfen wohl auch in katholischen Casinos liberale Blätter gehalten werden und aufliegen, damit die einzelnen Mitglieder der Nothwendigkeit überhoben werden, das schlechte Blatt wegen seiner geschäftlichen Mittheilungen jeder für sich zu halten.

Aus diesem Grunde und namentlich, wenn sie sonst einen großen Schaden erleiden würden, wenn etwa der Bestand ihres Geschäftes sonst in Frage stünde, dürfen auch Gastwirte und Kaffeehausinhaber liberale Blätter halten und auflegen. Den Grund eines bedeutenden Schadens kann man aber doch wohl nur von Wirtschaften in Städten und größeren Orten gelten lassen, in kleineren Orten wird dieser Grund wohl nie oder doch nur höchst selten zutreffen. Gastwirte und Kaffeehausinhaber, die aus dem angeführten Grunde liberale Zeitungen auflegen dürfen, haben aber damit noch durchaus kein Recht, die schlechten Blätter auch zu lesen, und wie sie selbst dieselben nicht lesen dürfen, so sind sie auch verpflichtet zu verhüten, dass dieselben von ihren Familiengliedern gelesen oder an andere zum Lesen ausgeliehen werden.

Es versteht sich dann wohl von selbst, dass sie auch katholische Blätter halten und offen auflegen müssen, damit dem Publicum von ihrer Seite kein Hindernis bereitet werde, sich nach eigenem Belieben auch eine gute Zeitung zu wählen.

Es ist wohl recht sehr zu wünschen, dass solche Gastwirte und Cafétiers, die nur schlechte Zeitungen auflegen, durch das Publicum geradezu moralisch gezwungen werden, auch katholische Blätter zu halten, sowie es ja anderseits so oft geschieht, dass katholische Wirte gezwungen sind, auch schlechte Zeitungen zu halten.

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von J. P. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

I.

Bei der großen Ausbreitung, welche die Lepra in den letzten Jahren in Europa, besonders in Rußland, in Schweden und Norwegen, auf den griechischen Inseln, in Spanien und einigermaßen auch im Norden Deutschlands genommen, lohnt es sich wohl der Mühe, dass man dieser „schrecklichsten der schrecklichen" Krankheiten einmal eine genaue Aufmerksamkeit schenke.

Das Wort „Lepra" ist ein griechischer Name. Der Arzt Hippokrates hat es zuerst gebraucht und damit eine Schuppenflechte bezeichnet. In Deutschland wurde die Krankheit vor dem vierzehnten Jahrhundert „Miselsucht" genannt (von misellus, armselig). Der „arme Heinrich" bei Hartmann von Aue war „miselsüchtig", das Wort Aussatz kam erst später auf. (Cf. Grimm, Deutsches Wörterbuch a. v. Aussatz.) In Frankreich hieß sie zur Zeit der Kreuzzüge „mal de S. Ladre", die Leprosen nannte man „mésiaux, mésels" (Joinville hist. de S. Louis p. 7) oder einfach „ladres" (Cardinal von Lothr. 1542). Die Leprosenheime „méseleries, ladreries, maladreries später léproseries", in Italien hießen sie „lazaretti", daher unser „Lazareth" — die Lateiner nannten die Lepra „morbus elephantinus" (Lucret. de rerum nat. VI. 1112. — Greg. Tur. hist. Franc. p. p.) Die Griechen des Mittelalters „Λωβός", die Griechen des classischen Zeitalters „Ἐλεφαντίασις" (Cit. Celsi, medicinae libri VIII. III. 25 Leyden 1875). Tacitus hist. V. 4. 2. nennt sie „scabies". Horaz ars poet. 353 nennt sie ebenfalls „scabies mala". Bei den Arabern heißt sie von jeher Barras, bei Moses Zaraath.

Aegypten kann im allgemeinen als die Wiege der Lepra angesehen werden. Moses, V. 28. 27. nennt sie schlechtweg die „ägyptische" Krankheit „ulcere Aegypti". Der Boden Aegyptens mit seinen schädlichen feuchtwarmen Ausdünstungen, besonders an den Mündungen

des Nil, scheint für immer den Leprabacillus in seinem Schoße zu bergen. Von Aegypten aus wurde die Krankheit infolge der culturellen Beziehungen, welche die Aegypter mit den civilisierten Nachbarvölkern unterhielten, nach Arabien, Palästina und den umliegenden Ländern verschleppt.

Die Israeliten lernten die Lepra in Aegypten selbst kennen. Manetho — Αἰγυπτιακά apud. Euseb. — behauptet sogar, die großen Fortschritte der Lepra unter den Hebräern hätten hauptsächlich Pharao bewogen, sie aus dem Lande ziehen zu lassen. Der Geschichtsschreiber Josephus, der die „ägyptische Geschichte" Manethos gekannt hat, und Moses selbst erwähnen diesen Beweggrund nicht. Das ist jedoch sicher, dass diese Krankheit schon sehr große Fortschritte unter dem Volke Gottes gemacht haben musste, denn Moses hat in seiner Gesetzgebung ihr eine große Aufmerksamkeit gewidmet, dieselbe genau beschrieben und ihre Diagnose festgestellt.

Moses unterscheidet in seiner Gesetzgebung (Lev. 13. 3 ff.) eine dreifache Lepra: Körperlepra, Kleiderlepra und Häuserlepra. Die Aerzte unterscheiden wiederum drei Formen Körperlepra. 1. Die fleckige Lepra lepra maculosa. 2. die gefühllose Lepra lepra anaesthetica und 3. die knollige Lepra lepra tuberculosa: andere unterscheiden nach den äußeren Symptomen der Krankheit eine weiße, rothe, schwarze und knollige Lepra, diese verschiedenen Symptome sind aber ziemlich oft in einer und derselben kranken Person vereinigt: lepra maculosa, anaesthetica et tuberosa faciei dispersa antibrachii utriusque et manuum — weiter unten lepra tuberosa, maculosa et anaesthetica totius corporis et mucosae faucium . . spricht Professor Kaposi von den nämlichen Leprosen, die er behandelt hat. (Cf. Kaposi, Behandlung von Lepra mittels Koch'scher Lymphe p. 8.) Die heilige Schrift bespricht vorzugsweise zwei Arten Körperlepra — offenbar weil die Lepra besonders unter dieser doppelten Form unter dem israelitischen Volke auftrat — es sind dies die fleckige, respective weiße Lepra (Lev. 13 ff.) lepra maculosa, und die knollige Lepra (Job. 2 ff.) lepra tuberculosa.

Die Diagnose der weißen Lepra weist nach Moses besonders drei Symptome auf:

1. Aenderung der Haut- und Haarfarbe. Auf der Haut bilden sich weiße Flecken „lucens candor in cute" (Lev. 13. 3.) Das Haar wird gelblich-weiß „pilos in album mutatos colorem" (ibid.).

2. Vertiefungen auf der Hautfläche „locum leprae humiliorem carne reliqua" Lev. 13. 20.

3. Rohes eiterndes Fleisch: „caro viva" (Lev. 13. 10.)

Die knollige Lepra, auch Elephantiasis oder Lepra Arabum genannt, beginnt mit weißen Hautflecken gerade wie die weiße Lepra, endigt aber mit Knollen, die sich in der Größe von Tauben- und Hühnereiern an allen Gelenken und Gliedern des Körpers festsetzen, die Füße schwellen zu einer außerordentlichen Dicke an, so

dass sie Elephantenfüßen gleichen — daher der Name — die Haut wird schuppig und rindig, unempfindlich und runzlich wie eine Baumrinde. Die Organe faulen ab und fallen fetzenweise weg, so dass man den Weg erkennen kann, den diese Unglücklichen gewandelt. Dazu kommen noch die geistigen Leiden, die diese Krankheit nach sich zieht: Düstere Schwermuth, tiefer Trübsinn, Unruhe und bisweilen Ohnmacht. Chrysostomus und andere ältere und neuere Schriftausleger verstehen die knollige Lepra unter dem bösartigen Geschwür „ulcere pessimo", womit Gott den geduldigen Job „vom Scheitel bis zur Fußsohle" geschlagen hat. (Job. 2. 7.)

Die Priester hatten nach der Gesetzgebung Moses das Recht und die Verpflichtung, die Lepra festzustellen und über die Leprosen zu wachen. Bis in die kleinsten Einzelheiten hinein erstrecken sich die Verfügungen des großen Gesetzgebers. Moses gieng von dem Gedanken aus, dass die Lepra ansteckend ist, deshalb suchte er die Kranken soviel wie möglich von den Gesunden abzusondern.

Wenn die Priester jemand aussätzig fanden, wurde er für „unrein" erklärt, er musste nach Art der Trauernden seine Kleider zerreißen, das Gesicht verhüllen und sich von jedem Umgang mit anderen Menschen fernhalten. „Sie blieben von ferne stehen" (Luk. 17. 12.) Wenn er in die Nähe von Menschen kommen wollte, musste er schon aus der Ferne „Unrein" ausrufen. (Lev. 13. 45.) Solange die Israeliten in der Wüste waren, mussten die Aussätzigen allein „außerhalb des Lagers" wohnen (Lev. 13. 45.,) im Lande selbst wohnten die Kranken in eigens dazu eingerichteten Häusern bei den „Thoren der Städte" (4 Reg. 7. 3.)

Die Priester hatten ebenfalls über die Genesung des Aussätzigen zu entscheiden. Ihre Erklärung und Bestätigung musste er haben, um vor dem Gesetze „rein" zu sein. Deshalb die Worte Jesu: „Gehet und zeiget euch den Priestern". (Luk. 17. 14.)

Die Reinigungsceremonien, welche ebenfalls unter Leitung und Aufsicht der Priester geschahen, waren ziemlich mannigfaltig. Zwei Sperlinge wurden gefangen, einer davon über einem Gefäß lebendigen Wassers geschlachtet, der andere in dessen Blut getaucht und freigelassen. Der Geheilte wurde dann mittelst eines Büschels von Cedernholz, rother Carmoisinwolle, und Ysop mit demselben Blute siebenmal besprengt (Lev. 14. 4..) er musste seine Kleider waschen, seine Haare scheren und sich waschen, dann erst durfte er ins Lager zurückkehren, ohne jedoch sein Haus betreten zu dürfen. Am siebenten Tage musste er das Scheren der Haare und die Waschungen wiederholen und am achten Tage ein Schuldopfer darbringen. (Lev. 14. 9.) Das „Schuldopfer" (Hebr.) war dem Geheilten vorgeschrieben, um „levitisch" rein zu sein, weil die „Schuld" zunächst durch ein Aeußeres, den Aussatz, veranlasst worden war. Man sah in der Verpflichtung des „Schuldopfers" aber noch einen tieferen Grund. Vom Schuldbewusstsein gedrungen, hielt man den Aussatz allgemein für eine Folge schwerer

Sünden, die entweder der Aussätzige oder seine Eltern begangen hätten, und diese Schuld musste durch ein „reines" Opfer gesühnt werden. Die heiligen Väter nahmen diese Idee auf und sahen in dem Aussatz ein Bild der Sünde. Cf. Rhabanus Maurus. De signif. myst. lepr. S. Bernard. De lepra spir. (Sermo III. de resurrectione.) Sie beziehen deshalb auch die Reinigungs-Ceremonien der Aussätzigen auf die Reinigung von der Sünde. Die Sperlinge deuten auf die den Reinen zutheil gewordene Freiheit, das Quellenwasser auf das „lebendige" Wasser der Taufe, das Cedernholz auf die gewonnene Kraft der Gnade, die rothe Carmoisinwolle auf die ehemaligen Sünden, die roth wie Scharlach waren (Allioli); der Hyssop mit seiner abführenden Kraft auf die Reinigung von den Sünden. (Hebr. 9. 19.) Der Sünder gleicht einem Aussätzigen, die Sünde ist ein Aussatz, der die Seele frisst. Der Heiland selbst wird von Isaias mit einem Aussätzigen „quasi leprosum" verglichen, weil er unsere Sündenkrankheit „languores nostros" auf sich genommen, (Isaias 53. 4.,) und als Gottmensch (getödteter Sperling) am Stamme (Ceder) des Kreuzes durch sein reinigendes (Hyssop) Blut (Carmoisin) uns erlöset hat. (Theodoret. August.)

Nach den Angaben des Evangelisten Lukas gab es im alten Bunde „viele Leprosen in Israel". (4. 27.) Darauf scheinen auch die umfangreichen, bis ins Einzelne hineingehenden Gesetzesbestimmungen Moses' hinzudeuten. (Lev. 13. ff.) Der Geschichtschreiber Manetho bestätigt dasselbe. Auch zur Zeit Christi scheinen die Leprafälle unter den Juden häufig gewesen zu sein. Jesus heilt deren zehn auf einmal. (Luk. 17. 12.)

Neben der Körperlepra unterscheidet Moses in seiner Gesetzgebung noch eine Kleiderlepra (Lev. 13. 47.) Die Kleiderlepra besteht nach ihm in grünlichen oder röthlichen Flecken, die, unsern Stockflecken ähnlich, sich in den Tüchern und Fellen, deren sich die Israeliten bedienten, öfters ausbreiteten, so dass sie nach und nach Wolle und Haare verloren. Der Volksglaube ließ die Kleiderlepra durch gewisse kleine Insecten entstehen, die sich unbemerkbar in die Stoffe einnisteten. Auch die Aufsicht über die Kleiderlepra unterstand den Priestern. War ein Kleid fleckig geworden, musste es den Priestern gebracht werden. Der Priester beschaute dasselbe und schloss es sieben Tage ein; war am siebenten Tage der Flecken größer geworden, so musste das Kleid verbrannt werden. (Lev. 13. 52.) Durch die schlechte Bereitung der Wolle, die nachlässige Bearbeitung der Felle und überhaupt all der Stoffe, welche dem israelitischen Volke zur Kleidung dienten, war der Kleiderlepra vielfach Vorschub geleistet. Dazu kam noch das warme Klima, die wenig saubere Behandlung des Körpers — dies alles bot ein fruchtbares Feld für Insectenbildung und Insectenvermehrung.

Eine dritte Lepraform, welcher Moses seine Aufmerksamkeit widmet (Lev. 14. 33.) ist die Häuserlepra, ebenfalls eine levitische

Unreinigkeit. Die Häuserlepra glich dem Salpeterfraße in Aegypten, welcher Mörtel und Steine der Häuser mürbe macht und den Einsturz herbeiführt, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrungen getroffen werden. Die Häuserlepra verdirbt die Luft und schadet der Gesundheit. (Wiener Realw.) Auch hier hatten die Priester zu bestimmen und zu leiten. War das Haus vom Priester aussätzig und unrein erklärt worden, so wurde es sieben Tage lang geschlossen. Am siebenten Tage besichtigte der Priester das Haus wieder, fand er den Aussatz stärker vertreten, so wurden die Wände abgeschält und die mit Aussatz behafteten Steine an einen unreinen Ort außerhalb der Stadt geworfen. War dieser Versuch ohne Erfolg, so mußte das Haus abgebrochen werden. (Lev. 14. 45.)

Aus allen diesen Einzelbestimmungen Moses' bezüglich der Lepra geht folgender Punkt unumwunden hervor: Die Lepra gilt als eine ansteckende Krankheit, ihr wird vorgebeugt einerseits durch Reinlichkeit, daher die vielen Waschungen, anderseits durch Absonderung der Kranken, respective durch gelegentliche Vernichtung der angesteckten Gegenstände.

Von Palästina breitete sich die Lepra durch den Verkehr nach Syrien, Phönizien, die griechischen Inseln, Griechenland u. s. w. aus. In Phönizien hieß sie schlechthin νόσος φοινική. Zu welcher Zeit sie in Italien erschienen ist, steht nicht fest.[1]) Plinius behauptet, die Legionen des Pompejus hätten sie nach der Eroberung Syriens — 64 vor Christus — von dort aus nach Italien gebracht. Sie scheint jedoch daselbst nur sehr vereinzelt aufgetreten zu sein, da Aulus Cornelius Celsus, „medicorum Cicero", die Elephantiasis zur Zeit des Kaisers Tiberius genau beschrieben hat,[2]) von ihr aber als von einer in Aegypten häufig, in Italien „selten vorkommenden" Krankheit spricht. Claudius Galenus ebenfalls ein berühmter römischer Arzt († 210 zu Bergamo), ein Zeitgenosse und Freund von Mark Aurel, behauptet, mehrere Leprakranke durch Anwendung von Viperfleisch geheilt zu haben. Ed. Chartier Paris 9 vol. 1639.[3]) Zu dieser Zeit ließ man vielfach Aerzte aus Aegypten selbst kommen, um diese „ägyptische" Krankheit zu heilen. Aretäus, ein in Fachkreisen bekannter griechischer Arzt, hat am besten die ägyptische Lepra beschrieben. (Ed.Wigan Oxford 1723 in fol.) Die byzantinische Herrschaft über ganz Italien um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verstärkte noch die Lepra, die in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten sich etwas gelegt hatte.

---

[1]) Zur Zeit des Dichters Lucrez (geb. 95 v. Chr.) war sie in Italien noch unbekannt: Est elephas morbus qui propter flumina Nili gignitur Aegypto in medio, nec praeterea unquam. De rerum natura VI. 11 12. — [2]) Ignotus paene in Italia frequentissimus in quibusdam regionibus hic morbus est quem ἐλεφαντίασιν Graeci voçant. Cels. de medic. l. III 25 Leyden 1875. — [3]) Ueberf. Darenberg, Paris 1856 t. II p. 782.

Von Italien breitete sich die Lepra über Gallien aus. Sulpicius Severus berichtet von der Heilung eines Aussätzigen, welche der heilige Martin von Tours in den Jahren 370 bis 380 — nach Boullé J. Recherches histor. sur la maison de Saint-Lazare de Paris (Memoires de la Société de l'histoire de Paris) t. III p. 127 im Jahre 375 — in Paris gemacht hat. Der Heilige küsste den schrecklich entstellten Aussätzigen, und sofort ward dieser geheilt. „Apud Parisios vero, dum — S. Martinus — portam civitatis illius magnis secum turbis euntibus introiret, leprosum miserabili facie horrentibus cunctis osculatus est atque benedixit statimque omni malo emendatus est; postero die ad ecclesiam veniens nitenti cute gratias pro sanitate, quam acceperat, agebat". Sulpic. Sever. Vita S. Martini c. 18. Zum Andenken an diese Wunderthat, schreibt Gregor von Tours in seiner Frankengeschichte, wurde auf den Namen des heiligen Martin in der Nähe des Stadtthors,[1]) das Zeuge der That gewesen war, eine Kapelle erbaut. Cf. Greg. Tour. hist. Franc. VIII. 33. Sulpicius Severus spricht ferner von einer Ortschaft in der Pikardie, welche den Namen „Vicus leprosus" hatte, folglich eine große Anzahl Leprosen beherbergen musste (loc. cit. c. 14.) Schon im Jahre 352, als die Reliquien des Trierer Bischofes St. Maximin aus Aquitanien, wo er gestorben war, nach Trier überführt wurden, waren unterwegs — in Arlon — zwei Aussätzige geheilt worden. Pergentes venerunt ad oppidum cujus nomen Arlonis dicitur: illucque duo venientes leprosi vocem subito dederunt: Miserere nobis, beate Maximine. Qui mox incolumes effecti sunt. Cf. Acta sanctorum t. VII 29 Mai Vita Maximini p. 22. Das fünfte Concil von Orleans im Jahre 549 bestimmt, die Bischöfe sollen sich der armen Aussätzigen warm annehmen und sie nach Vermögen pflegen und ernähren. „Et licet . . . omnium Domini sacerdotum cura possit esse fidelium, ut egentibus necessaria debeant ministrare, specialiter tamen de leprosis id pietatis causa convenit, ut unusquisque episcoporum, quos incolas hanc infirmitatem incurrisse . . . agnoverit, de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui subministret. Cf. V. Concil. Aurel. c. 21. Sirmond Concilia Galliae I. p. 283. St. Agricola, Bischof von Chalons s. Saône (535—580), lässt ein Leprosenhaus an den Thoren seiner Bischofsstadt bauen. „Aedificato exsinodochio le prosorum suburbano (cf. Greg. Tour. Glor. Confess. c. 85). Seit dem Jahre 636 besteht ein Leprosenheim in Verdun. Villa vero Adtantinna . . . basilica sancti domni Petri et domni Vitoni, oppidi Virdunensis, ubi leprosi resident, perpetuo jure percipiat possi-

---

[1]) Heute Boulevard S. Martin. Die daselbst befindliche St. Laurentiuskirche birgt hinter dem Hochaltare eine Seitenkapelle zum heiligen Martin, in welcher auf einer Marmorplatte die obengenannten Worte des Sulpicius Severus geschrieben stehen.

dendum. Testament Grims, cf. Beyer Urkundenbuch Coblenz 1860 t. I. pp. 6 u. 7. Zu derselben Zeit gibt es auch Leprosen in Maestricht Villam in Tongrinsi territorio sita nomine Hedismamalacha . . leprosi Trajectenses ad suam recipiant potestatem Cf. Beyer loc. cit. Zu Anfang des siebten Jahrhunderts herrscht die Lepra auch in Irland. St. Finnan stirbt zu dieser Zeit an der Lepra — nach Stadler Heiligenlexikon gegen 610 gestorben — er hatte 30 Jahre an der Lepra gelitten und ward deshalb Lobhar (= leprös) genannt. (Cf. Joyce Irish Names of Glaces t. I. p. 153.) Auf Innisfallen, einer Insel des Sees Killarney, Südwesten Irlands, besteht ein Leprosenhaus seit 869. Cf. Belcher, Notes on the medieval leper hospitals of Ireland (Dublin Quaterly Journal of Medical Science t. 46. ann. 1868). Der selige Lanfranc, Erzbischof von Canterbury († 1089), gründet in der Nähe seiner Bischofsstadt „ligneas domos ad opus leprosorum Cf. Antiquities of Canterbury I, p. 42., II, p. 169; er hat auch ein Leprosenheim in Caen gestiftet. Cf. Léchaudé d'Anisy Recherches sur les léproseries . . . qui existaient en Normandie (Mém. de la Soc. des Antiquaires de Normandie t. XVII. Paris 1847). In Northampton bestand unter der Regierung Wilhelm des Eroberers († 1087) ein Leprosenheim zum heiligen Leonard. Cf. Brigges, History of Northampton I, p. 363, in Chatam ein Leprosenheim unter Wilhelm II. († 1100) Cf. Simpson, Antiquarian Notices of leprosy and leper hospitals in Scotland and England (The Edinburg Medical and Surgical Journal t. 56 et 57 ann. 1841 et 1842), in London ein Leprosenheim St. Giles, um das Jahr 1101 gegründet durch die Königin Mathilde. Cf. Simpson loc. cit. pp., in Lüttich ein Leprosenheim „du Mont Cornillon" schon um das zehnte Jahrhundert. Cf. Alberdingkh Thym, Mémoires du Congrès archeòl. et hist. de Bruxelles. Bruxelles 1891 p. 86; in Brügge ein Leprosenheim „Maria Magdalena" um das Jahr 1012 — wahrscheinlich aber schon früher „sub ipsius urbis exordio" — Cf. Sanderus Flandria illustrata, Lahaye, 1735, t. II. p. 141.

Das Ueberhandnehmen der Lepra in Gallien zog gleich die Aufmerksamkeit der Provincial-Concilien auf sich. Diese trafen sofort eingehende Maßregeln zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung. Schon das dritte Concil von Lyon im Jahre 583 hatte den Leprosen das Umherwandern in den Städten verboten. „Ut illis (leprosis) per alias civitates vagandi licentia denegetur." Cf. Sirmond. Conc. Galliae I. p. 283. Auf der Synode von Compiègne, 23. Mai 757, wurden unter dem Drucke Pippins scharfe Verordnungen bezüglich der Leprosen erlassen. Der Longobardenkönig Rothari (636—652) untersagte auf einer im Jahre 643 zu Pavia gehaltenen Versammlung den Leprosen jeden Umgang mit andern Menschen und verordnete, dass sie vor dem Gesetze „weder erben noch erwerben" konnten, sie

waren bürgerlich todt.[1]) Auch der Talmud behandelte die Aussätzigen in diesem Sinne. Darin heißt es: „Folgende vier sollen für todt gelten: Die Blinden, die Aussätzigen, die Bettler und die Kinderlosen."

Den Einfällen der Sarazenen ist es besonders zuzuschreiben, dass die Lepra in Italien, Spanien und Frankreich so frühe Fuß gefasst und so rasch um sich gegriffen hat. So war denn diese „schrecklichste der schrecklichen" Krankheiten schon längst in Europa verbreitet, als man noch gar nicht an die Kreuzzüge dachte. Somit ist die Ansicht unhaltbar, als ob die Kreuzfahrer sie zuerst vom Morgen- ins Abendland verpflanzt hätten.[2]) Cf. Alfred Rambaud, „La lèpre commença avec les premières croisades." Hist. de la civilis. Francaise. Paris 1885 t. I. p. 376. (suite à coté 2.)

In Lothringen bestand schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts ein Leprosenheim. Das Testament von Adalgysel[3]), Diacon an der Kathedrale von Verdun, auch Testament des Herzogs Grimo genannt, vom Jahre 636 (3 Kal. Jan.) erwähnt ein Leprosenheim im Metzer Lande. Cf. Geschichte Austrasiens t. IV. p. 60. Der unbekannte Autor Cf. Vita S. Arnulfi apud Bolland. p. 436. die 16 Aug. (Exmss. Corn. et vallis Luc.) der Biographie des heiligen Arnulf, Bischofs von Metz (612—641) erwähnt ebenfalls, dass der heilige Bischof einen Leprosen, von dem er um ein Almosen angegangen worden war, in das „Metzer Leprosenhaus" bringen ließ. Item Cf. Vita S. Arnulfi c. 11 cit. Scriptores rer, Meroving t. II. 436. Cf Mabillon O. S. B. Acta Sanct. Saec. II. 150. „Wenn nun das Testament Adalgysels, das von einem Leprosenheim im Metzer Lande spricht, uns auch heute nur in einer Abschrift des elften Jahrhunderts vorliegt," schreibt Dr. Wolfram (Jahrb. I. für lothr. Geschichte), „so ist doch an der Echtheit der Unterschrift nicht zu zweifeln." Cf. Wattenbach bei Görz, Mittelrhein, Regesten 34.

Geschichtlich nachweisbare Leprosenheime im Metzer Lande finden sich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts: ein großes Leprosenheim in Longeau bei Châtel St. Germain (4 Km. westlich von Metz), ein zweites in St. Ladre bei Montigny (circa 3 Km. südwestlich von Metz) und ein drittes in Les Bordes (ebenfalls circa 3 Km. östlich von Metz).

---

[1]) Si quis leprosus effectus fuerit . . . . non sit ei licentia res suas alienare aut thingare cuilibet personae. Quia in eadem die, quando a domo expulsus est, tanquam mortuus habetur. Edictus Rothari, De lebroso. (Pertz Legg. IV. p. 41.) — [2]) Michelet: la lèpre est „le sale résidu des croisades". Hist. de France t. III. p. 255. Encyclopédie, art. lèpre. „Les chrétiens, après avoir élevé de nouveaux royaumes de courte durée, dépeuplé le monde, ravagé la terre, commis tant de crimes, de grandes et d'infames actions, ne rapportèrent en fin que la lèpre pour fruit de leurs entreprises". — [3]) „Quarta vero portio de villa Fatiliago leprosi Metenses in eorum recipiant potestatem." Cf. Beyer, Urkundenbuch t. I. pp. 6 u. 7.

Unsichere Nachrichten lassen schon im siebenten Jahrhundert ein Leprosenheim in „Longa aqua“ (Longeau) entstehen. Cf. Phil. von Vigneulles, Chron. Metz 182. Abel Mém. Acad. Metz 1885 p. 322. Gottfried von Bouillon soll vor Antritt seines Kreuzzuges diesem Leprosenheim reichliche Schenkungen gemacht haben.[1]) Cf. Huguenin Chron. Metz 5a.

Sicher ist, dass Papst Honorius III. im achten Jahre seines Pontificates 1216 „domus leprosorum longae aquae metensis dioecesis“ in Schutz nimmt und Gregor IX. im Jahre 1238 dasselbe „den geliebten Söhnen universitatis metensis“ empfiehlt.

Seine „geliebten Söhne“, die Leprosen von St. Ladre, nimmt Kaiser Friedrich Barbarossa „extra civitatem Metensem in via Scaponensi manentes“ im Jahre 1160 unter seinen „kaiserlichen Schutz“. Cf. Hospitalarchiv St. Nikolaus Metz S. B. 1.

Hier wirft sich unwillkürlich die Frage auf: Welches ist das Leprosenheim im „Metzer Lande“, respective das „Metzer Leprosenheim“, von welchem der Biograph des Bischofs Arnulf und das Testament des Herzogs Grimo schon im siebenten Jahrhundert sprechen; ist es Longeau oder St. Ladre? Wir entscheiden uns für St. Ladre aus folgenden zwei Gründen, die uns schwerwiegend dünken: 1. Longeau ist urkundlich nicht für Leprosen aus Metz, sondern für die Leprosen folgender zehn Ortschaften du val de Metz“: Vaux, Jussy, St. Ruffine, Moulins, Chazelles, Longeville, Sey, Lessy, Rozérieulles und Chastel sous Saint Germain gegründet worden. Cf. Mém. Acad. Metz 1885. 2. St. Ladre war von jeher ausschließlich für Metzer Leprosen bestimmt, denn nach mehreren „atours“ (gesetzlichen Verordnungen) aus den Jahren 1414 und 1435 konnten in St. Ladre bei Montigny nur Leprosen „de la nation de Metz de par père et par mère“ Aufnahme finden, und sie mussten dazu noch aus legitimer Ehe stammen. Cf. H. Klipfel. paraiges Messins p. 143: Bénéd. t. II. p. 520. Ein drittes Leprosenheim im Metzer Lande lag oberhalb Vallières, im Osten von Metz. In vereinzelten eingehegten Hütten (bordes). welche längs der Straße lagen — daher der Name „Les Bordes“ — waren die Leprosen untergebracht. Dieses Leprosenheim wird im Jahre 1276 in einer Klosterurkunde von St. Arnulf erwähnt.[2]) Das Sigillum des Stiftes vom Jahre

---

[1]) „De la principale armée, fut fait duc, chef et conducteur le dit Godefroi de Buyllon, lequel, avant son partement, fit faire et fonder l'église de Saint Morise de Longue Yawe, et y donnait les terres et rentes qui y sont en laquelle sont apprésent les bons mallaides; laquelle église est située au milieu du Vault de Metz.“ Cf. Hist. de Metz t. II. p. 204. — [2]) Es handelt sich um einen Pachtvertrag zwischen dem Kloster Sanct Arnulf und „az maistres et az freires convers et az converses et az malades de la maison des Bordes Gesor Valières.“ Cf. Hist. de Metz t. III. pr. p. 219. — Im Jahre 1299 verpachten „li prestes et li freires convers et li serours converses et li malaides et li privandiers et li privandières de lai maison des Bordes desour Vallières“ eine an der Seille gelegene Mühle. o. cit. p. 251.

1279 trägt im Felde die heilige Jungfrau, als Umschrift: Sigillum Sanctae Mariae domus leprosorum de Valières. Das Sigillum von St. Ladre vom Jahre 1246 trägt im Felde einen stehenden Bischof, den Hirtenstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupte, rings die Umschrift: Sig(illum) (sanct)I Lazzari Mett(ensis). Cf. Hist. de Metz t. III. p. 189.

Außer diesen Leprosenhäusern gab es noch einige andere, aber wenig bedeutende in Lothringen; es befand sich wahrscheinlich noch eins vor der „Porte Muzelle" (Metz), kann aber nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass diese „Maladrerie" eine „Léproserie" gewesen ist.[1]) Das Stadtrecht von St. Nabor (St. Avold) aus dem Jahre 1584 setzt daselbst auch ein Leprosenhaus voraus. Von Hammerstein meint, dieses Leprosenhaus wäre ursprünglich das 8 Kilometer nördlich von St. Nabor gelegene Spittel gewesen. Cf. Jahrb. für lothr. Geschichte Anm. St. Nabor.[2])

Der Ausdruck „göttliches Herz Jesu."

Von Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg.

In einem Hefte dieser Zeitschrift (Jahrg. 1899 S. 555 ff.) wurde der Ausdruck „göttliches Herz", mit dem das hochheilige Herz Jesu nicht selten bezeichnet wird, als theologisch unrichtig erklärt, wenn man mit dem Namen „Herzen" das leibliche Organ des Heilandes meine; richtig sei der Ausdruck nur dann, wenn der Name „Herz" im symbolischen Sinne genommen werde, wenn er „als stellvertretender, symbolischer Ausdruck für Liebe, Wille, Liebeserweise erscheine" und somit Symbol der göttlichen Liebe, d. h. der Liebe der Gottheit sei; alsdann nämlich dürften dem Symbol die Eigenthümlichkeit des eigentlichen Objectes, also hier dem Herzen die Eigenthümlichkeit „göttlich" beigelegt werden. Infolgedessen wird eine Reihe angesehener Schriftsteller getadelt, welche den Ausdruck „göttliches Herz" begründen mit der hypostatischen Vereinigung, durch welche die menschliche Natur Christi in allen ihren Theilen mit der zweiten Person in der Gottheit aufs innigste verbunden ist.

Ist diese Ausstellung berechtigt? Wir wollen sehen. Der Herr Verfasser weist zwar darauf hin, dass die Kirche in ihren officiellen liturgischen Büchern (Brevier, Missale) niemals des Ausdrucks „Fest-Messe des göttlichen Herzens Jesu" sich bediene, sondern des Aus-

[1]) Es gab noch ein Leprosenheim bei „Sar-Gueminde" in der Nähe von Neunkirchen. Cf. Thilloy, Diction. topograph. de l'arrond. de Sarreguemines p. 70; ein anderes bei Saaralben 1583. Cf. Trésor des chartes B. 2008; andere bei Guttigny 1441, bei Marsal 1612, bei Château-Bréhain 1698. Cf. Abbays de Salival H. 1208, et Dict. topograph. de la Meurthe. — [2]) Etymologisch und geschichtlich genommen lässt diese Ansicht sich rechtfertigen: Spittel = Spital. „Spiettal im Warendtwald" 1365 (Kremer Ard Gesch. II. 509.) De Hospitali 1400 (pouillé de M. Gortef).

drucks: „des heiligsten Herzens Jesu." Mag sein; bei dem Namen „Fest", „Messe" ist der Ausdruck „sanctissimi Cordis" stereotyp geworden; der Ausdruck „göttliches Herz, divinum Cor" kommt aber ganz gewiss auch in der Liturgie vor. In dem Festofficium von der seligen Margaretha Alacoque betet der Priester in der fünften Lesung: „Jesus zeigte ihr sein göttliches Herz von Flammen durchglüht und mit Dornen umschlungen in der geöffneten Brust — divinum Cor suum in aperto pectore flammis incensum et spinis constrictum ostendit." Das Herz ist hier offenbar als das leibliche Organ des Heilandes zu nehmen, welches der Erlöser zwar mit symbolischen Zeichen umgeben und wegen seiner symbolischen Bedeutung seiner Dienerin zeigte; aber es war doch der Gegenstand, den er zeigte, das leibliche Herz — und dieses nennt die Kirche divinum Cor: sie gebraucht genau denjenigen Ausdruck, der in dem betreffenden Artikel als unrichtig bezeichnet wird: „Christus ließ die selige Margaretha weder sein »göttliches Herz« schauen, noch verehren wir die Wunden des »göttlichen« Herzens. Mit ebenso wenig Berechtigung spricht man von der Andacht zum »göttlichen Blut«, zu den »göttlichen fünf Wunden« u. s. w." Allein, in der That hat die Kirche alle diese Ausdrücke gutgeheißen. Es liegt eben vor mir die neue authentische Sammlung von Ablassgebeten, vom Jahre 1898, welche durch den Cardinalpräfecten der heiligen Ablasscongregation herausgegeben und von Leo XIII. kraft apostolischer Machtvollkommenheit als authentisch erklärt ist. Da findet sich in den Ablassgebeten zu den heiligen fünf Wunden der Ausdruck (S. 158): „Verleihe mir, dass ich mit Andacht gedenken kann deines so bemitleidenswerten Todes und deiner göttlichen Wunden (le tue divine piaghe)". In dem Gebete zum kostbaren Blute (S. 171) heißt es: „Was wäre aus mir geworden, wenn ich nicht wiedererkauft wäre durch dieses göttliche Blut (da questo Sangue divino)". Der Ausdruck „göttliches Herz" kommt in den Gebeten zum allerheiligsten Herzen Jesu häufig vor und zwar auch da, wo der symbolische Sinn und die symbolische Beziehung zur Liebe Gottes ausgeschlossen ist: man durchgehe nur a. a. W. S. 182—191. Die heilige Ablasscongregation bedient sich in ihren Bemerkungen S. 189 der Worte „zur Ehre des göttlichen Herzens — ad onore del divin Cuore"; aus den Gebeten selbst erwähne ich nur die Stelle S. 187, wo die seligste Jungfrau um Fürsprache beim Sohne angefleht wird und es am Schlusse heißt: „Das göttliche Herz Jesu wird sicher Erhörung gewähren um der kindlichen Liebe willen, die es gegen dich getragen hat und immer tragen wird — questo divin Cuore di Gesù per l'amor filiale, che ebbe e che avrà sempre per Voi, non mancherà al certo di esaudirci." Das Herz, welches Kindesliebe zu Maria trug und trägt, kann nicht das Herz Jesu sein, insofern es Symbol der Gottesliebe ist, sondern das Menschenherz des Heilandes, aber das Menschenherz so wie es in Wirklichkeit existiert, nämlich in der hypostatischen Ver-

einigung mit dem Sohne Gottes, und darum heißt dieses Menschenherz ganz richtig „göttliches Herz".

Wollen wir auf feierliche Documente zurückgreifen, so haben wir zu unsern Gunsten das Sendschreiben, welches jüngst unser glorreich regierender hl. Vater Leo XIII. an die ganze Kirche, zunächst an die Bischöfe des Erdkreises, richtete und überall die Weihe an das heiligste Herz anbefahl. Auch dort kommt mehr als einmal der Ausdruck divinum Cor vor und zwar im Sinne des leiblichen Organs, das mit der Gottheit hypostatisch vereinigt, unsere Huldigung und Anbetung verdiene. Im Beginne des Sendschreibens kommt der Ausdruck cultus divini Cordis vor. Nun können wir wohl ganz gut von einer Andacht zum göttlichen Herzen reden, wenn auch der Ausdruck „Herz" als Symbol der göttlichen Liebe aufgefaßt werden müßte; allein colere, verehren, huldigen kann doch füglich nicht von einem Symbol als solchem gesagt werden, sondern muss sich auf eine Person oder auf einen Gegenstand, insofern er mit der Person vereinigt und mit ihr eins ist, beziehen. Folglich wird hier divinum Cor wirklich im Sinne des mit der Person des Wortes hypostatisch vereinigten leiblichen Organs genommen.

Noch deutlicher tritt dies in einer später folgenden Stelle des Sendschreibens zutage. Der hl. Vater gibt zuerst den Grund an, weshalb es besonders passe, dem heiligsten Herzen sich zu weihen, wenn wir uns Christo weihen wollen. Diesen Grund findet er im symbolischen Herzen, oder besser gesagt, in der symbolischen Bedeutung des leiblichen Herzens; dann spricht er aus, wem wir uns weihen, und da ist es das Herz (divinum Cor), welchem eben dieselbe Huldigung, Unterwürfigkeit und Verehrung zukommt, wie der Person Christi selber — dies ist nur das leibliche hypostatisch mit der Gottheit vereinigte Herz Jesu. Die ganze Stelle lautet wörtlich so: Quoniamque inest in sacro Corde symbolum atque expressa imago infinitae Jesu Christi caritatis, quae movet ipsa nos ad amandum mutuo, ideo consentaneum est dicare se Cordi ejus augustissimo: quod tamen nihil est aliud, quam dedere atque obligare se Jesu Christo, quia quidquid honoris, obsequii, pietatis divino Cordi tribuitur, vere et proprie Christo tribuitur ipsi." Honorem tribuere kann ich allenfalls auch noch einem Symbol. Aber obsequium tribuere, pietatem tribuere kann ich keinem Symbol, sondern nur einer Person, und wenn es nun heißt, ich erweise das dem göttlichen Herzen, so kann ich das nur dem Herzen erweisen, insofern es mit der Person Christi wesenhaft vereinigt ist, in der Persönlichkeit des göttlichen Wortes subsistiert.

Der Herr Verfasser wird unsern Ausdruck „wesenhaft vereinigt" vielleicht beanstanden, weil er bei dem Satze, die Verehrung des Herzens Jesu habe ihren Grund in der innigen Vereinigung mit der Gottheit, das Wort „innigen" durch den Zusatz erläutert „hypostatischen, nicht wesenhaften". Wesenhaft mit der „Gottheit" vereinigt,

ist jedenfalls missverständlich und ungebräuchlich, wesenhaft vereinigt mit der „göttlichen Person“ ist aber der durchaus richtige, officiell kirchliche Ausdruck; die Vereinigung der menschlichen Seele und des menschlichen Leibes Christi mit der Gottheit vollzieht sich nicht in der göttlichen Natur, sondern in der göttlichen Person, aber sie ist eine wesenhafte Vereinigung, eine unio substantialis im Gegensatz zur accidentalis. In der für die ganze Kirche vorgeschriebenen Herz-Jesu-Litanei heißt daher auch eine Anrufung „Cor Jesu, Verbo Dei substantialiter unitum,“ was wir durch „wesenhaft vereinigt“ wiedergeben müssen. Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.

Der Grund, weshalb die Bezeichnung „göttliches Herz“ vom leiblichen Organe des Heilandes gebraucht, für unrichtig gelten soll, wird darin gefunden, dass das Adjectiv „zunächst auf die Natur, nicht auf die Person“ sich beziehe, und dass darum auch „das Adjectiv ‚göttlich‘ stets die directe und innere Beziehung zur göttlichen Natur“ habe und „mit ‚einer göttlichen Natur angehörig, aus ihr hervorgehend u. s. w.‘ gleichbedeutend“ sei. Wenn wirklich das Adjectiv stets die Eigenschaften der Natur desjenigen Gegenstandes ausdrückt, welchem es beigelegt wird, dann sind die Bedenken gegen den Ausdruck „göttliches Herz Jesu“ begründet. Denn allerdings können nicht Eigenschaften der göttlichen Natur von der Menschheit Christi oder von Theilen derselben als solchen ausgesagt werden. Es wäre dann in der That der Ausdruck „göttliches Herz“ zu verwerfen, so oft das leibliche Herz des Heilandes gemeint ist. Allein wir glauben, dass der Anwendbarkeit der Adjectiva damit zu enge Grenzen gezogen werden. Nach jener Auffassuug würde man von einer „königlichen Wohnung“ nur reden können, wenn es eine königlich ausgezierte, dem königlichen Range passende Wohnung wäre; allein der Sprachgebrauch bezeichnet doch auch jedes thatsächlich vom König gewöhnlich bewohnte Haus als „königliche Wohnung“, den Ort, wo er wohnt, als „königliche Residenz“. Es genügt irgend eine innige Beziehung des in Frage stehenden Gegenstandes zur Person des Königs, um ihm die Bezeichnung „königlich“ geben zu können: so nennt man sehr wohl „königliche Tafel“ die Tafel, an der der König speist, selbst wenn der König sich mit Wasser und Brot begnügen würde. Zwar kann man in diesen Fällen auch die substantive Bezeichnung gebrauchen: „die Residenz des Königs, die Tafel des Königs“, und man wird am besten diese Bezeichnung gebrauchen, wenn man sie in Gegensatz stellen wollte zu der Bezeichnung „für einen König passend“. So würde man sagen: „es war eine Tafel des Königs, aber nicht eine königliche Tafel“, wenn man hervorheben wollte, dass der König sich mit einer ärmlichen Tafel begnügt hätte; allein man könnte ganz richtig dasselbe ausdrücken durch die Worte: „es war die Tafel des Königs, aber nicht die Tafel eines Königs“, oder gar „es war die königliche Tafel, und doch nicht eine königliche Tafel“.

Aehnlich braucht also auch der Ausdruck „göttlich“ nicht eine göttliche Eigenschaft des mit „göttlich“ benannten Gegenstandes auszudrücken, sondern nur eine nahe Beziehung zu Gott. Wie weit dies ausdehnbar ist, muss vorzüglich der Sprachgebrauch bestimmen. Ganz gewiss würde nicht in allen Fällen, wo der Ausdruck „königlich“ am Platze ist, wenn die Beziehungen zum Könige in Frage kommen, auch der Ausdruck „göttlich“ passen, wenn es sich um ähnliche Beziehungen zu Christus handelt. Der Herr Verfasser des in Frage stehenden Artikels findet den Ausdruck „göttliche Mutter“ nicht ganz correct. In einigen Gegenden ist er gebräuchlich, in anderen wird kaum anders gesagt als „Mutter Gottes“; allein für uncorrect würden wir den erstern Ausdruck nicht halten. Irgend eine nahe Beziehung zu Gott als Gott muss jedenfalls vorliegen, um den Ausdruck „göttlich“ rechtfertigen zu können. Aber gerade deshalb müssen wir für die volle Correctheit des Ausdruckes „göttliches Herz“ eintreten; denn, wenn je eine Beziehung zu Gott genügt, um den Ausdruck „göttlich“ zu rechtfertigen, dann muss das bei den Gegenständen der Fall sein, welche in der möglich innigsten Beziehung, in der der persönlichen Vereinigung mit Gott, stehen. Die Seele des Heilandes, der Leib des Heilandes, das Herz des Heilandes subsistieren in Gott, d. h. in der göttlichen Person; darum heißen sie mit Recht: göttliche Seele, göttlicher Leib, göttliches Herz, sowie ich auch nach dem, was oben aus kirchlichen Gebeten angeführt worden ist, reden kann vom göttlichen Blut, von den göttlichen Händen des Erlösers.

Die Kirche geht in der Beilegung von Eigenthümlichkeiten noch kühner voran. In ihrem liturgischen Gebete scheut sie sich nicht von den durchbohrten Händen des Erlösers zu sagen: „manus meae, quae vos fecerunt, clavis confixae sunt. (Ant. ad Magn. im kirchlichen Officium de passione Dom.) Es ist ein hochpoetischer Ausdruck, das geben wir zu; aber das Poetische liegt darin, dass jenes Werk der Allmacht, die Schöpfung, den durchbohrten Händen des Heilandes statt dem Heilande beigelegt wird; es wäre aber eine unzulässige Poesie, wenn jene Hände nicht als allmächtig bezeichnet werden dürften; sie dürfen das, weil sie die Hände des allmächtigen Gottessohnes sind.

Also nicht bloß die Bezeichnung „göttlich“ ist bei der in der Person Gottes subsistierenden Menschheit Christi und ihren Theilen zulässig, sondern auch einzelne specielle göttliche Eigenschaften dürfen von einigen leiblichen Organen Christi ausgesagt werden. Doch kann dieses nicht allgemein und uneingeschränkt geschehen. Hier stimmen wir der Einschränkung bei, welche in dieser Zeitschrift a. a. O. gemacht wurde, dass solches nur statthaft sei, wenn das betreffende leibliche Organ als Symbol jener göttlichen Eigenschaft aufgestellt werden kann oder zu gelten pflegt: allein dann wird jene göttliche Eigenschaft von dem menschlichen Organe selbst, nicht bloß von dem im symbolischen Sinne genommenen menschlichen Organ ausgesagt.

So dürfen wir den Ausdruck gebrauchen: allbarmherziges Herz Jesu, unendlich liebendes Herz Jesu, nicht nur vom Herzen Jesu im symbolischen Sinne genommen, sondern vom wahren leiblichen Herzen Jesu, aber weil es Symbol der Barmherzigkeit und Liebe Gottes ist. Hingegen wäre es verkehrt „ewiges Herz Jesu" oder „allgegenwärtiges Herz Jesu" zu sagen, weil das leibliche Organ weder ewig oder allgegenwärtig ist, noch auch als Symbol der Ewigkeit oder Allgegenwart gelten kann.

Doch eine weitere Ausführung über die sogenannte communicatio idiomatum bei Christus, wegen der hypostatischen Vereinigung der Gottheit und Menschheit in ihm, liegt nicht in unserer Absicht. Es genügt uns, den gebräuchlichen Ausdruck „göttliches Herz Jesu" in seiner weitern Anwendung gerechtfertigt zu haben.

Die „Seligen" und „Heiligen" des 19. Jahrhunderts.

Authentisches Verzeichnis, mitgetheilt von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth (Diöcese Eichstätt).

Das nachstehend mitgetheilte Verzeichnis all derjenigen Personen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts „selig," bezw. „heilig" gesprochen wurden, stammt von der S. Congr. Rituum und ist uns durch Se. Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Benedict Lorenzelli, vormals apost. Nuntius in München, jetzt in Paris, vermittelt worden, wofür Hochdemselben an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank ausgesprochen sei.

Es ist interessant, am Ende des Jahrhunderts wie in einer Procession jene zu den Edelsten unseres Geschlechtes zählenden Männer und Jünglinge, Kinder und Greise, Frauen und Jungfrauen, Mönche und Nonnen, die vor uns als leuchtende Beispiele auf die Altäre erhoben wurden, noch einmal vor uns vorüberziehen zu lassen.

Lassen wir zuerst die „Seliggesprochenen" des 19. Jahrhunderts an uns vorübergehen. Es ist die stattliche Zahl von 310.

Wir blicken näher zu und sehen da Kinder mit drei und zwölf Jahren (die Brüder Johannes und Petrus Coray), mit vier Jahren (Fernandez, Giorgi), aber auch Greisinnen in den Achtziger-Jahren (Lucia Fleites), welche als Blutzeugen selig gesprochen wurden. Die Schar der Blutzeugen unter den Seliggesprochenen des 19. Jahrhunderts ist überhaupt die größte, die wir in der Procession an uns vorbeigehen sehen — wir zählen nicht weniger als 264 Martyrer. Hierauf folgen 37 Bekenner, darunter zwei Bischöfe (Alphons Maria Ligouri und Johannes Juvenalis Ancina). Die meisten Bekenner gehören dem Ordensstande an. Wir zählen sechs Jesuiten (unter den Martyrern sind noch dreizehn Jesuiten), aus den verschiedenen Zweigen des Ordens des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter (nebenbei noch sechs Martyrer) und zwar vier Kapuziner, einen Franciscaner, zwei Reformaten, einen Alkantariner,

zwei Observanten. Es schließen sich an drei Dominicaner (voraus gehen schon eilf Martyrer aus diesem Orden). Es folgen je ein Augustiner (Martyrer vier), Carmelit, Trinitarier, Theatiner, Oratorianer, Redemptorist, Passionist, Barnabit. Ebenso sind die Congregation der „Brüder der christlichen Schulen," die Congregation der „Missionäre von der Gesellschaft Mariä" und die Congregatio Clericorum Regularium Scholarum Piarum mit je einem Mitglied vertreten. Mit Ausnahme von drei sind diese sämmtlichen Bekenner Priester. Den Schluss der Procession bilden drei Weltpriester (unter den Martyrern ist ein Weltpriester), ein Laie, drei Ordensfrauen und zwei Jungfrauen aus dem Laienstande.

Lassen wir die im 19. Jahrhundert Heiliggesprochenen sich anschließen; einige von den Seliggesprochenen begegnen uns wieder.

Im Ganzen wurden 78 Personen im 19. Jahrhundert heilig gesprochen. Davon sind 47 Martyrer, 24 Bekenner, 7 Jungfrauen.

Dem Laienstande gehören zwei an, die übrigen 76 gehören dem Ordensstande, bezw. dem Priesterstande an. Auf die verschiedenen Orden vertheilen sie sich wie folgt: Jesuiten sieben, Franciscaner 35, Franciscanerinnen eine, Regulierte Cleriker minderen Ordens einer, Redemptoristen einer, Franciscaner-Reformaten einer, Diener Mariens sieben, Alkantariner zwei, Observanten einer, Barnabiten einer, Kapuziner zwei, Passionisten einer, Augustiner drei, Trinitarier einer, Ursulinerinnen eine, Clarissinnen eine, Dominicaner zwei, Prämonstratenser zwei. Fünf waren Weltpriester. Dazu kommt noch der Martyrer-Bischof Josaphat Kuncevvicz.

Lassen wir nun das Verzeichnis folgen:

Beatificationes et Canonizationes a Summis Romanis Pontificibus peractae Saeculo XIX.

1. Die 29 Septembris 1803. Beat. Ven. **Josephi Mariae Thomasi,** Conf. S. R. E. Cardinalis, titulo S. Silvestri et Martini ad montes, Clericorum Regularium Theatinorum.

2. Die 17 Junii 1804. Dominica IV post Pentecosten. Beat. Ven. **Veronicae de Julianis,** Virginis Sanctimonialis professae O. Minorum S. Francisci Capucinorum.

3. Die 11 Maii 1806. Beat. Ven. **Francisci de Hieronymo,** Conf. Sac. Prof. Societatis Jesu, Neapoli.

4. Die 7 Septembris 1806. Beat. Ven. **Chrispini a Viterbio,** Laici prof. Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum. Conf.

5. Die 31 Septembris 1806. Beat. Ven. **Josephi Oriol,** Sacerdotis Beneficiarii Eclesiae Parochialis S. Mariae de Pinn Barcinonibus. Confessoris.

6. Die 15 Septembris 1817. Beat. Ven. **Alphonsi Mariae de Ligorio,** Episc. Conf. Fundatoris Congregationis Ssmi. Redemptoris.

7. Die 11 Septembris anno 1818 (data Brevis). Beat. Ven. **Francisci de Possadas,** Ordinis Praedicatorum.

8. Die 26 Septembris 1819, Dominica XVII post Pentecosten. Beat. **Joanis Baptistae a Conceptione,** Fundatoris Ordinis Fratrum Reformatorum Ss. Trinitatis. Confessoris.

9. Die 23 Maii 1825. Feria II post Pentecosten. Beat. Ven. **Juliani a S. Augustino,** Laici Prof. O. Minorum S. Francisci de Observantia. Conf.

10. Die 21 Septembris 1828. Dominica XVII post Pentecosten. Beat. Ven. **Mariae Victoriae de Furnariis Strata,** Fundatricis Monialium Caelestium. Januae.

11. Die 31 Augusti 1832, Dominica XV post Pentecosten. Beat. Ven. **Sebastiani Valfré,** Conf. Presbyteri Congregationis Oratorii.

12. Die 22 Octobris 1837. Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Joannis Massias,** Ord. Praedicatorum Conf.

13. Die 29 Octobris 1837. Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Martini de Porres,** Conf. Ord. Praedicatorum.

14. Die 12 Novembris 1843, Dominica XXIII post Pentecosten. Beat. in Basil. Vatic. Ven. **Mariae Crucifixae** a Vulneribus D. N. J. C. Tertiariae Professae Strictioris Observ. S. Petri de Alcantara.

15. Die 21 Septembris 1851. Beat. Ven. **Petri Claver,** Sac. Prof. Societ. Jesu Conf.

16. Die 30 Octobris 1853. Beat. in Basil. Vat. Ven. **Andreae Bobola,** Martyris Sacerdotis Prof. Societ. Jesu.

17. Die 13 Novembris 1853. Beat. ibidem Ven. **Joannis Grande** cognomento Pecador, Conf. Ord. s. Joannis de Deo.

18. Die 20 Novembris 1853. Beat. Ven. **Annae a Jesu de Paredes,** Virginis.

19. Die 1 Maii 1853. Beat. Ven. **Pauli a Cruce,** Conf. Sac. Fundatoris Congregationis Clericorum Regularium Ss. Crucis et Passionis D. N. J. Ch.

20. Die 21 Augusti 1853. Beat. in Bas. Vat. Ven. **Joannis de Britto,** Sac. Prof. Societatis Jesu, Martyris.

21. Die 7 Maii 1854. Beat. Ven. **Germanae Cousin,** Virginis Saecularis Oppidi Pibrac in Archidioecesi Tolesana.

22. Die 6 Maii 1860, Dominica IV post Pascha. Beat. Ven. **Joannis Sarcander,** Parochi pagi Holleschoviensis Dioeceseos Olomucen. Martyris.

23. Die 13 Maii 1860, Dominica V post Pascha. Beat. **Joannis Baptistae De Rossi,** Conf. Canonici Basilicae S. Mariae in Cosmedin de Urbe.

24. Die 20 Maii 1860, Dominica infra Octavam Ascensionis Domini Beat. Ven. **Benedicti Josephi Labre,** Conf.

25. Die 18 Septembris 1864, Dominica XVIII post Pentecosten Beat. Ven. **Margaritae M. Alacoque,** Virg. Sanctimonialis Ord. Visitationis.

26. Die 20 Novembris 1864. Dominica XXVII post Pentecosten. Beat. Ven. **Petri Canisii,** Sac. Prof. Societatis Jesu, Conf.

27. Die 14 Maii 1865, Dominica IV post Pascha. Beat Ven. **Mariae ab Angelis,** Virg. Sanctimonialis Prof. Ord. Carmelit. Excalceatorum.

28. Die 28 Maii 1865, Dominica infra Octavam Ascensionis Domini, Beat. Ven. **Joannis Berchmans,** Conf. Scholastici Societatis Jesu.

29. Die 10 Febr. 1867, Dominica V post Epiphaniam Beat. **B. Benedicti ab Urbino,** Sac. Professi Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum. Confessoris.

30. Die 7 Julii 1867, Dominica IV post Pentecosten. Beat. Biscentum et quinque Martyrum Japonens. inter quos praenotantur:

Ex ordine Praedicatorum:

Alphonsus Navarrete	**Franciscus Morales**
Aloisius Flores	**Alphonsus de Mena**
Angelus Orsucci	**Dominicus Castellet.**

31. Ex ordine Minorum S. Francisci:

Petrus ab Assumptione	**Apollinaris Franco**
Petrus de Avila	**Franciscus a S. Maria**
Richardus a S. Anna	**Antonius a S. Bonaventura.**

32. Ordinis S. Augustini:

Ferdinandus a S. Josepho | **Bartholomaeus Gutthierez**
Petrus de Zeuniga | **Vincentius Carvaglio.**

33. Societatis Jesu:

Carolus Spinola | **Paulus Navarro**
Franciscus Paceco | **Hieronymus De Angelis**
Camillus Costanzo | **Michael Carvaglio.**

34. Fideles Laici:

Andreas Tecuan
Simon Zeuiota et Magdalena eius coniux | **12 annos agens, et Petrus item eorum filius 3 annos agens**
Gaspar Cotenda et Apollonia eius matertera | **Lucia Fleites (octogenaria)**
Magdalena Kyota | **Dominicus Giorgi eiusque uxor**
Antonius Coray eiusque uxor | **Elisabeth eorumque filius**
Maria et Joannes eorum filius | **Fernandez, quatuor annos agens.**

35. Die 15 Januarii 1881. Beat. in Aula Basilicae Vat. Ven. **Alphonsi Orozco,** Sacerdotis Professi ex Ord. Eremitorum Sancti Augustini Conf.

36. Die 22 Januarii 1881. Beat. ibidem Ven. **Caroli a Setia,** Conf. Laici Professi Ord. Minorum S. Francisci.

37. Die 29 Januarii 1881. Beat. in Aula Basilicae Vaticanae Ven. **Humilis a Bisiniano,** Conf. Laici Prof. Or. Minorum S. Francisci Reformatorum.

38. Die 22 Januarii 1888. Beat. in Aula Basil. Vat. Ven. **Ludovici Mariae Girignon** de Montfort, Conf. Institutoris Congregationis Missionariorum Societatis Mariae vulgo Spiritus Sancti et Puellarum Sapientiae.

39. Die 29 Januarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Clementis Hofbauer,** Conf. Sac. Prof. Congregationis Sanctiss. Redemptoris.

40. Die 5 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Aegidii Mariae a S. Josepho,** Laici Prof. Ord. Minorum Strictioris Observantiae Excalceatorum S. Petri de Alcantara, Provinciae Lyciensis. Conf.

41. Die 12 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Felicis a Nicosia,** Laici Prof. Ord. Minorum S. Francisci Capucinorum Conf.

42. Die 19 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. Servi Dei **Joannis Baptistae De la Salle,** Conf. Fundatoris Congregationis Fratrum Scholarum Christianarum.

43. Die 26 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Mariae Josephae** a S. Aguete vulgo Ines de Beningamin, Sanctimonialis Professae Ord. Eremitar. Excalceatorum Sancti Augustini.

44. Die 10 Novembris 1889. Beat. ibidem Ven. **Joannis Gabrielis Perboire,** Sac. Prof. Congregationis Missionis S. Vincentii de Paulo Martyris.

45. Die 17 Novembris 1889. Beat. ibidem Ven. **Petri Aloisii Chanel,** Martyris, Sacerdotis Societatis Mariae, Provicarii Oceaniae Occidentalis

46. Die 26 Januarii 1890. Beat. ibidem Ven. **Pompilii Pirotti,** Sac. Congregationis Clericor. Regularium Scholarum Piarum. Conf.

47. Die 5 Februarii 1890. Beat. ibidem Ven **Joannis Juvenalis Ancina,** Confess. Episcopi Salutiarum, Congregationis Oratorii.

48. Die 22 Januarii 1893. Beat. ibidem Ven. **Francisci Xav. M. Bianchi,** Sacerdotis Congr. Clericor. Regular. S. Pauli Bernabitarum Conf.

49. Die 29 Januarii 1893. Beat. ibidem Ven. **Gerardi Maiella,** Conf. Laici Professi Congr. Ssmi. Redemptoris.

50. Die 12 Martii 1893. Beat. ibidem Ven. **Lepoldi a Gaichis,** Conf. Sac. Professi Ordinis Minor. S. Francisci Reformatorum.

51. Die 16 Aprilis 1893. Beat. ibidem Ven. **Antonii Baldinucci,** Conf. Sacerdotis Prof. Societatis Jesu.

52. Die 30 Aprilis 1893. Beat. ibidem Ven. **Rudolphi Aquaviva, Alphonsi Paceco, Antonii Francisco, Petri Berno et Francisci Araneo,** Societ. Jesu, Martyrum.

53. Die 14 Maii 1893. Beat. ibidem Ven. **Petri Sanz, Francisci Serrano, Jacobi Rogo, Joannis Alcober** et **Francisci Diaz,** Martyrum. Ord. Praedicatorum.

54. Die 15 Aprilis 1894. Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Joannis De Avila,** Sacerdotis Conf.

55. Die 22 Aprilis 1894. Beat. in Basilica Vat. Ven. **Didaci a Gadibus,** Conf. Ord. Minorum S. Francisci Capucinorum.

56. Die 12 Januarii 1896. Beat. in aula Basilicae Vaticanae Ven. **Bernardini Realino,** Sac. Professi Societatis Jesu Conf.

57. Die 19 Januarii 1896. Beat. ibidem Ven. **Theophili a Curte,** Conf. Ordinis Minorum S. Francisci de Observantia.

Canonizationes.

Sub Pio VII Pontifice Maximo.

Die 24 Maii 1807.

1. S. Franciscus Caracciolo, Conf. Fundator Clericorum Regularium Minorum.
2. S. Benedictus a S. Philadelpho Conf. Laicus Ord Minorum S. Francisci.
3. S. Angela Merici, Virg. Fundatricis Societ. Sororum Ursulinarum.
4. S. Coleta Boilet, Virg. Reformatrix Ord. Sanctimonialium S. Clarae.
5. Miacyneta de Mariscottis, Virg. Ord. S. Francisci Sanctimonialis professa in Monasterio S. Bernardini Viterbii.

Sub Gregorio XVI Pontifice Maximo

die 26 Maii 1839.

1. S. Alphonsus Maria de Ligorio, Episcopus Conf. Fundator Congregationis Ssmi. Redemptoris.
2. S. Franciscus de Hieronymo, Sacerdos Professus Societatis Jesu, Neapoli. Conf.
3. S. Joannes Josephus a Cruce, Conf. Ord. Minorum Excalceatorum S. Petri de Alcantara strictioris Observantiae.
4. S. Pacificus a S. Severino, Sac. Prof. Ord. Minorum S. Francisci de Observantia Conf.
5. S. Veronica de Julianis, Virg. Sanctimonialium Ord. Minorum S. Francisci Capuccinarum.

Sub Pio IX Pontifice Maximo.

Canonizatio die 8 Junii 1862, Dominica Pentecostes.

S. Michael de Sanctis Conf. Ord. Ssmae. Trinitatis Sacerdos.

Sancti viginti-sex Martyres Japonenses.

Ex Ordine Minorum S. Francisci:

S.S. Petrus Baptista, Commissarius
Martinus d'Aquirre
Franciscus Blanco
Philippus Las Casas
Gonzalvus Garzia
Franciscus Dalla Pariglio
Leo Garasuma
Paulus Suzuqui
Michael Cosaqui
Paulus Ibarchi
Thomas Idanqui
Franciscus Medico
Gabriel Duizco
Bonaventura Di Meaco
Thomas Cosaqui
Joannes Zuizuio
Cosimus Taquio
Antonius di Nagasachi
Ludovicus Ibarchi
Joachim Saquiye
Mathias Di Meaco
Petrus Suquezico
Franciscus Fahelante.

E Societate Jesu: SS. Paulus Miki
Joannes Soan seu De Goto
Jacobus Kisai.

Altera Canonizatio die 29 Junii 1867:

1. S. Josaphat Kuncewicz, Episc. Mart.
2. S. Petrus De Arbues, Mart.
3. S.S. Decem et novem Martyres Gorcomienses
4. S. Paulus a Cruce, Conf.
5. S. Leonardus a Portu Mauritio
6. S. Maria Francisca a Vulneribus, D.N.J.Ch.
7. S. Germana Cousin.

Sub Leone Papa XIII

Canonizatio die 8 Decembris 1881.

1. S. Joannes Baptista de Rossi, Conf.
2. S. Laurentius a Brundusio, Ord. Capuc.
3. S. Benedictus Josephus Labre
4. S. Clara a Montefalco, Virg. Ord. S. August.

Altera Canonizatio die 15 Januarii 1838.

1. S.S. Septem Fundatores Ordinis Servorum B. M. V.
2. S. Petrus Claver, Conf. Societ. Jesu
3. S. Joannes Berchmans „ „
4. S. Alphons Rodriguez „ „

Tertia Canonizatio die 27 Maii 1897 in Ascensione Domini.

1. S. Antonius Maria Zaccaria, Conf. Fundator Clericor. Regul. S. Pauli Barnabitarum et Virginum Angelicarum.

2. S. Petrus Fourier, Conf. Reformator Canonicorum Regularium S. Augustini.

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck verboten.)

Duell und Ehre. Roman aus den höheren Gesellschaftskreisen von Anna Freiin von Lilien. Bachem in Köln. 8°. 487 S. Brosch. M. 4.50 = fl. 2.70.

„Wirst du beleidigt, so musst du Genugthuung dir verschaffen, und zwar durch Forderung des Beleidigers zum Duell. Forderst du nicht, oder weisest du eine Forderung zum Zweikampfe ab, so bist du ehrlos, ein Feigling, vor dem sich mit Recht alle anständigen Menschen zurückziehen." So die Moral weiter Kreise besonders im Militär und in den höheren Ständen. Diese Moral sucht die Verfasserin des vorliegenden, sehr gut geschriebenen Romanes zu bekämpfen. Herr von Steinfels ist ein ebenso entschiedener Katholik, als ein schneidiger tüchtiger Officier und gediegener Charakter. Ein gewisser Reinstetten fügt ihm in Gegenwart von Officieren eine grobe Beleidigung zu, Steinfeld wird zum Duell gedrängt, verweigert es jedoch mit Berufung auf die kirchlichen Gesetze, den Beleidiger zu fordern. Die Folgen sind für den edlen Mann ganz schreckliche: alles meidet ihn, seine besten Freunde stoßen ihn ab, ja, Erna, die ihn mit ganzer Seele zu lieben schien, opfert lieber den Geliebten, als dass sie sich über das Vorurtheil ihres Standes hinübergesetzt hätte. Starkmüthig erträgt Steinfels alles, ihn tröstet das Bewusstsein, dass er als treuer Sohn der Kirche gehandelt; mit Eifer gibt er sich seinem Berufe, der Verwaltung seines Gutes hin: erst nach langer Zeit findet er wieder Zutritt in die gesellschaftlichen Kreise, gewinnt einen Freund um den anderen, und was die Hauptsache ist: Erna, das vielgeprüfte edle Mädchen, kommt zur Einsicht, dass Steinfels den richtigen Stand-

punkt vertreten hat bezüglich des Duells, beide finden und heiraten sich. Ein durch und durch sittlicher Roman, den man nur empfehlen kann.

Aglaë. Novelle aus dem vierten christlichen Jahrhundert v. M. Herbert. Bachem in Köln. 12°. 127 S. Elegant geb. M. 3.50 = fl. 2.10.

Für gebildete Kreise. Aglaë ist eine der vornehmsten, reichsten und zugleich der Gesinnung nach edelsten römischen Damen zur Zeit des Kaisers Diokletian: mit unvergleichlicher körperlicher Schönheit verbindet sie großen sittlichen Ernst und weiss alle zudringlichen Schmeichler und Werber sich fern zu halten; sie ist Heidin, hat jedoch einen Christen, Bonifacius mit Namen, zum obersten Verwalter ihrer Güter. Je mehr dieser in zeitliche Geschäfte sich vertiefte, je mehr er der in seinem Herzen entbrennenden Liebe zu Aglaë, die endlich auch ihm ihr Herz zuwendet, sich hingibt, desto kälter wird er in religiöser Beziehung und gewiss wäre er für Gott und die Ewigkeit verloren gegangen, wenn er nicht mit heroischem Muthe sich von der Gefahr losgerissen und sich wieder ganz und gar dem früheren eifrigen Glaubensleben hingegeben hätte; Bonifacius suchte förmlich den Martertod, den er auch unter großen Qualen besteht. — Die erste Frucht seines Todes für Christus ist die Bekehrung seiner geliebten Aglaë zum Christenthume. Das Buch ist elegant und schön geschrieben.

Gräfin Magda. Roman von J. Flach. Abt in München. 8°. 223 S. Geb. in Leinwand. M. —.75 = fl. —.45.

Gräfin Magda, eine reiche Erbin, wollte keinen heiraten, der schon einmal ins Ehejoch gespannt war. Graf Wildringen gewann ihr Herz — bald nach der Verehelichung kam es an den Tag, dass dieser schon eine Frau gehabt. — Die Art, wie er zu dieser gekommen, war wohl sehr sonderbar; ein Scherz, den er machte, wurde ernst genommen — ja es bestanden Zweifel, ob diese erste Frau doch wirklich todt sei, darob große Desperation, bis authentisch nachgewiesen ist, die erste, dem Grafen förmlich aufgenöthigte Frau ruhe längst unter der Erde. Die Erzählung bringt uns in die höheren Gesellschaftskreise, ist auch mehr für Gebildete berechnet, sie zeichnet sich durch feine Charakterzeichnung aus, ist in sittlicher Beziehung unverfänglich. Der Conflict, durch den das Glück der jungen Ehe bedroht, ja auf eine Zeit auch wirklich gestört wird, wie die Lösung desselben kommt dem Leser gewiss sonderbar vor.

Das Reisebuch. Licht und Dunkel in Natur und Geist. Von Johannes Jörgensen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. Mit 2 Originalzeichnungen von Francesco Mogens-Ballin. Kirchheim in Mainz. 1898. 8°. 299 S. Brosch. M. 2.80 = fl. 1.68.

Der geschätzte dänische Dichter J. Jörgensen hat sich zum katholischen Glauben bekehrt. Der Weg aus der protestantischen zur einzig wahren katholischen Kirche war ihm ein dornenvoller Weg, voll der schwersten Kämpfe. Im vorliegenden Buche werden die Reisen des Dichters nach Beuron und Assisi beschrieben, die Eindrücke, die sein Gemüth dort gewonnen, noch viel mehr aber ist die Rede von Kämpfen, die sein Inneres durchtobt, ehe es sich der Wahrheit vollkommen erschlossen. Für Gebildete, die einer ernsten Lesung nicht abhold sind.

„Also sprach Zarathustras Sohn." Aus der Geistesgeschichte eines Modernen. Von Otto von Leixner. Janke in Berlin. 8°. 222 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Ein „Moderner", ein junger Mann, der sich in Nietzsches philosophische Phantastereien ganz verirrt hat, dünkt sich über Gott und alle Menschen erhaben, er glaubt sich selbst zu genügen und will niemandem zu Dank verpflichtet sein, nicht einmal den Angehörigen und der Mutter. Nun wird aber diese schwer krank, Karl muss doch auch ans Krankenlager: aus Aeußerungen, welche die zum Tod kranke Mutter in ihren Fieber-Phantasien macht, noch mehr aus dem Tagebuch der Mutter ersieht er, welche große Opfer diese für ihn gebracht, wie sie gedarbt, damit der Sohn ohne Noth leben konnte. Dies brachte dessen bisheriges philosophisches System zu Fall, der junge Mann wandte sich Gott und den Mitmenschen zu und er fand, dass wahres Lebensglück nur in und mit Gott zu suchen ist.

Meltli, ein Lebemann, überzeugt sich vom Gegentheile. Ohne Gott kein Glück, findet nicht die Kraft in sich, sich zu bessern und endet durch Selbstmord. Ein geistreiches Buch mit eleganter Sprache, feiner Ironie, treffender Charakterzeichnung. Für gebildete Kreise, besonders für Universitätsstudenten von größtem Nutzen.

An Gottes Hand. Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. Herder in Freiburg. 1897. 8°.

Die Verlagsbuchhandlung scheint die Absicht zu haben, unter obigem Titel mehrere Bände erscheinen zu lassen. Uns liegen die zwei ersten vor: Adventsbilder. 1897. 328 S. Weihnachts- und Neujahrsbilder. 1897. 318 S. Geb. à M. 2.20 = fl. 1.32. Beide enthalten eine Reihe erbaulicher, volksthümlicher Erzählungen, welche auf die heilige Advent- und Weihnachtszeit, auf den Jahreswechsel Bezug haben. Eine gesunde Lectüre für das christliche Volk.

Die Arminsbrüder. Erzählung für die reifere Jugend und das Volk. Von Carola v. Eynatten. Mit zwei Abbildungen in Photogravüre. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. Gr. 8'. 272 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Der Banquier Merveldt macht Bankerott; ein Großtheil der Schuld trifft dessen vergnügungssüchtige, verschwenderische Gattin; diese nimmt sich den Niedergang des Hauses wenig zu Herzen, während die Geschwister Armin und Gertraud alle Kräfte anstrengen, um neuen Wohlstand zu gründen, fährt Frau Merveldt fort, auf großem Fuß zu leben. Tendenz: Vergnügungssucht führt zum Ruin.

Bayerntreue. Historische Erzählung von Otto von Schaching. Mit 2 Bildern. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. Gr. 8'. 320 S. Brosch. M. 3. – = fl. 1.80.

Für Bayern und zwar wegen der vielen Fremdwörter und des zopfigen Amtsstiles, von dem sich im Buche viele Proben finden, nur für Studierte. Oesterreicher werden sich wenig erbauen, wenn sie lesen, wie die Bayern sich gegen die Bedrückung durch die Oesterreicher zu Beginn des 18. Jahrhunderts erhoben haben — freilich ohne Erfolg, nach schweren, blutigen Kämpfen „lag das arme Bayerland zerschmettert zu den Füßen des herzlosen Siegers".

Geschichten aus alter Zeit. Meier Helmbrecht. Peter Buchwald, der Husit. Leben und Abenteuer des Simplicius. Drei Erzählungen, dem Volke und der reiferen Jugend gewidmet von Otto von Schaching. Mit 2 Bildern. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 1896. Gr. 8°. 278 S. Elegant geb. M. 4.—. = fl. 2.40.

Des Meier Helmbrechts Sohn will Ritter werden, bringt es jedoch nur bis zum Strauchritter, der raubt, wo er etwas findet. Vom eigenen Vater verflucht, wird er von den Bauern an einem Baume aufgehängt. Peter Buchwald gibt sich den husitischen Ideen hin, leistet der Verbreitung derselben gewaltigen Vorschub und sucht sich, da seiner Partei Gefahr droht, durch die Flucht zu retten. Er wird verrathen, zum Tode verurtheilt und stirbt reuig. Die Tochter des Verurtheilten ist eine reine, edle Seele. Des Simplicius Heldenthaten und Abenteuer in der Zeit des 30jährigen Krieges sind bekannt.

Waldesrauschen. Geschichten aus dem Volke. Von Otto v. Schaching' Verlagsanstalt. Mit 2 Photogravüren und dem Bildnisse des Verfassers. 1897. Gr. 8'. 303 S. Elegant geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Der alte Bangerlhofer fällte bei der Geburt des ersten männlichen Enkelkindes eine alte Tanne, an die sich die Volkssage knüpfte, dass jener Sprössling des Bangerlhofergutes, dessen Wiege aus den Brettern dieser Tanne gezimmert, ein Geistlicher werde und den Burggeist erlösen solle. Der Aehnl lebte und starb für die Verwirklichung dieser Prophezeiung — von den ersten Lebenstagen des Kindes war es ausgemacht, es müsse auf einen Geistlichen studieren; wirklich kam der Bub in die Studie, aber da er ins Priesterseminar treten sollte, machte ihm das Müllertöchterlein Rosalie einen Strich in die Rechnung, er war in sie verliebt und umgekehrt auch sie in ihn: so war's also mit dem Geistlichen nichts und mit der Erfüllung der langjährigen Träume des Aehnls nichts — Florian studierte Medicin! Was aber die Situation gänzlich änderte, war die Nachricht:

Rosalie habe sich ertränkt! Jetzt erst wandte sich Florian der Theologie zu — kam als neugeweihter Priester heim und die erste Function, die er vorzunehmen hatte, war: des sterbenden Großvaters Beicht hören. Und was beichtete dieser? dass Rosalie von ihm ins Wasser gestoßen worden sei! (Wir hätten es passender gefunden, wenn der Großvater außerhalb der Beicht dem Enkel seine ruchlose That gestanden hätte). Eine kurze Geschichte: Der böhmische Feilenhauer ist angefügt. Erzählt ist alles in prächtigem Volkstone. Ausdrücke, wie „Canaile" sollten wegbleiben.

Immergrün. Volkserzählungen von Franz von Seeburg. Pustet in Regensburg. 1899. 8°. 2 Bde. 214 u. 208 S. Brosch. M. 1.20 = fl. —.72.

Erstes Bändchen mit fünf Erzählungen: Maria vom guten Rath. Gottesraub und Gottesfluch. Vater unser. Der Socialdemokrat. Wohlthun trägt Zinsen. Zweites Bändchen mit drei Erzählungen: Ehre Vater und Mutter. Das Marterstöcklein. Und führe uns nicht in Versuchung. Mit Ausnahme einer einzigen (Wohlthun trägt Zinsen), in der der reiche Segen geschildert wird, den sich ein braver Bürger durch Erziehung von Waisenkindern erworben hat, sind sämmtliche Erzählungen Bekehrungsgeschichten; ein ausgearteter Sohn oder ein auf Abwege gerathener Ehemann wird durch verschiedene Schicksalsschläge zur Vernunft gebracht und zum Glauben seiner Kindheit zurückgeführt. Der Uebergang von der Lumperei zur Tugend dürfte manchmal etwas besser motiviert sein. Sonst sind alle Erzählungen gut, ein religiöser Hauch veredelt sie alle. Als Meister der Darstellung ist der Verfasser längst bekannt; wie bedauerlich, dass der Tod seiner schriftstellerischen Thätigkeit so früh ein Ende gesetzt hat. Für unsere Zeit ist das Buch „Immergrün" von eminent praktischer Bedeutung.

In blutigem Ringen. Historische Erzählung aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts. Von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1897. 8°. 415 S. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10.

Das Buch behandelt die Kämpfe, welche König Otto bestehen musste mit einigen Großen seines Reiches, besonders mit dem Grafen Reginhard von der Weye und mit dem geächteten Ritter Azzo; die von diesen Empörern zu Hilfe gerufenen Ungarn drangen bis Augsburg vor, wo es zur Schlacht kam. Wohlthuend sind gezeichnet die edlen Charaktere der Gemahlin und Tochter Reginhards, des Ritters Gisbert von Felseck und vor allem des großen Bischofs von Augsburg Adalrich. Komisch ist, dass der Verfasser im zehnten Jahrhundert einen Kapuziner auftreten lässt. Das Buch ist nur für Erwachsene.

Judas' Ende. Historische Erzählung aus den Anfängen des Christenthums in Rom. Von Anton de Waal. Becker in Berlin. 1898. 8°. 240 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Während auf der einen Seite, nachdem das Blut der Marthyrer in Strömen geflossen, wahr wurde das Wort: sanguis martyrum semen Christianorum um sich ein Bild voll Erhabenheit und Trost — die Zeit der aufblühenden christlichen Kirche uns darstellt, sehen wir anderseits den grauenvollen Todeskampf eines untergehenden (jüdischen) Volkes, die Zerstörung der heiligen Stadt. Das Buch, meisterhaft geschrieben, bietet hohen geistigen Genuss.

Das Hemd des Glücklichen. Bunte Bilder aus dem Leben eines Convertiten von Arthur Maria Baron Lüttwitz. 3. Auflage. Paulinus-Druckerei in Trier. 1896. 8°. 168 S. Brosch. M. 1.20 = fl. —.72.

Ein vornehmer Convertit erzählt seine Lebensschicksale und die Motive seiner Rückkehr zur katholischen Kirche, in der er das wahre Glück gefunden. Das Büchlein empfehlen wir allen Gebildeten und besonders Protestanten möchten wir dessen Gebrauch inständig wünschen.

Im Kampfe um die Ehre. Erzählung nach dem Holländischen von Margaretha Mirbach. Mit zwei Photogravüren. Verlagsanstalt (G. J. Manz) Regensburg. Gr. 8°. 279 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Arent Block wird beschuldigt, einen Mord begangen zu haben. Er wird zur Hinrichtung durch das Schwert verurtheilt. Schon ist der Henker bereit, den jungen Mann vom frischen Leben zum grausen Tod zu befördern, da tritt

Mayken, die reiche Kaufmannstochter, als rettender Engel auf; sie beruft sich auf das alte Herkommen der Stadt Amsterdam, in der die Hinrichtung hätte stattfinden sollen, dass eine unbescholtene Jungfrau das Recht habe, einen verurtheilten Verbrecher vom Tode zu erretten, wenn sie verspricht, ihn zum Manne zu nehmen. Zu letzterem erklärte sich die Jungfrau bereit; so behielt Arent Block sein Leben. Aber erst nach langen Kämpfen und Leiden, die es ihn kostete, bis er seine Unschuld beweisen und so zum wiedergewonnenen Leben auch seine Ehre retten konnte, wurde er mit seiner Lebensretterin durch die Ehe vereinigt. Eine gute Volksschrift.

Die Pestsalbe. Eine Florentiner Geschichte aus dem 16. Jahrhundert. Für das Volk und die reifere Jugend erzählt von Otto von Schaching. Mit einem Titelbilde. 1896. 8°. 158 S. Brosch. M. 1. — = fl. —.60. Verlagsanstalt.

Am florentinischen Hofe herrschte ein leichtsinniges Leben, die Prachtliebe und Verschwendungssucht der Medici feierte dort ihre Triumphe; wer sich an diesem Leben betheiligte, setzte sich der Gefahr des moralischen und materiellen Ruines aus; so Carlo Ferroni, der verwaiste Sprössling eines Adelsgeschlechtes in Florenz. Nachdem er sein Vermögen durchgebracht, suchte er seinen Finanzen auf einem, auch heutzutage nicht ungewöhnlichen Wege aufzuhelfen, durch eine reiche Heirat; als Werber abgewiesen, suchte er Rache zu nehmen am Vater seiner Auserkorenen; dieser übt christliche Rache, bringt den jungen Mann zur Besinnung. Bei einem Brande rettet Carlo Flora, deren Hand ihm verweigert worden war. Der Leser vermeint nun, beide hätten sich jetzt „gekriegt", aber nein! Flora wurde Klosterfrau, Carlo ein Ordensmann. Nicht der gewöhnliche, aber auch ein schöner Ausgang. Eine interessante Lectüre für das Volk. Als Anhängsel findet sich noch die Erzählung: Hans im Glücke; sie berichtet von Hans, dem Pfeifer und seinen Abenteuern. Harmlos.

Der Geigenmacher von Mittenwald. Eine lebensgeschichtliche Erzählung für die Jugend von Otto von Schaching. Mit einem Titelbilde. Verlagsanstalt in Regensburg. 1896. 8°. 154 S. Brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Matthias Glotz, ein Schneidersjohn aus Mittenwald, lernt bei dem berühmten Meister Jakob Steiner in Absam das Geigenmachen, geht, nachdem dieser der Nacht des Wahnsinnes verfallen, nach Cremona zum Meister Nicolo Amati, bringt es hier zu großer Kunstfertigkeit; er ist auch sonst ein edler Charakter und übt besonders Feindesliebe an einem Mitgesellen, der ihm aus Neid und Eifersucht früher Nachstellungen bereitet hat. Für alle kann die fesselnde und lehrreiche Erzählung empfohlen werden.

Auf Russlands Eisfeldern. Vaterländische Geschichtserzählung aus dem Jahre 1812 für Jugend und Volk. Von Otto von Schaching. Verlagsanstalt 1898. 8°. 159 S. Brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Der Inhalt ist durch den Titel angegeben. Besonders ist hervorgehoben, welchen Antheil an den Kämpfen und Leiden die Bayern genommen haben. Recht gut.

Am Tische des Herrn. Sieben Erzählungen von Johann Schmiederer. Anton Pustet in Salzburg. 8°. 171 S. Elegant geb. 80 kr. = M. 1.40.

Recht fromme Erzählungen, welche theils das unaussprechliche Glück einer Seele schildern, die Christus im heiligen Sacramente empfängt, besonders wenn dies zum erstenmale geschieht — theils zeigen, wie die Seele bereitet und besonders von Fehlern gereinigt sein muss, wenn ihr die Einkehr Jesu Christi bevorsteht. Es werden dann auch einige Beispiele von glühender Andacht gegen das heiligste Sacrament angeführt. Das nette Büchlein ist ganz geeignet, den Erstcommunicanten eingehändigt zu werden, zur Belebung ihrer Andacht und auch als Schutzmittel für die Gefahren der reiferen Jugend.

Gymnasiasten und Hochschüler. Zeitbild von Conrad v. Bolanden. Herder in Freiburg. 1898. 8°. 223 S. Brosch. M. 1.30 = fl. —.78.

Ein Zeitbild ernstester Art: Studenten, deren Eltern und besonders jene, in deren Macht es liegt, die Verhältnisse an den höheren Schulen zu bestimmen, sollten dies Bild recht oft und eingehend betrachten; es zeigt, wie trostlos jetzt

die Verhältnisse an den hohen Schulen sind und welch großen Gefahren dort die Jugend ausgesetzt ist. Es wird eine Wissenschaft ohne Gottesglauben gelehrt, und welchen Wert eine solche Wissenschaft hat, zeigt der traurige Abfall der jungen Leute, die ohne irgendwen sonnen Halt haben; religionsfeindliche Broschüren, Verbindungen und Burschenschaften, die Hänseleien und Ungezogenheiten tragen das Ihrige bei, um den geistigen und ewigen Untergang so vieler hoffnungsvoller junger Männer zu besiegeln.

Kleine Bibliothek. Verlag von Breer & Thiemann in Hamm in Westfalen. 12°. Jede Nummer zählt circa 100 Seiten und kostet 30 Pf. = 1 Sgr. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich.

Zur Versicherung der Pfarr- und Volksbibliotheken scheint uns die genannte Sammlung sehr geeignet: sie ist billig, der Inhalt ist gut gewählt und besteht vornehmlich aus Erzählungen. Die Bändchen 3., 6., 7., 9., 17., 18., 19., 20., 21., 27., 28., 29., 32., 37. enthalten Erzählungen vom vortrefflichen Volksschriftsteller und Gesellenvater Adolf Kolping: das 5., 14., 15. Bändchen Erzählungen von H. Conscience; im 1. Bändchen schreibt Dr. med. H. Meier über die erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen: das 2. Bändchen enthält die Geschichte: Der Sohn des Wilderers von J. Dierkesmann, eine echte Volkserzählung, in der ein Beispiel besonders kindlicher Liebe vorkommt: das 4. und 5. Bändchen bringt das bekannte Werk von Annette von Droste-Hülshoff: Das geistliche Jahr, Dichtungen vorzüglicher Art enthaltend: 10. Bändchen: Geistlicher Blumenstrauß von Melchior von Diepenbrock: 11. Bändchen: Marienlieder von Guido Görres: 16 Bändchen: Weihnachtsfeier in Schule und Haus von Hedwig Dransfeld: 24., 26. Bändchen: Gedichte von Clemens Brentano: 33., 34 Bändchen: Lustiges Deklamationsbüchlein: 38. Bändchen: Gedichte von F. L. Graf zu Stolberg: 35., 36. Bändchen: Buch der Wünsche von Hedwig Dransfeld. Dieselbe Verfasserin erteilt der heranwachsenden Jugend im 12. und 13. Bändchen Verhaltungsregeln: Der gute Ton. Schauspiele finden sich im 30. Bändchen: Die Streiter von Baba: im 31. Bändchen: Otto von Wittelsbach von Baba. Wenn nun ein Bändchen der Sammlung weniger nach unserem Geschmacke finden, so ist es das 23.: Hans Schratzenthaller. Vom tanzenden Knochenmann. Zwei Erzählungen von W. Th. v. Chézy: diese sind nicht belehrend, wenig unterhaltend, voll von Derbheiten.

Die Wunderblume von Worindon. Historischer Roman aus dem letzten Jahre Maria Stuarts. Von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 1896, 8°. 2 Bde. 342 u. 340 S. Geh. M. 6.50 = fl. 3.90.

Wir haben schon einmal diese Erzählung in der „Quartalschrift" Jahrgang 1897. 1. Heft, Seite 94 bestens empfohlen. Seitdem haben viele Leser unser günstiges Urteil bestätigt und wünschen wir dem Roman, der sittlich rein, in gewählter Sprache eine der interessantesten, aber auch eine für uns Katholiken traurige Epoche — die letzten Lebensschicksale der Königin Maria Stuart — behandelt, und nun in dritter Auflage erschienen ist, die Aufnahme in Privat- und Pfarrbibliotheken.

Wolken und Sonnenschein. Novellen und Erzählungen von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 8°. 2 Bde. 1896. 315 u. 313 S. Geh. M. 6.— = fl. 3.60.

Auch dieses Werk empfehlen wir wiederholt als eine spannende, in jeder Beziehung gute, bildende Lektüre: welch' großen Anklang die Spillmann'schen Novellen finden, zeigt die fünfte Auflage.

Aus fernen Landen. Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend. Aus den Beilagen der „Katholischen Missionen" gesammelt von Josef Spillmann S. J. 8°. Herder in Freiburg. Jedes Bändchen 70—80 S. Geh. 80 Pf. bis M. 1.— = 48 bis 60 kr. Bis jetzt sind 14 Bändchen erschienen, manche schon in der 3., 4. Aufl.

Sie sind wirklich recht gediegen, eine Geist- und Herz bildende Lektüre für die Jugend (Schüler, kleinere Studenten): besonders hat der Herausgeber

solche Erzählungen verwendet, die herrliche Vorbilder unerschütterlicher Standhaftigkeit im Glauben, großer Liebe zur Mutter Gottes, bewundernswerter Feindesliebe u. s. w. bringen. 1. Bändchen: Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. In wahrhaft heroischer Weise übt die Feindesliebe ein ausgewanderter Irländer O'Niel mit seiner Familie. 2. Bändchen: Arumugam. Handelt von einem indischen Prinzen, der unter den größten Opfern den wahren Glauben annahm und für diesen schmerzliche Leiden ertrug. 3. Bändchen: Die Marienkinder. Zwei Kinder retten einem polnischen Soldaten und Flüchtlinge das Leben, dieser unterweist sie dafür im katholischen Glauben. 4. Bändchen: Maron, der Christenknabe aus dem Libanon. Die Geschichte erzählt von dem furchtbaren Blutbade, welches im Jahre 1860 die Drusen unter den Christen des Libanon angerichtet, und wie mit Hilfe Alis, eines edlen türkischen Jünglings Maron und seine Familie gerettet wird. Zum Lohne erhält Ali die Gnade des wahren Glaubens, Maron zeigt sich im Bekenntnisse des Glaubens sehr standhaft. 5. Bändchen: Der Neffe der Königin. Wieder ein Prinz und diesmal ein japanesischer, der bereit war, alle Leiden, auch den Tod zu ertragen für den Glauben. 6. Bändchen: Drei Indianergeschichten. 1. Das Töchterchen eines französischen Pflanzers wird von den Indianern entführt, unter ihnen großgezogen, wird die Frau des Häuptlings, bleibt Christin, unterweist auch ihren Sohn im Christenthum und flieht zum Schlusse. 2. Ein Indianerknabe Tahko begleitet einen russischen Walfischfänger während einer zweijährigen Seereise. In die Heimat zurückgekehrt, findet er die väterliche Hütte verlassen; unter großen Beschwerden verfolgt er die Spur der Eltern, trifft mit einem katholischen Missionär zusammen, er lernt selbst die katholische Religion kennen, ist überglücklich, dass seine Eltern und Stammesgenossen derselben Gnade durch den Missionär theilhaftig werden; nach dem Tode der Eltern wird er ein Gehilfe und Diener des Missionärs. 7. Bändchen: Der Gefangene des Korsaren. Tunesische Seeräuber fangen den Sohn eines sicilianischen Kaufmannes; wegen seiner Standhaftigkeit im Glauben erleidet dieser große Misshandlungen, bis endlich seine Befreiung gelingt. 8. Bändchen: Kämpfe und Kronen. Hier ist es ein Page am Hofe des Königs von Annam, der für Gott und Glauben sein Leben lässt. 9. Bändchen: Der Schwur des Huronenhäuptlings. Eine Indianergeschichte aus dem Missionsleben des berühmten Pater Brebeuf, vom 17. Jahrhundert. 10. Bändchen: Die Sclaven des Sultans. Walther und Marie, zwei fromme Geschwister, gerathen in türkische Gefangenschaft. Alle Erlebnisse während ihrer Sclaverei sind ungemein anziehend beschrieben. 11. Bändchen: Eine rothe und eine weiße Rose. Die Geschichte zweier Kinder, eines Judenknaben, der getauft ist und dem Glauben zulieb unter der Hand des Vaters den Tod leidet, und eines mohammedanischen Mädchens, welches sich so durch die Liebe und Barmherzigkeit einer christlichen Frau angezogen fühlt, dass es die Taufe verlangt; zweimal wird das Kind entführt von seinen Verwandten, jedesmal kehrt es zurück, bis es getauft ist und nach der ersten heiligen Communion stirbt. Sehr erbaulich. 12. Bändchen: Die Koreanischen Brüder. Die Anfänge des Christenthums in Korea und das Marterthum zweier Jünglinge werden ergreifend erzählt. 13. Bändchen: Der Zug nach Nicaragua. Beschreibt den Eroberungszug der Spanier im Jahre 1522. Die Hauptrolle in der Erzählung haben zwei Knaben, ein frommer und gehorsamer und ein trotziger, der aber gründlich gebessert wird. 14. Bändchen: Sidya, der treue Sohn. Sidya ist der Sohn eines indischen Häuptlings und weilt als Geisel am Hofe des Fürsten Akbar. Er wird Christ. Die Liebe zum Vater, der aber das Christenthum hasst, kostet ihm das Leben, gibt Anlass zur Bekehrung seines Vaters.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Herausgegeben von Ludwig Auer, redigiert von J. M. Schmidinger. Jahrgang 1897, 1888. L. Auer in Donauwörth. Gr. 4°. Jährlich 52 Nummern, halbjährlich M. 1.25 = fl. —.75. Postporto 78 Pf. = 46 kr.

Wenn die L. Auer'sche Verlagshandlung, die doch so Vieles zur Förderung der guten Sache durch ihre Druckwerke leistet, sonst gar nichts verbreiten würde als den „Raphael", so müsste man schon um dieser so vortrefflichen Zeitschrift willen ihr Wirken als sehr verdienstvoll bezeichnen; sie ist ein wahrer Segen für alle Leser und besonders für die männliche Jugend. Der Inhalt ist ungemein reichhaltig und man sieht aus allem: der „Raphael" soll die Kenntnisse der Leser vermehren, er soll ihnen ein Führer auf dem Wege der Tugend sein, es fehlt ihm nicht an harmlosem Witz und Humor, er ist ein wahrer Freund, der sich durch liebevollen, gemüthlichen Ton angenehm macht. Die Illustrationen sind wirklich schön ausgeführt. Unter den Mitarbeitern finden wir die bekannten Namen: Ringseis, Steigenberger, Dr. Helle, L. Möhler, Otto von Schaching, Schupp S. J., Dr. Lieber, Dr. Hansjakob, Floridus Blümlinger u. s. w.

Der Marienbote. Illustrierte Monatsschrift für Marienkinder und Töchter katholischer Familien. Herausgegeben unter Mitwirkung erster Schriftstellerinnen. Schriftsteller und Künstler von J. Hecher, Stiftscanonicus bei St. Cajetan, Hofprediger in München. Verlag C. A. Seyfried & Comp. in München. 12 Monatshefte in Gr. 4°. Jedes Heft 16 Seiten. Preis pro Jahrgang M. 1.80 = fl. 1.20.

Die Eintheilung des Inhaltes, dessen Tendenz ist: die weibliche Jugend für die liebe Mutter Gottes und ihre kindliche Verehrung zu begeistern, ihnen überhaupt christliche Gesinnungen einzuflössen und so für den richtigen Beruf als Gattin und Mutter und Hausfrau auszubilden, ist folgende: Zuerst ein Gedicht, in dem die Jahres- und Festzeiten bedacht werden; dann folgen „Monatsgedanken", Beherzigungen für den laufenden Monat, oder die jungen Leserinnen werden vor den „Hausaltar" geführt und hören dort eine kurze Ermahnung über die Festgeheimnisse, erbauliche Erzählungen schließen sich an, auch Beschreibungen verschiedener Wallfahrtsorte, Erziehungsanstalten, Frauenklöster, kurze geographische, geschichtliche, naturgeschichtliche Mittheilungen, Räthsel und Scherze dienen zur Belehrung und Erheiterung. Die Illustrationen sind sehr schön; der Preis ist so billig! also nur fleißig zugegriffen!

Alte und neue Welt. Illustriertes Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Jährlich 12 Hefte in Gr. Folio à 50 Pf. = 30 kr. Benziger & Comp. in Einsiedeln.

Seit der letzten Empfehlung von unserer Seite sind zwei Jahrgänge erschienen, die Jahrgänge 1897/98, die bezüglich der Ausstattung alles Lob verdienen. Den Inhalt vergleicht unser Referent mit einer reichbesetzten Tafel auch für einen verwöhnten Gaumen: erzählende, schildernde, belehrende Aufsätze, Poesie und Prosa, literarische, technische, musikalische Studien in reicher Abwechslung werden dem Leser geboten. Der formvollendete Roman: „Die Familie Polaniecki" von H. Sinkiewicz ist spannend geschrieben und hat wie die meisten Erzählungen des Jahrganges eine edle, moralische Tendenz. Die einen passen mehr für Gebildete, andere sind volksthümlich gehalten — unreifer Jugend geben wir selbstverständlich Zeitschriften dieser Art nicht zu willkürlicher Benützung. Vom Jahrgang 1898/9 verdient sowohl Ausstattung als auch Inhalt das dem vorhergehenden gespendete Lob. Der erste Roman von H. Sinkiewicz: „Quo vadis" wird von manchen Kritikern dem berühmten Roman „Ben Hur" von Wallace gleichgestellt; in Amerika soll sich das Publicum um denselben förmlich „reißen", wir können ihm in seiner ungekürzten Form wegen der aufregenden Scenen nicht hold sein. Die Bearbeitung für die „Alte und Neue Welt" hat manches verbessert, trotzdem muss die Jugend davor bewahrt bleiben.

Unter den Schwarzen. Mittheilungen aus Togo über Land und Leute, Sitten und Gebräuche von P. Matthias, Missionär. Zum Besten der Togomission. Missionsdruckerei in Steyl, Rheinland. 1899. 8°. 192 S. Broch. 75 Pf. = 45 kr.

Es ist gar nicht zu zweifeln, dass dies schöne Buch überall freudige Aufnahme finden wird; außer den interessanten Missionsberichten enthält dasselbe viele wertvolle Aufschlüsse über das Leben der Togoneger, über deren religiöse

Gebräuche, über Beschaffenheit und Producte des Landes. Viele Bilder zieren das Buch, welches allen Volksbibliotheken empfohlen wird.

Heredität der Kleinen. Pospisil in Königgrätz. 28. Bändchen: Der Schutzgeist, eine belehrend und warnend unterhaltende Erzählung für Kinder, Eltern, Jugendfreunde von Josef Strasser, Katechet. 8°. 196 S. broch. Ein Kind fällt der Rachsucht eines Mannes zum Opfer, wird entführt, nach Jahren durch das Walten des Schutzgeistes den Eltern zurückgestellt.

Aus vaterländischen Kriegen. Drei Erzählungen von A. Groner. Mit 4 Farben- und 4 Tondruckbildern. Prohaska in Wien und Teschen. Gr. 8°. 249 S. Elegant geb. fl. 2.50 = M. 5.—.

1. Erzählung: Wie Gott die Herzen wendet. Der Leser wird in die Zeit der Schwedenkriege versetzt, an deren Wehe besonders auch die Gegend von Altenburg zu leiden hatte. Die 2. Erzählung: Von Prag bis Kolin berichtet über den Einfall der Preußen in Böhmen zur Zeit der ruhmreichen Kaiserin Maria Theresia. Bei Kolin erringen die kaiserlichen Truppen einen glänzenden Sieg. Wie die beiden ersten Erzählungen zur Hebung des österreichischen Patriotismus dienen, so auch die dritte: Das Grab zu Aspern. In dieser wird der glorreiche Sieg der österreichischen Waffen über Napoleon geschildert. Das Buch ist in jeder Beziehung empfehlenswert, insbesondere für die männliche Jugend.

Erzherzog Karl und sein Grenadier. Eine geschichtliche Erzählung aus den Kriegsjahren 1793 bis 1809. Der reiferen Jugend gewidmet von Julius Pederzani-Weber. Mit 2 Farbendruck-, 6 Tondruckbildern und einer Anzahl von Holzschnitten. Prochaska in Wien und Teschen. Gr. 8°. 236 S. Elegant geb. fl. 2.50 = M. 5.—.

Erzherzog Karl rettet auf den Höhen des Semmering eine Frau mit zwei Kindern, die infolge eines Schneesturmes in schwere Bedrängnis gerathen ist. Für den Knaben fasst der Erzherzog besonderes Interesse, macht ihn später zu seinem Leibdiener; in dieser Stellung findet der Schützling wiederholt Gelegenheit, seinem edlen Gönner die wichtigsten Dienste zu leisten, ja ihm das Leben zu retten. Später wird Franz Grenadier, kämpft mit großem Muthe und stirbt bei Wagram für das Vaterland. Das Buch ist nach Ausstattung und Inhalt sehr schön, fördert den Patriotismus und ist für reife Jugend und Volk bestens zu empfehlen.

Hans Katzianer, der Türkenheld. Historische Erzählung für die reifere Jugend und deren Freunde aus den Tagen der ersten Türkenbelagerung Wiens (1529) von Karl Ludwig, k. k. Gymnasialprofessor. Wagner in Innsbruck. 1896. Gr. 8°. 348 S. brochiert.

Der Held dieser geschichtlichen Erzählung ist ein krainerischer Ritter aus der Zeit des ersten Türkenkrieges; er kämpft zuerst im Krainerischen, dann vor Wien und in Ungarn gegen die Türken. Während seiner Abwesenheit vom Schlosse Katzenstein dringen die Türken dort ein und rauben Margaretha, seine Tochter. Konrad, deren Bräutigam, stellt es sich zur Lebensaufgabe, die Braut zu suchen, er findet sie als Sclavin des Aga Mohamed. Beide fliehen, aber der Befehlshaber des italienischen Schiffes, welches sie der Heimat nahebringen soll, erweist sich als falsch und treulos. Margaretha setzt er ans Land und in Freiheit, den ritterlichen Konrad jedoch behält er als Pfand, wirft ihn in den berüchtigten Kerker der sieben Thürme, aus dem er später befreit wird; nun kommt der glückliche Ausgang: Margaretha wird seine Gattin und bringt ihm die reichen Besitzungen ihres Vaters zu, an dem sich augenscheinlich die Unbeständigkeit des irdischen Glückes gezeigt; seine Heldenthaten im Türkenkriege halfen ihm zu großem Ansehen, so dass er Landeshauptmann von Krain und später Feldhauptmann der ungarischen Truppen wurde; jetzt verließ ihn aber das Glück, das ihn so hoch gehoben: seine Unternehmungen wollten gar nicht mehr gelingen, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen wurde er als Verräther verdächtigt, durch Trotz und leidenschaftlichen Zorn verdirbt er alles, muss fliehen, conspiriert dann mit den Feinden und wird ermordet. Der Ver-

fasser bietet ein anschauliches Bild jener bewegten Zeit; er hat nur den Fehler, dass er gar zu weitschweifig und breit erzählt.

Geschichte Scanderbegs oder: **Türken und Christen im 15. Jahrhundert.** Von Camille Paganel, vormaliger Staatsrath. Laupp in Tübingen. 1856. Gr. 8°. 409 S. Broschiert.

Das vorliegende Werk ist wohl älteren Datums, wir halten es aber für so interessant, dass es schon der Mühe wert ist, selbes hier zu erwähnen. Es schildert das sieg- und thatenreiche, wie nicht minder wechselvolle Leben des albanesischen Helden Georg Kastriota, genannt Scanderbeg, den die Vorsehung zum unerschütterlichen Vertheidiger der bedrohten Christenheit erweckt zu haben scheint. Hervorragend durch seine sittlichen und kriegerischen Eigenschaften, durch bewunderungswürdigen Muth, durch unbeugsamen Glauben und heiße Vaterlandsliebe hat Scanderbeg in 22 Schlachten gekämpft. Immer Sieger, fügte er der mohamedanischen Herrschaft den größten Schaden zu und flösste den Türken Schrecken und zugleich hohe Achtung ein. In Erfüllung der patriotischen und religiösen Pflichten gab er das glänzendste Beispiel. Ein Held im Leben, starb er auch als Held.

Das Werk ist die Frucht gewissenhafter Forschung — es macht ganz den Eindruck der Wahrheit. Die vielen eingefügten Citate, die an manchen Stellen mangelhafte Uebersetzung ermüden den Leser — auf Seite 67, 98, 103, 329, 370 finden sich tadelnde Aeußerungen über die Haltung der damaligen Päpste Eugen IV., Paul II., Alexander VI., über Cardinäle — sonst ist die Tendenz des Buches eine gute, wir empfehlen es für Gebildete.

Vier Heldinnen aus der Zeit der Katholikenverfolgung in England. Von Gräfin R. de Courson. Aus dem Französischen von Peter Sömer. Missionsdruckerei in Steyl (Post Kaldenkirchen) Rheinland. 1899. 8°. 368 S. Broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

Das Original dieses Werkes erschien 1895. Der Wert desselben ist groß: Einerseits ist es streng nach historischen Quellen bearbeitet; die vier Lebensbeschreibungen führen in die Geschichte der Katholikenverfolgung in England ein und zeigen an den heldenmüthigen Frauen: 1. Jane Dormer, Herzogin von Fevia (1538—1611), 2. der Martyrin Margareth Clitheron (1555—1586), 3. der gottseligen Jungfrau Donna Louisa von Carvalal (1568—1605), 4. der gottseligen Jungfrau Mary Ward (1585 bis 1645) hellleuchtende Vorbilder christlichen Lebens und standhaften Leidens für den heiligen Glauben. Statt einer Einleitung bringt das erste Buch die Geschichte der Katholikenverfolgung in England im allgemeinen. Den Schluss des sehr guten Buches bildet ein Abriss der Geschichte der katholischen Kirche in England nach der blutigen Verfolgung bis jetzt.

Nachträge.

Der Kunstverlag von B. Kühlen in Gladbach hat uns einige besonders gelungene Erzeugnisse zugesandt:

1. Ein großes Kunstblatt: **Die Herrlichkeit des heiligen Geistes.** In 18farbigem, lithographischem Kunstdruck. Cartongröße: 85 × 115 Centimeter, Bildfläche 55½ × 78½ Centimeter. M. 15.— = fl. 9.—. In reichgeschnitztem Rahmen (polychrom. gothisch) aus Eichenholz. M. 75.— = fl. 45.—.

Zur Empfehlung dieses Bildes können wir sagen, dass Papst Leo XIII. selbes zweimal gutgeheißen, gesegnet und mit einem Ablassgebet bereichert hat. Die Cardinäle Krementz, Rampolla, Parochi, Gotti, Vannutelli, Mazzella, Agliardi, Steinhuber, 24 Bischöfe und viele andere kirchliche Obere und Würdenträger haben dem Bilde Lob und Empfehlung angedeihen lassen. Die katholische Presse hat diese Schöpfung Kühlens als ein wahres Prachtwerk gepriesen. Pater M. Meschler S. J. hat die Idee des Bildes erklärt und wird dessen gediegene Abhandlung jedem Exemplare beigegeben. Die Darstellung ist folgende: Im Mittelpunkte erscheint das Symbol des heiligen Geistes, die Taube; in den sie umgebenden Wolken schweben Engel, die einen anbetend, die anderen mit Spruch-

bändern; in nächster Nähe der Taubengestalt sind die Sinnbilder der vier Evangelisten. Goldene Strahlen ergießen sich vom heiligen Geiste über die symbolischen Figuren der drei göttlichen Tugenden und beleuchten sieben gothische Baldachine, in denen sich die Bildnisse der seligsten Jungfrau, der Braut des heiligen Geistes, des heiligen Petrus, Paulus, Jakobus, Johannes Ev. und Johannes Bapt., des heiligen Stephan befinden; zu Füßen Mariens erblickt man auf einem von stürmischen Wogen umrauschten Felsen die Peterskirche, als Sinnbild der Kirche Jesu Christi, die vom heiligen Geiste regiert wird. Man mag den tiefen Sinn, der im Bilde liegt, die Feinheit der Zeichnung, die Farbenpracht berücksichtigen, so muss man sagen: das Bild ist eine ganz gediegene Leistung des äußerst strebsamen Verlegers.

2. **Rosa mystica.** Die Geheimnisse des hochheiligen Rosenkranzes in 16 Kunstblättern nach Original-Federzeichnungen von Bernhard Kraus und 16 Sonaten von P. Fritz Esser S. J. Mit kirchlicher Genehmigung. M. Gladbach, Kühlen. 1898. 4°. In elegantem Umschlag M. 6.— = fl. 3.60.

Zeichner und Drucker haben uns da ein Meisterstück geboten. Auf den ersten Einblick glaubt man, eine Arbeit von Meister Dürer vor sich zu haben. Die Bilder sind im Stile der Blütezeit mittelalterlicher Kunst gehalten. Jedes der 16 Blätter zeigt einen Baldachin anderer Art. Dieser birgt das Bild, welches das betreffende Geheimnis darstellt; einige Blätter haben kleinere Seitenbilder oder Spruchbänder. Wer nur einigen Sinn für mittelalterliche Kunst hat, wird an dem vorliegenden Bilderwerke seine hellichte Freude haben. Nebstbei ist der Preis ein sehr mäßiger. Die Dichtungen des P. Esser sind wertvolle Beigaben.

Noch müssen wir von den Erzeugnissen Kühlens anführen und empfehlen: Heiligenbildchen in Gebetbuchformat. Serie 1060: Colorierte Schutzengelbilder, verschiedene Darstellungen, Cartons 100 Stück M. 2.40 = fl. 1.44. Serie 1080: Engel mit Musikinstrumenten, auf Goldgrund, 100 Stück M. 2.40 = fl. 1.44. Serie XX. Bilder der Heiligen: Johannes Kapistran, Josef, Anton, Agnes, Apollonia, Gertrud, Rosa, in netter Umrahmung, 100 St. M. 1.20 = fl. —.72. Serie XI.: Hübsch coloriert: Karl Borromäus, Sanct Martin, Franciscus, Afra, Hedwig, 100 Stück M. 1.20 = fl. —.72.

2. **Barmherzigkeit für die armen Seelen.** Betrachtungen über die leidende Kirche im Fegefeuer. Gebete und Andachtsübungen ihr zu Hilfe und Trost. Von P. Antonius Plattner. Mit farbigem Titelbild und 6 Illustrationen. Kühlen. 1898. 12°. 100 S. Hübsch geb. M. —.50 = fl. —.30.

3. **Rosenkranzbüchlein mit Bildern.** Anleitung zu andächtigem, betrachtenden Gebet des Rosenkranzes, nebst einem Verzeichnis der Ablässe. Von Ludwig Soengen S. J. Mit bischöflicher Gutheißung. Kühlen. 1898. 16°. 96 S. Hübsch geb. M. —.50 = fl. —.30. Die Illustrationen sind verkleinerte Wiedergaben der Bilder aus Rosa mystica.

4. **St. Antoniusbrot für die Armen.** Ein großes Werk der Nächstenliebe für unsere Zeit. Sein Ursprung, seine bisherige Geschichte und sociale Bedeutung, geschildert von P. Antonius Plattner. Titelbild, 7 Illustrationen. Kirchlich approbiert, Kühlen. 1898. 16°. 95 S. Schön geb. M. —.50 = fl. —.30.

Unserer Jugend erste Naturfreuden. Eine Reihe von Versuchen aus den verschiedenen Gebieten der Naturkunde von A. Emmering. Mit 114 Textillustrationen. Ludwig Auer in Donauwörth. 1899. Gr. 8°. 184 S. Elegant gebunden.

Diesem Buche können wir nur das höchste Lob spenden. Wer einem strebsamen Knaben, besonders Studenten, ein ebenso schönes als nützliches Buch spenden will, der kaufe das vorliegende; die leicht verständlichen Anleitungen und sehr anschaulichen Illustrationen setzen die heranwachsende Jugend instand, eine Menge von Versuchen aus allen Gebieten der Naturkunde anzustellen: Mechanische Versuche, Versuche mit Pflanzen, mit Thieren, chemische, optische, elektrische, magnetische, galvanische u. s. w. Experimente. So finden junge Leute die angenehmste Unterhaltung und durch diese Verständnis für viele Erscheinungen

in der Natur, sowie eine Vorliebe für die betreffenden Gegenstände, deren Studium sich Studenten hingeben müssen.

Epheuranken. Illustrierte Monatschrift für die katholische Jugend. Vierter Jahrgang 1894. Nationale Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 4°. 380 S. Geb.

Eine nach Inhalt und Form prächtige Zeitschrift für die Jugend. Die Erzählungen sprechen an, die Naturschilderungen sind sehr gelungen; Räthselaufgaben, Sprüche und Gedichte sind eine willkommene Beigabe: auch ist das belehrende Moment hinreichend berücksichtigt.

Durch Asien. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. 1. Hälfte: Die mohamedanischen und die russischen Länder (West- und Nordasien). Mit einer colorierten Karte von Asien. Gr. 4°. 430 S. 2. Aufl. M. 8.— = fl. 4.80, geb. M. 9.20 = fl. 5.52. 2. Hälfte: Japan, China und Indien (Ost- und Südasien). 2. vermehrte Auflage. Mit einer colorierten Karte der Kiau-Tschou-Bucht, Herder in Freiburg. Gr. 4°. 571 S. Preis der 2. Hälfte M. 9.60 = fl. 5.76, geb. M. 11.— = fl. 6.60.

An dem ganzen großen Werke ist alles vorzüglich, nur möge niemand die Widmung für die Jugend so auffassen, als würden nur junge Leute Interesse an dieser Spillmann'schen Arbeit finden. Wir können versichern, dass selbst studierte Männer mit größtem Genusse und reichem Nutzen selbe lesen. Spillmann hat eine ungemein fesselnde Darstellungsgabe: den außerordentlichen Reichthum geographischer, ethnographischer, culturhistorischer, naturgeschichtlicher Kenntnisse vermittelt er dem Leser in der angenehmsten Form, der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche wird besondere Berücksichtigung zutheil, die Illustrationen sind gediegen, ohne allen Anstoß und in großer Zahl. Wir können das Prachtwerk allen nur auf das Beste empfehlen.

Christliche Ikonographie. Ein Handbuch zum Verständnis der christlichen Kunst. Von Heinrich Detzel. 2 Bände. Herder in Freiburg. 1894. Gr. 8°. 1. Band 220 Abbildungen. 584 S. 10 Separatbilder. M. 7.— = fl. 4.20, geb. M. 9.50 = fl. 5.70, 2. Band 318 Abbildungen. 713 S.

Der 1. Band enthält die bildlichen Darstellungen Gottes, der seligsten Jungfrau, der guten und böien Geister und der göttlichen Geheimnisse. Mit einem Anhang: Die Weltschöpfung, die Sibyllen, die apokalyptischen Gestalten, Judas Iscariot. Der 2. Band: Die bildlichen Darstellungen der Heiligen. Das mit großem Fleiße gearbeitete umfangreiche Werk ist hochinteressant, hilft einem längst gefühlten Bedürfnisse ab und dürfte besonders für Archäologen, Kunstfreunde und Künstler, Maler, Bildhauer großen praktischen Wert haben. Den Bildern sind kurze biographische Notizen beigegeben, oder die Erzählung jener Ereignisse, deren Abbildung das Buch bringt.

Einige praktische und schöne Geschenke an Hausfrauen und für solche, die es werden wollen. Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig:

1. **Brevier der Landwirtin.** Rathgeber für Hausfrauen auf dem Lande, deren Töchter und Stellvertreterinnen, sowie für solche, denen die Führung einer größeren Landwirtschaft obliegt. Von Christiane Steinbrecher. Mit über 60 Abbildungen. 8°. 250 S. Sehr elegant gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Ein ungemein praktisches Buch, welches ausführliche, auf reicher Erfahrung beruhende Belehrungen ertheilt über die Führung der Hauswirtschaft, über Viehzucht und Milchwirtschaft, über das Verhalten der Hausfrau in Krankheits- und Unglücksfällen; auch enthält das Buch einen ausführlichen Gartenkalender.

2. **Haus- und Küchenbrevier.** Winke und Mittheilungen über Comfort und Kunst des Hauswesens, über Tafeleinrichtung, sowie über Praxis in Küche und Keller, nebst zweierlei Speiszettel für das Jahr bei höheren und geringeren Ansprüchen. Von Dr Adolf Schwarz. Mit über 50 Abbildungen, 8°. 326 S. Prachtband M. 6.— = fl. 3.60.

Das schöne Buch öffnet sozusagen jungen Frauen das „wirtschaftliche Auge" und lenkt ihren Blick auf alle Gebiete ihres häuslichen Berufes, Ein-

richtung der Wohnzimmer, auf Küche und Keller und gibt für alles treffliche Unterweisungen. Es sind mehr die Verhältnisse eines vornehmen Haushaltes berücksichtigt.

3. **Brevier der häuslichen Oekonomie.** Eine Haus- und Wirtschaftsgabe für Frauen vom Stande. Als Anleitung zur Verbreitung häuslichen Comforts auf Grundlage geordneter Verhältnisse und ökonomischer Gesichtspunkte. Herausgegeben von Erna von Thirnau, 22 Bilder. 8°. 236 Seiten. Prachtband M. 6.— = fl. 3.60.

Recht praktisch belehrt die Verfasserin über Einrichtung des Hauses, der Wohnzimmer, der Wirtschaftsräume, über Stellung und Haltung des Dienstpersonales, über Haushaltungsgeschäfte, Geselligkeit, Garderobe, Handarbeiten, Gesundheitspflege, Wohlthätigkeit.

Rathgeber für Gesunde und Kranke. Von Sebastian Kneipp. Ludwig Auer in Donauwörth. 8°. 296 S. Geb. M. 2.05 = fl. 1.23.

Für solche, die Kneipps Hauptwerke „Meine Wassercur" und „So sollt ihr leben" nicht besitzen, ein Ersatz, in dem die Gesundheitspflege behandelt wird von dem kindlichen Alter angefangen. Der Jugend werden eindringliche Warnungen zutheil vor dem Laster der Trunksucht, der Unzucht und der zu ihr führenden schlechten Lectüre; daran schließen sich Verhaltungsmaßregeln für das reife und dann für das Greisenalter. Eine Fülle heilsamer Rathschläge. Im zweiten Theile wird gezeigt, wie das Wasser zur Heilung einzelner Krankheiten angewendet werden kann.

Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen. Von Pfarrer Sebastian Kneipp. L. Auer. 198 S. M. 1.50 = fl. —.90, geb.

Sehr brauchbar für Familien.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Die Tragweite der obedientia canonica.)** In verschiedenen Fällen ist ein feierliches Versprechen zum kirchlichen Gehorsam vorgeschrieben. Ein solches wird vorschriftsmäßig zunächst dem Papste gegenüber abgelegt, und zwar unter eidlicher Bekräftigung. Diesen Treueid dem Papste gegenüber müssen die Cardinäle ablegen bei ihrer Erhebung zum Cardinalat, die Erzbischöfe vor der Entgegennahme des Palliums; dieser Treueid bildet einen Theil der Ceremonien bei der Bischofsweihe und Abtsweihe; er ist enthalten in dem Tridentinischen Glaubensbekenntnisse und wird daher von allen gefordert, welche nach kirchlicher Vorschrift zur Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses gehalten sind. Im letzteren lautet die Form „Romano Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro".

Außer diesem Treueide dem Papste gegenüber wird bei der Priesterweihe von den Neugeweihten in die Hände des weihenden Bischofes ein einfaches, nicht eidliches Versprechen des Gehorsams abgelegt, und zwar dem Weihenden und seinen Nachfolgern gegenüber, wenn derselbe der Diöcesanbischof des Neugeweihten ist, sonst gegenüber dem Ordinarius des Betreffenden: „Promittis mihi et successoribus meis (Pontifici oder: Praelato Ordinario tuo pro tempore existenti) reverentiam et obedientiam" R. „Promitto". Erst auf dieses feierliche Versprechen hin wird dem Geweihten der Friedens-

fuſs ertheilt, und erhält derſelbe die letztgiltige Anerkennung als rechtmäßigen Prieſters der katholiſchen Kirche.

Welch neue Pflichten werden nun durch dieſen Eid und dieſes Verſprechen begründet? Daſs irgend welche neue Verpflichtung eintrete, läſst ſich kaum bezweifeln. Der Eid, welcher abgelegt wird, bindet zum mindeſten das Gewiſſen mit einem neuen moraliſchen Bande, dem der religio, ſo daſs der Ungehorſam nicht bloßer Ungehorſam, ſondern auch Eidbruch und eine dem Gottesraub verwandte Sünde würde. Das einfache Verſprechen des neugeweihten Prieſters beſitzt zwar nicht dieſelbe Schärfe der Verpflichtung, allein es muſs doch, wenn auch in abgeſchwächter Weiſe, als ein vinculum religionis oder als Beſtätigung des durch die Weihe begründeten vinculum aufgefaſst werden, da die ſo feierliche Erhebung in den erhabenſten gottgeweihten Stand von Seite der Kirche nur unter der Entgegennahme jenes Verſprechens unternommen und gutgeheißen wird. Alſo ein neues verpflichtendes Band wird auf dieſe Weiſe geſchlungen; allein anders iſt es mit einer Verpflichtung *zu etwas Neuem*. Dieſe kann in einem gewiſſen Sinne bejaht, aber auch ganz richtig verneint werden. Zu etwas Neuem tritt inſoferne eine Verpflichtung ein, als bei jenem Unterwürfigkeits-Verſprechen ein neues Amt eingeleitet oder übernommen wird; daraus ergeben ſich von ſelbſt neue Amts- und Standespflichten und beſonders neue Pflichtverhältniſſe den höheren kirchlichen Obern gegenüber. Allein dieſe Verpflichtungen beſtehen unabhängig von dem zu leiſtenden Eid oder dem abzugebenden Verſprechen: ſie werden durch letztere nicht geſchaffen, ſondern nur bekräftigt und verſchärft.

Dem Gegenſtande und dem Umfange nach iſt alſo einerſeits die Pflicht des canoniſchen Gehorſams durch das Amt und den Stand zu bemeſſen, bei deſſen Uebernahme jenes Gelöbnis der Unterwürfigkeit und des Gehorſams geleiſtet wird; andererſeits iſt auch die Befugnis Gebote aufzulegen und Gehorſam zu fordern durch die gegenſeitige amtliche Stellung begrenzt.

Zutreffend ſagt Wernz in ſeinem Jus decretalium Bd. 2 n. 192. „jenes Verſprechen des Gehorſams oder der Treueid erſtrecke ſich auch bei Clerikern nur auf erlaubte und *kirchliche* Gegenſtände, beſonders auf das, was in der Eidesformel ſpeciell ausgedrückt werde, und es würden dadurch die Biſchöfe oder Cleriker keineswegs zu Vaſallen oder politiſchen Unterthanen des Papſtes". Specielle Gegenſtände übrigens werden wohl im Biſchofseide berührt, nicht in der Eidesformel des Tridentiniſchen Glaubensbekenntniſſes; in dieſer bezieht ſich alſo die eidliche Verſicherung nur auf das allgemeine Unterwürfigkeits-Verhältnis, vermöge deſſen jeder katholiſche Chriſt den kirchlichen Vorſchriften des päpſtlichen Stuhles ſich beugen muſs.

Bezüglich des prieſterlichen Verſprechens heißt es bei Wernz a. a. O. alſo: „Obedientia canonica, quam clericus et beneficiatus suo Episcopo praestare tenetur, generatim in hoc consistit, ut

ipsius legibus et praeceptis, sententiis et correptionibus, doctrinis et monitis prompte obsecundet. Inter alia vigore promissae obedientiae canonicae praesertim etiam illud exigitur, ut clericus sine licentia sui Episcopi in aliam dioecesim non discedat, derelicto servitio Ecclesiae, cui in ordinatione addictus fuerat. — Quare licentia ab Episcopo in forma legitima est danda et absque justa causa denegari nequit. — Episcopus clericum dioecesanum, qui certo loco non est adscriptus, invitum retinere non potest, ne a sua dioecesi discedat et alibi parochiam accipiat; quod si illum propter necessitatem omnino in dioecesi retinere vel ad illam revocare velit, id facere non prohibetur, dummodo eidem de congrua provideat.“

Also die erste und Hauptpflicht des canonischen Gehorsams ist, das übernommene kirchliche Amt nicht eigenmächtig zu verlassen, noch willkürlich das Verhältnis des Diöcesanverbandes zu lösen.

Dazu kommt dann zweitens die Verpflichtung, in dem übernommenen Amte den kirchlichen Weisungen des Bischofs nachzukommen, umsomehr die diesbezüglichen höheren Verordnungen zu befolgen. Derartige höhere Verordnungen enthält z. B. die noch junge Constitution Leos XIII. über Bücherverbot und -Druck. Abgesehen von § 22, welcher nur eine allgemeine Vorschrift den Geistlichen besonders einschärft, ist § 42 speciell für Geistliche erlassen: „Viri e clero saeculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant. — Iidem prohibentur, quominus, absque Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.“

Letzterer Absatz berührt also auch einen dritten Fall, d. h. nicht kirchliche Gegenstände, bezüglich derer die Geistlichen ihrem Bischof Unterwürfigkeit und Gehorsam schulden können. Doch man sieht, es ist dies nur sehr beschränkt der Fall. Im obigen Abschnitte handelt es sich nämlich um Dinge, welche die Erfüllung der Amts- und Standespflichten in hohem Grade beeinträchtigen, oder die Person des Geistlichen, mitunter den geistlichen Stand überhaupt, schwer compromittieren können. Dass in solchen Sachen der Bischof eingreifen könne, ist klar; dass derartigen Schwierigkeiten schon vorgebeugt werde, ist wohl Grund der allgemein erlassenen Vorschrift gewesen. Wo also ähnliche Verhältnisse oder Gründe vorliegen, wie diejenigen sind, welche jene päpstliche Vorschrift veranlassten, da kann der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen und den Gehorsam der Geistlichen in Anspruch nehmen. In anderen nichtkirchlichen Dingen wird das schwerlich zutreffen können: es sei denn, dass es sich um Sachen handelte, die anderweit schon als verboten oder als pflichtgemäß sich herausstellten; zur genauen Pflichterfüllung nämlich, sei es in Dingen wie immer, kann und muss ohne Zweifel der Bischof in besonderer Weise die Geistlichen anhalten, da sie den

übrigen Gläubigen stets und überall durch strenge Sittlichkeit und allseitige treue Pflichterfüllung vorleuchten sollen. Ganz gewiss bleibt deshalb die bischöfliche Behörde auch dann ganz innerhalb der Schranken ihres Amtes, wenn sie in dergleichen nicht gerade kirchlichen Dingen ohne eigentlichen Befehl Warnungen und Weisungen ertheilt, um minder correcten Schritten vorzubeugen oder von Handlungen und Handlungsweisen abzumahnen, die irgend welchen Anstoß erregen oder minder zur Erbauung gereichen könnten. (Vgl. über diesen Gegenstand „Heiner, die canonische Obedienz".)

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Restitution.)** Cajus, der seit 30 Jahren von den Sacramenten fern geblieben war, entschließt sich, bei Gelegenheit einer Mission zu beichten. Auf die Frage, warum er solange nicht gebeichtet habe, gab er folgende Antwort: „Ich war in einem großen Consumgeschäfte, das einem reichen Juden gehörte. Sowie die andern dort Beschäftigten nahm auch ich alle mir nöthigen Nahrungsmittel, wie Mehl, Zucker, Kaffee u. s. w. ohne Wissen und natürlich gegen den Willen des Herrn aus dem vorhandenen Vorrath des Magazines. Das gieng so 30 Jahre. Wäre ich nun zur Beichte gegangen, so hätte ich nichts weiteres entwenden dürfen und so für meinen Haushalt nicht ausgiebig sorgen können. Jetzt aber bin ich pensioniert und brauche jene Hilfe nicht mehr, und darum komme ich jetzt zur Beichte." Der Missionär stellt nun folgende Fragen: Ist Cajus zur Restitution verpflichtet? oder liegen Entschuldigungsgründe vor, wie z. B. der große, aber theilweise ungerecht erworbene Reichthum des Besitzers; oder der Gedanke an Entschädigung für zu geringen Lohn? Dem Pönitenten jedoch schwebte derlei nicht vor, sondern er lebte in der Ueberzeugung, einen Diebstahl zu begehen.

Auf die erste Frage müssen wir mit einem unbedingten Ja antworten. Kommen doch in unserem Falle beide Titel, welche die Restitutionspflicht begründen, zusammen. Cajus hat während 30 Jahre einen Diebstahl nach dem andern begangen und somit seinem Principal Schaden zugefügt, den zu ersetzen seine Pflicht ist. Mag auch der einzelne Diebstahl in sich kein schwerer gewesen sein, so ist doch sowohl durch seine Intention, als auch durch Ansammlung der Materie die Größe der Schuld und des hervorgebrachten Schadens außer Frage. Der andere Titel, Besitz einer fremden Sache, ist ebenfalls vorhanden. Denn Cajus hat alle die gestohlenen Waren in aequivalenti, d. h. in seinem Vermögen. Während all der Jahre konnte er seinen Verdienst, der sonst großen Theils auf den Einkauf der Waren hätte verwendet werden müssen, zurücklegen oder auf Einrichtung seines Haushaltes verwenden und so sich auf Kosten seines Principals bereichern. Den so erworbenen Ueberschuss kann er nicht sein nennen, er ist die Frucht des Diebstahles und darf nicht in seinen Händen bleiben.

Nun aber fragt der Missionär, ob etwa ein Entschuldigungsgrund vorliege. Halten wir das Bekenntnis des Pönitenten vor Augen: Cajus hatte die Ueberzeugung, zu stehlen. Sein einziger Entschuldigungsgrund ist, die andern hätten es auch so gemacht. Das kann jedoch eine ungerechte Handlung nicht zur gerechten machen, wenn nicht etwa die stillschweigende Beistimmung des Herrn hinzutritt. Der Jude aber stimmte nicht bei; geschahen doch die Veruntreuungen ohne Wissen und gegen den Willen des Besitzers, wie Cajus selber sagt.

Aber könnte nicht geheime Schadloshaltung den Pönitenten von der schweren Pflicht entbinden? Freilich hat Cajus bei seinen Diebstählen daran nicht gedacht; aber das würde nicht verschlagen. Denn wenn jemandem objectiv Unrecht geschehen ist, so bleibt ihm der Anspruch auf Compensation, bis er dieselbe erhalten oder freiwillig darauf verzichtet hat. Vergessen wir aber nicht, wer sich geheim schadlos halten oder bezahlt machen will, muss, abgesehen von den anderen Bedingungen, moralisch sicher sein über die ihm zustehende Forderung. Ist das bei Cajus der Fall? Im casus deutet nichts auf einen zu geringen Lohn, wohl aber scheint die Pension, wenn anders diese ihm von seinem früheren Herrn zukommt, das Gegentheil zu beweisen.

Zuflucht zu einer präsumierten Condonation zu nehmen, scheint ebenfalls ausgeschlossen, da die großen Handels- und Fabriksherren erfahrungsmäßig einer solchen wenig zuneigen und eine solche bei einem Juden kaum je angenommen werden kann.

Der Missionär verfällt in seinem berechtigten Wunsche, seinem Pönitenten nach Möglichkeit zu helfen, auf den Gedanken, der Jude habe seinen Reichthum mehrerentheils ungerecht erworben. Ist das sicher? Und wenn auch; das Mehl, der Zucker u. s. w. gehört doch dem Juden und somit ist derselbe in seinem Eigenthum beschädigt. Aber nehmen wir an — und Cajus kann wahrscheinlich darüber Aufschluss geben —, es seien Unredlichkeiten im Handel vorgekommen. Da ist die nächste Frage, wie Cajus dazu steht. Entweder hat er positiv mitgewirkt oder nicht. Im ersten Falle ist er den Betrogenen gegenüber ersatzpflichtig; freilich erst nach dem Juden, in dessen Namen er gehandelt hat. Trotzdem öffnet sich hier ein Weg, der wenigstens die Ausführung der Restitution bedeutend erleichtert. Denn Cajus muss dem Beschädigten Ersatz leisten, hat aber das Recht, sich an dem Juden schadlos zu halten. Er gebe also den unrecht erworbenen Besitz den Betrogenen. Dieser aber sind viele und zumeist unbekannt; zudem werden die meisten nur in nicht schwerer Materie geschädigt sein, und somit darf Cajus in der schwierigen Lage die Armen deren Stelle einnehmen lassen. Der Beichtvater verpflichte ihn deswegen zu so reichlichem Almosen, als Cajus in seinen Verhältnissen geben kann; so würde allmählich die Restitution soweit moralisch möglich geleistet werden. Hat Cajus aber nicht positiv

mitgewirkt, wüsste aber sicher um die geschehene Ungerechtigkeit, so könnte er die Beschädigten als Gläubiger seines früheren Principals betrachten und ihnen das ungerecht Erworbene in der oben bezeichneten Weise zurückgeben in der begründeten Voraussicht, dass der Jude nicht einmal an eine Restitution denke.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

III. **(Filialkirchen und ihre Rechte.)** Die Benennung „Filialkirche" gibt uns eigentlich nur ein negatives Merkmal an, das Fehlen der Selbständigkeit; wie und in welchem Grade die Selbstständigkeit fehlt, oder das Abhängigkeits-Verhältnis von einer andern, der Hauptkirche oder Pfarrkirche, vorliegt, und welche Rechte und Befugnisse dem Rector der Filialkirche, falls ein solcher angestellt ist, zustehen, ist nach dem Ursprunge der Filiale und den positiven Satzungen seitens der kirchlichen Obern zu bemessen.

Zuweilen kommt es vor, dass mit der Zeit an einem Orte ungünstigere Verhältnisse eintreten, die Bevölkerung abnimmt, eine bis da bestandene Pfarrei unterdrückt und der Bezirk der Nachbarpfarre einverleibt wird; allein die Kirche bleibt für den Gottesdienst geöffnet, sie wird nach wie vor von dort angestellten Priestern besorgt: in diesem Falle bleibt die frühere Pfarrkirche, die jetzt zur Filiale geworden ist, und der an ihr angestellte Priester im Besitze der Rechte, welche nicht nachweisbar ihm entzogen sind.

Umgekehrt mehrt sich an manchen Orten die Bevölkerung, zur bequemeren Pastoration wird innerhalb einer ausgedehnten Pfarrei an einem von der Pfarrkirche etwas weit entfernten Orte ein eigenes Gotteshaus, Kirche oder Kapelle, errichtet, um der Bequemlichkeit eines größeren Theiles der entfernt wohnenden Pfarrangehörigen zu dienen. Doch untersteht selbstverständlich die Regelung des Gottesdienstes und der einzelnen heiligen Handlungen, welche dort vorzunehmen sind, dem Urtheil und der Anordnung des Pfarrers oder der höheren geistlichen Behörden.

Speciell bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie dürfte wohl in dem ersten Falle die bischöfliche Behörde befugt sein, das Recht solange zu belassen, als für decente Aufbewahrung und decente Erneuerung der heiligen Species gesorgt ist, also mindestens solange ein eigener Priester angestellt bleibt. Im zweiten Falle ist dieses Recht aus sich noch nicht gegeben; in der Regel bedarf es eines apostolischen Indults; doch wird dasselbe leicht ertheilt, aber auch nur dann ertheilt, wenn bei der Filialkirche oder -Kapelle ein Priester ständig wohnt und angestellt ist. Zumal wenn die Entfernung von der Pfarrkirche erheblich ist, wird auf diese Weise für Erkrankungsfälle besser für das Wohl der Kranken und Sterbenden gesorgt.

Die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Feier der heiligen Messe ist von selbst statthaft geworden dadurch, dass

eine Kapelle oder Kirche vom zuständigen Bischof als solche bestimmt und als öffentliche Cultstätte geweiht wurde, sei es durch minder feierliche Segnung, sei es durch feierliche Weihe oder Consecration. In solchen öffentlichen, gottesdienstlichen Bauten, mögen sie Kirchen oder Kapellen heißen, erfüllt jeder Gläubige, der dort an Sonn- oder Festtagen der heiligen Messe beiwohnt, das kirchliche Gebot. Falls also dort an den gebotenen Tagen celebriert wird, kann weder Pfarrer noch sonst jemand bewirken, dass durch die Anhörung einer heiligen Messe in einer solchen Kapelle die Sonntagspflicht nicht, oder nur von einer beschränkten Classe von Bewohnern, zum Beispiel Schwachen und Kranken, erfüllt werde. Jedoch ein Recht, dass dort celebriert werde, dass also der Pfarrer oder die höhere geistliche Behörde für die Abhaltung einer heiligen Messe sorgen müsse, ein solches Recht ist mit der Eröffnung einer öffentlichen Kapelle oder Filialkirche noch nicht gegeben. Das Recht zur heiligen Messe an Sonntagen und gebotenen Feiertagen beschränkt sich auf die Pfarrei als Gesammtheit der Pfarrangehörigen: Für diese (und in deren Gegenwart) soll der Pfarrer an jenen Tagen wenn möglich persönlich celebrieren, sonst durch einen anderen Priester celebrieren lassen. Ist die Gemeinde zu zahlreich oder zu weit ausgedehnt, als dass eine heilige Messe genügte, damit Alle der Sonntagspflicht nachkommen könnten: so hat freilich die kirchliche Behörde nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, dass mehrere heilige Messen gefeiert werden, eventuell auch, falls so besser für das Gesammtwohl gesorgt wird, dass an mehreren Orten celebriert werde; allein die nähere Art und Weise der Anordnung ist Sache der kirchlichen Obern. Den Gläubigen bleibt, wenn Gründe vorliegen, der Weg des Bittgesuches oder der Beschwerdeführung; unterdessen sind diejenigen, welchen wegen ungenügender Zahl der heiligen Messen oder wegen zu weiter Entfernung des Ortes die Anhörung derselben zu schwer wird, nach den Regeln der Moraltheologie, von der Beobachtung des Kirchengebotes in diesem Stücke entschuldigt.

Umsomehr können eigentliche pfarramtliche Handlungen und solche geistliche Functionen, welche zu den Rechten des Pfarrers gehören, ohne Gutheißung oder Auftrag seitens des Pfarrers weder von einem Hilfsgeistlichen vorgenommen werden, noch in einer Filialkirche oder öffentlichen Kapelle stattfinden: zu diesen zählen Taufen und kirchlicher Eheschluss oder Einsegnung der Ehe; Aussegnung der Wöchnerinnen zählt nicht unbedingt zu denselben, kann aber örtlich zu den dem Pfarrer reservierten Fällen gehören. Sicher jedoch zählt zu diesen pfarramtlichen, d. h. dem Pfarrer vorbehaltenen Verrichtungen, nicht die Entgegennahme der heiligen Beicht. Betreffs dieser bestimmt das Rituale als geeigneten Ort die „Kirche“ im Gegensatz zu den aedes privatae, schließt also weder Filialkirche, noch sonstige öffentliche Kapellen aus: „In ecclesia, non autem in privatis aedibus confessionem audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit,

studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ In der Pfarrkirche gehört selbstverständlich die Zustimmung des Pfarrers dazu, dass ein fremder, auch sonst approbierter Priester dort die Beichten entgegennehme, in andern Kirchen die Zustimmung des Rectors der betreffenden Kirche. Ist daher an einer Filialkirche ein approbierter Priester angestellt, so steht nichts im Wege, dass dieser in der Filialkirche oder Kapelle die Beichten der Gläubigen entgegennehme. Der Pfarrer könnte dagegen Einspruch nicht erheben; im Gegentheile, er wäre gehalten, wenigstens denen, welche gesundheitshalber oder aus anderen Gründen den Weg bis zur Pfarrkirche nicht zurücklegen könnten, zur geeigneten Zeit Gelegenheit zu bieten, um an Ort und Stelle das Bußsacrament zu empfangen.

Sollten in anderen Dingen bezüglich der Verrichtung geistlicher Functionen Conflicte entstehen, welche bei menschlichen Verhältnissen schwer ganz zu vermeiden sind; so bleibt nur entweder ein friedliches gegenseitiges Uebereinkommen übrig, oder die Anrufung des Entscheides der höheren kirchlichen Behörden. Durchgehends ist dabei Rücksicht zu nehmen, dass entfernt wohnenden Pfarrangehörigen die Erfüllung der religiösen Pflichten thunlichst leicht gemacht und für die Pastoration derselben ausgiebige Sorgfalt verwendet werde.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

IV. (**Restitutionscasus.**) Ein Arbeiter, namens Caius, gieng an einem Sommerabend mit seinen Kameraden auf der Stadtpromenade spazieren. Plötzlich überfällt ihn sein erbitterter Feind Gracchus, der ihm aufgelauert hatte, und stößt ihn die hohe Böschung der Promenade hinab in den Graben. Der heftige Fall in die Tiefe hätte an und für sich eine schwere Verletzung verursachen, ja todbringend sein können; thatsächlich wurde jedoch Caius nicht verletzt. Er erheuchelt aber Verletzung und lässt sich von seinen Freunden nach Hause bringen. Später stellt er Strafantrag, demzufolge Gracchus 50 fl. Schadenersatz an Caius auszuzahlen hatte; außerdem hatte Gracchus die Gerichtskosten zu zahlen und einen Ausfall an Verdienst zu erleiden infolge der abzusitzenden Gefängnisstrafe, zu der er noch verurtheilt worden war. Beides kam einer Summe von circa 100 fl. gleich.

Es fragt nun Caius an, ob er dem Gracchus etwas restituieren müsse.

Lösung: 1. Caius hat durch seine falsche Anklage formell die ausgleichende Gerechtigkeit gegen Gracchus verletzt und ist darum restitutionspflichtig; denn er hat in moralisch wirksamer Weise das richterliche Urtheil und Strafmaß beeinflusst und zwar keineswegs zufällig, da ja die Anklage ihrer Natur gemäß gleichsam die Materie bildet, über welche der Richter nach Norm der Gesetze zu erkennen hat. Deshalb vorausgesetzt, dass die Gesetze gerecht sind und der Richter seine Pflicht erfüllt, hängt Urtheil und Strafe in ihrem

moralischen Werte ganz von der Anklage ab. Insoweit diese falsch und ungerecht ist, ist es auch Urtheil und Strafe. Dies ist so klar, dass jedermann das weiß, und darum ist Caius wegen Unkenntnis unentschuldbar. Ja, wir dürfen ruhig sagen: er hat absichtlich die Anklage gefälscht, damit das Strafmaß für Gracchus erhöht werde; denn nemo gratis mendax. Dabei ist es für unsern Fall gleichgiltig, welches Motiv ihn speciell zur Lüge vor Gericht verleitet hat, ob Hass oder Eigennutz oder sonst etwas. Somit wäre also alles vorhanden, was vor dem Forum der Moral eine Restitutionspflicht begründet, nämlich eine iniusta actio, quae est causa damni per se efficax et theologice culpabilis. Caius ist deshalb restitutionspflichtig, und zwar er allein, falls der Richter, wie wir voraussetzen, seines Amtes gut gewaltet hat.

2. Es fragt sich nun, wieviel er zu restituieren hat. Soviel, als die muthmaßliche Erhöhung der Geldsumme beträgt, die durch die Anklage, insofern sie falsch war, bewirkt wurde. Denn eine Klage stand Caius jedenfalls zu; dieselbe stützte sich gerechterweise freilich nicht auf Körperverletzung, sondern auf Versuch eines Verbrechens, und ließ darum auch kaum Schadenersatz für Caius erwarten, da doch nur wirkliche Verletzung, nicht aber die Gefahr derselben einen solchen begründet. Deshalb hätte Caius zunächst einmal die 50 fl. zu restituieren. Was die andere Summe von 100 fl. betrifft, die sich zusammensetzt aus Gerichtskosten und Verlust an Verdienst wegen zu büßender Gefängnisstrafe, so dürfen wir wohl annehmen, dass der Delinquent auch bei gerechter Anklage zu den Gerichtskosten verurtheilt worden wäre, die so ziemlich dieselbe Höhe erreicht hätten, wie jetzt nach falscher Anklage, während die Gefängnisstrafe wohl geringer gewesen wäre. Darum hätte also Caius streng genommen von den 100 fl. noch das zu ersetzen, was an Geldeswert der muthmaßlichen Erhöhung der Gefängnisstrafe infolge der falschen Anklage entspreche. Doch dürfte er sich andererseits jetzt, wo es sich um Restitution handelt, schadlos halten für die vielen Unannehmlichkeiten, die ihm der ganze Vorfall mit Anklage, Gerichtsverhandlung ꝛc. bereitet hat. Beides nach moralischer Schätzung miteinander verglichen, könnte unter Umständen fast als gleichwertig erachtet werden, und somit bliebe schließlich von den 100 fl. nur wenig oder gar nichts zur Restitution an Gracchus übrig. In der That wären auch 100 fl. als Strafe nicht zu hoch für ein Vergehen, das an und für sich schwere Verletzung, ja den Tod hätte bringen können.

Valkenburg. Alb. Krapoll S. J.

V. **(Absolution eines Sterbenden, der bewusstlos ist.)** In den Conferenzen, welche in Coetu s. Pauli ad s. Apollinarem zu Rom gehalten werden, pflegen bewährte Theologen die Lösung von Pastoralfällen zu geben. Es möge erlaubt sein, aus den Analecta Eccl. einen solchen Casus auszuheben, den P. Maurus

M. Kaiser O. Praed. vorgelegt und gelöst hat. Wir geben ihn mit einigen Kürzungen und einigen Bemerkungen:

Pfarrer Titius saß mit seinem Cooperator Cajus gerade beim Mittagtisch, als der Sacristan eintrat und meldete, jemand habe meuchlerisch einen andern angefallen und sich dann selbst tödten wollen; beide seien dem Tode nahe. Sofort eilten die beiden Priester zu den Sterbenden, der Pfarrer zum Mörder, der Cooperator zum Ermordeten. Nach einer Stunde kehren sie wieder zurück und der Kaplan erzählt: „Ich kam noch gerade rechtzeitig, der Arme war zwar ganz bewusstlos, aber er lebte noch und so konnte ich ihm die Lossprechung geben." „Das war ganz gefehlt," antwortete der Pfarrer, „der ermordete Jüngling ist von der gerechten Strafe Gottes ereilt worden; er lebte in Sünden, gab großes Aergernis und hielt sich fern von den Sacramenten. Ich habe dem Mörder die Lossprechung nicht ertheilt, obwohl die Anwesenden sagten, er habe vor meiner Ankunft durch Winken mit den Augen Zeichen gegeben, als wenn er etwas wünsche. Kann man denn taufen ohne Wasser? Ebenso kann das Bußsacrament nicht zustande kommen ohne die Acte des Pönitenten; diese sind ja die Materie dieses Sacramentes, wie das Wasser es ist für die Taufe. Wenn also das reumüthige Bekenntnis fehlt, so kann auch die absolutio, die forma sacramenti nicht appliciert werden." — „Aber jetzt steht mir der Verstand still," sagte noch Cajus.

Es frägt sich nun:

I. Kann ein Sterbender, der bewusstlos ist und kein Zeichen der Reue gibt, absolviert werden?

II. Welcher von den beiden Priestern ist richtig vorgegangen?

III. Was ist vom Grunde zu halten, mit welchem der Pfarrer sein Vorgehen zu rechtfertigen suchte?

Resp. ad I. Man kann zwei Fälle unterscheiden. Handelt es sich um einen Sterbenden, der zwar dem Priester gegenüber kein Zeichen der Reue mehr geben kann, der aber *vor der Ankunft* des Priesters solche Zeichen den Anwesenden gegenüber gegeben hat, so ist es, wie Billuart (De Poenit. Diss. 6 a 10 § 7) sagt: communis et certa sententia in variis Conciliis et locis Juris definita, talem moribundum esse absolvendum, saltem conditionate et iuxta plurium opinionem valde probabilem potius absolute." Auch das Rituale Rom. sagt, wo es von einem Sterbenden redet, qui confitendi desiderium sive per se sive per aliós ostenderit, einfach: absolvendus est. Also für diesen Fall besteht keine Schwierigkeit. Handelt es sich aber um einen Sterbenden, der *weder vor noch nach der Ankunft* des Priesters ein Zeichen der Reue gegeben hat, so ist die Sache schwieriger. Der heilige Alfons (Theol. mor. l. 6. 482) führt zwei Meinungen an.

Einige — sagt er und nennt Busenbaum, Lugo, Suarez, Roncaglia, Laymann — meinen, einem solchen könne die Lossprechung

nicht gegeben werden und er fügt bei: Ratio brevis sed valde urgens est, quia tunc deest materia sacramenti, quae debet esse sensibilis. Gleichwohl folgt er selbst der sententia communior, welche besagt, man könne und solle einem solchen Sterbenden conditionate die Lossprechung geben, wenn derselbe nur christlich gelebt habe. Billuart vertheidigt ebenfalls diese Meinung, „obwohl mehrere und große Theologen entgegen sind". Der Grund, den der heilige Alfons für diese Meinung anführt, ist der, dass die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind und man daher im äußersten Nothfalle auch mit einer zweifelhaften Materie Sacramente spenden dürfe. „Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocunque dubio; per conditionem enim satis praepeditur iniuria Sacramenti et eodem tempore satis consulitur saluti proximi."

Aber ist der Grund, welcher für die erstere Meinung angeführt wird, nicht doch durchschlagend: „Die Absolution kann nicht gegeben werden, quia deest materia Sacramenti, quae debet esse sensibilis." Die Materia proxima des Bußsacramentes sind die actus poenitentis — contritio et confessio — und gewiss, wenn diese Acte in keiner Weise wahrgenommen, noch in irgend einer Weise präsumiert werden können, so kann die Lossprechung auch nicht gegeben werden. Es ist dies klar, wenn man der Meinung des heiligen Thomas folgend die actus poenitentis nimmt als materia ex qua. Aber wenn man auch mit Scotus diese actus nur betrachten würde als materia circa quam oder als conditio sine qua non. so wird die Sachlage nicht geändert. Denn wenn die Bedingung in keiner Weise erfüllt wird, noch auch in irgend einer Weise als erfüllt präsumiert werden kann, so kann ich die Lossprechung nicht geben.

Die Frage ist also diese, ob bei einem solchen Sterbenden doch in irgend einer Weise die materia sensibilis sacramenti vorhanden oder wenigstens präsumiert werden könne. Schön antwortet hierauf der heilige Alfons „quod eo casu bene adest prudens dubium, quod moribundus vel ante destitutionem noverit suae damnationis periculum vel post destitutionem ad illud advertat in aliquo lucido intervallo, in quo praesumitur velle et petere absolutionem signis vere sensibilibus, nempe per suspiria, motus corporis, saltem per anxiam respirationem, quamvis tunc ista signa Confessarius non percipiat (scl. ut signa certa); sufficiunt enim talia signa in tanta necessitate saltem ex prudenti dubio praesumta ad dandam absolutionem sub conditione." Der heilige Lehrer meint also, man dürfe doch annehmen, dass der arme Sterbende entweder bevor er bewusstlos wurde oder in lichten Augenblicken während seiner Bewusstlosigkeit innere Reue erweckt habe und auf irgend eine Weise (durch Seufzer, beklommenes Athmen) seine Sehnsucht nach Lossprechung äußerlich zeigen wolle; wenigstens stehe das Gegentheil nicht fest. Diese, wenn auch schwach begründete An-

nahme reiche hin, die Lossprechung conditionatim zu ertheilen. Wie Billuart ausführt, ist dieses Vorgehen berechtigt nicht bloß bei einem Sterbenden, der wahrhaft christlich gelebt hat, sondern bei allen, welche einfachhin durch Wort und That den christlichen Glauben bekannt haben; ja, wie der heilige Alfons selbst noch beifügt, auch bei solchen, welche in actu peccati, z. B. duelli, adulterii in diesen Zustand gekommen sind. Daher darf einem solchen sterbenden Katholiken nur dann die Lossprechung nicht gegeben werden „quando nulla ratione dispositus praesumi potest et praesertim, quando post vitam absque fide transactam, antequam sensibus destitueretur, sacerdotem ad se accedentem contumeliose reiecit" oder kürzer ausgedrückt „de cuius indispositione et impoenitentia constat."

Resp. ad II^{um}. Die Antwort ergibt sich aus dem Gesagten. Cajus ist richtig vorgegangen, nur hätte er „sub conditione" die Lossprechung ertheilen sollen, was aus der Darlegung des Falles nicht ersichtlich ist. Mit Unrecht hat der Pfarrer Titius die Absolution gänzlich verweigert. Denn, wenn auch der Unglückliche in actu peccati in diesen Zustand gekommen ist, so hätte er sub conditione doch absolviert werden können, dies umsomehr, weil vielleicht der Sterbende wirklich durch „dieses Winken mit den Augen" seine Sehnsucht hat ausdrücken wollen.

Resp. ad III^{um}. Es ist wahr, dass nach dem heiligen Thomas die actus poenitentis die materia des Bußsacramentes bilden und deshalb für das Zustandekommen des Sacramentes so nothwendig sind, wie das Wasser für die Taufe. Aber wie man im äußersten Nothfalle auch für die Taufe eine Flüssigkeit verwenden kann, von der auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, es sei natürliches Wasser, so kann auch die Absolution gegeben werden, wenn auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, der Sterbende zeige Reue. Es entspricht ganz der Milde unserer Mutter, der katholischen Kirche, wenn die Theologen lehren, dass man annehmen könne, der Sterbende wolle durch seine Seufzer, sein beklommenes Athmen, durch seine thränenumflorten Augen u. s. w. vielleicht seine reuige Gesinnung ausdrücken; wenigstens ist es möglich und zum mindesten steht das Gegentheil nicht fest. Allerdings ist die materia valde dubia, aber es ist genug, um in diesem äußersten Falle bedingungsweise die Lossprechung geben zu können.

Wir möchten folgendes hiezu bemerken: Für das praktische Vorgehen bei Sterbenden, die keine Verständigungszeichen mehr geben können, besteht keine Schwierigkeit. Der Priester kann sich ruhig an die Weisungen der Moralisten halten, welche wenigstens gegenwärtig allgemein übereinstimmend die oben gegebenen Grundsätze aufstellen. Diesen gemäß kann jedem Katholiken, der der Sinne beraubt dem Tode nahe ist, die Absolution wenigstens sub conditione

gegeben werden, ja selbst dann, wenn er in actu peccati in den Zustand der Bewusstlosigkeit gekommen wäre. Ausgenommen ist nur ein Sterbender, de cuius indispositione constat; dies wäre, wie die Moralisten sagen, besonders dann der Fall, wenn der Betreffende bevor er seiner Sinne beraubt wurde, noch den Priester zurückgewiesen hätte. Würde aber ein solcher — so bemerkt Lehmkuhl (II. n. 515) — durch irgend eine Weise, z. B. Händedruck, flehentlichen Blick oder durch andere Zeichen, und möchten diese auch zweifelhafter Natur sein, eine Sinnesänderung kundgeben, so könnte er bedingungsweise absolviert werden. Ja, vielleicht könnte man sogar noch weiter gehen. Hat dieser Unglückliche auch den Priester zurückgewiesen und ist dann der Sinne beraubt worden, ganz unmöglich ist es auch bei diesem nicht, dass eine innere Sinnesänderung vor sich geht und er dieselbe manifestieren möchte. Der Fall ist immerhin ähnlich jenem, wo jemand in actu (alterius) peccati v. c. duelli bewusstlos wird; mag es immerhin schwerer sein eine Sinnesänderung bei einem solchen zu präsumieren, der die Gnade gerade früher zurückgewiesen, unmöglich ist eine solche doch nicht. Auch Ballerini macht folgende Bemerkung: (Compendium Th. m. [Gury] II. n. 505a): „Quod absolvi non debeat nec possit, qui nulla ratione dispositus censeri potest, diffitebitur nemo. Verum cum dispositio praesumi possit vel in eo, qui sensibus destituitur in ipso peccandi actu, vix apparet, quandonam futurum sit, ut nullo modo moribundus possit attritus praesumi.“ Wenn also z. B. heute der Kranke den Priester zurückweist und am andern Tag findet ihn der Priester bewusstlos, so würde ich den Priester nicht tadeln, wenn er ihm (vielleicht geheim) nach Vorbetung der betreffenden Acte sub conditione die Lossprechung geben würde, obgleich eigentliche Zeichen einer Sinnesänderung nicht zu erkennen sind.

Wenn das praktische Vorgehen keine Schwierigkeiten bietet, so ist doch die Sache theologisch betrachtet nicht so einfach. Hält man sich an die jetzt als communis sententia geltende Ansicht des heiligen Thomas, dass die actus poenitentis materia proxima dieses Sacramentes sind, so muss, damit ich die Lossprechung geben kann, außer der innerlichen Reue auch äußerlich Reue und Anklage aliquo modo sich zeigen, damit eine materia sensibilis Sacramenti vorhanden ist; zum mindesten aber muss ich aliqua ratione präsumieren können, es sei diese materia sensibilis vorhanden. Die innere Dispositio, so lehren die Theologen, könne in Anbetracht der Barmherzigkeit Gottes präsumiert werden und für die äußerliche Manifestatio könne, wie wir nach dem heiligen Alfons gehört haben, die anxia respiratio, suspiria, ictus oculorum u. s. w. genommen werden. Man kann sich damit befriedigen, aber ganz befriedigt — diesen Eindruck habe ich — werden gar manche nicht sein. Denn es kann ja auch ein Sterbender mit geschlossenen Augen, ruhig athmend u. s. w. bewusstlos daliegen; soll ich dann einem solchen wegen Mangel der

suspiria etc. die Absolution verweigern? Das gewiss nicht. Also, so scheint es, ganz befriedigt die Erklärung des heiligen Alfons nicht. Ich stimme daher entschieden lieber anderen Theologen bei, welche in anderer Weise die Erlaubtheit der Lossprechung für diese Fälle vertheidigen. Sie sagen nämlich, ein Mensch, der christlich gelebt oder doch wenigstens ein Glied der wahren Kirche geblieben, scheine dadurch genugsam äußerlich zu zeigen, dass er auch als Glied der Kirche, somit nach Empfang der Sterbesacramente, sterben wolle. Diese manifestatio non expresse revocata genüge, ihm die Lossprechung bedingter Weise ertheilen zu können. Auch die Abweisung eines Priesters ist immerhin noch nicht ganz gleichbedeutend mit dem formellen Austritt aus der Kirche; ergo. Allerdings gerade für diesen Fall, wo der Priester abgewiesen wurde, wäre die Art und Weise der Begründung, wie sie der heilige Alfons gibt, günstiger. Wer der anderen erwähnten Begründungsweise den Vorzug gibt, muss, — wie es auch Lehmkuhl thatsächlich thut — um consequent zu bleiben, fordern, dass ein solcher Sterbender seine Sinnesänderung doch irgendwie äußerlich manifestiere. Da jedoch auch hiefür zweifelhafte Zeichen (z. B. pressio manuum, oculorum obtutus [Lehmkuhl]) genügen, geht es doch schließlich ziemlich auf dasselbe hinaus.

Die Forderung, dass, damit ich die Lossprechung geben kann, die actus poenitentis sich äußerlich zeigen müssen oder dass wenigstens deren manifestatio in irgend einer Weise präsumiert werden könne, gilt jedenfalls, wenn man nach der sententia communis die actus poenitentis als materia Sacramenti betrachtet — die materia muss ja sensibilis sein. Anders, so scheint es mir, wäre die Sache allerdings, wenn man mit den Scotisten die actus nicht als materia ex qua, sondern nur als conditio sine qua non nimmt, oder als necessaria dispositio ad sacramentum, „quae, wie Ballerini beifügt (l. c. n. 506 b), non necessario debet esse sensibilis.“ Damit die absolutio giltig ist, muss die dispositio da sein und damit ich die absolutio (licite) spenden darf, muss im allgemeinen diese dispositio sich auch äußerlich zeigen. Aber im äußersten Fall kommt doch das Sacrament zustande, wenn nur die absolutio gegeben wird und die innerliche Reue und der Wille zu beichten vorhanden sind. Nach der sententia communis hingegen kommt überhaupt das Sacrament nicht zustande, wenn die actus poenitentis qua materia sensibilis sich nicht äußerlich zeigen. Um also einem des Bewusstseins beraubten Sterbenden die Lossprechung geben zu können, muss ich bei der sententia communis nicht nur die interna dispositio, sondern auch deren externa manifestatio präsumieren können, bei der sententia Scoti genügt die praesumtio internae dispositionis. Dass nun letzteres leichter geht, liegt auf der Hand und deshalb stimme ich gerne den Worten Ballerinis bei, welcher (l. c. n. 506 b) auf die Frage, welche Meinung die Spendung der Lossprechung in unserem Falle mit besserem Grund rechtfertige,

antwortet: aegre forte quis palmam primae (= s. Thomae vel communi) sententiae tribuet. Ballerini denkt hier an die Erklärungsweise jener, welche die anxia respiratio u. s. w. als die materia sensibilis präsumieren.

Ich weiß wohl, dass der sonst immer verlässliche Lehmkuhl anderer Anschauung ist und sogar ausdrücklich sagt (Th. m. II. n. 512), auch nach der Meinung der Scotisten sei die externa manifestatio pro essentiali conditione sacramenti validi zu betrachten. Wenn wir also hierin von Lehmkuhl abweichen, so geschieht es nicht, um die Sache endgiltig zu entscheiden, sondern nur, um vielleicht eine genauere Untersuchung und Entscheidung anzuregen.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Theologie-Professor.

VI. **(Die Pflege der Nachbarschaft unter der Seelsorgsgeistlichkeit.)** Der Mensch ist von Natur aus ein „animal sociale"; Umgang und Verkehr, Freundschaft mit Gleichgesinnten ist eine natürliche Forderung unseres Herzens. Ist dieser Umgang und Verkehr ein sittlicher und sittigender, so ist er vom Standpunkte der Moral aus nicht nur gestattet, sondern geradezu anempfohlen. Ist ja doch die „vita communis" des Klosterlebens auf diesem sich gegenseitig bildenden, erhebenden und anregenden Umgang und Verkehr aufgebaut. Wir Seelsorgspriester auf dem Lande sind zumeist ohne Hilfspriester und damit sozusagen ohne Verkehr, ohne Umgang in unserer Ortsgemeinde und Pfarre. Andrerseits ist aber auch in uns das Verlangen nach Verkehr mit Gleichgesinnten, der Wunsch nach Geselligkeit. Dieser Wunsch, dieses Verlangen ist umso lebhafter und größer, je jünger der Priester ist; denn noch sind in ihm die Tage des gemeinsamen Zusammenlebens mit gleichgesinnten Genossen im Seminare oder Convicte in allzulebendiger Erinnerung. Der jüngere Seelsorgspriester bedarf aber auch aus wichtigeren und höheren Gründen des Verkehres mit anderen, besonders erfahrenen und seeleneifrigen Collegen; denn mag er theoretisch auch noch so tüchtig ausgebildet sein, mag er in den theologischen Wissenschaften noch so gut beschlagen sein, es fehlt ihm doch die so nothwendige Praxis, die nie und nimmer aus Büchern, gelehrten Werken und Compendien gezogen werden kann, sondern die uns einzig und allein das Leben mit seinen Erfahrungen, mit seinen Erfolgen und Misserfolgen lehrt. Wo könnte sich aber der Priester besser Raths erholen, wo sicherer seine auftauchenden Zweifel lösen, als bei älteren, erfahrenen Mitbrüdern? Wie ausgezeichnet haben sich deshalb überall die sogenannten „freien Priesterconferenzen" bewährt, wo sie gut geleitet worden sind! Wieviele Anregungen, wie manche belehrende Winke, wie trostreiche Aufmunterungen sind allenthalben von diesen Zusammenkünften und Besprechungen ausgegangen nicht nur zum Nutzen der Priester selbst, sondern auch zum Heile der Seelen, zur größeren Ehre Gottes! —

Organisation, Association der einzelnen Stände ist die Devise unserer Zeit, und nicht zu ihrem Schaden haben sich bereits einzelne Stände und Berufsclassen organisiert und associiert. Sollte nicht auch der Clerus sich eng zusammenschließen, sollten nicht auch wir Seelsorgspriester uns im öfteren Verkehre, in gegenseitiger Besprechung unserer Interessen zusammenfinden? Selbst wenn nur zwei bis drei Nachbar-Pfarrer sich öfter treffen, wie nützlich und segensreich wird schon dieser gegenseitige Verkehr sein. Wie nothwendig ist z. B. eine gewisse Conformität in Confessionali den Pönitenten und besonders gewissen Classen derselben gegenüber. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass viele unserer Schäflein ihre Osterpflicht in irgend einer Nachbarpfarre erfüllen, und nicht wenige sind es unter diesen, die dabei hoffen, leichter durchzurutschen. Ist nun aber unter den Nachbarpfarrern ein inniger Verkehr, bei dem auch selbstverständlich die seelsorgliche Thätigkeit zur Sprache kommt, so wird sicher eine gewisse Conformität in Confessionali erzielt werden, wodurch die List unserer fremde Weide aufsuchenden Schäflein vereitelt wird. Wer wird nicht auch gerne eingestehen, dass er vieles für Schule, Predigt, Gottesdienst, Vereinsleitung 2c. Praktische erst durch seine Mitbrüder und zwar im freundschaftlichen Verkehre mit denselben gelernt hat. Man sieht bei seinem Nachbarn ein Buch, eine Zeitschrift, eine Broschüre, man durchblättert dieselbe, und siehe, man findet darin etwas, worüber man sich vielleicht schon lange Zeit vergeblich den Kopf zerbrochen hat. Im Gespräche kommt man auf einen Verein zu reden, den ein Mitbruder in seiner Pfarrei eingeführt, und wobei er zahlreiche und schöne Erfolge erzielt hat. Vielleicht hat man schon längst daran gedacht, denselben Verein einzuführen, aber die Furcht vor eventueller Erfolglosigkeit hat bisher zurückgeschreckt. Nun hört man von dem Erfolge, der feste Vorsatz, dasselbe zu wagen, wird gefasst: „Potuerunt hi et hae, quare non tu Augustine?“ Es sei mir gestattet, ein Beispiel aus meinem Seelsorgsleben ausführlicher zu erzählen. Ich hatte, angeregt durch das Beispiel eines benachbarten Priesters, den Entschluss gefasst, mit meinen Pfarrkindern eine Wallfahrt nach dem bekannten Marienheiligthume „Maria Dreieichen“ zu unternehmen. Vorher besprach ich mich mit diesem Priester, und wir beschlossen, die Wallfahrt gemeinschaftlich, ein jeder mit seinen Pfarrkindern, zu machen. Einige Zeit darauf trafen wir mit zwei anderen benachbarten Priestern zusammen und erzählten ihnen unser Project; sofort erklärten die beiden Confratres, sich ebenfalls uns anschließen zu wollen. Es war gerade das Papst- und Kaiser-Jubiläumsjahr (1898), und so machten wir uns daran, eine Papst- und Kaiser-Jubiläumswallfahrt zu organisieren. Gedacht, gethan! Trotz der kurzen Zeit der Vorbereitung, trotz der mannigfachsten Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich uns in den Weg stellten, siegte unsere Einigkeit, und wir konnten mehr als tausend Pilger unter dem sichtlichen Segen Gottes zum Gnadenorte Marias geleiten. Alle Wallfahrer empfiengen die heiligen Sacra-

mente, die Begeisterung unter der Bevölkerung war eine großartige und nachhaltige.

Eine große Gefahr für jedes Priesterherz ist der Misserfolg und die Erfolglosigkeit. Wenn ein Seelsorger trotz der angestrengtesten und eifrigsten Thätigkeit im Weinberge des Herrn keine Früchte sieht, so wird er nur zu leicht verzagt, muth- und kraftlos, er wirft die Flinte ins Korn und lässt fünf gerade sein. Wieviele anfangs eifrige Seelsorger sind durch solche missliche Umstände in gänzliche Lauheit und Gleichgiltigkeit verfallen. Da ist nun der freundschaftliche Verkehr mit den Nachbarpriestern das beste und kräftigste Heilmittel. Vor seinen Mitbrüdern kann der niedergebeugte Hirte sein Herz ausschütten, ihnen kann er seinen Kummer klagen, und gewiss findet er eine brüderliche Hand, die ihn in seiner Verzagtheit und Kleingläubigkeit wieder aufrichtet und sein schwaches, muthloses Herz wieder stärkt!

Jeder Arbeiter braucht Erholung, um wieder mit neuen, frischen Kräften an sein Tagewerk zu gehen. Auch wir Priester sind Arbeiter, und wer wollte leugnen, dass heutzutage oft gar schwere und heiße Arbeit auf unseren Schultern lastet und unsere Kräfte schnell verzehrt. Deshalb bedürfen auch wir der Erholung! Wo könnten wir aber eine passendere und zugleich nützlichere Recreation finden als im Kreise unserer Mitbrüder? Wo die Nachbarschaft unter den Priestern nicht gepflegt wird, dort sind zumeist auch die Priester zu ihrem und der Gemeinde Schaden rechte Wirtshaussitzer. Erholung, Aufheiterung will eben auch der Priester haben; findet er dieselbe nicht bei seinen Mitbrüdern, so sucht er sie leider im Gasthause. Wird aber in einer Gegend die Nachbarschaft unter den Priestern gepflegt, so fühlen die einzelnen Priester weder das Verlangen, noch das Bedürfnis nach dem Gasthause mit seiner das Priesterherz vergiftenden Atmosphäre.

Endlich sind wir Priester verpflichtet, in allem ein gutes Beispiel zu geben und allen ein Vorbild zu sein. Wenn nun unsere Pfarrkinder sehen, wie wir Priester einander lieben, wie wir uns gegenseitig gerne besuchen, wie wir in herzlicher und inniger Freundschaft miteinander verkehren, so macht dies einen gar guten Eindruck auf die Herzen der Gläubigen. „Verba movent, exempla trahunt!“ „Wie sie sich lieben!“ riefen die alten Heiden voll Bewunderung und Staunen aus, wenn sie die ersten Christen im gegenseitigen Verkehre unter einander beobachteten; auch unsere kalte und liebeleere Zeit braucht Beispiele inniger, wahrer, christlicher Liebe und Freundschaft, solche Beispiele aber zu geben, sind gewiss wir Priester vor allen anderen berufen und verpflichtet! Darum soll unsere Devise lauten: „Cor unum et anima una,“ darum soll innige Freundschaft uns Priester vereinigen, darum sollen wir alle die nachbarliche Freundschaft gerne und eifrig pflegen! Es wird dies gewiss zur

Ehre Gottes, zum Heile unserer Seele und der von Gott uns anvertrauten Seelen gereichen!

Aigen. Pfarrvicar P. Robert Breitschopf O. S. B.

VII. **(Pastoralklugheit.)** Ueber diese besonders in unseren schweren Zeiten so nothwendige Tugend kann nie genug gesprochen und geschrieben werden. Bekanntlich besteht die Pastoralklugheit in der Fähigkeit und Gewandtheit, die gegebenen Umstände und Verhältnisse objectiv zu betrachten und die zugebote stehenden Mittel so anzuwenden, dass der Seelsorger durch all sein Thun und Lassen, besonders aber in schwierigen oder heiklichen Fällen, die Zwecke der Pastoration fördere und realisiere.

Der Ausspruch der heiligen Schrift: „Initium sapientiae timor Domini" (Ps. 110. 9.) findet auch auf die Pastoralklugheit volle Anwendung. In ihm ist eine der Grundbedingungen bezeichnet, ohne welche es keine echte Pastoralklugheit geben kann. Die heilige Furcht ist nämlich innige Ehrfurcht, religiöse Scheu vor Gott und Hochachtung seines heiligen Willens, führt also zur Gewissenhaftigkeit, zu einem sittlich tadellosen, selbst zum vollkommenen Leben. Wahrhaft pastoralklug kann nur ein sittlich unbescholtener Priester werden und sein; je vollkommener er in der Tugend überhaupt ist, umso gewisser wird auch seine Klugheit wachsen. Von dem Gegentheile sagt die heilige Schrift: In animam malevolam non introibit sapientia, neque habitabit in corpore subdito peccatis." (Sap. 1, 4.).

Zur sittlichen Unbescholtenheit des Priesters gehört auch ein fortgesetztes Studium, als die Erfüllung einer unabweislichen Standespflicht. Wo diese Grundbedingungen eintreffen, da wird auch die Gabe der Klugheit ihre natürliche Unterlage im Menschen finden und dem um selbe Bittenden zutheil werden.

Die speciellen Hauptbedingungen der Klugheit sind Bescheidenheit und Demuth, sowie deren Haupthindernisse die Selbstgenügsamkeit und Selbstüberschätzung sind. Abscondisti a sapientibus et revelasti parvulis." Der Bescheidene und Demüthige hält nicht gleich den ersten Gedanken als den sicheren oder unfehlbaren fest; er misstraut sich selbst und deshalb überlegt er reiflich. Von dieser Ueberlegung schreibt der heilige Bernard: „Prudens pastor omne opus suum trina quadam consideratione praeveniet. Primum quidem, an liceat, deinde, an deceat, postremo, an et expediat. Nam etsi constet in christiana utique philosophia, non decere, nisi quod licet non expedire, nisi quod decet et licet: non continuo tamen omne, quod licet, decere aut expedire consequens erit."

Die Bescheidenheit und Demuth begnügt sich in schwierigen und heiklichen Fällen auch mit reiflicher Ueberlegung nicht; sie sucht und hört auch fremde Ansicht, fremde Meinung, fremden Rath. Darüber schreibt der heilige Bonaventura (De Sex alis): „Es ist eine große That der Weisheit, wenn man fremden Rath willig annimmt und

demüthig um ihn bittet. Dadurch erlangt der Vorgesetzte einen dreifachen Vortheil. Fürs Erste gewinnt er eine größere Sicherheit, dass er nicht irre, wenn auch andere derselben Meinung sind; zweitens ist er dem Tadel weniger ausgesetzt, wenn dasjenige nicht gelingt, was er auch nach Anhörung vernünftiger und rechtschaffener Menschen gethan hat; drittens wird ihm als Lohn seiner Demuth eine besondere Erleuchtung von Gott zutheil, um geeignete Mittel zu finden oder unvorgesehene Hindernisse zu beseitigen. Außerdem halten diejenigen, deren Meinung oder Rath er gehört hat, zu ihm und werden in jedem Falle sein Vorgehen vertheidigen, ob es von einem guten Erfolge begleitet ist oder nicht."

Es ist nicht absolut nöthig, dass derjenige, dessen Meinung oder Rath man hören kann, durch Kenntnisse und Erfahrungen besonders ausgezeichnet sei. Wer in einer bestimmten Angelegenheit persönlich gar nicht oder nur wenig interessiert ist, bemerkt an der Sache Manches, was der mehr Interessierte nicht sieht. Demnach wird es auch ein gut unterrichteter und an Erfahrung reicher Pfarrer nicht unter seiner Würde halten, in schwierigen oder heiklichen Fällen, oder bei beabsichtigter Einführung neuer Dinge seinen, wenn auch noch jungen Kaplan um dessen Ansicht zu fragen. Es kann dies auch zu dem Zwecke geschehen, um den jüngeren Mitbruder zu belehren; immerhin wird er das Missliche vermeiden, dass der Kaplan unwillig wird, oder gar vor Eingepfarrten sich missbilligend äußert, wenn der Pfarrer plötzlich etwas in der Seelsorge vollführt, anordnet oder einführt, was dem Kaplan erst als fait accompli bekannt wird, besonders, wenn auch ihm daraus eine neue Pflicht oder Arbeit erwächst.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole.

VIII. **(Taufe unehelicher Kinder.)** Die ledige Antonia hatte bereits drei Kinder, das vierte ist auf dem Wege. Alle rechtschaffenen Personen ihres Wohnortes verabscheuten ihr ausgelassenes Leben, und nur schwer konnte man schon zur Taufe des dritten Sprösslings einen Pathen auftreiben. Sie ist aber deshalb auch jetzt nicht verzagt und sagt dem Vater des anzuhoffenden Weltbürgers: „Wir werden nicht lange Gevatter bitten; du gehst einfach als Pathe mit." Der Vater gieng auch wirklich mit und fungierte als Pathe. Später heirateten sich die Beiden; auf eine geistliche Verwandtschaft dachte dabei kein Mensch. Nach einigen Wochen kommen die Beiden zum Pfarrer des Geburtsortes des letzten Kindes und lassen dasselbe legitimieren. Selbstverständlich belehrte ihn ein Blick ins Taufbuch über die ganze Situation; er fragt wegen der geistlichen Verwandtschaft ꝛc., hört, dass keine Dispens eingeholt wurde; also ist die Ehe null und nichtig. Die Convalidation der Ehe hatte nicht die mindeste Schwierigkeit und spielte sich ganz nach den Regeln des Eherechtes ab, worüber daher kein Wort zu verlieren ist. Der Fall soll nur Vorsicht bei den Taufen unehelicher Kinder lehren und Veranlassung zur Frage geben,

soll der Seelsorger bei derartigen Taufen nicht gewisse Cautelen anwenden, um derartigen Fällen vorzubeugen, oder auch sonst durch Unterlassung von üblichen Gebräuchen den Kindeseltern den Abscheu der Kirche von ihrer Sünde bei der Taufe des Kindes ins Gedächtnis rufen?

Kirchenrechtlich sind derartige Vorsichtsmaßregeln oder Unterlassung von Ceremonien nicht vorgeschrieben, es existiert gar kein derartiges Gesetz. Die Kirche läßt dem Seelsorger freie Hand. Ich meine aber, es würde gewiss nicht gegen den Geist des Kirchenrechtes gehen, das ja doch auch die Irregularität auf die uneheliche Geburt setzt, wenn der Seelsorger mit der nöthigen Klugheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen einige Strafbestimmungen trifft. Das Sittlichkeitsgefühl der Gemeinde wird dadurch sicher gestärkt.

An manchen Orten darf bei Taufen unehelicher Kinder nur eine Pathin kommen. Obiger Fall ist dadurch unmöglich gemacht. Gegen das Tridentinum ist dieser Usus auch nicht, da sich dasselbe mit einem Pathen zufrieden gibt. Wird zur Taufe geläutet, so könnte das Läuten unterbleiben. In manchen Pfarreien dürfen uneheliche Kinder — dringende Fälle ausgenommen — nur abends zur Taufe gebracht werden. In Städten und Fabriksorten werden wohl schwerlich derartige Verfügungen getroffen werden können, in vielen Landgemeinden aber lassen sie sich durchführen und sind — wie Seelsorger gestehen — schon oft von Erfolg begleitet gewesen.

St. Florian. Alois Pachinger.

IX. **(Die neue Geschäftsmethode, genannt das Cooperativ-Verkaufssystem.)** Petrus Mercurio, ein christlicher Kaufmann, macht eine Reise nach Deutschland. Obwohl dem Vergnügen geweiht, ist seine Fahrt zugleich eine Geschäftsstudie. Sein reger Geist sucht neue Einnahmsquellen zu entdecken; da er aber als praktischer Christ seinen Gewinn nur auf reelle Basis zu gründen bestrebt ist, sind seine Forschungen lange mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Da kommt ihm eines Tages ein weitverbreitetes Geschäftsblatt einer großen Stadt am Niederrhein unter die Hände; in diesem liest er mit Staunen folgende Ankündigung: „Präsent, das beste, eleganteste Fahrrad für fünf Mark. Durch mein Cooperativ-Verkaufssystem habe ich eine Einrichtung getroffen, die es jedermann ermöglicht, für den Betrag von nur fünf Mark das beste, solideste und eleganteste Fahrrad zu erwerben. Die einzige Voraussetzung bei der Erwerbung eines Rades ist die, dass man sieben Bekannte besitzt, die den gleichen Wunsch haben, jeder auch für fünf Mark ein Rad zu bekommen. Die einzige Leistung zur Erwerbung eines Rades außer der Zahlung von fünf Mark besteht darin, diese sieben Bekannte, welche gleichfalls für fünf Mark ein Rad zu erwerben wünschen, zu veranlassen, je einen Coupon zum Preise von fünf Mark zu kaufen und einen Gewährschein mit sieben gleichen Coupons von mir zu beziehen.

Garantie für die Erfüllung der hier gegebenen Versprechungen, die auf den ersten Blick überraschend wirken mögen, bietet, abgesehen von der durchaus correcten und soliden Art meiner Geschäftsführung das System an und für sich. Das ganze Geheimnis des Systems besteht nämlich darin, durch die Mitarbeit des Käufers immer weitere Kreise zu meiner Kundschaft heranzuziehen und meine Mitarbeiter in der vorliegenden Combination durch Lieferung eines Rades zu honorieren. Risico für den Käufer eines Coupons ist vollständig ausgeschlossen, da bei Verkauf von weniger als sieben Coupons für jeden einzelnen Coupons 25 Mark bar vergütet werden, somit ein Gewinn für den Käufer sich schon dann ergibt, wenn er nur zwei Coupons unterbringt. Die Qualität der von mir gelieferten Räder muss, im Hinblick auf das meinem System zugrunde liegende Princip der Weiter-Empfehlung seitens meiner Abnehmer, natürlich auch allen an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ich leiste für jedes Präsentrad, welches aus bestem Material hergestellt, in Bezug auf solide Arbeit, Eleganz und leichten Lauf sich den bekannten renommiertesten Marken ebenbürtig zur Seite stellen darf, ein Jahr Garantie. Auf vielfache Anfragen hin sehe ich mich veranlasst, nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen: 1. dass von mir ausgegebene, nicht weiter verkaufte Coupons bei directem Kauf eines Präsentrades gegen Bar auf Wunsch des Käufers von mir auch wieder in Zahlung genommen werden, und zwar bis zu fünf Coupon pro Rad. Der Geschäftsplan ist also folgender: 1. Man erwerbe für fünf Mark einen der von mir ausgegebenen Cooperativ-Coupons, welche von einem beliebigen Besitzer gekauft oder von mir direct bezogen werden können. 2. Gegen Rückgabe dieses Coupons unter Beifügung von 35 Mark an mich, erhält man von mir einen Gewährschein mit anhängenden sieben Coupons im Werte von je fünf Mark. 3. Die dem Gewährschein anhängenden sieben Coupons verkaufe man zum Preise von je fünf Mark, so dass man auf diese Weise die eingesandten 35 Mark wieder zurückerhält. 4. Nachdem die Käufer der Coupons das Gleiche gethan haben, was der Verkäufer vorher ausgeführt, dann bekommt der Besitzer des Gewährscheines unverzüglich entweder ein Fahrrad im Werte von 275 Mark oder 175 Mark bar. Die Lieferung des Rades oder der 175 Mark erfolgt stets sofort, so dass der Anspruchberechtigte nicht zu warten braucht, bis die Käufer seiner Coupons ihrerseits auch wieder sieben Coupons untergebracht haben. 5. Falls nicht alle sieben Coupons innerhalb drei Monate vom Tage der Ausgabe gerechnet in obengeschilderter Weise an mich zurückgelangen, so steht es frei, entweder a) um das Anrecht auf ein Rad zu wahren, für jeden fehlenden Coupon selbst 35 Mark an mich einzusenden, wofür dann wieder je ein neuer Gewährschein mit sieben Coupons gegeben wird, oder b) für jeden der ordnungsmäßig eingegangenen Coupons den entsprechenden Bruchtheil von 175 Mark pro Coupon in bar zu verlangen. Es ist also

unrichtig, dass nur der Vortheil von dem Verkaufssystem habe, welcher sämmtliche sieben Coupons verkauft, vielmehr hat, nach der von mir getroffenen Einrichtung, jeden einzelnen ordnungsmäßig an mich zurückgelangenden Coupon mit 25 Mark zu honorieren, jeder Mitarbeiter entsprechenden Gewinnantheil, da das System nicht darauf speculiert, aus einem Vorfall, respective Nichtwiedereingang der Coupons irgend welchen Nutzen zu ziehen. Wer sieben Coupons unterbringt, hat Anspruch auf ein Rad, bei nur sechs Coupons werden 150 Mark bar vergütet, so dass hiebei 140 Mark Verdienst für den Verkäufer bleiben. Bei nur fünf Coupons bleiben ihm 110 Mark, bei vier Coupons 80 Mark, bei drei Coupons 50 Mark und selbst bei nur zwei Coupons 20 Mark Verdienst. Durch Zahlung des entsprechenden Mehrbetrages kann jeder statt des Barbetrages ein Rad beziehen. Ich hoffe, dass obige Darlegungen genügen, von der einfachen, durchaus soliden und für jedermann unvergleichlich günstigen Art meines Verkaufssystems zu überzeugen."

So die Ankündigung. Wahrlich, ein vorzügliches Mittel, meinem flauen Geschäftsgange neues Leben einzuhauchen! So denkt sich Mercurio. Zurückgekehrt, beginnt er sofort sein Geschäft nach diesem System einzurichten. Mit Staunen lesen die Leute die mit gewaltigen Lettern angekündigte Neuigkeit: Präsent der eleganteste Anzug nach Maß, 55 Kronen wert, nur für eine Krone! u. s. w. nach obigem Muster. Der Erfolg war ein glänzender; binnen wenigen Monaten waren tausende von Coupons ausgegeben und das Geschäft stand in vollster Blüte. Gleichzeitig aber wurden bei den Geschäftsinhabern gleicher Branche und bei den „Mitarbeitern" Stimmen laut, als ruhte der Geschäftsaufschwung des Mercurio auf einer Basis, die den Gesetzen des bürgerlichen Gewinns Hohn spräche und mit dem Namen eines christlichen Kaufmannes nicht vereinbar sei. Darüber beunruhigt, erkundigte sich der Kaufmann bei seinem Gewissensrath erstens, ob er sich denn durch diese neue Geschäftsmethode gegen die Gerechtigkeit versündige und zweitens, wenn nicht, was denn vom rein christlichen Standpunkte aus von ihr zu halten sei.

Das Cooperativ-Verkaufssystem, eine Blüte der englischen Geschäftswelt, hat für den ersten Anblick wirklich etwas Bestechendes im Rahmen einer soliden Geschäftsgebarung. Das offene Geständnis, seinen Kundenkreis durch Abnahme von Coupons zu erweitern und die Mitarbeit mit Ausschluss jedes Risicos entsprechend honorieren zu wollen, sind gewiss Factoren einer reellen Geschäftsgebarung. Fassen wir aber die Sache näher ins Auge und denken wir an das, was wir seinerzeit in der Mathematik gelernt, verfolgen wir die Speculation in ihren letzten Ausläufern, so werden bald gerechte Zweifel an der Solidität dieses Geschäftsbetriebes aufsteigen. Der Grundgedanke des Systems ist dieser: Das Kaufobject wird vom Käufer mit nur einem geringen Bruchtheile der Kaufsumme erstanden; der Rest soll von andern Kaufliebhabern aufgebracht werden; diese

machen es wie der erste, und so geht es fort ins Unendliche. Man sieht sofort, dass für die Firma jedes Risico ausgeschlossen ist, da es für sie gleichgiltig sein mag, durch wen die Bezahlung der vollen Kaufssumme geschieht; ja diese Verkaufsart hat für sie den Vortheil, einer Ueberzahlung und eines nicht zu unterschätzenden Gewinns an freiwilligen Mitarbeitern. Aber werden diese von ihr entsprechend honoriert? Hier liegt der wunde Punkt des Systems. Fürs erste ist es schon auffallend, dass im Falle der Verzichtleistung auf den Gegenstand nicht der volle Wert, sondern nur etwa zwei Drittel dafür ausbezahlt werden, dass also über 30 Percent dem Geschäftsinhaber in die Tasche fallen, ohne dass man eigentlich weiß, wie! Oder sollte der Gegenstand nur zwei Drittel der Vollsumme wert sein? Fürs zweite liegt es im System, dass die Zahl der Mitarbeiter sich in kürzester Zeit unheimlich vermehren muss; man rechne einfach nach. Damit bei obigem Beispiel der erste Käufer zum Ziele kommt, muss er nicht nur seinen Coupon bezahlt haben, sondern auch Sorge tragen, dass die sieben Personen, an die er sieben Coupons abgesetzt hat, wieder für je sieben Abnehmer sorgen. Die Firma hat also 1 und 7 und 49, d. i. 57 Coupons, wenn der erste Stammhalter zu seinem Gegenstand gelangt ist. Dieser mag sich wohl noch glücklich schätzen, bei einem verhältnismäßig großen Bekanntenkreise ohne besondere Mühe das Ziel erreicht zu haben. Schlimmer ergeht es der folgenden Generation; denn sie erhält den Gegenstand erst, wenn 343 und 57 Coupons eingelöst sind. In der fünften Generation müssen bereits 137.257 Personen für die Firma thätig sein. In der siebenten Generation ist die Million schon überschritten. Diese Berechnung geht von der Annahme aus, dass anfangs nur ein kauflustiger Coupons-Abnehmer vorhanden war; es ist aber vorauszusehen, dass sich infolge der marktschreierischen Annoncierung gleichzeitig mehrere Käufer einfinden werden. Die Zahl der Theilnehmer wird sich dann ins Ungeheure vervielfältigen, da die einzelnen directen Abnehmer zu Stammhäuptern endloser Geschlechter werden. Daraus ergibt sich aber: Die Einlösung der Coupons wird immer unpünktlicher — gewiss zum Nutzen der Firma — und die Möglichkeit, einen Wertgegenstand zu gewinnen, wird immer geringer, da sie von der Möglichkeit abhängt, die Coupons an andere Kauflustige abzusetzen, letztere aber mit der rapiden Schnelligkeit abnimmt, mit der die Coupons unter die Bevölkerung geworfen werden. Es bedeutet also das Cooperativ-Verkaufssystem für die ungeheure Großzahl der Theilnehmer eine lange Kette von Leiden, welche durch die Absatzbemühungen erzeugt werden, eine Auslage zu Gunsten des mit Coupons quälenden Vordermanns und die Aussicht auf — ein Nichts! Je schlimmer aber die Chancen für die „Mitarbeiter", desto günstiger sind sie für die Firma. Im Nu ist eine ganze Provinz in ihren Dienst gestellt und an den zum gewöhnlichen Ladenpreis feilbietenden Geschäftsleuten ein empfindlicher Kundenfang vorge-

nommen; im Nu ist durch uneingelöste oder unter der Ausgabe zurückgebliebener Coupons, weil geschäftsstatutenmäßig bestimmter Aufkauf von Coupons, dem Geschäftsinhaber ein Gewinn ohne irgend eine Leistung erwachsen.

Was ist also dem Mercurio vom Standpunkte der strengen Gerechtigkeit aus auf seine erste Frage, ob er sich gegen sie versündige, zu erwidern? Einfach nein! Die drei verschiedenen Arten der Gerechtigkeitsverletzung in Bezug auf das Eigenthum sind bekanntlich die Aneignung einer fremden Sache, die ungerechte Schädigung und die ungerechte Mithilfe. Nun ist aber in unserem Falle augenscheinlich weder in Bezug auf die Käufer, noch auf die Geschäftsconcurrenten eine der drei Ursachen der Restitutionspflicht zu entdecken, da die etwa Geschädigten als Käufer einen freiwilligen Vertrag eingehen, und die Concurrenz sich jeder gefallen lassen muss.

Anders verhält es sich mit der Antwort auf die zweite Frage Mercurios, ob diese Methode mit dem Titel eines christlichen Kaufmannes sich vertrage. Hier müssen wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Das Cooperativ-Verkaufssystem ist eine neue Spielart jener Speculationen, die bei gewissen schwachen Seiten des Publicums, bei der Genusssucht und dem Unverstand ansetzen und es schonungslos ausbeuten. Es gehört in die Kategorie jener Erwerbsquellen, welche andere Kräfte arbeiten lässt, selbst aber die Früchte der Arbeit erntet, kurz, es ist eine fein angelegte Polypenarbeit, ein Sympton unserer socialen Krankheit, ein liebloser, unchristlicher Schwindel, vor dem nicht nur im Interesse der Moral, sondern auch des einfachen Publicums öffentlich gewarnt werden muss.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

X. **(Damenball.)** Casus. In einer größeren Stadt am Rhein wurde in der Fastnachtszeit von einem Damen-Turnclub ein Damen-Maskenball arrangiert. Es erschienen auch ungefähr 300 Damen, von denen die Hälfte als Herren gekleidet waren. Darunter fanden sich Bajazzi, Tiroler, Engländer, Mausfallenhändler, Schutzleute, Herren im Salonanzuge (Hosen, Frack und Cylinder u. s. w. Wirkliche Männer waren keine im Ballsaale zugegen außer den Musikanten, welche hinter einem Vorhange saßen. Kaum war der Ball abgehalten, so bildete derselbe das Stadtgespräch. Das veranlasste eine katholische Zeitung, Kritik an dem Damen-Maskenball zu üben. Letzteren bezeichnete sie als ein tief zu bedauerndes Vorkommnis, und als ein Zeichen des Niederganges der weiblichen Sitte in den betreffenden Kreisen. Zugleich richtete sie einen Appell an die wirklich katholischen Familien, sich nicht mehr zu betheiligen, wenn je wieder ein solcher Damen-Maskenball in Scene gesetzt werde.

Die scharfe Kritik nun beunruhigte Asinella, die auch an dem Ball theilgenommen. Sie ist die Tochter einer angesehenen, gut katholischen Familie, ist Mitglied eines Marienvereines, und geht

öfter zu den heiligen Sacramenten. Ihrem Beichtvater offenbart sie mehr aus Aerger über den Zeitungsartikel, als in wahrem Schuldbewusstsein ihre Unruhe. Sie sei auch als Herr gekleidet gewesen, gesteht sie ein, und zwar in Frack und Cylinder; es sei alles ganz harmlos hergegangen; ihre Mutter, eine bekanntermaßen religiöse Frau, sei dabei gewesen; sie habe gar nichts darin gefunden und könne auch heute noch nichts Unrechtes dabei finden. Dann zählt sie verschiedene Namen auf von Frauen, die auch anwesend waren und von denen der Beichtvater zugestehen muss, dass sie sonst gut katholisch sind. Ihre Rede pro domo schließt sie mit den Worten, dass sie auch das nächste Jahr zum Damen-Maskenball gehen wolle.

Lösung. Der Beichtvater, ein sonst milder Mann, ist aber anderer Ansicht. „Asinella", sagt er, „wenn Sie wirklich nichts Unrechtes dabei gefunden haben, so haben Sie zwar diesesmal keine Sünde begangen. Das aber muss ich Ihnen sagen: abgesehen von allen Umständen ist allein das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame sündhaft und kann sogar schwere Sünde werden. Deshalb dürfen sie auch nie mehr auf einen Damenball gehen. Das verlange ich umsomehr von Ihnen, weil Sie als Tochter einer gut katholischen Familie und als Marienkind nicht nur alles meiden sollen, was eigentlich sündhaft ist, sondern auch alles, was der Sittsamkeit einer katholischen Jungfrau zuwider ist.

Begründung. Der Beichtvater hat damit der Asinella die richtige Antwort gegeben. 1. Dass Asinella diesesmal nicht gesündigt, ist klar. Allerdings lässt es sich nicht recht begreifen, dass sie als Marienkind gar keine Ahnung von der Ungehörigkeit eines solchen Balles gehabt haben soll. Möglich ist es aber immerhin, weil durch den Verkehr unserer katholischen Damen mit emancipationssüchtigen Freundinnen und durch Theilnahme an indifferenten oder liberalen Vereinen, wie einem Turnclub, die Begriffe von jungfräulicher Sittsamkeit verwirrt werden, und weil es das erstemal war, dass in dieser Stadt ein Damenball arrangiert wurde nach dem Muster von Großstädten. Jedenfalls musste der Beichtvater der Asinella glauben und so konnte er nur entscheiden, dass sie diesesmal nicht gesündigt habe. 2. Ebenso hat er aber auch recht, dass objectiv das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame unerlaubt sei.

Wenn auch aus Gen. 3, 7. 21. nicht geschlossen werden kann, dass Gott Adam und Eva eine verschiedene Kleidung gegeben hat, so finden wir doch bei allen Völkern, soweit die geschichtliche Kunde zurückreicht, einen ausgeprägten Unterschied in der Kleidung der beiden Geschlechter. Da dieser Unterschied als eine Schutzwehr gegen eine zügellose Freiheit im Verkehr der beiden Geschlechter zu betrachten ist, so ist die Beibehaltung der dem betreffenden Geschlechte eigenthümlichen Kleidung als ein sittlicher Act zu betrachten, die Vertauschung dagegen bedeutet entweder die Absicht oder die Gefahr

sinnlicher Vergehen (Kaulen im Kirchenlexikon VII. 749). Deshalb auch das strenge Verbot im A. B.: „Ein Weib soll nicht Mannes-kleider anthun und ein Mann soll nicht Weibskleider anziehen; denn ein Greuel ist vor Gott, wer solches thut" (5. Mos. 22, 5). Dieses Verbot ist jedenfalls deshalb so streng, weil die Heiden bei ihren Götterfesten sich solcher Verkleidung bedienten, nach der Ansicht des heiligen Thomas, welche 2, 2. qu. 69. a. 2. ad 3^{um} sagt: „specialiter prohibetur in lege (Deut. 22), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem". Aber auch abgesehen von dieser Erklärung für die Strenge des Verbotes bleibt es in jedem Fall ein Verbot „praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae" (S. Thomas l. c.). Deshalb schließt mit Recht Cornelius a Lapide (in h. l.): „Quare videtur peccasse mortaliter Judaeus utens veste feminea et Judaea utens veste virili. Unde videtur hoc praeceptum partim esse naturale, partim caeremoniale, et jam abolitum, quatenus scilicet obligabat sub peccato mortali." Jedenfalls kann „die hier zugrundliegende Anschauung als allgemein sittliche Auffassung der ganzen Menschheit betrachtet werden" (Kaulen l. c.). Thatsächlich berufen sich die Concilien, die Väter und die Moralisten auf dieses Verbot des A. B., wenn sie dieser Verkleidung Erwähnung thun.

Im vierten Jahrhundert hatte eine Synode von Gangra, der Metropole Paphlagoniens, Gelegenheit zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Synode war versammelt, wie das Synodalschreiben sagt, „wegen gewisser kirchlicher Bedürfnisse und zur Untersuchung der Angelegenheit des Eustathius" und hat „gefunden, dass von den Eustathianern viel Ungehöriges geschehen sei". Dahin gehört auch, dass diese Sectierer den Frauen anriethen, Mannskleider zu tragen, um zu zeigen, dass für sie die Heiligen gar kein Unterschied des Geschlechtes mehr vorhanden sei. Aber auch diese Vertauschung der Kleidung, die nicht aus Leichtsinn oder in sündhafter Absicht geschah, sondern aus einem hyperascetischen Grund, verbot die Synode und stellte den Canon (13.) auf: „Wenn eine Frau aus vermeintlicher Ascese die Kleidung ändert und statt der gewöhnlichen weiblichen Kleider Mannskleider nimmt, so sei sie Anathema." (s. Hefele, Conciliengeschichte I. § 94.) Auf diesen Canon beruft sich die Provincialsynode von Riesbach im Jahre 799, welche in ihrem Canon 9. ungewöhnliche Kleider und im Canon 28. den Klosterfrauen jedwedes Mannskleid verbietet. (Hefele III. § 407.) Wie streng diese christliche Sitte aufgefasst wurde, beweist auch die diesbezügliche Anfrage, welche der Bulgarenfürst Michael, bei dessen Volk bekanntlich die Frauen nach Landessitte eine Kleidung tragen, welche derjenigen der Männer ähnlich ist, an Papst Nikolaus I. richtete. So findet sich unter des letzteren 106 Responsa ad consulta Bulgarorum die Antwort (59.), in welcher der Papst zwar den Wunsch ausspricht, sie möchten diese Sitte ändern, sie aber auch nicht verbietet: „nunc

autem ut quemadmodum a veteri ad novum transistis hominem, ita de priori consuetudine ad morem nostrum per omnia transeatis facite; sin autem, quod placet agite." (Migne CXIX p. 1002.)

Die heiligen Väter halten ebenso an dieser strengen Auffassung fest. Beim heiligen Ambrosius erbittet sich Irenäus Rath, was er denen sagen solle, die nach den Gründen forschen, weshalb diejenigen im Gesetz ein Greuel vor dem Herrn genannt werden, welche die Kleider ihres Geschlechtes vertauschen. In seinem Antwortschreiben (ep. 69. ad Iren. Migne XVI. p. 1232) gibt der Heilige vier Gründe an, von denen allerdings die beiden ersten wenig, der dritte etwas und der vierte wirkliche Bedeutung haben. „Tertio mendacium in verbo turpe est, nedum in habitu . . . Quarto meritoillic non servatur castimonia, ubi non tenetur sexus distinctio.

Bei dem heiligen Cyprianus frug Eucratius an, ob er einen Schauspieler zur Gemeinschaft zulassen dürfe. Der Heilige (ep. 2. ed. Hartel. Vindobonae 1871) verlangt in seinem Antwortschreiben ausdrücklich, dass der Schauspieler sein Gewerbe aufgebe, auch gestattet er nicht, dass der Schauspieler, um sein Brot zu verdienen, andere in den Schauspielkünsten unterrichte. Den Beweis stützt er darauf, dass der Schauspieler auch Frauenrollen zu übernehmen habe, und führt ihn a fortiori aus dem Verbot des Deuteromonium. „Nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem et maledicti ejusmodi judicentur, quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed et gestus quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere?"

Diese Anschauung des christlichen Alterthums ist durch die Jahrhunderte geblieben: dass eine Frau ohne nothwendigen Grund Männerkleider trage, ist sündhaft. Den tieferen Grund dieser Anschauung, sowie deren Taxierung vom Standpunkte der Moral aus spricht der heilige Thomas aus, wenn er (2. 2. q. 69. a. 2. ad 3um) schreibt: „De se vitiosum est, quod mulier utatur veste virili aut e converso; et praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae; et specialiter prohibetur in lege (Deut. XXII), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem. Potest tamen quandoque hoc fieri sine peccato propter aliquam necessitatem, vel causa se occultandi ab hostibus, vel propter defectum alterius vestimenti, vel propter aliquid aliud hujusmodi."

So ist es auch bis zur Stunde die Ansicht der Moralisten geblieben, welche sich auf den heiligen Alphonsus stützen, wie dieser sich auf Thomas stützt, wenn er l. 2. n. 52. schreibt: „Si foemina utatur veste virili, vel contra, tantum ex levitate, sine prava intentione, aut periculo scandali, et libidinis, veniale tantum erit; alias mortale; nullum vero, si ex necessitate" und l. 3. n. 425: „Mulier autem utens veste virili ex se non peccat graviter; sed

non raro erit mortale". Von modernen Moralisten verweisen wir auf Marc n. 836 und Gury I. 239.

Dennoch kann für eine katholische Dame das Tragen von Herrenkleidern

a) ohne Sünde sein, wenn nämlich eine Nothwendigkeit vorliegt oder sonst ein wichtiger Grund, wie z. B. bei der Jungfrau von Orleans. So dürfte man es wohl auch als erlaubt bezeichnen, wenn eine Jungfrau, wie es eben in Städten bisweilen vorkommt, bei einem nothwendigen nächtlichen Ausgang, z. B. zur Herbeiführung eines Arztes, sich in Herrenkleider wirft, um den Belästigungen auf der Straße zu entgehen, wenn wir auch eine solche Praxis keineswegs empfehlen wollen.

b) eine läßliche Sünde, wenn es aus Leichtsinn oder wie Gury hinzufügt aus Scherz geschieht.

c) eine schwere Sünde, wenn es aus schlechter Absicht geschieht, wenn es großes Aergernis erregt, wenn es causa lasciviae oder die Gefahr dazu ist.

Also ist die Theilnahme an einem Damen-Maskenballe wenigstens eine läßliche Sünde; in den meisten Fällen wird es aber schwer sündhaft. Denn die als Herren gekleideten Damen benehmen sich wie verliebte Herren, umarmen, küssen die Damen u. s. w., das ist aber zum wenigsten eine große Gefahr zu inneren widernatürlichen Sünden. Dazu kommt aber in vorliegendem Falle noch das Aergernis, welches die Theilnehmerinnen dem gläubigen Volke geben, das von dem Maskenballe etwas hört; es kommt ferner dazu, daſs dieser Damenball die Veranlassung zu den schmutzigsten Zoten gab, welche in Herrenkreisen auch in öffentlicher Versammlung bei Besprechung desselben vorkamen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daſs dieser Damenball der erste in jener Stadt war, die Theilnehmerinnen also mitwirkten, daſs eine wenigstens läßlich sündhafte Veranstaltung sich allmählig einbürgere, wie auch eine liberale Zeitung den Wunsch nach Wiederholung eines solchen Balles im nächsten Jahre schon aussprach. Bei Einführung von unchristlichen Sitten sündigen aber die ersten mehr, wie es die allgemeine Lehre der Moralisten, z. B. betreffend der unsittlichen Moden ist. „Non nego quod illae foeminae, quae hunc morem alicubi introducerent, sane graviter peccarent." S. Alphonsus l. 2. n. 55.

Der Beichtvater hatte also das Recht, der Asinella die Theilnahme an einem Damenball für die Zukunft zu verbieten.

Einwand. Asinella aber gibt sich nicht gleich zufrieden. „In dem klösterlichen Institut, wo ich erzogen bin, sind auch bei Theateraufführungen Mädchen in Knabencostümen aufgetreten. Das wäre ja dann auch unerlaubt."

Antwort. „Es ist doch etwas anderes, wenn auf dem Theater wenige Mädchen und dazu noch vor geschlossenem Zuschauerkreise als Knaben auftreten, als wenn 300 erwachsene Jungfrauen und Frauen

sich zu einem Balle vereinigen. Uebrigens heiße ich das Auftreten von Mädchen in Knabenkleidern nicht gut, auch wenn es unter Leitung von Klosterfrauen geschieht, wiewohl ich es auch nicht gleich Sünde nennen will."

Jedenfalls ist es als Unsitte zu bezeichnen, wenn in Instituten und katholischen Vereinen solche Vertauschungen der dem betreffenden Geschlechte zukommenden Kleidung stattfindet. In den meisten Fällen wird es wenigstens zu Versuchungen führen, in vielen zu Sünden, in allen zu einer Schwächung des weiblichen Zartgefühles. Es bleibt eben wahr, was Cornelius a Lapide (l. c.) sagt: „Optima enim pudicitiae custodia est vestitus honestas"; und es erfüllt sich in einem gewissen Sinne theilweise immer, was Herodot meint: „Mulier cum veste simul etiam pudorem exuit." Uebrigens liegt für eine solche Gefahr heutzutage eine Nothwendigkeit umsoweniger vor, als es eine ganz beträchtliche Zahl von Theaterstücken gibt, in welchen nur männliche Rollen, und solche, in welchen nur weibliche vorkommen. Diese ganze Frage ist ausführlich behandelt in dieser Zeitschrift 1895 S. 584—589.

3. Endlich hat der Beichtvater Recht, von der Asinella etwas mehr zu erwarten, als dass sie bloß nichts Sündhaftes thue, da sie aus einer angesehenen katholischen Familie stammt und Marienkind ist.

Die höheren Stände müssen wissen, dass sie leicht Nachahmung finden, dass ihre Handlungsweise andern eine gewisse Beschwichtigung für ihr Gewissen gibt, dass sie demnach mehr wie andere Menschen zum guten Beispiele verpflichtet sind. Das vergessen diese Kreise heutzutage nur zu oft und nur zu recht schreibt deshalb P. Cathrein (Moralphilosophie 2. Aufl. II. S. 59): „Zu bedauern ist, dass die höheren Stände, die den übrigen ein gutes Beispiel geben sollten, für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, sich nicht selten über die einfachsten Anforderungen der Sittsamkeit hinwegzusetzen." Sie denken wohl „Quod licet Jovi, non licet bovi", umgekehrt aber denkt das Volk. Das sollten vor allem die katholischen angesehenen Familien beachten.

Asinella soll endlich als Marienkind ein Muster der jungfräulichen Sittsamkeit sein. Dem widerstrebt es aber, wenn sie selbst in ihrem Privatzimmer als Herr in Hose, Frack und Cylinder erscheint, noch mehr im Ballsaal, auch in dem Fall, dass dieses nach der Moral erlaubt wäre. Eine wirklich zartfühlende Jungfrau wird es nur mit Widerwillen auf sich nehmen, wenn der fast imaginäre Fall eintreten würde, dass eine Nothwendigkeit sie zur Anlegung von Mannskleidern zwinge.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

XI. **(Verweigerte Benediction.)** Den Cooperator Fulvius, der sich in der Pfarre F. mit großem Eifer der seelsorglichen

Thätigkeit hingab, besuchte eines Tages ein Bäuerlein, ein sogenannter Söldner, dessen kleine Wirtschaft seine bessere Hälfte ohne Beihilfe von Dienstboten besorgte. Nach der üblichen Einleitung, dass er ein besonderes Anliegen habe, rückte er mit der Bitte heraus, dass der geistliche Herr zu ihm kommen und seinen Kuhstall einweihen solle.

Auf die Anfrage des Geistlichen, ob er einen neuen Stall gebaut habe, erwiderte der Bauer:

„Nein, es ist ohnehin ein alter Stall. Aber seit einiger Zeit geht es nicht mehr mit rechten Dingen zu."

„Wieso denn?"

„Seit einiger Zeit müssen die Kühe verhext sein. Mein Weib bringt nichts mehr heraus. Früher hat sie Milch und Butter in Fülle zum Verkaufe gehabt; jetzt aber bringt sie gar nichts mehr zustande."

„Ob es sein Weib vielleicht an der nöthigen Sorgfalt mangeln lasse?"

„O nein, da fehlt sich nichts. Sie gibt sich alle Mühe, aber es nützt nichts."

„Ja, wo kann es denn fehlen?"

„Wo es fehlt, ist leicht zum errathen. Sehen Sie, geistlicher Herr, beim Nachbar haben sie alles in Ueberfluss, woher nehmen es denn die?"

Der Bauer war der fixen Ansicht, dass es ihm der Nachbar „angethan" und seinen Stall verhext habe. Cooperator Fulvius stellte ihm vor, dass dies eine lieblose und auch eine grundlose Beschuldigung sei. Aber der Bittsteller ließ sich von seiner Idee nicht abbringen: immer kam er wieder auf sein Anliegen zurück, die Geistlichkeit möge seinen Stall weihen; denn er habe gehört, dass die Priester öfter Ställe einweihen und dass in ihren heiligen Büchern soviel kräftige Gebete gegen die Einflüsse des bösen Feindes enthalten sind. Er führt auch ein paar Beispiele aus den Nachbarpfarreien an, wo die Priester Ställe benediciert haben.

Fulvius zeigte sich nicht sehr willig, seinem Ansinnen zu willfahren, und redete sich aus, dass man in solchem Falle vom Bischofe eine Erlaubnis haben müsse. Der Alte aber gab nicht nach. Er kam immer wieder und stellte immer dringender seine Bitte. Dass der Nachbar es seinen Kühen angethan und seinen Stall verhext habe, war für den überaus abergläubischen Mann eine ausgemachte Sache. Endlich wurde es dem Cooperator zu toll und er sagte: „Ich muss mit deinem Weibe selbst reden, sie soll am nächsten Sonntag zu mir kommen."

Der Bauer zeigte sich über diesen Antrag erfreut und gieng. Wer aber nicht kam, war das Weib; und von dieser Stunde ließ sich auch der Mann nicht mehr sehen. Dem Fulvius kamen aber hinterher Scrupel, ob er recht gethan habe und nicht doch die so dringend gestellte Bitte hätte erfüllen sollen; denn die Weihegebete

stehen nicht umsonst im Rituale und habe sich ihre Kraft gegen dämonische Einflüsse in so vielen Fällen bewährt.

Wir glauben, den Cooperator Fulvius in Betreff seines Zweifels, den er zur Besprechung vorlegt, vollkommen beruhigen zu können:

1. Für die Berechtigung, nicht nur neue, sondern auch alte Stallungen zu benedicieren, spricht das Rituale selbst. Es finden sich da Weihegebete mit der Aufschrift „Benedictio stabuli equorum. boum et aliorum armentorum", „benedictio animalium peste vel alio morbo laborantium", „benedictio pecorum et jumentorum gravi infirmitate vexatorum" 2c. In allen diesen Gebeten ist auch auf die potestas diabolica hingewiesen, deren böser Einfluss durch die Weihe ferngehalten oder gebrochen werden soll. Zur Vornahme dieser Benedictionen bedarf es keiner weiteren Bevollmächtigung oder Erlaubnis von Seite des Ordinariates.

2. Damit ist aber nicht gesagt, dass man in jedem Falle eine nachgesuchte Benediction vornehmen müsse. Es kann Fälle geben, wo die Klugheit räth, dieselbe zu verweigern oder zum mindesten vorher den Thatbestand genau zu untersuchen und die den Bittsteller leitenden Beweggründe zu erforschen. Eine solche Zurückhaltung war nun im beschriebenen Falle ganz gewiss am Platze, wie aus den gegebenen Anzeichen erhellt.

3. Fulvius hatte es mit einem ganz in Aberglauben verrannten Mann zu thun, wo a priori eine sorgfältige Durchforschung des Sachverhaltes nothwendig war. Warum schien das Weib nicht auf, welchem doch ebensoviel als dem Manne an der Hebung der Verhexung liegen musste? Ist nicht die Vermuthung berechtigt, dass sie den Mann betrogen, hinter seinem Rücken gewirtschaftet und ihm das Märchen von der Verzauberung beigebracht hat? Ein entscheidender Grund für die Nichtvornahme der Benediction im gegebenen Falle war aber die vom Bittsteller vorgebrachte Beschuldigung der Nachbarsleute. Durch Vornahme der Weihung hätte Fulvius dem lieblosen Aberglauben des Bauers Vorschub geleistet und die Berechtigung desselben gleichsam kirchlich bestätigt.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

XII. **(Ein moderner Eheroman.)** Istvan, ein echter Vollblutungar und absolvierter Jurist, kaufte sich in den Voralpen Niederösterreichs ein Bauerngut und lebte da als ungarischer Cavalier ziemlich flott. Hier lernte er bald ein junges Ehepaar kennen, welches ebenfalls in dieser Gegend eine Besitzung und ein Industrieetablissement besaß. — Bald war Istvan in dem Hause seines Freundes G. ganz familiär und es vergieng kein Tag, wo er nicht bei den jungen Eheleuten als Hausfreund erschien. — Das Glück war vollständig und die Freundschaft wurde inniger geschlossen, als das Ehepaar G. einen Sprössling erhielt und Istvan als Pathe bei der heiligen Taufe intervenierte. — Gieng das Geld aus, so half Istvan weiter und

so kam es soweit, dass G. seinem Freunde eine ziemlich große Summe schuldete. Doch darüber ließ man sich kein graues Haar wachsen, umsomehr als Istvan seine fortdauernde Freundschaft durch unterschiedliche wertvolle Geschenke an die Gnädige bekundete, und selbst als Compagnon der industriellen Unternehmung beitrat. Eines Tages nun erklärte Frau G., dass ihr der reiche und mit Geschenken nicht karge Istvan lieber sei als ihr angetrauter Mann, und man gieng unter sich einen ordentlichen „Weiberkauf" ein, indem Istvan einen großen Theil der Schuldsumme (man sprach von der Hälfte bei 40.000 fl.) des G. strich und sein Freund gab sich damit zufrieden und Frau G. zog zu Istvan und nahm auch das Kind mit. Ein solches wildes Zusammenleben wollte doch vor der Welt nicht goutieren und daher sann man auf Mittel und Wege, um legal als Eheleute durch das Leben zu gehen. Beide waren Katholiken, ein rechter Scheidungsgrund nicht da, obwohl Frau G. vorgab, eine „unüberwindliche" Abneigung gegen ihren Ehegatten zu besitzen. Da kam der ungarische Jurist auf die Idee der „Klausenburger" Ehen und man suchte nun in diesem Rettungshafen Ruhe und Sicherheit. Istvan war ohnedies ungarischer Staatsbürger, man zog daher nach Ungarn, lebte dort einige Monate, erwarb auch für Frau G. das Bürgerrecht, meldete den Austritt aus der katholischen Kirche, trat zur unitarischen Religion über und wurde hernach von dem unitarischen Pfarrer in den heiligen Stand der Ehe „hinein copuliert". — Als rechtmäßige Eheleute erschienen nun die Zwei wieder in der alten Quasi-Heimat in Oesterreich, beglückwünscht von ihren Freunden, bewundert von ihren Gästen und angestaunt von dem gewöhnlichen Volke, dem ein solcher Wechsel etwas merkwürdig vorkam. Doch das ist nur „Geschwindigkeit" und nicht Zauberei. — Als nun der erste Ehesegen in Gestalt eines „hoffnungsvollen" Sprösslings eintrat, brachte man denselben zum katholischen Pfarrer der zuständigen Pfarre zur Taufe. Dieser jedoch hatte als kluger Seelenhirte, als er von dem kommenden Ereignis Wind bekommen hatte, sich an seinen Ordinarius um Auskunft gewendet. Dieser entschied, dass das Kind, als von solchen Eltern abstammend, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe und alle Sacramente als bloße Gebräuche ansehen und auch die Gottheit Christi nicht anerkennen, nicht zu dem heiligen Sacramente der Taufe zugelassen werden könne. Sie sollen sich an ihren Seelsorger wenden. Dabei blieb es, obwohl der Vater erklärte, er und seine Frau seien innerlich Katholiken, und haben nur diesen äußeren Schritt gethan, um sich ehelichen zu können.

Michelbach (N.-Oe.). P. Paulus Schwillinsky O. S. B.
Pfarrer.

XIII. **(Ohne Domicilium in einer Pfarrei ist kein Domicilium in einer Diöcese möglich.)** Bei der jetzigen Freizügigkeit kommt es häufig vor, dass manche ihr ganzes Leben hindurch in einer großen Stadt oder mindestens in einer Diöcese sich aufhalten, dennoch in keiner Pfarrei ein verum oder Quasidomicilium erlangen. Gleichfalls kommt es häufig vor, dass die Dienstboten, nachdem sie in ihrem letzten Wohnort alles zur Ehe vorbereitet haben, in einer anderen Pfarrei, z. B. bei Verwandten, oder dort, wo sie gesonnen sind, ihren Haushalt zu gründen, während des Verkündens die Zeit zubringen, und dann von jenem Pfarrer sich trauen lassen, wo sie früher gewohnt haben. Um nun ungiltige Ehen zu verhüten und vom Grundsatze ausgehend, dass solche Personen, wenn nicht in einer Pfarrei, doch gewiss in der ganzen Stadt, beziehungsweise Diöcese, das verum oder Quasidomicilium hätten, delegierte ein Erzbischof für den ersten Fall den Pfarrer des Aufenthaltsortes und für den zweiten Fall sowohl den Pfarrer des alten Aufenthaltsortes, wenn seit seiner Verlassung noch nicht sechs Wochen verflossen waren, als auch jenen des neuen Aufenthaltsortes zur Vornahme der Trauung. Nachträglich wurden gegen eine solche Delegation wichtige Bedenken erhoben und so kam die Angelegenheit vor die Congregation des heiligen Officiums, welche die Anfragen anders stilisierte und dann wie folgt entschied.

I. An Ordinarius parochis licentiam concedere possit assistendi matrimoniis eorum, qui diu in dioecesi versati sunt, sed in nulla paroecia domicilium, vel quasidomicilium acquisierunt?

Resp. Negative; nisi diligenter inquisitione facta constet eos, de quibus est quaestio, neque in civitate N., neque alibi, in nulla paroecia verum vel quasi domicilium canonicum habere, sed esse vagos.

II. An licentiam generaliter Ordinarius concedere possit, tum parocho actualis domicilii contrahentium, tum parocho anterioris, per tres menses a die discessus?

Resp. Archiepiscopus utatur iure suo, prae oculis habita responsione S. C. Concilii in causa Coloniensi de die 18 martii 1893.

Diese von der Congregatio st. Officii et Inquisitionis am 9. November 1898 getroffene Entscheidung wurde am 12. November 1898 bestätigt. Was nun den citierten Fall betrifft, so wurde derselbe in dieser Zeitschrift, Jg. 1894, S. 311—318, eingehend besprochen. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer von Köln unter Billigung des dortigen Ordinarius schon seit vielen Decennien sich derart gegenseitig delegiert, dass jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut ist, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei derselben Stadt zur Zeit der

Eheschließung wohne. Die Conciliencongregation hat mit der citierten Entscheidung erklärt, es sei nichts bekannt, dass so geschlossene Ehen ungiltig seien.

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XIV. **(Theilung der Kosten beim Baue und bei der Restauration einer Kirche.)** Beim Baue der neuen Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre in Paris wurden für jeden Pfeiler und für jede Kapelle fromme Spenden dargebracht. So gibt es dort einen „Pfeiler der Spindel," weil von den Spinnerinnen gestiftet, und einen „Pfeiler der Feder" von den Schriftstellern. Es gibt eine Kapelle der Ackerleute, des Heeres, der Seemacht, der Richter, der Kaufleute, der Gewerbetreibenden, der Aerzte, der Künste. Diese Kapellen sind den Schutzheiligen der betreffenden Berufsarten geweiht. Die Namen oder Abzeichen der Stifter und Stifterinnen sollen durch Malerei an Wänden, Decken und Fenstern verewigt werden. Als Opfer und Gaben wurden dargebracht: 17.000 Steine zu je 120 Franks, 3000 zu je 300 Franks. Im Ganzen haben 8 Millionen Menschen zu den seit 1872 gesammelten 24 Millionen beigetragen. Eine Anzahl von Pariser Frauen haben jahrelang an einem 150 Flachmeter messenden kostbaren Teppich gestickt, welcher die Wappen und Zeichen aller französischen Landschaften enthält. Savoyen hat die in Annecy gegossene 28.000 Kilogramm schwere Glocke „die Savoyerin" gestiftet, deren Klöppel 835 Kilogramm, deren eichener Glockenstuhl 5000 Kilogramm wiegt. (Nach dem „Norbertusblatt" in Wien.)

So ähnlich verfährt man übrigens öfters auch bei uns. An beiden Seiten des Langhauses der Stadtpfarrkirchen zu Braunau, Eferding und Ried befinden sich ganze Reihen von Kapellen. Um diese nahmen sich die mittelalterlichen Zünfte der Handwerker an und errichteten hier ihre Zunftaltäre. Als mit der Gegenreformation ein neuer Baustil, die sogenannte Barocke, in Aufschwung kam, richteten die Zünfte ihre Kapellen im Geschmacke der damaligen Zeit ein. In Braunau stellten sie nicht bloß neue Altaraufsätze auf (nur der altdeutsche Bäckeraltar hat sich bis auf uns erhalten), sondern ließen öfters selbst die gothischen Gewölbe mit Stuckornamenten bekleiden und die Kapellen mit hübschen Eisengittern gegen die Nebenschiffe abschließen. An der dem Altare gegenüber liegenden Wand brachten sie auch einen gut gegliederten Betstuhl mit schöner Rückwand an, während im Hauptschiffe sich noch viele gothische Kirchensitze erhalten haben. Wie die Zünfte, so besassen die religiösen Bruderschaften in alter Zeit ebenfalls ihre eigenen Altäre oder auch Kapellen und erneuerten sie in den jeweils herrschenden Stilformen. Anderwärts wieder, wie im alten Dome zu Linz, nahmen sich Stände und adelige Familien um einzelne Altäre und Kapellen an, und statteten sie gehörig aus. Aehnliches ereignet sich wieder beim neuen Dom in Linz, welcher zwar im Ganzen von den Kreuzern der Vereinsmitglieder

und von sonstigen Gaben und Vermächtnissen erbaut wird, während einzelne Personen, Familien oder Stände einzelne Fenster, Mosaikbilder und auch Statuen herstellten, wie mitunter die Aufschriften und Wappen melden. Die Kosten des großen Baldachines oder laubenartigen Ueberbaues über dem Hauptaltare, des in einigen Jahren zu errichtenden sogenannten Hochaltar-Ciboriums, werden z. B. durch das testamentarische Vermächtnis des † Dechants Prinzinger von Kallham bestritten werden. Für die größte Glocke des künftigen Domgeläutes sammeln schon lange die Mitglieder des „katholischen Volksvereines". Desgleichen wurde die eherne Petersstatue und auch so manches steinerne Standbild, namentlich die an den Emporen befindlichen, von einzelnen Wohlthätern erstellt. So macht man es auch bei der Ausstattung anderer Kirchen, wie z. B. in der neuen Pfarrkirche zu Bad Hall. Die Presbyterialfenster ließen Mitglieder des Stiftes Kremsmünster machen, die beiden Rosettenfenster des Querschiffes die beiden letzten Aebte desselben Stiftes, die übrigen Fenster andere Wohlthäter, deren Namen je am unteren Rande verzeichnet sind. So kam auch das schwere, neue Geläute dieses Gotteshauses zustande und desgleichen manches andere Einrichtungsstück. Ebenso werden bei uns heute in vielen Kirchen gemalte Fenster, Altäre, Glocken, Kelche, Monstranzen, Caseln u. s. w. von Einzelnen oder Corporationen gestiftet. In Allhaming haben sich Einzelne auch um je eine Kreuzwegstation angenommen, während hinwiederum in Viechtwang jüngst ein Bauerssohn die seit circa 50 Jahren schadhafte große Glocke neu gießen ließ. Auf diese Weise werden jetzt die meisten unserer Kirchen renoviert und mit neuen Utensilien versehen. Die Kapellen des Domes zu Loreto, welcher sich über dem heiligen Hause von Nazareth erhebt, werden von einzelnen Ländern restauriert, sowie anderwärts durch einzelne Votivtäfelchen aus Marmor ganze Wandflächen planmäßig bekleidet und so verschönert werden. Beim heiligen Grabe zu Jerusalem und an anderen heiligen Stätten sind kostbare Lampen gestiftet worden, welche stets brennend unterhalten werden. So wurde stets und wird noch immer durch Theilung der Arbeit oder Kosten Großes und Schönes zustande gebracht; denn „mit vereinter Kräfte Walten wird das Schwerste leicht vollbracht".

Steinerkirchen (O.-De.). P. Johannes Geistberger O. S. B.
Pfarrvicar.

XV. **(Woher der Unglaube in der Gelehrtenwelt?** Der Gegensatz zwischen Glauben und Wissenschaft war von jeher und immer mehr oder minder vorhanden und ist es auch jetzt. Das ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt. Doch soll man auch hier die Sache nicht übertreiben. Die Kirche besaß zu allen Zeiten große Gelehrte, Geister erster Classe, die ihren Verstand willig unter das Joch des Glaubens beugten. Im Mittelalter thaten es Alle bis auf wenige Ausnahmen.

Als dann im 16. Jahrhundert das Princip der freien Forschung aufgestellt wurde, da begann so eigentlich der Gegensatz zwischen Glauben und Intelligenz. Die Spaltung wurde immer größer und ist in unseren Tagen zu einem Abgrund geworden. Aber selbst in diesen Zeiten gab und gibt es Männer der Wissenschaft, die treue Söhne der Kirche sind; ihre Zahl ist groß und der Wert ihrer Kenntnisse dürfte den der Ungläubigen aufwiegen. Dennoch muss man zugeben, dass die Armee der Ungläubigen zum großen Theile aus Gebildeten besteht. Wir finden sie tonangebend in den gelehrten Gesellschaften, in politischen Versammlungen, in den Behörden jeder Art, besonders auch im Unterrichtswesen.

Nicht wenige sind im Unglauben auferzogen worden; Andere waren in der Jugend gläubig, legten aber später allen Glauben ab. Viele wurden ungläubig infolge eines lasterhaften Lebens; wohl die Mehrzahl ist es, weil es so Mode und zugleich sehr bequem ist. Wie lässt sich diese Thatsache erklären? Wird dadurch nicht bewiesen, dass die Lehre der Kirche falsch oder ihre Wahrheit zweifelhaft sei? Die Wahrheit ist da für den Verstand und der Verstand für die Wahrheit. Wenn nun die Mehrheit der Intelligenten behauptet, die Lehre der Kirche sei falsch oder wenigstens nicht hinlänglich begründet oder bewiesen, muss man da nicht folgern, unser Glaube beruhe auf keiner festen Grundlage? „Die Intelligenten glauben nicht mehr; der Glaube findet sich nur noch bei den Unwissenden und geistig Beschränkten; er hält eine strenge Prüfung nicht aus.“ Das sind Sätze, die in dieser oder jener Form täglich in den Zeitungen, Zeitschriften, Büchern jeder Art wiederholt werden, die in den Gesellschaften verkündigt und die von Unzähligen fortwährend durch Wort und That gepredigt werden.

Nun wird so gefolgert: wenn die katholische Religion die Wahrheit enthielte, wären doch die Intelligenten die Ersten, diese Wahrheit zu erkennen und zu glauben. Das ist also nicht der Fall; also!

Dieser Schluss ist aber durchaus unrichtig. Er ruht auf falscher Grundlage. Er setzt voraus, das Glauben an Wahrheiten sei einzig und allein Sache des Verstandes. Sogar von Seite des Menschen spielt der Verstand in Glaubenssachen nicht die Hauptrolle. Sodann ist bei vielen Wahrheiten eine übernatürliche Erleuchtung durchaus nothwendig und reichen alle menschlichen Kräfte nicht aus.

Wenn der Verstand in Bezug auf den Glauben maßgebend wäre, so wären die Intelligentesten, wenn sie auch sonst noch so lasterhaft wären, die Ersten, um die Wahrheit zu erkennen und infolgedessen auch die Ersten, ihr Leben nach dieser Wahrheit einzurichten. Ist das der Fall? Wie traurig stände es dann um die große Masse der Menschheit, die vom Schöpfer ein bescheidenes Maß von Intelligenz erhielten und denen es die Verhältnisse nicht gestatteten, sich weiter auszubilden! Diese wären zum voraus verurtheilt, niemals zu höherer Erkenntnis und dadurch zu einem höheren Grad von Tugend zu gelangen. Wenn der Verstand maßgebend wäre, so

gäbe es beim jüngsten Gerichte zwei Classen von Menschen: zur Rechten die Intelligenten mit all ihren Vorzügen, zur Linken das dumme Volk mit der mangelhaften Einsicht und den geringen Tugenden. Nein, vom freien, guten Willen, mit dem wir Gott und seine Offenbarungen aufnehmen und befolgen, hängt vor allem unser Los im Jenseits ab! Der freie Wille ist nicht bloß bei Ausübung der Tugend, sondern auch schon beim Forschen nach Wahrheit und beim Glauben oder Nichtglauben an dieselbe der Hauptfactor. Die Frage wird dadurch auf einen ganz andern Boden gestellt. Wenn der Wille so entscheidend ist, so fragt es sich, wie muss der Wille beim Forschen nach Wahrheit beschaffen sein, und ist dieser Wille ein Privileg der Gebildeten?

Es gibt nur zwei Arten von Wahrheiten: natürliche und übernatürliche. Die natürlichen Wahrheiten sind für unsern Verstand erkennbar, d. h. der Verstand hat hinreichend Einsicht und Scharfsinn, um diese Wahrheiten aufzufinden und zu begreifen. Die Existenz Gottes, einige seiner Vollkommenheiten, dass die Seele geistig und unsterblich sei, die wichtigsten Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen uns selbst: das ist die wesentliche Grundlage unserer religiösen Erkenntnis, die uns der Verstand bieten kann. Wenn wir jedoch selbst über diese Wahrheiten, die an und für sich unserem Verstande zugänglich sind, die Philosophen fragen, erhalten wir da eine bestimmte Antwort, eine Antwort, die jeden Zweifel ausschließt, eine Antwort, durch die wir uns verpflichtet fühlen, unser Leben darnach einzurichten? Mit Nichten, denn jeder Philosoph hat darüber eine andere Ansicht. Was der Eine bejaht, verneint der Andere. Die widersinnigsten Hypothesen (die Abstammung des Menschen vom Affen!) werden von ihnen aufgestellt. Die ehrlichsten von ihnen gestehen, die religiöse Wahrheit ist für uns die „Unbekannte".

Unser Verstand und unser Wille sind eben durch die Erbsünde geschwächt worden, so dass wir ohne den Beistand von oben nicht alle religiösen Wahrheiten insgesammt mit voller Sicherheit erfassen können. Diese Erleuchtung von Oben, können wir sie erhalten und unter welcher Bedingung? Unter der gleichen Bedingung, wie ein Armer von einem Reichen Unterstützung erhält. Der Arme gesteht demüthig seine Noth und bittet inständig, flehentlich um eine Gabe. So verlangt auch Gott, dass wir in Demuth unsere Hilfsbedürftigkeit bekennen und ihn um Erleuchtung bitten. Nun frage ich, sind es unsere Gebildeten und Gelehrten, die sich durch Demuth auszeichnen, die am eifrigsten beten? Der heilige Augustin sagt mit Recht: „Wenn kein Stolz wäre, gäbe es keine Häretiker, keine Schismatiker, keine verstockten Juden." Wo sind die Gelehrten, die auf den Knien mit dem Psalmisten zu Gott flehen: „O Herr erleuchte meinen Verstand und lehre mich die wahre Wissenschaft"? Im Anfang dieses Jahrhunderts hat ein gläubiger Gelehrter gesagt: „Der Betstuhl ist ebenso nützlich zum gut Denken als zum gut Handeln."

Wir finden in den Zimmern unserer Gelehrten die verschiedensten Möbel, aber einen Betstuhl? Statt dessen finden wir bei den meisten ein unbegrenztes Selbstvertrauen, eine stolze Geringschätzung der Vorgänger und aller Andersdenkenden. Gott, der ihnen Alles sein sollte, existiert kaum für sie.

Es ist eine traurige Thatsache, dass Stolz die gewöhnliche Zugabe der ungläubigen Gelehrten und Gebildeten ist. Nun ist aber der Stolz dasjenige, was am meisten Gott von den Menschen trennt. Er schließt die Augen des Verstandes und hält die Strahlen des göttlichen Lichtes ab.

Es ist somit nicht wahr, dass die sogenannten Intelligenten sich in einer bessern Lage befinden als die gewöhnlichen Menschen, um das Wahre in Sachen der Religion zu unterscheiden und zu erkennen. Das gilt schon von den natürlichen Wahrheiten, umsomehr von den übernatürlichen. Die übernatürlichen Wahrheiten stehen über unserer Einsicht, außerhalb unseres Gesichtskreises. Wir können nur durch eine Offenbarung von Seite Gottes davon Kenntnis erlangen; und selbst nach dieser Offenbarung kann unser Verstand dieselben nicht begreifen. Sie sind eben Geheimnisse, und ein Geheimnis, das begriffen wird, ist kein Geheimnis mehr. Der Act des Glaubens, durch den wir in unserem gegenwärtigen Zustande die Geheimnisse glauben, ist wesentlich ein übernatürlicher. Unsere natürlichen Kräfte sind dafür nicht hinreichend. Gott muss uns mit einer übernatürlichen Gabe, mit der Gnade zu Hilfe kommen. Die Gnade ist aber ihrem Wesen nach etwas Geschenktes, etwas, das wir nicht von rechtswegen beanspruchen können. Wenn Gott schon für den Beistand, welchen er zur Erkenntnis der natürlichen Wahrheiten gewährt, verlangen kann, dass wir unsere Hilfsbedürftigkeit demüthig bekennen und ihn um seinen Beistand bitten; so wird diese Bedingung noch viel billiger und gerechter, wenn es sich um eine Gunst handelt, auf die wir gar keinen Anspruch machen können.

Der Glaube an die Geheimnisse fordert sodann von unserem Verstande ein doppeltes Opfer, zu dem sich der Stolz nie bequemen wird. Wir möchten nämlich instinctmäßig die Wahrheit selbst schauen, wie sie ist, ohne Vermittlung. Die Wahrheit, die uns durch Vermittlung zukömmt, gewährt dem Verstande keine volle Beruhigung. Er möchte die Wahrheit selbst sehen, evident, ohne Schatten, ohne Dunkel und besonders frei auch von jedem Schatten des Widerspruches. Das ist nun beim Glauben an die Mysterien durchaus unmöglich. Da wird uns die Wahrheit zutheil vermittelst der Offenbarung, und wir müssen sie glauben, einzig auf das Wort Gottes gestützt. Zudem ist die Offenbarung in ein gewisses Dunkel gehüllt, weil unser schwaches Geistesauge den vollen Glanz der Wahrheit nicht zu ertragen vermöchte. Deshalb kommt es unserm Verstand immer vor, als sehe er Widersprüche, Unmöglichkeiten. Können drei göttliche Personen eine und dieselbe Substanz haben und nur Ein Gott sein? Die

Vernunft für sich allein wird darauf verneinend antworten. Solche Wahrheiten verlangt Gott einfach auf sein Zeugnis hin zu glauben. Unser Geist muss einerseits fest und unbezweifelt glauben, was Gott durch die Kirche lehrt und andererseits auf das Vergnügen verzichten, in das Geheimnis einzudringen, es zu erklären, es zu begreifen. Der Glaubensact verlangt somit eine vollkommene Unterordnung unseres Willens unter den Willen Gottes, — Demuth. Dazu wird sich der Stolz des Verstandes, der nur seinen eigenen Augen Zutrauen schenkt, niemals herbeilassen. Wir brauchen daher nicht an verschiedenen Orten nach Gründen zu forschen, warum so viele Gebildete und Gelehrte nicht zum Glauben gelangen. An Licht fehlt es ihnen nicht; sie sehen es aber nicht, weil sie nicht den Lichtschirm beiseite legen wollen, der das Licht nicht bis zu ihren Augen gelangen lässt.

Wohl ist die Demuth die Grundbedingung, um den Glauben zu erhalten; es werden jedoch auch noch andere Tugenden verlangt, nämlich ein *aufrichtiges* Verlangen nach der Wahrheit, eine muthige *Entschlossenheit*, die Wahrheit mit all ihren Consequenzen und Forderungen aufzunehmen, wenn man sie findet. Diese Forderungen sind aber sehr groß und erstrecken sich auf das ganze Leben. Durch sie wird das Leben ein fortwährender Kampf. Da stellt sich nun gerne die Intelligenz auf die Seite der Leidenschaften. Und wie die geschicktesten Advocaten die Processe am besten zu verwickeln verstehen, so weiß auch die Intelligenz im Dienste der Leidenschaft unzählige Vorwände und Entschuldigungsgründe, um die sündhaften Gedanken und Werke zu rechtfertigen. Man könnte einigermaßen sagen: je größer die Intelligenz, desto größer der Kampf. Dass die Bildung bei den Einzelnen und bei ganzen Völkern das sittliche Gefühl hebe, und die Moralität mit der Bildung gleichen Schritt halte, glauben selbst diejenigen nicht, welche es sagen. Uebrigens würden sie von der Geschichte aller Zeiten, so auch der Gegenwart Lügen gestraft.

Wieviele von den Gebildeten und Gelehrten verzichten, wenn sie die Forderungen erwägen, welche die Wahrheit an sie stellen würde, lieber auf die Wahrheit und leben unbekümmert um die Religion dahin!

Wir dürfen auch nicht vergessen, der Glaube soll *verdienstlich* sein. Das kann er nur sein, wenn wir einerseits hinreichende Gründe haben, eine Wahrheit zu glauben, andererseits aber die Gründe nicht von der Art sind, dass sie uns förmlich *nöthigen*. Dass ich an meine Existenz, an das Sonnenlicht glaube, kann doch nicht verdienstlich sein. Das Schauen der Wahrheit findet erst im Himmel statt. Sobald das Schauen beginnt, hört der Glaube und das Verdienst auf.

Schließlich noch eine wichtige Bemerkung. Wir haben uns bis jetzt mit solchen Gelehrten und Gebildeten beschäftigt, welche die Wahrheit *suchen*, nach ihr forschen.

Nun aber, wie groß ist die Zahl derjenigen, die weder suchen, noch forschen, die in religiösen Dingen unwissender sind als ein Schulkind! Sie mögen in weltlichen Wissenschaften außerordentliche Kenntnisse besitzen, Gelehrte ersten Ranges sein; aber die Wahrheiten der Religion sind ihnen fremd. Sie können von keiner sprechen, ohne sie zu entstellen. Erwähnen wir nur beispielshalber die beiden letzten dogmatischen Entscheidungen über die Unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau und die Unfehlbarkeit des Papstes. Da sehen wir deutlich, dass sie weder die Sache selbst, noch ihre Tragweite kennen.

Aus dem Gesagten dürfte wohl klar hervorgehen, dass uns die große Zahl Ungläubiger unter den Gebildeten nicht auffallen muss, dass auch nicht der geringste Grund deshalb vorhanden ist, in unserm Glauben wankend zu werden, dass nur Leute, die nicht denken und beobachten, daran Anstoß nehmen können. Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Christen in den ersten Jahrhunderten. In wie geringer Zahl waren oft die Christen in einer Stadt! Da war alles gegen sie: Regierung, Reichthum, Bildung, oft die eigenen Verwandten. Das war aber kein Grund für sie, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln. Sie dankten vielmehr Gott, dass er sie aus den Finsternissen und Greueln des Heidenthums herausgeführt habe und bemühten sich, andere für die Wahrheit zu gewinnen.

Jetzt wird uns auch der Sinn der Worte klar, die der göttliche Heiland vor den Aposteln und Jüngern sprach (Matth. 11, 29.): „Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde! dass du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, Kleinen aber geoffenbaret hast.“ Wer sind wohl die Weisen und Klugen? Gewiss jene, die sich für weise und klug halten, die nicht der Erleuchtung von Oben zu bedürfen glauben, die mit der Gemeinde von Laodicea sagen (Apoc. 3, 17.): „Ich bin reich, habe Ueberfluss und bedarf nichts.“ Die Kleinen sind die Demüthigen, welche ihre Armseligkeit einsehen und zu Gott um Erleuchtung und Hilfe flehen. Bemerken wir jedoch, dass Christus eigentlich für die den Kleinen zutheil gewordene Offenbarung dankt, nicht aber nach der Lehre der heiligen Väter — für das „Verbergen“ vor den Weisen. „Verbergen“, sagen sie, heißt hier „verborgen sein lassen“. Auch die „Weisen“ hätten die Gnade, die Wahrheit zu erkennen, wenn sie mit derselben mitwirken wollten. Diese Anordnung preist der göttliche Heiland. Diese Anordnung und Handlungsweise ist auch durchaus eines unendlich gütigen und allgerechten Gottes würdig.

Auch wir wollen dieselbe preisen und Gott bitten, dass er uns immer mehr in der Demuth befestige, damit unser Glaube immer wachse, vermehrt, lebendiger werde!

Salzburg. J. Näf, em. Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Wahre und falsche „Frauen-Emancipation."** P. Aug. Rösler, C. SS. R. Stuttgart und Wien 1899. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. S. 59. Preis brosch. M. —.60 = fl. —.36.

In vorliegender Schrift bietet P. Rösler den Vortrag „allerdings bedeutend erweitert" dar, den er auf dem praktisch-socialen Curs in Straßburg (9. bis 15. Oktober 1898) gehalten. Es ist von vornherein klar, dass Aufgabe und Inhalt der Schrift nur eine programmatische Verkündigung der Grundsätze ist, welche in der Frauenfrage leitend sein sollen. Der Auctor führt den Gedanken aus, dass die Frau einer Emancipation bedürfe und dass die wahre Emancipation darin gelegen sei, dass dem Weibe der besondere Beruf der „Mütterlichkeit" gewahrt werde: selbstverständlich „Mütterlichkeit" nicht bloß im physischen Sinne aufzufassen. Darnach sei zu bemessen, welche Selbständigkeit und Freiheit dem Weibe zukomme als Einzelwesen, in der Familie und im öffentlichen Leben. Was P. Rösler zum zweiten und dritten Punkte sagt, ist von hoher Schönheit; hier ist eben von vornherein alles wahr und schön, weil göttlicher Ordnung; ausgegangen wird ja von der Voraussetzung, dass die Frau die von Natur aus ihr bestimmte Stellung erreicht habe und also ihre Aufgabe in angemessenem Wirkungskreise erfüllen könne. Da wird es der ausgezeichneten Darstellungskunst des P. Rösler leicht, dasjenige, was christliche Auffassung und Sitte in dieser Hinsicht verlangen, in harmonischer Vollendung vorzuführen.

Die Schwierigkeiten in der Frauenfrage bietet die Sorge um das Los jener Frauen, welche ihre hohe natürliche Stellung und den damit eröffneten Wirkungskreis nicht erreicht haben, denen die Mütterlichkeit im idealsten Sinne des Wortes wohl, wie allen anderen, Bestimmung, aber die Bethätigung derselben im engsten und heiligsten Kreise der Familie oder im weiten Kreise hilfsbedürftiger Armen als eigentlicher Beruf versagt ist, entweder nur zur Zeit noch, oder für immer versagt bleibt.

Da wird die Frauenfrage zur Erwerbsfrage.

P. Rösler hat auch bei dem praktisch-socialen Curs zu Wien im Juli 1899 das Referat über die Frauenfrage gehabt. Am Schlusse der hierüber eröffneten Besprechung hat P. Rösler auf seine hier in Rede stehende Schrift verwiesen, in welcher er zu den verschiedenen nach seinem Referate angeregten Fragen sich ausspreche. Bei dem Wiener socialen Curs scheint von anderer Seite her nachdrücklichst die Forderung nach Zurückführung der Frau in den beschränkten natürlichen Wirkungskreis, nach möglichster Einschränkung der selbständigen Frauen-Erwerbsstellungen erhoben worden zu sein. In der That dürfte die Frauenfrage vorzugsweise als Männerfrage betrachtet und die glücklichste Lösung daraus erhofft werden, dass die Männer social und ethisch so gestellt werden, dass die Familie, das Hauswesen wiederum mehr und mehr das Berufsfeld der Frau werde, das Gebiet ihrer Freiheit oder Selbständigkeit und ihrer unvergleichlichen

socialen Thätigkeit. Freilich, bis das erreicht, geordnet sein wird für spätere Generationen, kann man die vorläufigen Generationen nicht zugrunde gehen lassen. Mit Recht fordert man für die Frau, dass sie auch unabhängig vom Manne und alleinstehend außerhalb der Ehe eine selbständige Geltung habe, weil die Frau die volle Würde der menschlichen Persönlichkeit besitzt. Dass die frei gewählte, Gott geweihte Jungfräulichkeit die höchste Berechtigung für sich hat, steht für jeden vernünftig Denkenden außer Zweifel: in ihr ist in hervorragendem Grade die Möglichkeit geboten, der Mütterlichkeit in der Sorge für Verlassene und Arme zu leben, und selbst im streng geschlossenen Kloster kann sich die Mütterlichkeit in Besorgung des gemeinsamen Haushaltes und der Bedürfnisse der Mitschwestern ausleben. Für jene aber, welche nicht aus den höchsten religiösen Motiven freiwillig, sondern durch die Verhältnisse veranlasst, alleinstehend geblieben sind, ist das Recht auf eine unabhängige Stellung und Erwerbsthätigkeit die Lebensfrage. Hier wird die Frauenfrage zur Nothstandsfrage. Dass die Versuche zur Abhilfe durch Eröffnung neuer Erwerbsstellen in mancher Beziehung eine Art Raubbau bedeuten, indem vielfach dadurch die Häuslichkeit noch mehr gestört, die Erhaltung der Familie dem Manne, die Wartung derselben der Frau immer noch mehr erschwert wird, dieser Empfindung wird man sich schwer verschließen können.

Nachdem P. Rösler als Grundlage der Freiheit der Frau als Einzelperson die religiös-sittliche Würde und Ehre der Frau behauptet (S. 15) und einerseits die tiefste Herabwürdigung des Weibes besprochen (S. 18), anderseits die herrliche Würde und sociale Bedeutung der gottgeweihten Jungfräulichkeit (S. 21) geschildert, kommt er auf die Berechtigung und Befähigung der Frau zum selbständigen Eigenthumserwerbe zu sprechen: ihre Beschränkung findet sie nur im Sittengesetze und in der Pflicht zur Bewahrung und Entfaltung der Anlagen des Weibes zur Mütterlichkeit (S. 27); es handelt sich um Entlastung der arbeitenden Frauen (S. 30) und um die Arbeitspflicht der unheilvoll entlasteten Frauen (S. 33), die, wenn sie auch in allen Ständen zu finden sind, doch vorzugsweise in den sogenannten gebildeten gesucht werden, und endlich um die Eröffnung neuer Erwerbsgebiete für die Frau, womit die weibliche Bildungsfrage der Gegenwart zusammenhängt (S. 34).

Da ist wohl von ganz besonderer Bedeutung aus verschiedenen Rücksichten die Frage nach Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufes. P. Röslers Ansicht hierüber wird weiter unten mitgetheilt werden. Folgendes sei vorausgeschickt:

Hier handelt es sich nicht bloß um Regelung schon allgemein bestehender Arbeitsverhältnisse, um Sicherung der Frauenarbeit vor Ausbeutung und um Beschränkung einer den Mann niederringenden und dadurch die Frau schließlich vernichtenden Concurrenz, hier handelt es sich um ganz besonderes: um Eröffnung des akademischen Studiums für die Frauen und damit jener Stellungen, welche die Männer auf Grund ihrer Erziehung und Vorbildung für sich als ausschließliche Domäne behauptet hatten. Dass die Heilkunde sich von selbst als der natürlichste Angriffspunkt darbietet

zur Durchbrechung des Walles, der um die Reservationsgebiete der „höheren" Männerberufe sich zieht, liegt klar zutage; auf diesem Gebiete wird die Thätigkeit der Frau gefordert im Namen der heiligsten Güter der Menschheit, der Familie: im Namen der Sittlichkeit, des Seelenfriedens und der Gesundheit des Weibes, im Namen des Familienglückes. Nach weiblichen Aerzten rufen auch tausende und tausende von Männern, die vor weiblichen Advocaten und Richtern sich entsetzen würden. Mit Recht werden die Einwürfe, welche gegen den ärztlichen Beruf der Frau aus geistiger oder körperlicher Inferiorität gesucht werden, als nicht begründete zurückgewiesen, und wenn so vielfach das Verlangen nach weiblichen Aerzten aus moralischen Gründen geäußert wird, so ist es gewiss höchst wünschenswert, dass in genügender Anzahl weibliche Aerzte vorhanden seien. Aber — wie vieles wäre überhaupt in der Welt wünschenswert! und wir müssen uns vielfach mit dem Guten und eben noch Genügenden begnügen, obwohl wir glauben zu wissen, wie es besser oder gar am besten wäre. — Sind die Uebelstände aus dem Mangel weiblicher Aerzte wirklich unerträgliche? Sind sie im bedenklichen Umfange herrschende oder doch nur vereinzelte, individuell verursachte, und ist die Schuld daran nur immer auf der einen Seite gelegen? Ist die Scheu der Frauen vor dem männlichen Arzte wirklich eine allgemeine, und können alle jene Frauen, welche behaupten, viel lieber sich dem Arzte anvertrauen zu wollen als einer Aerztin, die ihnen als solche schon nicht sympathisch ist, als unmoralisch fühlende bezeichnet werden? Sagen nicht eifrige Vertreter des ärztlichen Frauenberufes selber: in schwierigeren Fällen wird man ja doch wieder zu dem männlichen Arzt kommen? Wird dann nicht der moralische Conflict erst recht verschärft, wird die moralische Verlegenheit und Pein nicht für jene doppelt schwer, die überhaupt an eine Aerztin sich nicht wenden können, und sagen nicht die Vertheidiger der Sache, dass ein größerer Andrang der Mädchen oder Frauen zum Studium der Medicin nicht zu erwarten sei? Sie sagen das, um über die Bedenken hinwegzutrösten, die Anderen aufsteigen bei Betrachtung des Zukunftsbildes der regulären weiblichen Studentenschaft. Welcher Art soll die Vorbildung sein, welcher Art die Ausbildung, insbesondere: soll sie gemeinschaftlich mit den männlichen Medicinern geschehen oder in getrenntem Unterricht? Soll ihnen nur beschränkte Ausübung der Praxis gestattet sein? Man muss sich zu Gemüthe führen, wie auch die Anwälte der weiblichen Aerzte in Entscheidung dieser Einzelfragen auseinandergehen; und wenn dann manche auf das Entschiedenste erklären: lieber gar keine weiblichen Aerzte, wenn nicht... entweder: ohne — oder: mit diesen und jenen Beschränkungen im Studium und in der Praxis! dann dämmert doch die Besorgnis auf, dass vor den Consequenzen auch denjenigen nicht ganz fröhlich zumuthe wird, welche stürmisch für die principielle Forderung eintreten. Wenn man auch ganz von den Missständen absieht, die bereits nach den Behauptungen der Gegner der weiblichen Aerzte oder Studentinnen sich gezeigt haben sollen, wenn man nur auf die schönen Lichtbilder hinschaut, welche das Wirken hervorragender weiblicher Aerzte und zwar vielleicht schon in größerer Zahl bietet, so darf doch die ruhige Ueberlegung nicht

unbedacht lassen, ob denn bei allgemeiner Eröffnung des Frauenstudiums, wenn auch vielleicht zunächst für den ärztlichen Beruf, die hervorragenden Eigenschaften, welche gewiss jetzt noch das weibliche Doctoren-Collegium und die Studentinnenschaft auszeichnen, solange diese Frauen oder Mädchen eine heldenmüthige Minorität sind, getragen und gehoben von der ganzen Schwere der Hindernisse, die sie zu überwinden haben, von dem Bewusstsein, einer der wichtigsten Fragen, einer großartigen Aufgabe opferwillig Bahn zu brechen — ob diese Eigenschaften die studierte und studierende Frauenschaft auch dann noch auszeichnen werden, wenn sie in Masse heranströmen werden auf geebneten Bahnen? Keine Stimme der Erfahrung kann hier beruhigend sprechen; was darüber entschieden sich äußert, ist Optimismus oder Pessimismus. Die Weibliche-Aerzte-Frage kann wohl bis zu einem gewissen Grade für sich allein unabhängig betrachtet werden, aber sie kann nicht gelöst werden unabhängig von der ganzen gewaltigen Frauenfrage; der erste allgemeine, durchgreifende Versuch der Lösung der Specialfrage wird auf allen Gebieten einreißen und entscheidend werden.

In programmatischen Schriften wird man gerne in derartigen complicierten Fragen sich begnügen mit einem kurzen Referate über den jeweiligen Stand der Bewegung und von einer besonderen Stellungnahme gerne absehen. P. Rösler behandelt (S. 43—46) die Frage hauptsächlich in Beziehung auf die Aeußerungen und Vorschläge eines einzigen Mannes, des Hofrathes Dr. Albert; selbstverständlich kann in gedrängter Kürze ein voller Einblick in die vielfachen Schwierigkeiten und Verwicklungen der Frage nicht gegeben werden; immerhin ist es interessant, in der hochwichtigen Frage die Ansicht eines so hervorragenden Mannes, wie P. Rösler es ist, zu vernehmen: er ist für die Heranbildung weiblicher Aerzte und zwar an eigenen, nur für Frauen bestimmten Anstalten.

Die überreiche und besonders in Schriften allgemeinen Inhaltes und ganz besonders auch durch Bücher aus Frauenhand überreich gewordene Literatur zur Frauenfrage hat in der Schrift des P. Rösler eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Durch die Bedeutung, welche P. Rösler mit seinem Buche: „Die Frauenfrage" gewonnen, ist jeder seiner Aeußerungen ein ganz besonderer Wert gesichert; die eben besprochene Schrift ist gewiss geeignet, die Bedeutung des P. Rösler noch zu erhöhen.

Linz. Dr. Rudolph Hittmair, Prof. der Pastoraltheologie.

2) **Lehrbuch der Philosophie** auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauche an höhern Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Alfons Lehmen S. J. 1. Band. Gr. 8°. (XV. 444 S.) Freiburg im Breisgau. 1899. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. M. 5.— = fl. 3.—.

In dem vorliegenden „Lehrbuch der Philosophie" wollte der Verfasser „zunächst denjenigen höhern Lehranstalten einen Leitfaden liefern, an denen die christliche Philosophie deutsch vorgetragen wird" (S. III). Darum schrieb er es in deutscher Sprache, und zwar, dies sei besonders hervorgehoben, nicht in bombastischer und blumenreicher, sondern, wie er selbst sagt (S. IV), in einfacher und klarer, aber schöner Sprache, so dass es für jeden ver-

ständlich und wohlthuend zu lesen ist. Demzufolge wird der Verfasser ganz gewiss auch seinen zweiten Zweck erreichen, der ihm bei Abfassung seines Werkes vor Augen schwebte, gemäß welchem „das Werk allen denjenigen, welche sich für philosophische Speculation interessieren und vorurtheilsfrei die Wahrheit suchen, ein (orientierender) Führer durch das Labyrinth philosophischer Meinungen und Systeme sein" soll (S. III). Er baut sein System ausgesprochenermaßen auf aristotelisch-scholastischer Grundlage auf, was auch überall, sozusagen auf Schritt und Tritt, leicht zu erkennen ist, selbst wenn er dies durch Anführung von Stellen aus Aristoteles und Thomas von Aquin oder anderen Scholastikern nicht noch besonders zu documentieren suchte. Sowohl in der Anlage des Ganzen, als in der Ausführung der einzelnen Theile, erweist er sich als Meister seines Fachs, der auf der ganzen Linie eine geübte und sichere Hand zu führen weiß.

In der Eintheilung seines Systems geht der Verfasser so ziemlich die von der Scholastik vorgezeichneten Pfade, indem er, um seine eigenen Worte (S. 4) zu gebrauchen, die speculative oder theoretische Philosophie in Logik oder Dialectik, Kritik oder Erkenntnislehre, Ontologie oder allgemeine Metaphysik, Kosmologie, Psychologie und Theodicee (die drei letztgenannten Disciplinen werden auch als specielle Metaphysik von ihm bezeichnet) zerlegt. Ob er sein Lehrbuch auf die Darstellung dieser Disciplinen beschränkt, oder aber außer ihnen (im zweiten Bande) auch die praktische Philosophie d. i. die Moralphilosophie oder Ethik (ebend.) behandeln wird, lässt sich aus dem vorliegenden Bande nicht entnehmen.

Er beginnt die Darstellung seines Systems mit einer Einleitung in die Philosophie, in welcher er die Definition, die Eintheilung und den Wert der Philosophie, sowie ihr Verhältnis zur Offenbarung ganz sachgemäß entwickelt. Der Methode der Philosophie hat er kein eigenes Capitel gewidmet, obgleich sie doch wohl ein solches erfordern dürfte.[1]) Auch hätte sich ganz gut ein kurzes Wort über die Ordnung der philosophischen Disciplinen anschließen können. Die Logik theilt er entsprechend der dreifachen Verstandesthätigkeit in drei Abhandlungen ein, in die vom Begriffe, vom Urtheile und vom Schlusse, sowie von deren jedesmaligen sprachlichen Ausdrucke, schickt ihnen aber noch einige „Einleitende Bemerkungen" voraus. Die einzelnen Abhandlungen lassen deutlich das Bestreben erkennen, „dem doppelten Zwecke des Werkes einerseits durch Kürze und Uebersichtlichkeit, anderseits durch Vollständigkeit (alles Hauptsächlichen) gerecht zu werden" (S. III f). Die Kritik hat er augenscheinlich mit einer besondern Vorliebe und deshalb auch vielleicht etwas eingehender, als es im Rahmen des Ganzen angezeigt gewesen wäre, dargestellt. In vier Abhandlungen handelt er des näheren: von der Existenz der Gewissheit, von den Erkenntnisquellen und dem Erkenntnisgebiete, von dem Kriterium der Wahrheit und dem Grunde der Gewissheit, sowie von der Natur der Wahrheit und Gewissheit. Allseitige Genauigkeit und Gründlichkeit kann man ganz gewiss den hier einschlagenden Erörterungen

[1]) Das Capitel „Von der Methode" scheint als „Anhang" zur Logik nicht zu passen, und die Schlussbemerkung zu S. 296 hört sich mit Unrecht so an, als ob die Metaphysik ihre eigene Methode hätte.

lobend nachsagen. Beinahe am besten hat uns aber die Ontologie gefallen, in welcher er in drei Abhandlungen: von dem Sein und den transcendentalen Bestimmungen desselben, von den höchsten Eintheilungen des Seins oder den Kategorien und von den Vollkommenheiten des Seins handelt, obgleich wir freilich nicht recht eingesehen haben, weshalb die Lehre von den Accidenzen entgegen dem Vorhaben der „Vollständigkeit" (S. IV) auf „einige Accidenzen im Besondern" (S. 398 ff) beschränkt und weshalb die Lehre von den Ursachen in den Abschnitt über „die Kategorien im Besondern" einbezogen wurde.

Die termini technici sind meistentheils (öfter freilich im letzten, als im ersten Theil) nicht bloß in deutscher, sondern daneben auch in lateinischer Sprache gebraucht, was zur Einführung in die lateinischen Werke der ältern und neuern Scholastik sehr geeignet ist; sie sind manchmal auch in ihrer eigenthümlichen Bedeutung erklärt, nur nicht gerade immer an den Stellen, wo sie zum erstenmal vorkommen (z. B. terminus S. 17, vgl. S. 92; M S P S. 91, vgl. 100), und sie werden fast ausnahmslos mit passenden Ausdrücken übersetzt (secundum quid aber nicht immer z. B. S. 369, 398, 433). Zuweilen (wir hätten es viel öfter gewünscht) begegnet man auch lateinischen Axiomen und Memorialversen, die aber ohne Uebersetzung und Erklärung geblieben sind, vielleicht deshalb, weil der Verfasser eine solche nicht für nöthig hielt. Hier und da sind zur Erläuterung oder Bestätigung des Textes Stellen aus Aristoteles oder aus Thomas von Aquin oder andern Scholastikern (gewöhnlich in Noten) beigefügt, ohne dass dazu ein besonderer Grund obgewaltet hätte; wenn es aber etwa aus dem Grunde geschehen sein sollte, zu zeigen, wie schön eine gegebene auffällige Erklärung mit den Worten der Alten harmoniert, so hätte es ganz gewiss z. B. auch auf S. 60 zu Z. 26 mit Verweisung auf Aristoteles (de interpr. c. 6, p. 17. a. 25; anal. pr. I. 1, p. 24. a. 16) geschehen können. Einigemal sind uns Definitionen aufgefallen, welche mehr oder weniger an Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit leiden, z. B. die Definition von Begriff (S. 18; vgl. S. 272) und die von Abstraction (S. 20; vgl. S. 224); die Definition von Person, wie sie Boëthius gegeben (S. 392), dürfte wohl mit Unrecht bemängelt sein. Druckfehler dagegen kann man in etwas größerer Anzahl zusammenstellen, als die wenigen „Berichtigungen" vermuthen lassen. Sollte der geehrte Herr Verfasser zum Zwecke neuer Auflagen des „Lehrbuches", deren wir ihm recht viele aus ganzem Herzen wünschen, auf eine genauere Mittheilung der gemachten und angedeuteten Ausstellungen einen besonderen Wert legen, so sind wir gerne bereit, ihm dieselben privatim namhaft zu machen. An hiesiger Stelle haben wir auf vollständige Anführung derselben verzichtet, damit es nicht den Anschein gewinne, als suchten wir den hohen Wert des „Lehrbuches" und das ihm gespendete große Lob nachträglich zu vermindern.

Trier. Domcapitular Dr. L. Schütz.

3) **Eintheilung in das Neue Testament** von Dr. Alois Schäfer. 8°. VIII. 383 S. (Wissenschaftliche Handbibliothek I. Reihe, Theol. Lehr-

Handbücher XV.) Paderborn. 1898. Ferdinand Schöningh. M. 4.60 = fl. 2.76.

Der Verfasser vorliegenden Werkes, Professor der katholischen Theologie an der Universität in Breslau, hat sich durch seine Commentare zu den zwei Briefen an die Thessalonicher, zum Galater-, Römer- und Hebräerbriefe einen Ruf auf dem Gebiete der neutestamentlichen Biblicistik erworben. Diese Einleitung in das Neue Testament ist aber als XV. Band der wissenschaftlichen Handbibliothek geeignet, seinen Namen nicht nur unter den Fachleuten und Theologen, sondern auch unter den Seelsorgern populär zu machen.

Dessen Erfahrungen in der akademischen Lehrthätigkeit haben bei der Wahl und Gestaltung des Stoffes wesentlich mitgesprochen. (Siehe Vorrede.) Er wusste es, dass eine so trockene Materie, wie überhaupt die Einleitung in die heiligen Bücher es ist, nur durch eine freie und den Bedürfnissen der Zuhörer angepasste Darstellung, das Interesse derselben mit Erfolg zu wecken und zu fesseln imstande ist. Um dieser praktischen Rücksicht willen hat er z. B. die Traditionszeugnisse über die vier canonischen Evangelien zusammengefasst und den Untersuchungen über die einzelnen Evangelien vorausgeschickt. Eine Reihe von Erörterungen, namentlich polemischer Art hat er aus gleichem Grunde in Anmerkungen verwiesen. Seine Methode ist es, die Entwicklung so zu gestalten, dass daraus die Widerlegung anderer Ansichten sich von selbst ergibt. In offenen Fragen hat der Verfasser nur zu orientieren gesucht, bei Controversen, z. B. über die Abfassungszeit der Evangelien, Apostelgeschichte, des Galaterbriefes, in denen er zu anderen Resultaten gelangte, als sie gegenwärtig bevorzugt werden, vertritt er offen seine Meinung. Die reichhaltig beigezogenen Literaturangaben sollen theils belegen, theils orientieren, machen aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Was den methodischen Aufbau des Ganzen betrifft, so geht er von dem aus, was entweder als Thatsache vorliegt oder zu seiner Erhärtung keiner später erst zu bietenden Ausführungen bedarf. Jene Fragen werden zuerst erörtert, deren Beantwortung eine gesicherte Basis für die folgenden Darlegungen zu bieten geeignet ist. Dabei war ein gewisser Wechsel in der Anordnung der Einzelmaterien unvermeidlich. Mehr, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, ward Wert auf eine Charakteristik der Individualität der heiligen Verfasser gelegt, um dieselben in ihren Schriften wieder zu erkennen. Schäfers Charakterisierung der einzelnen Verfasser ist meisterhaft, einprägend und didaktisch. Die Inhaltsangaben sind öfters zu lang, doch zeigen dieselben möglichst den inneren Zusammenhang und einheitlichen Aufbau der heiligen Schriften. Dabei versteht es der Autor, den Theologie-Studierenden und Seelsorgern manche goldene Frucht für die Praxis zu bieten. (Siehe Vorrede.)

Was die Gliederung der Einleitungswissenschaft anbelangt, so behandelt er im I. Theil die Textgeschichte, im II. Theil die specielle Einleitung oder den Ursprung der neutestamentlichen Schriften. Um eine sichere Basis gegen die Einwendungen der modernen „Kritik“ zu gewinnen, geht er von den paulinischen Briefen aus und handelt dann erst von unseren

canonischen Evangelien. In dem zu kurz ausgefallenen III. Theil wird die Entstehung des neutestamentlichen Canons entworfen.

Der gelehrte Verfasser bekundet überall eine tiefe und breite Wissenschaft, gesundes Urtheil, orthodoxe Anschauung über die Entstehung der heiligen Schriften und eine durchgreifende Beherrschung des Stoffes. Mit der strengen Unterordnung des Stoffes unter die leitenden Gedanken verbindet er eine freie, lebensfrische, anmuthige und deswegen gar nicht ermüdende Darstellung der Sachen. Was er laut Vorwortes durch sein Werk beabsichtiget hat, nämlich nicht nur die nothwendigen biblischen Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch die Liebe zur fortdauernden wissenschaftlichen Beschäftigung zu wecken — hat er vollkommen erreicht. Die trockene Einleitungswissenschaft ist dadurch manchem verdaulich geworden.

Ueber manche Lösung der strittigen Fragen und der vom Verfasser aufgestellten Ansichten läßt sich streiten. Auf die wenigen Mängel des Buches wurde der Autor von mehreren Recensenten schon aufmerksam gemacht, einige von ihm als sicher gehaltene Resultate wurden widerlegt. Ob die Voraussschickung der paulinischen Briefe vor die Evangelien in der speciellen Einleitung glücklich gewählt ist, lassen wir dahin gestellt sein. Auffallend ist die so späte Ansetzung der Abfassungszeit unserer synoptischen Evangelien und der Apostelgeschichte. A. Schäfer meint S. 198, dass wir nach dem Zeugnisse des Irenäus bezüglich der Abfassungszeit des Matthäus-Evangeliums nicht über das Jahr 63 hinaufgehen dürfen. Für seine Anschauung beruft er sich auf Belser, dieser hat jedoch inzwischen seine Meinung über die Erklärung des betreffenden Irenäustextes geändert (Tübinger theol. Quartalschrift 1898, II. S. 176 ff.). Consequenterweise müssen die Zeitbestimmungen für die Abfassung des Marcus auf Jahrg. 67 (S. 225), des Lukas zwischen den Jahrg. 67—70 herabgerückt werden. Wir hoffen, der Herr Verfasser werde bald dem Beispiele Belsers folgend hinsichtlich der Abfassungszeit des Matthäus-Evangeliums zur alten traditionellen Anschauung zurückkehren müssen.

In der Presbyter-Johannes-Frage theilt A. Schäfer die Meinung der Protestanten und des Eusebius (H. E. III 39, 5), wornach der Apostel und der Presbyter Johannes auseinander zu halten wären.

Die im Römerbriefe (15, 19) erwähnte Reise des heiligen Paulus nach Illyricum, unternommen auf dessen zweiter Missionsreise von Korinth aus, wird nicht berührt, dagegen eine Reise desselben nach Korinth von Ephesus aus in der Zeit zwischen dem I. und II. Korintherbriefe mit Chrysostomus u. a. vertheidigt. (S. 103).

Als Adressaten des Galaterbriefes hält der Verfasser die Bewohner der Landschaft Galatien und nicht die der römischen Provinz dieses Namens, als Abfassungszeit desselben die erste Zeit des ephesinischen Aufenthaltes (d. J. 54—55). Seine diesbezüglichen Ausführungen sind gewinnend, aber nicht überzeugend. (S. 88—90).

Ob die Behauptung auf S. 322: „Nach den Eingangsworten des I. Petrusbriefes sind auch Galatien, Pontus, Cappadocien, Bithynien und das proconsularische Asien Schauplatz seiner (des heiligen Petrus) Wirksamkeit gewesen", Anklang finden wird, zweifeln wir.

Bei der Behandlung der Apokalypse des heiligen Johannes vermissen wir eine Auseinandersetzung der verschiedenen Erklärungsversuche derselben.

Die Antwort der S. Congr. Inquisitionis dd. 12. Jänner 1897 über die Authenticität des Comma Ioanneum wird vom Verfasser todtgeschwiegen. Es ist ja wahr, dass manchem Gelehrten die genannte Entscheidung unerwartet gekommen ist, jedoch die Theologen und Seelsorger, für die das Werk in erster Reihe bestimmt ist, müssten jedenfalls davon in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Abstammung des Apostels Judas Thaddäus auf S. 311 setzen wir ein großes Fragezeichen.

Görz. Dr. Franz Sedej, Domherr.

4) **Lehrbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. J. B. Heinrich. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Philipp Huppert. Erster Halbband. Gr. 8°. XI. 318 S. Mainz 1898. Kirchheim. M. 5.— = fl. 3.—.

Ein deutsch geschriebenes Lehrbuch der Dogmatik, welches auf circa 700 Seiten dem Leser die Glaubenslehren unserer Kirche in zwar gedrängter, aber doch wissenschaftlicher Form darbieten will, ist gewiss nicht überflüssig; es haben zwar die letzten Jahrzehnte eine erkleckliche Anzahl tüchtiger dogmatischer Werke aufzuweisen; aber diese sind meist in lateinischer Sprache abgefasst und durchwegs erheblich voluminöser als das Buch werden wird, dessen erste Hälfte uns vorliegt. Man wolle uns nicht missverstehen: für die theologische Wissenschaft sind jene Werke gewiss von größter Bedeutung und sie haben namentlich zur Wiederbelebung der scholastischen Theologie ganz außerordentlich beigetragen; auch die Anwendung der lateinischen Sprache finden wir aus verschiedenen Gründen zum Mindesten sehr rathsam bei einer streng wissenschaftlichen und ausführlichen Behandlung der Dogmatik; wer also die Dogmatik eingehend studieren will, wird des einen oder anderen jener größeren Werke nicht entrathen können. Allein, wo es sich darum handelt, dem Theologen und besonders dem in der Praxis stehenden Priester, der die Philosophie und Dogmatik schon studiert hat, ein Werk an die Hand zu geben, in welchem er kurz und bündig verlässliche Auskunft über dogmatische Fragen finden, respective sein Wissen auffrischen kann, da ist ein Buch wie das in Rede stehende ganz am Platz, zumal wir derartige Arbeiten nicht allzuviele besitzen. Kommt dazu noch, dass es von einem Heinrich herrührt und dem soeben bezeichneten Zwecke vollauf gerecht wird, so ist es nur freudig zu begrüßen, und dem Herausgeber, der laut Vorrede die gewiss mühsame Aufgabe übernommen hat, aus den noch vorhandenen Collegienheften mit möglichster Treue die Vorlesungen des seligen Heinrich zu bieten, gebürt alle Anerkennung.

Der vorliegende erste Halbband enthält auf 318 Seiten die theologische Erkenntnislehre (5—74), die Lehre von Gott dem Dreieinen (75—209) und von der Schöpfung (210—318). Kürze und Präcision sind überall erstrebt und auch erreicht, ohne dass die Arbeit zu einem dünnen Leitfaden zusammengeschrumpft wäre; damit hängt zusammen die überaus große Uebersichtlichkeit, die durch die ganze Anordnung des Druckes und durch die Marginalnoten aufs Wohlthuendste hervortritt. Drei Vorzüge, die auch in der „dogmatischen Theologie" Heinrichs

zutage treten, finden sich auch hier, wenngleich in engerem Rahmen, wieder: Anschluss an den heiligen Thomas, fleißige Benützung des Vaticanums und relativ ausführliche Rücksichtnahme auf die neueren, respective modernen Irrthümer.

Im ersten Theile, der durchwegs an der Hand des Vaticanums voranschreitet und dadurch dem Leser die Tragweite dieses Concils für die theologische Erkenntnislehre zum Bewusstsein bringt, ist besonders die Darstellung des Wesens und der Genesis des Glaubens (S. 17 ff.) sehr gelungen. Die so schwierige und vielumstrittene Frage nach dem ultimum resolutivum fidei wird (gegen Lugo, sowie gegen Pesch u. aa.) im Anschluss an Suarez gelöst. (Pesch hat neuerdings die Ansicht des Suarez abgelehnt in seinen prael. dogm. t. VIII. sect. IV. prop. XIX.). — Der theologischen Erkenntnislehre ist überhaupt eine verhältnismäßig recht eingehende Behandlung zutheil geworden, wie ja auch im großen Werke Heinrichs dieser Tractat zwei Bände füllt.

Aus dem zweiten Abschnitt heben wir hervor die schönen Gottesbeweise (S. 82 ff.), den genau entwickelten Begriff der Ewigkeit (§ 26), die treffende Erklärung des Vorherwissens der freien Willensacte (§ 30). Die Controverse über das Medium des göttlichen Erkennens wird ebensowenig wie in der „dogmatischen Theologie" entschieden. Sorgfältig und ausführlich sind die Beweise für das Geheimnis der Trinität im Allgemeinen und für die Gottheit Christi im Besonderen gegeben (S. 148 ff.), ja der Beweis aus den vornizänischen Vätern ist geradezu musterhaft (S. 170 ff.) — Etwas störend ist, dass schon S. 185 der Ausdruck „notionales Erkennen" vorkommt, bevor noch von den Notionen (S. 200) die Rede war. Auch hätten wir gewünscht, dass der Begriff der Zeugung (S. 186) schärfer dargestellt worden wäre; es kann nämlich nicht genug betont werden, dass der Zeugungsact als solcher objectiv praecise ein vivens similis naturae zum Terminus hat, oder, wie Scheeben (Myst. S. 82) sich geistvoll ausdrückt, dass die „Zeugung die höchste Art der Production ist, durch welche der Zeugende in der vollkommensten Weise von sich selbst Zeugnis gibt, sich selbst ausspricht"; diesen Begriff vorausgesetzt, bietet die theologische Entwicklung der processio Filii und ihrer Unterscheidung von der processio Spiritus S. keine Schwierigkeit.

Im dritten Abschnitt (Lehre von der Schöpfung) findet sich wiederum passender Anlass, das Vaticanum zu verwerten (§ 64). Der Verfasser vertritt die Unmöglichkeit einer ewigen Weltschöpfung (S. 287 f.), und handelt (§ 66) über das Böse ausführlicher, als man es in einem Compendium suchen würde. Recht zeitgemäß war es, die Lehre über die Unsterblichkeit der Seele im alten Testament so genau vorzuführen, wie es im § 80 geschieht. Der Creatianismus dürfte doch eine höhere Gewissheit beanspruchen, als ihm Auctor (S. 257) zuerkennt (cf. Kleutgen in Ztschr. f. kath. Theol. VII. [1883] S. 197 ff.). Etwas unklar ist der Satz (§ 81, die Willensfreiheit): „Nicht das Wollen, sondern nur der Vollzug des Gewollten, das heißt die actus externi a voluntate imperati können dem Zwange unterliegen," womit gesagt sein soll, dass ein Zwang nur äußere Acte treffen und dann bezüglich der materiellen Existenz derselben das imperium voluntatis ersetzen kann. — Dass eine genaue Entwicklung und Begründung des Begriffes des Uebernatürlichen nicht ex professo der Darstellung des Urzustandes der Stammeltern vorausgeschickt ist, macht sich bei der Vorführung der benannten Lehre als ein Mangel fühlbar, dem auch durch die später (p. 85) folgende, „nähere Erklärung" nicht genügend abgeholfen ist; die bei jener Untersuchung gewonnenen Resultate hätten ja in der Gnadenlehre durch einfache Rückverweisung verwertet werden können; so aber wird z. B. die Uebernatürlichkeit sowohl der ursprünglichen Gerechtigkeit als auch unserer gegenwärtigen Bestimmung nur zur Hälfte bewiesen, indem für die Untersätze der betreffenden Argumente auf die Gnadenlehre vertröstet wird (§ 84 n. 695; § 85 n. 707). Ebenso hätte als nothwendiges suppositum der Lehre von der Erbsünde klar und ex professo der Satz bewiesen werden sollen, dass der erste Mensch die dona supernaturalia (und praeternat.) als Stamm- und Erbgut des ganzen Geschlechtes erhalten habe. Die Lehre von der Erbsünde (§§ 89—93) zählen wir übrigens zum Besten, was

das Buch bietet. — Zur patristischen Beweisführung für die unbefleckte Empfängnis (§ 94, womit das Buch schließt) hätten doch noch ein paar Väterstellen in extenso angeführt werden sollen; es sind ihrer nur drei mitgetheilt, die sich z. B. aus Hurter (II. th. 162), Scheeben (Hob. III. § 279 b) oder aus Heinrichs großem Werke (VII. § 351) leicht vermehren ließen.

Doch diese auch sonst hervortretende Selienheit an wirklichen (auch Schrift-) Citaten, an deren Stelle großentheils nur Verweisungen sich finden (cf. S. 237, 253 u. s. w.), ist offenbar auf Rechnung der überall erstrebten Kürze zu setzen und steht dem eingangs erwähnten Zweck des Buches keineswegs entgegen. Was die formelle Seite des Werkes betrifft, so ist die Diction eine sehr gewandte und klare: nur der zweimal wiederkehrende Ausdruck „verbeistandet" (S. 41, 62) hat unseren Beifall ebensowenig als die „impliciten" Wahrheiten (S. 50); wenig klar (wenn auch ganz richtig) ist der Satz (S. 107): „Die Gattung erhält ihre Existenz erst durch die Specification durch die Differenz, für die sie indifferent ist." — Die Ausstattung ist vorzüglich, Druckfehler sind relativ selten (z. B. S. 92 und 108 das Tetragrammaton verdruckt: S. 139 Z. 4 exeidit gut: S. 148 Z. 23 für Offenbarung lies: Ueberlieferung: S. 189 Z. 25 statt principium quo lies: principium quod; S. 275 Z. 25 statt natürlich lies: übernatürlich, u. n. a.).

Möge das Buch nicht nur für die einstmaligen Schüler Heinrichs, sondern auch für recht viele andere Priester und Theologen ein willkommenes adminiculum scientiae bilden, wozu es in hohem Grade geeignet ist! Wir erwarten das baldige Erscheinen des zweiten Halbbandes, in welchem wir die gleichen Vorzüge zu finden hoffen, der aber in Anbetracht des noch erübrigenden daselbst zu behandelnden Stoffes wohl etwas umfangreicher wird ausfallen müssen.

(Göttweig. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B.

5) **Die Streitfrage über die physische oder moralische Wirksamkeit der Sacramente** nach ihrer historischen Entwicklung kritisch dargestellt von Dr. Georg Reinhold, k. k. Univ.-Prof. in Wien. Gr. 8°. 148 S. Stuttgart und Wien 1899. Roth. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Um die Streitfrage, ob die Ursächlichkeit der Sacramente als eine physische oder als eine moralische aufzufassen sei, sowie den Verlauf der einschlägigen Erörterungen möglichst allseitig zu kennzeichnen, hat der gelehrte Verfasser, wie aus dem angehängten Literatur-Verzeichnisse ersichtlich wird, nicht weniger als 84 Autoren theils aus der ältesten, theils aus der neueren und neuesten Zeit zurathe gezogen. Ein großer Bruchtheil von ihnen steht mit Entschiedenheit für die physische Wirksamkeit ein, eine kaum geringere Anzahl vertritt ebenso entschieden die moralische Wirksamkeit, andere endlich lassen die Streitfrage offen oder suchen eine so oder so geartete Mittelstellung. — Des Näheren läßt sich der Inhalt unseres Buches in Kürze folgendermaßen wiedergeben. Als Einleitung dient der Hinweis auf die vielfache Bedeutung des Wortes sacramentum bei den Alten und auf die geschichtliche Entwicklung des Sacramentsbegriffes. Die Erwähnung der Ansicht älterer Theologen, als wären die Sacramente bloße Zeichen oder Vorbedingungen der Gnadenertheilung, bildet den Uebergang zur Sache selbst. Hier kommt zunächst die Lehrmeinung von der physischen Wirksamkeit, wie sie uns namentlich bei Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Cajetan und Suarez in verschiedenen Abstufungen entgegentritt, zu geordneter Dar-

stellung. Auf Thomas wird in einem Anhange nochmals zurückgegriffen. Dann folgt die Darlegung der Lehre, die den Sacramenten in verschiedenen Ausprägungen, die besonders an die Namen Melchior Canus, Vasquez, de Lugo, Amort und Billot geknüpft sind, eine moralische Ursächlichkeit zuerkennt. An dritter Stelle werden alle vorgeführten Anschauungen der Reihe nach einer strengen Kritik unterzogen und schließlich die Anschauung Scheebens, der die Wirksamkeit der Sacramente als eine organische oder mystische bezeichnen zu sollen glaubt, als die zutreffendste oder annehmlichste hingestellt.

Wir finden vor allem die Kritik, die vom Verfasser an Vasquez, de Lugo und Franzelin geübt wird, nicht allerseits stichhaltig. Zweitens sagt uns Scheebens Lehre nicht besonders zu; indem wir an derselben, um von anderem zu schweigen, mit Christ. Pesch die wünschenswerte Durchsichtigkeit vermissen; was nach unserem Urtheile — im Vorbeigehen sei es gesagt — auch von Billots Lehre gilt. — Nach unserer Einsicht liegt das Entscheidende der ganzen Controverse in folgenden Fragepunkten: 1° Wie unterscheidet sich der Begriff der Ursächlichkeit vom Begriffe einer bloßen Bedingung und von anderen ähnlichen Begriffen; 2° ist das, was man gewöhnlich als moralische Ursächlichkeit bezeichnet, wirklich eine wahre Ursächlichkeit und kann dieselbe je nach Umständen auch als causa instrumentalis auftreten; 3° heischen die ursprünglichen und abgeleiteten Quellen der Offenbarung dort, wo sie in maßgebender Weise von der Ursächlichkeit der Sacramente reden, alles genau erwogen bloß im allgemeinen eine volle und wahre Ursächlichkeit oder aber bestimmter eine physische Ursächlichkeit; 4° beruhen die Kraft- oder Wertmomente, die von den vorzüglichsten Vertretern der moralischen Wirksamkeit der Sacramente geltend gemacht werden auf Wahrheit, ließen sie sich nicht noch verstärken und zu einem Ganzen verschmelzen und begründen sie wenigstens in ihrer Gesammtheit eine wahre Ursächlichkeit? — Dr. Reinhold hat rücksichtlich dieser Fragen manches geleistet; aber nach unserem Dafürhalten hätte er noch mehr leisten können.

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

6) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus VIII. Tractatus dogmatici I. de virtutibus in genere; II. de virtutibus theologicis. 8°. X und 316 Seiten. Freiburg i. Br., 1898. Herder'sche Verlagshandlung. M. 4.80 = fl. 2.88, geb. M. 6.40 = fl. 3.84.

Im achten Bande seiner vorzüglichen Dogmatik behandelt P. Pesch die Lehre von den Tugenden im allgemeinen und von den theologischen Tugenden im besonderen. Dieser Gegenstand hat in neuerer Zeit wohl keine ausführlichere und zugleich gründlichere Darstellung gefunden. Alle Freunde der theologischen Wissenschaft und insbesondere der Theologe selbst werden dem Verfasser für sein Werk, das wahrhaft eine Bereicherung unserer dogmatischen Literatur bildet, aufrichtigen Dank sagen.

P. Pesch gibt zunächst eine Begriffsbestimmung und Eintheilung der Tugend, weist die Existenz der sogenannten eingegossenen Tugenden nach, welche zugleich mit der heiligmachenden Gnade durch die Rechtfertigung verliehen

werden, entwickelt die Bedingungen, unter denen eine Vermehrung dieser Tugenden stattfindet und anderseits deren Verlust erfolgt und bringt ihr Verhältnis zu den Gaben des heiligen Geistes zur Darstellung (p. 1—48). Sodann geht der Verfasser auf die Behandlung der theologischen Tugenden über. Er erörtert die Bedingungen des Glaubensactes auf Seiten des Subjects, den Gegenstand des Glaubens, die sogenannte Praeambula fidei, das Glaubensmotiv mit Berücksichtigung der Lehren des P. Suarez, P. Viva und des Cardinals de Lugo, die Glaubensgewissheit mit Würdigung der Aufstellung des Professors Hermes, endlich die Eigenschaften des Glaubens (p. 49—194). Daran schließt sich die Entwicklung der kirchlichen Lehre über die theologische Tugend der Hoffnung (p. 195—225), sowie der Liebe (p. 226—286), deren ausgezeichnete Stellung klar und bündig dargelegt wird. In einem Appendix (p. 287—303) gelangt sodann die Lehre von der christlichen Vollkommenheit zur Darstellung. Den Schluss bildet ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis (p. 305—314). Die Lehre von den moralischen Tugenden, von der Sünde und von den letzten Dingen soll im neunten (Schluss-)Bande erörtert werden.

Aus dem hier angezeigten Werke wird namentlich der Dogmatiker und Moraltheologe mannigfache Belehrung schöpfen; aber auch der praktische Seelsorgspriester kann reichen Gewinn daraus ziehen, nicht zuletzt für seine eigene ascetische Fortbildung. Möchten recht viele durch das Studium dieses Buches, in dem die Erhabenheit der theologischen Tugenden so lichtvoll nachgewiesen und gezeigt wird, sich auch zur eifrigen Uebung dieser Tugenden begeistert fühlen, welche bei Jesus Sirach (2, 8 ff.) und besonders im Römerbriefe (1, 17; 5, 1 ff.) als Inbegriff der ganzen sittlichen Lebensaufgabe des Menschen bezeichnet wird.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, Professor der Dogmatik.

7) **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus IX. 366 Seiten in 8°. Freiburg i. Br., 1899. Herder'sche Verlagshandlung. M. 5.40 = fl. 3.24, geb. M. 7.— = fl. 4.20.

Vorliegender Band bildet den letzten Theil der Dogmatik von Pater Christian Pesch, so dass das große, über 3300 Octavseiten zählende Werk nunmehr abgeschlossen ist. Zur Behandlung gelangen in diesem Theile die Tractate de virtutibus moralibus (pp. 1 – 204), de peccato (p. 205 bis 261) und de novissimis (p. 262 – 355). Das alphabetische Inhaltsverzeichnis füllt die letzten zehn Seiten aus. Die Vorzüge, welche von den vorausgehenden acht Theilen gerühmt werden mussten, kommen auch dem letzten Bande zu: kirchliche Correctheit, leichtverständliche Sprache und klare überzeugende Beweisführung. Mit Ruhe und Sicherheit erörtert der Verfasser alle die Glaubenssubstanz betreffenden Materien. Aber auch verschiedene andere Fragen, welche, ohne den Glaubensinhalt zu berühren, das Interesse des Theologen wachzurufen geeignet sind, zieht Verfasser in das Bereich seiner Untersuchungen und gelangt hierbei zu einem Resultate, dem man seine Zustimmung nicht leicht versagen kann; wir verweisen beispielshalber auf den Artikel: De statu animarum in purgatorio, p. 289 ss. Der herzlichen Gratulation, welche wir dem Herrn Verfasser zur glücklichen Vollendung des schönen Werkes darbringen, reihen wir den Wunsch an, es möchten recht viele Candidaten der Theologie und recht zahlreiche Priester sich der Dogmatik des P. Pesch als Handbuch bei ihrem Studium bedienen;

sie werden an P. Pesch nicht nur einen zuverlässigen Führer bei ihrer wissenschaftlichen Ausbildung haben, sondern auch einen wohlmeinenden Freund auf ascetischem Gebiete. Der Gebrauch des wertvollen Buches könnte übrigens noch erleichtert werden, wenn dem letzten Theile der bereits im Erscheinen begriffenen zweiten Auflage auch ein Index generalis beigegeben würde, in welchem wenigstens die hauptsächlichsten Materien verzeichnet wären.

Bamberg. Prof. Dr. Max Heimbucher.

8) **De gratia Christi et de libero arbitrio** sancti Thomae Aquinatis doctrinam breviter exposuit atque cum doctrina definita et cum sententiis protestantium comparavit. Dr. R. Rrogh-Tonning. 8°. 87 S. Christianiae 1898, apud Jacob Dybwad. M. 3.20 = fl. 1.92.

Wie in der früheren Schrift „Die Gnadenlehre und die stille Reformation," so liefert der um die theologische Wissenschaft hochverdiente Verfasser auch in vorliegender den Nachweis, dass die katholische Kirche in ihrer Auffassung von der Gnade und deren Verhältnis zur Willensfreiheit sich stets consequent geblieben, hingegen der Protestantismus die von Luther aufgestellte deterministische Gnadenlehre, wodurch die Freiheit des Willens hinweggeleugnet wird, ganz aufgegeben und soweit er sich noch zum positiven Christenthume bekennt, bedeutende Berührungspunkte mit der katholischen Lehre gewonnen hatten. Die Art und Weise, wie dieser Nachweis geliefert wird, deutet der Verfasser im Prooemium an: Propositum mihi fuit, ut doctrinam St. Thomae de gratia Christi et de libero arbitrio ita exponerem, ut omnes quidem eius partes maiores complecterer et persequerer, sed hactenus tamen ut ea tantum adhiberem, quae necessaria essent ad demonstrandum, quaenam esset in his partibus doctrinae gravissimis altera ex parte ratio illius adversus Ecclesiam, altera ex parte ratio protestantismi adversus illum.

Das Verhältnis der Gnadenlehre des heiligen Thomas in ihren Grundzügen zur katholischen Lehre einerseits, und die Stellung des Protestantismus zur Lehre des heiligen Thomas andererseits bilden demnach die Haupttheile dieser Untersuchung und bestimmen zugleich den Gang der Darstellung. Die schwierigste Partie ist offenbar die Darlegung der Lehre des heiligen Thomas. Der Verfasser löst diese Aufgabe in doppelter Weise. Zunächst gibt er den Text des heiligen Lehrers wortgetreu wieder: „De necessitate gratiae" — „De gratia quantum ad eius essentiam" „De divisione gratiae" — „De causa gratiae" — „De effectibus gratiae: de remissione peccatorum, de fide iustificanti, de merito." (Vgl. die theol. Summe des hl. Thomas 1, 2, 9. 109—114)

An den Text des Aquinaten, der sich auf das in den einzelnen Fragen Wichtigste beschränkt, schließt sich nun in Form einer Folgerung (Corollarium) jedesmal eine kurze Erläuterung desselben an. — Von größter Bedeutung ist der auf die Erläuterung folgende „Consensus". In diesem wird die Uebereinstimmung der Lehre des heiligen Thomas mit

der katholischen Lehre nachgewiesen, zugleich aber die große Abweichung des älteren Protestantismus von der katholischen Lehre und der Lehre des heiligen Thomas, sowie die Annäherung der modernen protestantisch-gläubigen Richtung an die katholische Doctrin. Das Verfahren des Verfassers ist ein rein objectives, frei von aller Polemik. Er läßt den Fürst der Schule reden; die Kirche spricht in ihren dogmatischen Entscheidungen; Luther, Melanchthon und andere Protestanten gelangen zum Wort; für den Leser ist es dann ein Leichtes, mit dem Verfasser das Resultat der Uebereinstimmung, respective Nichtübereinstimmung zu ziehen. So gewinnt die Schrift den Charakter der ruhigen, unparteiischen Darstellung und der objectiven Wahrheit; sie führt den christusgläubigen Protestanten zu weiterem Nachdenken und ist sehr geeignet, die vielen, oft tief eingewurzelten Vorurtheile der Protestanten gegen die katholische Gnadenlehre allmählich zu zerstreuen. Was man der katholischen Kirche noch immer zum Vorwurfe macht, als ob sie semipelagianische, oder besser gesagt pelagianische Irrthümer, wonach der freie Wille die Gnade verdienen könne und die Gnade nicht mehr ein freiverliehenes, zur Seligkeit absolut nothwendiges Geschenk Gottes sei, in ihren Lehrbegriff aufgenommen habe, findet in dieser gediegenen Schrift die gründlichste Abfertigung. Auch gelangt der von Luther vielgeschmähte heilige Thomas von Aquin, welchen der Reformator „den Brunn und Grundsuppe aller Ketzerei, Irrthumb und Vertilgung des Evangelii" nennt, durch diese Untersuchung wieder in protestantischen Kreisen zu Ehren und Ansehen. Kleinere Ungenauigkeiten in der Darstellung und eine gewisse Härte der lateinischen Diction, für welche der Verfasser wegen Mangel an Uebung im Gebrauch der lateinischen Sprache schon im Vorwort um Nachsicht bittet, thuen dem hohen Werte und der großen Bedeutung dieser Schrift keinen Abbruch. Sie ist und bleibt ein ehrenvolles und schönes Denkmal zu Ehren des großen Aquinaten, eine glänzende Rechtfertigung der katholischen Gnadenlehre und ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Worte Christi: „Ut omnes unum sint" Joan. 17, 21.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J.

9) **Pädagogik und Didaktik** auf modern-wissenschaftlicher Grundlage. Von Dr. Josef Müller. 8°. VI u. 192 S. Mainz, 1898. Verlag von Franz Kirchheim. M. 3.— = fl. 1.80.

Das Buch zerfällt in vier Hauptstücke. Das erste: „Allgemeine Grundlegung" gibt den Begriff der Erziehung und verbreitet sich dann über das Bildungsziel, die Möglichkeit der Erziehung, die Erfordernisse des Erziehers und die Wichtigkeit des Erziehungsberufes. Das zweite handelt von der „Erziehung im ersten Kindesalter". Das dritte „Didaktik" erstreckt sich auf den Unterricht nach seinen vielgestaltigen Formen und Methoden. Das vierte bespricht die „Pädagogik oder Erziehungslehre im engeren Sinne". — Es ist ein wertvolles und gediegenes Werk, das unter so manchen guten pädagogischen Schriften stets eine hervorragende Stelle einnehmen wird. Die Auffassung des Autors über Erziehung und Unterricht, Bildung des Herzens und Verstandes ist edel und weihevoll. Seine Gedanken sind aus dem Leben gegriffen, praktisch und doch ideal, das erhabene Ziel der

wahren Erziehung stets verfolgend. Seine Beurtheilung vieler falscher Systeme auf dem Gebiete der Pädagogik ist in den meisten Fällen zutreffend und überzeugend. Die pädagogischen Principien, von denen er ausgeht und die er mit einer gewissen Selbständigkeit und Originalität für sein System verwertet und weiterspinnt, beruhen auf Wahrheit und stehen im Einklange mit den großen Principien des Christenthums in der Erziehung und Leitung der Menschheit zu ihrem übernatürlichen Ziele. — Dass der Verfasser in einigen Punkten Behauptungen aufstellt, über welche man mit ihm rechten kann, ist bei dem Gegenstande, den er behandelt und der zum Theil wandelbarer Natur ist, nicht zu verwundern. So scheint es, dass er in seinen Forderungen für die physische Erziehung (II, 6) etwas zu weit geht. Wenn auch Pflanzennahrung eine überwiegende Stellung in der Diätetik einnehmen soll, so ist doch auf die heutige Culturentwicklung, die nun einmal auf andere Nahrungsmittel auch angewiesen ist, einigermaßen Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt von den Getränken. Warum der Verfasser (III, § 18) das Kopfrechnen in den Elementarschulen verurtheilt, ist nicht recht klar, da es doch eine überaus nützliche Uebung des Gedächtnisses und des Verstandes und selbst für das Leben von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Auch eifert Verfasser in etwas zu schroffer Weise gegen körperliche Züchtigung in der Schule. (IV, 13). Vielfach wird ihre Abschaffung durch die Schulgesetze in einigen Ländern bedauert. Man möchte sie wieder einführen. Jedenfalls würde man in mancher Schule dann mehr erreichen. Auch die heilige Schrift empfiehlt die Ruthe. — Endlich will uns die häufige Berufung auf verschiedene Werke Jean Pauls nicht gefallen. Manche Citate aus denselben sind weniger passend, zu derb und vom ästhetischen Standpunkte aus zu wenig geschmackvoll.

Immerhin bleibt das Werk empfehlenswert. Es bietet des Guten, Edlen und Nützlichen soviel, dass kleinere Mängel fast ganz verschwinden. Namentlich wünschen wir diese „Pädagogik und Didaktik" in den Händen der Lehrer und Erzieher. P. Heggen.

10) **Die sieben Gaben des heiligen Geistes** in ihrer Bedeutung für das christliche Leben, unter Zugrundelegung der Lehre des heiligen Thomas von Aquin, von Dr. Josef Rogler, Pfarrer. Regensburg, Rom und New-York. 1899. IV u. 399 S.

Ehre, wem Ehre gebürt! Dies Wort kann in vollem Sinne auf den Verfasser des vorliegenden Buches angewendet werden. Denn es verdient öffentliche, ehrende Anerkennung, wenn ein Pfarrer, mit Seelsorggeschäften überhäuft, die Selbstüberwindung und die geistige und körperliche Kraft besitzt, eine wissenschaftliche Arbeit, wie sie die theologische Facultät der Universität München im Jahre 1891 mit dem vorstehenden Thema als Preisaufgabe gestellt hat, auszuführen und nach gründlicher Feilung in Druck zu legen. Diese wohlgelungene Leistung des Pfarrers Josef Rogler der Diöcese Eichstädt liegt uns in einem sauber gedruckten Buch von stattlichem Umfang und noch höherem inneren Werte vor, und wir beeilen uns, das Werk als die reife Frucht mehrjähriger Quellenstudien den Theologen, Katecheten und Predigern dringend zu empfehlen. Hierin

ist dem Wunsche des Cardinalerzbischofs Manning von Westmünster Rechnung getragen, es möchten die Abhandlungen des heiligen Didymus, des heiligen Basilius, des heiligen Ambrosius (die drei letzten Bücher De fide) über den heiligen Geist, sowie die Abschnitte über die Gnaden und sieben Gaben des heiligen Geistes aus den Schriften des heiligen Thomas, des heiligen Dionysius des Karthäusers und des heiligen Bernardin von Siena herausgegeben und für die praktische Seelsorge verwertet werden. Alle diese Schriften und noch viele andere hat Rogler benützt. (Vgl. die Literatur Seite 396 f.)

Das Buch zerfällt in vier Theile, worin über die sieben Gaben des heiligen Geistes im allgemeinen und im besonderen, über die sieben Gaben und das christliche Leben, über die Gaben des heiligen Geistes und die eingegossenen Tugenden, endlich über die sieben Gaben und die Früchte des heiligen Geistes gehandelt ist.

Wie ich sehe, zeichnet sich die Arbeit durch Klarheit der Darstellung, scharfe Begriffsbestimmung, reifes Urtheil über die verschiedenen sich manchmal widersprechenden Aufstellungen, allseitige Erörterung, speculativen und mystischen Geist aus. Ohne Zweifel kann das Buch für das Studium und den christlichen Unterricht großen Nutzen stiften. Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Würzburg. Dr. Kihn.

11) **Der Prophet Amos.** Nach dem Grundtexte erklärt von Dr. K. Hartung, k. o. ö. Professor am königlichen Lyceum in Bamberg. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats. Freiburg. Gr. 8°. (XII und 170 S.) (**Biblische Studien.** Herausgegeben von Prof. Dr. O. Bardenhewer; III. Band, 4. (Schluss-) Heft.) Freiburg 1898. Herder. Preis M. 4.60 = fl. 2.76.

Vorliegendes Werk bildet einen neuerlichen Beweis von dem allseitig freudig begrüßten Fortgange der „Biblischen Studien." Der hochwürdige Verfasser übergibt hiemit der Oeffentlichkeit einen Versuch zur Erklärung des Propheten Amos und will „ein Kleines zum Verständnis dieses Buches beitragen;" einen meritorischen Fortschritt betreffs der bisher bestehenden Erklärung intendierte Herr Verfasser nicht.

Mit großem Fleiße und richtiger Auswahl hat der Verfasser die Erklärung der keilinschriftlichen Denkmäler (von Sayce, Tiele, Vigouroux u. a.) benützt und dadurch das lexikalische und geographische Moment des Werkes — hie und da fast zu weitläufig — recht angenehm beleuchtet. Statt der vielen citierten Zahl-Parallelstellen wäre (eben mit Rücksicht auf die durchschnittliche Volumausdehnung) eine erweiterte grammatische oder syntactische Bemerkung erwünschter gewesen. Bleibt ja doch immer die eigentliche Hauptsache eines Commentars die: den Sinn des Autors und den inneren Fortgang seiner Gedanken dem Leser nach Möglichkeit zu verdeutlichen. Die Einleitungsfragen sind (S. 1 bis 17) kurz und richtig behandelt; die Inhaltsangabe (S. 11 ff.) muss sich aber der Leser stets gegenwärtig halten. Die Uebersetzung ist im ganzen recht wortgetreu, allein an mehreren Stellen zu matt; die sogenannte lebendige Frische wäre ja in eingehender Beachtung der hebräischen Syntax nicht schwer zu gewinnen; z. B. 1, 4. 7. 10; 2, 12. 16; 3, 12. 15; 4, 15; 5, 18. 19. 24 u. a. In der Erklärung selbst ist manche Wendung ganz gut gegeben. Bezüglich der Form wären vielleicht doch einzelne ganz zutreffende Bemerkungen P. Zenners mit Rücksicht auf das Präludium

Amos' (1, 2—2, 16) zu verwerten gewesen, z. B. 1, 3; 2, 1. 9., und namentlich was über das Verhältnis des letzten Theiles (2, 6—16) angedeutet ist. — Der Ausdruck „Weg zum Gerichte" (S. 54) ist wohl zu eng; die zweite Hälfte von 3, 12 bedürfte einer näheren Erklärung, ebenso 4, 3 „zu der Menge." Das von den „üppigen Großen des Landes" Gesagte bezieht Hartung nur auf Israel. — Der zweite Abschnitt verdiente eine eingehendere Bearbeitung, besonders wäre das gegenseitige Verhältnis der fünf Visionen mehr hervorzuheben, das schöne Bild (9, 13) ausführlicher zu erklären. Nicht ohne Belang wäre auch die Angabe, ob eine prophetische Rede nur die Hauptgedanken, oder aber die eigentliche Rede selbst enthalte, z. B. von der Rede 3, 1 ff. — Hie und da gibt die Vulgata einen willkommenen Wink zur Deutung einer Stelle, z. B. 5, 8. aber auch 24. Eine nähere Erläuterung des inneren Zusammenhanges einzelner Absätze (z. B. 5, 10 ff.) und Verse (z. B. 8, 3 f.) würde auch über die kleineren Theile helles Licht verbreiten. Mit richtiger Reserve versuchte Herr Verfasser auch die Strophen-eintheilung, die ja oft durch den Text selbst geboten wird. Nur ganz wenige und zwar unbedeutende Unebenheiten sind dem Recensenten aufgefallen, wie z. B.: „vorbei ist's mit Häusern zahlreich" (S. 64), „geretttet" (das.), S. 167 „entstandenen," — die jedoch jeder Leser leicht ausgleichen wird.

Die Ausstattung ist, wie die der vorangehenden Hefte vorzüglich. Da die Aufgabe dieser Anzeige ein tieferes Eingehen in die Beurtheilung der historisch-kritischen Momente des schönen Werkes nicht gestattet, sei nur noch bemerkt, dass die erwähnten kleinen Meinungsverschiedenheiten dem hohen Werte dieser gediegenen Arbeit nicht nur keinen Eintrag thun, sondern den gelehrten Verfasser und tüchtigen Bibliologen nur noch mehr anspornen mögen, uns mit einer solch herrlichen Anregung und Begeisterung für das Studium der prophetischen Bücher recht oft zu erfreuen.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer.

12) **Libri liturgici bibliothecae apostolicae Vaticanae** manu scripti. Digessit et recensuit Hugo Ehrensgruber. 8°. XII und 592 S. Freiburg i. Br., 1896. Herder. M. 25.— = fl. 15.—.

Jeder Sachverständige wird sehr gerne zugeben, dass in diesem Buche eine gewaltige Geistesarbeit vorliegt. Ueber 500 Codices ordnen, beschreiben, vergleichen und prüfen, das kostet Zeit, Mühe, Geduld. Liturgiker und Hymnologen sind dem Herrn Verfasser zu großem Danke verpflichtet. Andere Gelehrte werden allerdings nicht viel Gelegenheit haben, das Werk zu benützen; und gerade der Hinblick auf den beschränkten Leserkreis dürfte den verhältnismäßig hohen Preis rechtfertigen. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke die gebürende Anerkennung.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C.

13) **Vademecum seu brevis Synopsis** materiarum et casuum in cura animarum frequentiorum. Ad usum potissimum neosacerdotum et clericor. in cura animar. Juxta optimos fontes concinnavit Dr. Ant. Brychta, canonicus ecclesiae cathedralis Reginaehradecensis. Cum approbatione Reverendissimi Ordinariatus. Reginaehradecii 1898. Sumptibus auctoris. Pag. 492. Stat 1 fl. 60 cr.

Wie schon der Titel andeutet, bespricht das vorliegende Buch die wichtigsten Materien aus der praktischen Theologie, besonders aus dem

Kirchenrechte und der Liturgik, indem es unter Vermeidung aller weitschweifigen Deductionen eine Menge von praktischen Fällen aus diesen Fächern unter Hinweis auf die römischen Congregationen und die bewährtesten Autoren in kurzer und deutlicher Form behandelt und dem jungen Priester mit Rath zur Seite stehen will. Auf die Casuistik aus dem Kirchen-, speciell aus dem Eherechte, wurde wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes besondere Rücksicht genommen. Um dem Leser die Auffindung der einzelnen Materien und praktischen Fälle zu erleichtern, wurde bei der Abfassung des Buches die lexicale Form und alphabetische Anreihung des behandelten Stoffes gewählt. Diesem Zwecke dient auch das sorgfältig ausgearbeitete Inhaltsverzeichnis. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitströmung enthält der Anhang eine übersichtliche Zusammenstellung der Irrthümer des Wikleff, Huß und Luther und die beiden wichtigsten Actenstücke des apostolischen Stuhles aus dem Bereiche des canonischen Rechtes der Neuzeit, nämlich den Syllabus und die Encyklika „Apostolicae Sedis" (1869) unter Angabe der Quelle, worin die modernen Irrthümer verworfen werden. Dem jungen Priester, und für solche ist diese Schrift zunächst verfasst, dürfte dieselbe willkommen sein.

Prag. Dr. Eug. Kadeřávek, Universitätsprofessor.

14) **Die Heiligkeit Jesu als Beweis seiner Gottheit.** Von Dr. Karl Hennemann. 8°. 158 Seiten. Würzburg, 1898. Andreas Göbels Verlag. M. 2.— = fl. 1.20.

Referent hat diese Schrift mit Freude in die Hand genommen; denn der Gegenstand ist einer selbständigen Behandlung würdig wie wenige. Der Autor beabsichtigte, wie er selbst sagt, aus den Urquellen, den Evangelien, nachzuweisen, dass der historische Jesus von Nazareth auf Grund seiner sittlichen Vollkommenheiten, die über dem Bereiche rein menschlicher Willensthätigkeit liegen, der sündelos-heilige Messias sei. Zuvörderst wird das sittliche Moralprincip festgestellt, ferner der Beruf des Messias definiert, aus welchem allein das Lebensbild Jesu sich richtig würdigen lässt. Drei Ereignisse, nämlich die Taufe, Versuchung und Verklärung werden eingehender erörtert, weil durch dieselben in eigenartiger Weise eine Uebernahme des messianischen Opferlebens durch den Menschensohn erfolgte, in Verbindung mit einer inneren Stärkung seitens der Gottheit.

Dem positiven Nachweise der Heiligkeit Jesu folgt der Vergleich mit den Religionsstiftern und Sittenlehrern, aus welchem hervorgeht, dass Jesus von Nazareth ohnegleichen dasteht. Hier werden Buddha, Sokrates, Marc Aurel und Mohammed geschildert. Aber auch die wunderbare Erscheinung des heiligen Franz von Assisi zeigt den wesentlichen Unterschied zwischen Christus und seinen Nachahmern.

Der dritte Theil ist polemisch. Von den 22 angeführten Einwänden erledigen sich allerdings die meisten für den Katholiken, viele auch für jeden Vernünftigen von selbst; dennoch bietet ihre Lösung vielfach Gelegenheit, die inneren Zusammenhänge der Handlungen zu beleuchten. Referent glaubt jedoch den Seite 127 stehenden Satz bestreiten zu sollen; dass „Jesus den auf Wunder gestützten Glauben ablehnt, obgleich er die Wunder als äußere Kriterien und Beweggründe des Glaubens in einzelnen Fällen gelten lässt" und ebenso, dass der Grund der Ablehnung folgender sei: „Jener Glaube verlangt Wunder, weil er die innere Hoheit und geistige Wahrheitskraft der Lehre Christi nicht zu würdigen

vermag: würde er dies thun, dann wären die Wunder für ihn überflüssig." Die Nazarener konnten Jesus als den Messias aus den Weissagungen und aus den anderswo gethanen Wundern erkennen, die sie ja erfahren hatten. Dass er den Pharisäern (Mark. 8, 11) das verlangte Zeichen am Himmel verweigerte, wird sowohl dort, als bei Matthäus anders begründet. Nicht die äußeren Kriterien, sondern die inneren sind bloß in einzelnen Fällen hinreichend giltig. Das Christenthum ist durch Wunder verbreitet worden. Die ruhige Ueberzeugung von der Thatsache der Offenbarung ist nicht bloß kein Hindernis, sondern für gewöhnlich die Vorbedingung für die innere Würdigung ihrer übernatürlichen, reingeistigen Hoheit. Dazu treibt den Gläubigen die erleuchtende Gnade, die Begierde zu verstehen, das Gebot Gottes und das apologetische Interesse.

Um ein paar andere Punkte zu übergehen, worin der Verfasser sich als Anhänger Dr. Schells zeigt, nämlich die Zulassung des Bösen und die Begründung der Heiligkeit Gottes dadurch, dass er durch seinen eigenen Willen existiert; so glaubt Referent, dass sowohl Priester als gebildete Laien das Buch mit Gewinn lesen werden.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

15) **Leo Taxils Palladismus-Roman.** Oder: Die Enthüllungen Dr. Batailles, Margiottas und Miss Vaughans über Freimaurerei und Satanismus kritisch beleuchtet. Von Hildebrand Gerber (P. Hermann Gruber S. J.) Dritter Theil: Der Diana Vaughan-Schwindel. Kl. 8°. 320 Seiten. Berlin, 1898. Verlag der Germania. M. 2.70 = fl. 1.62.

Dieser dritte Theil bringt das Werk, dessen zwei vorausgehende Bändchen bereits im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (1899, IV, S. 926 ff.) besprochen wurden, zum Abschluss. Da der Diana Vaughan-Schwindel in jeder Hinsicht den Höhepunkt des großen literarischen Betruges bildete, mit welchem Taxil gewisse Kreise des katholischen Publicums jahrelang zum Besten hielt, so darf dieser dritte Theil als besonders interessant bezeichnet werden. Hier erhält man zum erstenmale einen vollständigen Einblick in die ganze Bedeutung und Veranstaltung der verwickelten und weitverzweigten Mystification, die sich an den Namen der geheimnisvollen „Miss" knüpfte und seinerzeit so großes Aufsehen erregte.

Wie auf Seite 270 in einer Anmerkung mitgetheilt wird, verfolgte Taxil dabei als letztes Ziel, dass die in Aussicht stehende Seligsprechung Johanna d'Arcs, wenigstens zum Theil, auf schwindelhafte Daten gestützt erscheinen sollte, die er selbst in Umlauf setzte. Aus diesem Grunde hatte er besonders auch den Glauben zu erwecken gesucht, dass seine eigene angebliche Bekehrung und die Bekehrung der von ihm erdichteten Ex-Freimaurer-Großmeisterin „Diana Vaughan" einer wunderbaren Dazwischenkunft Johanna d'Arcs zuzuschreiben sei. In der That war es ihm unter anderem bereits gelungen, durch Vermittlung der von ihm bethörten französischen und italienischen Geistlichen auf dem Trienter Antifreimaurer-Congress eine Resolution durchzusetzen, in welcher die katholischen Frauen aufgefordert wurden, durch Bittschriften an den apostolischen Stuhl dahin zu wirken, dass Johanna d'Arc, „welche auf die Bekehrung von Freimaurern in so hohem Maße einwirkte", seliggesprochen werde. Mit den „bekehrten Freimaurern" waren vor allem die von ihm erdichtete

„Miss Vaughan" und er selber gemeint. Am Tage nach der Seligsprechung wollte Taxil dann seinen ganzen Betrug enthüllen und Papstthum und Kirche nach Kräften an den Pranger stellen. Dieser, wie auch seine anderen Pläne wurden aber durch seine inzwischen erfolgte Entlarvung gründlich vereitelt.

In einem kurzen Referate ist es natürlich nicht möglich, die zahlreichen anderen, bis dahin nur wenig bekannt gewordenen, merkwürdigen Thatsachen, welche das Buch Grubers in actenmäßiger Darstellung vorführt, auch nur andeutungsweise zu erwähnen.

Wir müssen uns hinsichtlich derselben darauf beschränken, den Leser auf das Werk selbst zu verweisen. Und wenn der bekannte Freimaurer J. G. Findel schon den ersten Band des Gruber'schen Werkes so inhaltreich und interessant fand, dass er schrieb, das Werk dürfe in keiner Freimaurer-Bibliothek fehlen, so hat dasselbe sicher in noch viel höherem Maße auf die Beachtung der Katholiken und besonders der katholischen, kirchlichen und publicistischen Kreise Anspruch, für die es vor allem abgefasst wurde.

Feldkirch (Vorarlberg). P. Nostitz Rieneck S. J.

16) **Betrug als Ende eines Betruges.** Oder: Die Kundgebung Leo Taxils vom 19. April 1897 und der Hereinfall, beziehungsweise die Schwindeleien deutscher Culturkämpfer anlässlich derselben. Von Hild. Gerber (P. Herm. Gruber S. J.). Kl. 8°. 116 S. Berlin, 1897. Verlag der Germania. M. 1.— = 60 kr.

Die Selbstentlarvung Leo Taxils vom 19. April 1897 war bekanntlich für die gesammte kirchenfeindliche Presse, besonders in Deutschland, das Signal nicht nur zur maßlosesten Verhöhnung der Opfer des Schwindels, sondern auch zu böswilligen Angriffen auf die höchsten kirchlichen Behörden und die katholische Glaubenslehre selbst. Die massenhaften Ausstreuungen von Unwahrheiten seitens der Gegner der Kirche machten eine Schrift nothwendig, die sich speciell mit dieser Kundgebung Taxils und der Richtigstellung der hauptsächlichsten Irrthümer und Verleumdungen befasste, die anlässlich derselben auftauchten. Da schon die Kundgebung vom 19. April selbst vielfach entstellt wiedergegeben wurde, bringt Gruber zunächst einen ausführlichen Auszug aus dem von Taxil veröffentlichen Text seines Vortrages, wobei er die hauptsächlichsten Stellen im Wortlaute mittheilt. Er verzeichnet ferner viele bedeutendere Pressstimmen aus verschiedenen Ländern zur Angelegenheit und stellt dann die Punkte klar, auf die es ankommt. Wie schon in seinem Werke „Leo Taxils Palladismus-Roman" beschränkt sich der Verfasser dabei nicht auf die Defensive, sondern geht überall auch zur Offensive über, indem er nachweist, dass bei den Gegnern der Kirche, welche den Taxil-Schwindel den Katholiken so sehr zum Vorwurf machten, bei Protestanten und Freimaurern, in Wahrheit weit bedenklichere Schwindeleien vorkamen und noch immer vorkommen, und dass diese Gegner sogar speciell bei ihrer Ausbeutung des Vaughan-Schwindels gegen die Kirche selbst, sich als höchst gelehrige Schüler des Erzschwindlers Taxil erwiesen, ja letzteren durch ihre Maßlosigkeiten theilweise noch überboten. Durch das reiche Material, welches in der Schrift zusammen-

getragen ist, bietet dieselbe zugleich eine wertvolle Ergänzung zu Grubers Hauptwerk über den Taxil-Schwindel „Leo Taxils Palladismus-Roman".

P. Nostitz Rieneck.

17) **Einigungsbestrebungen und innere Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866.** Unter besonderer Berücksichtigung des neuesten durch Professor Dr. Hermann Settegast entfachten Monstre-Logenzwists. Von Hild. Gerber (P. Hermann Gruber S. J.). Kl. 8°. 212 S. Berlin, 1898. Verlag der Germania. M. 2.40 = fl. 1.62.

18) **Der giftige Kern.** Oder: Die wahren Bestrebungen der Freimaurerei, mit Rücksicht auf neuere freimaurerische Vertheidigungsversuche actenmäßig nachgewiesen. Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.).

Erster Band: Typische Thatsachen und Vorgänge aus dem inneren Bundesleben der Freimaurerei. Kl. 8°. 313 S. Berlin, 1899. Verlag der Germania. M. 3.— = fl. 1.80.

Angesichts der päpstlichen Actenstücke, welche den Katholiken die Bekämpfung der Freimaurerei zur Pflicht machen, sind brauchbare Schriften über diesen Geheimbund nicht wohl zu entbehren. Da bei der weiten Ausbreitung der freimaurerischen Vereinigung leicht Fälle eintreten können, in denen Katholiken zum Austritt aus derselben veranlaßt oder vor dem Eintritt in dieselbe gewarnt und bewahrt werden müssen, besteht speciell auch für den Seelsorgsclerus das Bedürfnis, Werke zur Hand zu haben, in welchen er sichere Orientierung über den Gegenstand finden kann. Angesichts der Verwirrung, welche die jahrelang systematisch betriebene Irreführung des Publicums durch die bekannten Pseudo-Enthüllungen hervorgerufen haben, und gegenüber den Bemühungen der Loge, den Zusammenbruch dieser Pseudo-Enthüllungen durch neue Irreführungen des Publicums nach Kräften für ihre Zwecke auszunützen, sind derartige, auf unanfechtbarem Actenmaterial beruhende Veröffentlichungen doppelt nothwendig geworden. Diese und ähnliche Verhältnisse bestimmten den als genauen Kenner der freimaurerischen Erwägungen bekannten und selbst von freimaurerischer Seite als solchen anerkannten Verfasser obiger Schriften, die ganze Freimaurer-Frage, soweit sie für weitere Kreise des Publicums von Interesse ist, von neuem nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten.

I. Die an erster Stelle genannte Schrift ist, wie schon der Titel hinlänglich andeutet, eine Monographie über die **Einigungsbestrebungen** und die inneren Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866. Diese Einigungsbestrebungen und inneren Kämpfe drücken der neueren Geschichte der Freimaurerei bis auf unsere Tage so recht eigentlich ihre Signatur auf. Die übersichtliche erschöpfende Besprechung derselben wirft zugleich auf die Grundsätze der deutschen und österreichisch-ungarischen Freimaurerei — auch diese erscheint nämlich in die genannten Streitigkeiten stark verwickelt — und auf ihre politisch-kirchlichen Bestrebungen, namentlich zur Zeit des Culturkampfes, das hellste Licht. Besonders eingehend wird in der Schrift der Monstre-Logenzwist besprochen, welchen der ehemalige Großmeister der Berliner Großloge Royal York,

Professor Dr. Hermann Settegast, dadurch entfachte, dass er im offenen Widerstreite mit den drei altpreußischen Großlogen auf eigene Faust eine neue unabhängige Großloge in Berlin gründete. Diese Gründung konnte nur nach Erkämpfung eines Entscheides des königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Berlin erfolgen, durch welchen die bisherige Praxis der preußischen Verwaltungs-Behörden neuen unabhängigen Freimaurerlogen gegenüber thatsächlich als rechts- und gesetzwidrig erklärt wurde. Es gelang Settegast wirklich, diesen Entscheid, welcher von der freisinnigeren, radicaleren Richtung des Freimaurerbundes sofort als der Beginn einer neuen Aera für die Freimaurerei in Preußen und Deutschland, als das Jena der reactionären altpreußischen Großlogen und als ein Markstein in der Geschichte der Freimaurerei gefeiert wurde, zu erstreiten. Derselbe ergieng am 22. April 1893. Infolge desselben können, — während bis dahin, nach Maßgabe des „Edicts wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können" (vom 20. October 1798), in den alten preußischen Landestheilen alle Freimaurerlogen, die sich nicht einer der drei staatlich überwachten Berliner Großlogen unterstellten, unbedingt unterdrückt wurden — nun irgendwelche neue unabhängige Logen ohne andere Beschränkung, als die der allgemeinen Vereinsgesetzgebung, frei gegründet werden.

Der ganze Kampf Settegasts, sowie die zahlreichen sich an denselben anschließenden, für das Logenwesen höchst charakteristischen, erbitterten Logen-Zwistigkeiten, welche die deutsche Freimaurerei von 1892 bis 1898 in Athem hielten, erfahren in Grubers Schrift eine genaue actenmäßige Besprechung. Gelegentlich behandelt der Verfasser auch die wichtige und vielumstrittene Frage der staatsrechtlichen Stellung der Freimaurerei in Preußen, wobei er die lächerlichen Ansprüche der Berliner Großlogen auf eine privilegierte Ausnahmsstellung mit aller Entschiedenheit zurückweist. Im Anhange theilt er interessante Actenstücke mit und legt eine gute Uebersicht über die Ausbreitung der einzelnen Großlogen in Deutschland vor.

Die Gediegenheit und Vortrefflichkeit der Gruber'schen Schrift wurde von freimaurerischer Seite selbst, theils thatsächlich, theils auch ausdrücklich, anerkannt. So bemerkt zum Beispiel der bekannte Freimaurer Findel unter anderem, dass Gruber „mit Geschick arbeite" und „in der maurerischen Literatur weit besser als mancher Stuhlmeister beschlagen" sei. Er constatiert ferner, dass die historische Zusammenfassung der Vorgänge beim Settegast-Handel „nicht bloß an sich interessant, sondern für die preußische After-Freimaurerei geradezu vernichtend" sei, und dass man „nach dieser Richtung hin dem Verfasser Dank wissen müsse für die Enthüllung des Treibens der Berliner Großlogen" („Signale" 1898, S. 102).

Das Settengast'sche Organ, die „Bausteine", bezeichnen (1899, S. 63) sowohl diese als die folgende Schrift, „Der giftige Kern", als „ungemein interessant." Sie bemerken ferner (1899, S. 69), „dieser Hildebrand Gerber alias P. Gruber," sei „der einzige Gegner mit der Feder, der überhaupt ernst zu nehmen ist, wegen des Fleißes und des gründlichen Studiums, wodurch seine Schriften sich vor anderen ähnlichen

ganz besonders auszeichnen." Ja eine Loge, „Constantia zur Zuversicht" in Constanz, stellte im Schrecken über die „ganz erstaunliche" Kenntnis der freimaurerischen Gebräuche, Correspondenzen, Verhandlungen" u. s. w., wie sie an Gruber und an Centrums-Organen, die aus Gruber schöpften, zutage träten, sogar bei der Großloge von Bayreuth den Antrag, dieselbe möchte beim Großlogenbund auf verschärfte Bestimmungen hinsichtlich der Versendung freimaurerischer Blätter und Schriften hinwirken, damit es Nichtfreimaurern inskünftig nicht mehr möglich sei, noch ferner davon Einsicht zu erhalten (vgl. „Bauhütte" 1899, S. 215).

Vorstehende Aeußerungen freimaurerischer Blätter sprechen beredter zu Gunsten der Veröffentlichungen Grubers über den Freimaurer-Bund, als es irgendwelche Empfehlungen unsererseits vermöchten.

II. Das Werk **„Der giftige Kern"** wird drei Bände umfassen, von denen jeder für sich ein Ganzes bildet. In der Einleitung zu demselben werden zunächst die hauptsächlichsten „neueren Vertheidigungs-Versuche deutscher Freimaurer" vorgeführt und kurz gekennzeichnet, auf welche im Werke besonders Bezug genommen ist. Den Reigen eröffnet das seinerzeit vielbesprochene Schreiben des Protectors der altpreußischen Großlogen, des Prinzen Friedrich Leopold an den Kaiser Wilhelm II. Schon in dieser Einleitung tritt die überlegene Sach- und Literatur-Kenntnis des Verfassers seinen freimaurerischen Gegnern gegenüber überall aufs Vortheilhafteste in die Erscheinung. Die Scheingründe und Fechterstücke der berufensten freimaurerischen Vertheidiger der Loge werden bereits hier aufs Schlagendste abgefertigt und die Ohnmacht des Bundes, sich den wesentlicheren, gegen ihn erhobenen Anklagen gegenüber in wirksamer Weise zu vertheidigen, überzeugend dargethan. In den vier Capiteln des *ersten* Bandes wird sodann an einigen typischen Fällen gezeigt, auf welche Art im Freimaurerbunde die Haupttugenden geübt werden, deren sich die Logenbrüder besonders zu rühmen pflegen. Es sind dies die Wahrhaftigkeit, die Geistesfreiheit, die Freiheit der Forschung, die Duldung und die Bruderliebe. Im ersten Capitel wird die *systematische Unwahrhaftigkeit im Freimaurerbunde* eingehend nachgewiesen und die in der freimaurerischen Forschung hervortretende *Unwissenschaftlichkeit* gebührend an den Pranger gestellt. Im zweiten Capitel werden die *Intriguen* und *Verfolgungen* actenmäßig dargelegt, denen die Brüder *Feßler*, Philosoph *Krause*, *Schiffmann* ausgesetzt waren, weil sie es unternahmen, dem im Bunde getriebenen Unfug ernstlich entgegenzutreten. Im dritten Capitel wird die betrügliche Berufung der Loge auf die Heroen der deutschen Literatur, *Lessing* und *Göthe*, in die rechte Beleuchtuug gerückt. Im vierten Capitel endlich gelangen typische maurerische Streitigkeiten und Händel der letzten Jahrzehnte zur Darstellung. Es sind dies die schier zahllosen *Händel* und *Fehden*, welche der bekannte freimaurerische Buchhändler und Schriftsteller J. G. Findel seit etwa 40 Jahren sowohl mit einzelnen Brüdern Freimaurern als auch mit ganzen Logen und Großlogen auszufechten hatte und der erbitterte *Zwist*, welcher in den Siebziger- und Achtziger-Jahren zwischen verschiedenen Verbänden *des alten und angenommenen*

schottischen Hochgradsystems wüthete. Die Episoden aus der freimaurerischen Geschichte, welche in diesen Capiteln besprochen werden, gehören zu den interessantesten und bedeutungsvollsten des deutschen und ausländischen Logenlebens. In die Schiffmann-Angelegenheit erscheinen sogar die Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. stark verwickelt. Hinsichtlich der officiellen deutschen Großloge, der Großen Landesloge von Deutschland, ist schon in diesem ersten Bande ein Material zusammengetragen, das für dieselbe in seiner Gesammtheit geradezu erdrückend wirkt. Der überreiche, darin übersichtlich zusammengestellte Stoff ist zum weitaus größten Theil noch in keiner anderen Schrift dem weiteren Publicum zugänglich geworden. Der Verfasser hat keine Mühe gescheut, um den Leser über alle Punkte, die zur Sprache kommen, soweit es der Stand der Forschung gestattete, sicher und gründlich zu orientieren und dabei auch noch durch anziehende Darstellung und durch Einstreuung vieler ergötzlicher Züge aufs angenehmste zu unterhalten. Da das Werk sich nur auf unanfechtbare Documente und unumstößliche Thatsachen stützt, ist es von dauerndem Werte. Die in allgemeinen Phrasen sich bewegenden Verdächtigungen und Bemängelungen des Verfassers und seiner literarischen antifreimaurerischen Thätigkeit, wie sie seitens mancher freimaurerischer Organe beliebt werden, müssen an demselben wie papierne Pfeile an den Quadern einer Festungsmauer wirkungslos abprallen.

Feldkirch in Vorarlberg. P. Nostitz Rieneck S. J.

19) **Erklärung des kleinen Katechismus** — approbiert vom österreichischen Gesammt-Episkopate — der katholischen Religion. Herausgegeben von Leonhard Wiedemayr, Religionslehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Mit kirchlicher Approbation. Innsbruck 1899. Druck und Verlag von Felician Rauch. Brosch. fl. 1.20.

Das katechetische Amt ist ein schwieriges und verantwortungsvolles, für den Anfänger ein dornenreiches. Ein guter Commentar zum Katechismus ist daher ein wertvolles und mit Freuden begrüßtes Buch. An solchen guten Hilfsbüchern hat es Gott sei Dank nicht gefehlt. Nachdem nun aber der neue vom Gesammt-Episkopate Oesterreichs approbierte Katechismus bereits in den Schulen eingeführt worden ist, machte sich das Bedürfnis nach einer Erklärung dieses neuen Katechismus fühlbar. Das vorliegende Buch will diesem Bedürfnisse gerecht werden und fügen wir es gleich hinzu, es entspricht auch allen Anforderungen, die man billigerweise machen kann. Der Verfasser ist ein praktischer Katechet, der eine so große Liebe zu den Kindern besitzt und diese Liebe auch bei Ausübung des katechetischen Amtes in herzgewinnender Weise zeigt. Was die Form anbelangt, so enthält das Buch zumeist vollständig ausgearbeitete Katechesen, aber auch Skizzen, so dass die Selbstthätigkeit des Katecheten nicht gehindert, ja vielmehr angeeifert wird. Sehr angemuthet haben uns die eingestreuten praktischen Beispiele aus dem Leben der lieben Heiligen. Die Sprache ist echt kindlich, leicht verständlich, aber trotzdem niemals trivial oder maniriert.

An Bemerkungen möchten wir uns folgende erlauben: Seite 71 ist die wunderbare Befreiung des heiligen Petrus aus dem Gefängnisse durch den Engel nicht genau nach dem Berichte der Apostelgeschichte (XII, 7—10) erzählt; Seite 77 die Teufelserscheinungen, welche der heilige Abt Antonius hatte, so genau auszumalen, dürfte weder nothwendig noch pädagogisch rathsam sein; Seite 109 spricht der Verfasser von der „israelitischen" Sprache, die es nie gegeben hat, richtig sagt er Seite 112 „hebräische" Sprache; Seite 158 nach der heiligen Schrift und der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche ist es wohl sehr wahrscheinlich, dass der „Antichrist" eine bestimmte Person ist; der Herr Verfasser kann also den Kindern auf die Frage: „Wer ist der Antichrist?" schon eine bestimmte Antwort geben; Seite 221 ist uns das Wort „schlauderich" aufgefallen, das wir vorher nie gelesen haben, es dürfte ein Provincialismus sein und besser durch das Wort „schleuderhaft" ersetzt werden. Zu strenge scheint uns der Herr Verfasser zu sein, wenn er Seite 305 folgendes schreibt: „Ein Kind träumt von etwas Unkeuschem; nun erwacht es; da merkt es böse Begierden, aber es ist ihm sehr leid, dass ihm solche Dinge sogar im Schlafe vorkommen; es betet und zerstreut sich. Hat es gesündigt? Ich meine so: Dieses Kind soll ohne Furcht bei der nächsten Beicht sagen: „Es ist mir im Traume einmal etwas Unehrbares vorgekommen." Es wäre nämlich möglich, dass das Kind selbst die Schuld daran gehabt hätte. Wir halten diese Auffassung für zu strenge, da kein Moralist eine Verpflichtung, diese sehr zweifelhafte Schuld (?) zu beichten, herausfinden dürfte; übrigens sind die Kinder meistentheils quoad sextum ohnedies ängstlicher als nothwendig. Auf Seite 343 gebraucht der Herr Verfasser den Ausdruck „Messkind" für ein Kind, das der heiligen Messe beiwohnt; diese Wortbildung ist wohl nicht gut zu gebrauchen. Seite 363 wird die Geschichte des heiligen Stanislaus Kostka erzählt, wir haben dabei den Bericht der wunderbaren Communion durch Engelshand an den heiligen Jüngling nur ungern vermisst, es würde gerade an dieser Stelle sehr passend sein! Bei der Behandlung des „Neides" (Seite 398 u. f.) wäre es sehr angemessen, die Kinder aufmerksam zu machen, dass sie oft falsche Begriffe vom „Neide" haben, ihn oft mit dem „Geize" verwechseln und oft das für „Neid" ansehen, was bloß ein Wunsch, des Nächsten Gut zu besitzen, ist. Seite 411 spricht der Herr Verfasser von der heiligen Margaretha M. Alacoque; so viel wir wissen, ist die Heiligsprechung von der Kirche noch nicht erfolgt.

Diese Bemerkungen können und wollen den Wert des vorzüglichen Buches nicht beeinträchtigen; sie sind einzig und allein deshalb gemacht worden, um bei einer zweiten Auflage, welche gewiss bald nothwendig sein wird, eventuell Verwertung zu finden und das Buch zu einem fehlerlosen und einwandfreien in jeder Hinsicht zu gestalten. Der Druck ist gut, Druckfehler ist uns ein einziger aufgefallen (Seite 31).

Aigen b. Raabs (N.-Oest.) Dr. P. R. Breitschopf O. S. B., Pfarrverw.

20) **Das Leben der Heiligen.** Von Dr. Franz Hergenröther, Geheimkämmerer Sr. Heiligkeit und Domcapitular in Würzburg. Reich illustriert mit 12 Aquarell-Imitationen und mehr als 1000 auf das Leben der Heiligen bezüglichen Compositionen. Mit einem Begleitworte Sr. Gnaden des hochwürdigsten Herrn Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Vollständig in 12 monatlichen Lieferungen. Einsiedeln 1899. Verlagsanstalt Benziger & Co. à M. 3 = fl. 1.80.

Eine Salonlegende! Diese Bezeichnung soll mir jedoch durchaus nicht etwa übel gedeutet werden. Im Gegentheil! sie soll nur Lob enthalten. Soll sich eine Legende in den Salons der Vornehmen nicht blicken lassen dürfen? Diese Legende mag getrost den Versuch wagen und sich anmelden lassen.

Was das Auge sofort gefangen nimmt, ist die ungewöhnlich splendide und sorgfältige Ausstattung des Werkes. Sie erinnert an das im gleichen Verlage erschienene Prachtwerk über Columbus. Auf jeder Seite wird der Text umrahmt von herrlichen Scenerien, in die wahrhaft künstlerische, zumeist auf das Leben der eben in Rede stehenden Heiligen bezügliche Compositionen verwoben sind. Außerdem schmückt jedes Heft ein farbiges Gruppenbild von Heiligen.

Für die Gediegenheit des Textes bürgt schon der Name des Verfassers. „Kurz und gut" scheint dem Verfasser als leitender Gedanke vorgeschwebt zu haben; er bringt deshalb nur die historisch sicheren Lebensumrisse in möglichster Knappheit. Jedem Heiligen sind fast durchgehends nur zwei Seiten gewidmet. Zieht man noch die illustrativen Umrahmungen jeder Seite in Betracht, so mag einem der Text durch den Bilderschmuck vielleicht etwas eingeengt erscheinen. Je nun, wer eine ausführlichere Legende wünscht, dem steht der Büchermarkt zur Auswahl offen, der mag nach Bitschnau, Stolz, Ott oder anderen greifen. Hinsichtlich ihrer Kürze hat die vorliegende Legende den Vorzug, dass die für die einzelnen Tage entfallenden Lesungen leicht bewältigt werden können. Durch seine Ausstattung eignet sich dieses neue Prachtwerk namentlich zu Festgeschenken.

Ried im Innkreis. J. Poeschl.

21) **Mappae mundi.** Die ältesten Weltkarten. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königl. Realgymnasium in Stuttgart. VI. (Schluss)-Heft: Reconstruierte Karten. Mit 58 Clichés (darunter 49 Karten) im Text und 8 Kartenbeilagen. Gr. 4°. 154 S. Stuttgart, 1898. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis am Schlusse der Recension angegeben.

Mit dem vorliegenden 6. Hefte finden die Mappae mundi ihren vorläufigen Abschluss. Auch dieses Heft, das gewissermaßen als der zweite Theil des Werkes gelten kann, bietet, wie die früheren, weitaus mehr, als im ursprünglichen Programm enthalten war: es stellt sich zur Aufgabe, durch eine Reihe von Einzelnbildern die römische Weltkarte, die uns nicht mehr erhalten ist, zur Darstellung zu bringen, so dass dieselbe in allen wesentlichen Merkmalen erkennbar werden dürfte. Im zweiten Abschnitt ist der sogenannte „Geograph von Ravenna" sehr ausführlich behandelt. Der Abschnitt „Gemessene Karten" bringt die geschichtliche Entwicklung des Erdbildes von Eratosthenes an zur Darstellung. Da das 6. Heft ohnehin zu einem Umfang von 154 Seiten angewachsen ist, musste der große Index, der alle Ortsnamen umfassen soll, einem Nachtragshefte überlassen werden. Als Anhang ist beigegeben (in Fig. 54—58) Madaba im Lande Moab, wo im Jahre 1896, wenn auch verstümmelt, im Mosaikboden einer alten Kirche eine Abbildung von Palästina gefunden wurde. Da das ganze Werk jetzt 86 alte Karten, welche bildlich wiedergegeben sind, und unter diesen 30 umfasst, welche jetzt zum erstenmale veröffentlicht werden, so musste die Menge des verarbeiteten Materials für die Schultern eines Mannes eine übermäßig große sein. Der Verfasser mag darauf stolz sein, wenn auch, wie er selbst gesteht, die Geschichte noch vieles zu unseren Bildern

zu ergänzen haben wird. . . . Der Verfasser war von Anfang an bestrebt, den Preis des ganzen Werkes so zu stellen, dass es jedem isolierten Forscher, wie allen höheren Schulen, zugänglich gemacht werden könnte. Im Verhältnis zu den Herstellungskosten hätte nach buchhändlerischem Calcul der Preis mindestens auf das Dreifache angesetzt werden müssen, als geschehen ist. Es gereicht dem Verfasser zur Befriedigung, dass die Mappae mundi nicht nur dem Universitäts-Unterricht zugrundegelegt werden, sondern auch in Gymnasien und höheren Lehranstalten bereits Verwendung finden. Seminarien, Bibliotheken, Archiven und höheren Schulen ist das Werk fast unentbehrlich. . . Der ermäßigte Preis des completen Werkes (I—VI, die Eberstorfkarte auf Leinwand mit Goldstäben in Rolle, franco ist M. 22.50; die Eberstorfkarte allein auf Leinwand mit Goldstäben, gegen franco M. 7.—; die Tabula Peutingeriana mit Text M. 3.—.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

22) **Die christliche Lehre vom Erdengut nach den Evangelien und apostolischen Schriften.** Eine Grundlegung der christlichen Wirtschaftslehre von Alfred Winterstein, Domprediger in Würzburg. Gr. 8°. 288 S. Mainz, 1898. Kirchheim. Broch. M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Der Katholik wird aus diesem Buche freilich nicht viel Neues lernen. Aber es ist doch interessant, die Auffassung des Wertes und Zweckes des Erdengutes im Geiste der Lehre Christi dargelegt zu sehen und dieses Interesse steigert sich, wenn mit diesem Lichte, das Christi Lehre entzündete, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bestrebungen der Gegenwart beleuchtet werden. Besonders gelungen scheinen uns die Capitel: Der Communismus der ersten Christen, cap 22, 23 und 26 und die schöne Abhandlung: Die christliche Lehre vom Erdengut in ihrer Bedeutung für die innere Wohlfahrt des Menschen (S. 256).

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedr. Kayser.

23) **Das Büchlein für die Novizen.** Anleitung zu einem frommen und fruchtreichen Noviziat. Nach dem Französischen bearbeitet von Doctor Ceslaus M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. 12°. XV u. 367 S. Regensburg, 1898. Coppenrath.

Ein treffliches Büchlein, wohlgeeignet, zu einem frommen und fruchtreichen Noviziat anzuleiten! Nach der durchaus zuverlässigen Lehre der Heiligen, insbesondere des heiligen Thomas von Aquin, des heiligen Franz von Sales und des heiligen Ignatius von Loyola, werden der Reihe nach behandelt des Noviziats: hohe Wichtigkeit, Geist, zu bessernde Mängel, fernzuhaltende Geister, Tugendübungen, maßgebende Grundsätze, Arbeiten, Prüfungen, Andachten, Stützen, Versuchungen, letzte Tage. Ein recht praktischer Anhang bringt Erwägungen über den weltlichen und über den Ordensstand, sowie den Spiegel einer guten Ordensschwester. Die höchsten kirchlichen Würdenträger Frankreichs und der Schweiz haben seinerzeit das Original warm empfohlen. Der deutschen guten Bearbeitung wünschen wir bei Novizen und deren Meistern weiteste Verbreitung.

Bayern. P. Jos. a Leoniſſa Ord. Cap.

24) **Die Betrachtungen über das Leben Christi.** Vom heiligen Bonaventura. Ins Deutsche übertragen von Joh. Jak. Hausen, Pfarrer. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. M. 1.50 = 90 kr.

Mit lebhafter Befriedigung ist es zu begrüßen, wenn die herrlichen Schriften der mittelalterlichen Geisteshelden, sei es im Urtext, sei es in gediegenen Uebersetzungen, der Vergessenheit entzogen werden. Wer einmal mit offenem Blicke und empfänglichem Herzen in diesen Schätzen theologischen und ascetischen Wissens gearbeitet, der wird wieder und wieder dahin zurückkehren und aus ihnen gleich einer apis argumentosa Honig heiliger und nützlicher Kenntnisse für sein und anderer Seelenheil schöpfen.

Vorliegendes Werklein will die Betrachtungen des seraphischen Kirchenlehrers über das Leben Jesu, die er für eine seiner geistlichen Töchter, eine Clarissin, niederschrieb, weiteren Kreisen bekanntmachen. Cardinal Wiseman spricht folgendes Urtheil über dasselbe: „Man weiß nicht, was man in diesen ausgezeichneten Betrachtungen mehr bewundern soll: den Reichthum der Einbildungskraft, die von keinem Dichter überboten worden, oder die Zartheit des Gefühles, oder die Mannigfaltigkeit der Anwendungen." — Dem ursprünglichen Zwecke entsprechend findet man manche Anwendung, die mehr dem klösterlichen Leben zufällt, aber ihrem Grundgedanken nach doch sich auch dem geistlichen Leben des Laien anpassen läßt. Darum, lieber Leser, nimm das Büchlein eines Heiligen und lerne von diesem das Leben deines göttlichen Heilandes betrachten; lerne unter seiner Leitung das Wort eines bekannten Weihnachtsliedes auch bei dir wahr machen:

„Ganz will ich mich versenken
In seine Lieb hinab,
Mein Herz will ich ihm schenken
Und alles, was ich hab."

Dem Uebersetzer herzlichen Dank.

Dr. Genius.

25) **Die Eucharistie, das himmlische Brot der Seele.** Betrachtungen . . von P. Julius Müllendorff, Pr. d. G. J. Innsbruck, 1898. Felician Rauch. 70 kr. = M. 1.40.

P. Müllendorff, der unsere ascetische Literatur bereits mit einer stattlichen Zahl Bändchen „Entwürfe zu Betrachtungen" bereichert hat, veröffentlicht in dem neuesten „Betrachtungen und Erklärungen über das allerheiligste Sacrament des Altares". Da auch diese „zunächst für Cleriker" bestimmt sind, sucht Verfasser besonders den dogmatischen Gehalt des Geheimnisses zur ascetischen Verwertung darzubieten. Die theologische Grundlage schafft er vor allem an der Hand des gelehrten Lessius „de perfect. moribusque divinis". Zu bewundern ist neben dem Streben, sich von den Uebertreibungen gewisser (französischer) Andachtsbücher frei zu halten, die Fülle der Gedanken, die den gediegenen Geistesmann, den Mann der täglichen Betrachtung offenbart.

Telgte (Westfalen). Dr. Jos. Genius, Spiritual.

26) **Der verlorene Sohn,** die Geschichte des Sünders. Dreijähriger Fasten-Cyclus. Von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchlicher und Ordens-Approbation. Gr. 8°. 301 S. Freiburg i. Br., 1899. Herder. M. 2.20 = fl. 1.32.

Die Parabel vom verlornen Sohne bildet die Grundlage für diese gediegenen Predigten, die sich nicht bloß zur Benützung für die Kanzel, sondern auch zu sehr lehrreicher Lectüre eignen.

Im ersten Cyklus behandelt der Verfasser das Glück des Sohnes im Vaterhause vor seiner Entfernung und erörtert in fünf Predigten das Glück des katholischen Christen im Vaterhause Gottes auf Erden, in der katholischen Kirche, für Verstand, Herz und Willen und zeigt, wie aus der Beobachtung des Decalogs Friede und Wohlfahrt dem Menschen erblühen. Recht fesselnd ist in der

sechsten Predigt die Gegenüberstellung: Maria immer leidend, niemals unglücklich; in der siebenten Predigt wirkt die Darlegung vom Gehorsam Christi bis zum Tode am Kreuze recht ergreifend. — Der zweite Cyklus bespricht — ungemein treffend, nach der Natur gezeichnet — die Ursachen der Entfernung des verlornen Sohnes vom Vaterhause und in gleicher Weise die Ursachen des Falles von Seite des Sünders, als da sind: Der Freiheitsdrang im Innern und die bösen Beispiele von außen, der Mangel an Offenheit und Gebet, Ungerechtigkeit, Undankbarkeit und Gottesverachtung. Im weiteren Verlaufe schildert der Verfasser, wie die Sünde, die Entfernung vom Vaterhause — bald den Menschen unglücklich, arm an Leib und Seele macht. In der siebenten Predigt weist der Verfasser hin auf das Kreuz Christi — unsere Hoffnung, wodurch der Sünder zur Rückkehr zu Gott mächtig aufgemuntert wird. — Im dritten Cyklus werden zunächst die bitteren Wirkungen der Entfernung vom Vater — von Gott — geschildert, die Schmach und Qual, die des Unglücklichen trauriges Los bildet, sodann aber die Rückkehr, das Schuldbekenntnis und die Wiederaufnahme als Vorbild der fünf Stücke beim würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes eindringlich hingestellt. In der siebenten Predigt erscheint uns der Kreuzestod des Herrn als Werk der Liebe des Vaters und des Sohnes zu uns.

Wie aus der kurzen Inhaltsangabe schon hervorgeht, das Durchlesen des Buches aber weit mehr uns bestärkt, sind diese Predigten augenscheinlich die Frucht tiefen und klaren theologischen Wissens und reicher Welterfahrung; die Stellen der heiligen Schrift werden nicht einfach als Beweisstellen namhaft gemacht, sondern ihr Wort- und Sachsinn ganz ausgebeutet. Die Sprache ist edel, einfach, die Erörterung wirkt recht lebendig auf Verstand, Gemüth und Willen ein; obgleich einzelne Predigten ziemlich lang sind, so sind sie durchaus nicht weitschweifig.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

27) **Komm, Herr Jesus!** Vorträge für die Advents- und Fastenzeit von Josef Costa, weil. Stadtpfarr-Prediger an der heiligen Geistkirche in München († 1896). Herausgegeben von P. Bernardin Bühler, O. Minor. Cap. Gr. 8°. XII u. 272 S. Würzburg, 1899. Göbel. M. 2.50 = fl. 1.50.

Den Inhalt dieses Werkchens bilden sieben Advents- und sieben Fastenvorträge. Die ersteren handeln über die Demuth, den Glauben, die Gottesliebe, die Sehnsucht nach Jesu, die Abtödtung, die Reinheit, die Nächstenliebe. Die letzteren verbreiten sich über das Erdenglück des Sünders, über den Tod als Feind des Sündenmenschen und als Freund des Gerechten, über den Gedanken, für die Verstorbenen zu beten, über zwei Pfänder der Seligkeit auf Golgatha, nämlich Jesus Christus, den Gekreuzigten und Maria, die Schmerzensmutter.

Schon beim einfachen Blättern in diesen Predigten sieht man, dass ihre logische Durcharbeitung und ihre sprachliche Einkleidung über das Mittelmäßige weit hinaus ragen. Bei genauerer Durchsicht ergibt sich dann weiter, dass denselben ein reicher Vorrath gut ausgewählter und wohlerwogener Schrift- und Väterstellen zugrundegelegt ist, dass ihr ernster, würdevoller Gang, ihre schönen praktischen Gedanken, die aus diesen hervorströmende innere Wärme nicht verfehlen werden, einen tiefen Eindruck auf Herz und Gemüth zu machen und den Willen wirksam anzuregen. Uebrigens konnte nur Costa in dieser eigenartigen Weise predigen. Schon die Eigenart seiner gewählten, anziehenden Form würde einer weitgehenden Nachahmung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Wiedergabe seiner Vorträge soll sich also auf die Bearbeitung des vorzüglichen Materials beschränken, und auch da soll jeder Bearbeiter seine persönliche Individualität genau kennen, diese

selbständig hervortreten lassen und namentlich ihr des Fremden nicht zu viel aufbürden. Die volksthümlichen Redner Berthold von Regensburg, Lejeune und Didacus Stella hätten aus Bossuet, Massillon und Vieira nur Gedanken in eigener Bearbeitung benutzen können, und weiter sollen, außer im Nothfalle, auch andere Prediger nicht gehen, wenn sie zu Predigtbüchern ihre Zuflucht nehmen.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

28) **Das Buch des Kreuzes!** Ein dreifacher Cyklus Fastenpredigten. Von P. Melchior Lechner O. Fr. M., Lector der Theologie. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck, 1899. Fel. Rauch. fl. 1.— = M. 2.—.

Der hochwürdige Verfasser, ehemaliger Lector der Fundamentaltheologie und der Kirchengeschichte, nunmehriger Redacteur des „St. Fr.-Glöcklein", hat sich bei Abfassung dieser Predigten als Ziel gesetzt, dahin zu wirken, „den Wert der Gnade zu schätzen, — die Sünde zu fliehen, — wenn die Menschen gesündigt, wieder vertrauensvoll zu Gott zurückzukehren, — in treuem Kampf und geduldigem Leiden auszuharren, — und so in Gottes Gnade zu sterben". Bezüglich der Form zieht sich im großen und ganzen die Reihenfolge der Gedanken in der Beantwortung der drei Fragen hin: Was ist zu betrachten? Welche Lehre ist aus der betrachteten Wahrheit zu ziehen? Wie ist diese Lehre auf die Zuhörer anzuwenden?

Ueberall sieht bei diesen Predigten der sichere Dogmatiker, der geübte Ascet heraus. Wenn man meinen möchte, das Ganze wäre so ein mechanisches Zusammengefüge von Gedanken ohne Wärme, so trifft das ja nicht zu.

Wärme und tiefe Empfindung aber ohne Schwulst weht aus allen Predigten wohlthuend entgegen; dabei so logisch und ohne Künstelei der Gedanken-Reichthum geordnet, dass sie leicht zu memorieren sind.

Es können somit diese Predigten für Fastenpredigten, welche das Kreuz als Thema behandeln, wirklich warm empfohlen werden.

Linz. P. Florentin O. Fr. M.

29) **Das Leiden Christi. Eine Hochschule christlicher Tugend und Vollkommenheit.** Von P. Fr. Peters, Redemptorist. Mit kirchlicher Approbation. Volksausgabe. Kl. 8°. Mainz, Kirchheim. M. 4.— = fl. 2.40.

Das Werk besteht aus drei Bändchen: 1. Der Oelgarten Gethsemani, 296 Seiten. 2. Der Richterstuhl, 374 Seiten. 3. Die Schädelstätte oder Golgotha, 232 Seiten.

Die Disposition des Werkes ist eine ähnliche wie die in „Krippe und Kreuz" von Abbé D. Pinart. Es sind einerseits recht erbauliche und heilsame geistliche Lesungen über das Leiden unseres Herrn Jesu Christi, die durchgehends wirklich salbungsvoll und lehrreich sind, anderseits selbständige ascetische Abhandlungen über irgend einen Gegenstand des geistlichen Lebens ohne besondere Rücksichtnahme auf das Leiden Jesu. Auch diese sind zu einem guten Theile recht gediegen und praktisch, zum Theile immerhin brauchbar, theilweise aber auch minderwertig. — Ausstattung sehr gut, Format handlich, Preis bescheiden.

Feldkirch. P. Franz Tischler O. Cap.

30) **Der heilige Josef,** Gemahl Mariä, Nährvater Jesu, Patron der Kirche, nach der heiligen Schrift und Tradition. Von P. V. Mercier S.J. Autorisierte Uebersetzung von G. Pletl. 8°. XII. 424 S. Kevelaer 1898. Britzon und Bercker. M. 4.— = fl. 2.40.

Theologische, moralische und historische Erwägungen will P. Mercier bieten, also vorzüglich der Erbauung dienen. Zu dem Zwecke behandelt er in

6 Theilen die Vorbereitung des heiligen Josef zu seiner Mission — Josef als Gemahl Mariens — Josef als Nährvater Jesu — Tugenden und Vorzüge Josefs — Verherrlichung Josefs — Josef als Patron der Kirche. Geschichte und Betrachtung sind ineinander verwoben, und wird ein Plan für 31 Betrachtungen im März nach dem Buche beigefügt. Das Buch ist geeignet, Liebe und Begeisterung für den großen heiligen Patron der Kirche zu erwecken. Der Kritiker allerdings würde auf manches Legendarische gern verzichten; würde wünschen, dass bezüglich bibel-chronologischer Fragen ab und zu weniger apodiktische Behauptungen aufgestellt wären, dass Aufstellungen von allgemeiner Lehre der Väter oder Gottesgelehrten hie und da bewiesen würden u. s. w. Eine kritische deutsche Bearbeitung wäre mehr am Platze gewesen als eine einfache Uebersetzung; durch jene hätte das Buch gewonnen.

Leitmeritz. Dr. Jos. Schindler.

31) **Der Clerus und die Alkoholfrage.** Von Aug. Egger, Bischof von St. Gallen. 8°. 40 S. Freiburg in Breisgau. 1898. Herder. M. —.50 = fl. —.30.

Vorliegende Broschüre, eine Rede des bestbekannten hochwürdigsten Herrn Verfassers enthaltend, verdient wegen der Gründlichkeit und Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes allseitige Beachtung und weiteste Verbreitung.

Stift Lambach. P. Wolfgang Schaubmeier O. S. B.

32) **Atheistische und christliche Moral.** Ein Beitrag zum Brünner deutsch-österreichischen Lehrertage. Mit Erlaubnis der Obern. Von P. Georg Freund C. Ss. R. 12°. 30 S. Wien 1898. A. Opitz, Wien. 10 kr.

„Ein noch heute oft genannter französischer Chauvinist wurde seinerzeit wegen Theilnahme an den Greuelthaten der Commune nach Neu-Caledonien verbannt. Hier traf er eines Tages einen Kanaken, einen Eingebornen dieser Insel, die vorher Canibalen (Menschenfresser) gewesen waren. Dieser Kanake war aber Christ geworden. Der französische Freigeist Rochefort — so ist sein Name — sah den Neubekehrten den Rosenkranz beten. „Was", rief er aus, „diese Dummheiten sind schon bis hieher gekommen?" Der Kanake erwiderte ruhig, aber sehr zutreffend: „Mein Herr, wahrlich, es ist ein Glück für Euch, denn ohne diese Dummheiten hätte ich Euch schon längst aufgespeist."" Dies eine Citat aus vielen genüge, um die Broschüre den Lesern der Quartalschrift zu empfehlen, besonders solchen, welche in Reden an das Volk „Schlager" benöthigen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

33) **Das Wirken der PP. Piaristen seit ihrer Ansiedlung in Wien im Collegium in der Josefstadt, zu St. Thekla auf der Wieden und im Löwenburg'schen Convict.** Verfasst von P. Anton Brendler, f. e. geistlicher Rath, Provinzial der österreichischen Piaristen-Ordensprovinz, Gymnasial-Religionsprofessor i. P. 8°. 396 S. Wien 1896. Heinrich Kirsch. Brosch. fl. 3.—. = M. 5.—

Aus dem Vorwort geht hervor, dass dieses Buch eine Opfergabe zum III. Säculum des Piaristenordens sein soll. Jedermann wird es gerne dem Verfasser glauben, dass es ein Opfer gewesen ist, sich durch die oft ellenlangen staatlichen Erlässe durcharbeiten zu müssen. So z. B. wird der Stiftbrief der Kallmünzer'schen Stiftung in extenso, über sieben Druckseiten lang, gebracht, den durchzunehmen auch für jeden Leser ein Opfer ist. Doch wird die wörtliche Aufführung aller Documente dadurch gerechtfertiget, dass P. Brendler eine Chronik über die Wirksamkeit der PP. Piaristen in Wien herausgeben wollte.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte: 1. Die Gründung des Piaristen-Collegiums in der Josefstadt wird auf 141 Seiten besprochen: 2. die Gründung des Collegiums auf der Wieden dagegen wird mit 8 Seiten abgethan; 3. den übrigen Theil, mehr als die Hälfte des Buches, nimmt die Geschichte des Gräflich Löwenburg'schen Convictes in Anspruch. Die Einleitung liefert den besten Beweis dafür, dass die katholische Kirche nicht schul- oder bildungsfeindlich ist. Nur ist der Passus Seite 3, Absatz 3 . . . . „Ignatius von Loyola . . . . 1546 den von Papst Paul III. bestätigten Orden der Gesellschaft Jesu stiftete," dahin richtig zu stellen, dass der Jesuitenorden durch die Bulle „Regimini militantis ecclesiae" am 27. September 1540 bestätigt wurde. Nach der Einleitung folgt ein kurzer Abschnitt aus dem Leben des heiligen Josef von Calasanz. Daselbst ist Seite 6, Absatz 3, die Erhebung der Paulinischen Congregation zu einem Orden und die Bestätigung der Ordensconstitutionen mitsammen verquickt. Die Congregation wurde nämlich von Gregor XV. nicht durch eine Bulle — wie hier behauptet wird — sondern durch Breve vom 18. November 1621 zu einem geistlichen Orden mit feierlichen Gelübden erhoben und im folgenden Jahre 1622 am 31. Januar billigte er die Constitutionen.

Dass der Orden zur Zeit seiner Blüte reich an gelehrten, frommen und heiligmäßigen Männern gewesen ist, beweist die Aufzählung von 33 hervorragenden Ordensmitgliedern. Von jedem einzelnen wird uns ein kurzes curriculum vitae geboten. Für uns Oberösterreicher ist interessant, darunter zwei gebürtige Freistädter zu finden. Der eine ist Ludovikus Bertrandus Neumann, zu Freistadt 1725 geboren, der sich mit großem Eifer und auch Erfolg auf das Studium der griechischen Sprache und der schönen Wissenschaften verlegte. Er verfasste viele lateinische Werke, z. B. Historia et Geographia cum antiquitatibus Graecis et Romanis in 7 Bändchen. Er war der erste Rector vom Piaristen-Collegium in Freistadt, starb aber in der gleichen Würde zu Horn 1777, erst 52 Jahre alt. Der andere heißt P. Nicolaus Fuchsthaler, geboren 1733 zu Freistadt, hatte als Philosoph einen Namen und starb in seiner Heimat als Rector 1788, erst 55 Jahre alt.

Als Mutterkloster für alle Ansiedlungen der Piaristen in Oesterreich muss Horn angesehen werden, wo am 11. März 1657 die ersten Ordensmitglieder ihren Einzug hielten, jetzt aber nur zwei Ordensmänner mehr die ganze Ordensgemeinde ausmachen.

In eingehender Weise wird dann die Gründung des Klosters und Convictes in der Josefstadt geschildert mit dem Hinweis auf die vielen Hindernisse, welche dieser klösterlichen Neugründung entgegenstanden, so dass jedem unbefangenen Beobachter dieses Werk als Gotteswerk erscheinen muss. Bis zum 22. September 1871 wirkten an der Josefstädter-Pfarre 26 Piarstenpfarrer, unter denen P. Krottenthaler, gestorben obigen Datums, durch 22 Jahre eine großartige, seelsorgliche Thätigkeit entwickelte. Viel zur besseren Uebersicht hätte beigetragen, auch den letzten zwei Pfarrern, gleich den übrigen, Dr. P. Beitz von 1872—76 und P. Michael Hersan von 1876 an die laufenden Zahlen 27 und 28 beizugeben und ihren Amtsantritt wie bei den vorhergehenden mit einer eigenen Ueberschrift zu bezeichnen, so aber erscheint der letzte Theil etwas confus gearbeitet.

Da die Gründung des Collegs auf der Wieden 3. October 1752 bedeutend jüngeren Datums ist, so sind auch die Aufzeichnungen über dasselbe nur spärliche. Wie schon erwähnt wurde, nimmt den bedeutend größeren Theil des Buches, 214 Seiten, die Geschichte des Gräflich Löwenburg'schen Convictes in Anspruch, dessen Gründung vom 14. April 1731 datiert und das anfänglich nur für adelige Knaben bestimmt war. Später fanden auch andere zahlende Zöglinge Aufnahme, desgleichen in letzterer Zeit die k. k. Hofsängerknaben. An den Spruch, der von unseren Erziehern prakticiert wurde, „plenus venter non studet libenter" scheint man sich in damaliger Zeit nicht gehalten zu haben; denn die studiosi hatten einen opulenten Tisch, zu Mittag sechs Speisen,

an einigen Festtagen sogar sieben, abends drei oder vier Speisen und jedesmal ein halbes Seidel guten österreichischen Weines. Später trat jedoch eine größere Einfachheit hierin ein, indem zu Mittag nur mehr vier und abends zwei Speisen gereicht wurden und an die Stelle des Weines Wasser trat. Die historische Skizze über dieses Convict schließt mit dem Ablauf des Studienjahres 1895. Aus den zahlreichen Inspicierungen und kleinlichen Erlässen der staatlichen Schulbehörde geht ganz deutlich hervor, wie recht Sebastian Brunner, selbst ein ehemaliger Piaristenzögling, hat, wenn er die Behauptung aufstellt, dass die frühern Studienbehörden den Orden sammt seinen Collegien und Schulen als eine wohlfeile — und ich möchte hinzusetzen — oft allzu willige Gymnasialmaschinerie betrachteten. Wenn man das alles in Erwägung zieht, muss man letztgenanntem Autor vollends beistimmen, der in seinem „Woher? Wohin?“ sagt: „ich komme bei dieser Gelegenheit auf den vielgeschmähten Piaristenorden überhaupt zu sprechen, und meine, dass der Piaristenorden in Oesterreich trotz allen durchaus ungünstigen Constellationen, in welchen ein kirchliches Institut nur gerathen kann, bei Allem und Vielem, was der Orden zu wünschen übrig lässt, doch noch sehr anerkennenswerte Männer und Leistungen aufzuweisen hat und es als ein völliges Wunder anzusehen ist, dass der Orden so ist wie er ist.“

Möge es dem jetzigen Provinzial P. Brendler, dem Verfasser dieses Buches, der redlich bemüht ist, den Orden wiederum zu heben, gelingen, denselben zu neuer Blüte zu bringen, das ist gewiss der Wunsch eines Jeden, dem an der Erziehung der Jugend überhaupt etwas gelegen ist. Das Buch ist nett, wie man es von der Firma Heinrich Kirsch nicht anders erwartet, ausgestattet und mit sechs Bildern geziert.

An Druckfehlern sind zu verbessern übersehen worden: S. 313 Absatz 6, Z. 2 conferra statt conferre; S. 370, Abs. 6, Z. 2 schmezliche statt schmerzliche. Im Schlusswort S. 384, Abs. 1, Z. 16 und 17 sollte es statt . . . . „was sie in der Schule der Jugend lehrten“ heißen: „was sie in der Schule **die** Jugend lehrten.“

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler.

34) **Instinct und Intelligenz im Thierreich.** Ein kritischer Beitrag zur modernen Thierpsychologie. Von Erich Wasmann S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ — 69.) 8°. VI. u. 94 S. Freiburg i. B. 1897. Herder. M. 1.30 = fl. —.78.

35) **Vergleichende Studien über das Seelenleben der Ameisen und der höheren Thiere.** Von Erich Wasmann S. J. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ — 70.) 8°. VI. u. 122 S. Freiburg i. B. Herder. 1897. M. 1.60 = fl. —.96.

Den Gegenstand seiner Arbeit zeichnet der Verfasser mit folgenden Worten: „In dieser Studie wird also *erstens* festzustellen sein, was wir und was unsere Gegner unter Instinct und unter Intelligenz verstehen . . . *Zweitens* muss genau untersucht werden, in welchem Verhältnisse Instinct und Intelligenz im Thierreiche zu einander stehen.“ Die mit großer Gründlichkeit geführte Besprechung berechtiget den Verfasser, am Schlusse seiner ernsten Studie als Ergebnis hinzustellen: „jene moderne Definition der Intelligenz, wonach alle auf individueller Sinneswahrnehmung des Thieres beruhenden Thätigkeiten intelligent sein sollen, ist als unhaltbar zu verwerfen“ und „Intelligenz im eigentlichen Sinne ist ebenso bei den höheren wie bei den niederen Thieren nicht zu bemerken. Das Geistesleben beginnt erst beim Menschen.“ — Die zweite Studie will den Nachweis erbringen,

dass ein und derselbe kritische Maßstab an die Aeußerungen des Seelenlebens der höheren wie der niederen Thiere gelegt werden müsse. Dieser Nachweis wird zu erbringen versucht und auch vollgiltig erbracht aus der Darstellung des Lebens der Ameisen, deren „Intelligenz" trotz der so bedeutenden Inferiorität des anatomischen Baues der Sinnesorgane und des Nervensystemes der „Intelligenz" der höchstehenden Thiere die Wage hält, ja sie sogar übertrifft. Die meisterhafte Durchführung (Gesellschaftsleben, Kriege und Sclavenraub, Baukunst, Brutpflege) wird nach meiner Ueberzeugung auch solche Leser, die vielleicht den biologischen Studien ferne stehen, vollauf befriedigen; ein größeres Interesse wird begreiflicherweise der Fachmann daran haben. Der emsige Forscher hat auch in dieser Studie wertvolle neue biologische Details niedergelegt, welche die volle Beachtung der Fachmänner verdienen. Es bildet diese Studie in gleicher Weise eine schätzenswerte Bereicherung der biologischen Wissenschaft in der apologetischen Literatur. Indem ich beide Studien wärmstens empfehle, möchte ich noch den Wunsch hinzufügen, es möge dem Verfasser, der gleichmäßig über einen durch langjährige Uebung geschärften biologischen Blick, verbunden mit peinlichster Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung und über eine scharfe unerbittliche Logik verfügt, sein immenses Wissen in einem abschließenden größeren Werke zusammenfassen zum Gewinn freier Naturwissenschaft und Theologie.

Ebelsberg. Matthias Rupertsberger.

B) Neue Auflagen.

1) **Der „Neuere Spiritismus" in seinem Wesen.** Dargelegt und nach seinem Werte geprüft von Dr. Josef Dippel. — Zweite gänzlich umgearbeitete und erweiterte Auflage. München, 1897. Rudolf Abt. M. 3.60 = fl. 2.16.

Bei dem bedenklichen Umsichgreifen des Unfuges des modernen Spiritismus in den der Religion entfremdeten Schichten des Volkes, besonders in der socialistisch gesinnten Arbeiterbevölkerung kann wohl kein katholischer Priester, besonders kein Seelsorger mehr einen gleichgiltigen Standpunkt einnehmen; denn während die moderne Philosophie dem albernen Gefasel der Spiritisten volles Vertrauen entgegenbringt, bemüht sich dieselbe mit Anwendung ihres ganzen Scharfsinnes den Wundern Jesu die Glaubwürdigkeit abzusprechen. Die Manifestationen der Spirits, der spiritistischen Lügengeister, gelten als unumstößliche Wahrheit, die Offenbarungen unserer heiligen Religion werden bespöttelt und als Märchen hingestellt.

Will aber der katholische Priester, der katholische Seelsorger gegen die spiritistischen Schwindeleien vielleicht sogar innerhalb des seinem Berufssprengel angehörigen Volkes erfolgreich ankämpfen, dann ist es nicht nur nothwendig, dass der Priester das Volk vor den spiritistischen Versuchen warne, sondern auch den Spiritismus, diese acut gewordene moderne Kryptowissenschaft, in seinem Wesen zu bekämpfen verstehe. Das oben näherbezeichnete Buch „Der Neuere Spiritismus" bietet jedem Priester, jedem Seelsorger, jedem nach Wahrheit strebenden gebildeten Laien ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dar, „manche Blicke ins Nachtgebiet der Natur zu machen", aber auch die Gelegenheit, „die sichere Ueberzeugung zu gewinnen, dass die spiritistischen Manifestationen den Leistungen gewandter Zauberkünstler auf ein Haar gleichsehen", und „dass", wie der begeisterte Spiritist Dr. Ulrici selbst gesteht, „von den Spirits neue sittliche und religiöse Belehrungen

oder Offenbarungen nicht nur bisher nicht ertheilt, sondern auch nicht zu erwarten seien" (Seite 20).

Ueberaus interessant sind (Seite 169) die Widerlegungen der Erklärungen und Kundgebungen der Geister „der Evangelisten", mit denen sich die Spiritisten rühmen. (Siehe Absatz 13. Capitel: „Die spiritistische Religion und ihr Verhältnis zum Christenthum." Weil der Spiritismus nicht nur im allgemeinen das Christenthum anficht, sondern auch die Grundlehren desselben, die Trinität, die Gottheit Jesu bekämpft, die „Wunder Jesu als Effecte eines dem Menschen unbekannten Naturgesetzes darstellt" (Seite 190), die heiligen Sacramente überflüssig erklärt, dem Bußsacramente jede Berechtigung abspricht, die Nothwendigkeit der Gnade Gottes in Abrede stellt, das Priesterthum als überflüssig erklärt, „da jeder einzelne Mensch aus eigener Kraft sich von der Sünde befreien und durch eigene Thätigkeit sich die Erlösung verschaffen kann (S. 192), die Eucharistie als wirkungslos hinstellt, die Transsubstantiation unsinnig nennt, die Lehre von der Auferstehung des Fleisches nicht anerkennt", kann man leicht begreifen, welcher Beschaffenheit die spiritistische Ethik ist. „Interesselosigkeit ist nach spiritistischer Ansicht das Ideal sittlichen Strebens" (S. 199). Da der Spiritismus mit Vorliebe sich mit dem Socialismus vergesellschaftet, und nach den Mittheilungen der Geister das Priesterthum abgeschafft, Könige und Fürsten in der neuen durch den Spiritismus herbeizuführenden Weltordnung nicht mehr vorkommen sollen, ist's kein Wunder, dass der Spiritismus als die Lieblingsreligion der socialistisch gesinnten Arbeitermassen gepriesen wird.

Schließlich weist der Autor nach, dass die „Urheber des Spiritismus Geister, und zwar böse Geister seien". — Die spiritistischen Geister legen bei allen ihren Manifestationen etwas Kakodämonisches oder Teuflisches an den Tag.

Sprache, Auffassung und Darstellung des „Neueren Spiritismus" von Dr. Josef Dippel, der in 19 sehr umfangreichen Capiteln auf 280 Seiten den vorschwebenden Stoff behandelt, ist fließend, interessant, präcise, gründlich; nicht nur aufklärend, sondern besonders unterrichtend ohne Breitspurigkeit, anregend ohne die Phantasie zu reizen, beweisend wirkt das Buch. Es ist ein vortreffliches Mittel in der Hand jedes Priesters, jedes Seelsorgers, jedes halbwegs gebildeten Laien, weil durch dessen Darlegungen, Enthüllungen und treffliche Auswahl der einzelnen Geistererscheinungen und die kritischen Beleuchtungen der letzteren die Wahrheit aufgedeckt, die Lüge entlarvt wird.

Hostau (Böhmen). P. Steinbach, Dechant.

2) **Psychologie.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. (Elemente der Philosophie. III.) Sechste, verbesserte Auflage. Gr. 8°. (VIII u. 210 S.) Freiburg, Herder, 1897. M. 2.80 = fl. 1.68.

Das im allgemeinen über Hagemanns Werke Gesagte gilt namentlich von seiner Psychologie. Es wird darin sehr viel Stoff geboten; selbst größere Werke stellen die Wissenschaft von der Seele kaum auf eine so breite Grundlage, wie es hier geschieht. Der Verfasser nimmt die Sätze über das Wesen der Seele aus der Metaphysik herüber; über die Seelenzustände und die Seelenthätigkeiten lässt er die Erfahrung sprechen, ohne in den Fehler des extremen Empirismus zu verfallen. — Ob das „Grundgesetz des psychischen Lebens" wirklich das „Gesetz der Gewohnheit" ist (Seite 19), lassen wir dahingestellt sein; in keiner Weise können wir uns aber mit der Erklärung der Gefühle aus einem besonderen „Gefühlsvermögen" einverstanden erklären, sondern schließen uns vielmehr den Ausführungen Jungmanns („Das Gemüth und das Gefühlsvermögen der neueren Psychologie", 1885, S. 203 u. ff.) an. Wir glauben, dass auch unser Herr Verfasser durch tiefere Erfassung des Gegenstandes eine andere Ueberzeugung gewinnen würde, was wohl nicht unwichtig ist, denn die Lehre von den zwei Vermögen unserer Seele nimmt auch auf die theologischen Lehren Einfluss.

Deshalb halten wir die reiflichste Erwägung dieser Frage bei der Vorbereitung einer neuen Auflage für sehr empfehlenswert.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

3) Abbé A. Saudreau, premier aumonier de la maison-mère du Bon Pasteur d'Angers. **Les Degres de la Vie Spirituelle.** Méthode pour diriger les âmes suivant leurs progrès de la vertu. Deuxième édition revue et augmentée. Angers. Germains et Grassiw. — Paris. Vic et Amat. 1897. 16°. 1 vol. 614 pag. 2. vol. 536 pag. Debit für Deutschland durch Ferdinand Schöningh in Paderborn. M. 6.50 = fl. 3.90.

(Abbé Saudreau, erster Beichtvater im Mutterhause vom Guten Hirten zu Angers. **Die Stufen des geistlichen Lebens.** Art und Weise, die Seelen nach Maßgabe ihres Fortschrittes in der Tugend zu leiten. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. M. 6.50 = fl. 3.90.)

Das eben angeführte Werk verdient allen Beichtvätern sehr empfohlen zu werden, denn zur ersprießlichen Verwaltung des heiligen Bußsacramentes ist es nothwendig, dass der die Beichten abnehmende Priester die Beschaffenheit seiner Pönitenten und die Stufe des geistlichen Lebens, auf welcher sie stehen, sorgfältig berücksichtige, auch seine Leitung so einrichte, dass das Fortschreiten von einer Stufe zu der andern erleichtert und unterstützt werde; und eben, wie dieses anzugehen sei, das will Saudreau dem Leser zeigen. Der Verfasser besitzt ein nüchternes, gemäßigtes, klares und scharfes Urtheil, man kann ihm also mit Vertrauen folgen. Daneben kommt ihm als erster Beichtvater in dem großen Mutterhause der Frauen vom Guten Hirten eine reiche Erfahrung in der Seelenleitung ungemein zu statten. Es wäre darum auch sehr zu wünschen, dass sich ein geeigneter Uebersetzer für das Werk fände. Saudreau führt dem Leser die seelische Beschaffenheit der auf den verschiedenen Stufen des geistlichen Lebens Stehenden bis zur vollendeten Heiligkeit hinauf, aber auch die Kehrseite derselben, die tiefste Versunkenheit ins Laster, vor Augen. Der Stufen des Tugendlebens nimmt er sieben an, indem er, gestützt auf die großen Geisteslehrer Johann vom Kreuze, Heinrich Suso, Theresia von Jesus und andere, anstatt der drei von der scholastischen Theologie allgemein anerkannten Stadien der Reinigung, Erleuchtung und Vereinigung, mehrere Zwischenstadien oder Unterabtheilungen in sein System einführt. Ueberall hält er sich an die großen Theologen und Geisteslehrer, seine Ausdrucksweise ist klar und einfach, auch unterlässt er nicht, am rechten Orte die einschlägigen Lehrsätze der Psychologie und Dogmatik anzuführen und zu verwerten. Da wo er von der sechsten und siebenten Stufe, von dem Heroismus (der „geistlichen Verlobung") und der vollendeten Heiligkeit (auch „geistlichen Vermählung", „umwandelnden, transformierenden Vereinigung") spricht, bedauert der Verfasser selbst, dass ihm zur Schilderung des hier vorkommenden inneren Entwicklungsganges nur spärliche Hilfsmittel zu Gebote standen. Es sind das vornehmlich die Selbstbiographien einiger Heiligen aus beschaulichen Orden, zumeist Frauen romanischer Abstammung, einer heiligen Angela von Foligno, Katharina von Genua, Theresia von Jesus, Francisca von Chantal, Margaretha Alacoque. „Was aber, frägt sich Saudreau, gieng vor in dem Herzen eines heiligen Martin, Benedict, Bernhard, Dominicus, Franz von Assisi, Anton von Padua, Ignatius, Franz von Sales? Wie erreichten sie den hohen Grad von Heiligkeit, der die Welt in Erstaunen setzt? Das ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt." Der Verfasser hätte in seine Frage auch Heilige aus weltlichem Stande und von anderen Nationen aufnehmen können, einen heiligen Kaiser Heinrich, einen heiligen König Wenzel, Stephan, Eduard, Olav, eine heilige Elisabeth von Thüringen, Kunigunde, Nothburga u. s. w., denn ohne Zweifel beeinflusst auch die Verschiedenheit des Lebensstandes und selbst die des psychischen Volkstypus die Entwicklung des inneren Lebens. Es mangelt also unter diesem Gesichtspunkte der Darstellung des Verfassers die

von ihm selbst gewünschte Vollständigkeit, und der Leser muss sich hüten, die angeführten Beispiele als allgemeine Typen zu fassen. Das Wesentliche aber, die Grundzüge der Entwicklung, die bei allen Heiligen die gleichen sind: eine aus heroischer Losschälung von allem Geschaffenen sich herausbildende Umwandlung des Menschen und sein gänzliches Aufgehen in Gott, findet er mit aller wünschenswerten Klarheit und Präcision angegeben. — Bei der vortrefflichen Ausstattung des Buches ist der Preis desselben niedrig bemessen.

Mariaschein. Max Huber S. J.

4) **Lehrbuch der Weltgeschichte.** Von Professor Dr. Joh. Bapt. Weiß, k. k. Hofrath, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, Ritter des Ordens der eisernen Krone ꝛc. Zehnter Band. Zweite Hälfte. Allgemeine Geschichte 1809—1815. Gr. 8°, Graz 1898. Buchhandlung „Styria". M. 8.50 = fl. 5.10.

Die Ereignisse, die dieser Schlussband des ganzen Werkes schildert, sind von ungeheurer Tragweite: es betrifft die Höhe und den Fall des großen Napoleonischen Kaiserreiches. Wie der Verfasser bemerkt, herrscht zwischen Anfang und Ende der Erzählung ein Gegensatz, wie zwischen Unglück und Glück. Im Anfang herrscht die düsterste Stimmung nach der Niederlage bei Wagram, trotz der heldenmüthigsten Tapferkeit der Oesterreicher, ihr folgte ein trauriger Friede, den der Kaiser gebeugt, mit einer Theilung der Monarchie in mehrere Staaten bedroht, nothgedrungen eingehen musste; der Schluss dagegen ist fröhlich. Nach gigantischen Schicksalen ist der Bann des Zwingherrn, der die Herrschaft über die ganze Welt anstrebte, für immer gebrochen. Oesterreich hat ein Hauptantheil daran durch die Willensstärke seines Monarchen, den hellen Verstand und praktischen Geist seines Kanzlers und das Talent des Fürsten Schwarzenberg, des Agamemnon Europas, der es verstand, durch seinen reinen Eifer für das Ziel und seine Zurückhaltung allem Neid und Eifersucht die Spitze abzubrechen. Der Held des Dramas und Mittelpunkt der Ereignisse, Napoleon, zeigt sich uns wiederum in seiner ganzen aus Großem wie aus Niedrigem gemischten Charaktereigenthümlichkeit, in seiner Behandlung des edlen Pius, der Unterdrückung jeder Freiheit, als Meister des Schlachtfeldes, wie als zäher, schlauer Diplomat, in seiner rastlosen Thätigkeit, Falschheit und Ueberlegenheit den anderen Staatsmännern und Regenten gegenüber. Neben ihm erscheinen, ihm nicht feindlich gegenüberstehend, die schon erwähnten Staatsmänner Oesterreichs, die edlen Gestalten eines Pius VII. und Andreas Hofer, die preußischen Patrioten Stein und Blücher, wie Kaiser Franz und Alexander. Ergreifend wirkt die Schilderung der Leiden der großen Armee in Rußland und die Härte Napoleons dem Papste gegenüber. Wie früher in Paris, wird jetzt in Wien über die Geschicke Europas entschieden; zu Zeiten finden sich, die Mitglieder des Congresses abgerechnet, daselbst gegen 100.000 Fremde.

Der Bericht über die schwierige, durch Freiherr von Ottenfels bewirkte Zurückgabe der aus Wien geraubten Bücher, Handschriften und Kunstgegenstände beschließt das Werk, dem ein Doppelregister für die beiden Hälften des zehnten Bandes beigegeben ist.

Mit diesem 10. Band ist das große Geschichtswerk, inwieweit es sich der Verfasser zu bearbeiten vorgenommen, vollendet. Erfreulich ist es und ein Beweis seiner Vortrefflichkeit, dass die meisten Bände schon in vierter und fünfter Auflage erscheinen konnten, was bei der religiös-patriotischen Gesinnung des Verfassers nur freudigst begrüßt werden kann. Wir freuen uns, dass Professor v. Weiß trotz seiner Kränklichkeit ein so herrliches Werk schaffen konnte und bedauern nur, dass er die von Sr. Majestät dem Kaiser aus Anlass des Regierungs-Jubiläums ihm gewährte, so verdiente Ordensauszeichnung nicht länger tragen konnte!

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

5) Deharbes kürzeres **Handbuch zum Religionsunterricht** in den Elementarschulen, im Anschlusse an den neuen Katechismus von Fulda, Hildesheim, Köln, Münster, Paderborn, Sachsen, Trier, Breslau, Ermland und Limburg, neu bearbeitet von Jak. Linden S. J. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis und Gutheißung der Ordensobern. 8°. VIII u. 752 S. Paderborn, 1898. F. Schöningh. Geb. M. 6.40 = fl. 3.84.

P. Deharbe besorgte zwei Auflagen seines 1864 zum erstenmale erschienenen kürzeren Handbuches zum Religionsunterricht, P. Wittenbrink die drei folgenden, P. Linden bearbeitete die neueste (sechste) Auflage. Das Buch hat große Veränderungen durchgemacht. Wir haben zur Vergleichung mit der neuesten Auflage, die sich als eine „völlig umgearbeitete" bezeichnet, bis zur zweiten Auflage zurückgegriffen und müssen gestehen, dass ein gewaltiger Schritt nach vorwärts gemacht wurde. Ohne vollständige Katechesen geben zu wollen, hat sich die Darstellung soviel als möglich im Ausdrucke der eigentlichen Katechese genähert, in großer Zahl wurden neue Beispiele eingeschaltet; besonders willkommen dürften jedoch den Katecheten die vielen eingestreuten Winke sein, die ihnen für die Praxis gegeben werden. Hiemit sei das Buch bestens empfohlen.

Ried im Innkreis. Josef Pöschl, Cooperator.

6) **Die sociale Frage.** Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung; von Josef Biederlack S. J. Zweite Auflage. Innsbruck, 1898. Rauch. 90 kr. = M. 1.50.

Dass diese lehrreiche, klar und übersichtlich gearbeitete Schrift verhältnismäßig rasch in neuer Auflage erschien, glauben wir vor allem auch dem Umstande zuschreiben zu sollen, dass es endlich auch einmal die bereits vorhandenen beziehungsweise geschaffenen Mittel zur Abhilfe II. Theil cap. 1 § 3, cap. 2 § 2, cap. 4 § 2 bespricht. Das gehört doch nothwendig in eine „Einführung" in die sociale Frage. Darin aber waren die, was Wesen, Erklärung, Ursprung und Geschichte der socialen Frage betrifft, so vorzüglichen Arbeiter der Gesellschaft Jesu in den „Stimmen aus Maria Laach" bisher rückständig. Nur Unzureichendes war in den Abhandlungen von P. H. Pesch und P. Lehmkuhl 6, 7, 10 und 11 Heft der „Stimmen" geboten. Das treffliche Werk „Die Arbeiterfrage" vom Protestanten Herkner hatte da und hat zum Theil noch jetzt einen bedeutenden Vorsprung: es ist eine vorzügliche Einführung. Hoffentlich werden wir nun bald auch nach dieser Seite hin nicht mehr „inferior" sein.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

7) **Die acht Seligkeiten des Christenthums** und die Versprechungen der Socialdemokratie. Predigten, gehalten von Weihbischof Hermann Josef Schmitz, Doctor der Theologie und des Kirchenrechtes. Zweite, vermehrte Auflage. 8°. 184 S. M. Gladbach, 1898. A. Riffarth. Broschiert M. 1.50 = 90 kr.

Wer kämpfen will, muss Waffen haben. — Jeder wahre Menschenfreund muss sich rüsten gegen den mächtigen Feind unserer Zeit, die Glaube und Sitte bedrohende Socialdemokratie. Vorliegende Neuauflage kann als eine gute Waffe dienen in diesem Kampf. Der Inhalt des Buches ist durch den Titel genugsam angedeutet. Die Darstellung selbst ist sachlich, klar und leicht verständlich. Besondere Erwähnung verdient das äußerst genaue Inhaltsverzeichnis.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXIII.

Zum letztenmale beginnen wir unsern Rundgang durch die französische Literatur mit dem liebenswürdigen heiligen Franz von Sales, da die neue Ausgabe seiner Werke nun vollendet vorliegt. Der Titel des Schlussbandes lautet:

Oeuvres de St. François de Sales. Edition complète. (Werke des heiligen Franz von Sales. Vollständige Ausgabe.) Genève, Tremblay. 10. Band. (4. der Predigten.) 4. CVIII. 480 S.

Die 108 Seiten umfassende Vorrede des Schlussbandes enthält eine sehr wertvolle Abhandlung über die Beredsamkeit des heiligen Kirchenlehrers, — wie er sich zum Redner heranbildete, — was er als Redner wirkte. Sodann enthält dieser Band 28 Predigten und Ansprachen. Wir haben somit im ganzen 163 Vorträge, und zwar 70 de tempore (Kirchenjahr), besonders für die Fastenzeit, — 40 über die Heiligen, 17 für Einkleidungen und Professen, 12 über die Eucharistie und die Kirche, 24 über das Leiden Christi, die seligste Jungfrau und Gottesmutter, die Verehrung der Heiligen, die christlichen Tugenden und Gelegenheitsreden. Die Vorzüge dieser neuen Gesammtausgabe wurden schon bei den früheren Bänden hervorgehoben. Zum Lobe des Inhaltes lässt sich wohl nichts mehr beitragen.

Vacant (A.) Dictionnaire de Théologie catholique. Fasc. I Aaron-Acta Martyrum. Paris, Letouzé et Anè 1 vol. 4. 160 p. 2 col. 5 frs.

H. Vacant hat im Vereine mit einer großen Anzahl Fachmänner sich entschlossen, eine neue theologische Encyklopädie herauszugeben. Dieselbe soll den Fragen der Gegenwart und dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Verfasser versprechen, alle Themata noch eingehender zu besprechen, als dies bei der neuen Auflage des „Kirchenlexikons" der Fall ist und Artikel über Gegenstände zu bieten, welche dort übergangen sind. Wo es angezeigt erscheint, werden Illustrationen zur Veranschaulichung beigefügt. Möge der großartige Plan gut durchgeführt werden.

Minjard (E. Miss. Apost.). L'Homme-Dieu. (Der Gottmensch.) Paris, Lethielleux. 8. 4 Bände.

Dieses apologetische Werk ist nicht bloß eine Wiedergabe des Besten anderer apologetischer Werke, sondern es ist auch reich an neuen vortrefflichen Gedanken. Der erste Band handelt vom ewigen Ursprung des menschgewordenen Gottes, von den Prophezeiungen, die seine Ankunft vorhersagten, von den zwei Naturen in einer Person, von seinen Ahnen und insbesondere von seiner gebenedeiten Mutter und schließlich von den ersten Jahren seines irdischen Lebens. Der zweite Band ist der wunderbaren Weisheit und den himmlischen Tugenden des Erlösers gewidmet. Der dritte und vierte Band schildern uns die Vollendung des Erlösungswerkes, Christus als Lehrer, als König, als Gesetzgeber und Hoherpriester. Da der Verfasser, wie er in der Vorrede bemerkt, die größtmögliche Verbreitung seines Werkes wünscht, damit alle Christus kennen lernen, ist aller gelehrter Ballast, an dem es dem Verfasser, wie leicht ersichtlich, nicht fehlen würde, beiseite gelassen, und manche kritische Frage, die nur für Gelehrte Interesse hat, ist übergangen. Dagegen werden die neueren Sophisten, Renan, Salvador ꝛc., „schneidig" widerlegt. Im Allgemeinen jedoch zieht der Verfasser mit Recht die indirecte Widerlegung vor, das heißt, er beweist seine Thesen so stichhaltig nach jeder Richtung, dass jeder Einwand verstummen muss.

Lodiel (D.) S. J. Nos raisons de croire. Etude historique et critique sur les motifs de crédibilité que présente l'Eglise catholique. (Unsere Gründe zu glauben. Historisch-kritische Studie über die Beweggründe des Glaubens, welche die katholische Kirche darbietet.) Paris, Boune Presse. 8. IX. 523 S.

Rutten (Msgr.) Cours élémentaire d'Apologétique chrétienne. Zehnte verbesserte und vermehrte Auflage. Bruxelles, Société générale de librairie 12. XIV. 548 S.

Ortolan (Th.) O. M. Savants et Chrétiens ou Etude sur l'origine et la filiation des sciences. (Gelehrte und Christen, oder Studie über den Anfang und die Weiterentwicklung der Wissenschaften.) Paris, Briguet. 8. 484 S.

Drei vorzügliche apologetische Werke. Das erste zeichnet sich schon dadurch aus, dass das Leben der Heiligen und die Leiden der Martyrer so geistreich und so überzeugend als Beweise für den Glauben verwendet werden, wie dies bis jetzt wohl noch nie geschehen ist. Auch die übrigen Glaubensmotive sind meisterhaft auseinandergesetzt. Die zweite Schrift ist ein vortreffliches Handbuch für die obersten Lycealcurse. Sehr interessant ist der Vergleich des Wirkens der katholischen Kirche in Bezug auf die Civilisation und die Volksbeglückung mit dem diesbezüglichen Wirken des Liberalismus und dem des Protestantismus. Die dritte Publication (von P. Ortolan) ist vor allem bemüht, den Einwurf, welcher heutzutage so oft gemacht wird, die Kirche trete den verschiedenen Wissenschaften hindernd in den Weg, zu widerlegen. Die Auswahl des Stoffes ist eine sehr glückliche und die Ausarbeitung eine mustergiltige. Gehen wir über zu den ascetischen Schriften. — Die Herz Jesu-Andacht hat wieder verschiedene Bearbeiter gefunden. Wichtiger jedoch als die neuen Schriften sind die Neuauflagen der alten classischen Werke. Da haben wir:

Gallifet (Jos. de) S. J. L'excellence de la Dévotion au Sacré coeur de Jésus. (Die Vortrefflichkeit der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.) Montreuil sur mer, Imprimerie de Notre Dame des Pères. 8. LXII. 534 S.

Croiset (J.) S. J. La Dévotion au Sacré Coeur de Notre Seigneur Jésus Christ. (Die Andacht zum heiligsten Herzen Unseres Herrn Jesu Christi.) Ibidem, 8. XXXII. 404 S.

Franciosi (R. P.) La Dévotion au Sacré Coeur de Jésus et au Saint Coeur de Marie. Ibidem. Gr. 8°. 356 S.

Es genügt auf diese hervorragenden Werke aufmerksam zu machen; des Lobes bedürfen sie nicht.

Berthier (M. S.). Les merveilles de la Salette. (Die Wunder von La Salette.) Paris, Téqui. 8. VIII. 352 S.

P. Berthier ist seit dem Jahre 1862 Missionspriester an dem berühmten Wallfahrtsorte La Salette; er ist daher auch vollkommen in der Lage, eine genaue und gründliche Geschichte des neuen Gnadenortes zu bieten. Die Schrift ist von den Bischöfen von Grenoble und Paris bestens empfohlen.

Hamon (S. J.). Au delà du tombeau. (Jenseits des Grabes.) Paris, Téqui. 8. VIII. 327 S.

P. Hamon will ein Trostbuch schreiben für alle, welche hienieden viel zu leiden haben; — ihre Zahl ist ja sehr groß! Zu diesem Zwecke schildert er, sich stützend auf die Lehre der Kirche, die Freuden bei der glorreichen Auferstehung, sodann die Freuden des Himmels. Das Buch darf in jeder Beziehung bestens empfohlen werden.

Million (P. Ferd.). Manrèse Salésien. (Saleſianiſches Manreſa.) 2. Auflage. Paris, Briguet. 12. XX. 354 S.

P. Million hat die frühere Ausgabe dieſes Buches an der Hand der neueſten vollſtändigen Edition der Werke des heiligen Franz von Sales theilweiſe umgearbeitet. Es enthält Betrachtungen auf alle Tage und Feſte des Jahres. Jeder Betrachtung ſind gewöhnlich zwei Seiten gewidmet. Der Inhalt bedarf keiner weiteren Empfehlung, da er ganz den Werken des heiligen Franz von Sales, des großen Meiſters im Geiſtesleben, entnommen iſt.

Turinaz (Msgr.). La vie chrétienne ou la vie divine dans l'homme. (Das chriſtliche Leben oder das göttliche Leben im Menſchen.) Paris, Roger. 8. 368 S.

Der unermüdliche Biſchof von Nancy hat wieder eine bedeutungsvolle Schrift veröffentlicht, die in Frankreich einen wahren Sturm von Beifall erntete. Herz und Verſtand finden darin reichliche, vorzügliche Nahrung. Die Hauptpunkte ſind: Die Natur des chriſtlichen Lebens, ſeine Nothwendigkeit, ſein übernatürlicher Charakter, das Geſetz, welches das chriſtliche Leben leitet, der Fortſchritt, welcher beim chriſtlichen Leben weſentlich iſt, die Vollkommenheit als Endziel desſelben, das ewige Leben ſeine Krone. — Liturgie:

Van der Stappen (J. F.). Sacra Liturgia. Tomus I Tractatus de Officio divino seu de Horis canonicis. Malines, Desclée. 12. 338 p.

Der Verfaſſer, jetzt Weihbiſchof von Mecheln, iſt ſeit einem Vierteljahrhundert Profeſſor der Liturgie am erzbiſchöflichen Seminar; er beherrſcht daher ſeinen Stoff vollſtändig in jeder Beziehung. Die Einleitung handelt von der Definition, dem Object, den Quellen der Liturgie. Die eigentliche Abhandlung zerfällt in vier Theile: 1. Urſprung, Beſtandtheile (Pſalmen, Lectionen, Orationen, Hymnen) des Officiums; 2. der zweite Theil handelt ſpeciell vom römiſchen Brevier (Clemens VIII., Urban VIII., Leo XIII.); der dritte Theil iſt den Rubriken, der Art und Weiſe, für jeden Tag des Jahres das Brevier zu ordnen, gewidmet; 4. der vierte Theil handelt von einzelnen beſonderen Feſtlichkeiten. Vielen wird der ausführliche Index (14 S.) ſehr willkommen ſein. — Dogmatik:

Lahousse (G.) S. J. De vera religione. Louvain, Peters. Gr. 8°. 523 S.

Vorliegendes Buch wird von fachmänniſchen Recenſenten als eine der beſten Fundamental-Theologien empfohlen. Gründlichkeit, Klarheit, würdevolle Sprache, Kenntnis der alten und neuen Literatur, was bei einem ſolchen Buche die Hauptſache iſt, laſſen nichts zu wünſchen übrig.

Régnon (Th. de) S. J. Etudes de Théologie positive sur la Sainte Trinité. Troisième série. Théories grecques des processions divines. (Studien der poſitiven Theologie über die heilige Dreifaltigkeit. Dritte Serie: Griechiſche Theorien über die göttlichen „processiones“.) Paris, Retoux. 8. 2 Bände. 584 u. 592 S.

Im Jahre 1892 hat P. Régnon S. J. die Lehre der lateiniſchen Väter und Kirchenſchriftſteller über die heiligſte Dreifaltigkeit veröffentlicht. Durch den Tod des Verfaſſers erlitt die Herausgabe des zweiten Theiles ſeines Werkes dieſe Verzögerung. Der zweite Theil umfaſst auch (wie der erſte) zwei Bände. In dem erſten Band des zweiten Theiles (alſo 3. Band des ganzes Werkes) wird zuerſt die geſchichtliche Grundlage gelegt, ſodann die Beziehung zwiſchen „Vater“ und „Sohn“ auseinandergeſetzt. Der zweite (reſpective vierte) Band iſt ganz der Lehre vom heiligen Geiſte gewidmet. Das Werk iſt für Theologen von eminenter Bedeutung; denn dieſer ſo wichtige und ſo ſchwierige Stoff iſt vielleicht noch nie ſo gründlich, ſo erſchöpfend, ſo klar und präcis behandelt worden.

Brandi (S. M.) S. J. Rome et Cantorbéry. (Rom und Canterbury.) Paris, Lethielleux. 8. 294 S.

Die Entscheidung Roms in Betreff der Validität der Ordinationen der englischen Kirche ist bekannt. Durch dieselbe ist die Streitfrage für die Katholiken beendigt. Die Anglikaner hingegen waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Die Erzbischöfe von Canterbury und York suchten in einer Erwiderung die Argumentation Roms zu widerlegen. Auf diese Schrift antwortet nun Pater Brandi durch diese Brochüre. Sie ist somit ein Commentar und eine Vertheidigung der Encyklika „Apostolicae curae". P. Brandi widerlegt darin aufs gründlichste die Argumente der englischen Erzbischöfe. Von großer Wichtigkeit für ihn war, dass ihm die Archive des sacri officii, des Vaticans und der Propaganda zur Verfügung standen, in denen er manches unedierte Actenstück fand.

Moral. Didiot (Jules). Cours de Théologie catholique. Morale sur naturelle spéciale. Vertu de Réligion. Paris, Lefort. Gr. 8°. 564 S.

Der berühmte Professor an der theologischen Facultät zu Lille veröffentlicht einen großen Cours de Théologie catholique, wovon der oben angekündigte Band der fünfte des ganzen Werkes ist. Inhalt und Eintheilung sind: I. Die Religion an sich; II. die Acte der Religion und zwar 1. innerliche: die Ehrfurcht, das Gebet, die Andacht, 2. äußerliche Acte: der Gottesdienst, die liturgische Anbetung, das liturgische Opfer, die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten an bestimmten Tagen, die Gelübde, der Eid; III. die der Tugend der Religion entgegengesetzten Sünden und Laster. Als Empfehlung genüge zu bemerken, dass die theologischen Zeitschriften das Werk als ein in jeder Beziehung vorzügliches loben.

Génicot (Edovard) S. J. Theologiae moralis institutiones quas in Collegio Lovaniensi Societatis Jesu tradebat. 2° Ed. Louvain, Polleunis. 2 vol. 8. 660 u. 748 S.

Bei diesem Werke war es schwer, über die erste Auflage eine Recension zu bieten; denn schon nach wenigen Monaten war die ganze Auflage vergriffen, und es musste sogleich eine zweite veranstaltet werden. Diese Thatsache ist auch die beste Empfehlung. Die französischen Recensenten ziehen dieses Werk denjenigen von Bucceroni, Lehmkuhl, Ballerini ꝛc. vor.

Tepe (Bern.) S. J. Institutiones Theologiae Moralis generalis. Paris, Lethielleux. 8. 2 vol.

An diesem Werke wird besonders die praktische, logische Ordnung, die klare, deutliche Auseinandersetzung, das tiefe Eindringen in den Stoff gelobt. Nicht bloß das Gedächtnis, wie es zuweilen bei Handbüchern vorkommt, wird da in Anspruch genommen, sondern in noch höherem Grade der Verstand.

Unter den exegetischen Werken verdienen besonders Erwähnung:

Ceulemas (C.). Commentarius in Evangelium secundum Matthaeum. Molines, Dessain. 8. 488 p.

Herr Canonicus Ceulemas ist Professor der heiligen Schrift am Priesterseminar in Mecheln. Sein Commentar über den heiligen Matthäus ist ganz nach der Weisung Leo XIII. abgefasst, deutlich, klar, gründlich. Er stützt sich auf die Lehre der Kirche, der heiligen Väter und der vorzüglichsten Theologen. Die eigentlichen Schwierigkeiten sind eingehend und gründlich besprochen; dagegen sind die absurden Hypothesen, welche die Phantasie der Rationalisten täglich erfindet, mit Recht übergangen. Die neueste Literatur jedoch, insoferne sie Beachtung verdient, wird fleißig verwertet.

Knabenbauer (J.) S. J. Commentarius in Evangelium secundum Joannem. Paris, Lethielleux. 8. 592 p.

Dieser Band reiht sich würdig den früheren des Cursus Scripturae sacrae an. Plan und Methode sind dieselben wie in den vorhergehenden Bänden. Die

neuesten Angriffe derer, welche den heiligen Johannes nicht als den Verfasser des vierten Evangeliums anerkennen wollen, sind gründlich widerlegt. Der Text wird griechisch und lateinisch gegeben und ist mit einem kritischen Apparat versehen.

Pègues (Thomas) O. P. Jésus Christ dans l'Evangile. (Jesus Christus im Evangelium.) Paris, Lethielleux. 8. 2 Bände. XII. 348 u. 396 S.

Ueber diesen Gegenstand, — sagt der Verfasser in der Vorrede, — ist schon soviel geschrieben worden, und dennoch konnte noch keiner dabei alle befriedigen! Auch der fromme und gelehrte Dominicaner P. Pègues, der Verfasser dieses Werkes, hat nicht die Prätension, es allen recht machen zu können. Er ist zufrieden, wenn er es einigen trifft. Das ist ihm auch gelungen! Ja, nicht bloß einigen, sondern vielen wird das ebenso lehrreiche, als erbauliche Werk eine große Freude bereiten.

Homiletik. Villard (R. P.) Instructions sur les principales fêtes de l'année. (Belehrungen über die vorzüglichsten Feste des Jahres.) Paris, Bloud et Barral. 8. 2 Bände. 472 u. 448 S.

Villard (R. P.) Conférences populaires apologétiques (Volksthümliche apologetische Vorträge.) Ibidem. 8. VIII. 360 S.

Der Autor dieser zwei Werke ist Missionspriester auf La Salette. Die Vorträge zeichnen sich durch Gründlichkeit, Klarheit und edle Popularität aus; sie finden auch in ganz Frankreich großen Beifall.

Der Canonicus Toublan in Charlons sur Marne scheint für die christlichen Frauen- und Jungfrauenvereine zu leben. Er hat rasch aufeinander folgende Schriften herausgegeben: 1. 130 Vorträge über die Pflichten der christlichen Frau (12. 450 S.); 2. Unterricht in den christlichen Tugenden für Jungfrauen, 120 Vorträge (12. 360 S.); 3. Kleines Handbuch für christliche Mütter (16. 160 S.); 4. Die christliche Jungfrau (16. 230 S.). — Alles im Selbstverlag. Die Schriften finden großen Absatz und die Auflagen folgen sich rasch. Der Recensent in den Etudes des pères Jésuites sagt vom Verfasser: „Er zeigt überall in diesen Schriften eine Menschenkenntnis, eine Frömmigkeit, eine Discretion, einen praktischen Sinn, die er in einem so hohen Grade nur durch langes Studium und große Erfahrung erlangen konnte." Uebrigens werden diese Schriften auch von verschiedenen Bischöfen empfohlen.

Schouppe (Fr. X.) Adjumenta oratoris sacri. Paris, Briguet. 8 600 S.

Ein Werk, das in kurzer Zeit 14 Auflagen erlebt, bedarf wohl nicht der Empfehlung. Schon die Einleitung bietet viel Interessantes. So sagt der Verfasser (Professor indischer Missionäre) mit Recht, man solle nicht fremde Predigten halten, sondern nur benützen. Wie das geschehen könne, wird dann sehr anschaulich und lehrreich gezeigt. Die Abhandlung selbst befasst sich mit folgenden Thematen: Bestimmung des Menschen, die Hindernisse, die Heilmittel (Sacramente, Gnade, Gebet), Ziel (Himmel). Es folgt sodann eine Anweisung, den Stoff auf die Sonn- und Festtage des Jahres zu vertheilen. — Jus canonicum.

Piato (Mont.) O. Fr. M. Praelectiones Juris regularis. Editio altera. Tournai et Paris, Castermann. 2 vol. 8. XIX. 677 et 754 p.

Der Verfasser (Exprovincial der belgischen Kapuziner-Provinz) erntet allgemein großes Lob. Sein Werk zeugt von großer Gelehrsamkeit, von seltener Klugheit in der Lösung schwieriger Fragen, von logischem Scharfsinn in Anordnung des Stoffes. Der erste Band handelt von der Entstehung und von dem Wesen des Ordensstandes, von der Verschiedenheit der Orden, vom Eintritt in den Orden, von dem Noviziat, den einfachen Gelübden, der Profession, von den Pflichten der Klosterfrauen, von der inneren Leitung der Klöster (Aufgabe der

Definitoren, des Generals, des Provincials, des Guardian, der Lectoren u. s. w.). Der zweite Band beschäftigt sich mit den Relationen der Ordensleute mit der Außenwelt und mit den verschiedenen Privilegien. Von besonderem Interesse sind die Capitel de Judiciis, de delictis et de poenis. Gute alphabetische Register beschließen das Ganze.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Decrete und Erlässe der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria Laach.

(Todtenmessen.) Kann für einen Verstorbenen, dessen Familie nicht in der Lage ist, die Auslagen für die feierliche Requiemsmesse zu bestreiten, eine stille Requiemsmesse, welche sich derselben Vorrechte wie die gesungene erfreut, gelesen werden? Diese an sie gestellte Frage beantwortete die Ritencongregation mit Ja, wofern nur an Sonn- und Festtagen nicht die Festmesse ausfalle. (S. Rit. C. d. d. 12 Juni 1899.)

(Bischöflicher Thronsessel.) Kann ein Bischof einem anderen zu einer Feierlichkeit eingeladenen Bischofe den Thronsessel mit der üblichen Assistenz abtreten? Die Ritencongregation beantwortete diese Frage mit Ja, machte jedoch die Einschränkung, dass die Cardinalbischöfe und Cardinäle in ihren Titelkirchen nur Cardinälen, und die Cardinäle extra curiam ebenso nur an Cardinäle den Thronsessel abtreten können, wie auch, dass der zur Feier geladene Bischof nicht der Coadjutor oder Weihbischof der Diöcese selbst, noch der Generalvicar oder ein Canonicus der Kirche sein dürfe. (S. Rit. C. d. d. 9 Maji 1899)

(Ehedispens auf dem Todtenbette.) Der heilige Vater Leo XIII. hatte durch ein Decret der S. R. Un. Inqu. d. d. 20. Febr. 1888 den Bischöfen die Vollmacht gegeben, entweder selbst oder im Delegationswege mit Personen auf dem Sterbebette von öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, wenn keine Zeit übrig bleibe, an den apostolischen Stuhl zu recurrieren. Auf eine Anfrage, ob diese Ehedispens auch dann gestattet sei, wenn jene Personen zwar schwer krank seien, aber actuell nicht im Concubinate lebten, antwortete die heilige Inquisition mit Nein unter Berufung auf einen früher dem Erzbischof von St. Jago de Compostella in gleicher Sache gegebenen Entscheid. (S. R. Unv. Inqu. d. d. 5 Maji 1899.)

(Facultates dispensandi.) Ein Decret der S. R. Un. Inq. d. d. 24. Nov. 1897 gab den Entscheid, dass die Facultäten, welche der heilige Stuhl den Ordinarien der Diöcese habitualiter verliehen, nicht durch den Tod des Vorgängers aufhören, sondern auf dessen Rechtsnachfolger übergehen nach Art und Weise des Decretes derselben Congregation vom 20. Februar 1888 bezüglich der Ehedispensen. Auf eine Anfrage, ob mit jenem Decrete:

1. alle speciellen Facultäten, welche der heilige Stuhl den Bischöfen und Ordinarien habitualiter gegeben, auch jene mit einbegriffen seien, welche den Ordinarien auf bestimmte Zeit gegeben seien und deren sie sich nach Gutdünken bedienten, wie z. B. die Facultäten „de Poenitentiaria dictae," die Facultät Messen zu reducieren ꝛc. mit einbegriffen seien;

2. ob die Facultät kirchliche Paramente zu segnen und die Delegationsgewalt hiezu, auch auf den Capitelsvicar übergehe, obwohl dieser die bischöfliche Würde nicht habe;

3. ob diese Vollmacht auch jene Facultäten mit einbegreife, welche den Bischöfen nur in bestimmter Anzahl verliehen sei, wie z. B. die Facultät mit den Ordinationstitel zu dispensieren.

Auf alle diese drei Fragen wurde mit Ja geantwortet.

(**Mittlere Zeit**) Ein Entscheid der S. R. Unv. Inq. d. d. 11 Aug. 1899 dürfte weitere Kreise interessieren. Es wurde von Holland aus in Rom angefragt, ob für das jejunium naturale und ähnliche Verpflichtungen, die mittlere Orts- oder die wahre Sonnenzeit maßgebend sei. Der heilige Stuhl stellte es frei, sich nach der einen oder anderen Zeit ad libitum zu richten.

(**Ehedispens.**) Brautleute, welche in einer Pfarrei während sechs Monate verweilt haben, können auch, wenn sie nicht die Absicht haben, dort zu bleiben, getraut und von etwaigen Ehehindernissen dispensiert werden, da angenommen wird, dass sie während dieser Zeit ein „Quasi-domicil" erworben haben.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Ein gutes fruchtbares Jahr war es, das nun zu Ende geht. Dem milden Winter folgte ein blütenschmucker Frühling, streute mit dem Samen frohe Verheißungen in das Land, die der Sommer getreulich zeitigte; reichliche Ernte gab es an allen Feldfrüchten, duftiges Heu auf den Wiesen, dass alle zufrieden sein konnten. Dann kam auch der Herbst, der gerne gesehene Gast, der sonst mit seinem Malergeräthe frisch und froh durch Flur und Hag streift und zum Zeitvertreibe auf das fahlgewordene Grün der Bäume neue Farben aufträgt in hellen Tönen, gelb und roth, so und so, wie es ihm in guter Laune gefällt.

Diesesmal aber kam er in übler Laune zu Wasser gefahren ins Land. Sicher that er so im Auftrage des hohen Herrn der Natur, der uns ernst und streng zeigen wollte, dass er alles in seiner Hand habe und so lenke, wie er es zu unserer Prüfung und Buße für nöthig halte.

Der Herbst begann mit dem grauenhaften Hochwasser, welches fast plötzlich hereinbrach und in ein paar Tagen an Grundstücken und Gebäuden, Dämmen und Schutzbauten, Bahnen, Straßen und Brücken in unserem Lande Oberösterreich allein einen Schaden von vielen Millionen anrichtete, eine Reihe von Menschenleben mit sich riss, überall Elend und Jammer hinter sich ließ. Als die Wolken sich endlich hoben, zeigten sich die Gebirge mit Schnee bedeckt, es folgte vorzeitiger Frost, in den Niederungen Reif und Eis, alles Laubwerk sengend, als wäre wabernde Feuerlohe darüber hingefahren.

Das war des Herbstes Eintritt, so grimmig, dass alles vor ihm zitterte. Kaum hatte er aber seinen strengen Auftrag vollführt, legte er

auch schon die ungewohnte Sturmhaube ab, strich sein Grauhaar zurück, und glättete sein Gesicht zu freundlichem Lächeln, als wollte er sagen: Nichts für ungut! Was geschehen, ist nicht meine Schuld! — Als wäre nichts geschehen, hängt er sein nasses Gewand an den Wind, zieht trockenes an und gemächlich, wie einer, der zu Hause ist, in Hemdärmeln, geht er unter die Leute, lockt die Kinder an sich, die bald zutraulich werden und lustig springen, während er Aepfel und Birnen und süße Zwetschken auf ihre Flachsköpfe oder in ihre Schürzen schüttelt. Mit dem mostliebenden Männervolke ist er bald gut Freund, weil er die Fässer wieder füllt, die der viele Durst geleert hatte.

Dann lagert sich der alte Herr behäbig ins Gras und sieht den Rindern auf der Weide zu und den Ackergäulen, wie sie Furchen ziehen. Will er über Land gehen oder eine Jagd mitmachen: er darf sich überall sehen lassen; in seinem Wamse, das er sich verbrämen ließ mit dem saftigen Grün der Herbstsaat, nimmt er sich völlig jugendlich aus und jedem gefällt er, wie ihm das helle Sonnenlicht aus den blauen Augen leuchtet und niemand möchte es dem schalkhaften Blinzeln derselben zutrauen, dass er bei seinem Kommen so finster schaute, thut er doch so gutmüthig, als könnte er kein Wässerlein trüben.

Nur hin und wieder abends oder früh am Morgen senken sich finstere Nebel über seine Stirne, als hätte er doch Gewissensbisse, oder krauchte ihm Gram und Sorge ins Gemüth im Gedanken an seinen feindlichen Nachbar, den Herrn Winter, der ihm noch alljährlich auflauerte, ihn mit eisiger Faust packte und würgte und schonungslos niederwarf. —

Wie kommt dieser Wetterbericht hieher? Kann der Missionsmann wieder nicht zur Sache kommen? O ja, sofort! Die Sache ist nämlich diese:

In allem, was ich auf der diesmaligen Missionsfahrt gesehen und gehört, war dieser Wandel der Natur abgespiegelt. Es gab auch im Missionswerke viel Gutes zu hoffen, viel Frucht und reiche Ernte, es kam aber auch über manches Gebiet wilde Hochflut der Verfolgung, alles niederwerfend und fortreißend, was jahrelange Arbeit zustande gebracht hatte, Freude und Leid im grellsten Gegensatze: Jubelrufe über gesegnete Erfolge und Jammerrufe über Zerstörung und unersetzlichen Schaden, heller Sonnenschein in stiller Ruhe und daneben Toben und Blutvergießen und die Wehschreie schwer Bedrängter!

Dieses und jenes soll ich den Missionsfreunden melden und so kam es zum Gespräche über die heurigen Jahreszeiten.

Bis ich an die Schwelle der alten Bekannten und Freunde gelangen werde, werden die im Norden ihren Winter haben und dem Gaste ein warmes Plätzchen an ihrem Herde gönnen, und die im heißen Süden im Schatten der Palmen wandeln, werden für den Bruder aus der gemäßigten Zone ein freundliches Lächeln haben und einen kühlen Labetrunk von Palmwein oder Negerbier.

Alle aber werden Weihnacht haben und Neujahr und werden mir die Hand schütteln und einstimmen in den Spruch: Ehre sei Gott in der

Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind! und werden es gut aufnehmen, wenn ich Ihnen treuherzig sage:

Fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr allen miteinander und eigens den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Die 1878 von Canonicus Taunus in Jerusalem gegründete Frauen-Congregation vom heiligen Rosenkranze zählt jetzt 40 Schwestern.

Dieselben sind auf viele Stationen in Palästina und im Ostjordanlande vertheilt und greift ihre eifrige Schulthätigkeit auch vielfach in das Wirken der Mission ein.

Syrien. Die Kapuzinermission in Syrien und Cilicien hält derzeit 50 Stationen besetzt: Die bedeutendsten derselben sind auf dem Libanon, in Antiochia und Mersina, auch mehrere bei den Armeniern.

Cilicien. Laut Bericht des Bischofes Msgr. Terzian von Adana-Tarsus zeigt die Bewohnerschaft dieses Gebietes, in welchem seit längerer Zeit kein schismatischer Bischof mehr sich aufhält, eine große Hinneigung zur katholischen Kirche.

Bei Uebernahme der Diöcese 1891 zählte er 380 aus dem Schisma bekehrte Familien, jetzt deren 860. Es bestehen 8 Missionsschulen mit 1000 Schülern. Mangel an Geld und Lehrkräften verhinderte bisher die Errichtung mehrerer Schulen. Von den Stationen Tarsus, Mersina, Sis, Hadjn, Chardere, Feke, Cars und Adana hat nur die letztgenannte eine Kirche, sonst muss noch überall in gemieteten Häusern der Gottesdienst abgehalten werden. Tarsus soll nun auf ausdrücklichen Wunsch des heiligen Vaters eine Kirche erhalten.

Armenien. Die Union der Armenier mit der katholischen Kirche geht doch stetig vorwärts. Dieses zeigt sich besonders im Vilajet Van.

Der Mechitarist P. Kuindojan, der von Wien dorthin gesandt wurde, hat schon 12 schismatische Priester in die katholische Kirche aufgenommen, die nun als katholische Missionäre bei ihren Landsleuten wirken.

Seit August 1898 sind die Bewohner von 9 Dörfern zur katholischen Kirche zurückgekehrt in der Zahl von 42.000! Noch 60.000 erklären sich hiezu bereit, nur sind noch keine Priester und Schulen für sie da, es mangeln die nöthigen Mittel. In Van leisten auch einheimische Ordensschwestern kräftige Mithilfe.

Vorder-Indien. Bekanntlich hat sich von der englischen Hochkirche eine Secte abgezweigt, die Ritualisten, auch Puseyiten genannt, welche in Ritus und Lehre sich anscheinend sehr dem Katholicismus nähern, sich sogar Katholiken nennen, nur beileibe nicht römisch sein wollen. In England mag vielleicht der Ritualismus für die katholische Kirche nicht unvortheilhaft sein, wird auch wohl als Mittelding zwischen dieser und den Anglikanern, als ein Uebergang zur Vereinigung angesehen.

In Vorder-Indien, wohin sich auch der Ritualismus ausgedehnt hat, bietet er jedoch der katholischen Mission große Hindernisse.

Die Kirchen der Ritualisten mit ihrer Einrichtung, selbst mit Beichtstühlen, Tabernakel und ewigem Lichte, der Gottesdienst mit „Messe", die Kleidung der Geistlichen, ja sogar klösterliche Genossenschaften, Schwestern für Unterricht und

Krankenpflege, denen Exercitien nach der Methode des heiligen Ignatius gehalten und katholische Erbauungsbücher zur Betrachtung gegeben werden! — Dieses Alles hat so große Aehnlichkeit mit dem Katholischen, dass das Volk die Unterscheidung von Echtheit und Täuschung nicht machen kann und den Ritualisten sich häufig anschließt, umsomehr, als diese auch mit reichlichen Geldmitteln eintreten können.

Ueber gute Erfolge in Vorder-Indien melden die Freiburger kathol. Missionen: In der Diöcese Mangalor zählt die katholische Mission unter einer Bevölkerung von $2^1/_2$ Millionen jetzt 79.400 Katholiken.

Früher stand diese Mission unter Leitung der Karmeliten, die durch 25 Jahre tüchtig gearbeitet und ein Priesterseminar, ein Kloster und eine schöne Anzahl von Schulen zustandegebracht haben. Aus Mangel an Arbeitskräften haben sie dieses Gebiet abgetreten und wurde es 1878 den Jesuiten übertragen, und ist seither auch sehr viel geleistet worden.

Ihr Priesterseminar in Jepoo zur Heranbildung eines einheimischen Clerus ist seit 1890 in einem prächtigen Gebäude untergebracht und ist in Hinsicht auf den Lehrgang, der 10 Jahre umfasst, eine Musteranstalt, deren Leistungen allseits anerkannt werden und die den jungen Priestern eine umfassende Bildung verschafft. In dem nahen Katechumenate, dem Aussätzigenheim, Spitälern, Schulen und Kirchen haben sie gute Vorübung für alle Fächer des Missionsberufes. Es besteht sogar ein Noviciat für einheimische Jünglinge, die für den Orden Beruf zeigen.

Bisher sind aus diesem Seminare 39 Priester auf 34 Stationen vertheilt und thun ihre Arbeit mit Eifer und guten Erfolgen.

Ferners haben die Jesuiten noch das St. Aloisius-Colleg in Mangalor, welches 1880 mit 150 Zöglingen seinen Anfang machte, und jetzt in einem großen Neubaue 508 Studenten zählt, darunter 415 Katholiken, die ebenfalls in 10 Classen den Studien obliegen, von denen jährlich mehrere zum geistlichen Stande sich wenden, andere in weltlichen Stellungen guten Einfluss üben.

Für die weibliche Jugend ist gut gesorgt durch die Thätigkeit der Schwestern vom III. Orden vom Berge Carmel, die an den Anstalten in Mangalor, Cannanor, Tellicherry und Calicut über 800 Zöglinge haben und in Mangalor eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt leiten. Das Volksschulwesen der Mission hat sich gehoben: die Zahl der Schulen stieg von 14 auf 46 mit 2200 Knaben und 1100 Mädchen. Nachdem jetzt mehr Kräfte verfügbar sind, kann auch auf die Heiden-Mission mehr als bisher verwendet werden.

Die General-Statistik des Pariser Missionsseminars über die Wirksamkeit des Jahres 1898 weist Erfolge auf, die bisher noch nie erreicht wurden. Es sind in den Missionsgebieten von Vorder- und Hinter-Indien, China und Japan 72.700 erwachsene Heiden getauft worden, die größte bisher erreichte Jahresziffer und dieses trotz der großen Hindernisse, die sich innerhalb dieser Zeit mehr als je einstellten. Die Zahl der getauften Heidenkinder war 193.363, der Kinder von Christen 43.595, damit ist die Zahl der Katholiken auf 1,204.352 gestiegen.

An dem Werke betheiligen sich 32 Bischöfe, 1070 europäische, 584 einheimische Priester, 2800 Katechisten. Das Missionsgebiet hat 4611 Kirchen und Kapellen, 40 Seminarien mit 2072 Zöglingen, 2985 Schulen und Waisenhäuser mit 90.204 Kindern!

In der Diöcese Tritschinopoli haben die Jesuiten an ihrem Sanct Josef-College im Laufe der Jahre mehrere Brahmanen für den katholischen

Glauben gewonnen und dieselben zu einer Genossenschaft geeinigt, die immer mehr Ansehen gewinnt. Ihre vornehme Kaste, von welcher diese Bekehrten ausgeschlossen und verfehmt und als die schlechtesten Auswürflinge behandelt wurden, kommt nach und nach zur Einsicht, dass das Christenthum nicht bloß für die niedersten Kasten und die Ausländer passe, sondern auch den Brahmanen gut anstehe und dass ihre Kastengenossen durch Annahme des Christenthumes durchaus nichts von ihrem noblen Charakter und Wissen eingebüßt haben. Auch die verbissenen Gegner beginnen wieder mit ihnen zu verkehren.

Im Uebrigen hat das Kastenwesen wieder Unheil angerichtet.

Laut Bericht des Bischofes Msgr. Barthe S. J. wollten in seiner Diöcese die heidnischen Sanars die ihrer niedrigsten Kaste gezogenen Schranken nicht mehr einhalten und kamen darüber in Streit mit der höheren Maraver-Kaste, die zu Gewaltmaßregeln griff und mit Mord und Brand hauste, dass die britische Regierung dem Sturme kaum Einhalt thun konnte. Dabei kamen auch die katholischen Sanars, die am Streite ganz unbetheiligt waren, übel dazu, indem viele ihrer Kirchen, Missionshäuser und Wohnhäuser zerstört, viele Christen getödtet oder versprengt wurden, die nun allem Elende preisgegeben sind.

Apost. Präfectur Radschputana. Die Kapuzinermission hat den Stamm der Bhils in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und hat P. Karl in der vor drei Jahren eröffneten Station Tandla eine große Zahl Neubekehrter zu einer Christengemeinde geeinigt.

Hinter-Indien. Ein neues apost. Vicariat Laos ist durch Decret der Propaganda errichtet worden. Es umfasst die Laos-Staaten im Norden von Siam und Annam. Zum Bischofe wurde Msgr. Cuaz (Pariser Seminar) ernannt.

China gewährt jetzt das Widerspiel auffallender Gegensätze: viel Freud', viel Leid. Die Missionsnachrichten haben von diesem und jenem zu melden:

Aus dem apost. Vic. Nord-Petscheli meldet Bischof Msgr. Favier von zahllosen Bekehrungen. Das Volk ganzer Landstriche verlangt nach katholischen Missionären, allem Anscheine nach bereitet sich eine Massenbekehrung vor.

Aus dem apost. Vic. Kiangnan meldet P. Dorè aus der Provinz Ngan-Koei, wo vor etlichen Jahren noch kein Christ zu finden war, dass 8000 Katechumenen auf die Taufe vorbereitet werden. Der Zudrang Jener, die um Unterricht bitten, ist so groß, dass die Mehrzahl auf später vertröstet werden muss, wenn mehr Kräfte und Mittel vorhanden sein werden.

In ähnlicher Weise geht es im Districte Pei-hien, wo die Mission 3 Jahre besteht. Die große Sorgfalt, die man dort auf Heranbildung von Katechisten verwendete, bringt jetzt auffallenden Lohn: es sind jetzt dort wenigstens 15.000 Katechumenen. Die Bekehrten zeigen sich treu und gewissenhaft.

Ebenso ist in Ost-Kiangsi laut Meldung des Lazaristen P. Clerk-Renaud ein großer Zudrang von Katechumenen.

Im apost. Vic. Kwangtung haben die Ordensschwestern in diesem Jahre 1800 Kinder in Todesgefahr getauft, auch ist es endlich gelungen, ein Frauen-Katechumenat zu errichten, welches der Bekehrung heidnischer Frauen und der Heranbildung von Katechistinnen dienen wird. Große Hoffnung wäre darauf zu setzen, wenn nur auch die nöthige Unterstützung an Geldmitteln sich einstellen wollte.

Zu gleicher Zeit und in demselben Reiche das schreckliche Gegenstück:

Süd-Schantung. Im Anschlusse an die schon gebrachten Meldungen über das Losbrechen der Christenverfolgung folgten seither nur Nachrichten von der Fortdauer und dem Wachsen derselben, wie sie von Ort zu Ort vordringt, wie unaufhaltsame Hochflut, und Schlag auf Schlag alles niederschmettert, was christlich heißt, dass die Befürchtung begründet ist: es werde zum Untergange dieser ganzen Mission kommen! Aus dem Gewirre der Trauerposten seien nur die letzten hier angeführt.

Alle Stationen wurden überfallen und sind zerstört, in Zining ist die bischöfliche Residenz von der gefürchteten Secte vom großen Messer belagert, 11 Missionäre sind darin eingeschlossen, — in Puoly haben sich die Missionäre mit den Christen und 300 Waisenkindern und den Zöglingen der Katechistinnen-Anstalt in dem festen Missionshause verschanzt und wollen sich ihres Lebens wehren, — siegen oder sterben.

Woher dieses Alles? Alles lässt darauf schließen, dass diese Verfolgung geschehe auf Befehl des Vicekönigs Yühien, der damit Rache üben will für das Eindringen der deutschen Truppen. Mit seinem Wissen, unter seinen Augen wird das Heidenvolk bearbeitet durch Aussprengung der unsinnigsten Gerüchte, z. B. dass von den Deutschen sei Gift unter die Christen vertheilt worden, um die Brunnen zu vergiften! Dieses wurde allgemein geglaubt, so dass man thatsächlich an vielen Orten die Brunnen zuschüttet und neue gräbt. Eine Typhus-Epidemie gibt diesen Gerüchten neue Nahrung und facht den Grimm der Chinesen immer mehr an.

Bischof Anzer lag zwei Monate an Kopftyphus im Spitale, sollte auf Weisung der Aerzte zur Erholung nach Europa gehen. Er that es nicht, hielt tapfer aus. Noch heftig vom Fieber geplagt, reiste er zum deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler, um dessen kräftiges Eintreten beim Hofe in Pecking zu erbitten. Ob es noch helfen werde, oder was seither geschehen sei, weiß Gott!

Die verfolgten Christen überstehen schwere Proben der Standhaftigkeit. Man gibt jenen, die zum Abfalle sich bereit erklären, alles Geraubte zurück und leistet ihnen Schadenersatz und Hilfe nach Wunsch, während die Treubleibenden fort und fort gehetzt werden; trotzdem sind bis jetzt wenig Abfälle vorgekommen.

Apost. Vic. Central-Mongolei. Im Südwesten dieses Gebietes hausen die Thumet-Mongolen. Dieser Stamm hat das Nomadenleben aufgegeben und betreibt den Ackerbau, wodurch auch die Missionierung erleichtert ist.

1881 gab es im ganzen Gebiete noch keine Christen, jetzt ist die Zahl der Bekehrten schon auf 2500 gestiegen und gibt es 2000 Katechumenen. Seit 1891 wird der größte Theil der Missionsarbeit geleistet durch zwei einheimische Priester, die Brüder Jakob und Paul Tschang.

II. Afrika.

Ober-Aegypten. In Assuit mussten die Franciscaner ihr baufälliges Kirchlein wirklich niederreißen und haben den Bau einer neuen Kirche begonnen, haben aber bis jetzt so wenig Mittel, dass sie den Bau einstellen müssen, wenn nicht größere Unterstützung ihnen zufließt.

Es wäre für die Moslims und Protestanten dieses ein Hauptvergnügen, für die katholische Mission ein schwerer Schlag. Darum wird auch hier um Almosen für die armen Franciscaner gebeten.

Apost. Vic. Central-Afrika. In Chartum, ägyptisch Sudan, sind schon, bevor die Bauten vollendet werden konnten, zwei Missionäre aus Europa eingetroffen: P. Ohrwalder, der wohlbekannte Gefangene des Mahdi und P. Banholzer, ein junger Württemberger, Mitglied der Congregation der Söhne des heiligsten Herzens Jesu aus dem Missionshause Mühland bei Brixen. Gott lenke die pedes evangelizantium pacem!

Apost. Vic. Ober-Nil. Im Frühjahre 1899 ist dort ein Ereignis eingetreten, welches für die Ruhe des Landes und für die Mission sehr heilsam ist.

Der übel bekannte König Mwanga, der König Kabirega von Bunyoro, zehn seiner Prinzen, eine ganze Reihe aufständischer Häuptlinge und der Rest der nubischen Söldlinge, die seit Jahren beständig Einfälle in das englische Schutzgebiet machten und entsetzlich hausten, sind von einer gegen sie ausgerüsteten Expedition in einer Schlacht besiegt und sämmtlich gefangen worden. Nun wird ihr Handwerk hoffentlich für immer zu Ende sein.

Die Mission steht in schönster Blüte, zählt 8000 Katechumenen, die in Vorbereitung auf die heilige Taufe ungemein eifrig sind. Der apostolische Vicar Msgr. Hanlon hat auf einer Insel des Victoria-Sees, wo schon sehr viele Katechumenen sind, einen Platz für Gründung einer eigenen Mission ausgewählt.

Deutsch-Ostafrika. Aus der Mission der St. Benedictus-Genossenschaft kommen mancherlei Meldungen:

In Peramiho gibt es noch Kämpfe mit den Anfangsschwierigkeiten. Das Fieber schüttelt einen nach dem andern gehörig ab, es stellt sich meistens nach geistiger Anstrengung ein; solcher müssen sich aber die Missionäre vielfach unterziehen, z. B. bei Erlernung der verschiedenen Sprachen.

Sehr übel macht sich die große Entfernung von der Küste geltend, besonders in der Regenzeit, die dort ein halbes Jahr anhält. Während derselben ist man von allem Verkehre abgeschlossen und so ist es z. B. geschehen, dass die Hostien ausgiengen und die Träger, welche deshalb nach Kilwa geschickt wurden, drei Monate ausblieben. Es konnte zwei Monate an Wochentagen keine heilige Messe sein und schließlich auch an Sonntagen nicht mehr.

Zu Ostern kamen die Erstlinge dieser Mission zur heiligen Taufe: fünf aus der Sclaverei losgekaufte Knaben. Bei den freigebornen Wangoni-Kindern, die noch im steten Verkehre mit ihren wilden Angehörigen sind, geht es langsamer mit den Erfolgen, doch sind auch durchschnittlich 20 in der Schule.

Die Station St. Gertrud zu Iringa (Uhehe) brachte 17 Schüler zur heiligen Taufe. Leider hat der Tod ein Opfer gefordert: Schwester Gabriela.

Die Station St. Agnes zu Mnyngao verzeichnet ähnliche kleine Anfangserfolge; alles geht einen ruhigen Gang, nur hin und wieder unterbrochen durch Elementar-Ereignisse oder durch Einbrechen von Leoparden.

Lukuledi hatte im Oster-Quartale sehr gute Erfolge: Die Taufe von 13 Erwachsenen, 11 Schülern und 15 Kindern; es zählt nun 434 Christen und 155 Katechumenen, die Schule hat 40 Kinder.

In Dar es Salaam wurden zu Ostern 11 Katechumenen getauft, im April und Mai in dem Spitale 47 Schwerkranke, von denen die meisten mit Tod abgiengen, außerdem noch 11 Kinder.

In Kollasini wurden zu Pfingsten 140 Neger gefirmt.

Aequatorial-Afrika. Im apost. Vicariate Süd-Nyanza haben die weißen Väter in der Station Bukumbi ihre Kirche im Rohbaue vollendet, damit aber auch ihre Casse vollends erschöpft; die Christengemeinde zählt 250 Getaufte, im Waisenhause 70 Kinder.

Die PP. Thuet und Loonus hat das Fieber hinweggerafft. P. Huwiller wurde ebenfalls vom Fieber übel zugerichtet und zur Erholung nach Ukerewe geschickt. Zu freudiger Hoffnung berechtigt die junge Christengemeinde Msalala.

Am Victoria-See wurden zwei Katechisten-Anstalten eröffnet, frühere Zöglinge der Waisenanstalt Bukumbi wurden in zwei Dörfern angesiedelt, in Marienberg bei Bukoba, welches von den Muhamedanern viel auszustehen hat, sind über 300 Kinder und junge Leute beim Unterrichte; in Neuwied auf Ukerewe sind 400 Erwachsene getauft, es sind noch viel mehr Katechumenen und arbeiten viele Katechisten auf der Insel und dem Festlande.

Im apost. Vicariat Tanganjika sind jetzt in 6 Stationen mit 15 Dorfschulen 14 Priester und 6 Brüder in Thätigkeit, in Kala haben auch Ordensschwestern ihre Arbeit begonnen.

In diese genannten Gebiete und nach Unyanbemke sind aus der Gesellschaft der weißen Väter im Frühjahr und Sommer zwei Karawanen von Mitarbeitern, Priester, Brüder und Schwestern, im ganzen 41 nachgeschickt worden.

Süd-Afrika. Die Mission im Mashona-Lande, auf welche man anfangs gar nicht viel geben wollte, entwickelt sich immer besser, besonders in den Schulen und bei den jungen Leuten.

Um die Station Shishawasha bildet sich eine Gemeinde von jungen christlichen Ehepaaren. In den Schulen wird neben dem gewöhnlichen Unterrichte auch die Musik gepflegt. P. Moreau S. J. hat gar eine schwarze Musikkapelle zusammengestellt. Es läßt sich bemerken, daß die Musik unter dieses junge Volk eine Fröhlichkeit bringe, die dem düsteren Charakter der Mashona sehr gut bekömmt. Daneben zeigt sich, was noch viel mehr wert ist, großer Eifer in Gebet und Arbeit.

Die Zahl der Katechumenen nimmt immer zu, damit auch die Arbeit der Missionäre. Fünf belgische Ordensschwestern sind zur Mithilfe dahin gekommen und wirken eifrig bei dem weiblichen Geschlechte.

Apost. Vic. Oranje-Freistaat. In der Mission St. Paul in Taungs arbeiten die Oblaten M. J. PP. Sechet und Porte bei den wilden Betschuanen.

Alles ist noch in tiefster Armut, Hungersnoth und Rinderpest herrscht noch greulich. Dazu sind andersgläubige Secten schon lange in Thätigkeit. Doch haben die Missionäre Arbeit genug und die Erfolge werden größer. Zu Ostern wurden 9 Erwachsene getauft und empfiengen die Katholiken, durch dreitägige Exercitien sorgfältig vorbereitet, die heiligen Sacramente der Buße und des Altares.

Apost. Vic. Oranje-Fluss. Der apost. Vicar Bischof Simon hat aus Europa frische Missionskräfte mitgebracht, Priester und Brüder aus der Congregation der Salesianer-Oblaten, auch mehrere Ordensschwestern.

Die ersten Berichte, welche dieselben an ihre alte Heimat gelangen lassen, athmen freudige Hoffnung auf gute Erfolge, melden aber auch von großen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, nämlich von den traurigen Folgen der

Hungersnoth, eine fabelhafte Theuerung u. s. w., die eben nur zu überwinden sind mit Geld, das man leider nicht hat. Inständige Bitten um Unterstützung sind der Abschluss dieser Meldungen.

Apost. Vic. Natal. Dieses hat im abgelaufenen Jahre eine Freudenfeier begonnen. Der apost. Vicar, Bischof Msgr. Jolivet O. M. J., konnte ein dreifaches Jubiläum begehen: 50 Jahre als Priester, 50 Jahre seit der Ordensprofess, 25 Jahre als Missionsbischof! Sein ganzes Missionsgebiet hat an dieser Ehrenfeier des Oberhirten innigsten Antheil genommen. Der heilige Vater hat in einem eigenen Breve und noch in einem Telegramme ihn als den guten treuen Knecht begrüßt. Wie wohlverdient diese Ehrenerweisung war, mag man am besten daraus beurtheilen, was in jener Mission geschehen ist in den 25 Jahren seines bischöflichen Wirkens.

1874 waren in diesem Vicariate, zu welchem damals noch das Kaffernland, Basutoland, Transvaal und Oranje-Freistaat gehörten, 6 Missionäre, jetzt 144, damals 3 Brüder, jetzt 384, 8 Schwestern, jetzt 867, Kirchen in Natal 5, jetzt 81, dazu noch 92 Kapellen, 14 Klöster und 92 Schulen.

Der Hauptfeier in Pietermaritzburg, an welcher 2 Bischöfe und 30 Missionäre theilnahmen, schloss sich eine besonders liebliche Feier an in der Kaffernmission Marypale, bei welcher der alte Kaffernhäuptling Mlaba eine ganz gewaltige Ansprache hielt und als Geschenk seiner Stammesgenossen einen schönen Kelch überreichte. Die Kinder hatten unter Leitung der Ordensschwestern eine Menge hübscher Arbeiten angefertigt und dem Bischofe überreicht.

Apost. Vic. Ost-Cap. Der bayerische Missionspriester Bader, der die Seelsorge bei den bayerischen Dominicanerinnen in King-Williamstown und Izeli leistet, berichtet an die Freiburger katholischen Missionen, dass die Mission unter dem neuen apost. Vicar Dr. Mac Sherry kräftig vorwärts gehe. Seine häufigen Visitationsreisen bringen frische Anregung in die Missionsarbeit und das religiöse Leben.

Bei Gelegenheit einer Blattern-Epidemie hat der Bischof, wie jeder seiner Priester, Seelsorgedienste am Krankenbette geleistet, während die Prediger der Andersgläubigen zu dieser kritischen Zeit sehr stille und zurückgezogen sich gehalten haben. Dieses hat ihm und seinen Missionären Achtung verschafft. Er konnte schon einige Stationen gründen und mit Priestern besetzen und einige Schulen unter Leitung von Ordensschwestern eröffnen.

In Izeli hat die Kaffern-Mission eine ganz ansehnliche Gemeinde beisammen, welche auf das Heidenvolk offenbar große Anziehungskraft ausübt.

In Williamtown haben im Juli 1899 20 Novizinen ihre Profess gemacht und sind 25, sämmtlich deutsche, Postulantinnen eingekleidet worden: eine hoffnungsreiche Pflanzung zur Mithilfe im Missionswerke.

West-Afrika. Belgisch-Kongo. Apost. Präfectur Dewellee. Es ist gerade ein Jahr, seit die Prämonstratenser aus der Abtei Tangerloo in Belgien, dieses vom heiligen Vater ihnen übertragene Missionsgebiet übernommen haben. Am 8. September 1898 wurde die Mission eröffnet und in Itembo auf einem Hügel am Ufer des Itimbiri-Flusses die erste Station gegründet.

Die Arbeit begann und forderte auch schon ihre Opfer. P. Pauly starb 14. October am Fieber, die übrigen, auch Abt Deckers, wurden vom Fieber ergriffen, sind aber wieder alle gesund und obliegen eifrig der Mission.

Aus der Station St. Joseph in Luluaburg der Scheutvelder-Missionäre brachten jüngst die Freiburger kathol. Missionen eine hübsche Schilderung.

Sehr erfreulich tritt daraus die Thatsache hervor, dass das bekehrte Negervolk an die regelmäßige Arbeit in Feld- und Gartenwirtschaft sich so gewöhnt habe, dass es auch den thätigen Europäern nicht nachstehe. Ihr religiöses Leben stimmt ganz zu dem Spruche: Bet' und arbeit'! Gott hilft allezeit!

Apost. Präfectur Togo. Diese hat eine 7jährige Thätigkeit hinter sich und hat nun das erste Tausend von Bekehrungen überschritten, was in Anbetracht der außergewöhnlichen Schwierigkeiten ein sehr guter Erfolg zu nennen ist. Auf dem Schulgebiete ist es besonders kräftig vorwärts gegangen: in 16 Missionsschulen sind über 700 Knaben und 100 Mädchen regelmäßig beim Unterrichte.

Es arbeiten 12 Priester, 10 Brüder und 5 Schwestern. Leider setzt das ungesunde Klima Allen zu und mussten innerhalb eines Jahres 7 Missionäre zur Wiederherstellung ihrer schwer geschädigten Gesundheit nach Europa zurückgeschickt werden. P. Gregor Arand ist gestorben.

Apost. Präfectur Kamerun. Im ganzen Missionsgebiete sind in den von schwarzen Katechisten geleiteten 50 Schulen gegen 1800 Kinder. Es wirken jetzt 8 Priester, 20 Brüder und 11 Schwestern. Die Station Edea ist schön aufgeblüht: Missionshaus und Schule und ein im Baue begriffenes Schwesternhaus sind gut gebaut und in gesunder hoher Lage. Es werden 40 Knaben zu Lehrern und Katechisten herangebildet und wird man den Wünschen aller Häuptlinge nach Lehrern bald entsprechen können.

Das Missionspersonale ist günstig zusammengestellt: der Missionsobere P. König ist ein kräftiger Mann, auch den schwersten Missionsarbeiten gewachsen, dazu 3 Brüder, jeder in seinem Fache ein Meister, der eine Baumeister, der andere im Zimmermanns- und Maurergeschäfte, der letzte in Gartenarbeit.

Die Station Kribi hatte im September große Gefahr zu überstehen, einen Ueberfall von den aufständischen Buli, einem Negerstamme des Landesinnern. Dieselben rückten in der Stärke von 1500 Mann vor, verwüsteten die Mission Bwuambe. Das Missionspersonal vertheidigte sich durch 5 Tage tapfer, bis von der deutschen Militärstation Hilfe kam und die Angreifer zurücktrieb.

Apost. Präfectur Dahomey. Laut Bericht des apost. Präfectes Msgr. Bricet wurde in den letzten 3 Jahren sehr viel erreicht:

Der Bau von 3 Kirchen, 4 Waisenhäusern, 7 Schulen und 2 Asylen für Kranke und alte Leute. Was lange auf sich warten ließ, kommt nun endlich in Gang, nämlich die Bewegung des weiblichen Geschlechtes zum Christenthume. Die Weiber, unter dem letzten berüchtigten Könige ganz verwildert, hiengen viel zäher am Götzendienste als die Männer. Jetzt aber zeigt sich an mehreren Stationen ein großer Zudrang derselben zum christlichen Unterrichte.

III. Amerika.

Nord-Amerika. In Britisch-Columbia ist die Mission bei dem Stamme der Tchilkotin-Indianer dem P. Thomas O. M. J. übertragen worden. Diese sind noch urwild und verschlossen sich bisher hartnäckig jedem Civilisationsversuche, sind auch vor nicht langer Zeit auf dem Kriegspfade gegen die Weißen vorgegangen.

Endlich haben sie selbst ihr Verlangen nach einem katholischen Missionär ausgesprochen und seit sie einen haben, zeigen sie sich sehr aufmerksam und empfänglich für die Lehre des Glaubens und anderen Unterricht, welchen er ihnen ertheilt; haben sich sogar bereit erklärt, die Kosten für den Bau eines Kirchleins aufzubringen.

In der Erzdiöcese St. Bonifaz leiten die Oblaten M. J. eine Mission, von deren Dasein vielleicht die wenigsten von uns bisher ein Wissen hatten, nämlich bei den Sauteux-Indianern in Winipegosis an dem See, der den gleichen Namen trägt, mit einem Flächenmaße von 5400 qkm., etwa 200 Meilen nordwestlich vom Winipeg-See, der gar 22.000 qkm. Fläche hat.

Die Mission besteht schon mehrere Jahre; alles steht und liegt noch im Urzustand des Indianerlebens; aber das bekehrte Volk nimmt es mit der Religion ernst.

Vereinigte Staaten. Aus der Mission im Felsengebirge meldet P. Schuler S. J. Freudiges über das religiöse Leben seiner Indianer. Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu übt so große Anziehung aus, dass das Volk aus weiter Ferne herbeikommt, z. B. die Kalispel- und die Collville-Indianer mehr als 100 Meilen weit, um am Herz Jesu-Feste die heiligen Sacramente empfangen zu können.

In Illinois hat die römische Gesellschaft vom göttlichen Worte mit Genehmigung der Regierung in Shermerville eine Anstalt eröffnet, in welcher junge Leute aus den armen deutschen Familien erzogen und in verschiedenen Wissenszweigen und Handwerken ausgebildet werden sollen.

Es ist dieses insoferne in das Missionswerk einschlägig, als die protestantischen Secten schon seit längerer Zeit alle Mühe und Opfer aufwenden, um gerade solche junge Leute an sich zu ziehen und sie für sich zu gewinnen. Sie haben dafür schon eine ganze Reihe von Anstalten.

Die genannte Missionsgesellschaft hat auch von der Regierung die Erlaubnis zur Gründung höherer Lehranstalten.

Aus dem Berichte der österreichischen Leopoldinen-Stiftung lässt sich ersehen, dass in den Vereinigten Staaten noch große Gebiete seien, wo die katholische Kirche noch mit Noth und Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie in Missionsgebieten.

So meldet P. Renner aus Menominec (Nebraska), dass im County-Cedar in 6 Gemeinden, meist von deutschen eingewanderten Katholiken bevölkert, zwar überall Priester wirken, die aber auch weit entlegene Stationen zu versehen haben, dass dort auch ordentliche Kirchen und Schulen bestehen, aber weiter gegen Westen sei die Lage der Katholiken eine sehr traurige.

Dieselben wohnen weit verstreut unter Andersgläubigen, es sind wenig Priester, deren mancher bis zu 20 Stationen zu besorgen hat. Die Kirchlein sind äußerst armselig und ganz verschuldet, es gibt keine Missionsschulen, die Kinder wachsen ohne katholischen Unterricht heran, die Erwachsenen sind ebenso herangewachsen, standen nie unter religiösem Einflusse. Es kamen zahlreiche Abfälle vom Glauben vor, z. B. im Staate Louisiana allein sind 75.000 französische und italienische Katholiken nach und nach abgefallen.

Der Hauptgrund dieser traurigen Thatsache liegt im Mangel an katholischen Schulen, während doch überall, wo es gelungen ist, solche zu errichten, auch das religiöse Leben sich wieder hebt. Dass die Lage der Priester dabei eine dornenvolle ist, lässt sich denken.

Aehnlich verhält es sich in Wisconsin. Da ist z. B. Dorchester, eine Pfarrgemeinde deutscher, meist österreichischer Ansiedler. Es sind gute

Leute, fast sämmtlich in tiefster Armut, häufig übervortheilt und bedrängt von den Yankees, die mit Vergnügen gerade die Katholiken beschummeln.

Es war doch gelungen, eine Kirche zu bauen. Noch war sie kaum vollendet, hat ein Wirbelsturm sie wieder gänzlich zerstört. Ebenso nothwendig wäre der Bau einer Schule. Priester und Volk hat aber nichts mehr, um auch nur das Nothwendigste hiefür aufzubringen. Sie bitten, bitten!

Süd-Amerika. Argentinien. In dem von den Steyler-Missionären übernommenen Gebiete, in welchem hauptsächlich an der Wiederbelebung des religiösen Lebens der Katholiken gearbeitet werden muss, nehmen auch Ordensschwestern in ihrer Art an der Arbeit theil.

In Marienthal (Provinz Entre-Rios) haben sie vor 4 Jahren eine Erziehungsanstalt für Mädchen eröffnet. Dieselbe bewährt sich sehr gut und fand immer größeren Zulauf, dass sie nun eine zweite eröffnen in Diamante am Silberstrome. Die Stadt ist eine Hochburg des Freimaurerthums. Die Zahl der Schwestern hat sich verdreifacht durch einheimische Jungfrauen.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Oblaten M. J. arbeiten auch auf dem australischen Festlande und halten 2 Stationen besetzt, von denen ein segensreiches Wirken ausgeht und zwar: Freemantle, wo bereits eine Pfarrei mit 3000 Seelen besteht und Glendalough, wo in einer sogenannten Industrieschule eine Schar junger Leute in Ackerbau und Handwerken ausgebildet wird. Im letzten Jahre wurde sogar ein Noviciat für junge Eingeborne, die zum Ordensstande Beruf zeigen, eröffnet.

Der Westen des Continentes zeigt in den letzten Jahren ein bedeutendes Fortschreiten der Besiedelung und ist auch die Seelenzahl der Katholiken gestiegen. Infolge dessen wächst die Seelsorge-Arbeit, um welche sich die Oblaten angenommen haben. An der Missionsarbeit bei den Eingebornen wirken die spanischen Benedictiner in Neu-Norcia und die französischen Trappisten an der Beagle-Bai.

Apost. Präfectur Kaiser-Wilhelmsland auf Neu-Guinea. Die Erstlingsfrüchte der Mission reifen langsam heran, aber gut. P. Vormann hat 12 wilde Papuas-Knaben nach sorgfältigem Unterrichte zur heiligen Taufe gebracht, in deren Benehmen der christliche Unterricht und die Kraft der Taufgnade schön hervortreten.

Die den Steyler-Missionären übertragene Arbeit ist schwieriger als anderswo. Es liegt dieses in der ungeheueren Ausdehnung des Gebietes (181.650 qkm.) und in der Vielsprachigkeit der Bevölkerung. Man weiß es nicht genau, aber sicher über 30 verschiedene Sprachen werden in dem von Deutschland besetzten Gebiete gesprochen.

Die Missionäre müssen überdies auch für die übersinnlichen Begriffe, die den Kanachen gänzlich fehlen, noch erst Worte machen und denselben Aufnahme in die Sprachen verschaffen und sie zum Verständnisse bringen. Da wird noch viel Gebet und Arbeit geschehen müssen, bis dieses Gewirre sich zur unitas fidei zusammenfügen wird.

V. Europa.

England. Der Wunsch und die Bemühung unseres heiligen Vaters Leo XIII. um die Rückkehr der Engländer zur katholischen Kirche hat im Laufe seines Pontificates große Schritte zur Verwirklichung gemacht.

In den letzten 20 Jahren sind nach einem Verzeichnisse der Whitehall-Review (eines protestantischen Organes der vornehmen Londoner Welt), 52 Mitglieder des höchsten Adels, 600 Damen aus den vornehmsten Ständen, 333 anglikanische Geistliche, 266 Doctoren der Universität Oxford, 128 Doctoren der Universität Cambridge und 4 von der Universität Dublin, 113 Officiere, 13 Beamte, 10 Mitglieder des Parlamentes, 38 Schriftsteller und eine große Zahl Gelehrter und Künstler katholisch geworden.

In den letzten drei Jahren sind in den 15 katholischen Diöcesen Englands jährlich 700—1000 den hohen und höchsten Ständen angehörige Mitglieder der anglikanischen Kirche zur katholischen Kirche zurückgekehrt, die große Zahl der Bekehrungen aus dem Volke ist hiebei nicht mitgezählt.

Das genannte sowie andere Blätter anglikanischer Richtung sprechen zwar ihren Unwillen darüber aus, geben aber die Thatsache zu.

Türkei. Die bewährte Grundlage für das Missionswerk, katholische Schulen, sind auch im türkischen Reiche in ansehnlicher Zahl vorhanden und zeigen gute Erfolge.

So haben die Mechitaristen in Constantinopel zwei höhere Unterrichts-Anstalten mit 300 Zöglingen und in Pera und Kadiköi zwei Collegien mit 500 Zöglingen; das vom Patriarchen Azarian in Constantinopel errichtete Lyceum hat 120 Schüler; die Mechitaristen leiten auch in Trapezunt eine Schule mit 300 Schülern. Auch der Säcular-Clerus hat viele Schulen errichtet, in welchen über 12.000 Kinder unterrichtet werden.

Für Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend ist auch gut Sorge getragen. Die Schwestern verschiedener Genossenschaften haben in Schulen, Waisenhäusern und Erziehungsanstalten bei 10.000 Mädchen unter ihrer Leitung.

Rumänien. Die Freiburger katholischen Missionen veröffentlichen den Nothruf eines deutschen Priesters, P. Bernardin Just O. M. C., welcher der katholischen Pfarrei Husi Corni vorsteht.

Dieselbe zählt 2800 Katholiken, eingekeilt zwischen hunderttausenden Schismatikern. Die Stadt selbst hat sechs schismatische Kirchen. Die Katholiken hatten ein dem Einsturze nahes armseliges Kirchlein. Sie halfen wacker zusammen, gaben gerne, was sie hatten, und konnte der Rohbau zustande gebracht werden. Heuer war in der dortigen Gegend eine Missernte, das Volk ist in großer Noth, dass sogar von der Regierung Lebensmittel vertheilt werden müssen. Alle Quellen für den Ausbau sind versiegt bis auf die Mildthätigkeit seiner Landsleute, zu welchen der bedrängte Missionär Zuflucht nimmt.

Aus den Missionsanstalten sind im Laufe des Jahres mancherlei erfreuliche Meldungen gekommen, von denen einige hier angeführt seien:

Im Scholasticate O. M. J. zu Lüttich sind 13 Alumnen zu Priestern geweiht und 8 davon schon in die Mission geschickt worden: nach Südafrika, Amerika und Ceylon.

Die Missionsanstalt Valkenburg (holländisch Limburg) hat im heurigen Schuljahre 200 Zöglinge; in das nahe gelegene Noviciat zu Houthem sind 20 Alumnen eingetreten und obliegen den philosophischen und theologischen Studien; in St. Bonifacius zu Hünfeld sind 12 Alumnen zur Ablegung der Gelübde vorgeschritten und sind im September sieben Priester und zwei Brüder in die Missionsgebiete in Afrika und Amerika abgereist.

Das Missionshaus Steyl konnte im August 13 Priester und 4 Brüder in die Missionen von Schantung, Brasilien, Argentinien und Neu-Guinea ausschicken, dazu auch eine größere Anzahl Schwestern.

Jahrein und jahraus schauen wir auf das Wirken der katholischen Kirche im Missionswerke. Mit Freude können wir am Schlusse des Jahr-

hunderts sagen, dass es an Missionssegen reicher war, als die Vorgänger. Man berechnet, dass im Laufe desselben wohl 50 Millionen Seelen in den Missionsgebieten für Christus seien gewonnen worden! Gott sei Lob und Dank dafür! Gott vergelte die Gebete, Arbeiten und Almosen, die dazu mitgeholfen haben!

Unter denjenigen, welche gerade das Gebet, die Arbeit und das Almosen für das Missionswerk geeinigt und in richtige Bahn geleitet haben, steht oben an: Das Werk der Glaubensverbreitung, welches ja die Saat und Pflege dieses Trifoliums sich zur Aufgabe gesetzt und damit der Ausbreitung des heiligen Glaubens die nöthige Nahrung zugeführt hat, weshalb es schon auf dem vaticanischen Concile von den Missionsbischöfen bezeichnet wurde als „die Erhalterin, die Mutter aller Missionen"!

Von seinem Beginne 1822 bis 1890 hat es an Almosen die Summe von 264 Millionen Franks den Missionen zugeführt. In den letzten Jahrzehnten war die jährliche Summe jedesmal bei 7 Millionen. Sie sollte und könnte noch viel größer sein. Wenn jeder Katholik der ganzen Welt jährlich nur 10 Pfennige beisteuern wollte, so würde dieses die jährliche Summe von 23 Millionen Franks ergeben. Dann würden wir die Andersgläubigen, welche zu Unterstützung ihrer „Mission" viel größere Summen verwenden, auch weit übertreffen.

Das neue Jahr bringe neuen Segen den Missionen und uns Allen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 7329 fl. 57 kr. Neu eingelaufen: Seiner Gnaden Dr. Schoebel, Bischof in Leitmeritz, für den Kirchenbau in Cape-Coast 10 fl.; hochw. Pfarrer Novak in Perneck, Ungarn für Mission Maissur, Vorder-Indien 5 fl.; Ungenannt in Seggau 10 fl. 50 kr.; hochw. P. Liewehr, Cooperator in Meedl, 2 fl. für Mission China (beide Gaben zugetheilt Süd-Schantung); Ungenannt für die ärmste Missionsstation 3 fl. (Franciscaner in Assuit); hochw. Pfarrer Hanauska 50 kr. für Mission Indien; hochw. Monschein in Hartberg (Steiermark) für die dürftigsten Missionen 20 fl. (zugetheilt an: Assuit, Dorchester, Husi-Corni, Norwegen je 5 fl.); hochw. Kobilanski in Lemberg 1 fl. (Assuit); der Berichterstatter: für Assuit 5 fl., für Cape-Coast 5 fl. Summe der neuen Einläufe: 62 fl., Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7391 fl. 57 kr.

Date et dabitur vobis. Luc. 6. 38.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Die päpstlichen Encykliken über das Jubiläum, an den Episkopat Brasiliens und Frankreichs. — 2. Aus der protestantischen Welt: sie zwingt uns zum Kampf. — 3. Aus der anglikanischen Kirche. Ritualistische Bewegung und Amerikanismus.

1. Minutius Felix fasst die öffentliche Meinung, welche seinerzeit die Welt von den Christen hatte, in die Worte zusammen: Homines infructuosi in negotiis, latebrosa et lucifuga natio, in publico muta, in angulis garrula. Vielleicht würde dieser Apologet, wenn er heute lebte, die gegenwärtige öffentliche Meinung über die Kirche mit ähnlichen Ausdrücken schildern. Das keineswegs deutsche Schlagwort Inferiorität, das wir seit mehr als Jahresfrist hören

müssen, Inferiorität der katholischen Staaten, der katholischen Wissenschaft, der katholischen Belletristik u. s. f., könnte ihn dazu veranlassen. Wir wissen nun sehr gut, dass das Wort in zweifacher Absicht gebraucht wird, von einigen, um uns zu schaden, von anderen, um uns anzuspornen. Mag auch sein, dass noch eine dritte Kategorie von Menschen besteht, die es im Munde führen, weil es nun einmal so Mode geworden. Schaden wollen uns entschieden die Nichtkatholiken und die es mit ihnen halten, und zwar mit einer Energie und Verbissenheit, mit einer Arglist und Geistesverblendung, von der niemand aus uns eine Vorstellung hat, der nicht mit ihrer Literatur sich beschäftiget. Anspornen wollen uns sicherlich unsere Angehörigen, und so lobenswert ihr Eifer ist, mit dem es geschieht, wäre doch bei manchem gar sehr zu fragen, ob er in alleweg mit den Gesetzen der Klugheit, der Wahrheit und Gerechtigkeit im Einklang steht. Aber lassen wir das beiseite; es gibt Einen, dessen Wachsamkeit unermüdlich, dessen Ueberblick und Einblick in die wirkliche Lage der Gesammtkirche und ihrer Theile allumfassend und genau, und dessen Eifer im Eingreifen, Verbessern, Mahnen und Anspornen rein wie Gold und erleuchtet wie der eines Heiligen ist, und das ist der heilige Vater Leo XIII. Seine Sorge ist nicht darauf gerichtet, bloß Schäden aufzudecken, sondern er ist bestrebt, die richtigen Heilmittel zur Beseitigung wirklicher Missstände anzugeben.

Diesem erhabenen Ziele dient in erster Linie die Jubiläumsbulle[1]) vom 11. Mai l. J., durch welche der heilige Vater das heilige Jahr ankündigt, um das 19. Jahrhundert würdig zu schließen und den Beginn des zwanzigsten mit der Weihe der Religion zu umgeben. Mit apostolischer Liebe stellt er den Urheber der Religion, den Mittelpunkt aller Geschichte und aller Zeit, Christus, der katholischen Welt vor Augen und ladet sie ein, dass ihm — dem Salvator mundi — eine Huldigungsfeier sondergleichen bereitet werde. Schon ist man überall in voller Thätigkeit, den hohen Gedanken Seiner Heiligkeit zu verwirklichen und zur Ausführung vorzubereiten. Ein internationales Comité hat sich constituiert, um auf der ganzen Welt Leben und Einheit in die Bewegung zu bringen. Mehr und eindringlicher als je soll in Missionen und Conferenzen, Exercitien und anderen Gelegenheiten das Wort Gottes gepredigt werden; mehr und eifriger als je sollen die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen werden; mehr und großartiger als je soll nach Lourdes, nach Palästina, nach Loreto, nach Rom u. s. f. gewallfahrtet werden; Feierlichkeiten und Feste aller Art zur Belebung des heiligen Glaubens, zur Bethätigung der christlichen Liebe sollen veranstaltet werden. Dem heiligen Vater ist es einzig und allein darum zu thun, dem weitverbreiteten Verderben der Welt das Heil des Christenthums entgegenzusetzen, anstatt des zügellosen Kampfes um den Besitz und

[1]) Ein Jubiläumsartikel kommt im nächsten Heft.

den Genuss der irdischen Güter das Ringen nach Tugend und Heiligkeit, nach den unvergänglichen Gütern des Himmels zu lehren und einzuschärfen. So allein wird dem Elend der Welt abgeholfen.

Diesem Ziele dienen ferners zwei andere Documente, welche Leo XIII. in letzterer Zeit erlassen hat.

Das eine ist gerichtet an den Episkopat Brasiliens, der im verflossenen Sommer in Rom ein Concil abgehalten, das andere an die Bischöfe Frankreichs. In dem ersten lobt er zunächst die Bereitwilligkeit der südamerikanischen Bischöfe, mit der sie seiner Einladung, in Rom ein Concil zu halten, gefolgt sind. Sodann empfiehlt er ihnen mehrere Punkte, denen sie eine besondere Aufmerksamkeit widmen müssten: vor allem die gediegene Einrichtung der Seminarien zur ausschließlichen Erziehung der Priesterthums-Candidaten. Diese sollten sie nach den Regeln des heiligen Karl Borromäus einrichten. Nicht gemischte Collegien, sagt der heilige Vater, sollen es sein, da die Erfahrung zeigt, dass die Vermischung der Jünglinge, die eine weltliche Laufbahn einschlagen wollen, mit den Candidaten des Priesterthums schädlich sei. Ferners legt er ihnen die Pflege der katholischen Presse ans Herz, um der Ueberflutung durch die schlechte Presse, von der leider die heutige Welt fast gänzlich beherrscht wird, einen Damm entgegenzusetzen. Desgleichen sollen sie Sorge tragen, dass gut katholische Abgeordnete in die Vertretungskörper gewählt werden, selbst Priester, wofern eine solche Wahl nicht Unfrieden erzeugt oder begründeten Verdacht des Ehrgeizes, und der Gewählte der kirchlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam erweist. Es folgen dann noch heilsame Rathschläge bezüglich der bedrängten finanziellen Lage, in der die Bisthümer, Kirchen, Pfarreien und Schulen in Brasilien sich befinden. Das Beispiel Nordamerikas soll die Südländer zur werkthätigen Liebe und Selbsthilfe anspornen. Das unerschütterliche Vertrauen auf Gott möge alle beseelen und eine innige Liebe zwischen Clerus und Volk und beider mit den Bischöfen alle beherrschen.

Sehr interessant ist das zweite Document des heiligen Vaters, die Encyklika vom 8. September an die Bischöfe Frankreichs, die in französischer Sprache geschrieben ist. Es ist bekannt, dass die Haltung, welche der apostolische Stuhl seit dem Regierungsantritt Leos der französischen Republik gegenüber einnimmt, von vielen getadelt, von vielen nicht verstanden wird. Wir fühlen uns nun nicht berufen, eine Apologie dieser Haltung zu schreiben und bilden uns auch nicht ein, dieselbe voll und richtig zu erfassen, aber eine Anschauung haben wir uns doch gebildet, die hier ausgesprochen werden soll. Das Ziel des heiligen Vaters scheint nach unserer Auffassung darin zu bestehen, Frankreich wieder zu einer katholischen Macht zu bilden und zu erziehen. Jetzt ist es keine, es ist den kirchenfeindlichsten Mächten verfallen, das weiß die ganze Welt, der Vatican gewiss am besten. Aber wäre denn die Annahme so absurd, dass der apostolische Stuhl sich denke: das Mädchen ist nicht todt, es schläft nur; man müsse

es zu neuem, kräftig katholischem Leben wieder erwecken? Uns dünkt diese Annahme wahrscheinlicher und vernünftiger als jede andere, der wir in den verschiedensten Büchern, Zeitschriften und Zeitungen begegnen. Diese Erziehung und Wiedererweckung ist freilich ein mühsames, langwieriges, zeitweilig auch sehr undankbares Werk, und niemand kann das Ob oder das Wann des Gelingens, aber auch ebensowenig das Misslingen voraussagen. Jedenfalls sind die diesbezüglichen Regierungsacte des heiligen Stuhles, denen selbst manche Nergler Geschick und Weisheit zuerkennen, Samenkörner auf den Acker der Zukunft gestreut, deren Gedeihen vom Segen des Himmels abhängen wird. Dass ihnen eine starke Triebkraft innewohnt, möchte man nebst anderem gerade auch aus der heftigen Opposition und Reaction abnehmen, die das herrschende Frankreich dem Katholicismus heute wieder mehr als je entgegensetzt. Die Reden des Socialisten-Ministers Millerand, der Antrag auf Beseitigung der diplomatischen Vertretung der Republik am Vatican, die Mobilisierungsgesetze gegen die confessionelle Schule, gegen die religiösen Orden u. dgl. bilden dafür die deutlichsten Belege. Wir sehen in Frankreich heute einen Culturkampf aufleben, wie vor Decennien in Deutschland. Wenn Leo XIII. trotzdem durch diese und ähnliche Acte der Feindseligkeit und des offenbarsten Undankes sich auf seinem Wege nicht irre machen lässt, wenn er immer wieder an das Lager des ungeberdigen Fieberkranken eilt und frische Heilmittel ihm einflösst, wenn er jedem Schlage des Tobsüchtigen mit neuen Wohlthaten antwortet, so dürfte man doch kaum zweifeln, dass er sozusagen politisch im Vortheil ist, eine größere Weltkenntnis, eine weitere Fernsicht offenbart und in erster Linie apostolisch handelt. In der obengenannten Encyklika vom 8. September setzt nun der heilige Vater beim Clerus an, nachdem er von der französischen Nation überhaupt sagt, sie sei von der Vorsehung vor allen übrigen Völkern zur Vertheidigerin der Kirche bestimmt und zum Werkzeug aller großen Werke ausersehen; Frankreich liefere vorzugsweise die Missionäre für die fernsten Welttheile und es solle nun auch das eigene Vaterland vor Naturalismus und Unglauben bewahren. Der Clerus müsse das Salz der Erde sein, daher sei nichts unversucht zu lassen, um ihm neue Kräfte zuzuführen und die Candidaten des Priesterthums in geeigneter Weise heranzubilden. Mit hohem Lobe wird der Thätigkeit des Landclerus gedacht, welcher die für den geistlichen Stand geeigneten Knaben heranzieht und vorbereitet, und es wird die Vermehrung der Seminarien rühmend hervorgehoben, welche ein besonderer Ehrentitel der französischen Kirche seien. Was er den Südamerikanern gesagt, das sagt er also auch den Franzosen, und zwar zu einer Zeit, wo anderwärts ein feiner Krieg gegen eine der größten und fruchtbarsten Institutionen des Tridentinums organisiert wird, ein Beweis, dass der oberste Hirte Wind und Wetter genau wahrnimmt. Die Knabenseminarien, die tridentinisch eingerichtet sein sollen, müssen sich zwar dem Lehrplan der Staatsanstalten anpassen,

aber dort, wo diese Anstalten die classische Bildung auf Kosten der Realien verlassen haben, die lateinische und griechische Literatur zu Hause als Grundlage des Unterrichtes pflegen. Es ist das eine Forderung, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann in einer Zeit, wo die classischen Sprachen nicht in den Staatsanstalten allein, sondern sogar schon in manchen theologischen Hörsälen Einfluss und Herrschaft verloren haben. Der heilige Vater erinnert dabei an eine Klage, welche der französische Episkopat diesbezüglich schon im Jahre 1849 ausgestoßen: „Porro linguam latinam apud nos obsolescere nec quisquam est qui nesciat et viri prudentes conqueruntur. Discitur tardissime, celerrime dediscitur". Die lateinische Sprache ist der Schlüssel zur heiligen Wissenschaft, zur Theologie. Diese Disciplin soll aber wie auch die Philosophie nach den Weisungen der Encyklika Aeterni Patris behandelt werden und es wird die aufmerksame Lectüre derselben den Seminaristen und ihren Professoren dringendst anempfohlen. Tief bedauert wird das Eindringen des radicalen Subjectivismus, der zum Scepticismus und Unglauben führt, und der eine fremde Einfuhr und protestantischen Ursprungs ist. Nachdem nun der heilige Vater die allgemeinen Principien über das Studium der Philosophie und Theologie lichtvoll auseinandergesetzt, bespricht er die einzelnen Fächer und hebt in markanter Weise hervor, wie er jedes einzelne Fach behandelt wissen will. Bezüglich der Dogmatik verweist er auf die Summa des heiligen Thomas von Aquin und auf den Catechismus ad parochos, bezüglich der biblischen Wissenschaft auf die Encyklika Providentissimus Deus. Höchst wichtig erscheinen uns die Gedanken, welche Leo über die Behandlung der Kirchengeschichte ausspricht, so dass wir sie hier wörtlich folgen lassen. „Die Kirchengeschichte, heißt es, gleicht einem Spiegel, aus welchem das Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch herausleuchtet. Mehr noch als die Profangeschichte ist sie ein Beweis für die absolute Freiheit Gottes und dessen providentielles Einwirken auf den Gang der Ereignisse. Diejenigen, welche sie studieren, dürfen niemals außeracht lassen, dass sie eine Menge dogmatischer Thatsachen in sich schließt, die sich auf den Glauben stützen, und dass es niemandem gestattet ist, daran zu zweifeln. Diese übernatürliche leitende Idee, die die Geschicke der Kirche beherrscht, ist zugleich der Brennpunkt, dessen Licht ihre Geschichte beleuchtet. Indessen, weil die Kirche, welche unter den Menschen das Leben des menschgewordenen Wortes fortführt, aus einem göttlichen und aus einem menschlichen Elemente besteht, muss dieses letztere von den Lehrern mit großer Gewissenhaftigkeit vorgetragen und von den Schülern mit gleicher Gewissenhaftigkeit studiert werden. Denn „Gott bedarf, wie es im Buche Job heißt, unserer Lügen nicht".

„Der Kirchenhistoriker wird ebensoviel Kraft darauf verwenden, um den der göttlichen über jede irdische und natürliche Schöpfung erhabenen Ursprung der Kirche hervortreten zu lassen, als er Auf-

richtigkeit bewies, um nichts zu verschweigen von den Prüfungen, welche die Fehler ihrer Kinder und manchmal selbst jene ihrer Diener im Laufe der Jahrhunderte über diese Braut Christi gebracht haben. Wird die Kirchengeschichte auf diese Weise studiert, so bildet sie und sie allein schon einen großartigen und zwingenden Beweis von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums." So der heilige Vater — und nun komme noch einmal einer und sage, die Kirchengeschichte sei unabhängig vom Dogma!

Die theologischen Studien müssen, so heißt es weiter, vervollständigt werden durch die Kenntnis des Kirchenrechtes, ohne welche die Theologie unvollkommen und mangelhaft wäre und viele Irrthümer bezüglich der Rechte des Papstes, der Bischöfe und besonders der Kirche entstehen würden. Uebergehend auf die praktische und sociale Thätigkeit des Clerus, lobt der heilige Vater die Wirksamkeit jener Priester, welche der Encyklika Rerum novarum folgend, Patronage, Cercles, Ruralcassen, Assistenz- und Anstellungsbureaux gründen und durch schriftstellerische Thätigkeit oder Zeitungsartikel ihr Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit an den Tag legen. Nur soll ihr Eifer mit Klugheit, Vorsicht und Reinheit der Absichten verbunden sein, und die Ehrfurcht vor der kirchlichen Obrigkeit bewahrt bleiben. Auf keinen Fall sollen die gehört werden, welche in die Kirche Zerwürfnisse und Spaltungen hineintragen und die Bischöfe angreifen oder verleumden. Daran schließen sich herrliche Mahnungen zur Selbstheiligung und sittlichen Vervollkommnung des einzelnen, damit jeder das Muster dessen vorstelle, was er predigt. Man sieht, wie sehr Wissenschaft und Tugend dem heiligen Vater am Herzen liegen. Anspielend endlich an den Amerikanismus betont er, dass das Urtheil darüber, was an den neuen Bewegungen Gesundes sei, dem Oberhaupte der Kirche zustehe; die Kirche sei immer bereit, die Wissenschaft zu heben und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, denn ferne sei es, alles zurückzuweisen, was der Geist der Zeit erzeuge, nur darf man die kirchliche Autorität und Weisheit nicht hintansetzen. Die Zeiten sind trüb und die Zukunft ist noch düsterer und drohender, es kündigt sich die Krisis socialen Umsturzes an. Der muss man mit den Principien der Religion, der Gerechtigkeit, der Liebe, des Gehorsams und Pflichtgefühls entgegentreten. Die so erleuchtete, liebevolle, unermüdliche Thätigkeit des Priesters werde auch jetzt wie zu allen Zeiten unglaubliche Wunder der Auferstehung bewirken. Das ist in kurzen Strichen der Inhalt des hochwichtigen Documentes. Um es recht zu genießen, muss man das Ganze lesen und studieren. Die Encyklika ist an die Adresse der französischen Bischöfe gerichtet und diesen obliegt zunächst die Pflicht, die Weisungen des heiligen Vaters zu befolgen und in die That umzusetzen. Von ihrem Gehorsam, Eifer und Geschick hängt der Erfolg ab. Da aber die darin niedergelegten Gedanken und Principien wahrhaft katholisch sind und von universeller Bedeutung, so ist leicht einzusehen, dass man nur zum

Heile der Kirche arbeitet, wenn man sich überall darnach richtet. Mehr oder weniger treten überall die gleichen Gebrechen hervor.

2. Aus der protestantischen Welt. Wir können nicht umhin, immer wieder die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieses Gebiet zu lenken. Wir hatten seit vielen Jahren schon die Ueberzeugung, dass die Protestantenfrage von uns besser ins Auge gefasst werden müsse und seitdem die Abfallsbewegung in Oesterreich in Scene gesetzt worden, hat diese Ueberzeugung nur Bekräftigung erhalten. Seit dieser politischen Bewegung ist der Protestantismus besonders aggressiv geworden und im ganzen Deutschen Reiche draußen commandiert er zur Offensive. Im „Reichsboten" vom 4. Juni 1899 erklärt ein Pastor Seiffert, dass die Evangelisation (i. e. Protestantisierung) unter Katholiken eine dringend nothwendige Arbeit wie im Reformationszeitalter sei und den deutschen Brüdern in Oesterreich mit Gebet, Gaben und Personen (Pastoren) geholfen werden müsse. Auf der Delegierten-Conferenz der vereinigten Gotteskasten Deutschlands zu Mölln in Lauenburg vom 5. September referierte Dr. Ahner über seine Reiseerlebnisse in Oesterreich und über die gewährten Unterstützungen im Leitmeritzer Districte. Unterstützung erhält der Vicar in Leitmeritz, der Katechet in Aussig, Zuschüsse der Vicar in Teplitz-Karbitz; Zusagen sind gegeben für die Errichtung einer Vicarstelle in Trebnitz, Titschein, Rottenmann u. s. f. Bei der Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereines in Braunschweig wurde über seine Thätigkeit in Oesterreich-Ungarn berichtet:

In Böhmen arbeitet der Verein an 113, in Mähren an 56, in Oesterreichisch-Schlesien an 32, in Oberösterreich 15, in Niederösterreich 13, Steiermark und Kärnten 21, Vorarlberg und Tirol 8, in Galizien und in der Bukowina an 124 Gemeinden. In Siebenbürgen sind es 81, in Ungarn 95 nothleidende Gemeinden, die um Hilfe bitten.

Der 20. deutsche Protestantentag beschloss folgende Resolution über die protestantische Bewegung in Oesterreich: „Mitten in schweren nationalen Kämpfen hat sich unter den Deutschen Oesterreichs eine religiöse Bewegung erhoben, die in der evangelischen Kirche Befriedigung sucht. Im Verein mit vielen anderen kirchlichen Gruppen und Richtungen begrüßt auch der 20. deutsche Protestantentag herzlichst diese höchst beachtenswerte Bewegung und fordert die Gesinnungsgenossen auf, den deutschen Protestanten Oesterreichs in dieser ernsten Zeit im Anschluss an den vom Sup. Meyer-Zwickau geleiteten Hilfsausschuß die thatkräftige Theilnahme der deutsch-evangelischen Protestanten zu erweisen."

Die 12. Generalversammlung des Ev. Bundes in Nürnberg vom 9. bis 12. October 1899 nahm folgende Resolution an: 1. „Unter den Deutschen Oesterreichs ist mitten in den nationalen Kämpfen ein lebhaftes religiöses Verlangen erwacht und treibt Tausende zum Protestantismus zurück, der mit dem Evangelium von Christus die ge-

offenbarte Wahrheit, den Frieden des Herzens und die sittliche Kraft zur gottgewollten Beherrschung und Gestaltung des Lebens bietet. Es ist Ehren und Liebespflicht der deutschen Protestanten, die evangelische Bewegung zu unterstützen und den Brüdern zu evangelischer Wahrheit und Freiheit zu helfen.' Die evangelische Bewegung will dem Protestantismus das Gebiet wieder geben, das ihm Gott im Jahrhundert der Reformation zu gesegneter Arbeit anwies, und wird damit die Gewaltthat sühnen, durch welche der Jesuitismus in der Gegenreformation den Gang des Evangeliums aufhielt. Der Evangelische Bund hat einen Ausschuß niedergesetzt, der das unserem Volke in der evangelischen Bewegung gewiesene große Werk fördern soll. Wir rufen die deutschen Protestanten abermals auf, mit uns an die herrliche Aufgabe, den österreichischen Brüdern das Erbe der Reformation wiederzugeben, freudig und entschlossen heranzutreten und zur Durchführung derselben unserem Ausschusse auch ferner opferwillig beizustehen."

Habemus ergo confitentes reos. Die Sache ist politisch und das geht die k. u. k. Regierung in Wien in erster Linie an; damit ist aber nicht gesagt, dass sie nicht auch religiös sei. Es ist ja unglaublich, wie die Pastoren sich mit dem Dogma des Katholicismus beschäftigen, natürlich in der altgewohnten Weise, und welch eine Angst sie vor der katholischen Kirche haben. „Wir hätten gegen Rom wachsamer sein müssen", sagte der Berliner Propst und Superintendent Faber auf dem Straßburger Congress. Pastor Sartorius fürchtet für seine Leute mehr als für die englischen Ritualisten, denn „der britische Stolz wird so leicht vor Rom sich nicht beugen. Wir Deutschen sind biegsamer." Es beherrscht sie also eine heillose Romfurcht, die sie nicht müde werden lässt, unsere Dogmen zu entstellen und zu verdrehen, über Jesuitismus das Absurdeste zu schreiben und Rom und den Papst zu schmähen. Was diesbezüglich in Nürnberg geschehen, wo man in unbeschreiblicher Roheit den heiligen Vater behandelt hat, steht durchaus nicht vereinzelt da. Unsererseits lässt sich da nichts anders machen, als den Kampf aufnehmen. So scheint es uns denn das Richtige zu sein, was auf der VIII. allgemeinen Clerus-Conferenz der Leitmeritzer Diöcese der Herr Vicar Gustav Mattauch-Karbitz unter anderen gesagt:

„Wir wollen die gemachten Erfahrungen für unser künftiges Verhalten zu verwerten suchen.

Der Angriff traf uns ziemlich unvorbereitet. Der Protestantismus ist ja doch in sich selbst zerklüftet. Wer hätte vermuthen können, dass unsere Gläubigen sich vielfach des Unterschiedes zwischen den Religionslehren so wenig bewusst sind?! Wir müssen gestehen, dass wir um des lieben Friedens willen bisher zu viel Rücksicht genommen haben auf unsere Gegner. Wir haben ängstlich alle Polemik ausgeschlossen. Die Belehrung geschah stets mit liebevoller Schonung der Andersgläubigen. Wir haben nie daran gedacht, dass unsere

Zurückhaltung auf dem Gebiete der Unterscheidungslehren von den Protestanten einmal so schlecht gelohnt werden würde. Jetzt müssen wir unseren katholischen Standpunkt ganz entschieden betonen und auf die Irrthümer der Andersgläubigen hinweisen. Wir befinden uns ja in der Nothwehr. Nicht wir haben den confessionellen Frieden gestört. Schon vor der jetzigen Angriffsperiode haben die Pastoren nie unterlassen, ihren Confirmanden, sei es Abscheu, sei es Geringschätzung gegen katholisches Wesen einzuprägen. Wir wollen also von nun an auch unseren Kindern die Augen öffnen über die Irrthümer Luthers und seiner Anhänger. Wir müssen in Predigt und Christenlehren frank und frei die Unterscheidungslehren ausführlich darlegen.

Wir müssen hinweisen auf die katholischen Märtyrer der Reformationszeit, z. B. in England, die lieber Leib und Leben als ihren katholischen Glauben preisgaben.

Und besonders die Jugend müssen wir schützen gegen künftige Verführung; denn gerade auf die jüngere Generation haben es die Feinde ausgesprochenermaßen abgesehen."

Das energische Aufnehmen des Kampfes ist also nothwendig. Dazu zwingt uns die kecke Proselytenmacherei, die die Protestanten jetzt betreiben, dazu zwingt uns das Seelenheil der Tausenden, welches gefährdet wird, dazu nöthigt uns auch der Patriotismus, den man zu gleicher Zeit untergräbt, ja selbst die sociale Ordnung, die in Frage steht. Der Protestantismus ist notorisch der Nährboden der Socialdemokratie und des Unglaubens. Dass er auch letzteres ist, zeigte neuerdings der in Hamburg am 11. September tagende Parteitag der deutsch-socialen Reformpartei, welcher die Ausscheidung des Alten Testaments aus dem christlichen Religionsunterrichte forderte. Schriftsteller Dr. Giese hielt einen darauf bezüglichen Vortrag, den auch der Correferent Abg. Bindewald unterstützte mit dem Bedauern, dass Luther einst das Alte Testament nicht beseitigt habe, und dass daher noch heute das Alte Testament dazu beitragen müsse, die Verjudung in unser Volk zu tragen. Als Pastor Weber aus Sittensen dagegen das Wort nehmen wollte, wurde der Antrag allerdings noch zurückgezogen. Ebenso bezeichnend war die Aussprache des Abg. Bindewald, dass die Begeisterung für deutsche Mythologie, der sogenannte Wodansglaube nichts schade, sondern besser wäre als jüdische Lehre. Wir wiederholen: Der Kampf ist nothwendig.

Wer daran noch zweifelt, der kennt die Größe und Ausdehnung der Bewegung nicht. Wir stehen längst nicht mehr auf der Station Liberalismus; der Eilzug der Zeit rollt schon ganz wo anders. Daher reichen auch die Waffen, mit denen der Liberalismus einst bekämpft worden ist, heute nicht mehr aus; statt der politischen müssen jetzt vielmehr die theologischen Waffen gesucht und gebraucht werden, wie Leo XIII. so schön an die Franzosen es auseinandersetzt. Also noch einmal: Der Kampf gegen Häresie und Unglauben ist absolut noth-

wendig; wir haben Toleranz zwar gegen die irrenden Personen zu üben, aber nicht gegen den Irrthum.

Angesichts der Bewegung kommt den Protestanten beinahe auch ein kluger Gedanke, der Gedanke, ihr zerklüftetes, zerrissenes Kirchenthum zur Einheit zu bringen. Diesen Gedanken legte Dr. Beyschlag in Halle in einem Aufrufe an die 6000 Pastoren Deutschlands nahe, indem er die Schaffung einer „deutsch-evangelischen Reichssynode" vorschlägt. Dieser Gedanke wurde einige Wochen darnach auf dem Feste der „Inneren Mission" in Straßburg in Erwägung gezogen und seither befürwortet man in der Presse dessen Ausführung, und erklärt sie jetzt für möglich mit der Begründung, — dass die evangelische Bewegung in Oesterreich und die Uebergriffe Roms in Deutschland ohnedies mehr Annäherung unter den Evangelischen hervorgebracht haben. Beyschlag führt im einzelnen aus: 1. Die deutsche evangelische Diaspora muss von einer gemeinsamen deutsch-evangelischen Reichssynode versorgt werden. „Wie kommt Preußen dazu, den Bettelgang für Dar-es-Salaam allein auf sich zu nehmen?" Die anderen müssen auch mithelfen. 2. Das evangelische Kirchenrecht in der Heimat muss gleiche Grundlage erhalten, evangelische Candidaten müssen überall Anstellung im Reiche finden können, unierte und reformierte Gemeindeglieder müssen an lutherischen Altären Gastrecht erhalten. 3. Wir brauchen eine rechtliche Zusammenfassung gegen die Staats- und Reichsgewalt, und ebenso gegen die römische Papstkirche. Denn „die evangelische Kirche ist jeden Anspruchs auf Staatsschutz beraubt und derselbe auf die Papstkirche übertragen". „Die römische Kirche wird in ihren Oberhäuptern, Papst und Bischöfen, als Herrin im Lande geehrt, die evangelische dagegen nur als pure Unterthanin behandelt." Wir brauchen eine „Centralinstanz," welche „das gute Recht der evangelischen Kirche den Reichs- und Staatsbehörden gegenüber wahrnehme".

Wir nannten den Gedanken beinahe einen klugen. Eine Kirche ohne Einheit ist ja ein Unsinn. Christus hat doch nur eine Kirche gestiftet und das Princip der Einheit in Petrus und seinen Nachfolgern gegeben. Indem aber die Protestanten dieses Princip verwarfen und in keinem Punkte hartnäckiger und consequenter sind als gerade in diesem, so streben sie etwas Unmögliches an; sie bringen es zur Einheit des Hasses, aber nie und nimmer zur Einheit des Glaubens und der Liebe, zur Einheit der Verfassung und Regierung. Das Princip, das sie von Luther haben, steht diametral entgegen dem Princip, das Christus gegeben. Interessant aber ist der Hinweis auf die österreichische Bewegung, durch welche die hundertfach gespaltenen Protestanten näher gebracht werden wollen. Bekanntermaßen ist ja der fragliche Abfall kein religiös einheitlicher; wie soll er also zur religiösen Einheit führen, und noch dazu fernestehende Ausländer? Da hängen Ursache und Wirkung nicht einmal mit einem Faden mehr an einander. Und doch ist der Hinweis nicht absolut grundlos. Denn abgesehen von der Einheit oder Eintracht, die sie alle zusammen

Rom gegenüber haben, stellt sich da wie von selbst wieder die politische Einigkeit heraus, das politische Ziel, auf welches man vereint lossteuert. Darüber besteht schon längst kein Zweifel mehr und wird unter anderen durch Controversen bestätiget, die sich darüber unter den Protestanten bereits entsponnen haben. Wir lassen hier eine solche folgen, die wir der Leipziger A. Ev. luth. K. Z. entnehmen. In einem Artikel mit der Ueberschrift „Zur Thätigkeit des »Evangelischen Bundes« in Oesterreich" heißt es:

„In der „Christlichen Welt" Nr. 37 ergreift einer der ersten Führer des „Evangelischen Bundes", Sup. Meyer aus Zwickau, das Wort, um unsere Beschwerden über den „Bund" als unbegründet abzuweisen. Er leugnet zunächst jede Einmischung desselben in die politisch-nationalen Kämpfe in Oesterreich mit der Forderung: „Man bringe endlich den Beweis dafür." Wir gestehen, dass wir ohne Sup. Meyers eigene Unterschrift an einen Scherz geglaubt hätten, den sich ein Unbefugter mit dem „Bund" erlauben wollte. Denn das Nationale gehört ja von Anfang in das Programm des „Bundes", und dass er seinem Programm auch in Oesterreich treu blieb, wurde uns von allen Seiten ohne Ausnahme bestätigt, von seinen Gegnern mit einem „leider", von seinen Freunden mit einem „selbstverständlich". Letztere fügten dann etwa bei, dass in Oesterreich die Bewegung so politisch-national durchflochten sei, dass die Abgeordneten des „Bundes" eben dadurch die Sache in Fluss brachten, dass sie auf diese Seite eingiengen. Ja, die dem Bund befreundete Presse hat es wiederholt als lächerlich zurückgewiesen, dass man eine reine Propaganda des Evangelischen, ohne das Nationale zu berühren, für Oesterreich fordere. Demgemäß haben auch die Flugschriften des Bundes „den Schild von politischer Agitation nicht rein gehalten". Es stehen uns nur wenige zur Verfügung, aber es genügt uns die eine: „Deutsches Glaubensthum. Ein Gruß an die Ostmarkdeutschen von einem reichsdeutschen Pfarrer." Der Pfarrer ist Bräunlich, und der Verlag ist der des „Evangelischen Bundes", Karl Braun in Leipzig. Hier lesen wir auf Seite 8: „Sobald unser Volk für dieses große Ziel (nämlich ganz evangelisch zu werden) Verständnis und Begeisterung zeigen wird, kann die Evangelisation in raschem Siegeslauf ihr Ziel erreichen: ein Volk, ein Kaiser, ein Gott!" So schreibt man nach Oesterreich hinein, wo unter den Parteien sich zahlreiche Stimmen hören lassen, dass man vom Hause Habsburg sich lösen und sich dem deutschen Reiche und seinem Kaiser anschließen solle! Gleich nachher wird auf derselben Seite ein Wort vom Sup. Meyer selbst citiert, wo er als Ziel des „Bundes" die Ausstoßung alles Katholischen hinstellt: dann muss sie kommen „die eine Kirche deutscher Nation, und dann: Heil dir mein deutsches Vaterland". Wie mussten solche Worte wirken! Das waren eben die Dinge, weshalb die Behörden sich erhoben und den „Bund" anklagten, dass er daran mitarbeite, die Oesterreicher ihrem Vaterlande zu entfremden und ihnen das reichsdeutsche „Vaterland" als das bessere und erstrebenswerte hinzustellen. Und mit den vom Bunde gesandten Schriften und Rednern traf dann der Bannstrahl alles Evangelische überhaupt, das aus Deutschland herüberkam. Man wusste eben nicht mehr zu unterscheiden, bis zu dem Maß, dass sogar von einer Gefährdung des Gustav-Adolf-Vereins und seiner stillen, segensreichen Arbeit geredet wurde. „Es ist nicht zu sagen," schrieb man uns aus Oesterreich, „wie uns die Thätigkeit des Bundes geschadet hat, indem er unsere evangelische Sache mit dem Politischen vermengte." Sollen wir noch an den Fall Everling erinnern?"

3. Aus der anglikanischen Kirche. — Die ritualistische Bewegung in England hat in den sechs Monaten vom Mai bis November eine wichtige Phase durchgemacht. Wie wir im III. Heft 1899, S. 699 berichtet, constituierten sich die zwei Erzbischöfe als höchstes Tribunal, zur endgiltigen Entscheidung der bestrittenen Punkte im

Ritual. Im Mai wurde ihnen die Frage vorgelegt, „ob der Gebrauch von Kerzen und Weihrauch gesetzwidrig sei“. Die Antwort ließ auf sich warten bis zum 31. Juli. Mittlerweile war in den religiösen Zeitungen nichts zu finden als Kerzen und Weihrauch, Weihrauch und Kerzen. Die Freunde des Lichtes und Rauches behaupteten, dass beide vor der Reformation gebräuchlich waren; dass die Reformation sie nicht ausdrücklich verboten hat: dass sie also noch gebraucht werden dürfen. Die Gegner sagten: Die Reformation schaffte die Messe ab und die reelle Gegenwart und somit Kerzen und Weihrauch und alle anderen damit verbundenen Ceremonien: dreihundert Jahre lang ist das jedem Protestanten klar gewesen. Auf welchen Stuhl sollten sich die hohen Richter setzen? Zwischen den zwei Stühlen war kein Platz. Die Lichtmänner scheuten sich nicht zu bemerken, dass die Richter ja keine Autorität hätten und nur auf Unterwerfung rechnen dürften, wenn sie im Sinne der Ritualisten entschieden. Die Dunkelmänner wollten stricte Beobachtung des Gesetzes und Wahrung des hergebrachten Protestantismus. Diesen wurde Recht gegeben. Am 31. Juli erklärten die selbst angestellten Richter, nämlich die Erzbischöfe von Canterbury und York, dass auf Grund der Uniformitätsacte von 1661 der Gebrauch von Kerzen und Weihrauch beim Gottesdienste nicht gestattet ist. Die Pille wurde in goldene Worte gewickelt und den Ritualisten zum Abschlucken gereicht. Diese schrumpften das Mündchen fromm zusammen und sagten: Nein! Das nehmen wir nicht. Es ist weder Fisch noch Fleisch. Es ist einfach die Meinung unserer „Väter in Gott“, ohne canonisches oder legales Gewicht. Unsere eigene Ansicht hat dasselbe Ansehen und passt uns besser; wir bleiben dabei. Einige wenige machten unwichtige Veränderungen in ihren Kirchen; die Masse blieb und bleibt wie und was sie war, nur unzufriedener und kampfeslustiger. Am 10. October versammelte sich in London der jährliche Church-Congress unter dem Vorsitze des Bischofs von London. Hier trat Lord Halifax auf mit einer Kriegserklärung gegen die Bischöfe, welche dem ultimatum des alten Krüger, das am selben Tage einlief, ganz ähnlich sieht. Die Church-Review, Organ der Partei, fasst die Rede des Anführers folgendermaßen zusammen: „Der Hauptzug in der (anglikanischen) Kirche, vor der Oxford-Bewegung, war Indifferenz, Weltlichkeit, Ignoranz, Fahrlässigkeit und ungelehrter Protestantismus. Die Tractarier, in ihrem Kampfe gegen diese Zustände, fanden in den Herrschern der Kirche nur Widerspruch und Hemmung. Und wie es damals war, so ist es jetzt noch. Hätte man den Bischöfen nicht Widerstand geleistet, dann wäre die Bewegung erstickt worden. Wer ist der Lehre der Kirche treu geblieben, der Episkopat oder die Priester? Die Zukunft wird antworten. Wir wollen keinen Act des Parlamentes anerkennen, der das ceremonielle Gesetz der Kirche von England reguliert. Lasset die Kirche sich selbst regieren und alles mag sich richten; schlaget ihr dies Recht ab, dann ist eine Katastrophe unvermeidbar. Die Re-

gationen eines sterbenden Protestantismus ekeln die Massen an. Unsere Schwierigkeiten werden uns zum Segen werden, wenn wir durch sie die Freiheiten erringen, deren wir so sehr bedürfen." — Diese Freiheiten, könnte man antworten, sind angeboten in der Trennung von Kirche und Staat: trennet euch und thut, was ihr wollet. Diese Trennung (disestablishment) ist die einzige Lösung der Frage. Das erste liberale Parlament, das ans Ruder kommt, wird die Trennung vollziehen.

Vorläufig kümmert England sich einzig und allein um den Krieg in Süd-Afrika. Die Irländer nehmen offen Partei für die Boers (oder Buren), und überhaupt sind Gegner des Krieges nicht selten. Diese feindselige Stimmung kann aber nicht lange dauern, denn der Krieg setzt ungeheure Geldsummen in Circulation, wovon alle profitieren, und die nationale Ehre verlangt Rache für die schon erlittenen Niederlagen. Englands Herrschermacht liegt in seinem Ansehen: im selben Grade, wie dieses abnimmt, nimmt auch die Sicherheit seiner Besitzungen ab. Die Buren müssen um jeden Preis geschlagen und gestraft werden, damit Indien sicher bleibt.

Wir können unsern Bericht nicht schließen ohne ein Skizze des katholischen Lebens in England. Es ist ein gesundes Leben, also hat es keine Geschichte." Seitdem die Regierung uns durch bedeutende Geldzuschüsse aus der Schulnoth geholfen hat, arbeiten wir zufrieden voran. Zum Zeitvertreib beobachten wir die Krisis in der anglikanischen Kirche. Convertiten, einige aus den höchsten Ständen, kommen regelmäßig, obschon in nicht zu großer Anzahl.

Bischof Ireland, den manche als den Kämpen des Amerikanismus ansehen, hat uns einen Besuch gemacht, und viel zu uns geredet. Der Amerikanismus, den er vertritt, ist auch hier nicht ohne bedeutenden Anhang. „Bleibt treue Söhne der Kirche, aber thuet den alten Wein in neue-Schläuche und zwar englische Schläuche — oder amerikanische — oder deutsche." Nun hat der englische Schlauch seine Eigenart: er will wissen, wer ihn füllt, und womit und warum und wie weit; gefällt's ihm nicht, dann schließt er sich und weder Papst noch König kann ihn öffnen. Dieses stolze, starke Selbstvertrauen hat England groß gemacht in Handel und Politik, hat es aber zerrissen in religiöser Hinsicht. Der englische Katholik ist ein treuer Sohn der Kirche, aber versteht das römische Regierungssystem nicht recht. Das beständige Eingreifen von Oben, wenn man doch Bischöfe und Priester zur Hand hat, ist seinem mit self-government gesättigtem Verstande nicht begreifbar. Die Methode der Index-Congregation, so verschieden vom englischen Gerichtsverfahren, sind ihm unverständlich. Die Bischöfe haben das letzte päpstliche Index-Reglement nicht promulgiert — es wollte nicht in den Schlauch. Die Abläße sind „der Nation von Krämern" zu wohlfeil, um gut zu sein. In Ansicht dieses Zustandes des nationalen Charakters darf man sich nicht wundern, wenn die freie katholische Presse hier und

in Amerika Dinge druckt, die Auswärtigen geradezu haarsträubend scheinen. (Am wenigsten kann der Franzose den Engländer begreifen. Davon habe ich mich während meines viermonatlichen Aufenthaltes in Frankreich recht überzeugt.) Vor mir liegt eine Reihe Artikel gegen den Index, die mehrere Wochen lang in der recht katholischen Weekly-Register erschienen. Sie führen den Titel „A Plea for Habeas Corpus in the Church", oder Gründe für das Einführen des englischen Gerichtsverfahrens in die Kirche. Der erste Artikel steht über dem Namen eines unserer angesehensten und thätigsten Katholiken James F. Hope. Ein zweiter, von Laicus ignotus, kommt mir vor wie eine Seite aus Dr. Jos. Müllers „Reformkatholicismus". Der Schreiber hat sicher aus deutschen Quellen getrunken. Ein dritter, gezeichnet Savonaroletta, erzählt von einem Priester, der mit fl. 6000 in der Tasche von Amerika nach Rom kam, wohin er „appelliert" hatte, und sich zurückbetteln musste, ehe seine Sache zum Verhör kam. Ob das wahr ist, weiß ich nicht. Soweit ich mir ein Urtheil bilden kann, greift der Amerikanismus ein in die praktische Seite der Kirche, die Administration, das Polizeiwesen. Er wünscht mehr Selbständigkeit für seinen Bischof, seinen Priester und sich selbst. Er will ungehindert seine Rolle spielen und seinen Platz einnehmen im politischen und wissenschaftlichen Betrieb. Er verlangt etwas mehr Nachsicht und Geduld mit seinen dogmatischen Sünden, Zeit zur Belehrung und Bekehrung vor der Strafe. Nun, Rom hat ja schon gesprochen, und darnach wird sich, wer katholisch sein will, auch richten."

Linz, 14. November.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

1. Die soziale Bedeutung der Charitas und die Ziele des Charitasverbandes zeichnete in beredten Worten g. R. Dr. Werthmann auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Neiße am 31. August 1899. Außer der Kirche hat kein Unternehmen seine beständige Nothwendigkeit dogmatisch so sicher gestellt, als die christliche Charitas. Pauperes semper habebitis, spricht Christus. Und gerade die pauperes nach ihren verschiedenen Nothlagen sind die materia circa quam der Charitas. So ist die Charitas im freiwilligen Compagniegeschäft mit der socialen Gesetzgebung: wo diese mangelhaft ist, die Mängel nach Thunlichkeit verbessernd, wo sie noch nichts geschaffen, anregend und alles mit dem Geiste Christi durchdringend; der Staat baut die Maschine, die Charitas besorgt den Dampf; der Staat stellt den Beamten auf, die Charitas gibt, was oft dabei noch fehlt: den weiten Blick und das warme Herz. So ist die Charitas neben der socialen Arbeit nöthig und für dieselbe. — Die Charitas soll die Trägerin der socialen Versöhnung werden; dadurch dass sie Person und Habe der Reichen in

den Dienst der Armen stellt und zwar nicht gezwungen, sondern freiwillig, sollen die Armen die Ueberzeugung gewinnen, dass die Stimme des göttlichen barmherzigen Samaritans noch gewaltigen Wiederhall findet in den Herzen der oberen Zehntausend, dass die hingebende, persönliche Aufopferung der Reichen Strahlen der göttlichen Barmherzigkeit sind, die das Thal der Thränen erleuchten und erwärmen. — Die Charitas soll Vorschule, Noviziat sein für eine sociale Thätigkeit im Großen; in den Dachstübchen, Hinterhäusern, Kellerräumen — das ist Anschauungsunterricht im Studium des menschlichen Elends — fasst man leicht den heroischen Entschluss: Ich will mich den Armen widmen. — Die Charitas muss die Pfadfinderin sein für gesetzgeberische Maßnahmen zur Linderung des Elendes; die Charitas arbeitet die Gesetzvorlagen aus. Die Charitasfreunde sind die Spione und Francstireurs im Feldzuge gegen menschliches Elend.

Damit aber die Charitas auf diese Weise rationell, persönlich und thätig wirke, muss sie publiciert, studiert und organisiert werden. **Publiciert**[1] muss sie werden im Interesse der Charitasjünger selbst, damit die willigen ermuntert, die schwachen gekräftigt, die schwankenden gestützt werden und alle belehrt. Ferner im Interesse der Armen, damit diese erfahren, wie und wo man sich der Epileptischen, Blinden, Taubstummen, Cretins, der Krüppel, Waisen, Verwahrlosten, der Verdorbenen, der gefährdeten Unschuld annimmt. Im Interesse der heiligen Kirche, damit die nationale Arbeit der Kirche statistisch verzeichnet werde, sich zeige, dass Christi Grabschrift: Pertransiit benefaciendo zur Devise der Kirche geworden, die ja der durch die Jahrhunderte schreitende Christus ist. **Studiert** muss sie werden. Sie will ja die Heilkunst der socialen, materiellen und sittlichen Krankheiten ausüben; zur Stellung einer richtigen Diagnose nun bedarf es wie bei der Medicin, so hier ernsten Studiums. Studiert sollen werden die Heilmittel aller Wohlthätigkeitsanstalten, der katholischen, protestantischen ꝛc., der interconfessionellen, internationalen, aller in- und ausländischen. Studiert soll werden das Heilsverfahren und in Schriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht. **Organisiert** muss sie werden. Der Charitasverband soll werden der juristische und financielle Träger aller Charitas-Bestrebungen, Bewegungen und Stiftungen. Ferner das vinculum unitatis aller Charitas-Freunde und -Werke, der gesammten Charitas-Armee. Endlich der Repräsentant der katholischen Charitas der nicht katholischen gegenüber und der Träger neuer charitativer Ideen: Mädchenschutz, Mäßigkeit, Krankenpflege für ländliche Gebiete ꝛc. stehen auf ihrem Programme. So wird die Charitas ein Apostel Christi werden, dem ebenfalls Befehl und Verheißung Christi gilt: Gehet hinaus in die ganze Welt; ich will bei euch sein bis ans Ende der Welt.

---

[1]) Fachzeitschrift für Deutschland ist: Charitas. Monatlich in 24 Seiten. Abonnement 3 Mark (ohne Porto). Im Verlag des Charitas-Verbandes in Freiburg in Breisgau. -- Für Oesterreich: Der barmherzige Samaritan. Monatlich in 16 Seiten Abonnement 1 fl. 20 kr. mit Porto. Verlag Alois Auer in Bozen.

Wer aber bisher dem Unternehmen der Charitas ferne geblieben, vielleicht gezweifelt an der Leistungsfähigkeit des freilich an Vereinen und Mitgliedern noch geringen Charitas-Verbandes, dem mögen die Worte des Lobredners auf die Helden von Castelfidardo, auf jene kleine Schar, welche das Patrimonium Petri gegen die eindringenden Garibaldianer vertheidigend der Uebermacht weichen musste, gelten: „Ihre kleine Zahl ist eine Ehre für sie und eine Anklage gegen uns."

2. „Die Freunde der Armen" auf dem Montmartre zu Paris entfalten bereits eine großartige Wirksamkeit. Nicht die glänzenden Boulevards dieser Metropole sinnlichen Genusses, sondern die finsteren Winkelgässchen der ärmsten Stadttheile sind ihr Wirkungsfeld; durch diese schleichen ja Nacht für Nacht Legionen abgezehrter Menschenkinder, die kein Heim haben; fast ein Zwanzigstel der gesammten Pariser Bevölkerung ist ja obdachlos: Arbeiter, die zum Ausstande gezwungen sind, entlassene Arbeiter eines verkrachten Unternehmens, durch Krankheit zur Unthätigkeit verurtheilte, durch Schicksalsschläge aus günstiger Lage ins Elend gerathene, alte, von ihren Kindern herzlos verstoßene Väter und Mütter, Waisen, in ihren Hoffnungen getäuschte Schriftsteller und Künstler u. s. w. Im Jahre 1893 begann obiger Verein seine Thätigkeit. 3 Jahre später konnte ein eifriges Mitglied, Delehaye mit Namen, über 3000 dieser Armen in endloser Procession in die schöne Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre führen und dem heiligsten Herzen weihen. Von dieser Zeit an übernahm die Geistlichkeit des Montmartre die leibliche und geistliche Fürsorge dieser Aermsten. Eine heilige Mission desselben Jahres ergab das freudige Resultat, dass 3000 Arme den Erzbischof, der die Schlussfeier selbst abhielt, bei seiner Ankunft in der Kirche erwarteten. 14 Beichtväter arbeiteten während der Mission unermüdlich, Ruhe und Frieden in Herzen zu bringen, in denen bisher dumpfer Groll und bittere Verzweiflung geherrscht. Wer bei der Feier der heiligen Messe sich einfindet, erhält ein Pfund Brot; so wurden in den ersten 3 Monaten 25.000 Pfund Brod an die Armen ausgetheilt. So erhalten diese von der Welt Zurückgestoßenen geistige Hilfe in der Eglise du Sacré-Coeur, körperliche Unterstützung im nahen Asile de St. Joseph. P. Lémius, erster Kaplan von Montmartre, opfert sich ganz diesem menschenfreundlichen Zwecke.

3. Der Kindergeneral Ignaz Parhamer S. J., gebürtig aus Schwanenstadt in Oberösterreich (1715), hat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zumal in Wien eminent social gewirkt durch möglichst weite Verbreitung der um 1560 zu Rom gegründeten Christenlehrbruderschaft; dieselbe hatte schon Pius V. im Jahre 1571 allen Bischöfen aufs angelegentlichste empfohlen und von ihnen gewünscht, sie sollten solche Vereine von seeleneifrigen Leuten, Männern und Frauen, in den Pfarren einführen. Als Mitglieder konnten alle katholischen Bewohner ohne Unterschied des Alters und Standes beitreten: Kinder, Ledige, Verehelichte, geschieden nach dem Geschlechte, bildeten also 6 Gruppen. Jede Gruppe war in kleine Scharen von 10 – 15 Mitgliedern eingetheilt, über welche je ein Mitglied gesetzt wurde, damit es den Besuch überwache, je nach Thunlichkeit auch

darüber, ob man das Vorgetragene verstanden und der Hauptsache nach behalten. Um das Pflichtgefühl noch mehr zu steigern, führte Parhamer 1750 ein, dass zuerst die Schulkinder, bald aber auch die Erwachsenen jede der 6 Gruppen ihre eigene Fahne mit dem Bilde eines Patrones haben sollten. Ein Fragebüchlein und ein historischer Katechismus wurde jedem Mitgliede in die Hand gegeben. Alljährlich war eine öffentliche Prüfung in Gegenwart hoher geistlicher und weltlicher Personen. So brachte es der Kindergeneral dahin, dass in seinen Katechesen oft 1000 und noch mehr Kinder[1]) zugegen waren. An der jährlichen Procession von der Professhauskirche nach St. Stephan betheiligten sich jährlich 10—14.000 Kinder.

4. Die Curse für ländliche Krankenpflegerinnen werden in der Centralstelle (Freiburg im Breisgau) fleißig besucht; die Charitas-Casse reicht dazu nicht aus. Milde Beiträge sind erbeten.

5. Frauenschulen für sociale Hilfsarbeit, in denen sich Jungfrauen und Frauen besseren Standes theoretisch und praktisch ausbilden, um an ihrem Wohnorte der ärmeren Bevölkerung oder Fabriksarbeiterinnen oder sonstigen charitativen Zwecken sich zu widmen, gedenkt man zu gründen. Die erste derartige Versuchsanstalt zu Nieder-Ofleiden in Oberhessen blüht herrlich. Wer eingehendere Mittheilungen einholen will, wende sich an Freifrau Dorette von Schenck in Nieder-Ofleiden.

6. Die Apotheke der Berliner Schnaps-Deliranten enthält folgende Marken: Granate mit Schnellfeuer, geschminkte Pauline, Leichenwagen mit Troddeln, Husarenkaffee, Krummstiefel, Nordlicht, Sturm mit Luft, Krakeelwasser, Artilleriefeuer, Nord mit Morgenroth, gute Buttell mit Pferdebittern. Je ein viertel Liter 10—15 Pfennige. Die westdeutsche Arbeiterzeitung weist eine Arbeiterrechnung von 889 Liter Schnaps aus, lautend auf einen Arbeiter. So untergräbt der Schnaps die Gesundheit der Trinker und den Wohlstand ihrer Familien.

Eine wichtige Entdeckung

machte vor kurzem der katholische Patriarch der Syrer, Ignatius Ephräm Rahmani, mit einer syrischen Handschrift, die er in der Metropolitan-Bibliothek zu Mossul auffand, bezw. erst jetzt als eine von den bekannten sogenannten „Apostolischen Constitutionen" verschiedene Sammlung alter Documente würdigte. Als besonders wichtig haben sich die zwei ersten Bücher dieser Sammlung herausgestellt, die denn auch auf vielseitiges Drängen von dem genannten Entdecker jetzt zum erstenmale vollständig der Oeffentlichkeit übergeben

---

[1]) Dieses Mittel dürfte vielleicht auch in der Gegenwart die Leute wieder mehr in die Christenlehre ziehen. Freilich müssen vor allem Christenlehren abgehalten werden; eine genauere Controle von oben gerade in diesem Punkte wäre oft angezeigt. Schreiber dieses hat im In- und Auslande auf seinen Reisen oft Gelegenheit gehabt, hören zu müssen, dass 4, 6, 8, ja 10 Monate keine Christenlehren abgehalten werden. An manchen Orten fehlen dabei die Kinder gänzlich. Mögen bald recht viele Parhamer aufstehen.

worden sind, nachdem bisher nur Bruchstücke davon durch den verdienstvollen Lagarde aus einer noch älteren Handschrift ediert worden waren. Die acht Bücher führen den gemeinsamen Titel: Testamentum seu verba, quae Dominus Noster ex mortuis resurgens dixit suis sanctis Apostolis, quaeque per Clementem Romanum, discipulum Petri, fuerunt in octo libris scripta, doch wird gewöhnlich der Titel Octateuch auf alle, der Name Testament speciell auf die ersten zwei Bücher angewendet, die mit den Worten schließen: Hoc testamentum scriptis consignarunt Joannes, Petrus et Matthaeus Hierosolymisque miserunt exemplaria per Dositheum, Sillam, Magnum et Aquilam ad omnes mansiones.

Wie man schon aus diesen Worten abnehmen muss, ist die Einkleidung leider eine apokryphe, da die Apostel bereits ein förmliches Bureau in Jerusalem für alle Kirchen etabliert haben, abgesehen von dem altehrwürdigen Clemens, der in der häretischen und apokryphen Literatur bekanntlich so oft seine Autorität ausleihen muss. Dieser Charakter zeigt sich in der ganzen Einleitung des Testamentes, indem Christus nicht bloß auffällig die Sprache des Weltapostels Paulus redet, sondern auch den neugierigen Aposteln, unter denen sich bereits Matthias befindet, geradezu lächerliche und unwürdige Zeichen für die Ankunft des Antichristus voraussagt, wie z. B. dass reine Geister geboren werden oder Thiere von Menschen erzeugt werden oder Bauchrednerinnen auftreten, Kinder bereits der Sprache mächtig das Licht der Welt erblicken u. s. w. Die Gestalt des Antichrist wird wie im Steckbrief beschrieben: sein linkes Auge wird zwei Pupillen haben, die Unterlippe auffallend groß, sein Fuß breit sein. Diese Absurditäten sind gemischt mit den erhabensten Aussprüchen Christi, die den Evangelien, besonders dem vierten, entlehnt sind. In dieser wenig empfehlenden Fassung wird uns aber ein offenbar gestohlenes oder entlehntes Juwel von großem Werte und hohem Alter geboten, nämlich eine Beschreibung der kirchlichen Cultstätten, der hierarchischen Grade, ihrer Pflichten und ihrer Weihen, vor allem aber der heiligsten Liturgie, wie des göttlichen Officiums, und zum Schlusse im zweiten Buche eine Darlegung des alten Taufritus, die an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Auch über die alten Festtage, die Art des Fastens und manche andere Stücke der Kirchendisciplin verbreitet sich der merkwürdige Fund, den der Herausgeber nach einer eingehenden Vergleichung mit anderen, besonders orientalischen, Documenten der Liturgie und mit patristischen Denkmälern in das zweite Jahrhundert zu setzen geneigt ist. Als Vaterland der Schrift betrachtet er Syrien. Wenn auch genauere Untersuchungen manche Aufstellungen des Herausgebers ändern werden, so kann schon jetzt zuversichtlich behauptet werden, dass sie ein außergewöhnlich wertvoller Beitrag zur Beleuchtung der wesentlichen Einheit und des höchsten Alters der Messliturgien und der katholischen Kirchenverfassung ist. Die Einkleidung schadet ihr so wenig, wie die Pfütze dem Diamanten.

Eine Liturgie kann durch ein Apokryph ebensowenig erst geschaffen werden, wie ein Evangelium; wie das letztere, so wird auch die erstere nur missbraucht, in unserem Falle aber glücklicherweise so, dass die Linien des alten ehrwürdigen Baues durch die schiefe Beleuchtung nur wenig oder gar nicht verschoben erscheinen, was sich schon aus dem öffentlichen Charakter der ausführlichen und wahrhaft schönen Formulare und aus der Controle durch andere Quellen auf allen erreichbaren Punkten ergibt.

Trotzdem hätte der Herausgeber gut gethan, auch der Zeit nach den apokryphen Schreiber und die Liturgie mehr auseinanderzuhalten und die Möglichkeit zu beachten, dass neben einer entwickelten Liturgie in einem bestimmten Kreise der Kirche auch eine einfachere in einem anderen Theile gleichzeitig bestehen mag, der Schluss also aus dem Bestehen oder Nichtbestehen einer liturgischen Gewohnheit auf eine spätere oder frühere Zeit nicht immer zuverlässig ist. So dürfte doch schwerlich z. B. aus dem Umstande, dass Tertullian in Afrika, Dionysius in Aegypten die Halbfasten vor Ostern erwähnen, während unsere Liturgie in Syrien sie nicht nennt, geschlossen werden, dass der Schreiber der Liturgie vor der Zeit eines Dionys v. A. und Tertullian gelebt habe. Was diesen Schreiber anbelangt, so scheint er sich in c. 4 des ersten Buches selbst verrathen zu haben, wenn er sagt, dass die Fürsten Brudermörder sein werden, dass ihre Heere große Beängstigung und Blutvergießen hervorrufen werden, was sich fast wie eine Anspielung an den Brudermörder Caracalla (211 bis 217 n. Chr.) und seine Grausamkeiten in Rom und Alexandria ausnimmt (Herodian 4, 4. 9). Der rex alienigena in Occidente (c. 5) könnte an Maximinus Thrax (235—238) erinnern. Sehr auffallend ist auch die Klage über die Lauigkeit der Hirten, „die ganz seltsame, von dem göttlichen Gesetze abweichende Verordnungen erlassen und Spaltungen herbeiführen werden, nachdem einige von ihnen sogar Christus verleugnet und ihr Vertrauen auf einen sterblichen König gesetzt haben (c. 8). Man denkt dabei unwillkürlich an gewisse Ereignisse in der ersten Hälfte und Mitte des dritten Jahrhundertes. Dass die Liturgie selbst älter sei, ist damit nicht ausgeschlossen. Sicher weist die wiederholte Erwähnung der Charismen auf eine frühe Periode hin. Weniger ist das „fließende Wasser" zu betonen, das für die Taufe verlangt wird, weil bereits ein aedes baptisterii vorkommt, und man noch spät dafür gesorgt hat, dass das Wasser auch in den Baptisterien ein fließendes sei. Gewiss steht die Kirche noch unter dem Zeichen der Verfolgung, wie aus mehreren Gebeten und Verordnungen deutlich erhellt. Etwas befremdend wirkt das häufige Vorkommen des Wortes Trinität, das allerdings schon bei Theophilus von Antiochien in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gebraucht wird; noch befremdender die Bezeichnung des Sohnes mit dem Worte increatus und consubstantialis Patri, das der Herausgeber darum als spätere Zuthat betrachten möchte: doch

kommt der letztere Ausdruck schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts bei Papst Dionysius vor. Der Cölibat, von Bischöfen sowohl wie Priestern und selbst Diaconen gefordert, ist wohl ebenfalls, für den Orient wenigstens, ein Zeichen hohen Alters. Erwähnt möge noch werden, dass unter den zahllosen Anspielungen an die heiligen Bücher des neuen Bundes sowohl in der apokryphen Hülle (c. 10), wie im liturgischen Kerne (c. 28. l. II. c. 7) deutlich auf die Apocalypse hingewiesen wird, die im Oriente von der Mitte des dritten Säculums an bekämpft und immer mehr zurückgedrängt wurde. Der Grundbau der Liturgie ist jedenfalls sehr alt, wenn auch Erweiterungen in den Formularen stattgefunden haben.

Aus dem großen Reichthum nun, den die Liturgie uns bietet, möge nur das bedeutendste hier folgen:

Der eigentliche Kirchenraum hatte drei Eingänge in typum Trinitatis. Rechts stieß daran das Diaconicum, mit einem Atrium, das von einem Säulengang umgeben war. Im Atrium stand, von einem Vorhang bedeckt, der Taufraum. In der Kirche stand der Thron des Bischofs drei Stufen über dem Boden gegen Osten, neben ihm der Altar. Rechts vom Bischof saßen die verdienstvolleren Priester, zumal jene, die den Bischof in der Predigt unterstützten. An die Priester auf der rechten Seite reihten sich die Diakone, an jene zur linken die Witwen, die sich dem Dienste Gottes in besonderer Weise geweiht hatten. Der Platz für die Lesung war in der Nähe des Altares. In zwei Portikus vertheilten sich nach den Geschlechtern die übrigen Gläubigen. Etwas von ihnen getrennt standen die Katechumenen, aber so, dass sie die Lesungen und Psalmengesänge noch gut vernehmen konnten. Den Altarraum umzog ein Vorhang aus reinem Byssus. Ein eigener Ort hatte den Namen locus commemorationis, weil dort ein Priester mit den Lectoren die Namen jener, welche die heiligen Gaben brachten, aufschreiben musste, damit diese Namen dann beim heiligsten Opfer genannt und für sie specielle Gebete verrichtet würden. Der Bischof, wie alle Priester, Diacone und Kirchenwitwen mussten bei der Kirche wohnen. Alle heiligen Räume waren beleuchtet tum propter figuram, tum propter lectionem. In der nächsten Nähe befand sich das hospitium für Christen aus der Fremde, für die der protodiaconus zu sorgen hatte.

Der Bischof ward vom ganzen Volke gewählt. Die Nachbarbischöfe, deren Zahl hier noch nicht bestimmt wird, legen ihm insgesammt die Hände auf, worauf ein einziger, der eigentliche Consecrator, praeceptum habens ab episcopis reliquis unter einem Gebete, das jetzt noch im Pontificale der Syrer wörtlich gebetet wird, die entscheidende Handauflegung vornimmt. Eine Auflegung des Evangelienbuches fand damals noch keinen Platz im Weiheritus. Der Bischof hatte lebenslängliche Enthaltung von Fleisch und Wein, excepto solo calice oblationis, zu üben und überdies noch an drei Tagen in der Woche strenges Fasten zu halten, bei dem nur Abends

etwas Brot erlaubt war. Der Beginn der Nacht, Mitternacht, Morgenröthe und die dritte, sechste, neunte, zwölfte Tagesstunde und noch die hora lucernae mussten von ihm mit Gebet geheiligt werden. Die Priesterweihe geschah durch die Handauflegung des Bischofs, contingentibus ordinandum presbyteris. Es wird nur ein einziges Gebet vom Bischof dabei gesprochen, das den Priester bezeichnet als gerens omni tempore crucem Unigeniti. Auch dem einfachen Priester oblag das göttliche Officium in der Kirche in derselben Ausdehnung, wie dem Bischof: es war, so zu sagen, eine beständige Adoration; ebenso galt für ihn dieselbe Fastenvorschrift, wie für den Oberhirten. Auch der Diacon ward durch bloße Handauflegung mit einem einzigen Formular ordiniert. Dem Lector wird merkwürdigerweise der Vorrang vor dem Subdiacon gegeben, welch' letzterer keine besondere Function besitzt: er begleitet nur den Diacon. Weder Lector noch Subdiacon erhält die Handauflegung, der Bischof spricht nur ein Gebet über sie, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird, dass sie sich eines noch höheren Grades würdig machen werden.

Von anderen niederen Aemtern ist keine Rede. Die Ordnung in der Kirche besorgt der Diacon, der auch die Eingänge überwacht, die Lichter anzündet, die heilige Communion austheilt, bei der Taufe dem Bischofe und Priester dient, im Nothfall auch selbst tauft u. s. f. Die Witwen, welche sich ganz dem Gebete (erunt holocaustum et altare Dei), der Unterweisung der Unwissenden, der Besserung irrender Frauen, der Unterstützung der Armen und dem Besuche der Kranken widmen wollten, erhielten vom Bischof eine feierliche Benediction vor dem Altare. Ein bestimmtes Alter, wie es Paulus fordert, ist nicht angegeben. Die Diaconissen haben eine eigenthümliche Aufgabe. Wie im Nothfalle in der ersten Zeit selbst Knaben das heilige Geheimnis überbracht haben, so hatten diese Frauen kranken Christinnen, zumal schwangeren, die Eucharistie zu übermitteln. Christen beiderlei Geschlechtes legten, häufig bei der Taufe schon, das Gelübde der Jungfräulichkeit ab und waren dann auch zu einer strengeren Lebensweise und zum Officium verbunden. Die Jungfrauen sangen auch abwechselnd mit den Knaben die Psalmen.

Das heilige Opfer, wie es genannt wird, musste vom Bischof feierlich jeden Samstag, Sonntag, Fasttag und Festtag dargebracht werden. Am Samstag opferte er mit drei, an Sonntagen mit vier Broten. Die Feier fand mit Ausnahme der Fasttage am Morgen statt und zwar nach dem feierlichen Officium, das nur an den genannten Tagen in solenner Form abgehalten wurde. Vor dem Beginn der Liturgie der Gläubigen war die Katechumenenmesse, bestehend aus der Lesung der Propheten und des Evangeliums, worauf eine Ansprache des Bischofs an die Katechumenen folgte, ut delectentur illi, qui discunt verbum. Auf die Aufforderung des Diacons: Surgamus, wurde still gebetet, die künftigen Christen gaben sich den Friedenskuss, der Bischof streckte die Hand über sie mit der Bitte um Ausdauer

und Erleuchtung für die Scheidenden, hierauf entfernten sie sich auf die Mahnung des Diacons: Catechumeni abeant. Jetzt begann die concio mystagogica fidelium, der die Auflegung der Hände über die am Altare liegenden Opferbrote von Seite des Bischofs und der Priester folgte. Von einem Katechumen ward ein solches Brot nicht angenommen. Nach dem Friedenskuss der Gläubigen kamen viele ergreifende Aufforderungen des Diacons: In coelos corda vestra. Si quis in conscientia incredulitatis versatur, confiteatur. Si quis in lapsu est peccati, ne se abscondat; nefas est ei, se abscondere, sowie zahlreiche Bitten für Bischof, Clerus, Fürsten u. s. w., Verstorbene, worauf der Bischof voce terribili spricht: Dominus noster vobiscum, und das Volk antwortet: Et cum spiritu tuo. Der Bischof: Sursum corda vestra. Das Volk: Habemus ad Dominum. Der Bischof: Confiteamur Domino, und die Gläubigen: Dignum et justum est. Daran schließt sich ein langes Gebet über die Oblatio, das gleich in die Consecration übergeht mit den Worten: qui (Filius tuus) panem dedit discipulis suis dicens: Accipite, manducate. Hoc meum est corpus, quod pro vobis confringitur in remissionem peccatorum. Quotiescunque hoc facietis, resurrectionem meam facietis. Similiter calicem dedit in typum sanguinis, qui effusus est pro nobis. Die Consecrationsworte sind hier (beim Kelche) durch ein Versehen ausgefallen, wie der Vergleich mit anderen Liturgien lehrt. Wie das typum zu verstehen ist, zeigt die mystagogische Rede des Bischofs: Christus est cibus, potus et judex noster. Ejus corpus, cum frangitur, fit salus nostra etc. Wiederholt wird auch des Wassers gedacht, das dem Weine beigemischt war. Die Epiclese, die nunmehr an die Trinität gerichtet wird, zeigt deutlich, dass es sich in ihr nicht um den Consecrationsact handelt, sondern bloß um die Bitte, es möge das Opfer in uns auch die entsprechenden sittlichen Wirkungen erzeugen: adfer potum hunc et escam hanc sanctitatis tuae, fac, ut nobis sint non in judicium etc., sed in sanationem et in robur spiritus nostri. Dadurch, meint der Herausgeber, sei wohl in den alten Streit über die Bedeutung der Epiclese neues Licht gebracht, und die dunklen Stellen in anderen Liturgien klarer gestellt. Im nämlichen Gebete wird sofort der Lebenden, besonders der charismatischen Personen, der Verkündiger des Wortes Gottes, der Witwen und Waisen gedacht und nach ihnen abermals derer, qui in fide obdormierunt. Nach einigen Bitten, die an unseren Pax und das Benedictus deutlich anklingen, ward die heilige Communion ausgetheilt, und zwar unter beiden Gestalten. Jeder Empfänger betete: Sancta Trinitas, da mihi, ut sumam hoc corpus in vitam, und beim Kelche: in plenitudinem corporis et sanguinis. Eine ganz kurze Danksagung beendete die Liturgie, die im Verhinderungsfalle statt des Bischofs ein Presbyter feierte (offerat presbyter). Sehr ausführlich sind uns die Gebetsformulare des feierlichen Officiums mitgetheilt, auf das schon Plinius der Jüngere hinweist, wie auch die mystagogische Ansprache vor der

Liturgie. Letztere enthält das Credo der alten Christen, auch den descensus ad inferos, der durch einen längern Ausruf des Todes beim Anblick Christi sehr lebendig gemacht wird. Wer zu spät kam, mußte draußen bleiben: figura est enim futuri diei judicii, und es wurde auch für ihn gebetet: propter fratrem, qui sero venit, supplicemus, ut Dominus ei diligentiam concedat. Solchen, die Christi Namen unter Martern vor dem Richter bekannt hatten, wurden die Ehren der Presbyter zutheil, d. i. sie durften, ohne ordiniert zu sein, im Presbyterium unter ihnen sitzen.

Was die Sacramente betrifft, so erhalten wir einen sehr eingehenden Bericht über die Spendung der heiligen Taufe im zweiten Buche. Darnach mußte jeder Aspirant von Personen empfohlen sein, die der Kirche bekannt waren. Magistratspersonen und Kriegsleute mußten ihren Stand aufgeben, den magistri puerorum in scientia profana wurde dies wenigstens dringend angerathen. Die Vorbereitung war auf drei Jahre festgesetzt. Doch konnte diese Zeit abgekürzt werden. Ward ein Katechumen vor der Taufe zum Tode verurtheilt, ne sit perplexus: justificatus enim ipse fuit, cum fuerit baptizatus proprio sanguine, sagt unsere Schrift. Während der näheren Vorbereitung, die vierzig Tage vor Ostern statt hatte, war täglicher Unterricht, in der Nacht vor Ostern wurde zuerst der Exorcismus vom Bischof über die einzelnen Katechumenen gesprochen, dann hauchte er sie an und bezeichnete sie an Stirne, Nase, Herz und Ohren, weihte das oleum exorcismi und oleum eucharisticum, die unserem Katechumen- und Chrysamöl entsprechen, ließ die Täuflinge die Abschwörung gegen Abend gewendet machen und hierauf nach der Salbung mit dem ersteren Oele die Angelobung an Gott in der Richtung gegen Morgen. Dann übergab der Bischof die Täuflinge einem Priester, der sie dreimal untertauchte, nachdem er jedesmal eine Frage gestellt: Glaubst du an den allmächtigen Vater? Glaubst du an Jesum Christum u. s. w.? Glaubst du an den heiligen Geist und an die heilige Kirche? und die Antwort erhalten hatte: Credo. Ein förmliches Symbolum wurde damals noch nicht vom Täuflinge herabgesagt. Von einer Weihung des Wassers schweigt die Schrift. Der Taufe folgte die Salbung mit dem oleum eucharisticum durch den Presbyter. Dann aber übernahm den Täufling wieder der Bischof, legte ihm die Hand auf, um den heiligen Geist auf ihn herabzurufen und salbte ihn mit dem zweiten Oele unter der Formel: Ungendo ungo te in Deo omnipotenti, in Christo Jesu et in Sp. S., ut sis operarius, habens fidem perfectam et vas ipsi gratum. Die heilige Communion beschloss die Feier. Die Schrift bemerkt dazu: „Wer aus dem Kelche etwas verschüttet, zieht sich das Gericht zu; wer es sieht und schweigt dazu, ebenfalls.“ Vielleicht steht es in Verbindung mit den Worten Christi bei Joh. K. 6, wenn erst nach der Taufe das Dogma von der Auferstehung des Fleisches den neuen Christen mitgetheilt wurde. Es galt also, wie das Kreuzzeichen, als arcanum. Sehr wichtig ist eine

Bemerkung unserer Schrift über die Kindertaufe: pueri omnes, qui valent in baptismo per se responsum dare, respondeant: sin autem minime valeant, respondeant pro illis eorundem parentes vel familiaris aliquis ipsorum. Damit sind nun fast alle Sacramente mit Ausnahme jenes der letzten Oelung und der Ehe deutlich in Sicht gekommen. Was die erstere anlangt, so ist einmal zu beachten, dass bei der Wahl des Presbyters darauf gesehen wird, ut dignus quoque sit dono sanationis. Dann wird auch ausdrücklich von der Weihe eines Oeles durch den sacerdos, d. h. Bischof, gesprochen ad sanationem eorum, qui patiuntur, und eine Formel gegeben, in der die Worte vorkommen: qui nobis peccatoribus misisti scientiam Spiritus tui; qui sanator es cujusvis morbi et passionis — emitte super oleum istud, quod est typus pinguedinis tuae, complementum tuae beneficae commiserationis, ut liberet laborantes, sanet aegrotantes et sanctificet redeuntes. Bezüglich der Ehe wird die Verbindung mit einer Christin vorgeschrieben und beigesetzt: idque fiat praecipiente et curam gerente episcopo, womit diese Verbindung unter Getauften in eine heilige Sphäre gerückt erscheint.

Als Festtage kennt die Schrift nur Pascha, Pfingsten und Epiphanie. Ein bestimmter Tag wird für letzteres Fest nicht angemerkt. Obwohl eine vierzigtägige Zeit vor Pascha damals nach Obigem schon bekannt war, so doch kein Quadragesimalfasten. Es wurde nur Freitag und Samstag vor Ostern, diese zwei Tage aber mit vollständiger Enthaltung, gefastet. Die Gläubigen kamen jedoch lange vorher mit den Katechumenen täglich zum Gottesdienste und Unterrichte. Die wöchentlichen Fasttage werden nicht näher angegeben, waren aber wohl Mittwoch und Freitag, wo erst um drei Uhr Nachmittag die Liturgie begann. Das Volk war auch an diesen Tagen zur Anwohnung der Liturgie verpflichtet und durfte erst am Nachmittag etwas genießen. Von den Büßern heißt es bloß, dass sie der Diacon zu unterweisen und zu mahnen habe, worauf sie von ihm zu den Priestern oder dem Bischofe geführt werden sollen, auf dass er die Befestigung im Guten fortsetze. Besondere Eintheilungen finden wir weder bei den Büßern noch Katechumenen. Zum Schlusse bemerken wir noch, dass die Schrift auch das Osterlicht (offeratur lucerna a diacono in templo) und das österliche Alleluja kennt, wie auch das Unterlassen der Kniebeugung zu dieser Zeit. An dem Disciplinardecret des Apostelconcils: nemo suffocatum vel idolothytum gustet, hielt man noch immer fest. Starb ein Christ, ohne über sein Vermögen verfügt zu haben, so wurde dasselbe nach einem Jahre unter die Armen vertheilt in suffragium ipsius animae. Die Kirche durfte sich nichts davon aneignen. Eine gewisse Segnung fand auch bei den christlichen Leichen auf Verlangen statt; nämlich eine Salbung des Verstorbenen durch den Diacon in Gegenwart des Presbyters. Der Wächter des coemeterium wurde von den Gaben an die Kirche erhalten und stand unter dem Bischofe.

Das der Hauptinhalt dieser interessanten Schrift, die bei Kirchheim in trefflicher Ausstattung mit Beifügung des syrischen Originales erschienen ist. Für Einzelnheiten verweisen wir auf die umfassenden prolegomena und Dissertationen des Herausgebers und auf eine in Aussicht gestellte kritische Schrift von Dr. Funk in Tübingen.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Entscheidungen in Betreff der Rosenkranz-Bruderschaften. — Infolge der päpstlichen Bulle „Ubi primum“ vom 2. October 1898 über die Statuten, Rechte und Privilegien der Rosenkranz-Bruderschaft wurden der heiligen Ablass-Congregation von dem hochwürdigsten Bischof von Aosta eine Reihe von Anfragen vorgelegt, welche durch ein von Seiner Heiligkeit bestätigtes Decret der Congregation vom 10. August 1899 ihre Erledigung gefunden haben (Acta S. Sedis XXXII, 185). Wir theilen sie ihrem Hauptinhalte nach hier mit.

1. Wenn an einem Orte das Errichtungsdiplom des hochwürdigsten Dominicaner-Generals verloren gegangen ist, der rechtmäßige Bestand der Rosenkranz-Bruderschaft dagegen sich durch ein authentisches Document nachweisen lässt, z. B. durch das Errichtungsprotokoll oder durch eine bezügliche Aufzeichnung im Bruderschaftsbuch oder durch ein ähnliches zuverlässiges Schriftstück, woraus sich mit Sicherheit ergibt, dass das Errichtungsdiplom für jene Kirche wirklich ehedem ausgefertigt worden ist, so ist es nicht nöthig, um ein neues Diplom nachzusuchen.

In der That ist dies im Paragraph III der Bulle „Ubi primum“ nur für jene Bruderschaften vorgeschrieben, welche ohne Diplom des Generals waren errichtet worden: diese müssen sich ein solches innerhalb eines Jahres (also bis zum 2. October 1899, wie anfangs bestimmt war) von dem erwähnten General verschaffen, sollen aber inzwischen als zu Recht bestehend anerkannt und aller Ablässe und Privilegien dieser Bruderschaft theilhaftig bleiben. — Der genannte Termin ist jedoch jetzt durch ein Rescript der heilige Ablass-Congregation vom 8. September 1899 auf ein weiteres Jahr, also bis zum 2. October 1900 verlängert worden (Acta S. Sedis XXXII, 184).

2. Durch Decret vom 20. Mai 1896 hat zwar die Ablass-Congregation erklärt: „Wenn das Ablassverzeichnis, welches zugleich mit dem Errichtungsdiplom gegeben wird, bereits von der heiligen Ablass-Congregation geprüft und approbiert worden ist, so bedarf es keiner neuen Prüfung des Bischofs jenes Ortes, an welchem die Bruderschaft errichtet oder aggregiert wird.“ (L. c. XXVIII, 751, II.) — Daraus folgt aber keineswegs, dass die Vorschrift der nämlichen Congregation vom 8. Januar 1861 aufgehoben ist, welche so

lautet: „Die Ablässe und Gnaden, welche den Bruderschaften (von den Ordensobern oder Erzbruderschaften) mitgetheilt werden, dürfen nur nach vorausgegangener Kenntnisnahme des Bischofs bekannt gemacht werden."

Wenn nämlich die Prüfung und Approbation (recognitio et approbatio) der Ablass-Congregation selbst vorausgegangen ist, so wäre zwar eine nochmalige Approbation durch den Diöcesanbischof überflüssig: allein das bereits approbierte Ablassverzeichnis muss jedenfalls vor der Veröffentlichung dem Ordinarius loci zur Kenntnisnahme (cognitio) vorgelegt werden. (Vergl. „die Ablässe" 11. Aufl. S. 538; 10. A. S. 515 n. 5).

3. Es ist nicht nothwendig, dass die erfolgte Kenntnisnahme seitens des Bischofs schriftlich unter dem Verzeichnis der Ablässe ausgedrückt werde.

Rathsam wird dies aber dennoch bleiben, um späteren Zweifeln vorzubeugen, da es sich ja um eine zur Giltigkeit vorgeschriebene Maßregel handelt.

4. Die frommen Vereine des lebendigen Rosenkranzes, welche von dem hochwürdigsten General des Prediger-Ordens gegründet worden sind, unterliegen nicht, wie die Rosenkranz-Bruderschaften, den bekannten Vorschriften der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque", ungeachtet der neuesten Entscheidung der Ablass-Congregation vom 25. August 1897 (ad I).

Zum besseren Verständnis verweisen wir auf die Erklärung der letztgenannten Entscheidung, welche wir in dieser Quartalschrift (1898, S. 441, II) gegeben haben.

5. Widerrufen sind alle Vollmachten, welche früher etwa den Bischöfen oder Anderen zur Errichtung von Rosenkranz-Bruderschaften oder Vereinen ohne Diplom des Dominicaner-Generals gewährt worden sind. Alle solche Bruderschaften oder Vereine, welche in der Folge ohne jenes Diplom errichtet werden, haben keinen Antheil an den Vortheilen, Privilegien und Ablässen, welche die Päpste den rechtmäßigen und eigentlichen Rosenkranz-Bruderschaften bewilligt haben; ja, sie erfreuen sich nicht einmal jener Ablässe, welche gewöhnlich allen canonisch errichteten Bruderschaften von was immer für einer Benennung gewährt zu werden pflegen.

Diese Entscheidung war, was den ersten Theil betrifft, wenigstens in neuerer Zeit schon praktisch durchgeführt (vgl. „Die Ablässe" 11. A. S 543 ff.; 10. A. S. 521 ff.). Ganz neu ist dagegen der letzte Theil, welcher namentlich die unter der Propaganda stehenden Missionsbischöfe angeht (a. a. O. 11. A. S. 545; 10. A. S. 525 f.).

6. Verstorbene dürfen nicht in das Mitglieder-Verzeichnis der Rosenkranz-Bruderschaft eingeschrieben werden, wäre es auch nur zu dem Zwecke, um dieselben der Verdienste der Bruderschaft theilhaftig zu machen oder den Gebeten der Mitglieder zu empfehlen.

Erst jüngst, am 25. August 1897, hatte die Ablass-Congregation wiederum die Einschreibung von Verstorbenen in fromme Vereine oder Bündnisse für unzulässig erklärt (s. diese Quartalschrift 1898, S. 445, IV). Für die Rosenkranz-Bruderschaften hatte man sich indessen auf ein altes Privileg berufen, welches diese Einschreibung sollte gestattet haben. Die Congregation hat ein solches Privileg nicht anerkannt.

7. Die am 12. December 1892 und 15. November 1893 zu Gunsten der Scapulier-Bruderschaft gegegebenen Entscheidungen der Ablass-Congregation haben auch Geltung für die Rosenkranz-Bruderschaft; es können nämlich die Mitglieder, welche von einem dazu bevollmächtigten Priester aufgenommen oder eingeschrieben worden sind, kraft dieser rechtmäßigen Aufnahme schon alle Bruderschafts-Ablässe gewinnen, wenn auch ihre Namen noch nicht in das eigentliche Bruderschaftsbuch materiell eingeschrieben sind.

Das Nähere über die angeführten Decrete siehe in „Ablässe" 11. A. S. 556; 10. A. S. 803 ff.

8. Zur Spendung des Sterbeablasses an die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft darf nicht mehr die von Innocenz XI. approbierte, sondern nur noch die von Benedict XIV. in der Bulle „Pia Mater" vorgeschriebene Formel gebraucht werden.[1])

9. Der Sterbeablass braucht den genannten Mitgliedern nicht nothwendig von einem durch den hochwürdigsten General der Dominicaner bevollmächtigten, sondern kann auch von jedem Priester und außerhalb der Beichte gespendet werden.

Der Grund dieser Entscheidung scheint darin zu liegen, dass nach der Bewilligung des Papstes Innocenz VIII. dieser Ablass von einem Beichtvater zu applicieren ist, welchen das sterbende Mitglied sich wählt; es ist aber keineswegs vorgeschrieben, dass die Zuwendung innerhalb der Beichte geschehen müsse. Es verhält sich also hier ganz ähnlich, wie bezüglich der Mitglieder der Bruderschaft vom Berge Karmel.

II. Auf den dritten Orden des hl. Franz von Assisi beziehen sich folgende zwei in sich ganz selbstverständliche Entscheidungen der nämlichen Ablass-Congregation vom 10. August 1899, welche nur erlassen wurden, um öffentlich ausgesprochenen unberechtigten Behauptungen entgegenzutreten.

1. Die Tertiarier gewinnen keineswegs durch die bloße Beobachtung ihrer Regel alle Ablässe und Privilegien der anderen Bruderschaften oder Congregationen, denen sie angehören oder noch beitreten werden, wenn sie nicht auch die frommen Werke verrichten und die Bedingungen erfüllen, welche von den einzelnen Bruderschaften und Congregationen vorgeschrieben sind.

2. Ebensowenig gewinnen die Tertiarier, welche auch in andere Bruderschaften oder Congregationen, z. B. in die Rosenkranz-, Karmeliten- oder Gürtel-Bruderschaft aufgenommen sind, durch das bloße tägliche Beten der zwölf Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. die Ablässe aller Bruderschaften, denen sie beigetreten sind oder beitreten werden, wenn sie nicht auch die Verpflichtungen und frommen Werke verrichten, welche von den einzelnen Bruderschaften gefordert werden.

III. „Die Ablässe des Gnaden-Psalmes Exaudiat." Unter diesem oder ähnlichem Titel hat man in den letzten Jahren auf Zetteln, in Zeitschriften und Büchern etwa folgende Nachricht

[1]) Vergl. „Ablässe", 11. A. III. Theil, S. 31*, Anmerk.

verbreitet: „Die Mitglieder des dritten Ordens gewinnen, wenn sie den Psalm Exaudiat mit den dazu gehörigen Gebeten, nach Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, nach der Meinung des heiligen Vaters andächtig beten, alle vollkommenen und unvollkommenen Abläſſe, die jemals von den Päpſten ſämmtlichen Kirchen und ſonſtigen Heiligthümern der ganzen Welt verliehen worden ſind. Bewilligt von Papſt Leo XIII. durch Breve vom 7. Juli 1896." — Andere fügten hinzu: „Auch jene Abläſſe, welche in Zukunft den Kirchen verliehen werden, können vom Augenblick der Verleihung an durch die erwähnten Gebete gleichfalls gewonnen werden. Die Gebete ſelber kann man in der Kirche oder zu Hauſe beten, wenn es nur andächtig und nach der Meinung des Papſtes geſchieht."

Abgeſehen davon, daſs alle dieſe Veröffentlichungen entweder ohne jegliche Approbation geſchahen, jedenfalls aber ohne die in dieſem Falle durchaus erforderliche Genehmigung der Ablaſs-Congregation[1]), — war es von vornherein höchſt unwahrſcheinlich, daſs Seine Heiligkeit eine ſolche ganz abnormale Bewilligung gewährt haben ſollte. In Wirklichkeit hat Papſt Leo XIII. in dem erwähnten Breve nur zugegeben, daſs die Tertiarier auf fünf Jahre an den Abläſſen und guten Werken des erſten und zweiten Ordens des heiligen Franciscus theilhaben ſollen.

Welche Abläſſe damit gemeint ſeien, iſt weder von den Bittſtellern ausgeſprochen, noch von Sr. Heiligkeit näher beſtimmt worden. Jedenfalls konnten nur jene Abläſſe in Frage kommen, welche nicht den Ordensleuten als ſolchen bewilligt waren. Aber auch bezüglich der anderen muſsten viele Zweifel entſtehen; wenn z. B. den Tertiariern an einem beſtimmten Feſttage ſchon ohnedies ein vollkommener Ablaſs oder die ſogenannte Generalabſolution bewilligt war, genießen ſie jetzt dieſe Gnade zweimal, wenn der erſte oder zweite Orden am nämlichen Tage dasſelbe Privileg hat? So erklärt es ſich, daſs bald nach dem Bekanntwerden jenes Breves von verſchiedenen Autoren die verſchiedenſten Abläſſe den Tertiariern zugeſprochen wurden, ſo namentlich auch die „überaus zahlreichen" des Pſalmes Exaudiat. Mit großer Sicherheit hat man dieſes vermeintliche außerordentliche Privileg angeprieſen und gegen jene vertheidigt, welche ihre ſehr begründeten Bedenken öffentlich äußerten. Zuletzt hat der hochwürdigſte Biſchof von Trier, als man ihm einen ſolchen Zettel zur Approbation vorlegte, ſich an die heilige Ablaſs-Congregation gewendet mit der Frage:

---

[1]) Die obige Angabe „bewilligt von Papſt Leo XIII. durch Breve vom 7. Juli 1896" iſt irreführend, da in dieſem Breve nichts von Abläſſen des Pſalmes Exaudiat enthalten iſt: erſt durch Zuziehung verſchiedener anderer Breven konnte man, wie wir bald ſehen werden, zu dieſer Schluſsfolgerung kommen. Sind aber zur Conſtatierung von Abläſſen mehrere Breven heranzuziehen, ſo iſt nur die Ablaſs-Congregation zu deren Approbation competent (vergl. „Die Abläſſe", 11. Aufl. S. 102; 10. Aufl. S. 98).

„Besteht die behauptete Theilnahme aller Tertiarier des heiligen Franciscus an dem Indult des Psalmes Exaudiat wirklich zurecht? — oder ist dies wenigstens für die von den Kapuzinern abhängigen Tertiarier der Fall?“[1])

In der Audienz des Cardinal-Präfecten vom 29. August 1899 hat der heilige Vater auf beide Fragen mit „Nein“ geantwortet, und zugleich befohlen, diese Entscheidung den Bischöfen mitzutheilen, damit sie nicht gestatten, dass diese vermeintliche Theilnahme an dem erwähnten Indult durch den Druck veröffentlicht oder den Gläubigen verkündet werde. (Acta S. Sedis XXXII, 182).

Das Decret der Congregation, wodurch diese Entscheidung des Papstes bekannt gegeben wurde, ist zumal dadurch interessant, dass darin jene vielgepriesene Bewilligung auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt wird. In der Einleitung des neuesten Decretes heißt es nämlich:

„Schon Papst Urban VIII. hat am 23. December 1623 den Einsiedlermönchen des Camaldulenser-Ordens bewilligt, — und Pius IX. hat am 7. August 1868 das gleiche auf die im Kloster lebenden Kapuziner ausgedehnt — dass[2]) sie nämlich, wenn sie nach Beicht und Communion den Psalm Exaudiat mit den beigefügten Gebeten für den Papst und die Kirche sprechen, oder falls sie diese Gebete nicht wissen, statt derselben drei Vater unser und ebensoviele Gegrüßet seist du sprechen, und zugleich für die Einigkeit und den Frieden unter den christlichen Fürsten und die Erhöhung des katholischen Glaubens beten, alle die Ablässe und Sündennachlassung gewinnen, welche sie gewinnen würden und können, wenn sie während der Fastenzeit und zu anderen Zeiten und Tagen die Kirchen und frommen Orte sowohl in Rom, als außerhalb und sonst überall in der christlichen Welt, **wo die Stationen angesagt und den Gläubigen, welche sie besuchen, Ablässe und andere geistlichen Gnaden gewährt sind,**[3]) persönlich besuchen und sich dorthin begeben würden.“

---

[1]) An sustineatur asserta communicatio huius Indulti de Psalmo Exaudiat omnibus Sodalibus Tertii Ordinis Saecularis Franciscalis, vel saltem Sodalibus qui ab Ordine Fratrum Minorum Capuccinorum dependent? — [2]) Die jetzt folgende Stelle ist wörtlich und in getreuer Uebersetzung dem Breve Papst Urban VIII. vom 23. December 1623 entnommen. — [3]) „Eas omnes indulgentias et peccatorum remissiones consequentur, quas consequerentur „et consequi possunt si quadragesimis et aliis anni temporibus „et diebus Ecclesias et pia loca quaecumque tam in alma Urbe „nostra, quam extra eam et alibi ubicumque locorum, terrarum et „gentium in Orbe christiano existentia in quibus stationes essent „indictae, ac Christifidelibus illas visitantibus indulgentiae „et aliae gratiae spirituales sunt propositae, personaliter visitarent et ad „illa se conferrent.“ — Die von uns unterstrichenen Worte finden sich fast ebenso in der römischen Raccolta, wo von den Stationsablässen die Rede ist (S. 547 u. 553), welche bekanntlich auch auf viele andere Kirchen außerhalb Roms übertragen wurden.

Welches sind nun die mit diesen etwas weitschweifigen Ausdrücken von Urban VIII. den Camaldulensern bewilligten Ablässe, welche dann von Pius IX. auf die Kapuziner ausgedehnt wurden und endlich durch das Breve Leos XIII. auch den Tertiariern sollten zugesprochen sein? Wir können beim besten Willen kaum etwas anderes darin finden, als die Gewährung der gewöhnlichen römischen Stationsablässe, aber mit einer wesentlichen Erleichterung, wie wir sogleich sehen werden. Wenn die Worte mehr zu sagen scheinen, so bedenke man, dass über die Stationsablässe in früherer Zeit vielerlei verschiedene und übertriebene Angaben umgiengen, bis Papst Pius VI. diese Ablässe durch Decret der Ablass-Congregation vom 9. Juli 1777 genau fixierte (Rescr. auth. n. 313).

Nun ist es ja richtig, dass die Stationsablässe schon von Papst Paul V. durch das Breve „Romanus Pontifex" vom 23. Mai 1606 allen in Klöstern lebenden Ordensleuten und somit auch den Camaldulensern waren bewilligt worden: aber dieser Papst hatte die Bedingung hinzugefügt, dass die Ordensleute statt der Stationskirchen ihre eigene Kirche besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten müssten. Diese Bedingung des Kirchenbesuches hat Papst Urban VIII. in dem erwähnten apostolischen Schreiben vom 23. December 1623 zu Gunsten der Camaldulenser-Einsiedler dahin gemildert, dass sie, ohne ihre Kirche besuchen zu müssen, nur den Psalm Exaudiat mit Gebeten für den Papst und die Kirche zu recitieren, oder, wenn sie dieselben nicht kennen, drei Vater unser und drei Gegrüßet seist du zu sprechen und zugleich nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes zu beten brauchen.

Diese Milderung gewährte Urban VIII., wie er in dem genannten Breve ausdrücklich bemerkte, aus dem Grunde, weil die Camaldulenser-Mönche strengste Clausur und Einsamkeit nach ihrer Regel beobachten müssen und viele aus ihnen schon alt und schwächlich waren: Nos animadvertentes Eremitas Congregationis S. Romualdi Ordinis Camaldulensis propria voluntate ductos in desertis locis vitam agere et se solitudini devinxisse, ac plerosque ex eis senes valetudinarios et sponte cellis inclusos existere, et minime expedire eisdem causa consequendi indulgentias et alias gratias spirituales vagari et ad loca hominum conversatione frequentia se contra eorum instituta, qui in solitudinem se receperunt, conferre, eorum tamen saluti animarum prospicere paterne volentes, de Omnipotentis Dei etc." (es folgt dann die oben mitgetheilte Bewilligung).

Aber, wird man einwenden, Papst Pius IX. hat doch dem ganzen Kapuziner-Orden direct die gleichen Ablässe bewilligt, und zwar ohne irgend welche einschränkende Bedingung. Allerdings — und deshalb gilt das oben erklärte Privileg der Stationsablässe in demselben Sinn und Umfang auch für alle in ihren Klöstern gemeinsam lebenden Kapuziner (omnibus et singulis Fratribus

Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum nuncup. in coenobiis .. degentibus). — Dass aber Papst Pius IX. oder Gregor XVI. oder Urban VIII. den Kapuzinern oder Camaldulensern für das Beten des Psalmes Exaudiat ꝛc. „alle vollkommenen und unvollkommenen Ablässe, die jemals von den Päpsten sämmtlichen Kirchen und sonstigen Heiligthümern der ganzen Welt verliehen worden sind", bewilligt habe, das und noch Unglaublicheres[1]) steht zwar in vielen Büchern und Zetteln, von denen anfangs die Rede war, zu lesen, ist aber aus authentischen päpstlichen Documenten nicht erwiesen und deshalb mindestens unsicher.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, warum wohl die Gemeinschaft der Tertiarier an den Ablässen oder Privilegien des Psalmes Exaudiat vom heiligen Vater verneint wurde: weil nämlich die obigen mitgetheilten Beweggründe dieser Bewilligung, welche bei jenen Einsiedler-Mönchen und in Clausur lebenden Ordensleuten maßgebend waren, bei den in der Welt lebenden Tertiariern offenbar nicht zutreffen. Vielleicht hat auch die unberechtigte Uebertreibung jener Privilegien dazu beigetragen.

Uebrigens können die Tertiarier bekanntlich schon kraft der Bulle „Misericors Dei Filius" vom 30. Mai 1883 die Stationsablässe an den bestimmten Tagen durch den Besuch ihrer Kirche oder Kapelle mit Gebeten nach Meinung des Papstes gewinnen.

IV. Durch eine neueste apostolische Bulle vom 30. September 1899 werden für das ganze Jubiläumsjahr 1900 alle für die Lebenden bewilligten Ablässe aufgehoben (so jedoch, dass sie für die Verstorbenen gewonnen werden können) mit Ausnahme einiger weniger; ebenso hören in diesem Zeitraum die besonderen Vollmachten der Beichtväter auf, welche sich auf die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Censuren, auf die Umänderung von Gelübden und auf die Dispensation von Irregularitäten und Hindernissen beziehen. Welche Ablässe und Vollmachten fortdauern, ist in der neuen Bulle auf die nämliche Weise geregelt, wie es schon Papst Benedict XIV. gethan, und wie es von der Ablass-Congregation durch Decret vom 16. Februar (approbiert von Papst Pius IX. am 15. März) 1852 für die Zukunft als allgemein geltende Norm anerkannt wurde. Das Nähere hierüber s. in „Ablässe" 11. Aufl. S. 472 f.; 10. Aufl. S. 452 f.

---

[1]) Man lese z. B. in dieser Quartalschrift (1898 S. 436), was das 1603 in dritter Auflage zu Venedig erschienene „Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum et aliorum Mendicantium etc. ab Alphonso de Casarubius" darüber zu sagen weiß. — Statt sich auf ein in solcher Form mitgetheiltes „oraculum vivae vocis" (das, wenn es je existiert hat, längst durch das Breve Pauls V. „Romanus Pontifex" vom Jahre 1606 widerrufen wäre) zu stützen, hätte man doch die in dem Breve Pius' IX. citierten Breven Urbans VIII. und Clemens' IX. sich verschaffen und näher ansehen sollen. In allen päpstlichen Schreiben, welche a. a. O. S. 437 und 438 mitgetheilt oder erwähnt werden, ist von einem „oraculum vivae vocis" Clemens' VII. gar keine Rede und wird nirgends darauf

Ein neuestes von Sr. Heiligkeit approbiertes Decret Urbis et Urbis der heiligen Ablass-Congregation

vom 10. August 1899 ist uns soeben zugegangen, welches bestimmte Regeln oder Normen zur Unterscheidung der wahren Abläße von den falschen enthält, nebst kurzen von der Congregation selbst gutgeheißenen Erklärungen der einzelnen Regeln.

Der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen geben wir für jetzt nur den lateinischen Text dieser Regeln und Erklärungen; im nächsten Heft werden wir dann die getreue Uebersetzung bringen.

Regula prima.

Authenticae sunt omnes indulgentiae, quae in novissima Collectione a S. Indulgentiarum Congregatione edita continentur.

Haec regula respicit collectionem vulgo-Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze — Roma — Tipografia della S. C. de Propaganda Fide. 1898. — Regulae vero fundamentum ex ipso fine, quem sibi S. Congregatio in edendo illo libro praestituit, manifeste patet. Iam enim anno 1877. quando prima editio Collectionis, de qua agimus, ex officio ab ipsa hac S. Congne publicanda praeparabatur, in Decreto praevio haec legebatur declaratio: „Summus Pontifex benigniter annuit, ut authentica omnium et singularum precum piorumque operum, quae usque ad praesentem diem indulgentiis ditata vel aucta fuere, sylloge seu Collectio per Secretariam eiusdem S. Congnis quam diligentissime conficeretur.“ Ideo illa prima, et postea anno 1886 pariter secunda, editio ab eadem S. Congne declarata est authentica; nunc vero in Decreto tertiae editioni anni 1898 praefixo ita legitur: „Huiusmodi Collectionem typis S. Congnis de Propaganda Fide cusam idem SS. Dnus Nr. Leo Pp. XIII sua apostolica auctoritate approbavit; eaque proinde uti genuina et authentica Sylloge Indulgentiarum hactenus pro universis Christi fidelibus et pro quibusdam eorum coetibus ibidem designatis concessarum ab omnibus est retinenda.“

Regula secunda.

Indulgentiae generales, quae in supradicta Collectione non exhibentur, vel quae concessae feruntur post editam Collectionem, tunc solummodo habendae erunt ut authenticae, cum earumdem concessionis authographum monumentum recognitum fuerit a S. Indulgentiarum Congregatione, cui, sub nullitatis poena, exhibendum erit antequam publicentur.

Approbantibus Benedicto Pp. XIV, et Pio Pp. IX, a S. Congregatione Indulgentiarum diebus 28 Januarii 1756 et 14 Aprilis 1856 Decretum est promulgatum huius tenoris (Dec. auth. S. C. Indulg. n. 205 et 371): „Cum experientia quotidie comperiatur, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia S. Congne, ex quo multi promanant abusus ac confu-

---

Rücksicht genommen. — Das Breve Clemens' IX. vom 15. October 1669 enthält übrigens gar nichts über den Psalm Exaudiat, sondern nur eine allgemeine Bestätigung der den Camaldulensern früher schon gewährten Abläße. Umsomehr war es nothwendig, auf das einzig maßgebende Breve Urbans VIII. zurückzugreifen.

siones, re mature perpensa, praesenti Decreto declaravit, impetrantes posthac huiusmodi generales concessiones teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earumdem concessionem ad Secretariam eiusdem S. Congregationis deferre.“ — Id tamen valet tantum quoad indulgentias omnino et sub omni respectu generales: quae scilicet concessae sunt omnibus fidelibus pro quibusdam precibus vel piis operibus, et quidem in perpetuum; non valet de iis, quae requirunt insuper adscriptionem in piam Unionem etc. vel visitationem determinatae ecclesiae, vel quae obligationem imponunt deferendi certum scapulare vel numisma etc., vel quae ad tempus quoddam determinatum conceduntur: istae omnes indulgentiae potius particulares censendae sunt, ad quas Decretum Benedicti XIV et Pii IX non sese extendit.

Constare autem poterit de recognitione indulgentiarum novarum generalium a S. Congregatione peracta, si indulgentiae istae exhibentur a libris vel auctoribus omni fide dignis qui ab ipsa S. Congregatione eiusmodi concessiones accipiunt, vel saltem, eadem permittente, eas lectoribus suis communicant.

Regula tertia.

Authenticae habeantur Indulgentiae concessae Ordinibus et Congregationibus religiosis, Archiconfraternitatibus, Confraternitatibus, Archisodalitiis, Sodalitiis, piis Unionibus, piis Societatibus, nonnullis Ecclesiis celebrioribus, Locis piis et Obiectis devotionis, quae continentur in Summariis recognitis et approbatis a S. Congregatione Indulgentiarum, eiusque auctoritate vel venia typis editis.

Agitur hic de indulgentiis non omnino generalibus, de quibus in regula praecedenti, sed aliquo modo particularibus, ut patet ex ipso tenore huius regulae. Iamvero quaedam ex Summariis hic nominatis, uti statim in regula sequenti dicetur, a solis Episcopis recognosci et approbari possunt; alia vero S. Congregationi Indulgentiarum necessario sunt proponenda pro recognitione et approbatione. Patet autem huiusmodi Summaria omnia, si certo ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte recognitio et approbatio Episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quarta.

Non habeantur ut authenticae Indulgentiae sive generales, sive particulares, quae continentur in libris, in libellis, in summariis, in foliis, in chartulis, sive etiam in imaginibus, impressis sine approbatione auctoritatis competentis; quae approbatio concedenda erit post diligentem recognitionem et distincte exprimenda.

In nova Constitutione de Prohibitione et Censura Librorum Decretum XVII ita habet: „Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc. in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.“ Et in Decreto XV legitur: „Imagines quomodocumque impressae D. N. I. C., B. M. V. etc. sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae auctoritatis licentia non publicentur.“ Hinc patet, de authenticitate indulgentiarum generalium sive particularium quomodocumque impressarum non constare, nisi adsit approbatio auctoritatis competentis; deficit enim elementum necessarium et praescriptum ad authenticitatem cognoscendam et stabiliendam.

Dicitur autem probatio distincte exprimenda, id est cum nomine approbantis, cum loco et tempore approbationis datae.

Auctoritas competens in genere est ipsa S. Congregatio Indulgentiarum, exceptis tamen casibus sequentibus, in quibus etiam approbatio Ordinarii loci sufficit (Decret. auth. n. 383):

1° Si agatur de edenda concessione alicuius indulgentiae particularis, vel de edendo Summario indulgentiarum, quod ex uno tantum Brevi Apostolico vel Rescripto desumendum est;

2° Si agatur de Summario ex auctoritate S. Congregationis iam vulgato — excepto tamen elencho indulgentiarum, ut aiunt, Apostolicarum (pro coronis, numismatibus etc.), qui ubicumque et quovis idiomate edatur, approbationem S. Congregationis requirit; excepta etiam quavis versione integrae Collectionis Indulgentiarum „Raccolta" dictae; singulae tamen indulgentiae in eadem contentae auctoritate Episcopi, ut patet, publicari possunt;

3° Si agatur de Summariis illarum Confraternitatum, quae ex concessione S. Sedis ab Institutis Religiosis eriguntur vel ab Archiconfraternitatibus aggregantur; tunc enim sufficit recognitio et approbatio Episcopi illius loci, ubi eiusmodi Instituta religiosa vel Archiconfraternitates sedem principalem habent (Decr. Auth. n. 388).

In omnibus aliis casibus recognitio et approbatio ipsius S. Congregationis requiritur, praesertim si agatur de Summario indulgentiarum vel antea collecto, sed numquam approbato, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendo.

Patet denique, huiusmodi Summaria omnia, si certo iam ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse, neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte ex dictis recognitio et approbatio episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quinta.

Apocryphae, vel nunc prorsus revocatae, sunt omnes Indulgentiae mille vel plurium millium annorum quocumque tempore concessae dicantur.

Indulgentiae huius generis a gravissimis auctoribus semper iudicatae sunt alienae ab usu Sedis Apostolicae. Revera si concessae referantur ante saeculum XIV, stare non possunt cum antiquiori Ecclesiae disciplina (ita Theodor. a Spiritu Sancto de Indulgentiis II, 247): manifesto enim constat saeculo XIII et etiam XIV adhuc indulgentias fuisse valde exiguas (v. g. 10, 20, 40 dierum, unius anni, raro 5 annorum vel 7, rarissime 20 annorum). Quod si posterioribus saeculis attribuantur, multa quidem extant authentica Decreta, quibus eiusmodi indulgentiae reprobantur ut apocryphae, sed ne unum quidem adhuc afferri potuit documentum talis concessionis, quod sit certo authenticum. Si vero aliquod dubium de quadam huius generis indulgentia extare posset, nuper Decreto huius S. Congregationis d. d. 26 Maii 1898 omnes indulgentiae mille vel plurium millium annorum sunt revocatae: ita ut hodie ne una quidem admitti possit.

Regula sexta.

Suspectae habeantur Indulgentiae plenariae quae asseruntur concessae recitantibus pauca dumtaxat verba: exceptis Indulgentiis in articulo mortis.

Christifidelibus in articulo mortis constitutis Summi Pontifices magna liberalitate indulgentiam plenariam concedere consueverunt, ea sub conditione, ut saltem contriti corde (si SSma Sacramenta Poenitentiae et Communionis recipere non potuerint) nomen Jesu ore, vel saltem corde, devote invocaverint, et mortem ut stipendium peccati de manu Domini aequo animo susceperint. Sed praeter articulum mortis indulgentiam plenariam fidelibus pauca dumtaxat verba recitantibus concedere nunquam mos fuit sanctae Sedis. Revera

in tota Collectione authentica precum piorumque operum, quae „Raccolta“ dicitur, ne unum quidem exemplum huius generis invenitur; si forte excipias orationem illam notissimam „En ego, o bone et dulcissime Jesu“ ante imaginem Crucifixi recitandam. Sed in primis ea oratio non adeo paucis verbis constat et in ea supponitur aliqua meditatio dolorum ac vulnerum Jesu Christi Crucifixi, ac praeterea ad plenariam indulgentiam lucrandam confessio et communio et etiam preces ad mentem Summi Pontificis requiruntur. Quare hic repeti potest, quod in praecedenti regula explicanda dicebatur, nullum scilicet extare documentum certo authenticum, quo Christifidelibus pauca solum verba recitantibus concessa fuerit unquam a Summis Pontificibus indulgentia plenaria; multa vero Decreta certa tales indulgentias ut apocryphas vel suspectas repudiant.

Regula septima.

Reiiciendae sunt ut apocryphae Indulgentiae, quae circumferuntur in libellis, foliis seu chartulis impressis vel manuscriptis, in quibus ex levibus aut etiam superstitiosis causis et incertis revelationibus, vel sub illusoriis conditionibus promittuntur Indulgentiae et gratiae usum et modum excedentes.

Haec regula explicatione vix indiget. Cum enim indulgentiae ex piis solummodo et rationabilibus causis concedi debeant, S. Sedes nunquam eiusmodi naenias vel ridicula vel impossibilia promisit in elargiendis indulgentiis: immo ne fallaci spe et noxia praesumptione fidelium mentes deciperentur, plura Concilia opportune eos monuerunt, ne libellis vel scriptis huiusmodi temere fidem haberent (Cfr. Theodor. a Spir. Sancto II, p. 327). Sane catalogi indulgentiarum a Summis Pontificibus proscriptarum id manifeste evincunt. Sufficiat ex multis citare orationem quandam, quae inventa fuisse dicebatur in sepulcro D. N. I. C. et revelata olim Sanctis Elisabethae, Reginae Hungariae, Mechtildi et Birgittae, quae quidem cum omnibus suis promissionibus extravagantibus iam anno 1678, et nunc iterum Decreto 26 Maii 1898 ab hac S. Congregatione ut apocrypha reprobata est.

Regula octava.

Ut commentitia reiicienda sunt folia, et libelli, in quibus promittitur fidelibus unam alteramve precem recitantibus liberatio unius vel plurium animarum a Purgatorio: et Indulgentiae quae dictae promissioni adiici solent ut apocryphae habendae sunt.

Etsi Summi Pontifices praeteritis saeculis ea etiam formula in indulgentiis concedendis usi sint, ut Christifidelibus certas orationes (non pauca tantum verba, uti supra in regula sexta) recitantibus, vel pia quaedam opera peragentibus liberationem unius animae ex purgatorio promitterent, id tamen communiter alio sensu intelligi non debet, quam ut indulgentia quaevis plenaria fidelibus viventibus a Summis Pontificibus oblata, etiam animae cuicumque in purgatorio detentae applicabilis declarata fuerit, uti fert stylus Curiae hodie usitatus. Certo autem ex authenticis documentis probari nequit, quemquam illorum liberationem plurium simul animarum a purgatorio unquam promisisse, multoque minus pro recitatione unius alteriusve precis tantum.

Quemadmodum igitur assertiones eiusmodi uti male fundatae haberi debent, ita etiam indulgentiae promissionibus talibus adiectae, ut apocryphae nulliusque valoris reiiciendae sunt: eo vel magis quod eiusmodi indulgentiae plerumque iis inusitatis modumque excedentibus sunt accensendae, de quibus in regula praecedenti dictum est.

Regula nona.

Apocryphae, vel saltem ut graviter suspectae, habeantur, Indulgentiae recentioris assertae concessionis, si ad inusitatum numerum annorum vel dierum producuntur.

Ecclesia ex multo iam tempore indulgentias partiales, ut notum est, certis quibusdam formulis stabilibus concedere solet, uti v. g. 50, 100, 200 vel 300 dierum, vel unius anni, vel 3, 5, 7 annorum et todidem quadragenarum; sed a praxi Sedis Apostolicae omnino alienae sunt indulgentiae v. g. 1000 dierum, quemadmodum legebantur indicatae in quibusdam numismatibus B. M. V., quae ante quadraginta fere annos Laureti vendebantur: quae ideo ab hac S. Congregatione die 23 Februarii 1856 declaratae sunt apocryphae (Decr. auth., n. 370). Nostris hisce diebus saepe in foliis ideo indulgentiae maximi dierum numeri indicantur, quia auctores seu editores numeros annorum et quadragenarum proprio suo arbitrio in correspondentes numeros dierum converterunt; ita ut calculo huiusmodi facto statim mille vel plura millia dierum indulgentiae prodierint. Quod quidem ex aemulatione quadam non laudabili provenire indubium est: ita enim demonstrare ad oculos volunt, indulgentias v. g. unius confraternitatis vel pii operis esse maiores illis, quae aliis similibus fuerunt concessae. Desiderandum valde est ut Ordinarii locorum eiusmodi schedas vel libellos minime approbent, etiamsi calculus veritati undequaque respondere videretur.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der Katechet und die Sprüche.)** Alle bewährten Pädagogen sind darüber einig, dass gutgewählte „Denk- und Merksprüche" ein vorzügliches Lehr-, Lern- und Erziehungsmittel besonders von Seite des Katecheten bilden, wenn sie mit Maß und Ziel gebraucht, entsprechend erklärt und für das Leben angewendet werden. Wie sind nun solche Sprüche den Kindern am leichtesten und besten beizubringen? Das „Herausschreiben" derselben von Seite des Katecheten (vgl. Jahrg. 1899, S. 973—974 dieser Zeitschrift) dürfte namentlich an größeren Schulen oder Seelsorgsposten jedenfalls zuviel Zeit rauben und im Falle einer schlechten Handschrift die Kritik der Kinder herausfordern. Weiterhin wird durch das nachträgliche Einsammeln und Vertheilen an andere Schulkinder den ursprünglichen Inhabern die Freude an dem ungeschmälerten Besitze derselben gestört und der jeweilige Verszettel selbst naturgemäß bald abgenützt werden, was für den Katecheten die neuerliche Mühe des Abschreibens nach sich zieht. Dagegen hat Unterzeichneter es schon vor Jahren erprobt, solche Verse auf färbige Zettel mit Randverzierungen gedruckt als Zeichen der Zufriedenheit an brave und fleißige Kinder zu vertheilen und ihnen dieselben als bleibende Andenken zu belassen. So gewinnen die Kinder auf die leichteste und einfachste Weise einen „Spruchschatz" für Schule und Leben.

Kirchberg. Leopold Reisinger, Pfarrer.

PS. Die verehrliche Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift hat den Verlag solcher Sprüche in schöner und billiger Ausstattung gefälligst übernommen und nimmt weitere Beiträge für eine folgende Serie bereitwillig entgegen.

II. **(Anonyme Denunciationen.)** Inwieweit anonyme Denunciationen zum Einschreiten gegen jemanden Veranlassung werden dürfen, besagt ein Erlass der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 4. December 1579: Man darf sich nicht auf einen Brief ohne Unterschrift stützen, noch einem solchen Glauben schenken; indes kann man von einem anonymen Schreiben Veranlassung nehmen, geheime Informationen ohne Aergernis und durch kluge Personen einzuziehen. Auch ist möglichst eine geeignete, sich selbst darbietende Gelegenheit abzuwarten, bei der solche Informationen ohnehin eingeholt werden. (An den Bischof N. N.)

P. Aug. Arndt S. J.

III. **(Glauben und Wissen; Christenthum und Philosophie.)** Der Wiedererneuerer der echt christlichen Philosophie in Spanien, der unvergessliche Balmes, bringt in seinem Rückblick auf die Philosophie und ihre Geschichte (Lehrbuch der Geschichte der Philosophie), folgende treffliche Erörterung über den wohlthätigen Einfluss der christlichen Religion auf die Philosophie: „Die Philosophie stirbt nicht und wird nicht schwach, wenn sie im Schatten der Religion steht; sie wird dadurch vielmehr belebt und gestärkt. Der Geist verliert nichts von seiner Kraft; er fliegt vielmehr mit umso größerer Kühnheit und Leichtigkeit, wenn er sicher ist, dass er nicht den Weg verlieren kann. Wer Philosoph sein will, ohne die Religion aufzugeben, dem werden allerdings Bedingungen gestellt, aber welch glückliche Bedingungen! Weder Atheist, noch Materialist, noch Fatalist zu sein, nicht die Moral und Unsterblichkeit der Seele zu leugnen. Heißt es etwa die Vernunft verdunkeln, wenn man sie hindert, in das Chaos zu tauchen und Gott zu leugnen? Heißt es den Geist entwürdigen, ihm zu verbieten, dass er sich selbst leugne und mit der Materie verwechsele? Heißt es der Seele Schmach anthun, ihr vorzuschreiben, eine so schöne Sache, wie die moralische Ordnung, gelten zu lassen? Heißt es den Menschen zum Sclaven machen, ihm die Pflicht aufzulegen, seine eigene Freiheit anzuerkennen? Ist es Entwürdigung der Seele, sie zu nöthigen, ihre Unsterblichkeit anzuerkennen? Glückliche Verpflichtung, welche uns davor bewahrt Atheisten zu werden und mit den Thieren uns zu verwechseln!

Wenn diese großen Principien feststehen, welche weder in der Religion, noch in der Philosophie geleugnet werden können, ohne die menschliche Natur zu entwürdigen, worin beschränkt der Glaube den Flug der Intelligenz? Fanden die heiligen Justinus, Clemens von Alexandrien, Augustinus, Anselmus, Thomas von Aquin, fanden Descartes, Bossuet, Fenelon, Malebranche keine philosophischen Gebiete, auf welchen sie die Flügel ihres Geistes entfalten konnten? Braucht ihr mehr Raum als sie? Seid ihr größer als Leibnitz, der im Protestantismus geboren und erzogen, die Räume der Wissenschaft nach allen Richtungen durchkreuzt und weit entfernt irgend etwas mit der katholischen Wahrheit Unverträgliches zu finden, sich von ihr angezogen fühlt, wie von einem unermesslichen Herde von Leben und Licht?

Ueberdies ist es weit entfernt, der Tiefe der philosophischen Untersuchung zu schaden, vielmehr wird diese nur gefördert, wenn man von vornherein die Fundamentalwahrheiten vom Menschen, von der Welt und von

Gott mit aller Gewissheit kennt. Niemals erhob sich bei den Alten die Philosophie auf jene hohe Stufe, welche sie nach der Erscheinung des Christenthums erreicht hat. Das Dasein Gottes, seine Unendlichkeit, seine Vorsehung, die Geistigkeit der Seele, ihre Freiheit und Unsterblichkeit, der Unterschied zwischen Gut und Bös, alle sittlichen Beziehungen in ihrem unermesslichen Umfange sind in den Schulen der christlichen Philosophen mit einer Tiefe behandelt worden, welche Plato und Aristoteles in das größte Erstaunen setzen würde. Auf den Gebieten der Metaphysik und der Moral zeigt sich der menschliche Geist umso stärker, je mehr er an dem Einfluss des Christenthums theilnimmt."

Bayern. P. Jos. a Leoniſſa O. M. Cap.

IV. **(Wesen der wahren Gottseligkeit.)** Nur zu gern malt sich jeder die Frömmigkeit oder Gottseligkeit nach eigener Neigung und Einbildung. Darum findet sich gar manche unechte und falsche Frömmigkeit. Die eine wahre Gottseligkeit ist nichts anders, als die wahre Liebe zu Gott, aber in solch vollkommenem Grade, dass sie uns treibt, nicht bloß das Gute zu thun, sondern dasselbe bei jeder Gelegenheit sogleich und mit Sorgfalt zu thun. Die Gottseligkeit ist also, kurz gesagt, eine geistige Fertigkeit und Geschmeidigkeit, mit welcher die Liebe ihre Werke in uns, und wir dieselben in ihr schnell und eifrig vollbringen. Um gut zu sein, muss man die werkthätige Liebe haben, um aber gottselig zu sein, muss man diese Liebe in einem solchen Grade besitzen, dass man die Werke der Liebe zu üben stets bereit und lebhaft geneigt ist. Als höherer Grad der werkthätigen Liebe, macht uns die Gottseligkeit nicht nur geschickt, willig und eifrig, alles das zu vollbringen, was Gott geboten hat, sondern regt uns auch an, bereitwillig und freudig soviele gute Werke zu thun, als wir können, mögen diese auch bloß angerathen sein. Der wahrhaft Gottselige ist, wie ein vollkommen gesunder Mensch. Er geht nicht bloß; er läuft einher, wie ein Riese auf der Bahn der göttlichen Gebote, und schwingt sich leichten Fußes hinüber zu den Fußsteigen der evangelischen Räthe und himmlischen Eingebungen. Ist die Liebe ein geistiges Feuer, so ist die Gottseligkeit die hell und mächtig auflodernde Flamme.

(Vgl. hl. Franz von Sales' Werke, insbes. Philothea, 1. Buch, 1. Cap.)

P. Jos. a Leoniſſa O. M. Cap.

V. **(Votivtafeln — „Gebetserhörungen".)** Mit Freude und Interesse lasen wir in der theol.-prakt. Monatsschrift von Passau zwei Abhandlungen über Votivtafeln und „Gebetserhörungen" von Dr. J. Ernst. Schon oft wurde darüber Klage geführt, dass in den sogenannten Schatzkammern bisweilen Bilder aufgehängt sind, die nicht bloß jeder Kunst Hohn sprechen, sondern geradezu den Witz der Beschauer herausfordern. Wie naiv, um nicht mehr zu sagen, sind dann die auf solchen Votivbildern befindlichen Inschriften! Geradezu bedenklich aber wird die ganze Angelegenheit, wenn solche Votivtafeln wunderbare Gebetserhörungen darstellen.

Mit Recht weist Dr. Ernst darauf hin, dass bezüglich der Kundmachung wunderbarer Ereignisse in der Kirche gesetzliche Bestimmungen existieren. Das Tridentinum sowohl, als auch Leo XIII. in seiner Con-

stitution vom 24. Jänner 1897 verbieten Mittheilungen von Wundern ohne kirchliche Erlaubnis. Sollte das nicht auch Geltung haben bei derartigen Votivbildern? Wird nicht die Kirche von vielen für die Bilder verantwortlich gemacht, da sie in Räumen, die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, angebracht sind? In unserem hyperkritischen Treiben ist gewiss strenge Controle doppelt am Platze, damit es nicht heiße, so wenig die auf den Votivtafeln verzeichneten Wunder wahr sind, ebenso wenig sind es auch die andern.

Dr. Ernst wendet sich auch mit gebührender Schärfe gegen die Veröffentlichung von Gebetserhörungen in politischen Zeitungen; aber auch in Erbauungsschriften sollte man hierin behutsamer sein.

Ueber Wunder hat nur die Kirche zu entscheiden, nicht der Einzelne, daher auch nicht die betreffende Zeitschrift. Bisweilen mag das Erzählen von Gnadenerweisen guten Einfluss auf andere üben; dann sollten aber genau die Umstände geschildert, äußerst strenge Controle über die Formulierung geübt werden. Sonst wird das Gebet und die Heiligenverehrung lächerlich gemacht. Mehrere Zeitschriften haben daher schon diese Rubrik für Gebetserhörungen weggelassen. Am besten wäre es, wenn alle Redactionen diesem Beispiele folgen möchten; denn wo fängt die wunderbare Erhörung an, was ist nur Gnadenerweisung — wer mag das schnell entscheiden? „Sollte auch, sagt Dr. Ernst, dadurch eine gewisse sportsmäßige Frömmigkeit einige Einbuße erleiden, der Schaden wäre zu überwinden."

Stift St. Florian. Professor Alois Pachinger.

VI. **(Bacterien im Weihwasser.)** Wie das „Jahrbuch der Naturwissenschaften" von 1898/99 mittheilt, untersuchte Vincenzi das Weihwasser auf seinen Bacteriengehalt und fand darin verschiedene krankheiterregende Mikroorganismen. Dieses Resultat hätte dann eine Bedeutung, wenn nachgewiesen werden könnte, dass bei den Katholiken mehr Krankheitsfälle vorkommen, als bei anderen Confessionen. Körösy zeigt durch statistische Nachweise von Budapest, dass das nicht der Fall sei, dass z. B. Diphterie bei Lutheranern, Reformisten und Katholiken in gleicher Höhe vorkommen. Mit Recht macht Heumann in theol. prakt. Monats-Schrift von Passau die Bemerkung: „Zur Zeit einer Epidemie ist alles mit den betreffenden Bacterien erfüllt; sie hängen an den Kleidern, schweben in der Luft, sie sind im Wasser, die Ansteckung kann überall erfolgen. Die Bacterien waren im Weihwasser, schon ehe sie Vincenzi darin entdeckte; sie haben keinen größeren Schaden den Katholiken zugefügt als den Angehörigen anderer Confessionen."

VII. **(Wie kann man die Roheit am Sonntagabend verhindern?)** Diese Frage wurde im II. Heft des 52. Jahrganges 1899, S. 469 der Linzer Quartalschrift aufgeworfen und dahin beantwortet, dass das gemeinschaftliche Rosenkranzgebet in der Kirche an den Abenden der Sonn- und Feiertage ein gutes Mittel sei, viel Böses zu verhindern, und dass in der That durch dasselbe schon herrliche Früchte erzielt worden seien.

Es gibt aber, speciell für Städte, noch ein anderes Mittel, nämlich das Abhalten von Predigten an Sonn- und Feiertagsabenden. Damit wird zugleich auch einem anderen Uebelstande abgeholfen. Thatsache ist, dass

überall dort ein reges religiöses Leben herrscht, wo gut gepredigt und fleißig die Predigt besucht wird. Nun aber können in größeren und vielfach auch schon in kleineren Städten viele, die in abhängiger Stellung sind, mit dem besten Willen am Vormittag nicht zur Predigt kommen, da nach unseren Sonntagsruhegesetzen die meisten Geschäfte, Comptoirs u. s. w. bis Mittag geöffnet sind. Das Höchste ist, dass sie sich die Zeit zu einer heiligen Messe zusammenstehlen können. Wenn nun außer der Fastenzeit oder noch des Maimonates nachmittags oder abends nie eine Predigt gehalten wird, wann hören denn diese „Vielen" einmal das Wort Gottes?

Dieser Gedanke ist nicht neu. Der bekannte Dr. Ackermann hat denselben in seiner Schrift „Papst Leo XIII. und die heilige Beredsamkeit" schon des Näheren entwickelt. Er schreibt S. 87 und 88: „Die Erfahrung muss der aufmerksame Beobachter machen, dass im allgemeinen die Nachmittagspredigten und besonders die Abendpredigten relativ sehr gut besucht sind, ja, dass sich bei denselben doppelt so viele Zuhörer und noch mehr einfinden als am Vormittage. Die Gründe dieser Erscheinung brauchen wir hier nicht zu vermitteln; aber mit dieser Thatsache müssen wir rechnen. Die heilige Kirche hat gleich in den ersten Zeiten aus praktischen Gründen das von ihrem göttlichen Stifter eingesetzte heiligste Sacrament aus einem Abendmahl zu einem Frühmahl gemacht, entgegen der Zeitordnung, wie der Herr sie gegeben und entgegen der Uebung der ersten Kirche mit ihren abendlichen Liebesmahlen. Warum könnte sie nicht einen Theil des Frühgottesdienstes, die Predigt, auf eine gelegenere Zeit verlegen, wenn daraus ein größerer Nutzen erwartet werden könnte? In Fabriksgegenden hören schon manche eifrige Priester die Beichte sonst behinderter Jünglinge und Männer in den Stunden um Mitternacht; und wie man hört, mit gutem Erfolge. Warum sollte es nicht möglich sein, in größeren Städten zumal, eine regelmäßige Abendpredigt an Sonn- und Festtagen für solche zu halten, die früh nicht dazukommen, die nur, wenn es gut geht, eine heilige Messe noch besuchen können am Sonntag vormittag! „Morgenstund hat Gold im Mund", allerdings, aber es hat auch die Abendstunde ihre besondere Weihe und ihre eigenthümlichen Vortheile. Darum hat auch der Herr so oft am Abend gepredigt und sich dann zum nächtlichen Gebete allein auf den Berg begeben. Es war auch eine Abendstunde oder schon nächtliche Zeit, da der heilige Apostel Paulus gepredigt und „die Rede" verlängerte bis Mitternacht. (Apostelgesch. 20, 8—10.) Gewiss, damals wurden die Christen verfolgt, weshalb sich die abendlichen Versammlungen besonders empfehlen mochten. Aber wir haben auch außerordentliche Zeiten, die besondere Aufmerksamkeit bedürfen und besondere Maßregeln nothwendig machen. Gar manche Nikodemusseelen besuchen eine Abendpredigt, die am Vormittage nur zur Pflichtmesse noch zu haben sind."

Ein Doppeltes wird also durch die Abendpredigt erreicht, viel Böses wird hintangehalten und viele hören das Wort Gottes, die sonst nicht dazu kommen.

Zwittau. P. Fr. Franz C. S. R.

VIII. **(Qui bene distinguit, bene docet,** oder **Deutlichkeit in der Erklärung.)** In eine Landessiechenanstalt Steiermarks wurde vor mehreren Jahren ein altersschwacher, materiell heruntergekommener Bauer gebracht. Der Anstaltsseelsorger mahnte ihn einige Zeit nach seiner Ankunft zur Ablegung einer guten Beicht. Ein Kopfschütteln war die Antwort; und er erhielt diese Antwort, so oft er späterhin seine Mahnung vorbrachte. Auf die Frage, warum er denn nicht beichten wolle, er sei ja doch ein Katholik, verstummte der alte Mann ganz. So vergingen fast zwei Jahre. Eines Tages machte die Krankenwärterin den Seelsorger aufmerksam, dass der alte Bauer kaum lange mehr leben werde; er möchte es darum noch einmal ernstlich mit ihm bezüglich des Versehens probieren. Der Priester begab sich sofort zu ihm, mahnte, bat und beschwor ihn, doch seine Seele zu retten. Nichts half! Da bat ihn der Seelsorger, er möchte ihm doch wenigstens den Grund angeben, warum er nicht beichten wolle, vielleicht ließe sich's dann verhandeln. Endlich öffnete der Kranke den Mund: „Was soll ich bei Ihnen beichten, Sie können mich doch nicht lossprechen." — „Ja, wieso nicht? Ich habe ja die Vollmacht, am Sterbebett von Allem loszusprechen." — „Unser Herr Kaplan hat aber gepredigt, dass es Sünden gibt, von denen nur der Bischof lossprechen kann, und er hat die Sünden genannt. Ich habe nun eine solche begangen, zum Bischofe habe ich aber nicht kommen können. Wie vermögen Sie mir zu helfen?" Nach einer weiteren kurzen, aber liebevollen Debatte entschloss sich der alte Bauer zum Empfang der heiligen Sterbesacramente. Es handelte sich einfach um einen Reservatfall, den vor langen Jahren ein Prediger auf der Kanzel wohl erwähnt, aber nicht klar und deutlich genug auseinandergesetzt hatte. Ergo oportet non solum docere, sed etiam distinguere, ne anima iucidat in laqueum diaboli. — X.

IX. **(Der Triangel am Charsamstag)** soll auf einem „arundo", einem „Rohrstabe" stehen. „Diaconus indutus Dalmatica albi coloris accipit arundinem cum tribus candelis in summitate illius triangulo distinctis." (Missale Rom.) Dieser „arundo" soll nach der Ansicht der Rubricisten ein wirklicher Rohrstab sein. „Arundo vera esse debet et non alius baculus." (De Herdt.) „Arundo oportet, ut sit cannea, nec probari potest usus quarundam ecclesiarum, quae utuntur hasta lignea picta ad instar canneae." (Martinucci.) Die auf dem Rohrstab befindlichen drei Kerzen sollen von weißem Wachs sein („candelis albis" Cerem. Episcop.), oben einen Triangel bilden und unten zu einer Kerze sich vereinigen. „Tricereus seu candelae arundini impositae debent in extremitate vicissim adhaerere nec licet adhibere tria cornucopia cum candelis posita in apice arundinis," wie Martinucci erklärt, und de Herdt, welcher dasselbe sagt, gibt zugleich den Grund für die beschriebene Form der dreifachen Kerze an, nämlich „ad designandam Trinitatem divinarum personarum in unitate divinae essentiae". Nach der heiligen Messe wird der Triangel entfernt (amovetur omnino) und beim Gottesdienst nicht weiter gebraucht. Professor Dr. J. Ackerl.

X. **(Die Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzgebet.)** Im Anschluss an die Mittheilung Nr. 58 im Heft III 1899, Seite 743, betreffend die Zusätze im Ave Maria beim Rosenkranzbeten, will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass durch die bekannten Einschaltungen der Ablass nicht verloren geht. Es hat sich wegen dieser Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzbeten schon im Jahre 1859 der damalige Fürstbischof Heinrich von Breslau an den Heiligen Vater gewendet, ihm von der in der Diöcese Breslau wie in ganz Deutschland bestehenden Sitte, den Rosenkranz zu beten, nähere Mittheilung gemacht und gebeten, die Rosenkranzablässe auch auf diese Gebetsform auszudehnen. Darauf ist folgende Entscheidung der Congregratio Indulgentiarum ddo. 8. Aug. 1859 ergangen:

Stsmus Dnus SSvv: Pius PP. IX Attentis expositis, clementer indulsit, ut in praefata Vratislaviensi Diocesi, nec non in caeteris locis, ubi mos invaluit recitandi Rosarium cum brevi Mysteriorum explicatione in qualibet Salutatione Angelica prout in precibus expositum est, Christifideles hoc modo idem Rosarium recitantes, omnes et singulas Indulgentias pro ejusdem Rosarii recitatione jam elargitas, lucrari possint et valeant, ac etiam si patruo invaluit cujusque idiomate tam publice, quam privatim recitari; dummodo tamen caeteras injunctas conditiones adimpleant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. Datum Romae ex Secretaria S. Cong. Indulg. (L. S.) F. Card. Asquinius Praef.

Hiernach können die gewohnten kurzen Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzbeten gemacht werden, ohne dass der Beter der Ablässe verlustig geht. — Sonstige beliebige Einschaltungen sind gewiss nicht zu billigen, auch nicht, dass es nach dem Worte „Jesus“ heiße: ☽ heilige M. u. s w.

Neisse. Kluge, Priesterhaus-Director.

XI. **(Traurige Folgen der gemischten Ehen.)** Gefährlicher als die offene „Los von Rom“-Bewegung ist für die katholische Kirche das stille Vordringen des Protestantismus mittelst der gemischten Ehen. In leichtsinniger und geradezu gewissenloser Weise werden von treulosen Katholiken Ehen mit Andersgläubigen eingegangen, ohne sich um die katholische Kindererziehung zu kümmern oder dafür zu sorgen, nur damit geheiratet ist. Welch traurige Folgen dieser Verrath am heiligen Glauben nach sich zieht, dafür bietet das Großherzogthum Baden ein Beispiel. In Baden ist in den letzten 20 Jahren die Zahl der Katholiken gegenüber jener der Protestanten von 66 auf 61 Percent gesunken, was ungefähr die Zahl von 86.500 Seelen ausmacht. Die katholische Kirche hat also in diesem einem Lande durchschnittlich in einem Jahre mehr als 4000 Seelen verloren. Es ist gewiss, dass bei diesem Verluste auch andere Gründe mitwirken, aber die Hauptschuld dieser betrübenden Thatsache sind die gemischten Ehen. Professor Asenstorfer.

XII. **(Das Wort Quadragena in den Ablaſs-Verleihungen.)** Ein Ablaſs von einer Quadragene iſt ein Ablaſs von 40 Tagen und bedeutet die Nachlaſſung ſovieler zeitlicher Strafen, als man abbüßen würde, wenn man 40 Tage nach den alten Kirchenſatzungen Buße thäte. Oft wird bei Ablaſsertheilungen einer Anzahl Jahren eine gleiche Anzahl von Quadragenen hinzugefügt, zum Beiſpiel: 7 Jahre und 7 Quadragenen. Manche meinen nun, das ſei ſo zu verſtehen, daſs in dieſem Falle ein Ablaſs von 7 Jahren + 7×40 = 280 Tagen gewonnen werde. So ſcheint es Oberer aufzufaſſen, wenn er in ſeinem Handbuche für Katecheten, 5. Auflage, pag. 764 ſagt: „Ein Ablaſs von 7 Jahren und 7 Quadragenen iſt die Nachlaſſung ſovieler zeitlicher Sündenſtrafen, als man abgebüßt hätte, wenn man ſieben Jahre und ſiebenmal 40 Tage nach der Gewohnheit der alten Kirche Buße gethan hätte.“ Beringer (Die Ablässe, 9. Aufl., pag. 54) ſchreibt: „Ein Ablaſs von 7 Jahren und 7 Quadragenen iſt die Nachlaſſung der zeitlichen Strafe, welche einer canoniſchen Buße von ſieben Jahren und ſiebenmal 40tägiger Faſtenzeit, die ſtrengerer Buße gewidmet war, entſprechen würde.“ Dieſe Ausdrucksweiſe könnte wohl auch im obigen Sinne miſsverſtanden werden, als würden zu den 7 Jahren noch 280 Tage ſtrengerer Buße hinzukommen. Daſs dies nicht ſo zu verſtehen ſei, ſagt Palmieri (De indulgentiis): „Quadragenae, quae annis adjunguntur totidem ac illi, sunt non aliquid praeter ipsos annos, sed ea pars anni, in qua laboriosior ac durior ideoque et satisfactionis feracior erat poenitentia, h. e. ipsum tempus quadragesimae.“ Aehnlich Lehmkuhl Theol. mor. II. nr. 526. Sehr deutlich erklärt die Bedeutung des Wortes Quadragene Göpferts Moraltheologie III., pag. 274, wo es heißt: „Der Zuſatz „Quadragenen“, der zu den Jahren hinzugeſetzt wird, z. B.: 7 Jahre und 7 Quadragenen, bedeutet nicht eine Mehrung des Ablaſſes, ſondern weil in der alten Zeit die Kirchenbuße während der 40tägigen Faſtenzeit ſtrenger war, wird damit angedeutet, daſs auch das Verdienſt einer ſolchen ſtrengen Bußzeit dem Büßer zugewendet werde. Es würde aber auch genügen, zu ſagen: ein Ablaſs von 7 Jahren.“ Ein Ablaſs von 7 Jahren und 7 Quadragenen bedeutet demnach einen Straferlaſs, der früher in 7 Jahren und beſonders während der innerhalb dieſer 7 Jahre ſiebenmal wiederkehrenden Faſtenzeit mit ihren vermehrten Bußübungen erzielt worden wäre. Daher erklärt ſich auch, daſs die Zahl der Quadragenen mit der Zahl der Jahre immer übereinſtimmt. Aſenſtorfer.

XIII. **(Dispenſation vom Ehehindernis mixtae religionis in articulo mortis.)** Bekanntlich haben die Biſchöfe die Vollmacht, von dieſem Hinderniſſe zu dispenſieren, wenn die erforderlichen Cautionen gegeben werden. Nach einem Decret des heiligen Officiums vom 12. April 1899, approbiert vom heiligen Vater am 14. April, erhalten die Biſchöfe, die darum nachſuchen, die weitere Vollmacht, die bloße Civilehe oder die vor dem akatholiſchen Miniſter abgeſchloſſene Ehe Sterbender in radice zu ſanieren, vorausgeſetzt, daſs der Fortbeſtand des Conſenſes beider Theile

feststeht, wenn auch nicht alle vorgeschriebenen Cautionen vorhanden sind, oder der Bischof moralisch sicher ist, dass sie nicht erfüllt werden. Der Bischof hat jedoch in jedem Falle der apostolischen Delegation ausdrücklich zu erwähnen, nöthigenfalls die Absolution von den Censuren vorauszuschicken und dem Sterbenden die Größe seines Frevels vorzuhalten. Wenn der Sterbende wieder genesen sollte, so wird es seine strenge Pflicht sein, die bereits vorhandenen oder späteren Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und die Bekehrung des anderen Theiles nach Kräften zu fördern. Endlich ist die Ehe in das Eheregister einzutragen und in der Curie ein Document über die Concession, Mittheilung, Annahme, Absolution und Erklärung des Sterbenden aufzubewahren.

(Vergl. Oberrhein. P.-Bl.)

XIV. **(Zur Geschichte der Herz Jesu-Litanei.)** Wie der „Sendbote" berichtet, stammt die gegenwärtig durch Decrete der heiligen Ritencongregation vom 2. April 1899 für die ganze Kirche eingeführte Herz Jesu-Litanei ihrem wesentlichen Inhalte nach aus Marseille. Dort lebte zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Kloster der Heimsuchung Mariä die ehrwürdige Schwester Maria Magdalena Rémusat, eine eifrige Verehrerin des göttlichen Herzens Jesu; ihr Seligsprechungs-Process ist gegenwärtig im Gange. Sie stiftete schon im Jahre 1718 eine Herz Jesu-Bruderschaft und stellte für dieselbe aus verschiedenen Gebetsformularien, wie solche in den Klöstern der Heimsuchung in Paray-le-Monial, Dijon, Moulin und Lyon gebräuchlich waren, eine Litanei zum Herzen Jesu zusammen. Es ist dieselbe Litanei, welche das Volk von Marseille mit so wunderbarem Erfolge zur Zeit der Pest im Jahre 1720 benützte, um von Gott das Aufhören der schrecklichen Seuche zu erflehen. Von den Litaneien der erwähnten Klöster unterschied sie sich dadurch, dass jene mehr Anrufungen hatten, nämlich 33 zum Andenken an die 33 Lebensjahre des Herrn. Man nimmt mit Recht an, dass die selige M. M. Alacoque selbst diese Art und Weise der Verehrung des göttlichen Herzens in den Genossenschaften ihres Ordens befördert habe. Die heilige Ritencongregation wollte nun einerseits die alte, durch viele Wunder geheiligte Marseiller Litanei auszeichnen und doch andererseits die heilige Zahl 33 für die Anrufungen beibehalten; sie vervollständigte daher erstere durch Hinzunahme von sechs Titeln aus den alten Klosterlitaneien.

Schon vor der seligen M. M. Alacoque, die am 20. Juni 1671 in das Kloster eintrat und am 17. October 1690 starb, hatte P. Caspar Druzbicki S. J. († 2. April 1662 zu Posen) ein Büchlein herausgegeben unter dem Titel Meta cordium cor Jesu, in welchem neben herrlichen Tagzeiten sechs Herz Jesu-Litaneien sich befinden. Prof. Asenstorfer.

XV. **(Die commemoratio de Cruce.)** In dem Ferialofficium wird der suffragiis sanctorum die commemoratio de cruce vorausgeschickt; das Kreuz umfassend ruft der bußfertige Beter die Heiligen um Hilfe an. In frommem und vertrauensvollem Andenken an das große Zeichen der Erlösung wird Gott gebeten um Frieden und Schutz vor den Feinden des Heiles. Die commemoratio de cruce, welche den suffragiis sanctorum

vorausgeht, hat im Psalterium nach der Samstags-Vesper ihre Stelle. Bekanntlich werden die commemorationes communes sive suffragia sanctorum in Vesper und Laudes nach der Tages-Oration, oder wenn commemorationes speciales stattfinden, im Anschlusse an diese gebetet; werden weggelassen in der Advent- und Passionszeit, weil da alle Gedanken an den kommenden oder leidenden Erlöser sich richten. Die commemoratio de cruce nimmt die erste Stelle ein, weil der Cultus des heiligen Kreuzes cultus latriae indirectus ist (Thalhofer, Liturgik I. 282); sie geht selbst dem Titulus Trinitatis, Spiritus sancti u. s. w. vor, wenn diese Titel in den Suffragien zu commemorieren sind von den an einer unter diesen Titeln geweihten Kirche angestellten Priestern (S. R. C. 11. Juni 1880).

Die Osterzeit hat eine eigene commemoratio de cruce, die im Brevier bei der feria secunda nach Dominica in albis steht. Ihr Inhalt ist der Sieg des Erlösers, den er am Kreuze über Tod und Hölle und Sünde errungen; das ist ja der in der Osterzeit vorherrschende Gedanke. Es ist diese commemoratio de cruce, welche den Triumph des Gekreuzigten in der Auferstehung feiert, für das Officium der Sonntage (extra octavas), der Semiduplicia (extra octavas) und der Ferien in der österlichen Zeit vorgeschrieben und es bleiben dann die suffragia sanctorum ganz weg. Die Ritencongregation hat durch Decret vom 29. April 1887 entschieden, dass die österliche commemoratio de cruce auszulassen ist in dem Votiv-Officium de passione Domini; denn die zweimalige Commemoration, wenn auch in etwas anderer Form, würde gegen eine liturgische Grundregel verstoßen. — Noch sei daran erinnert, dass die gewöhnliche für die Ferialofficien vorgeschriebene commemoratio de cruce in festis simplicibus nicht genommen wird, wiewohl an denselben die Ferialpsalmen gebetet werden. Wie das christliche Volk sein Tagewerk am Morgen beginnt und am Abende schließt mit dem heiligen Kreuzzeichen, so schaut auch der Priester in der commemoratio de cruce für den beginnenden Tag (Laudes) und die hereinbrechende Nacht (Vesperae) auf die Gnade und den Segen des heiligen Kreuzes.

(Dr. S. im P.-Blatt Nordamerikas.)

XVI. **(Ein Ehefall mit Hindernissen.)** Ein Pfarrer bittet um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade. Nicht lange vor der Trauung wird er inne, dass auch eine Verwandtschaft im dritten Grade besteht, welche die Brautleute anzugeben nicht für nöthig hielten, weil nach ihrer Meinung das größere Hindernis das geringere beseitige. Die Dispens von Rom verzögert sich und wäre auch wegen der Subreption nichtig gewesen. Der Bischof gibt auf Befragen zur Antwort, dass er das Indult, welches ihn in gewissen Fällen zur Dispens im zweiten Grade ermächtige, im zweiten gemischten Grade nicht anwenden könne, vielleicht auch, weil die Sache noch in Rom anhängig sei. Der Hochzeitstag kommt; der Pfarrer, welcher die Brautleute früher verständigt hatte, verweigert es, die Brautleute in der Kirche zu empfangen. Daher reine Civilehe und begründete Furcht, dass dieser unglückselige Zustand definitiv werde. Könnte der Pfarrer diese ärgerliche Folge voraussehend es auf sich nehmen,

die Trauung zu vollziehen, indem er sich auf das Princip stützt, dass das menschliche Gesetz seine Verbindlichkeit verliert, wenn sein Schaden den Nutzen überwiegt, und wenn auch im Grunde alles abhänge von dem bösen Willen der Brautleute, welche streng genommen anders, als sie es thaten, hätten handeln können? Nach unserer unmaßgeblichen Meinung, sagt l'ami du clergé, dem wir Vorstehendes entnehmen, lässt sich nichts thun, als die beabsichtigte Dispens erbitten und jede religiöse Mitwirkung, solange sie nach kirchlichen Grundsätzen unmöglich ist, zu verweigern. Die Epikie ist hier nicht anwendbar, da es sich um ein irritierendes Gesetz und ein öffentliches dirimierendes Ehehindernis handelt.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XVII. **(Neue Ausgabe der Concilienſammlung von Mansi.)** Die Buchhandlung H. Welter in Paris veranstaltet eine neue Ausgabe des Werkes, das von 1759 bis 1798 in Florenz und Venedig erschien und den Titel hat: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio quam post Ph. Labbeum, G. Cossartium, N. Coletium aliosque eruditissimos viros edidit Joan. Dom. Mansi. Die neue Ausgabe wird eine getreue Wiedergabe der alten sein, welche schon längst im Buchhandel vergriffen ist, und die bei Auctionen um 5—6000 Franks verkauft wird.

Die erste Sammlung der Concilienacten erschien im Jahre 1524, 2 Bände in Folio. Autor derselben war der Canonicus J. Merlin. Sie wurde 1538 (wieder 2 Foliobände) vermehrt herausgegeben. Im Jahre 1561 erschien die Sammlung des P. Chabbe, Franciscaners von Mecheln (3 Foliobände). Darauf folgte die Ausgabe von L. Surius (1567, 4 vol. folio); ferner 1618 die von S. Binius (6 Bände Fol.) und in 9 Bänden 1638. Im Jahre 1644 et seqq. erschien die editio regia in Paris (37 Bände Fol.), welche alle früheren in jeder Beziehung weit übertraf. Der Eifer, mit dem damals die Kirchengeschichte gepflegt wurde, veranlasste die Jesuiten P. Phil. Labbé und P. Gabriel Cossart eine neue Ausgabe zu veranstalten. Sie besaßen in der That alle zu einem so großen Unternehmen erforderlichen Eigenschaften, unermüdlichen Fleiß, gründliche Sprachkenntnisse u. s. w. Ihr Werk erschien im Jahre 1671 et seqq. in 18 Bänden (Fol.) Im Jahre 1715 erschien die Sammlung des P. Harduin (12 Bände Fol.). P. Harduin hat in Bezug auf Textkritik sich unstreitig große Verdienste erworben. Dagegen wurde seine Ausgabe dadurch mangelhaft, dass sie alle Accessorien, Briefe, Citate ꝛc. wegließ. Zwei Buchhändler von Venedig, Albritius und Coleti, kamen nun auf den glücklichen Gedanken, die beiden Ausgaben in eine zu verschmelzen und sie noch zu bereichern durch Dissertationen von Baluzius, Martene, Ughelli ꝛc. Nach sechs Jahren angestrengter Arbeit erschien das gelehrte Werk im Jahre 1728 in 23 Bänden (Fol.). Wer jedoch glaubte, man sei nun am Ziele, bei einer definitiven Concilienſammlung angelangt, der sah sich bald bitter enttäuscht; denn bald nachher ließ ein großer Gelehrter 6 Supplementbände erscheinen, welche 600 bisher nicht publicierte Concilien und viele andere sehr wichtige Nachträge enthielten. Dieser Gelehrte war kein anderer als der Erzbischof von Lucca Joan. Dom.

Mansi. Inzwischen wurden in Rom (1753) vom Cardinal d'Aguirre die spanischen und von Wilkins (London 1737) die englischen und irischen Concilien veröffentlicht. Diese Arbeiten verwertend und mit der Unterstützung großer Gelehrter verschiedener Länder, besonders des Cardinals Passionei, Bibliothekar der Vaticana, begann Mansi 1757 eine neue Ausgabe seiner Conciliensammlung, die alle früheren durch strenge Kritik und Reichhaltigkeit weit übertrifft. In etwa 30 Jahren erschienen die 30 Bände (Fol.). Diese Ausgabe wird nun von H. Welter neu aufgelegt. Es werden jedoch vorderhand nur 250 Exemplare gedruckt, und die Verlagshandlung ladet zur Subscription ein.

Salzburg. Professor J. Näf.

XVIII. **(Theilnahme andersgläubiger Schulkinder am Religionsunterrichte.)** Anlässlich eines speciellen Falles zu Wien, in welchem einer Schülerin israelitischer Confession auf Ansuchen der Eltern von der Schulleitung im Einverständnisse mit dem katholischen Religionslehrer es gestattet wurde, dem katholischen Religionsunterrichte passiv beizuwohnen, hat der Wiener Bezirksschulrath bestimmt, dass dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession Angehörige anderer Confession nicht beiwohnen dürfen. Die Schulleitungen wurden angewiesen, darüber zu wachen, dass die Theilnahme, sei es auch in vollkommen passiver Weise, an dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession auf die dieser Confession angehörigen Schulkinder beschränkt werde.

Diese Anordnung hat aber selbstverständlich nur für Wien Giltigkeit. Am Lande kommt es zuweilen vor, dass israelitische Schulkinder im katholischen Religionsunterrichte bleiben und selbst auch den Katechismus auswendig lernen. Solange die Behörde keine Einwendung macht, kann diese Theilnahme geduldet werden.

Prinzersdorf. Pfarrer Riedling.

XIX. **(Privilegium Paulinum.)** Der ledige Katholik A. B. will sich mit der Israelitin C. D. verehelichen, deren jüdischer Ehemann noch lebt.

Zuerst muss die Israelitin C. D. im katholischen Glauben unterrichtet und getauft werden. Dann muss die Lösung der im jüdischen Glauben geschlossenen Ehe für den staatlichen Bereich durch das Trennungsurtheil des Landesgerichtes dargethan werden. Die getaufte C. D. hat dann durch ihren Parochus proprius an das bischöfliche Ehegericht die Bitte um interpellatio conjugis infidelis zu stellen. In unserem Falle musste der israelitische Ehegatte der C. D. polizeilich gesucht werden. Auf die Vorladung zu dem geistlichen Ehegerichte in B. erschien der israelitische Theil nicht. Daher kam das geistliche Ehegericht in W. beim apostolischen Stuhle um Dispens ab interpellatione conjugis infidelis ein. In einer ämtlichen Zuschrift wurde das Pfarramt von der ertheilten Dispens verständigt und die Trauung wurde im katholischen Gotteshause vorgenommen.

Bei den Trauungsacten wurde das Trennungsurtheil des k. k. Landesgerichtes in Wien und die obgenannte ämtliche Zuschrift aufbewahrt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XX. **(Ungarische Civilehe und Schwägerschaft.)** Der ungarische Staatsbürger und 37jährige Witwer E. F. will seine nach Niederösterreich zuständige, ledige, 25jährige Schwägerin G. H. heiraten. Welche Documente braucht er?

Beide Taufscheine, Wohnungszeugnis, beide Heimatscheine (oder Dienstbotenbücher), den Trauschein erster Ehe, den Todtenschein der ersten Frau, die Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft vom apostolischen Stuhle und der k. k. Statthalterei und das ungarische Ehefähigkeits-Zeugnis des königl. ung. Justizministeriums. Das ungarische Civilehegesetz kennt das Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie nicht.

Krasa.

XXI. **(Legitimation eines großjährigen Bräutigams und Staatsbürgerschaft.)** Der ledige 35jährige Peter C. möchte sich gerne verehelichen. Bei ihm ist folgendes Hindernis. Er ist der uneheliche Sohn der U. C. und des C. P. geboren zu J. in Croatien. Die Kindesmutter U. C. war nach Südsteiermark zuständig, C. P. der Vater italienischer Staatsbürger. Beide verehelichten sich. Peter C. wurde nicht in die Ehe geschrieben. Als er in das stellungspflichtige Alter kam, wollten ihn die Italiener nicht als Staatsbürger anerkennen, da er nicht legitimiert war, die Oesterreicher nicht, da seine Mutter geheiratet hat.

Da der Seelsorger an diejenigen Bräutigame, welche die dritte Altersclasse überschritten haben, keine Frage mehr zu richten braucht puncto Militärpflicht, so kann Peter C. unter der Bedingung getraut werden, dass er protokollarisch verspricht, in eine Legitimation nicht einzuwilligen. Durch eine Legitimation, zu der ein Großjähriger einwilligen muss, würde er italienischer Staatsbürger werden und ein italienisches Ehecertificat benöthigen.

Freilich ist Peter C. aufmerksam zu machen, dass er sich nach der Trauung sobald als möglich eine Gemeindeangehörigkeit und Staatsbürgerschaft erwirbt.

Krasa.

XXII. **(Ortspfarrer und Schulleiter bei Constituierung des Ortsschulrathes.)** Anlässlich der Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend eine Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, wurde der k. k. niederösterreichische Landesschulrath von einigen Bezirksschulräthen um die Hinausgabe einer Weisung angegangen, ob die gemäß des Artikels 1 des ersteitierten Gesetzes den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehenden Personen, nämlich der Ortspfarrer und der Schulleiter, bei der Constituierung dieser Körperschaft, das ist bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Ortsschulaufsehers, ein Stimmrecht besitzen oder nicht. Der Landesschulrath hat nun mit dem Erlasse vom 15. Juni 1899, Z. 1553, eröffnet, dass die Wählbarkeit zu den bezeichneten Ehrenämtern auf die gewählten Ortsschulrathsmitglieder beschränkt ist, dass aber sowohl der Ortspfarrer, als auch der Schulleiter an der Wahl der betreffenden Functionäre theilzunehmen haben.

M.

XXIII. **(Gottesdienstversäumnisse sind wie Schulabsenzen zu behandeln.)** Der Bezirksschulrath in Claudrin hat in einem Falle entschieden, dass die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden sei. Die betreffende Partei wurde zu einer Geldstrafe von 10 fl., eventuell einer zweitägigen Einschließung verurtheilt. Gegen diese Entscheidung wurde der Recurs ergriffen, welchem aber weder vom Landesschulrathe, noch vom Ministerium für Cultus und Unterricht Folge gegeben wurde. M.

XXIV. **(Gefahr mancher Schaustellungen für Kinder.)** In manchen Kunsthandlungen werden Bilder zur Schau gestellt, welche das sittliche Empfinden anständiger Leute, und zumal der Kinder, verletzen. Man komme uns nicht mit der Ausrede der freien Kunst; denn für die Kunst gibt es erstlich keine eigene Moral; dann aber stellt man solche „Kunstwerke" doch nicht öffentlich an einem Platze aus, wo jeder unreife Junge, ja jedes unschuldige Kind sie sehen muss. Als einst im Kreise kunstsinniger Männer über die sogenannte keusche Nacktheit disputiert wurde, sagte der geistreiche Clemens Brentano: Ich verstehe das nicht: aber das weiß ich, wenn ein einziges Kind an solchen Darstellungen Aergernis nimmt, so wird euch mit euerer keuschen Nacktheit allesammt der Teufel holen. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb seinerzeit der Tiroler Landesschulrath gegen solche Schaustellungen in den Schaufenstern eingeschritten ist. Aber nicht nur Kunstausstellungen bilden in der bezeichneten Richtung eine Gefahr für die Jugend, auch Ziergegenstände an Gebäuden, Statuetten in Gärten und Anlagen, Einrichtungsgegenstände, ja selbst gewöhnlicher Möbelschmuck und Bildnisse in den Wohnräumen weisen häufig völlig Ungeziemendes auf, das den Augen der Jugend thunlichst entzogen werden soll. Kann letzteres aber durchaus nicht geschehen, so lehre man die Kinder, ihre Blicke zu beherrschen und Orte vermeiden, wo derartiges zu sehen ist und erinnere sie öfters an das Sündhafte des begehrlichen Blickes. M.

XXV. **(Alte gottesdienstliche Gebräuche sind nicht gleich zu verurtheilen.)** Es ist hie und da üblich und manchmal sogar gestiftet, dass auf eine Andacht vor dem Allerheiligsten ein Libera folgt. Das kommt einzelnen Priestern einfachhin als ein Abusus quam primum abolendus vor, und dennoch ist die Ritencongregation einer anderen Ansicht. Ihr wurde die Frage vorgelegt: „In Ecclesia loci R. ex quodam legato post Completorium exponi solet SS. Eucharistiae Sacramentum a Sacerdote pluviali albi coloris induto, et post cantum hymni „Pange lingua", et factam thurificationem, velo quodam cooperitur SS. Sacramentum. Tunc a sacerdote pluviale assumitur nigri coloris, et Vesperae defunctorum decantantur ac post absolutionem tumuli cum cantu „Libera me, Domine", rursus sacerdos induit pluviale albi coloris, et detegitur SS. Sacramentum. Quo demum post cantum „Tantum ergo" benedictio fidelibus impertitur. Quaeritur num liceat hujusmodi

praxim servare. Die Ritencongregation antwortete: Affirmative; dummodo SS. Sacramenti expositio fiat absoluto defunctorum officio, ac remoto, si fieri potest, tumulo, vel saltem extinctis candelis circa illum accensis (S. R. C. 13 jul. 1883)." Man muss also sehr vorsichtig sein, bevor man einen alten gottesdienstlichen Gebrauch, von welchem der Bischof Kenntnis hat oder mindestens z. B. bei einer Visitation hätte erlangen können, ohneweiters als einen Abusus erkläre. Es ist auch hier der Grundsatz des alten Jais in Anwendung zu bringen, welcher schreibt: „Lieber zehnmal einen Fehler ungeahndet lassen, als ein einzigesmal „einem Menschen unrecht thun! Dadurch ist die Liebe und das Zutrauen „für allezeit verloren."

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXVI. **(Das Betteln im Beichtstuhl)** wird von Jais „Bemerkungen über die Seelsorge" wie folgt charakterisiert: „Wer in den Beichtstuhl kommt, um, auch nur indirecte — zu betteln; der bringt nicht die gehörige Disposition mit sich — und ist oft bloß mit einer heilsame Lehre und oft ohne Absolution fortzuschicken." — Alverà.

XXVII. **(Legitimation und Heimatrecht.)** Für die Zuständigkeitsnachfolge unehelicher Kinder kann nur eine durch Eintragung in den Matriken erwiesene, oder durch richterlichen Spruch festgestellte Legitimation per subsequens matrimonium gewürdigt werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. October 1896, Z. 5617.) — Alverà.

XXVIII. **(Die Aenderung des Vornamens unzulässig.)** Ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes hatte am 20. April 1898 über die Frage zu entscheiden, ob die Aenderung eines Vornamens gesetzlich zulässig ist. Der in Floridsdorf ansässige Kaufmann Isaak Wodicka kam bei der Statthalterei um die Aenderung seines Vornamens Isaak in den Namen Ignaz ein. Die Statthalterei wies das Gesuch ab, ebenso das Ministerium. Wodicka erhob nun die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, als deren Vertreter Dr. Wengraf aus Floridsdorf die Anschauung vertrat, dass eine Aenderung des Vornamens Jedermann gestattet sei und dass nur die Behörden von dieser Aenderung zu verständigen seien. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte auf Abweisung der Beschwerde, da eine Aenderung des Vornamens gesetzlich unzulässig sei. — Alverà.

XXIX. **(Diplomkarten zur Anerkennung fleißigen Christenlehrbesuches für junge Leute.)** Solch eine Anerkennung thut da und dort gute Dienste. Es liegt alles daran, dass die jungen Leute, welche die Schule verlassen haben, den Gefahren, die gerade ihnen die böse Welt bietet, mit mehr Schutz und Kraft gegenüberstehen. Ein Hauptmittel nun ist, dass der Priester alles in Bewegung setze, diese jungen Leute recht zahlreich in der Christenlehre um sich zu haben. In diesen Bemühungen unterstützen ihn gewiss diese Anerkennungsdiplome. Recht praktische Diplome sind zu beziehen von Pöllath in Schrobenhausen. Sie enthalten das Bild der Mutter Gottes und des heiligen Aloisius, sowie Raum für Einschreibetext.

XXX. **(Das Alter des Ave Maria.)** Hierüber macht P. Thomas aus dem Kapuzinerorden in einem Aufsatz des „Priester-Conferenz-Blatt" der Diöcese Brixen folgende Mittheilungen: die beiden ersten Bestandtheile, der Gruß des Engels und der Gruß der heiligen Elisabeth, (also bis

ventris tui) finden sich als Gebet bereits in einer alten Liturgie der Kirche von Jerusalem, die in ihren Grundzügen auf dem heiligen Apostel Jacobus zurückzuführen ist; beim heiligen Athanasius († 373), ferner nach Cardinal Hosius im Ordo missae des heiligen Johannes Chrysostomus († 407), im Antiphonarium des heiligen Gregor des Großen († 604), beim heiligen Johannes Damascenus († 755) in seiner Rede auf das Fest Mariä Verkündigung; allgemein als Gebetsformel sind dieselben jedoch erst im zwölften Jahrhundert in Gebrauch gekommen. — Der Name Jesu wurde auf Anregung des heiligen Bernardin von Siena († 1444) hinzugefügt, wofür die Päpste, vor allem Sixtus IV., besondere Ablässe bewilligten. — Der weitere Zusatz: Sancta Maria, mater Dei, ora pro nobis peccatoribus. Amen findet sich zuerst im 35. Canon des Provincialconcils von Narbonne (1551), denselben Schluss schreiben ferner vor die Concile von Augsburg und Constanz (1567) und von Besançon (1571). Dieselben Schlussworte sollen jedoch auch schon vom heiligen Bernardin gebraucht worden sein. Die Worte: „nunc et in hora mortis" finden sich in den Brevieren der Camaldulenser (Venedig 1415), Mercedarier (Paris 1514), Franciscaner (Paris 1525) und im römischen Brevier vom Jahre 1535. Jedoch waren im 15. und 16. Jahrhundert bezüglich der Schlussformel noch mancherlei Schwankungen. — Fixiert wurde die jetzige Schlussformel erst durch die Herausgabe des neuen Breviers durch Papst Pius V. im Jahre 1568; da aber die Verordnung Pius V. betreff des Breviers erst allmälig Annahme und Befolgung fand, so ist der Beginn des allgemeinen Gebrauches des Ave Maria in seiner jetzigen Gestalt erst im 17. Jahrhundert anzusetzen.

XXXI. **(. . . quorum reliquiae hic sunt.)** Anlässlich der Restauration einer Filialkapelle ergab sich bei Untersuchung des Altares, dass demselben die Reliquien fehlten; anstatt eines geschlossenen Sepulcrums fand sich an der Stelle, wo der Kelch zu stehen kommt, eine quadratische Vertiefung von 5—6 cm, aus welcher ein eingepasster Ziegelstein mit Leichtigkeit entfernt wurde. Auch war keine Spur einer vollzogenen unctio zu entdecken. Seit unvordenklichen Zeiten wurde in dieser Kapelle auf besagtem Altare jährlich zweimal gelegentlich der Bittgänge celebriert. Der jetzige Pfarrer zweifelte niemals an der liturgisch correcten Einrichtung des Altares. Auf obige Wahrnehmung hin wurde der Altar-Mensa sofort ein vom bischöflichen Ordinariate bezogenes Portatile eingefügt. — Nun die Frage: Sind die bis dahin auf dem erwähnten Altare celebrierten heiligen Messen giltig, oder müssen sie nachgelesen werden? — Die „Correspondenz" ertheilt folgende Antwort. Der Herr Fragesteller hat, wenn der Fall ihn selbst betrifft, als tüchtiger Liturgiker seine Pflicht gethan, dass er den Altar untersucht und den gefundenen Schaden alsogleich behoben hat. Zieht er nun mit derselben Genauigkeit die Dogmatik zu Rathe, so wird er finden, dass zur Giltigkeit der Consecration nur materia debita, forma cum intentione et ordo sacerdotalis in conficiente erfordert wird und, wie die Rubrik de defectibus in celebratione missarum sagt, his existentibus, quibuscumque aliis deficientibus, veritas adest Sacramenti. Würde das Vorhandensein eines völlig vorschriftsmäßig eingerichteten Altares zur Giltigkeit der heiligen Messe erfordert, so könnte den Bischöfen in den Quinquennalen nicht die Facultät gegeben werden, die Celebration zu erlauben, etiam si altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum. Von Dingen, die zur Giltigkeit gehören, kann unter keiner Bedingung abgesehen werden. — Die Frage der Entschuldbarkeit oder Nichtentschuldbarkeit der in casu constatierten Vernachlässigung gehört in das Gebiet der Moral.

XXXII. **(Mahnungen.)** Man hört nicht selten bei Todesfällen von außerordentlichen Vorkommnissen und Mahnungen, die denselben vorangiengen. Es wäre ebenso thöricht solchen Behauptungen allzuviel, als auch allzuwenig Gehör zu schenken. Es gibt solche Mahnungen, die unleugbar und ganz evident erscheinen. So sahen wir eine jugendliche Nachbarin von ihrem bevorstehenden Tode im Verlaufe des letzten Januars mehrfach gemahnt; sie nahm diese Vordeutungen halb ernst und halb scherzend auf, sagte beinahe täglich im Kreise ihrer Familie: diese Mahnungen (heftiges, ursachloses Gepolter an der Thüre, auf- und zugehen der Fensterläden)

giengen mich an, aber nur für den Monat Januar; wir werden sehen, ob sie sich erfüllen. Am letzten des Monates erkrankte sie und zwei Tage nachher erfolgte beinahe plötzlich und unvermuthet der Tod ohne Beicht mit heiliger Oelung sub conditione, si adhuc vivis.

Was bezwecken nun die meisten dieser facta extraordinaria? Man mag davon denken was man will, unserer Ueberzeugung nach sind sie wahrhafte Ermahnungen Gottes an die Familienmitglieder eines Hauses sich auf einen unversehenen Todesfall in ihrem Kreise gefaßt und vorbereitet zu halten. Denn wir beobachteten, daß ein solch trauriges Ereignis stets diesen himmlischen Mahnungen in kurzer Zeit folgte. Wenn man uns daher von solchen Vorkommnissen berichtet, so geben wir stets den dringenden Rath, durch den Empfang der heiligen Sacramente oder wenigstens durch allabendliche Erweckung der vollkommenen Reue sein Seelenheil in Sicherheit zu stellen. Es mag dann der Tod eintreffen oder nicht bei irgend einem Familienmitglied, so findet er sie alle wohlvorbereitet und eines christlichen Lebenswandels befliſſen. Das estote parati gilt jedem Menschen, aber besonders denjenigen, welchen sich der himmlische Seelenhirt in seiner Allgüte in auffallender Weise kundgeben und ankündigen will.

Bühl (Elsaß). Abbé E. Meyer.

XXXIII. **(Zur Bettlerseelsorge.)** Bettler gehören gar häufig zu den ärmsten, verlassensten Schäflein des Schafstalles Christi; denn zur leiblichen Noth gesellt sich gar leicht geistige Verkommenheit und gänzliche Gleichgiltigkeit um Religion und Seelenheil. Darum haben wir es uns zur Gewohnheit gemacht in der österlichen Zeit besonders, aber auch, je nach dem Individuum, sonst im Jahre demselben das geistige Almosen mit dem leiblichen zu ertheilen. Namentlich erkundigen wir uns gern um die Erfüllung der österlichen Pflicht, nach freundlich dargereichtem Almosen. Und so werden sicherlich mitunter gar schöne Conversionsfrüchte bei diesen Allerärmsten erreicht werden. Oft wird man ihnen ja den Empfang der heiligen Communion wegen Weiterziehens in geeigneter Gelegenheit überlassen müssen. Aber deren Beicht, oder nöthigenfalls sogar Lebensbeicht übernehme man mit ihnen sofort selbst, wenn immer möglich, da sich gute Vorsätze gar leicht bei derlei Leutchen wiederum verlieren. Auch versäumen wir nicht diese Armen, die öfters draußen oder in Scheunen übernachten müssen und dort häufig eines plötzlichen Todes sterben, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, sich wenigstens im Himmel ein gutes Plätzchen vorzubereiten und dazu nicht nur den Sonntag gewissenhaft zu heiligen, sondern aber auch allabendlich wenigstens eine kräftige Reue zu erwecken, wodurch ihr Seelenheil stets in Sicherheit gestellt bleibt. Da diese Mißachteten und Bedauernswürdigen gewöhnlich ältere oder schwächlichere Leute sind, so bedarf es oft nur unsererseits einer freundlichen, entgegenkommenden Anregung und einer kräftigen Anleitung, um sie auf eine gute Bahn zu bringen oder in derselben zu erhalten. Wenigstens aber hat der eifrige Seelsorger hiermit seine Pflicht gethan. Abbé E. Meyer.

XXXIV. **(Ein suspendierter Priester als Copulant.)** In der Pfarrkirche zu X. soll eine Trauung sein; vor derselben kommt ein Priester zum Pfarrer, stellt sich als den Cooperator So-und-so (aus einer fremden Diöcese) und als einen Verwandten der Brautleute vor und bittet um die Erlaubnis, das Paar copulieren zu können. Der Pfarrer ertheilt ihm dieselbe. Unmittelbar vor der Trauung wird jedoch dem Pfarrer unwohl; der fremde Priester nimmt deshalb allein sine parochi praesentia die Copulation vor. Nachträglich erfährt der Pfarrer zu seinem Schrecken, daß der Copulant damals von seinem Bischof suspendiert gewesen sei; er zweifelt deshalb an die Giltigkeit der geschlossenen Ehe. Mit Recht oder Unrecht?

Hierauf ist zu antworten: Zufolge des Decretes des heiligen Concils von Trient (Ses. 24. de ref. matr. cp. 1. c. Qui aliter.) kann vom

Pfarrer zur Vornahme der Copulation auch ein anderer Priester delegiert werden. So wie nun die besten Canonisten erklären, und dies allgemein angenommen wird, dass im besagten Decrete das Wort „Pfarrer" zu nehmen sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber dieses Amtes Priester sei, ob er irregulär, excommuniciert, suspensiert sei, ja selbst ohne Rücksicht darauf, dass ihm die assistentia vom Bischof verboten worden ist, oder dass ihn nur der error communis cum titulo colorato als Pfarrer erscheinen lässt (Schmalzgrueber l. IV. tit. III. § III. n. 174. sqq= Reiffenstuel eodem l. et. tit. § II. n. 70. sqq. Sanchez: De Matrim. l. 3. disp. 20. 199. u. a.), weil die assistentia parochi weder ein actus ordinis, noch ein eigentlicher actus jurisdictionis ist, sondern der Pfarrer nur als testis qualificatus erfordert wird: so lehren dieselben Canonisten allgemein, dass das Wort „Priester" ebenso zwar von einem presbyter ordinatus zu verstehen sei, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob er vom Bischofe approbiert und jurisdictioniert, ob er irregulär, excommuniciert oder suspendiert sei, aus denselben Gründen wie oben beim Pfarrer. (Schmalzgr. l. c. § IV. n. 188., Reiffenst. l. c. n. 82, Sanchez l. c. disp. 2[illegible]. n. 10. u. a.) Auf die Giltigkeit der Ehe hat das keinen Einfluss. Und der Entscheidung dieser Canonisten können wir uns getrost anschließen, weil dieselben in der Curia Romana viel gelten. Die fragliche, vor dem delegierten aber suspendierten Priester vorgenommene Trauung war somit giltig.

XXXV. **(Napoleon I. über das Aveläuten.)** Einen diesbezüglichen Ausspruch des Exkaisers der Franzosen während seiner Verbannung auf St. Helena erzählt Dr. H. Samson in der „katechetischen Monatsschrift". „Unter den Dingen, äußerte Napoleon, die ich hier entbehre, ist eines der bedeutendsten das Glockengeläute, und vor allem das Läuten der Angelusglocke. Niemals habe ich diese Glocke gehört, ohne dass mein Herz still im Innersten bewegt wurde, ohne dass meine Erinnerung zurückgekehrt wäre zu den Tagen meiner schuldlosen Kindheit. Oft wurde ich dann still. Meine Begleiter glaubten, ich dächte nach über einen Schlachtenplan. Sie irrten sich; ich wurde still über das Aveläuten und mein Geist ruhte aus über den Klängen des Angelus." M.

XXXVI. **(Leutseligkeit des Priesters.)** In der Salzburger „Kath. Kirchenzeitung" waren im Jahrgange 1892 einige Aufsätze über die Leutseligkeit, Freundlichkeit und Höflichkeit des Priesters, die wahrhaft goldene Worte enthielten, die jeder Priester sich ins Herz schreiben sollte. Gilt das dort treffend Gesagte den Gesunden gegenüber — um wie viel mehr den Kranken, wie sie die Noth und das Elend in einem Krankenhause zusammenwürfelt. Immer noch habe ich jedes übereilte und rauh klingende Wort einem Kranken gegenüber, der sich weigerte, die heiligen Sacramente zu empfangen, bereut, jedes freundliche, milde und liebe Wort tausendfach gelohnt gefunden. Durch ein freundliches, mildes, vom Herzen kommendes Wort habe ich das Vertrauen der Leute gefunden, und ist einmal das erobert — dann fürchte ich um einen Kranken nicht mehr. Kam da einmal eine kranke Person, die, mit einem unheilbaren Leiden behaftet, immer kränklich war, ins Krankenhaus. Sie empfieng oft die heiligen Sacramente und schien es mit ihrem religiösen Leben recht ernst zu nehmen, nur schien sie mir immer so traurig und verzagt und kleinmüthig zu sein. Ich schrieb dies ihrem Leiden zu und trachtete sie aufzumuntern. Bei der heiligen Beichte habe ich die

Gewohnheit, als letzte Frage immer die zu stellen: „Haben Sie noch etwas am Herzen?“ Eines Tages sagte die Kranke zu mir, sie möchte einmal in der Kapelle und nicht im Krankensaale beichten. Es war im Sommer und darum keine Schwierigkeit. Die Kranke schleppte sich in die Kapelle zum Beichtstuhle. Am Schlusse der Beicht kam meine gewöhnliche Frage: „Haben Sie noch etwas am Herzen?“ Lange Pause. Ich wiederholte die Frage und ein kleinlautes „Ja“ kam als Anwort und zugleich auch die Erklärung: „Hochwürden, ich gehe und gieng auch früher sehr oft zu den heiligen Sacramenten und wie ich es gestehen muss, unwürdig. Ich fürchtete immer eine Sünde zu sagen, die ich vor vielen, vielen Jahren begangen. Mein Gewissen machte mir keine Vorwürfe, bis Sie immer die Frage an mich stellten, ob ich noch etwas am Herzen hätte. Weil Sie gegen mich immer so gut und freundlich waren, hatte ich mir vorgenommen: jetzt wirst du alles sagen; denn Ihre Frage war immer ein Stich in mein Herz. Ich betete und bat immer die Mutter Gottes, sie möge mir beistehen in meinem Bekenntnisse, denn ich hatte keine Ruhe mehr.“ Die Kranke legte nun mit meiner Nachhilfe eine Lebensbeicht ab und empfieng freudestrahlend nach vielen, vielen Jahren die heilige Communion, wie sie sagte zum zweitenmale die erste heilige Communion. So groß war ihre Freude. Ja, der heilige Franz von Sales hat recht: Mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem Eimer Essig!

XXXVII. **(Die Dauer der besonderen bischöflichen Facultäten.)** Die vom heiligen Stuhle gewissen Bischöfen oder Ordinarien verliehenen Facultäten gehen bei deren Tod oder Amtsrücktritt auf ihre Nachfolger über. So hat auf das Ansuchen der heiligen Inquisition Papst Leo XIII. am 26. November 1897 bestimmt.

XXXVIII. **(Wie kann man leicht Stoff zur Betrachtung finden?)** Ein Professor, der sich besonders mit linguistischen Studien beschäftigt, erzählte mir, dass ihn seine Studien überall vor Langweile behüten. Wenn er bei der Tafel der Herrschaft sitze und da über Dinge verhandelt werde, die ihn nichts angehen, und wo er auch nicht in das Gespräch gezogen werde, da nehme er die Bezeichnung des nächstgelegenen Gegenstandes und denke über das Wort nach, er komme da von einer Sprache in die andere, und dringe dadurch zugleich besser in das Verständnis seines Faches ein. Ebenso mache er es auf Spaziergängen, die unternommen werden, wenn nicht andere Gegenstände verhandelt werden. Diese Bemerkung erinnerte mich an die Rathschläge, welche bei Exercitien gegeben wurden, wie man die Betrachtung recht nutzbringend machen könne, wenn der eine oder der andere Punkt derselben, ein Satz, ein Wort daraus während des Tages bei Spaziergängen, bei Fahrten u. s. w. überdacht werde. Es wird dabei immer ein geistlicher Nutzen zurückbleiben und die Langweile wird leicht vermieden werden. Der heilige Ignatius empfiehlt diese Art auch als eine leichte Methode der Betrachtung.

XXXIX. **(Der katholische Priester.)** Der berühmte französische Staatsmann Lamartine sprach einst folgende denkwürdige Worte: In jedem Kirchsprengel wohnt ein Mann, der keine Familie hat, aber doch zu jeder Familie gehört; ein Mann, den man als Zeugen, Rathgeber oder Theilnehmer zu den feierlichsten Vorkommnissen des bürgerlichen Lebens heranzieht, der den Menschen bei der Geburt empfängt und erst am Grabe verlässt, der die Wiege, das Ehe- und Sterbebett, wie den Sarg einsegnet und weiht; ein Mann, den die Kinder ehren, lieben und fürchten, dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Thränen zu Füßen legen; ein Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend, Leibes und der Seele, der verpflichtete Vermittler des Wohl-

standes und der Dürftigkeit ist, der den Armen und Reichen abwechselnd an seiner Thüre klopfen hört, den Reichen, um seine geheime Gabe darzubringen, den Armen, um sie ohne Erröthen zu empfangen; ein Mann, der ohne einen bestimmten Rang in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen allen Classen gleicherweise angehört, den untern Classen durch die Einfachheit seiner Erscheinung und oft durch die Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Classen durch seine Erziehung, durch sein Wissen, durch den Adel seiner Gesinnung; ein Mann, der vieles weiß, der vieles sagen darf und dessen Wort mit dem Gewicht göttlicher Sendung und mit der Gewalt vollendeten Glaubens Verstand und Herz der Menschen erobert. Dieser eine Mann ist — der katholische Priester. („Rafael.")

XL. **(Farbe der Kleidung des Papstes und der Cardinäle.)** Wie der Geschichtsschreiber Nicephorus Callistus in völliger Uebereinstimmung mit den vielen Abbildungen aus den ersten Jahrhunderten berichtet, wurde der heilige Petrus nach römischer Sitte im weißen Gewande, weißer Tunika und faltigem Pallium zum Martyrtode geführt. In dieser weißen römischen Tunika hat die Alba des Priesters ihren Ursprung, ebenso auch das weiße Gewand, in welches der Papst gekleidet ist. Als mit der Zeit die Römer bunt- und dunkelfarbige Kleider annahmen, behielt der Papst und der römische Hof die weiße Tunika bei, die Mönche aber nahmen die schwarze an, die man früher nur zur Zeit der Trauer trug. Noch später nahmen die römischen Kaiser, sowie die Fürsten und Patricier die purpurfarbige Tunika an. Von ihnen haben sie die Fürsten der römischen Kirche, die Cardinäle, empfangen.

XLI. **(Darf man durch Abnehmen des Birettes grüßen?)** Gewiss darf man es immer außerhalb kirchlicher Functionen, denn das Birett ist eine wirkliche Kopfbedeckung, die nicht ein so ausschließlich kirchliches Gewandstück ist, dass sich desselben der Priester nicht auch sonst bedienen dürfte, wie es viele auch wirklich thun. Auch in der Kirche wird das Birett ad salutandum bisweilen abgenommen. Es scheint also nicht ausgeschlossen, dass z. B. auf dem Wege zu einer Function durch Abnehmen des Biretts gegrüßt werden könne, wohl aber innerhalb der Function selbst, soweit es diese nicht selbst erheischt. Der kath. Liturgie wohnt, innerhalb bestimmter Grenzen, ein Geist auch gegenseitiger Achtung inne (honore invicem praevenientes. Röm. 12. 10).

XLII. **(Ministri sacri.)** Die Frage, ob es erlaubt sei, eine feierliche Messe mit nur einem Minister sacer zu halten, wird im Anz. f. d. kath. G. Deutschl. folgendermaßen beantwortet: Es ist niemals positiv erlaubt, dass nur ein Diacon in der Dalmatik dem Celebranten assistiert, also auch nicht bei der Frohnleichnamsprocession. Ein positives Verbot ist allerdings nicht bekannt, doch kann ein solches erst erfolgen, wenn an die S. R. C. eine ausdrückliche Anfrage gestellt wird. Dass die Antwort lauten würde: „Negative", oder „Nihil est innovandum", oder Abusus est eliminandus, u. dgl. ist ganz zweifellos. Ein ganz analoger Fall wurde so entschieden. Bei Privatmessen darf bekanntlich nur ein Ministrant gebraucht werden, auch wenn der Celebrant Canonicus, Generalvicar u. dgl. ist, nur ist der Bischof ausgenommen. So erklärte Pius VII. im Jahre 1822 und die S. R. C. wiederholt mit Berufung auf Rubr. gen. Miss. ritus celebr. missam II. 1. Nur der Fall ist nach einem Decret vom 12. Sept. 1857 in n. Molin. ad 7 und 8 ausgenommen, wenn die Privatmesse die Stelle einer feierlichen vertritt, z. B. an Sonn- und Festtagen statt des Amtes gelesen wird, oder wenn sie sonst bei einer Feierlichkeit (eines Vereines z. B.) gehalten wird. Da ist es geduldet, nicht „ratione dignitatis celebrantis", sondern „ratione

celebritatis realis aut usitatae" zwei Ministranten zu haben und auch mehr als zwei Lichter anzuzünden. Anders bei der Missa solemnis, welche niemals mit nur einem minister sacer gefeiert werden darf. Der S. R. C. wurde folgende Frage vorgelegt: An tolerari potest usus, Missam solemnem celebrandi cum solo Diacono vel Subdiacano, cum praesto non est aliquis ministrorum? Resp.: Tolerari non posse, sed celebranda est Missa cantata.

XLIII. **(Aeußere Beschäftigung beim Rosenkranzbeten.)** Es wurde schon früher entschieden, dass, wenn mehrere gemeinsam den Rosenkranz beten, alle den Ablass gewinnen können, wenn nur eine Person von ihnen sich des geweihten Rosenkranzes bedient, was jedoch näher erklärt wurde durch die Bedingung, „quod omnes ceteris curis semotis se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam." Ueber den Sinn dieses „ceteris curis semotis" entstanden neue Zweifel. Diese wurden, wie die „Hirtentasche" ausführt, von der S. C. J. gelöst durch die Entscheidung vom 13. November 1893: „Fidelibus ab eis tantum occupationibus exterioribus esse abstinendum, quae internam attentionem impediunt ad devotam rosarii recitationem pro lucrandis indulgentiis praescriptam." Es gibt also gewiss eine Reihe rein mechanischer Arbeiten (z. B. Stricken, Häkeln u. dgl.), die während des Rosenkranzes von den Mitbetenden verrichtet werden können.

Freistadt. Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XLIV. **(Hochschätzung der Beicht durch Protestanten.)** Die junge Tochter eines protestantischen Pastors war auf einmal sehr traurig geworden. Sie hatte nämlich das größte Unglück gehabt, das einen Menschen treffen kann: sie hatte eine schwere Sünde begangen. Als offenherziges Kind musste sie ihrem Vater dasselbe mittheilen, um von ihm Hilfe und Herzensruhe zu erlangen. Doch — der protestantische Pastor, der es ehrlich mit ihr meinte, gestand ihr offen: „Kind, ich kann dir nicht helfen. Wir Protestanten haben keine Beicht; geh zum katholischen Priester!" Sie gieng hin, um katholisch zu werden und um als Katholikin beichten zu können.

Im Jahre 1890 litt das Schiff „Viktoria" Schiffbruch. Alles schien verloren; die auf demselben befindlichen Personen sahen den schnellen, sichern Tod voraus! „Gott sei Dank," riefen die Katholiken, „dass wir noch beichten können." Und sie knieten sich, einer nach dem andern, hin vor P. Talin, einem katholischen Priester aus Irland, der auf dem Schiffe war. Auf einmal kniete vor ihm auch ein protestantischer Pastor! Vor wenigen Stunden hatte sich dieser noch geschämt, den katholischen Priester nur zu grüßen; jetzt aber hieß es sterben und da besann er sich eines andern. „Sie auch mein Bruder?" sagte P. Talin. — „Ja," war die Antwort, „ich bin der unglückliche Diener einer Religion, die nicht die Kraft hat, den furchtbaren Tod zu beruhigen; ich bitte demüthig um die katholische Absolution; die Absolution, mein Vater, die Absolution!" (Aus „Rothburga.")

XLV. **(Die Biene als christliches Symbol.)** In der christlichen Kunst sind Biene und Bienenstock mehrfach als Abzeichen auf Heiligenbildern gewählt worden. Drei Heilige, die sich durch ihre Beredsamkeit ausgezeichnet haben, die heiligen Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus, Ambrosius und der durch den Ehrennamen „doctor mellifluus" ausgezeichnete heilige Bernhard haben auf ihren Bildern den Bienenkorb als Abzeichen und sind an diesem Attribute zu erkennen. Dem heilig n Ambrosius waren nach der Legende schon in seiner Kindheit die Bienen befreundet; es heißt in seinem Officium: „In huius infantis ore examen apum consedisse dicitur." Der Bienenkorb als Abzeichen hat zuweilen die Aufschrift: „Intus abundans;" er gilt als das Symbol der Beredsamkeit und des an Verdiensten für den Himmel fruchtbaren Lebens. Botari beschreibt ein altchristliches Grabdenkmal, an dem ein Genius angebracht ist, der eine Biene und einen Pfau (Sinnbild der Unsterblichkeit) hält; die Biene soll hier den Reichthum an guten Werken anzeigen, welche dem Verstorbenen nachfolgen.

In Rom hat die Kirche der Sapienza die Bienengestalt zum Grundrisse; sie wurde erbaut zum Andenken an Papst Urban VIII., der aus dem Hause Barberini (Biene) war. Das Bild der Biene war auf dem Wappenbilde dieses Hauses; in einem großen Plafond des Pietro da Fontona im Palaste Barberini umschwärmen Bienen die christlichen Tugenden. Bei der Darstellung der letzteren ist das Kleid der Charitas häufig mit zahlreichen Bienen besäet, die aus den Blumen Honig gewinnen und für das Gemeinwohl arbeiten. In den Devisen des späteren Mittelalters kommt zuweilen die Biene als Emblem vor mit dem Motto: „Cominus, quo minus“ (Je kleiner, desto näher), oder eine Biene, die eine Blüte sucht, dazu das Motto: „Ut prosim“ (zum Nutzen). In der Ornamentik begegnet uns das Bienenzellenmuster, ein aus sechseckigen Rauten bestehendes Muster. Dasselbe findet sich namentlich auf Schäften romanischer Säulen des zwölften Jahrhunderts.

Wie die Alten die Colonien mit den Bienenschwärmen vergleichen, so ist in der christlichen Symbolik der Bienenschwarm das uralte Sinnbild einer frommen und einigen Gemeinde; es wird hervorgehoben, dass die Arbeit der Biene nur dem Gemeinwohle gilt. Der heilige Ambrosius vergleicht die Kirche mit einem Bienenstocke und den Christen mit einer dem Stocke stets treuen und fleißig darin arbeitenden Biene, die den bösen Hang der Hoffart, Schmeichelei u. s. w. hasse und, die Blumen prüfend, von allem nur das Beste, den Honig behalte. Der Christ soll der Biene gleichen und seinem Könige Christus gehorchen wie die Biene der Königin. Die Biene ist zugleich ein Bild der Unschuld und Reinheit, daher in der Legende die treue Begleiterin mancher Heiligen. Ihre Producte, Honig und Wachs, werden deshalb vielfach zu frommen Zwecken gebraucht. An die Worte: „apis mater eduxit“ in dem Praeconium paschale bei der Weihe der Osterkerze wurde im Alterthume vom Diacone oft als freie Dichtung „ein Lob der Biene“ angeschlossen, worin die erwähnte Symbolik reichlich verwendet wurde. „Examen novellum“ nennt Augustinus die Katechumenen in der Homilie, welche die Kirche für den weißen Sonntag, den Tag der Kinder-Communion, ausgewählt hat.

Im kirchlichen Officium wird mehrfach die Biene als Gleichnisbild gebraucht. In dem Officium der heiligen Jungfrau und Märtyrin Cäcilia heißt es, dass sie wie eine geschäftige Biene vor dem Herrn gedient hat. (Antiphona 3 ad laudes: Caecilia, famula tua, Domine, quasi apis tibi argumentosa deservit.)

Schön und von poetischer Empfindung ist der Volksspruch, welcher sagt, dass ein Bienenschwarm, der am heiligen Frohnleichnamsfeste ausfliegt, seine Waben in Gestalt einer Monstranz baue. Im Sinne der zartesten Unschuld und Reinheit bilden in mehrfach sich wiederholenden Legenden Bienen um eine von ruchloser Hand weggeworfene heilige Hostie eine zierliche Monstranz von Wachs. Zur Beschämung und Verdammung des gottlosen Missethäters, der das heiligste Sacrament des Altares missbraucht und die Hostie weggeworfen hat, dienen die frommen Thiere dem Heiligthume. Auf einem Bilde „St. Antonio zu Padua,“ ist eine solche Begebenheit dargestellt. Nach der Legende der heiligen Bonizella formten ihr Bienen, als sie einsam gestorben war, einen zierlichen Kelch in die reine jungfräuliche Hand. Der fromme Einsiedler Gottfried sah einmal unter einer Brombeerstaude Bienen damit beschäftigt, einen kleinen Altar von Wachs zu formen und er erbaute daher an der ihm gezeigten Stelle ein Kirchlein.

(Nach „Pastoral-Blatt des Bisthums Münster.“)

XLVI. **(Göthe über die Ohrenbeicht.)** Wie Heinrich Voß in seinen Briefen (erschienen bei Reclam in Leipzig) erzählt, ließ sich Göthe während seiner Krankheit im Februar 1805 von ihm Luthers Tischreden vorlesen. Eine Stunde hörte er zu, dann fieng er an zu wettern und zu fluchen über die verfluchte Teufelsimagination unseres Reformators, der die ganze sichtbare Welt mit dem Teufel bevölkerte und zum Teufel personificierte. Bei der Gelegenheit hielt er ein schönes Gespräch über die Vorzüge

der katholischen und protestantischen Religion. Ich, erzählt Voß, gab ihm vollkommen recht, wenn er die protestantische Religion beschuldigt, sie hätte dem einzelnen Individuum zu viel zu tragen gegeben. Ehemals konnte eine Gewissenslast durch andere vom Gewissen genommen werden; jetzt muss sie ein belastetes Gewissen selbst tragen und verliert darüber die Kraft, mit sich selber wieder in Harmonie zu kommen. „Die Ohrenbeicht," sagte Göthe, „hätte dem Menschen nie sollen genommen werden." Asenstorfer.

XLVII. **(Materieller Nutzen katholischer Orden für den Staat.)** Nachdem der socialistische Handelsminister des republikanischen Frankreich einen Krieg gegen die katholischen Ordensgenossenschaften angekündet hatte, veröffentlichte die „Vérité" folgende interessante Statistik: Es gibt gegenwärtig in Frankreich mehr als 1200 Ordensgenossenschaften. Diese unterrichten 2 Millionen Kinder, ohne dass es dem Staate auch nur einen Centime kostet. In Bethätigung der christlichen Nächstenliebe bieten sie über 100.000 Greisen ein Asyl; auf die „Kleinen Schwestern der Armen" entfallen hievon 28.000. Die Ordensgenossenschaften erziehen 60.000 Waisenkinder. In ihren Zufluchtshäusern und Spitälern haben sie dermalen ungefähr 250.000 „Enterbte" in Pflege. Gesetzt den Fall, der Staat entschließe sich eines Tages, die Sorge für diese ganze Menge Dürftiger auf sich zu nehmen, so wird das für ihn eine jährliche Ausgabe von beinahe 100 Millionen bedeuten, was ein Capital von 3 Milliarden beanspruchen würde. Das sind Zahlen, die laut verkünden, dass die katholische Kirche auch dem irdischen Elend abzuhelfen sucht, dass das Vermögen der Kirche keine „todte Hand" ist, sondern dass damit auch der Staat in Erfüllung seiner Aufgaben in großem Maße unterstützt wird. Und dass dies nicht bloß von Frankreich gilt, dass auch in anderen Ländern ähnliche Zahlen aufgestellt werden können, ist selbstverständlich. Asenstorfer.

XLVIII. **(Der Unterricht für Zeitungsredacteure in Amerika.)** Ein Mitarbeiter des „Temps" macht uns mit dem Unterricht, der denjenigen, welche Journalisten werden wollen, in Amerika und zwar an der Universität zu Philadelphia ertheilt wird, bekannt. Der Curs erstreckt sich auf vier Jahre. Ein Professor ist eigens für diesen Unterricht aufgestellt. Es ist dies M. Johnson, der, obschon noch nicht alt, dennoch reiche Erfahrung im Zeitungsschreiben hat. Er stellt seinen Hörern den Beruf, den sie sich erwählt haben, nichts weniger als in rosigen Farben dar. Er macht sie vielmehr aufmerksam auf die verschiedenen Schwierigkeiten. So sagt er: „Wisst ihr, was das ist, Zeitungsschreiber sein? Ich weiß es. Es ist durchaus nicht immer angenehm, besonders im Anfange. Bevor man einen Leitartikel schreiben kann, heißt es die Stadt in allen Richtungen durcheilen, um Jagd auf alle Neuigkeiten zu machen, Brandfällen beiwohnen, Verbrecher zu interviewen, mit einem Worte, an allem Möglichen sich zu betheiligen. Wenn das euch passt, dann gut. Vergesset aber nicht, dass, wenn Gott euch nicht zu Zeitungsschreibern erschaffen hat, ich es nicht thun werde." Der Unterrichtsstoff vertheilt sich in folgender Weise auf die vier Jahrescurse: erstes Jahr: das Zeitungswesen, praktische Uebung im Redigieren und Ausarbeiten; zweites Jahr: die gleichen Gegenstände und Besprechungen verschiedener Tagesfragen; drittes Jahr: Fortsetzung der obigen Materien und Geschichte des Zeitungswesens; viertes Jahr: obige Materien und Rechtsfragen der Presse. Wie ersichtlich, ist der Curs durchaus praktisch. Es sind auch in der That mehr Unterrichtsstunden als akademische Vorlesungen. Der Professor stellt Fragen an die Hörer und beantwortet diejenigen, die an ihn gerichtet werden.

Es ist eine sehr lebhafte Conversation, welche Zerstreutheit und Langeweile beinahe unmöglich macht. In der Unterrichtsstunde, welcher H. A. Siegfried beiwohnte, corrigierte der Professor die gelieferten Arbeiten. Die Aufgabe war diese: „Stellet euch vor, ihr seid der Correspondent einer kleinen Zeitung in Californien, und dass ihr in 200 Worten die Botschaft des Präsidenten Mac Kinley zu resumieren habt.“ Die Aufgabe war schwer; die Botschaft war sehr lang (vier große Seiten). Zudem war vieles zwischen den Zeilen zu lesen, was auch angedeutet werden musste. Nur Wenigen war dies gelungen. Bei diesem Anlasse wurde gezeigt, was dazu gehöre, damit ein Artikel die Leser fessele, wie man die Depeschen, die verwendbaren von den unbedeutenden ausscheiden müsse. Das einemal müssen die Schüler lernen, Titel für Artikel zu machen, in wenigen Worten den Inhalt und die Färbung eines langen Artikels anzugeben. Selbstverständlich müssen über verschiedene Fragen große Leitartikel geliefert werden. Ebenso lehrreich sind die Warnungen vor den Fehlern, vor denen sich ein Zeitungsschreiber zu hüten hat. Sehr wichtig ist der Unterricht über die Administration einer Zeitung.

Salzburg. J. Näf, Professor.

XLIX. **(Hätte Bossuet Christus zum Tode verurtheilt?)** Welch Unsinn auch heutzutage noch durch beschäftigte Müssiggänger zutage gefördert wird, zeigt dieser Artikel, der durch einen Herrn Stapfer in der „Revue bleue“ (t. VIII, S. 13 seq.) veröffentlicht wurde. Nach langer, weitläufiger Untersuchung und Debatte kommt Stapfer zum Schluss: Bossuet hätte infolge seiner conservativen Gesinnung und seiner Achtung vor der Autorität ꝛc. wahrscheinlich dem Todesurtheil beigestimmt!!

L. **(Eine Priestermutter.** Die circa 800 Seelen zählende Tiroler Gemeinde Graun im Bezirke Landeck sah diesen Sommer den 42. Priester als Primiziant am Altare und drei Cleriker erwarten noch die heiligen Weihen, so dass in diesem Jahrhundert 45 Priester aus demselben Dorfe hervorgegangen sind. Mit Recht nannte schon der berühmte Bischof Rudigier Graun eine Priestermutter.

LI. **(O Haupt voll Blut und Wunden!)** Die Melodie ist, wie der „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ nachweist, componiert von Hans Leo von Hasler, geboren 1564 in Nürnberg. Derselbe war Protestant und studierte 1584 bei dem katholischen Meister Andreas Gabrieli in Venedig Musik. Der ursprüngliche Text zu dieser Melodie ist das Liebeslied: „Mein Gemüth ist mir verwirret“ und in dem von Hasler herausgegebenen „Lustgarten neuer deutscher Gesänge ꝛc.“ 1601 enthalten. Der Text „O Haupt voll Blut und Wunden“ ist später gedichtet und der Melodie unterlegt worden. Dichter des „O Haupt voll Blut und Wunden“ ist Paul Gerhardt (1606—76), protestantischer Prediger von St. Nikolai in Berlin. In seiner Literaturgeschichte nennt Lindemann das Lied eine theilweise gelungene Uebersetzung des „Salve caput cruentatum“ vom heiligen Bernhard. — Nach derselben Melodie wird in protestantischen Kirchen ferner noch gesungen: „Herzlich thut mich verlangen“, „Wenn ich einmal soll scheiden“ u. a. m. Hasler, trotzdem er Protestant war, hat jedoch sehr viele und auch gute katholische Kirchenmusik geschrieben, als Messen, Psalmen, Marienlieder und Motetten.

LII. **(Zulässigkeit der Weihe von Aepfelmost am Feste Johannes des Evangelisten.)** Am Feste des heiligen Johannes des Evangelisten fragte sich eine Frau bei L. H. Krick (s. theol.-prakt. Monatsschrift) an, ob sie nicht eine Flasche Aepfelmost zur Weihe bringen dürfe, da ihr die Anschaffung des Weines zu theuer komme. Ich hielt mich für berechtigt, die Frage zu bejahen, und zwar mit Rücksicht auf die im Appendix zum Rituale Romanum enthaltene Weihformel: in der ersten Oration derselben heißt es: Benedicere et consecrare dig-

neris Domine Deus dextera tua hunc calicem vini et cuiuslibet potus et praesta, ut per merita s. Joannis etc. Und in der Schlussformel heißt es: Et benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super hanc creaturam vini et cuiuslibet potus et maneat semper. Es dürfte sich vielleicht mancherorten empfehlen, die Gläubigen auf die Zulässigkeit der Beibringung von Aepfelmost zur Johannesweihe aufmerksam zu machen, damit auch ärmere Familien sich des Segens dieser Weihe theilhaftig machen können. Aepfelmost ist jedenfalls eine würdigere Materie, als die zweifelhafte, von jüdischen Weinreisenden gelieferte Brühe, welche häufig in Landwirtshäusern unter dem Namen Wein verkauft und von den Leuten zur Johannesweinweihe von dorther bezogen wird.

LIII. **(Verehrung der Leidenswerkzeuge Christi.)** In einem Minoritenconvent Calabriens befindet sich ein Dorn aus der Dornenkrone des Heilandes, der Blutspuren an sich trägt. Diese heilige Reliquie pflegt, wenn sie öffentlich zur Verehrung ausgestellt wird, über dem Tabernakel aufgestellt zu werden, in dem das heiligste Sacrament aufbewahrt wird, und von Laien und Priestern so verehrt zu werden, wie das heiligste Sacrament während seiner öffentlichen Aussetzung. Der Generalcommissär obigen Klosters verbot anlässlich seiner canonischen Visitation diese Verehrung des heiligen Dornes als missbräuchlich und stellte an die heilige Congregation der Ablässe und Reliquien folgende Anfragen: 1) Kann vorstehende Verehrung approbiert oder wenigstens toleriert werden? und 2) Wenn nicht, welcher Cult ist dem heiligen Dorn zu erweisen? Die besagte Congregation entschied mit Berufung auf ihr Decret in Tridentina dd. 12. März 1836, sämmtlichen Leidenswerkzeugen Christi gebüre nur dieselbe Verehrung, welche für die Reliquien vom wahren Kreuze vorgeschrieben ist, auch wenn jene Spuren seines heiligen Blutes an sich tragen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

LIV. **(Können Geistliche, die ein verschiedenes Officium haben, dasselbe gemeinsam recitieren?)** Die S. C. R. resolvierte auf die Anfrage des Erzbischofs von Marienstadt: „Kommt ein Geistlicher seiner Verpflichtung nach, wenn er aus freien Stücken oder über Einladung mit einem anderen dessen Officium, welches von dem seinigen verschieden ist, persolviert," unter dem 27. Jänner 1899, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Er hat sich also, wenn er kein Privileg hat, an sein Tagesofficium zu halten. Dr. Kerstgens.

LV. **(Französische Nationalwallfahrt nach Lourdes vom 18. bis 21. April 1899.)** Diese Pilgerfahrt steht in der Geschichte von Lourdes einzig da. An die 70.000 katholische Männer, aus allen Schichten des französischen Volkes legten in jenen Tagen ein überaus erhebendes und freimüthiges Bekenntnis ihres heiligen Glaubens ab. Frauen waren von dieser Pilgerfahrt von vorneherein ausgeschlossen. In der Nacht vom 20. auf den 21. April empfiengen nicht weniger als 30.000 Personen die heilige Communion. Die zündenden Ansprachen der Prediger — die feierliche und ergreifende Ceremonie des Glaubensbekenntnisses — der Schwur auf die göttlichen Gebote und die Erneuerung des Taufgelübdes — die Weihe an das göttliche Herz Jesu — die Lichterprocession —

die vorgefallenen Krankenheilungen — alles hat zusammengeholfen, um diese Tage den Pilgern unvergeßlich zu machen.

LVI. **(Pfarrconcursfragen.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. In quo consistit nota unitatis, quae verae Ecclesiae Christi inesse credenda est? 2. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest dogma catholicum de immaculata B. M. V. conceptione?

II. Ex jure canonico. 1. Cuinam et a quibus in ecclesia est promittenda obedientia canonica et qualis est valor hujus promissionis? 2. Enumerentur actus parochiales. 3. Impedimenti affinitatis notio et extensio in utroque jure exponatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Quid est restitutio in solidum, et ex quibus actionibus obligatio ad illam contrahitur? 2. Cajus obligatus eodem die ad recitandum Rosarium ex voto et poenitentia, recitat unicum. Quaeritur 1. An ita impleverit utramque obligationem? 2. Utrum voto an poenitentiae satisfecerit, cum non determinasset illud Rosarium? 3. Quid et quotuplex et quale peccatum est tentatio Dei?

IV. Paraphrase auf das Evangelium am Feste des heiligen Markus. (Luk. 10, 1—9.)

V. Pastoral: Jurisdictionis delegatio unde fit? Wie beschaffen soll der Tabernakel sein?

Predigt auf das Fest Mariä Namen. Vorspruch: Et nomen Virginis Maria. Luk. 1. 27. Thema: Die siegreiche Kraft des Namens Maria.

Zur Katechese: Welches sind die vorzüglichsten Vorbilder des Erlösers?

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Fr. Hettinger. 8. Auflage. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Freiburg, Herder. 7. u. 8. Lieferung à 1 M. = 60 kr.
2. **Geschichte Roms und der Päpste** im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst nach den Quellen dargestellt von Hartmann Grisar S. J. Mit vielen historischen Abbildungen und Plänen. Freiburg, Herder. 7. Lieferung, à M. 1.60 = fl. —.96.
3. P. Martin von Cochem, **Leben und Leiden des Herrn und seiner glorwürdigen Mutter.** Nebst dessen größerem Krankenbuch als Anhang. Illustrierte Originalausgabe von August Maier. 4. Auflage. 8. Lieferung. Freiburg, Herder. à 80 Pf. = 48 kr.
4. **Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts.** Zweites Buch. Von Emil Michael S. J. Herder, Freiburg.
5. **Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes.** Von Emil Michael S. J. Erstes Heft. Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich. Herder, Freiburg. Preis 60 Pf. = 36 kr.

---

[1]) Bei der am 10. und 11. October 1899 abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich 15 Herren, und zwar 10 Weltpriester und 5 Regularen.

6. **Die neuen Büchergesetze der Kirche.** Ein Commentar zur Bulle Officiorum ac munerum und zu den Decreta generalia de prohibitione et censura librorum von Dr. Philipp Schneider, ord. Professor des Kirchenrechtes und bayr. Verwaltungsrechtes am königl. Lyceum zu Regensburg. 1899. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 8°. (XVI u. 198 S.) Preis geh. M. 2.80 = fl. 1.68.
7. **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von P. Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag Butzon und Bercker in Kevelaer. Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 13 Originalbildern. 304 S. 127 : 76 mm in elegantem Calicoband 75 Pf. = 45 kr.
8. Keller, Pfr. Dr. Joh. Ant., **Jubiläumsbüchlein.** Unterricht und Gebete zur Gewinnung des von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. für das Jubiläumsjahr 1900 verliehenen Jubiläums-Ablasses. Münster. 20 Pf. = 12 kr.
9. **Das neue Testament.** Nach der Vulgata übersetzt und erklärt von Doctor Benedict Weinhart. 2. Auflage. Herder in Freiburg.
10. **Die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes.** Mit dem Urtext der Vulgata. Als 10. Auflage des Allioli'schen Bibelwerkes herausgegeben von Augustin Arndt S. J. 1. Band. Regensburg, Pustet. Broschiert M. 5.— = fl. 3.—, geb. M. 6.50 = fl. 3.90.
11. **Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen.** Von F. X. Funk, Professor in Tübingen. Verlag Schöningh in Paderborn.

Bilder.

1. Max Hirmer in Straubing gibt religiöse Bilder heraus, die durch den Inhalt der Darstellung und die geschmackvolle Ausführung sich bestens empfehlen. Es sind Reproductionen sehr guter Meister, z. B. A. M. von Oer, J. Zenker, J. Weiß, F. Diehl u. s. f. Die Preise per 100 Stück halten sich zwischen M. 1.20 bis M. 5.—. Eine Probecollection per 100 Stück verschiedener Formate kostet 3 M. Wir begrüßen das Unternehmen auf das beste sowohl an und für sich, als auch deshalb, weil auf diese Weise der französischen Geschmacklosigkeit endlich immer mehr der Boden entzogen wird.

2. **Die Geheimnisse des Rosenkranzes** sind recht lieb dargestellt von der Firma Benziger in Einsiedeln, sowie dieselbe Firma Heiligenbilder liefert in Typographie, Lithographie, Chromolithographie, Lichtdruck, Kupfer- und Stahlstich in billigster bis feinster Ausführung. Kleine Bilder zum Einlegen in Gebetbücher, Christenlehrbilder u. s. w., Andenken an die heilige Taufe, Firmung, Beicht, Communion, Primiz, Ehe, an die lieben Verstorbenen; ferner Altartafeln; religiöse Bilder in mittelgroßen bis größten Formaten zur Ausschmückung von Wohnzimmern 2c. 2c.

3. **Die 14 Stationen des Kreuzweges** der Malerschule von Beuron sind in dritter Auflage erschienen. Die Erklärung stammt aus der Feder des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. Verlag Herder in Freiburg.

4. **Der heilige Kreuzweg** von Martin Feuerstein, mit einer Biographie des Künstlers und Erklärungen von Josef Popp ist in schöner Ausstattung erschienen bei Benziger in Einsiedeln.

Kalender für 1900.

An Kalendern ist die Literatur wiederum sehr reich. Außer den im letzten Hefte der „Quartalschrift" angezeigten sind der Redaction noch zugegangen:

Oberösterreichischer Pressvereinskalender 1900. Verlag des katholischen Pressvereines Linz. Redigiert von Mathias Hiegelsperger. Preis 40 kr., per Post 50 kr.

Dieser prächtige Kalender enthält alle kalendarischen Behelfe und vor allem den Schematismus des Clerus und der Klöster der Diöcese Linz. Der geschichtliche Theil bietet ganz Hervorragendes: Einen glücklichen Griff in die heimische Geschichte macht Ferdinand Zöhrer mit der reich illustrierten Erzählung „Der Stadtschreiber von Linz", Georg Stiebler bietet ein prächtiges Dialectgedicht „Da Stürzngeher", Anton Pichler eine nette Skizze „Himmelssternchen". Der interessante geschichtliche Aufsatz „Wildberg im Haselgraben" von Pfarrer Josef Mayr ist mit zwei Originalbildern geschmückt. Ferner erwähnen wir noch die Erzählung „Doras Schwiegervater", hübsche Originalillustrationen vom Brandunglück in Ottensheim und vom Hochwasser in Linz, Aufsätze über Dombau- und Pressverein, Gemeinnütziges, Unterhaltendes ꝛc. Der Kalender ist ein wahrer Hausschatz.

Rieder Volkskalender 1900. Druck und Verlag der kath. Pressvereinsfiliale Ried. Preis 14 kr.

Enthält alle kalendarischen Behelfe und viele kleine, echt volksthümliche Erzählungen und Geschichtchen. Besonders gelungen sind auch die Illustrationen (Porträts des hochw. Bischofes, der heimischen Schriftsteller Dr. Ackerl und Floridus Blümlinger, der Königssee, die Jungfrau von Orleans, Maria mit dem Kinde ꝛc.).

Der kleine Pressvereinskalender 1900. Druck und Verlag der Pressvereinsfiliale Wels. Preis 15 kr.

Ein alter, lieber Bekannter, mit vielen Bildern und Porträts geziert, den wir wiederholt empfehlen.

Daheimkalender 1900. Druck und Verlag der Pressvereinsfiliale Urfahr. Redigiert von Ferdinand Zöhrer. Preis 16 kr.

Der Name des Verfassers bürgt für den guten Inhalt dieses billigen und hübschen Kalenders.

In der nämlichen Druckerei erschien ein **katholischer Mädchenkalender,** von Director Friedrich Pesendorfer.

Kalender für die kath. Arbeiter- und Handwerkerschaft. Herausgegeben und redigiert von Vincenz Langhammer. Linz, akad. Buchdruckerei des kath. Pressvereines. Preis 20 kr.

Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns, redigiert von Roman G. Himmelbauer. Wien, Druck und Verlag von Karl Fromme. Sehr brauchbar für den Clerus.

Katholischer Volkskalender für die österreichische Monarchie. Verlag der Administration des „Volksblatt für Stadt und Land", Wien I., Bäckerstraße 20. Preis 30 kr.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Wien, Verlag des katholischen Waisen-Hilfsvereines I. Bez., Wollzeile Nr. 20. Preis 40 kr.

Dominikus-Kalender für 1900. Dülmen i. W. bei Laumann. Preis 50 kr.

Regensburger Marienkalender. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis für Oesterreich 36 kr.

St. Morands-Kalender. Herausgegeben von S. Joder in Stoßweiler, Elsass. —

Bei Auer in Donauwöth (Bayern) erscheinen:

Monika-Kalender, Preis 25 kr.; ferner in kleinerem Format (theils gebunden, theils broschiert): **Taschenkalender** für die studierende Jugend; **Katholischer Lehrerkalender; Der Soldatenfreund; Rothburga-Kalender; Kinderkalender.** Alle diese Kalender sind empfehlenswert.

Schluss der Redaction 20. November. — Ausgabe 20. December.

Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beissel, St., S. J.. **Bilder aus der Geschichte der altchristlichen Kunst und Liturgie in Italien.** Mit 200 Abbildungen. gr. 8°. (XII u. 334 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Leinwand M. 9.— = fl. 5.40.

Inhalt. I. Altchristliche Grabdenkmäler. — II. Die altchristliche Basilika. — III. Die Anfänge der christlichen Malerei in den Katakomben. — IV. Die altchristlichen Mosaiken zu Rom und zu Ravenna. — V. Das Mobiliar der römischen Basiliken und dessen Verzierung mit edlen Metallen. — VI. Ausschmückung der altchristlichen Basiliken mit Webereien und Stickereien. — VII. Altchristliche Taufkirchen. — VIII. Die päpstliche Messe im achten Jahrhundert

Dieses Buch will zunächst katholische Priester und Priesteramtscandidaten einführen in das tiefere Verständnis der Dinge, mit denen sie sich stets zu befassen haben. Jedoch auch gebildeten Laien wird das Studium desselben nicht ohne Nutzen sein.

Die XIV Stationen des heiligen Kreuzwegs nach Compositionen der Malerschule des Klosters Beuron. Mit einleitendem und erklärendem Text von Bischof Dr. Paul Wilhelm von Keppler. **Dritte Auflage.** 14 Lichtdruck-Tafeln, wovon zwei Doppeltafeln. Grösse der Tafeln 33½ auf 48½ cm. mit Rand, 23 auf 32 cm. ohne Rand. Grösse der beiden Doppeltafeln 33½ auf 79 cm. mit Rand, 23 auf 61 cm. ohne Rand. Text gr. 8°. (IV u. 73 S.) Tafeln und Text zusammen M 8.— = fl. 4.80; in Halbleinwand-Mappe M. 10.— = fl. 6.—; in eleg. Leinwand-Mappe mit Goldtitel M. 13.50 = fl. 8.10.

„.. Auf den Spuren des grossen Vorbildes Fra Angelico da Fiesole wandeln diese kunstgeübten Mönche, und andächtige Beschaulichkeit ist das Ziel, nach dem sie streben. Ihre Gestalten, unabhängig von allen Schulen und Richtungen, ziehen, feierlichen Ernstes voll, ihre Bahn wie byzantinische Gestalten, vor denen sie aber eine hohe Beseelung und rein menschliche Erscheinung voraus haben. Es ist echt kirchlicher Stil." (Seemanns Literar. Jahresbericht, Leipzig 1891, über die 1. Aufl.)

Hagen, M., S. J., **Der Teufel im Lichte der Glaubensquellen gekennzeichnet.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 8°. (VIII u. 70 S.) 90 Pf. = 54 kr.

Hettinger, Dr. F., **Apologie des Christenthums.** Achte Auflage. Herausgegeben von Dr. E. Müller. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Erster Band: **Der Beweis des Christenthums.** Erste Abtheilung. 8°. (XL u. 570 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Original-Halbfranzband M. 5.80 = fl. 3.48.

Die achte Auflage dieses Werkes erscheint wieder in 2 Lieferungen à M. 1.— = 60 kr., bezw. 5 Bänden à M. 4.— = à fl. 2.40; geb. M. 5.80 = fl. 3.48.

Laemmer, Dr. **H.**, **Zur Codification des canonischen Rechts.** Denkschrift. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII u. 224 S.) M. 3.— = fl. 3.—

Lehmkuhl, A., S. J., **Compendium Theologiae moralis.** Editio quarta ab auctore recognita. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (XXIV u. 618 S.) M. 7.— = fl. 4.20; geb. in Halbleder M. 8.60 = fl. 5.16.

Peters, Dr. **N.**, **Beiträge zur Text- und Literarkritik sowie zur Erklärung der Bücher Samuel.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (XII u. 236 S.) M. 5.— = fl. 3.—

Scherer, P. A., Benedictiner von Fiecht, **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis München-Freising, St. Pölten und Salzburg und Erlaubnis der Ordensobern. Acht Bande. gr. 8°.

Sechster Band: **Die Feste Mariä.** Vierte Auflage. durchgesehen von P. A. Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. (VIII u. 718 S.) M. 7.50 = fl. 4.50; geb. in Halbfranz M. 9.50 = fl. 5.70.

In neuer Auflage liegen bereits vor:

I.–IV. Band, enthaltend: **Die Sonntage des Kirchenjahres.** Preis von Band I M. 5.40 = fl. 3.24; geb M. 7.40 = fl. 4.44. Band II M. 7.6 = fl. 4.56; geb. M. 9.60 = fl. 5.76. Band III M. 7.— = fl. 4.20; geb. M. 9.— = fl. 5.40. Band IV M. 8.— = fl. 4.80; geb. M. 10.— = fl. 6.—.

V. Band: **Die Feste des Herrn.** M. 8.— = fl. 4.80; geb. M. 10.— = fl. 6.—.

In Bälde werden in neuer Auflage noch erscheinen:

VII. Band: **Die Feste der Heiligen.** — VIII. Band: **Gelegenheitspredigten.**

Schmitt, Dr. J., **Katholische Sonn- und Festtagspredigten.** Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Erster Jahrgang. Fünfte Auflage. 8°. (XII u. 840 S.) M. 6.40 = fl. 3.84; geb. in Halbfranz M. 8.— = fl. 4.80. — Früher ist erschienen:

Zweiter Jahrgang. Vierte Auflage. (VIII u. 912 S.) M. 6.70 = fl. 4.02; geb. in Halbfranz M. 8.40 = fl. 5.04.

Stolz, A., Geistliche Medicin für Kranke von einem geistlichen Doctor. Zwölfte Auflage 32°. (8 S.) 12 Exemplare in einem Paket 30 Pf. = 18 kr.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Soeben erschienen in meinem Verlage und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Testamentum Domini nostri Jesu Christi nunc primum edidit, latine reddidit et illustravit Ignatius Ephraem II Rahmani, Patriarcha Antiochenus Syrorum. Gross-Quart. (LII u. 231 S.) Preis geh. M. 25.— = fl. 15.—; in Leinenband geb. M. 28.— = fl. 16.80.

Durch einen glücklichen Umstand hat im Jahre 1897 der vor kurzem zur Würde des syrischen Patriarchen von Antiochien erhobene, damalige syrische Erzbischof von Aleppo, Msgr. Dr. Rahmani, ein durch seine Handschriftenforschungen längst in wissenschaftlichen Kreisen weithin bekannter Gelehrter, die syrische Handschrift „Testamentum Domini nostri Jesu Christi" entdeckt, welches Document uns den Text der ältesten ursprünglichen Ritual- und Disciplinarvorschriften der christlichen Religion bietet, deren Anordnung und Verkündigung schon nicht von den Aposteln, sondern von Jesus Christus selbst hergeleitet werden. Der Entdecker nennt das Testament ein öffentliches und authentisches Document, in dem die Gesetze, nach denen in dem den Aposteln zunächststehenden Zeitalter das christliche Gemeinwesen regiert wurde, ferner die in jenen Zeiten eigene Norm des Glaubensbekenntnisses und endlich die damals zur Feier des Gottesdienstes, wie zur Spendung der Sacramente gebräuchlichen Formeln verzeichnet sind, und bezeichnet den Codex als einen „Schatz, in welchem nicht etwa nur ein schwächlicher und verstümmelter Ueberrest, sondern der ganze heilige Hausrath (integra supellex) der vornicänischen Zeitperiode verborgen lag."

Der Entdecker hat dem syrischen Texte eine lateinische Uebersetzung nebst ausführlichem Register beigegeben und die Schrift somit einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht. Prolegomena orientieren über die Geschichte der Schrift und ihr Verhältnis zu verwandten Schriften. In Dissertationen werden wichtige Punkte: — De descriptione ecclesiae — De hierarchia ecclesiastica — De liturgia missae — De diebus liturgicis et de festis — De diebus jejunii — De oratione privata et publica — De baptismo — eingehend erörtert.

Die sepulcralen Jenseitsdenkmäler der Antike und des Urchristenthums. Beiträge zur Vita-Beata-Vorstellung der römischen Kaiserzeit mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Jenseitshoffnungen von Karl Maria Kaufmann. (Forschungen zur monumentalen Theologie und vergleichenden Religionswissenschaft. I.) Mit 10 Tafeln in Lichtdruck und 30 Abbildungen im Text. Folio. (XIX u. 242 S.) Preis geh. M. 15.— = fl. 9.—; in eleg. Leinenband M. 18.— = fl. 10.80.

Msgr. Dr. J. P. Kirsch, o. ö. Professor der Pathologie und christlichen Archäologie an der Universität Freiburg (Schweiz) schreibt über das Werk: „Es war ein glücklicher Gedanke Kaufmanns, im ersten Band seiner Forschungen zur monumentalen Theologie und vergleichenden Religionswissenschaft die „sepulcralen Jenseitsdenkmäler" zu behandeln, indem er die diesbezüglichen christlichen Monumente und die aus ihnen sich ergebenden Anschauungen den heidnischen gegenüberstellt. Er hat die in Betracht kommenden Denkmäler, epigraphische wie bildliche, vollständig und systematisch behandelt. Dabei konnte er einzelne falsche oder schiefe Auffassungen, die sich besonders in Werken profaner Archäologen bezüglich der christlichen Anschauungen über eschatologische Fragen vorfinden, gelegentlich berichtigen."

Die Amerikanerin. Roman von Melati von Java. Autorisierte Uebersetzung von J. Olandus. 8°. (288 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; in Salon-Leinenband M. 4.— = fl. 2.40.

Aus Himmel und Erde. Original-Märchen von A. Rütten. 8°. (92 S.) Preis in Callicoband M. 1.80 = fl. 1.08.

Rettendes Leiden (La bonne souffrance) von François Coppée, Mitglied der französischen Akademie. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Bernhard Meyer. Mit Porträt des Verfassers in Lichtdruck. 8°. (IV u. 281 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; in Leinenband M. 4.— = fl. 2.40.

H. v. Gerlach schreibt über das Original im „Thürmer" (December 1898): „Es sind entzückende, kleine Studien darunter, graziös geschrieben, voll feinster Beobachtung, durchweg verklärt von religiösem Schimmer...."

Das Gnadenbild des göttlichen Jesuskindes in Prag. Erzählungen von den Früchten seiner Verehrung. Nach authentischen Berichten dargestellt von P. Bernhard, vom allerheiligsten Sacramente unbeschuhter Karmeliter der bayrischen Ordensprovinz. Mit kirchlicher Approbation. 12°. (XVI u. 190 S.) Preis geh. M. 1.50 = 90 kr.; in Leinenband M. 2.— = fl. 1.20.

Die Standeswahl im Lichte des Glaubens und der Vernunft betrachtet. Aphorismen, Erwägungen, Rathschläge, der gebildeten Jugend zur Beherzigung von P. Adolf von Doß, S. J. Vierte durchgesehene Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 16°. (VIII u. 108 S. Preis in Leinenband 80 Pf. = 48 kr.

Einhundertdreißig Beweise von den Segnungen des heiligsten Bußsacramentes und Märtyrer des Beichtsiegels. Eine Vertheidigungsschrift dieses hl. Sacramentes in Beispielen. Nach wahrheitsgetreuen Quellen von Dr. A. Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg i. B. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstich. Mit kirchlicher Approbation. (Exempelbücher X.) 8°. (XIV u. 316 S.) Preis geh. M. 2.— = fl. 1.20.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Mittel zur Beförderung des geistlichen Lebens für Klosterfrauen und solche Seelen, die Gott in der Welt eifrig dienen wollen, von F. Schönbold. (P. Joseph Schneider S. J.) Siebente Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 24°. (164 S.) Preis geh. 50 Pf. = 30 kr.; in Halbleinenband gebunden 75 Pf. = 45 kr.

Die neuen Büchergesetze der Kirche. Ein Commentar zur Bulle Officiorum ac munerum und zu den Decreta generalia de prohibitione et censura librorum von Dr. Philipp Schneider, ord. Professor des Kirchenrechts und bayr. Verwaltungsrechts am kgl. Lyceum zu Regensburg. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. (VIII u. 198 S.) Preis geh. M. 2.80 = fl. 1.68.

Die Wiedervereinigung der christlichen Confessionen. Von Dr. J. Röhm, Domprobst in Passau. gr. 8°. (VIII und 366 S.) Preis geh. M. 5.— = fl. 3.—.

Der Kampf des heidnischen Philosophen Celsus gegen das Christenthum. Eine apologetische Patristische Abhandlung von Dr. theol. Johannes Franz Seraph Muth. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. (XX u. 229 S.) Preis geh. M. 3.50 = fl. 2.10.

Bonifacius, P. Ord. Cap. **St. Antonius-Büchlein.** Vollständiges Andachtsbuch zur Verehrung und Anrufung des heiligen und wunderthätigen Antonius von Padua aus dem Orden der minderen Brüder. Zusammengestellt nach verschiedenen älteren Werken. Mit kirchlicher Approbation. Mit einem Stahlstich. Fünfte Auflage. kl. 8°. (VI und 216 S.) Preis geh. 90 Pf. = 54 kr.; in Halbleinwand M. 1.20 = 72 kr.

Cochem, P. **Martin von,** Ord. Cap., **Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner glorwürdigsten Jungfrau Maria.** Neu bearbeitet von Christoph Kleyboldt, Priester der Diöcese Mainz. Fünfte wohlfeile Ausgabe. Mit kirchl. Approbation. gr. 8°. (VIII und 1024 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; geh. M. 3.50 = fl. 2.10.

— — **Gebetbuch der heiligen Gertrudis und Mechtildis** sammt einem Unterrichte über das mündliche Gebet. Nach dem siebenten Drucke der ersten Auflage vom Jahre 1668 und der Ausgabe von 1695 herausgegeben von P. Benedict von Balcar, Ord. Cap. Mit einem Stahlstiche. Dritte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 12°. (VIII u. 574 S.) Preis geh. M. 1.80 = fl. 1.08; geb. in Callico mit Rothschnitt M. 2.50 = fl. 1.50.

Rippel, Gregorius, Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienst für das Cori evol. Originalausgabe von Domcapitula H. Himioben. Vierundzwanzigste wohlfeile Auflage. Mit kirchl. Approbation. gr. 8°. (VIII u. 479 S.) Preis geh. M. 1.25 = 75 kr.

Ségur, Msgr. L. G. von, Kurze und vertrauliche Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwürfe gegen die katholische Religion. Aus Deutsch übersetzt von T. J. Cämmerer. Zehnte Auflage. Mit bischöflicher Approbation. 8°. (144 S.) Preis geh. 60 Pf. = 48 kr.

Sayn-Wittgenstein von, Fürstin Karoline, Das christliche Leben im Verkehr mit der modernen Welt. Das Leben mit Gott. — Das Leben mit sich selbst. — Das Leben mit dem Nächsten. Praktische Erwägungen, geordnet, durchgesehen und veröffentlicht von Heinrich Lasserre. Autorisierte Uebersetzung von S. v. Malfér. Mit bischöflicher Approbation. 8°. (XIV und 448 S.) Preis geh. M. 3.20 = fl. 1.92; in Callicoband M. 4.— = fl. 2.40.

„Meines Wissens ist in diesem Jahrhundert nichts Besseres, Kraftvolleres, Wahreres, Wirksameres, nichts was so unwiderstehlich wohlthuend ist, oder diesen Gedanken und Empfindungen gleichkäme, geschrieben worden." Der Herausgeber Heinrich Lasserre.

Ivo, Mein Heiligthum. Mit kirchlicher Approbation. (VIII u. 127 S.) Preis geh. M. 1.20 = 72 kr.; elegant geb. M. 2.— = fl. 1.20.

Der pseudonyme Verfasser findet in der Idee des Priesterthums die köstlichsten Motive zu poetischem Schaffen und redet in schlichten, aber begeisternden Worten zu seinen jungen Confratres, zu deren Primizfeier das Werkchen namentlich als Gabe sich eignet.

Matthias von Bremscheid, P. Ord. Cap., Provincial der rheinisch-westfälischen Kapuziner-Ordens Provinz. **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** Zweite durchgesehene Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 8°. (VIII und 149 S.) Preis geheftet M. 1.20 = fl. —.72.

— **Die christliche Familie.** Worte der Unterweisung und Belehrung für das christliche Volk. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 12°. (VII und 232 S.) Preis in Leinwand gebd. M. 1.80 = fl. 1.08.

— **Die christliche Jungfrau** in ihrem Tugendschmucke. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 12°. (103 S.) Preis in Leinwand gebunden M. —.80 = fl. —.48.

„Die socialen Schriften des hochw. P. Matthias Bremscheid haben sich großen Ruf verschafft bei Allen, die mit der Leitung von katholischen Vereinen betraut sind. Sie verdienen diesen Ruf vollauf. Sie sind gedankenreich und doch nicht überladen; sie sind echt populär und dabei in edler Sprache geschrieben." („Kölner Correspondenz für die geistl. Präsides kathol. Vereinigungen der arbeitenden Stände." 1892, Nr. 10/11.)

Jörgensen, Johannes. Parabel. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. 8°. (XIV und 630 S.) Preis geheftet M. —.65 = fl —.39; eleg. gebd. M. 1.— = fl. —.60.

„Jörgensen erwies sich als ein trefflicher Kenner des menschlichen Herzens und weiß auch die feinsten Stimmungen geschickt festzuhalten u. wiederzugeben" („Frkf. Ztg." 1898, Nr. 33.)

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Schuler, G. M. Thomas Plantagenet, Graf von Lancaster. Historische Erzählung frei nach englischen Motiven und älteren Vorlagen 8°. (557 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80, elegant gebd. M. 4 50 = fl. 2.70.

Bremme, Dr. W., Der Hymnus Jesu dulcis memoria in seinen lateinischen Handschriften und Nachahmungen, sowie deutschen Uebersetzungen herausgegeben. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. (VI u. 432 S.) Preis geh. M. 5.— = fl. 3.—.

Repetitorium der Philosophie für Studierende der katholischen Theologie. (Nach Dr. Stöckls Lehrbuch der Philosophie.) Mit kirchlicher Approbation I. **Elemente der Logik.** gr. 8°. (67 S.) Preis geh. 80 Pf. = 48 kr. II. **Elemente der Ontologie.** g. 8°. (32 S.) Preis geh. 45 Pf. = 27 kr. III. **Elemente der Kosmologie.** gr. 8°. (26 S.) Preis geh. 40 Pf. = 24 kr. IV. **Elemente der Psychologie.** gr. 8°. (77 S.) Preis geh. 90 Pf. = 54 kr.

Neue Jugendschriften 1899 von Franz Finn S. J.

Paul Springer, ein kleiner amerikanischer Gymnasiast. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. 8°. (VII und 246 S.) Mit einem Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl. 1.80.

Kleinere Erzählungen. Für die deutsche Jugend bearbeitet von H. Korte S. J. (147 S.) Mit einem Titelbild. Preis in Callicoband M. 2 40 = fl. 1.44.

Früher erschienen:

Tom Playfair. Erzählung aus dem Leben eines kleinen Amerikaners. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Zweite Auflage. 1899. 8°. (VIII und 288 S.) Mit Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl. 1.80.

Percy Wynn oder ein seltsames Kind der neuen Welt. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Zweite Auflage. 1899. 8°. (VIII und 264 S.) Mit Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl. 1.80.

Ada Merton oder mein Himmel auf Erden. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. 18-8. 8°. (128 S.) Preis in Callicoband M. 2.— = fl. 1.20.

„Thurmhoch stehen diese Bücher über den Erzeugnissen der meisten allgemeinen Jugendschriften" . . . . („Büchertisch", Crefeld.)

„P. Finns Erzählungen bilden eine meisterhafte Verschmelzung des religiösen Elementes mit den Anforderungen der schönen Literatur." („Michigan Catholic.")

„P. Finns Erzählungen sind denen von Mark Twain und Fritz Reuter ebenbürtig. Er hat wie wenige die Knabenseele erfaßt und weiß sie in plastischen Typen vorzuführen" . . . . . („Die Ostschweiz", St. Gallen. Nr. 289, 17. December.)

. . . . „Selten haben wir Werke getroffen, die so bewunderungswürdig in ihrem Tone, so fesselnd in der Darstellung sind, und die so rückhaltlos als Geschenkbücher für die Jugend empfohlen werden dürfen." („The Month", London.)

Ende October erschienen in meinem Verlage und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. Ehrhard, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Wien, und Dr. J. P. Kirsch, o. ö. Professor der Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität zu Freiburg (Schweiz.)

Unter diesem Titel haben die beiden angesehenen Herausgeber ein Organ ins Leben gerufen, welches wissenschaftliche Publicationen auf dem Gebiete der gesammten theologischen Literaturgeschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit, sowie der christlichen Dogmengeschichte, besonders aus den katholischen Gelehrtenkreisen deutscher Zunge, sammeln und zugleich zu einer regern wissenschaftlichen Thätigkeit in den genannten kirchenhistorischen Einzeldisciplinen aneifern soll.

Die „Forschungen" erscheinen in zwanglosen Heften von etwa 8—10 Bogen, und wird jedes Heft in der Regel eine Arbeit enthalten. Vier Hefte bilden einen Band, und soll womöglich jedes Jahr ein Band erscheinen. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist einzeln käuflich.

Abonnementspreis pro Band M. 16.— = fl. 9.60.

Das erste Heft enthält folgende Arbeit: Professor Dr. Kirsch, Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Alterthum. Eine dogmengeschichtliche Studie.

Unmittelbar darauf erscheint als Heft II: Dr. Koch, Pseudo-Dionysius Areopagita und seine Beziehungen zum Neuplatonismus.

Für die folgenden Hefte sind u. A. in Aussicht genommen und liegen zum Theil bereits druckfertig vor:

Prof. Dr. v. Funk, Das neu entdeckte Testamentum Domini nostri Jesu Christi.

Prof. Dr. A. Ehrhard, Die Theologen der griechischen Kirche vom 9. Jahrhundert bis zum Falle Constantinopels.

Prof. Dr. Künstle, Eine Bibliothek der Symbole in einer unedierten Handschrift des VIII. Jahrhunderts.

Dr. P. H. Wehofer, O. P., Die theologischen Studien in Oesterreich unter Maria Theresia und Josef II.

Dr. Fr. Meffert, Der hl. Alphons von Liguori, der Kirchenlehrer und Apologet des 18. Jahrhunderts.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Katechetische Handbibliothek. **Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger.** In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Fr. Walk, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter".

33. **Erklärung der hl. Messe.** Ausgabe für den Katecheten. Von Wilh. Jos. Hauseur. Mit bischöflicher Approb. Preis brosch. 80 Pfg. = 48 kr., gbd. M 1.10 = fl. .66.
34. **Katechesen für die unteren Classen der Volksschule** nach den Anfangsgründen der katholischen Religion bearbeitet von Johann Nep. Huber. Mit bischöfl. Approbation. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20, gebd. M. 2.80 = fl. 1.28.

Ein vollständiges Inhaltsverzeichnis aller bisher erschienenen Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek" steht gratis und franco zur Verfügung.

Verlag von Anton Pustet in Salzburg.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Am Tische des Herrn. Sieben Erzählungen. Von **Johann Schmiederer.** Mit fürsterzbischöfl. Empfehlung. kl. 8°. VIII u. 171 Seiten mit Titelbild. Preis gebd. in geschmackvollen Papierbänden. Gold- und Schwarzdruck, M. 1.40 = fl. .80.

Diese 7 Erzählungen über welche sich der sel. Heinr. Keiter, Redacteur des „Deutschen Hausschatzes", bei Vorlage des Manuscriptes recht anerkennend geäußert hat, sind wegen ihrer anmuthigen und poesievollen Sprache sehr geeignet, auf das Gemüth zu wirken. Das Büchlein ist besonders als Andenken an die erste heil. Communion geeignet.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Krones, P. Hub., C. Ss. R., Maria und das heiligste Altarssacrament. Ein Büchlein für Priester und Volk, insbesondere für die Mitglieder der Anbetungsvereine. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. VIII. u. 196 S. 16°. Mit Titelbild in Buntdruck. brosch. M. 1.— = fl. —.60, gebd. in Leinw. M. 1.50 = fl. —.90.

Trier. **Paulinus-Druckerei.**

Maria-Hilf!

Diese Monatsschrift für alle Verehrer der Mutter Gottes von der immerwährende Hilfe redigiert von P. **Pichler**, kostet fürs Jahr mit Porto **1 M. 35 Pfg.** = fl —.81.

Man verlange **Probehefte gratis** von der

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Um gütige Empfehlung und Weiterverbreitung wird freundlich gebeten.

Die christliche Jungfrau.

Diese illustr. Monatsschrift zur religiösen Erbauung und Unterhaltung sollte jedes junge Mädchen lesen. Redigiert wird sie von P. **Gratian.** Preis pro Jahr **1 M. 60 Pfg.** = fl. .96.

Man verlange Probehefte von der

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Um gütige Empfehlung und Weiterverbreitung wird freundlich gebeten.

Medaillen

für Congregationen nebst seidenen Bändern und Schleifen, **Aufnahme-Diplome**, ferner **Scapuliere, Sterbekreuze, Gebetbücher, Rosenkränze** 2c. sind vortheilhaft zu beziehen von der

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.

Prompter Versandt nach Auswärts.

Novitäten der Jos. Roth'schen Verlagshandlung
in Stuttgart und Wien.

Albers Bruno O. S. B. (Beuron), Consuetudines Monasticae. Vol. I.: Consuetudines Farfenses. XVI und 206 Seiten. gr. 8°. M. 6.20 = fl. 3.72.

Ehrhard, Dr., Albert, Die orient. Kirchenfrage u. Oesterreichs Beruf in ihrer Lösung. 76 S. gr. 8°. M. 1·40 = fl. —.84.

Endres, Dr., J. A., Correspondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts. 102 Seiten. gr. 8°. M. 3.— = fl. 1.80.

Reinhold, Dr., Georg, Die Streitfrage über die physische oder moralische Wirkung der Sacramente, nach ihrer historischen Entwicklung kritisch dargestellt. 148 Seiten. 8°. M. 3.20 = fl. 1.92.

Rießler, Dr., Paul, Das Buch Daniel. Textkritische Untersuchung. 56 Seiten. 8°. M. 2.— = fl. 1.20.

Rösler, P. August, C. Ss. R. Wahre und falsche „Frauen-Emancipation". 60 Seiten. 8°. M. —.60 = fl. —.36.

Kaisser B., Seminar-Oberlehrer, Geschichte der Erziehung und des Volksschulwesens, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs. XX und 379 Seiten. 8°. M. 3.50 = fl. 2.10.

Die Cultur. Zeitschrift für Wissenschaft, Kunst und Literatur. Herausgegeben von der österreichischen Leo-Gesellschaft. Jährlich 6 Hefte in gr. 8°. Preis jährlich M. 8.50 = fl. 5.10, mit Porto M. 9.10 = fl. 5.46.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Neue Testament

unseres Herrn Jesus Christus.

Nach der Vulgata übersetzt und erklärt von **Dr. Benedict Weinhart.** Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Stahlstich. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Lex.-8°. (XL und 604 Seiten.) M. 5.— = fl. 3.—; gebd. in Halbfranz M. 7.50 = fl. 4.50.

„Die Uebersetzung und Erklärung des Neuen Testaments nach der Vulgata durch Professor Weinhart haben wir im Laufe der Jahre von Fachmännern wiederholt als die beste unter allen vorhandenen deutschen Ausgaben des Neuen Testaments bezeichnen hören."
(Literar. Handweiser, Münster 1883. Nr. 4.)

Inneres und Aeußeres berechtigen bei diesem Werke zur Erwartung, daß es nicht nur für die studierenden der Theologie ein brauchbares Handbuch, sondern auch ein **Volksbuch** im besten Sinne des Wortes, eine **Hausbibel** für katholische Familien werde.

Butzon & Bercker (Frz. Bercker), kath. Verlagsbuchhdlg., Kevelaer (Rheinland).

Für das bevorstehende Jubeljahr 1900! Für jeden Katholiken von Interesse.

Soeben erschienen:

Das goldene Jahr.

Jubiläumsbüchlein von **P. Josef Hilgers,** Priester der Gesellschaft Jesu.

Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 13 Originalbildern.

304 S. 127×76 mm, in elegantem Calicoband 75 Pf. = fl. —.45.

Das goldene Jahr ist ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für die ganze Jubiläumszeit; aus dem reichen Inhalte seien nur erwähnt die zeitgemäßen Capitel: Das zwanzigste Jahrhundert und die Zeitlage — Eine Zeit der Bekehrung — Jubiläumsfestlichkeiten — Bedingungen zur Gewinnung des Jubelablasses — Vollmachten der Beichtväter in der Jubiläumszeit — Beweggründe zur eifrigen Feier des Jubiläums.

Durch den aus den besten Ablassgebeten bestehenden Gebetstheil wird das Büchlein auch nach dem Jubeljahr seinen Wert behalten, da es dadurch auch nach diesem dienen kann.

Die zweite Auflage wurde u. a. vermehrt durch: **3 Messandachten, Bußandacht,** zugleich Beichtgebete, **Andacht zum allerheiligsten Sakrament,** zugleich Communiongebete. **Jubiläums-** und **Sühnungsandacht** zur Huldigung und Verehrung des Weltheilandes.

Eine **kleine** Ausgabe (156 Seiten) dieses zeitgemäßen Büchleins erschien gleichzeitig und kostet **30 Pfg. = fl. —.18.**

Das Herz Jesu

die Gnadensonne an der Wende des Jahrhunderts. — Eine Jubiläumsschrift zur Beförderung der Herz Jesu-Andacht von P. Martin Hagen, Priester der Gesellschaft Jesu.

176 S. 8°, eleg. gebunden M. 2 — = fl. 1.20.

Die Jubiläumsschrift des hochw. P. M. Hagen verdient im vollen Sinne des Wortes zeitgemäß genannt zu werden; sie will dazu beitragen, daß eine feierlich ausgesprochene Hoffnung unseres heiligen Vaters möglichst vollkommen in Erfüllung gehe.

Das Büchlein, in den einzelnen Betrachtungen nur das Wesentliche berührend, ist in hervorragender Weise geeignet, den Leser in die Herz Jesu-Andacht einzuführen. Der Verfasser geht darauf aus, das in **Vernunft** und **Offenbarung, Theologie und Geschichte** begründete Wesen der **Herz Jesu-Andacht** gründlich und doch allgemein faßlich darzulegen. Die Gläubigen werden darin Belehrung und Erbauung finden, dem Priester hingegen wird mancherlei Stoff und Anregung zu Vorträgen über die Herz Jesu-Andacht geboten. Möge das Büchlein zahlreiche Abnehmer finden und viel Segen stiften. — **Kataloge und Prospecte auf Wunsch sofort gratis und franco.**

☞ **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.** ☜

Neuer Verlag von Ul. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Arbeiter-Kalender 1900 in vergrössertem Formate, reichhaltig und hübsch illustriert. **30 kr.**

Block-Kalender 1900 mit drei verschiedenen Rückwänden mit Madonnenbild. **60 kr.**

Bobelka, Fr. J., Religionsunterricht für das erste Schuljahr. Preis geb. 80 kr.

Griessl A., Stoffvertheilung und Lehrpläne nach dem neuen Katechismus. Preis 20 kr.

Haring, Dr. Joh., Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der kathol. Ethik und modernen Jurisprudenz. Preis 1 fl.

Horacek Frz., Religiöse Vorträge für die reifere Jugend. Pr. fl. 1.80.

Katschner, Dr. Sim., Katechetik, Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen. Preis fl. 1.20.

Oberer, Dr. Fr., Praktisches Handbuch für Katecheten. I. Abthlg. Preis 2 fl. — II. Abtheilung. (Viertes Hauptstück.) Preis 1 fl. — (III. Schlussabtheilung folgt in Bälde.)

Riedl, Dr. Joh., Predigten. Vierte Aufl. Band I. **Sonntagspredigten.** Preis fl. 1.80. Band II. **Festtagspredigten.** Pr. 2 fl. Band III. **Gelegenheitspredigten.** Pr. 2 fl.

Vereinsbühne, Band II. **Spork, Saulus und die ersten Christen.** Bibl. Schauspiel in 4 Acten und 4 Bildern. 40 kr.

Zwerger, Dr. Joh. Bapt., Apis ascetica. 2. Auflage. Broschiert 1 fl., gebunden fl. 1.40.

Ferner soeben erschienen:

Lange, Hans, Die drei Kürassiere. Eine Erzählung aus der Franzosenzeit. Preis 1 fl. (Band IV der Erzählungen für Jugend und Volk.)

Richter, Lotti, Mein Kochbuch. Preisgekrönt in Wien 1899. Broschiert fl. 2.40, gebd. 3 fl.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währung = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. F. Walter, D. Prophetenthum in seinem socialen Berufe. 2. Art. S. 577
B. Duhr, Paulus Hoffaeus, nach ungedruckten Briefen S. 605
G. Dreves, Herrad v. Landsperg S. 632
† F. Wieser, Die Rechtfertigung durch Christus im Lehrsystem Pauli S. 651
J. B. Nisius, Vorbemerkung S. 649
Recensionen. Hummelauer. Comment. in Numeros (M. Hagen) S. 688. — Gesenius[13] (Frants Buhl) Hebr. Wörterbuch (L. Fonck) S. 691. — H. P. Chajes, Proverbia-Studien (F. K. Zenner) S. 695. — C. Piepenbring, Histoire du peuple d'Israel (L. Fonck) S. 696. — H. Goussen, Martyrius Sahdonas reben und Werke (F. K. Zenner) S. 699. — J. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze (M. Hofmann) S. 700. — J. Losert, Die Reformation u. Gegenreformation in Inneröstterreich (A. Kröß) S. 704. — F. Walter, Socialpolitik und Moral (M. Hofmann) S. 706. — Nordrussischer Kalender, Zwei Bukowiner Fresco-Kalender (N. Nilles) S. 708. — J. Geyser, Das phil. Gottesproblem (L. Lercher) S. 711. A. Achilles Theoretische und praktische Methodik (M. Hofmann) S 714. — K. Ahrens und G. Krüger, Die sog. Kirchengeschichte des Zacharias Rhetor (F. Stiglmayr) S. 716. — P. Laurain, De l'intervention des laiques . . dans l'administration de la pénitence (H. Hurter) S. 720.
Analekten. Bemerkungen zu Job. 9—10 (J. Homheim) S. 25 — Paul Lahmann und die Hexenprocesse (B Duhr) S. 733. — Nicolaus v. Eigl und Heinrich v. Langenstein über Ablaß von Schuld und Strafe (N. Paulus) S 743. — Zu Ps. 17, 14. 15 (F. K Zenner) S. 754. — Desiderium collium aeternorum (E Seydl) S. 756. — Abfassungszeit der Dichtungen des Commodianus von Gaza (H. Brewer) S. 759.
Kleinere Mittheilungen S. 763
Register zu diesem Jahrgange S. 766
Literarischer Anzeiger Nr. 81 S. 23*

Im Verlage von **Wilh. Bader in Rottenburg a. N.** ist erschienen und durch jede Buchhandlung, wie auch vom Verlage selbst, zu beziehen:

Kommentar

zum

Katechismus

für das Bisthum Rottenburg

von **Karl Möhler**

Rector am königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Saulgau.

Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofes von Rottenburg.

Dritte, verbesserte Auflage.

4 Bände M. 8·60 = fl. 5·16, gebd. M. 11·60 = fl. 6.96.

☛ Alle Urtheile der Presse sind einstimmig in dem Lobe über die Brauchbarkeit und Gediegenheit dieses für Katecheten und Prediger unentbehrlichen Werkes, welches nun wieder vollständig vorliegt.

Theologischer Verlag der Alphonsus-Buchhdlg., Münster i. W.

(Der Verleger und jede Buchhandlung senden gerne zur Ansicht!)

P. Prattes, C. Ss. R. **Vermischte Predigten** 2 Bde. 40 Bogen. M. 6.— = fl. 3.60. Diese Pr. enthalten Vorträge theils für Sonn- und Festtage und auch für besondere Gelegenheiten. **Der I Band fand viel Beifall und wurde der II. Band auf vielseit. Wunsch herausgegeben!**

P. Freund, C. Ss. R. **Die Marien-Verehrung.** 32 Maimonatspredigten. 2. Aufl. M. 2.— = fl. 1.20.

— — **Sociale Vorträge.** 2. Aufl. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

— — **Die Gesellschaft.** 2. Aufl. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

— — **Einst und jetzt!** Sociale Passionsbilder. 2. Aufl. 30 Pfg. = 18 kr.

— — **Das göttliche Herz Jesu.** Abhandlungen. M. 1.50 = 90 kr.

Die Freund'schen Bücher sind sehr bekannt und beliebt. Meist waren die 1. Aufl. bereits nach einigen Wochen vergriffen.

P. Hamerle, C. Ss. R. **Christus und Pilatus.** Sieben Vorträge über die rel. Gleichgültigkeit. 2. Aufl. 90 Pfg. = 54 kr. — Bieten ein reiches Material zu Fastenpredigten!!

— — **Licht oder Irrlicht!** Gemeinverständliche Vorträge. M. 1.— = 60 kr.

In einf. popul. Weise wird hier die Wahrheit u. Göttlichkeit unsr. hl. Religion dargelegt.

— — **Religion und Brot!** Sechs Vorträge über die sociale Frage. 2. Aufl. M. 1.— = 60 kr. — Gediegene Vorträge, welche raschen Absatz fanden!

— — **Die kath. Kirche** am Ende des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. M. 1.— = 60 kr.

Enthält unerschöpfl. Stoff zu Predigten und Vorträgen.

P. Franz, C. Ss. R. **Maria hilft immer und überall!** Zeitgemäße Predigten zur Mutter v. d. imm. Hilfe. 124 S. M. 1.50 = 90 kr.

Geben dem Prediger passenden Stoff! Sind schwungvoll gehalten! Sorgfältige Sprache!

P. Polifka, C. Ss. R. **Jesus und Moses!** Pred. über das allerh. Altarssacr. M. 1.80 = fl. 1.08.

Bei der groß. euch. Bewegung dem Seelsorger eine willk. Gabe. Auch als Fastenpred. sehr geeignet.

P. Urbany, C. Ss. R. **Maria, die Mutter Jesu,** die Trösterin der Betrübten. 120 S. 80 Pfg. = fl. —.48.

Bildet eine schätzenswerte Bereicherung der Predigtliteratur.

Schröder, Rector. **Das kostbare Blut,** der Preis unsr. Erlösung. 7 Fastenpr. 75 Pfg. = 45 kr. Fanden bei Sachkundigen willkomm. Aufnahme!

P. Gredler, Ord. Min. Prof. d. Naturgeschichte, geistl. Rath, Ritter. **Naturbilder.** 212 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Das vorliegende Werk zeigt so recht, dass im echten Naturforscher Himmel und Erde zusammenrinnen, wie im Türkis das heitere Blau des Firmamentes.

In **Ou. Haslinger's Buchhandlung (F. Sachsperger) in Linz a. D.** ist kürzlich erschienen:

Das Krippenopfer des Waisenknaben.

Ein Weihnachtsspiel nach einem alten Legendenmotiv in drei Acten von Ludwig J. Vermanschläger. Preis 36 kr. = 60 Pf.

Butzon & Bercker, Kevelaer.

Passende Weihnachtsgeschenke.

Aus Vergangenheit und Gegenwart: Sammlung spannender, sittlich reiner Erzählungen von beliebten katholischen Autoren, u. A. Aug. Butscher, Dr. H. Cardauns, Ad. Jos. Cüppers, Fabri de Fabris. M. Herbert, Anton Jüngst, J. T. Kujawa, Ant. Schott. Bis jetzt erschienen 21 Bändchen, jedes ca. 96 Seiten, elegant brosch. à M. —.30 = fl. —.18. Alle 3 Wochen ein neues Bändchen.

P. **Soengen**, S. J.: **Das katholische Kirchenjahr.** Lateinisch-deutsches Meß- und Andachtsbuch in 3 Theilen: Weihnachts-, Oster-, Pfingstfestkreis. 18 Originalbilder. Jeder Theil bildet ein abgeschlossenes Ganze und kostet in eleg. ½Frzbd. gebd. mit runden Ecken M. 3.75 = fl. 2.25.

P. **Jos. Hilgers**, S. J.: **Das goldene Jahr. Jubiläumsbüchlein.** Zweite vermehrte Auflage. 32°. 298 S. In Calico gebd. M. —.75 = fl. —.45.

P. **Jos. Hilgers**, S. J.: **Jubiläumsbüchlein.** 32°. 121 Seiten. Elegant broschiert M. —.30 = fl. —.18.

P. **Jos. Jordans**, S. J.: **Heilserum für die Jugend nach dem bewährten Recepte eines Seelenarztes.** Der Jugend, namentlich den studierenden Jünglingen dargeboten. 32°. 96 Seiten. Elegant broschiert M. —.30 = fl. —.18.

P. **Jos. Jordans**, S. J.: **Recept für die Jugend gegen Seelenpest.** 32°. 16 S. M. —.5 = fl. —.3.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen; bei Bezugsschwierigkeiten wolle man sich direct an die Verlagsbuchhandlung wenden.

Ein vorzügliches Predigtwerk! **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

In unserem Verlage erschien soeben:

Das Leben Jesu **nach den vier Evangelien** in Predigten dargestellt und betrachtet von **Caspar Berens**, Pfarrer. Mit kirchlicher Approbation. 3. Band. V und 542 S. gr. 8°. Preis brosch. M. 4.80 = fl. 2.88; gebd. in Halbfranz M 6.40 = fl. 3.84. (Die früher erschienenen beiden ersten Bände kosten zusammen brosch. M. 9. = fl. 5.40; gebd. in Halbfranz M. 12.— = fl. 7.20.

„Die Lobsprüche, welche unser Blatt s. Z. dem ersten Band dieses Predigtwerkes mitgegeben hat, gelten auch dem zweiten und dritten. Für hoch und nieder, Stadt und Land gleich verwendbar, zeigen diese Predigten in dem Verfasser einen ebenso vortrefflichen Meister der Rede wie verständigen Exegeten. . . . ." „Correspondenz- und Offertenblatt".

Paderborn. Bonifacius-Druckerei.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien:

Wunder des Antichrist.

Von **Selma Lagerlöf.**

Autorisierte Uebersetzung aus dem Schwedischen von **Ernst Frausewetter.**

8°. (IV und 448 S.) Preis geh. M. 3.50 = fl. 2.10; in Salonband M 5.— = fl. 3.—.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" (Nr. 61) schreibt u. a. über das Original: **Ein Roman vom Christenthum und Socialismus.** „Die schwedische Dichterin Selma Lagerlöf, in der Reihe der ersten lebenden schwedischen Dichter stehend, hat soeben ein neues Buch „Antichrists Mirakler" vollendet, das wohl geeignet ist, allseitige Beachtung zu erregen. Es behandelt in symbolischem Bilde den Gedanken von dem Gegensatz und den Beziehungen von Christenthum und Socialismus, und bietet eine wahrhafte Ueberfülle reiner gestaltender Poesie."